

Hans Kohlschütter

Des
Dörfischen
Empöriums
Amtshaftungsproceß

Zur Dokumentation bayerischer Justizgeschichte
vom 01.12.2012 bis 31.05.2013

Des Höfischen Empöriums Amtshaftungsprozess

Zur Dokumentation bayerischer Justizgeschichte
vom 01.12.2012 bis 31.05.2013

von

Dr. Hans Kohlschütter

2013

Vorwort

In dem anhängigen Hofer Amtshaftungsprozess (14 O 617/12) stehen die Terminsbestimmung für die mündliche Verhandlung und die der Urteilsverkündung unmittelbar bevor, wenn zügig prozessiert wird. Die aktuelle Antragstellung findet der Leser auf S. 27 des Pfingstschriftsatzes des Klägers.

Dass der Weg der Rechtsgewinnung ein Prozess ist, der schließlich in einem „Monolog“ endet, ist zwar durchaus noch mitteilenswert, aber keineswegs mehr mitteilensbedürftig ist, weil er Selbsterkenntnis erfordert, die bei gewissenhaftem Verlauf jedermann „sowieso von selbst“ hat. „Belehrungen“ sind pädagogisch wertlos, wenn sie verabreicht werden, ohne dass sich der Empfänger bemüht, Selbsterkenntnis zu erlangen.

Hans Kohlschütter
31.05.2013

Inhaltsverzeichnis:

Klageschrift von N.N., vertr. durch RA N.N. Vom 14.12.2012	S. 7
Schriftsatz des Klägers N.N. vom 04.01.2013	S. 61
Schriftsatz des Klägers N.N. vom 09.01.2013	S. 101
Schriftsatz des Klägers N.N. vom 16.01.2013	S. 109
Schriftsatz des Klägers N.N. vom 28.01.2013	S. 129
Schriftsatz des Klägers N.N. vom 07.02.2013	S. 149
Schriftsatz des Klägers N.N. vom 20.02.2013	S. 207
<u>Gegnerischer</u> Schriftsatz (Klageerwiderung) des Beklagten, vertr. durch RA N.N. vom 21.02.2013	S. 233
Schriftsatz des Klägers N.N. vom 26.02.2013xxx	S. 257
Schriftsatz des Klägers N.N. vom 27.02.2013	S. 271
Schriftsatz des Klägers N.N. vom 14.03.2013	S. 281
Schriftsatz des Klägers N.N. vom 25.03.2013	S. 299
Schriftsatz des Klägers N.N. vom 08.04.2013	S. 319
<u>Gegnerischer</u> Schriftsatz des Beklagten N.N., vertr. durch RA N.N. vom 12.04.2013	S. 337
Schriftsatz des Klägers N.N. vom 15.04.2013	S. 345
Schriftsatz des Klägers N.N. vom 16.04.2013	S. 349
Schriftsatz des Klägers N.N. vom 24.04.2013	S. 353

Schriftsatz des Klägers N.N. vom 30.04.2013	S. 369
<u>Gegnerischer</u> Schriftsatz des Beklagten N.N., vertr. durch RA N.N. vom 08.05.2013	S. 383
Schriftsatz des Klägers N.N. vom 08.05.2013	S. 385
Schriftsatz des Klägers N.N. vom 10.05.2013	S. 405
Schriftsatz des Klägers N.N. von „Pfingsten“ 2013	S. 413
Bescheid des LG-Präsidenten vom 24.05.2013	S. 451
Monolog (Abstrakt) des Klägers	S. 453

Landgericht
Zivilkammer
95030 Hof

GK (6.168,00 Euro) sind an
LJK, Kto-Nr. 3024919 bei
Landesbank München,
BLZ 7005400 bezahlt

Hof, 14.12.2012

K L A G E

in Sachen

N.N.
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: N.N.

gegen

N.N.
- Beklagter -

wegen Schadensersatzes
(Staatshaftung)

Streitwert: 315.000,00 Euro

Ich vertrete den Kläger und werde in der mündlichen Verhandlung beantragen:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 75.000,00 Euro nebst 4 % Zinsen über dem Bundesbankdiskontsatz zu Händen des Klägers zu zahlen.
2. 2. Es wird festgestellt, dass der Beklagte verpflichtet ist, an den Kläger Ersatz weiteren materiellen Schadens zu leisten, und zwar monatlich ratenweise in Höhe von jeweils im Voraus 1.250,00 Euro, längstens bis zum dem 85. Lebensjahr am 07.07.2028 (Lebenserwartung) des Klägers, frühestens bis dessen Lebensende, beginnend am 01.01.2013.
3. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Der Beklagte hat dem Kläger die sonstigen Kosten zu erstatten, die der Kläger zur Rechtsverfolgung aufgewandt hat, insbesondere Kosten und Geldstrafe bei dem AG Hof (11 Ds 31 Js 311/07), bei dem LG Hof (4 Ns 31 Js 311/07), bei dem OLG Bamberg (1 Ws 792-793/07) sowie bei der StA Coburg (105 Js 7689/11), sowie bei der StA Bamberg (7 Zs 1049/11) sowie bei der StA Hof (253 Js 3623/08 und 253 Js 15869/07 usw.) sowie bei dem Petitionsausschuss des Bayerischen Landtags sowie bei dem BayVerfGH (Vf 20-VI-08), sowie bei dem EGMR (Beschwerde-Nr. 67494/09), sowie bei dem BVerfG (2 BvR 2251/12) sowie im Zivilprozess bei dem OLG Bamberg wegen Gegendarstellung, eigene und gegnerische Anwalts- und Gerichtskosten beider Instanzen (8 U 72/07) sowie die Kosten des Klägers in den beiden Klageerzwingungsverfahren bei dem OLG Bamberg (3 Ws 10/2012 und 3 Ws 62/2011) zuzügl. der Kosten in den beiden jeweiligen Verfahren über die nachträgliche Anhörung gemäß § 33a StPO und die Kosten im Ehrengerichtsverfahren (4 EV 10/07).

Die wesentlichen Texte der angegebenen Verfahren bzw. Entscheidungen findet der Leser in dem Buch des Verfassers, nämlich Kohlschütter, Die Quanten des Unwerts der Straftat, 2011, S. 144 ff, vgl. auch Kohlschütter, Die Lebenslüge straffälliger Sanktion, 2012, S. 97 ff. Die beiden Bücher sind in Hof in der Bibliothek des Landgerichts jedermann zugänglich.

Auf diese Texte wird zum Beweiszweck höflich Bezug genommen, was die (ergänzende) Beiziehung der Akten nicht ausschließt.

Begründung:

Mit der vorliegenden Teilklage fordert der Kläger Schadensersatz wegen amtspflichtwidriger Fehlleistungen der Hofer und Coburger und Bamberger Justiz in der Zeit zwischen 2007 und 2012; die Klageerhöhung bleibt vorbehalten.

I. Zur Vorgeschichte des Klagegrundes

Der Kläger war als Pflichtverteidiger des Angeklagten im „Hofer Sexprozess“ (Originalton Frankenpost) amtlich bestellt. Bereits vorher war er im Ermittlungsverfahren bei der Vernehmung der „Opferzeugin“ tätig, die zu diesem Zeitpunkt bereits volljährig war. Der Angeklagte saß wegen des Verdachts von über dreihundert Verbrechen der Vergewaltigung und des Kindsmisbrauchs in U-Haft (seit Ende 2005). In seitenlangen Ausführungen ist glaubhaft zu machen versucht worden, dass dringender Tatverdacht nicht bestehe. Hierwegen ist sogar Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht gegen den Haftbefehl erhoben worden. Damit soll nur gesagt sein, dass sich der Kläger sehr intensiv um die Verteidigung seines Mandanten gekümmert hat.

Beweis: Beiziehung der Akten des LG Hof, 1 KLS 242 Js 17829/05.

Obwohl die Vernehmungsniederschrift der Opferzeugin bei der Ermittlungsrichterin, Frau Dr. Finkenberger, Ungereimtheiten im Verhältnis zur polizeilichen Protokollierung der Aussage der Opferzeugin ergeben hatte, wurde Anklage erhoben im oben bezeichneten Umfang (aufgrund Hochrechnung der Autorin der Anklageschrift über Ausmaß, Anzahl bzw. Mächtigkeit und Menge der Verbrechen). Dies war amtspflichtwidrig, ebenso wie die Verfahrenseröffnung durch die Strafkammer. Die mehrmonatige Hauptverhandlung (mit großen zeitlichen Abständen zwischen den einzelnen Verhandlungstagen) begann im November 2006. Von Anfang an glaubte der Kläger nicht, dass der Angeklagte schuldig sei. Andernfalls hätte der Kläger die Verteidigung in einem so unappetitlichen Strafprozess nicht übernommen. Schließlich war der Angeklagte in der Anklageschrift als „Untier“ hingestellt

worden, was für das Publikum gewiss interessant ist, aber ein zwielfichtiges Licht auf den Verteidiger wirft (jedenfalls dann, wenn er sich in der Hauptverhandlung „engagiert“, was gewiss seine Rechtspflicht ist und auch im vorliegenden Fall nahe lag, da der Angeklagte dem Kläger bereits von einem früheren zivilrechtlichen Mandat bekannt gewesen ist).

Ein Aushilfsreporter der Frankenpost, Herr Reiner Meier, war zeitweilig im Gerichtssaal und berichtete sensationslüstern, gehässig und hämisch über den Prozessverlauf. Er hatte von Anfang keine Zweifel an der Richtigkeit der Anklageschrift und berichtete „an der Anklageschrift klebend“ und gutgläubig, was insbesondere dem Mandanten des Klägers nicht gefiel. Der Mandant hielt den Text der Anklageschrift für abwegig, während der Reporter diesen Text gutgläubig in der Zeitung wiederholte und ausschmückte.

Zeitweilig war der Reporter in der Hauptverhandlung nicht anwesend. Deshalb wusste er nicht lückenlos Bescheid über die Ereignisse in der Hauptverhandlung. Insoweit erkundigte er sich beim Sitzungsvertreter der StA. Den Verteidiger befragte er nicht.

So entstand ein ganz einseitiges Bild, das ungünstig für den Mandanten des Klägers war.

Meier gab später im Beleidigungsprozess zu, dass er überhaupt nicht rechtskundig ist und nichts von „Prozessstrategie“ versteht. Trotzdem beschuldigte er öffentlich den Kläger in der Zeitung, eine fehlerhafte Prozessstrategie zu haben. Dies entsprach der Sicht der Staatsanwaltschaft, die gerne gewollt hatte, dass der Angeklagte ein Geständnis abgibt. Zumindest wollte man, dass er aussagt. Der Kläger wollte dies zunächst nicht, weil er abwarten wollte, welche Aussage die Opferzeugin vor Gericht macht. Es gab keinerlei Übereinstimmung mit den Aussagen der Opferzeugin einerseits vor der Polizei und andererseits vor der Ermittlungsrichterin und schließlich vor dem Gericht. Erst jetzt empfahl der Kläger dem Angeklagten, eine Aussage zu machen. Die „Opferzeugin“ musste wegen der zwischenzeitlich erfolgten Bestellung eines Ersatz-Pflichtverteidigers neu vernommen werden, so dass die Wahrheit herauskam, nämlich, dass die Vorwürfe ausnahmslos frei erfunden waren, was freilich nur durch Beweiswürdigung erkennbar war, so dass dies dem Reporter entging, zumal er eben nicht immer anwesend war.

In der Zwischenzeit war es zu einem Eklat gekommen, insofern, als der Kläger als Pflichtverteidiger aufgrund eines grob amtspflichtwidrigen Antrags der StA abgesetzt wurde, weil er angeblich „zur Verteidigung ungeeignet“ sei.

Freilich wurde der Absetzungsbeschluss, der Ende November 2006 erging, von dem OLG Bamberg sogleich aufgehoben.

Beweis: Wie vor.

Die im Antrag der StA dem Kläger in den Mund gelegten angeblichen Redensarten, die insofern frei erfunden waren, als sie sich nicht gegen den Sitzungsvertreter, sondern gegen den Nebenklägervertreter gerichtet hatten, wurden freilich im Aufhebungsbeschluss des Senats nur am Rande erwähnt. Dies war amtspflichtwidrig. Der Sitzungsvertreter der StA in der Hauptverhandlung bekam Auftrieb. Dies war das falsche Signal. Der Absetzungsbeschluss war aus sonstigen Gründen prozessordnungswidrig, was hier nicht weiter interessiert und im Übrigen mit Literaturnachweisen, die eindeutig waren, und zwar zum Nachteil der Strafkammer „ausdiskutiert“ ist. Im Ergebnis war der Aufhebungsbeschluss des Senats nicht zu kritisieren, denn die Absetzung des Verteidigers war rückgängig gemacht worden.

Während zuvor die Absetzung des Verteidigers, die natürlich ein ganz seltenes Spektakel ist, in der Zeitung groß aufgemacht worden war, musste der Reporter dann von dem Kläger darauf aufmerksam gemacht werden, dass der Beschluss inzwischen aufgehoben worden sei. Dem Reporter war dies wieder wegen Abwesenheit entgangen und die Staatsanwaltschaft hatte ihn darüber nicht informiert. Es kam dann eine unscheinbare Mitteilung in der Zeitung. Eine Rufschädigung des Klägers war aufgrund dieser Machenschaften der StA und des Reporters „auf den Weg gebracht“ aber noch nicht unabwendbar. Dies lag aber nicht mehr in der Hand des Klägers, sondern hing von der Art der Sachbehandlung durch die Justiz ab. Je mehr Amtspflichtwidrigkeiten unterliefen, desto mehr war über diese Dinge zu lesen, aber nicht dahingehend, dass es sich um Amtspflichtwidrigkeiten handelte, sondern um Folgeerscheinungen von Verteidigungsaktionen.

Der Kläger wurde dann Mitte Dezember 2012 erneut als Verteidiger abgesetzt. Dieser Rauswurf wurde unter Hinweis darauf begründet, dass der Angeklagte dem Kläger das Mandat entzogen habe. Dies hatte die Bewandnis, dass hinter dem Rücken des Klägers (!) man auf den Angeklagten zugegangen war und ihm im Auftrage der Justiz versprochen hatte, was amtspflichtwidrig war, aus der U-Haft entlassen zu werden und nur minimal verurteilt zu werden, wenn er den Kläger als Verteidiger entlässt. Voraussetzung für diesen Deal war weiter, dass der neue Pflichtverteidiger einen Beweisantrag des Klägers zurücknimmt, der dazu geführt hätte, dass ein totaler Freispruch „programmiert“ ist. So aber kam es zu einer Verurteilung des Angeklagten, die dazu führte, dass dann eben die U-Haft „abgesessen“ ist. Der neue Pflichtverteidiger war lediglich Bote und

Botschafter der Justiz, was für den Angeklagten vertrauenserrückend aussah, weil er nun einmal „umgedreht“ war und nicht mehr für den Kläger als Beratungsadressat ansprechbar war. Man hatte ihm eingeredet, dass er beim Kläger im Falle der Fortsetzung bzw. Aufrechterhaltung dessen Mandats, der freilich längst wieder Pflichtverteidiger war, mit einer hohen Freiheitsstrafe zu rechnen habe. Die Justiz hatte aus der vorangegangenen Modalität des Verteidigerrauswurfs gelernt. Der Angeklagte hatte sogleich nach der Absetzung dem Kläger ein Wahrverteidigermandat erteilt, was freilich das Gericht nicht daran gehindert hat, einen anderen Pflichtverteidiger zu bestellen, der dann neben dem Kläger tätig war.

Beweis: Sitzungsprotokoll und Vernehmung des Zeugen Töffels.

Ursprünglich standen bei Anklageerhebung ca. mindestens zwölf Jahre Freiheitsstrafe „im Raum“. Der Angeklagte befand sich bei seiner Entscheidung, den Kläger abzusetzen, in einer traumatischen Situation. Einerseits konnte er nicht glauben, dass der Kläger falsch beraten habe und andererseits konnte er nicht glauben, dass die Justiz „falsch spielt“, und dass der neue Pflichtverteidiger nicht fähig ist, dies zu durchschauen. Hierzu ist zu bemerken, dass der neue Pflichtverteidiger nicht immer in der Hauptverhandlung anwesend war, so dass er die Wende in diesem Prozess nicht ganz mitbekommen hat, die darin bestand, dass die Opferzeugin, also die einzige Hauptbelastungszeugin, als Lügnerin überführt war. Der neue Pflichtverteidiger wusste also nicht, dass der von der StA vorbereitete Deal, der die Billigung der Strafkammer hatte, ein vergifteter Apfel war.

Das Verhängnis nahm seinen Lauf. Der Angeklagte kündigte dem Kläger und der neue Verteidiger nahm den wichtigen Beweisantrag des Klägers zurück und der Angeklagte wurde nur wegen einer einzigen Sache, die zwanzig Jahre zurücklag, verurteilt, so dass er sofort aus der U-Haft entlassen wurde und glücklich und zufrieden war.

Der Kläger dagegen war in den Augen des Reporters und der Öffentlichkeit als unfähig entlarvt. War nicht doch bereits der erste Rauswurf berechtigt? War nicht der zweite Rauswurf überfällig? Diese Dinge waren Tagesgespräch in Hof. Dies trug nicht zur Erhaltung des guten Rufes der Kanzlei des Klägers bei.

Diverse Begleitumstände, die dramatisch waren, vervollständigten dieses Bild: Der zweite Rauswurf des Klägers, hatte sich martialisch abgespielt, weil sechs bewaffnete Wachtmeister und die gleiche Anzahl junger Staatsanwälte im Zuhörerraum demonstrativ Platz genommen hatte, um einem etwaigen Hausverbot des Vorsitzenden Richters gegen den abgesetzten Verteidiger

den erforderlichen Nachdruck zu verleihen, ganz so, als ob der Kläger jemals Anstalten gemacht hat, sich Anweisungen oder Aufforderungen des Vorsitzenden Richters zu entziehen, und ganz so, als ob er es bei dem Kläger mit einem Verrückten zu tun habe.

Die Justiz hatte vermutlich amtspflichtwidrig im Justizgebäude eine spektakuläre Entscheidung der Strafkammer über den Antrag des Staatsanwalts auf Verteidigerentlassung angekündigt. Diese Amtshandlung stand als einziger Tagesordnungspunkt auf dem Sitzungsblatt.

Jedenfalls war hier hinter dem Rücken des Klägers auf den Mandanten amtspflichtwidrig aufgrund wahrheitswidriger Angaben der Justiz eingewirkt worden und das Anwalts-Mandantenverhältnis amtspflichtwidrig zerstört worden. Dies war eine grob amtspflichtwidrige Einmischung und Zerstörung des Prinzips der Waffengleichheit. Die selbständige Rolle des Strafverteidigers im Prozess wurde mit Füßen getreten. Der Kläger vermutet, dass dies deshalb geschah, weil der Kläger bereits sichere Revisionsgründe in der Tasche hatte und deshalb immun war gegen jegliche Bestrebungen des Gerichts und des Staatsanwalts, einen Deal zur Erledigung des lästig gewordenen Prozesses abzuschließen.

Dass der Kläger dealunfreudig ist, hat das Gericht gewusst (aufgrund schlechter Erfahrungen in einem vorangegangenen Prozess, als der Angeklagte wegen „Vertragsverletzung“ dann im Urteil grob bestraft wurde) wie auch literarisch verarbeitet worden ist:

Beweis: Kohlschütter, Effizienz und Defizienz strafrechtsdogmatischer Begriffsbildung, 2009, S. 47 ff und Beziehung der Akten im Strafprozess wegen Einschmuggelns von Familienangehörigen in die Europäische Union, was dem Angeklagten im Urteil der Strafkammer ca. sechs Jahre eingebracht hatte, während die viel schwerer involvierten Mitangeklagten mit ca. vier Jahren davonkamen, weil sie „dealtreu“ waren; der Dealwiderruf des damaligen Angeklagten beruhte auf dessen Begriffsstutzigkeit, was möglicherweise durch Übersetzungsfehler bedingt war.

Dass darüber hinaus noch Rachegeleüste sowohl der Tatrichterin als auch der StA hinzukamen, wird noch darzulegen sein. Die Tatrichterin war wegen ihres falschen Ermittlungsergebnisses bei der Anhörung der Opferzeugin gekränkt. Die StA war gekränkt, weil sie eine falsche Anklageschrift präsentiert hatte.

Wegen der anhaltend sensationslüsternen Berichterstattung des Reporters, durch die auch die Gefahr bestand, dass die Schöffen beeinflusst werden,

entschloss sich der Kläger, nachdem er feststellen musste, dass der Sitzungsvertreter der StA mit dem Reporter sehr harmonierte, und dass der Reporter Rückendeckung bei seiner Art der Berichterstattung immer wieder von der StA bekam, dass „etwas passiert“, damit ein „Break“ eintritt.

Der Kläger stellte einen sitzungspolizeilichen Antrag, der gemäß § 172 StPO schriftlich vorgelegt und verlesen werden muss. Bei Beginn der Antragsverlesung war der Reporter nicht zugegen. Er erschien aber während der Verlesung im Sitzungssaal, ohne dass er wusste, worum es ging. Dies wurde ihm aber später von der StA amtspflichtwidrig erläutert, die ihm sogar aus den Akten eine Kopie des Antragsschriftsatzes des Klägers herausgab, und zwar vermutlich deshalb, um ihn aufzuhetzen, weil er „beleidigt“ worden sei, und zwar als „Schmierfink“, eine Bezeichnung, mit der er „tituliert“ worden ist. Diese Sachdarstellung ist unzutreffend, da der Reporter als Schmierfink nur „erwähnt“ worden ist. Falsch ist auch gewesen, dass die StA dem Reporter gegenüber die Behauptung verzapft hat, dass der Kläger keineswegs einen „sitzungspolizeilichen Antrag“ gestellt habe. Stattdessen habe der Kläger eine „Erklärung“ abgegeben, die keinerlei „Beweisthema“ enthalte, sondern eine Meinungsäußerung, die aber beleidigend sei, was ungerechtfertigt gewesen sei, da Beleidigungsvorsatz vorliege. All diese Auskünfte der StA gegenüber dem Reporter waren unzutreffend. Der Reporter stellte aufgrund falscher Informationen einen Strafantrag, wobei hier hinzukam, dass die StA auch noch zusicherte, dass der Reporter nichts damit zu tun haben werde, da das öffentliche Verfolgungsinteresse gemäß § 376 StPO gegeben sei und von der StA durchgesetzt werde. Hier wurde also der Reporter von der StA instrumentalisiert. Dies war amtspflichtwidrig und liegt auf der Linie der übrigen Art und Weise der Prozessführung der StA.

Jedenfalls ging es in dem sitzungspolizeilichen Antrag darum, dass der Kläger in Wahrheit bei dem Gericht beantragt hatte, und zwar vorschriftsmäßig schriftlich, zu beschließen, dass der Reporter von der Anwesenheit in der Hauptverhandlung ausgeschlossen wird, da durch seine Berichterstattung die Unabhängigkeit der Rechtspflege gefährdet werde und die Öffentlichkeit falsch informiert werde. Über diesen Antrag hatte das Gericht in Form einer Ermessensentscheidung zu befinden. Der Antrag wurde abgelehnt. Die Begründung des Antrags war kurz gefasst worden, indem in Bezug auf den Reporter, also nicht unmittelbar ihm gegenüber, ausgeführt wurde, dass er ein „Schmierfink“ sei. Dieses Argument im Platzverweisantrag wurde von dem Vorsitzenden der Strafkammer, der das sitzungspolizeiliche Hausrecht hatte, nicht beanstandet. Dem entsprechend wurde eine Rüge gegen den Verteidiger (sei es des Vorsitzenden, sei es der StA) nicht protokolliert, so dass der Verteidiger keinen Anlass hatte, das „Schmierfink-Argument“ zurückzunehmen und moderater (ausführlicher im Einzelnen) zu

formulieren, um den Platzverweisantrag plausibel zu machen, der eigentlich eine Beweiserhebung erfordert hätte, und der hinsichtlich seiner rechtlichen Bewandnis als Beweisantrag zu behandeln ist, da über ihn halt durch Beschluss zu entscheiden ist, was hier geschehen ist. Freilich ist hier ermessensgemäß, was gesetzlich zulässig ist, der sitzungspolizeiliche Antrag abgelehnt worden. Auch hieraus war ausweislich des Sitzungsprotokolls der Strafkammer klar ersichtlich, dass eben keine bloße unverbindliche Erklärung des Verteidigers, sondern eine Art Beweisantrag gestellt worden war.

Damit war an und für sich die Beleidigung, die in Form des „Schmierfink-Arguments“ erfolgt war, erledigt? Von dieser Erkenntnis war die Justiz weit entfernt. Die StA erhob Anklage gegen den Kläger wegen Beleidigung in Form von „Schmähekritik“. Dass damit § 338 Nr. 8 StPO konterkariert wurde und insbesondere der Verbrauch der Strafklage ignoriert wurde (vgl. Sieber, Roxin-Festschrift 2001, S. 1113 (1137, 1138), zustimmend Roxin, Lehrbuch AT, 2006, Band I, § 7 RN 11) steht auf einem anderen Blatt und ist wiederholt gerügt worden, und zwar in der Literatur.

Beweis: Kohlschütter, Die Lebenslüge strafftätlicher Sanktion, 2012, S. 85; ders., Die Quanten des Unwerts der Straftat, 2011, S. 92, 95).

Die Vorsitzende Richterin im Beleidigungsprozess, Frau Dr. Finkenberger (die in merkwürdiger Weise zuständig geworden war, und zwar wegen angeblich unvorausehbarer „Urlaubsverlängerung“ des eigentlichen gesetzlichen Richters, der Hauptverhandlungstermin bereits bestimmt hatte), eine hochgebildete junge Dame, die vorher Ermittlungsrichterin war und wohl noch nie eine Hauptverhandlung erfolgreich geleitet hatte), war hier im Einsatz. Wer bei dieser Personalie mitgeholfen hat, weiß der Kläger nicht. Vermutlich hat der LtdOStA seine Hand im Spiel gehabt.

Die Richterin fühlte sich nicht befangen, als sie urteilte, dass Schmähekritik gegeben sei, denn der Angeklagte habe die „Ausgrenzung“ des Reporters betrieben, so dass auch seine diesbezügliche Würde als vollwertiges Mitglied der Gesellschaft angegriffen worden sei. Diese Bewertung war abwegig (amtspflichtwidrig).

Der Antrag des Verteidigers auf „Ausgrenzung“ aus dem Sitzungssaal wurde als Antrag auf Verbannung aus der menschlichen Gesellschaft interpretiert! Der an und für sich harmlose Antrag auf Platzverweis fungierte für die Richterin somit als Antrag auf Verbot des Zutritts des Reporters zum Paradies! Der Sitzungssaal war quasi das Himmelreich der Richterin, wo sie nun erstmals agieren konnte, wobei sie wusste, dass sie von der Obrigkeit beobachtet wurde. Die Sache war ausführlich mit den Kollegen Biehler, Laib,

Schmitt u.a. vorbesprochen worden. Ob sich die Richterin hiervon beeinflussen ließ, weiß der Kläger nicht. Jedenfalls fühlte sie sich vermutlich als Nabel der Humanität, wo bekanntlich die Würde des Menschen daheim ist. Derartige Selbsteinschätzungen sind nicht amtspflichtwidrig. Hieran ändert auch nichts das hohe Maß an Humorlosigkeit und juristischem Unwissen, das man haben muss, wenn man einen nahezu lächerlichen Antrag auf Platzverweis gegen einen Reporter als strafbaren Verstoß gegen die Pressefreiheit beurteilt, wie hier in dem Urteil der Amtsrichterin vom 27.08.2007 verzapft worden ist.

Beweis: Beiziehung der Akten des AG Hof vom 27.08.2007, 11 Ds 31 Js 311/07.

Dieses Urteil ist indessen noch nicht der Kern des Klagegrundes, was nicht nur mit dem Richterprivileg gemäß § 839 Abs. 1 BGB zusammenhängt.

Schließlich kann die Amtsrichterin nichts dafür, wenn die StA das öffentliche Verfolgungsinteresse gemäß § 376 StPO amtspflichtwidrig bejaht! Sie kann bei unvollständigem Fachwissen auch nicht wissen, dass Roxin einen Strafklageverbrauch annimmt, und dass § 338 Nr. 8 StPO leer laufen würde, wenn man einen Verteidiger wegen oder trotz durchaus zulässiger (!) Antragstellung in der Hauptverhandlung für strafbar erklärt.

Als Hauptgrund für die Verurteilung hatte die Tatr Richterin das Vorhandensein von „Schmähkritik“ in Form des „Schmierfink-Arguments“ ausgewiesen.

Beweis: Beiziehung der Akten des AG Hof vom 27.08.2007, 11 Ds 31 Js 311/07.

Abgesehen von weiteren, oben angedeuteten Fehlern in diesem Urteil des Amtsgerichts, über die im Rahmen der vorläufigen Entscheidung im Annahmeverfahren der Annahmeberufung gemäß § 313 StPO zu entscheiden gewesen wäre, begnügte sich der Einzelrichter der Berufungskammer des LG Hof mit der Feststellung, dass keine Schmähkritik gegeben sei, und dass die Würde des Menschen ebenfalls nicht verletzt sei, und dass das „Schmierfink-Argument“ durchaus sachbezogen sei, und dass eine sachbezogene Beleidigung nicht möglich bzw. nicht strafbar sei, so dass gemäß § 313 StPO im Rahmen der vorläufigen Entscheidung im Annahmeverfahren die Sache dem Kollegialorgan des Berufungsgerichts hätte vorgelegt werden müssen zum Zwecke der Entscheidung in der Hauptverhandlung. Dies unterblieb. Der Einzelrichter bestätigte „im Ergebnis“ das Urteil des Amtsgerichts, weil jedenfalls eine Beleidigung vorliege. Dass diese dann aber gemäß § 193 StGB gerechtfertigt wäre, wurde mit der

Maßgabe übersehen, dass angeblich „massiver Wertungsexzess“ gegeben sei, ein Tatbestandsmerkmal, das nicht zu den Unterausnahmen gemäß § 193 StGB gehört. Das Urteil der Tatrichterin wurde weiter insofern übernommen, als hier durch das „Schmierfink-Argument“ gegen den Reporter die Pressefreiheit beeinträchtigt sei, eine Meinung, die voraussetzen würde, dass für die Pressefreiheit eine Drittwirkung besteht. Die Pressefreiheit gibt keine Rechte gegen den Strafverteidiger (noch dazu im Verteidigungsfall), sondern nur Rechte gegenüber dem Staat.

In seinem Beschluss vom 19.10.2007 führte der Einzelrichter diese Dinge im Einzelnen aus.

Beweis: Beziehung der Akten des LG Hof, 4 Ns 31 Js 311/07.

Der Kläger war sprachlos, aber er legte intuitiv Beschwerde ein und sodann auch weitere Beschwerde, wobei er mit der jeweiligen Begründung keineswegs völlig falsch lag. Er wusste allerdings nicht, ob seine Einwendungen jeweils nur Amtspflichtwidrigkeiten betreffen, die unter die tolerierbaren Rechtsbeugungsvarianten fallen und insofern nur schwer nachweisbar sind, als die subjektive Komponente, eine Amtspflichtverletzung begehen zu wollen, nur ganz schwer glaubhaft zu machen ist. Nur ein Indizienbeweis könnte hier weiterhelfen. Hierfür gab es für den Kläger im Moment keine Anhaltspunkte.

Hinzu kam hier, dass die einschlägige Kommentierung im Kurzkomentar zu § 313 StPO einen sybillinischen Hinweis dahingehend enthielt, dass ohne Weiteres bei offensichtlicher Unbegründetheit der Annahmeerufung analog § 349 StPO zu verfahren sei. Damit war hier die Richtigkeit der Sachbehandlung des Einzelrichters zumindest auf den ersten Blick nicht auszuschließen.

Jedenfalls wurde vergeblich gegen den Beschluss vom 19.10.2007 die Beschwerde eingelegt. Die Beschwerdeentscheidung vom 05.11.2010 führte zur Zurückweisung. Dieses Schicksal erlitt auch die weitere Beschwerde zu dem OLG Bamberg, was für den Kläger eine besonders grobe Enttäuschung war, da er gegenüber dem Senat und auch gegenüber allen sonstigen Justizangehörigen stets größten Respekt in Bezug auf juristische Sachkenntnis und Lauterheit gehabt hat.

Beweis: Beziehung der Akten 1 Ws 792-793/07.

Nunmehr erfuhr der Kläger, dass der Vorsitzende Richter des Strafsenats, Brustmann, zugleich Vorsitzender Richter im Rechtsstreit des Klägers gegen

die Frankenpost wegen Gegendarstellung war. Dort erging am 12.12.2007 ein Urteil auf Zurückweisung der Berufung des Klägers gegen das ihm ungünstige Urteil des LG Hof wegen Gegendarstellung.

Beweis: Beiziehung der Akten des OLG Bamberg, 8 U 72/07 bzw. 35 O 14/07 LG Hof.

Herr Richter Brustmann war also in Personalunion im Strafsenat und im Zivilsenat tätig und war möglicherweise bestrebt, eine „gleichgerichtete“ Entscheidung zu treffen. Die weitere Beschwerde hätte nicht zurückgewiesen werden dürfen, sondern sie hätte umgedeutet werden müssen in einen Antrag gemäß § 33a StPO, weil die Beschlüsse des Einzelrichters anhörungswidrig waren, insbesondere Beschluss des Einzelrichters vom 05.11.2007, der ebenfalls amtspflichtwidrig war, ohne dass freilich erkennbar war, warum der Einzelrichter befangen gewesen sein dürfte. Insoweit gab es dann später Spekulationen, worauf zurückzukommen sein wird.

§ 33a StPO wäre von Brustmann von Amts wegen zu beachten gewesen, insbesondere dann, wenn Grundrechtsverletzungen sonst nicht geheilt werden können. Art. 1 Abs. 3 GG gilt unmittelbar für jede richterliche Entscheidung. Es war amtspflichtwidrig, den Beschluss des Einzelrichters vom 05.11.2007 im Beschluss vom 20.12.2007 wegen angeblicher Unanfechtbarkeit zu verwerfen. Auch die StA Bamberg hatte zu diesem Vorgang keinen konstruktiven Vorschlag, sondern wollte ebenfalls im Ergebnis die Verwerfung der weiteren Beschwerde.

Beweis: Beiziehung der Akten der StA Bamberg.

Näher hierzu in Ziff. II.

Es versteht sich, dass durch diese Entscheidungen der Kläger erheblich verunsichert worden ist, zumal dann auch noch durch Beschluss des BayVerfGH vom 08.07.2009 die Verfassungsbeschwerde zurückgewiesen worden ist, und zwar deshalb, weil der Referent des VerfGH (vgl. Art. 2 VerfGHG) sich eingesetzt hatte, und zwar u.a. in einem ausführlichen Schreiben des BayVerfGH, das Dr. Heinrichsmeier unterschrieben hatte, dahingehend, dass die Annahmberufung unzulässig gewesen sei, wobei er ausdrücklich auf S. 8 des Schreibens vom 11.03.2008 darauf hinwies, dass nur eine Rechtsfrage zu entscheiden gewesen sei, und dass die Annahmberufung wegen offensichtlicher Unbegründetheit zu verwerfen sei, wobei er auf § 349 StPO verwies, ohne sich die Mühe gemacht zu haben, die Zulässigkeit der erforderlichen Gesetzesanalogie gemäß §§ 313 Abs. 2, 349

StPO zu begründen, geschweige denn diese Begründung dem Leser (also sowohl dem Kläger als auch dem Spruchkörper des VerfGH) mitzuteilen.

Die große Energie, die die StA Hof, Bamberg und Coburg aufwendete, um dem Vorwurf der Amtspflichtverletzung zu entgehen, zeigt sich auch darin, dass angeblich keine Anhaltspunkte für die Einleitung (!) eines Ermittlungsverfahren gegeben seien (§ 152 StPO), was mehrfach entschieden worden ist (vgl. zuletzt 3 Ws 62/2011).

Beweis: Wie vor.

Bereits die StA Hof hatte in einer Beschwerdeentscheidung geltend gemacht, dass hier doch eine Verurteilung durchaus wegen Schmähkritik erfolgt sei, so dass der Kläger nicht einmal unter dem Schein des Rechts berechtigt sei, sich zu beschweren.

Beweis: Bescheid der StA Hof (OStA Siller) vom 03.04.2008 (7 AR 22/08 und 253 Js 3623/08).

Der Autor dieses Beschlusses interpretierte den Beschluss des Einzelrichters vom 19.07.2007 sehr souverän, denn es wurde geltend gemacht, dass der Kläger nun einmal wegen Schmähkritik verurteilt worden sei, was der Einzelrichter jedenfalls in der Begründung seines Beschlusses gerade hat ausschließen wollen, was er dann freilich amtspflichtwidrig nicht richtig umsetzte, ohne aber die Kassierung der angeblich gegebenen Schmähkritik im Geringsten zurückgenommen oder relativiert zu haben. Er ließ diese Kritik einfach stehen, so dass das Urteil des AG Hof vom 27.08.2007 unverändert geblieben ist, ein Ergebnis bei dem man dem OStA Siller nicht einmal übel nehmen kann, wenn der meinte, dass der Kläger wegen Schmähkritik nun doch, also nicht nur wegen sonstiger (eingebildeter!) Beleidigung, verurteilt worden sei.

Auch die Coburger StA orientierte sich weiter an dieser Lesart. Das Begründungsmuster der Coburger StA im Klageerzwingungsverfahren lief auf die Darstellung des OStA Siller hinaus.

Beweis: Beiziehung der Akten der StA Coburg, 105 Js 7689/11.

Eine Anzeige des Klägers gegen Frau Dr. Finkenberger wegen Rechtsbeugung und übler Nachrede wurde zurückgewiesen (s.o.).

Beweis: StA Hof, Bescheid vom 03.04.2008 (OStA Siller), Aktenzeichen 253 Js 3623/08 und 7 AR 22/08.

Ich nehme auch Bezug auf den Bescheid der StA Hof vom 28.11.2007, worin nicht über Rechtsbeugung, sondern über Nachrede der Amtsrichterin entschieden worden ist.

Beweis: Beiziehung der Akten 253 Js 15869/07 StA Hof.

Der von der Richterin in der mündlichen Urteilsbegründung geltend gemachte „Tadel“ des Klägers sei vom Tatbestand des § 185 StGB nicht erfasst: „Das Ziel von Richterin am Amtsgericht, Dr. Finkenberger, war offensichtlich, den Anzeigersteller von der Unrechtmäßigkeit seines Vorgehens zu überzeugen und den Rechtsfrieden herbeizuführen. Dies ist eine der vornehmsten und wichtigsten Aufgaben eines Richters in der Bundesrepublik Deutschland.“

OStA Siller berief sich weiter auf Folgendes, was wahrheitswidrig war: „Nach eingehender Überprüfung der Sach- und Rechtslage, die bereits aufgrund mehrerer früherer Strafanzeigen stattfand und nochmals wiederholt wurde, steht fest, dass der Anzeigersteller am Vormittag des 11.12.2006 in öffentlicher Sitzung vor dem Landgericht Hof eine schriftlich verfasste Erklärung verlas, in der er den Presseberichtersteller Rainer Maier beleidigte.“

Beweis: Beschluss OStA Siller vom 03.04.2008.

Es war keine Erklärung, die verlesen wurde, und die völlig unverbindlich gewesen wäre, sondern eine Art Beweisantrag, nämlich ein sitzungspolizeilicher Antrag, über den die Strafkammer zu entscheiden hat, wie auch geschehen ist. Auch dieser Sachverhalt wurde also von der StA amtspflichtwidrig vernebelt, verdunkelt und abgestritten, wobei dann auch noch im Klageerzwingungsverfahren argumentiert wurde, dass es sich um tolerierbare Amtspflichtverletzungen handelt, die keineswegs die Qualität einer Rechtsbeugung haben, so dass sich ein Ermittlungsverfahren nicht lohne (§ 152 StPO).

Beweis: Beiziehung der Akten des OLG Bamberg, 3 Ws 10/2012 (Beschlüsse vom 03.02.2012, 3 Ws 62/2011 und 3 Ws 10/2012; „Doppelbeschluss“).

Die Sachdarstellung der Tatrichterinnen und des Einzelrichters und der StA gipfelte darin, dass doch die Berichterstattung der Frankenpost korrekt gewesen sei. Die Rüge des Verteidigers in der Berufungsschrift gegen das Urteil des AG Hof vom 27.08.2007 war auf die Verletzung des § 261 StPO gestützt worden, weil keiner der erwähnten Gerichtspersonen in der

Hauptverhandlung im „Sexprozess“ jemals anwesend war, so dass dieser Personenkreis überhaupt nicht beurteilen kann, welche Vorgänge in welcher Weise die Frankenpost übertrieben oder falsch dargestellt oder entstellt hat.

Zusammenfassung:

Da bei der Justiz nicht verfahren wird, wie dies im Kindergarten etwa geschehen mag, kam es weder im Beleidigungsprozess (andere Auffassung Dr. Finkenberger) noch im Annahmeverfahren der Berufung (andere Auffassung der Einzelrichter) noch später (andere Auffassung Brustmann) darauf an, ob der Text im Platzverweisantrag nebst dem in der Begründung enthaltenen Schmierfink-Argument deplaziert, unangemessen (über- oder untertrieben) war. Allenfalls die Strafkammer, bei der sitzungspolizeiliche Antrag gestellt worden war, hätte dies zu untersuchen gehabt, wenn der Antrag des Verteidigers nicht bereits als „nicht sachdienlich“ abgelehnt worden wäre. Letzteres war absolut zulässig, weil lediglich „Ermessensausübung“ vorgeschrieben ist (§ 172 StPO). Es war nicht Sache der Strafkammer, in ein Gezänk zwischen Reporter und Verteidiger einzugreifen, es sei denn, dass tatsächlich die „Unabhängigkeit der Rechtspflege“ gefährdet gewesen sei durch die Art der Berichterstattung des Reporters. Aber da die Strafkammer ermessensgemäß dies als nicht naheliegend bewertet hat, war überhaupt nichts zu machen. Dies war für den Kläger voraussehbar und war auch einkalkuliert.

Es ging dem Verteidiger hauptsächlich bei seinem Platzverweisantrag um das Ziel, der StA vor Augen zu führen, dass es ungünstig ist für die Rechtspflege und für die StA, dem Reporter immer wieder den Rücken zu stärken, durch Informationen, die geeignet waren, die Position des Mandanten sowohl in der Hauptverhandlung als auch in der Öffentlichkeit zu schwächen, zumal auch noch die Kompetenz des Verteidigers angegriffen wurde, was ebenfalls die Position des Mandanten schwächt, da nun einmal die Öffentlichkeit nur über die Zeitung eine Vorstellung über den Verhandlungsverlauf und die Besonderheit der daran beteiligten Persönlichkeiten erhalten kann.

Ein Teil dieser Erwägungen ist vom Kläger bereits im Vorverfahren des ehrengerichtlichen Verfahrens bei der StA Bamberg zur Sprache gebracht worden (Schreiben vom 11.01.2008), was für die StA selbstverständlich als „unbeachtliche Schutzbehauptung“ behauptet worden ist.

Beweis: Beiziehung der Akten 4 EV 10/07 sowie Beiziehung der Akten der GenStA Bamberg, wo das Schreiben des Klägers vom 11.01.2008 abgeheftet worden ist.

Es wurde auch bei der StA München vorgelegt ebenso wie dann nochmals bei der StA Bamberg.

Beweis: Beiziehung der Akten der StA München, 120 Js 171341/11.

Über die Einlassungen des Klägers, die auch rechtlicher Art waren und mit Fundstellen aus der Literatur versehen waren, ist amtspflichtwidrig kommentarlos hinweggegangen worden.

Diese Erfahrung des Klägers wiederholte sich in der Hauptverhandlung im Strafprozess wegen Beleidigung. Auch hier versuchte der Kläger, und zwar wiederum vergeblich, mit Hilfe seines Verteidigers eine „vernünftige“ Entscheidung herbeizuführen. Es gab nicht einmal einen Vorschlag für eine Verfahrenseinstellung, obwohl mit Händen zu greifen war, dass in dieser Privatklegesache der Kläger unschuldig ist.

Die Tatrichterin zog es vor, sich mannigfach amtspflichtwidrig-rechtsbeugend und/oder rechtsbeugend-amtspflichtwidrig zu profilieren, z.B. wie folgt:

- a) Sie maßte sich an, die Kontrollinstanz der Strafkammer zu sein.
- b) Sie wusste nicht und sie setzte dieses Unwissen auch um, und zwar im Urteil, dass das Recht auf Meinungsäußerung frei ist, solange seine Ausübung nicht eindeutig ungerechtfertigt (§ 193 StGB!) beleidigend ist.
- c) Sie griff in die Hauptverhandlung der Strafkammer ein, indem sie anstelle der Strafkammer agierte und in ihrem Urteil einen nicht vorhandenen Beschluss der Strafkammer gemäß § 338 Nr. 8 StPO simulierte bzw. der Strafkammer vorschrieb, die Meinung zu haben, dass sich der Verteidiger wegen Beleidigung strafbar gemacht habe.
- d) Sie behauptete in Übereinstimmung mit der grob unrichtigen Anklageschrift im Urteil, dass der Kläger
 - aa) lediglich eine „Erklärung“ abgegeben habe, obwohl er einen sitzungspolizeilichen Antrag gestellt hatte, über den die Strafkammer zu entscheiden gehabt hat.
 - bb) Beleidigungsvorsatz gehabt habe, obwohl er offensichtlich nur „Verteidigungsvorsatz“ hatte, wodurch bekanntlich die Vorsätzlichkeit gemäß § 16 StGB ausgeschlossen wird. Der Deliktstatbestandsvorsatz ist eben gerade nicht identisch mit dem Verteidigungsvorsatz. Der Verteidigungsvorsatz schießt den Deliktstatbestandsvorsatz aus und

zwar bereits dann und selbst dann, wenn die hier sogar tatsächlich gegebene rechtfertigende Situation (Verteidigungsfall) nur irrig vorgestellt wird (eingeschränkte Schuldtheorie).

- cc) die Pressefreiheit beeinträchtigt habe, was strafbar sei, da § 193 StGB nicht anzuwenden sei.
- e) Sie bewertete den Antrag auf Hausverbot im Platzverweisantrag als beleidigende Verweisung (Verbannung!) aus dem Diesseits der heilen Welt ins Jenseits der Hölle, was nicht nur für Kirchenchristen sowie den Reporter ein strafwürdiges Sakrileg ist und öffentlichkeitswirksam ist, wenn man, wie hier, den Reporter zur Hauptverhandlung vorlädt, damit dem Kläger auf S. 2 der Frankenpost bei der Prozessberichterstattung übel nachgeredet werden kann.
- f) Sie erachtete das öffentliche Verfolgungsinteresse (§ 376 StPO) nicht als überprüfungsbedürftig, obwohl dies im Hinblick auf RiStBV und wegen des Gleichheitssatzes im GG und BV nahe gelegen hätte, ja vorgeschrieben ist, was freilich später auch der BVerfGH ignoriert hat.
- g) Sie betrieb die Verurteilung des Klägers aus niedrigen Beweggründen
- aa) um der Befriedigung von unberechtigten Rachegeleüsten willen.
- bb) um zu zeigen, dass sie bereit ist, die Erwartungen des LtdOStA und des OStA Laib, der die ganze Sache eingefädelt, initiiert und tatkräftig begleitet hat, zu erfüllen und übereifrig bereit zu sein, nämlich den Kläger unter dem Schein des Rechts strafrechtlich zu verurteilen.
- cc) um ihrer Eitelkeit gerecht zu werden, dass sie als Richterin in der Hauptverhandlung „überragend“ geeignet sei, und dass sie fähig sei, zutreffende juristische Argumente zu finden und in einem Urteil darzustellen.

Den Einzelrichter interessierten diese Gesetzesverstöße der Amtsrichterin nicht sonderlich. Es genügte ihm (wofür?), das Urteil des AG in Bezug auf den darin geltend gemachten zentralen Bestrafungsgrund (Schmähkritik!) für aufhebungsbedürftig zu halten. Der Einzelrichter erachtete das Urteil der Amtsrichterin für im Wesentlichen falsch und stellte dies ausdrücklich im Beschluss vom 19.10.2007 fest.

Er hielt das Urteil der Amtsrichterin allerdings keineswegs für „absolut“ falsch (obwohl es nur in Bezug auf Schmähkritik von ihm überprüft worden war).

Er glaubte, dass er die Unrichtigkeit des Urteils der Amtsrichterin relativieren dürfe, indem er den Bestrafungsgrund austauscht, ohne dass er den Urteilstext austauscht, aber jedenfalls die Urteilsgründe austauscht. Auf diese Weise glaubte er, das tatrichterliche Urteil „retten“ zu können. Er suchte nach einem Bestrafungsgrund-Surrogat, um den Austausch jenseits des Urteilstextes vorzunehmen, so dass er also das Urteil der Tatrichterin gar nicht ausdrücklich abgeändert hat. Er bezog sich auf „Unverhältnismäßigkeit“ des Schmierfink-Arguments, was aber gerade keinen selbständigen Strafgrund darstellt, sondern nur in Verbindung mit dem Gesichtspunkt der Schmähkritik eine Rolle spielen kann.

Er erfand für den Rechtfertigungstatbestand gemäß § 193 StGB eine Unterausnahme bzw. einen Untertatbestand („massiver Wertungsexzess“) und er erfand das hierzu erforderliche rein tatsächliche Phänomen noch dazu. Denn es gab natürlich keine Unverhältnismäßigkeit. Diese war mit dem Gesichtspunkt der Aufhebung der Schmähkritik erledigt. Eine Schmähkritik, die sachbezogen ist, ist eben keine unverhältnismäßige Kritik. Sie ist nicht einmal beleidigend, da es auch keine beleidigende Unverhältnismäßigkeit gibt, die strafbar ist, solange die Würde des Menschen nicht verletzt ist und Formalbeleidigung nicht gegeben ist. All dies hat der Einzelrichter festgestellt, aber gleichzeitig wiederum konterkariert, was willkürlich ist.

So wurde das Problem für den Kläger erkennbar, ob das Entscheidungsverhalten des Einzelrichters amtspflichtwidrig war. Weder StA noch Justiz drangen zu dieser „Schnittstelle“ vor. Offenbar wollte man Folgendes nicht wissen:

Nach der stufigen Struktur des § 313 StPO hat der Einzelrichter lediglich die Befugnis, vorläufig zu entscheiden,

- a) ob die Annahmeverufung begründet ist, was der Fall ist, wenn das tatrichterliche Urteil im Wesentlichen unzutreffend ist. In diesem Fall muss die Sache dem Kollegialorgan zur endgültigen Entscheidung vorgelegt werden, wobei die Berufungskammer durch Hauptverhandlung zu entscheiden hat.
- b) ob die Annahmeverufung unbegründet ist, was der Fall ist, wenn das tatrichterliche Urteil im Wesentlichen zutreffend ist. In diesem Fall muss die Annahmeverufung als unzulässig verworfen werden.

Die beiden Anschlussfragen, die für das Vorhandensein von Amtspflichtverletzungen interessieren, und, wie gesagt, bis heute weder von

der StA Bamberg noch vom OLG-Senat überlegt worden sind, lauten wie folgt:

- a) Hatte der Einzelrichter anstelle der Schmähkritik einen geeigneten Ersatzgrund für die Verurteilung des Klägers gefunden?
- b) Durfte der Einzelrichter überhaupt eine Suche nach dem Ersatzgrund für die Verurteilung (anstelle der Schmähkritik) unternehmen?

Die vom Kläger gefundenen Antworten lauten hinsichtlich

Lit. a): Nein!

Lit. b): Nein!

Die Begründung hierfür soll in Ziff. II. dargestellt werden.

II. Zur Inhaltsbestimmung der Amtspflichtverletzung und zur Verjährungsfrage (§§ 195m 199 BGB)

1. Als (ehemaliges) Organ der Rechtspflege unterstellt man selbstverständlich, was bei den Juristen in Hof, Coburg und Bamberg ebenfalls getan wird, dass ein Amtsträger in einem Beschluss oder Urteil niemals wissentlich und willentlich eine Amtspflichtverletzung und/oder Rechtsbeugung begehen würde.

Herr OStA Siller ist seit Jahrzehnten als dritter Bürgermeister der Stadt Hof ebenso hoch angesehen wie er als Mitarbeiter der StA hoch geschätzt ist.

Dass bei jemandem die Überzeugung geweckt werden könnte, dass der zwar ambitionierte, von der Bürgerschaft gewählte, aber sehr sorgfältige OStA Siller entweder im vermeidbaren Rechtsirrtum oder gar haarsträubend in Rechtsblindheit „gefangen“ gewesen sei, erschien selbst dem Kläger, der als Betroffener weder unbefangen noch neutral ist, als unwahrscheinlich. Auch der Einzelrichter und die übrigen „wichtigen“ Richter (Brustmann vom OLG-Senat und der Berichterstatter des BayVerfGH, aber auch Dr. Heinrichsmeier) hatten diesen Kredit zunächst durchaus.

So konnte der Kläger, nachdem die Phase der Strafanzeigen vorbei war, über die ausnahmslos ablehnend entschieden worden war, nicht (mehr)

ausschließen, dass er sich als Anzeigerstatter von übertriebenen staatsfeindlichen Obsessionen bzw. Animositäten hat beherrschen lassen, und zwar aufgrund von eigennützig-feindseligen Verurteilungen zum Nachteil rechtschaffener Amtsträger.

Wäre es nicht grob fahrlässig gewesen, eine Amtshaftungsklage bei ebenso unklarer wie objektiv ungünstiger Lage zu erheben? Es ist offenkundig, dass eher der Kläger, als dass ein Amtsträger paranoid ist. Ein Amtsträger kann vielleicht politisiert sein (OStA Siller, Dr. Heinrichsmeier?), aber zu bedenken ist, dass durch politische Arbeit der Geist durchaus trainiert wird, was bei einem langjährigen Stadtrat und einer Speerspitze der Regierungsbürokratie eher zu erwarten ist, als bei dem Kläger, dessen „Wissensvorsprung“ allenfalls aus einer zwölfjährigen Karriere als Gemeinderatsmitglied in einer Vorstadt resultiert. Da also der Kläger kein „Traumtänzer“ sein will, war er darauf angewiesen, das von ihm beanstandete Justizgebaren auf konkrete Denkfehler zu untersuchen.

Hierbei stand dem Kläger eine staatsfreundliche Gedankenwelt im Wege, durch die er als (ehemaliges) „Organ der Rechtspflege“ geprägt worden war. Sie blieb bei dem Kläger noch jahrelang nach Beginn seiner Rentnerkarriere virulent und hemmte und behinderte zunächst das Erkenntnisvermögen des Klägers in Bezug auf die Aufdeckung konkreter verfahrensgegenständlicher Fehlleistungen. Diese Erkenntnisbarriere des Klägers hielt bis 2012 an, als er durch Zufall den „rettenden Einfall“ hatte, ins Internet zu schauen. Hier erschloss sich ihm dann das „missing link“ in Form von Interneteinträgen in Bezug auf Dr. Heinrichsmeier, die in Kopie bereits vorgelegt worden sind. Diese Internet-Einträge sind inzwischen alle gelöscht, ohne dass bekannt ist, wer hierfür die treibende Kraft ist. Dies empfindet der Kläger als komisch. Er vermutet, dass die Partei des Heinrichsmeier gemerkt hat, dass einer ihrer regierungsamtlichen nebenberuflichen Haupteiferer, der auf Beamtenebene mit dem Generalsekretär der Partei konkurriert, ein Löschungsinteresse gehabt haben könnte, um sich „rein zu waschen“. Diese Erwägung ist bei der Justiz üblich, wenn es darum geht, Schutzbehauptungen zu widerlegen. Hierzu gehört, dass Dr. Heinrichsmeier selbstverständlich die ihm angelastete Involvierung bestreitet, was aber im Hinblick auf die erwähnten „Umstände“ für den Kläger nicht glaubhaft ist, so dass sich nunmehr für den Kläger herauskristallisiert hat, dass alle klagebegründenden Umstände auf dem Tisch liegen mit der Folge, dass die Amtshaftung als Klage mit Aussicht auf Erfolg erhoben werden kann.

2. Für den erwähnten Erkenntniswandel des Klägers, dass nunmehr Amtshaftungsklage zu erheben ist, war freilich keineswegs sein Verstand,

sondern allenfalls seine Intuition maßgebend, die durch ein Zufallsereignis ausgelöst wurde, mit dessen Eintritt auf einen Schlag alle Zweifel an der Richtigkeit der Amtsführung des justiziellen Betriebspersonals verfliegen waren.

Dieses Ergebnis bezog sich auf einen Gesichtspunkt, wie gesagt, indem die Fehlleistungen endlich erklärlich waren, ohne dass man unbedingt eine Rechtsbeugung voraussetzen muss (ohne sie freilich ausschließen zu können), deren Nachweis nicht nur im Falle eines richterlichen Urteils (§ 839 Abs. 1 BGB) sachdienlich ist. Denn eine Amtspflichtverletzung, die durch Beschluss begangen wird, erfordert zwar keine Verurteilung wegen Rechtsbeugung, aber sie ist auch eine Rechtsbeugung, so dass sie grundsätzlich für eine Amtshaftungsklage zur Überzeugung des Gerichts zumindest nicht auszuschließen sein darf.

Es genügt, dass das Gericht nicht völlig ausschließen kann, dass hier der Amtsträger nicht „obrigkeitsunabhängig“ entschieden hat, so dass er sich also von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen. Dass ein solcher Sachverhalt nur dann sich aufdrängt, wenn man annimmt, dass ein Dritter sachfremd Einfluss genommen hat, liegt auf der Hand. Schließlich gibt es auch Amtspflichtverletzungen, die schicksalhaft sind, ohne dass dem Amtsträger eine „Schuld“ oder ein „Verschulden“ nachweisbar ist. Das Gesetz mutet dem Kläger nicht zu, solche Risiken einzugehen, indem er auf gut Glück die Amtshaftungsklage erhebt.

3. Der springende Punkt ist, dass bei dem Kläger durch das oben erwähnte „Schlüsselerlebnis“ zwar die grobe Fahrlässigkeit der Unkenntnis der Amtspflichtverletzungen der Amtsträger des Beklagten klar geworden ist, aber andererseits nicht erwiesen ist, dass Dr. Heinrichsmeier unmittelbar oder mittelbar eine Einflussnahme durch das erwähnte „Geflüster“ zur Last gelegt werden kann. Entscheidend ist lediglich, dass durch diese Erwägungen die Fehlleistung des Einzelrichters erklärlich wird, ohne dass sie damit entschuldigt wird. Es geht hier darum, wann die Verjährungsfrist für den Schadensersatzanspruch des Klägers begonnen hat, wofür folgende Grundsätze gelten:

- a) Soweit im geltenden Recht durch Prozessordnung oder elementare Regeln der methodischen Gesetzesanwendung das Verhalten eines Amtsträgers vorgeschrieben ist, so dass vom Beobachter feststellbar ist, dass ein Prozess- bzw. Entscheidungsverhalten entweder prozessordnungsgemäß oder prozessordnungswidrig ist, kann es entweder als objektiv amtpflichtgemäß (achtsam) oder objektiv amtpflichtwidrig (unachtsam) bewertbar sein.

- b) Letzteres führt freilich erst dann zur Entstehung einer Staatshaftung, wenn das Prozess- und/oder Entscheidungsverhalten auch subjektiv pflichtwidrig ist, wobei die Verjährungsfrist erst dann beginnt, wenn dem Geschädigten alle objektiven und subjektiven pflichtwidrigkeitsbegründenden Umstände bekannt sind oder nur infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt sind.
4. Die Verjährungsfrist beginnt nicht, solange der Geschädigte die Erkenntnis der subjektiven Anspruchsvoraussetzungen einem unachtsamen Bewusstseinsinhalt verdankt, sofern sich dieser in einem Grad der Unachtsamkeit erschöpft, der geringer ist als derjenige der Schadensverursacher. Der Geschädigte muss also zur Meidung des Beginns der Verjährungsfrist nicht etwa achtsamer („schlauer“) sein als seine Schädiger waren, als sie ihrerseits pflichtwidrig die Ursache der Schadensentstehung vorsätzlich oder fahrlässig nicht vermieden haben. Denn für die Amtshaftung genügt leichte Fahrlässigkeit der Schädiger, während für den Verjährungsbeginn grobe Fahrlässigkeit des Geschädigten in Bezug auf seine Unkenntnis der Anspruchsvoraussetzungen nötig ist. Andererseits ist erfahrungsgemäß bei leichter Fahrlässigkeit des Schädigers dem Geschädigten erst recht nicht eine obliegenheitspflichtwidrige Unkenntnis der Schadensentstehung zuzurechnen (anzulasten), wenn es viel eher für den Beklagten zumutbar war, die Schuld oder das Verschulden seines eigenen Personals zu erkennen, was insbesondere dann erwartet werden kann, wenn, wie hier, der Geschädigte diese Zusammenhänge zumindest andeutet, ja sogar, wie manche meinen „ausufernd“ darlegt.
5. Im vorliegenden Fall war die Aufdeckung sowohl des Grundes als auch des Grades der Amtspflichtwidrigkeit keineswegs einfach. Denn das Personal des Beklagten hatte diese Bemühungen nicht nur behindert, sondern geradezu „systematisch“ (organisiert) verhindert, d.h. den Erfolg dieser Bemühungen verhindert, indem die geltenden Regeln für die Feststellung der Amtspflichtwidrigkeit mit vereinter Kraft („Mittäterschaft“) vertuscht worden sind. Man hat pflichtwidrig, aber wohl durchaus gutgläubig den Sachverhalt vernebelt, verdunkelt, wobei man „höchste“ Autorität in Anspruch genommen hat, nämlich Logik und Lebensnähe. Da der Beklagte auf Bearbeitung der vorliegenden Sache ein spezialisiertes Personal hat, ist es schon erstaunlich, dass der Beklagte geleugnet hat, die Notwendigkeit der Untersuchung der gegebenen (rechtsbeugenden) Amtspflichtverletzung in die Wege zu leiten. Es wurden die Ermittlungen abgeblockt, und zwar selbst dann, als längst aufgedeckt worden war, dass dies sehr wahrscheinlich war (Schriftsätze des Klägers vom 02.05.2012

und 18.09.2012 an das OLG Bamberg). Dies war eine neuerliche, unverschämte Amtspflichtverletzung, die nur noch durch das stereotype Abwimmelungsverhalten der GeneralStA (§ 152 StPO) übertroffen worden war. Durch dieses Verhalten wird bewiesen, dass die Amtsträger des Beklagten ihren Fleiß und Sachverstand darauf beschränkt haben, Beschreibungen und Bewertungen ihrer Vorgänger zu übernehmen (abzuschreiben), anstatt sich der Anstrengung zu unterziehen, sie pflichtgemäß derjenigen Überprüfungen zu unterziehen, die aus der Sache selbst sich aufdrängen und die von dem Kläger beantragt worden waren.

6. Man kann nur die Frage problematisieren, ob die Voraussetzungen für die grob fahrlässige Unkenntnis der Sach- und Rechtslage schon längst erfüllt waren, so dass der Kläger die Klageumstände gekannt hat, bevor die Verjährungsfrist abgelaufen ist.

Worauf bezieht sich die subjektive Tatbestandsmäßigkeit bei einer (rechtsbeugenden) Amtspflichtverletzung?

Sie bezieht sich auf das Vorhandensein von Umständen, die dafür genügen bzw. dafür erforderlich sind, dass bereits bei geringen Anstrengungen des Geschädigten eine Kenntnis von der Sach- und Rechtslage vermittelt werden kann, und zwar nicht nur dem Geschädigten, sondern auch dem Gericht gegenüber!

Hiervon kann im vorliegenden Fall bei dem Kläger keine Rede sein. Die dargelegte Definition der groben Fahrlässigkeit betrifft an und für sich nur die Begehungsform der Obliegenheitsverletzung des Geschädigten, sich kundig über die Sach- und Rechtslage einer Amtspflichtverletzung zu machen. Dass diese Definition auch für die Begehungsform der Amtspflichtverletzung des Schädigers gelten sollte, empfiehlt sich (durchaus), weil damit bei der Begehungsform der (vorsätzlichen) Rechtsbeugung ein Verjährungsbeginn selbst bei grober fahrlässiger Obliegenheitsverletzung des Geschädigten, sich Kenntnis zu verschaffen, zeitweilig ausgeschlossen ist; für die Rechtsbeugung genügt keineswegs grobe Fahrlässigkeit, aber doch dolus eventualis.

7. Eine etwaige „Obrigkeitsbeflissenheit“, also das Bestreben des Einzelrichters und der übrigen beteiligten Amtsträger, weder den Sachverhalt noch die erforderlichen subjektiven klagebegründenden Umstände einzusehen, erscheint dem Kläger nunmehr als klarer Fall von „Machtmissbrauch“.

Hierunter versteht man die Ausnutzung von Autorität (Befugnis) für die Erteilung falscher Ratschläge, Aufforderungen und Meinungsäußerungen. Im Wirtschaftsleben spricht man in solchen Fällen von Ausbeutung durch Ausnutzung von Befugnissen („Untreue“). Wenn solche Dinge in der Rechtspflege geschehen, spricht man von „Amtsmissbrauch“, was als schweres Delikt gilt, weil es zur vorgetäuschten legitimen Verfolgung Unschuldiger führen kann, wie der vorliegende Fall zeigt. Wird so etwas im politischen Leben praktiziert, spricht man von „Korruption“ (z.B. Käuflichkeit eines Abgeordneten durch Verbände oder andere Interessentenvertreter). Der Betrug ist der strafrechtliche „kleine Bruder“ der Untreue, da der Betrogene aufgrund des dem Betrüger gegebenen Vertrauens hereingelegt wird. Die verfahrensgegenständliche Amtspflichtverletzung beinhaltet nicht nur eine Verfolgung Unschuldiger, sondern auch eine Untreue und einen Betrug. Diese rechtlichen Gesichtspunkte werden in dem Verbrechenstatbestand der Rechtsbeugung zusammengefasst. Diese „geballte Ladung“ einer Amtspflichtverletzung muss für den Nachweis einer zivilrechtlichen Haftung durch eine Fahrlässigkeitskomponente ergänzt werden, die gemäß § 276 BGB objektiviert ist. Ist ein Amtsträger in einen Fall objektiver Rechtsbeugung involviert, und sind hierfür auch die subjektiven strafrechtlichen Voraussetzungen erfüllt, wobei hier nach Meinung des BGH ebenfalls die Vorsatztheorie gilt, obwohl § 17 StGB die Schuldtheorie vorschreibt, so hat dies mit den zivilrechtlichen Haftungsvoraussetzungen nicht viel zu tun. Aber man kann hier von einem „Skandal“ sprechen, sofern Amtsträger involviert sind und Anhaltspunkte für einen „bösen Vorsatz“ vorhanden sind. Man spricht dann von einem „Skandal“, dessen Eintritt der Kläger bereits in der Strafanzeige Mitte 2011 angekündigt hat, sofern weiterhin eine Rechtsverweigerung stattfindet. Die StA blieb ungerührt und hielt felsenfest daran fest, die Dinge abzustreiten, um den Kläger von der Verfolgung und Aufdeckung der verfahrensgegenständlichen Fehlleistungen abzubringen.

8. Zum Wesen der verfahrensgegenständlichen (rechtsbeugenden) Amtspflichtverletzung gehört, zu verkennen, was der Kläger frühestens 2011/2012 durchschaut hat, dass § 313 StPO gerade keine Gesetzeslücke aufweist, wenn der Einzelrichter feststellt, dass das tatrichterlich (angefochtene) Urteil völlig falsch ist, und dass deshalb bei der festgestellten Begründetheit der Annahmeberufung es verfehlt ist, ihre (offensichtliche!) Unbegründetheit geltend zu machen. Es steht dahin, ob etwas anderes gilt, wenn die Tatrichterin offen gelassen hätte, ob die Verurteilung des Klägers ausschließlich von dessen „Schmähkritik“ abhängt. Sie hat diesen Gesichtspunkt zum alleinigen Verurteilungsgrund erhoben. Indem der Einzelrichter gerade diesen Grund vehement kritisierte

und kassierte, hob er das tatrichterliche Urteil im Ansatz aus den Angeln, ohne dass er die Möglichkeit hatte, auf einen anderen Verurteilungsgrund auszuweichen. Es ist also nicht einmal so, dass der Einzelrichter juristisch einen Entscheidungsspielraum hatte, als er sich auf die Suche nach einem anderen Verurteilungsgrund machte, den er darin sah, dass der Kläger bei seinem Schmierfink-Argument gegen das Verbot der Unverhältnismäßigkeit verstoßen habe. Diese Bestrafungsvoraussetzung war sowohl als Tatbestandsmerkmal einer Unterausnahme des § 193 BGB als auch als subsumierbares (feststellbares) Phänomen frei erfunden. Aber sogar unabhängig von diesen Fehlleistungen, war, wie gesagt, die Möglichkeit ausgeschlossen, das tatrichterliche Urteil „im Ergebnis“ zu retten, so dass auf jeden Fall die Sache dem Kollegialorgan hätte vorgelegt werden müssen und sich das tatrichterliche Urteil nicht einmal geeignet hat, eine ungünstige Prognose für das Ergebnis des Berufungsverfahrens zu inszenieren.

9. Dass der Kläger keine Kenntnis der subjektiven Voraussetzungen für eine erfolgreiche Amtshaftungsklage hatte, habe ich oben dargelegt.

Dies folgt aus der im Zivilrecht herrschenden „Vorsatztheorie“ in Bezug auf Schadensersatz wegen Amtspflichtverletzung, aber auch in Bezug auf den Vorwurf der Rechtsbeugung, der nahe liegt, wenn eine punktuelle Einmischung sachfremder Art gegeben gewesen sein sollte. Bekanntlich ist bei Rechtsbeugung abweichend von § 17 StGB der Rechtsbeugungsvorsatz, ebenso wie im Zivilrecht, eine Determinante des erforderlichen Unrechtsbewusstseins, so dass also dieses von jenem umfasst wird. Dass es dem Kläger nicht möglich war, eine schuldhaft Amtspflichtverletzung hinsichtlich ihrer subjektiven Voraussetzungen mit Aussicht auf Erfolg im Jahr 2008 zu erheben, wurde oben schon nachgewiesen. Aber auch in Bezug auf den Sachverhalt, der sich auf den Vorwurf der strafbaren Rechtsbeugung bezieht und für diesen erforderlich war, konnte im Jahr 2008 erst recht keine Rede gewesen sein, dass der Kläger grob fahrlässig in Unkenntnis klagebegründender (subjektiver) Umstände der Rechtsbeugung war. Die Überzeugung des Vorhandenseins der subjektiven Voraussetzungen einer rechtsbeugenden Amtspflichtverletzung bzw. amtspflichtwidrigen Rechtsbeugung gewann der Kläger erstmals 2011/2012. Dies zu erkennen, gelang erst 2011/2012 und wurde erstmals mit Schriftsatz an den Senat vom 02.05.2012 zum Ausdruck gebracht. Es zeigte sich, dass die Amtspflichtverletzungen nur dann erklärbar waren, wenn ein Dritter auf den ehrenwerten Einzelrichter via OStA Schmitt Einfluss genommen hatte, indem auf die angeblich mögliche Gesetzesanalogie hingewiesen wurde, die in Wahrheit nicht

bestanden hat, weil eine Gesetzeslücke nicht gegeben war und kein Raum für eine Analogie war.

10. Nimmt man an, dass für die Rechtsbeugung, deren Vorhandensein gemäß § 839 Abs. 2 BGB für die Amtshaftungsklage erforderlich ist, ein Bezugsgegenstand der (strafrechtlichen) Schuld dem Geschädigten bekannt sein muss, so muss man sich diesen Bezugsgegenstand zunächst einmal vergegenwärtigen. Er ist die Fähigkeit des Handlungssubjekts, den von ihm gewollten (geplanten) Taterfolg herbeizuführen. Dies ist die Begehungsform des natürlichen Vorsatzes in Form der natürlichen Vorsätzlichkeit/Fahrlässigkeit, nämlich, dass das Handlungssubjekt den Erfolg entweder sorgfältig genug oder aber für die Erfolgsherbeiführung unzureichend, d.h., zu sorglos plant bzw. geplant hat. Strafrechtliche Vorsätzlichkeit/Fahrlässigkeit tritt freilich erst dann ein, wenn der eingetretene bzw. angestrebte Erfolg einen straftatmäßigen Ereigniseintritt darstellt. In diesem Fall ist eine „schuldhaft“ Begehungsform gegeben, sofern der Ereigniseintritt individuelle vermeidbar ist, was also „vermeidbare Unrechtsunkenntnis“ voraussetzt.

Beweis: Kohlschütter, Die Dekonstruktion der „Stufen“ im Deliktsaufbau, 2006, S. 79, 147, 151, 287, insb. S. 226 ff, 245.

Der Bezugsgegenstand des strafrechtlich „subjektiven Tatbestands“ ist also im Fall einer auf Rechtsbeugung gestützten Amtspflichtverletzung folgendes Bewusstsein des Geschädigten der klagebegründenden Umstände: Es müssen die Voraussetzungen des natürlichen Vorsatzes beim Täter bekannt sein, nämlich natürliche Vorsätzlichkeit bzw. natürliche Fahrlässigkeit, und, dass der Erfolgseintritt straftatmäßig sein kann. Denn nur dann kann die Rechtsbeugung schuldhaft und damit strafbar sein und nur dann kann die entsprechende Amtspflichtverletzung erfolgreich nachgewiesen werden.

11. Eine grob fahrlässige Unkenntnis der Rechtslage kann beim Kläger erst dann eingetreten sein, als er Anlass zu der Annahme hatte, dass sich Dr. Heinrichsmeier aus dem Reich der Ministerialbeamten auf den Arbeitsplatz der Justiz begeben hatte, als er seine Rechtsmeinung „geflüstert“ hat, die nachweislich falsch war, und die wunschgemäß via OStA Schmitt den Weg zum Einzelrichter fand. Anders ist es nicht zu erklären, dass der Einzelrichter den Text seines Beschlusses vom 19.10.2007 ergänzte und damit hoffnungslos „verschlimmbesserte“. Der Einzelrichter wollte den Kläger mit Gewissheit nicht rechtsbeugend benachteiligen. Denn sonst hätte der Einzelrichter im Text des Beschlusses vom 19.10.2007 den Teil des Textes eliminiert, der sich auf den Nachweis bezogen hat, dass,

anders als im tatrichterlichen Urteil angegeben, eine Schmähkritik gerade nicht gegeben ist.

Diese Dinge spielten sich höchstwahrscheinlich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit und erfahrungsgemäß wie folgt ab (so wird es sein, das glaub ich wohl, das leuchtet ein):

Als der Einzelrichter, Herr Dr. Schiener, seinen Beschluss vom 19.10.2007 bereits im Wesentlichen ausformuliert hatte, indem er notiert hatte, dass die Schmähkritik lt. amtsrichterlichen Urteil nicht gegeben ist, erzählte er hiervon anlässlich der regelmäßig stattfindenden Dienstbesprechungen der Vorsitzenden Richter dem LtdOSt, Herrn Schmitt. Es drohte hier die Aufhebung des Urteils des AG vom 27.07.2007. Schmitt nahm (vermutlich mit sorgenvoller Stimmgebärde) alsbald Kontakt mit Dr. Heinrichsmeier auf, der ihn in dieser „Berichtssache“, da hier der Kläger als Rechtspflegeorgan in Beleidigungsprozess betroffen war, sanft, subtil und vorsichtig darüber informierte (Art. 89 BV), dass § 349 StPO prinzipiell analog anwendbar sei, wenn die Beleidigung „unverhältnismäßig“ sei. Dass dies hier der Fall sei, habe die Tatrichterin festgestellt, indem sie im Urteil notierte, dass die Würde des Berichterstatters verletzt worden sei, was der Einzelrichter im Beschluss vom 10.09.2010 ausgeschlossen hat. So komme es auf das Vorhandensein von Schmähkritik für die Verurteilung des Klägers „offensichtlich“ nicht an. Dementsprechend sei es geboten, die Annahmeerufung als unbegründet und deshalb als unzulässig zu verwerfen, zumal das Schmierfink-Argument „unverhältnismäßig“ sei.

Mit dieser, durch intuitive Kombination des Klägers gewonnenen Erkenntnis, war klar, dass nunmehr hinreichend die subjektiven Voraussetzungen der Amtspflichtverletzung gegeben gewesen sein dürften, so dass nunmehr die Verjährungsfrist begonnen hat, wie noch auszuführen sein wird.

Dass die Tatrichterin § 193 StGB nach eigenem Bekunden,

Beweis: Deckblatt der Urteilsausfertigung vom 27.08.2007,

aber auch in den Urteilsgründen,

Beweis: Urt. vom 27.08.2007,

nicht angewendet hat, was Dr. Heinrichsmeier im Schriftwechsel zwischen dem Kläger und dem BayVerfGH wahrheitswidrig energisch bestritten hatte, so dass nicht einmal unter Bezugnahme auf ominöse „Umstände“ (§

193 StGB), unter dem das Schmierfink-Argument begangen worden sein soll, eine angeblich strafbare Verletzung des Gebots der „Verhältnismäßigkeit“ (vgl. Art. 103 Abs. 2 GG) rational begründbar war, schloss für den Einzelrichter aus, einen selbständigen neuen Bestrafungsgrund (alternativ zur Schmähkritik) zu finden.

Es hat eben keinerlei verfängliche „Umstände“ im Sinne des § 193 StGB gegeben. Die gegenteilige Meinung des Einzelrichters sowie insbesondere der Coburger Justiz wonach ein „massiver Wertungsexzess“ gegeben sei, geht fehl. Der Einzelrichter hat nach Belieben unter gesetzlich nicht beschriebene Merkmale nicht vorhandene Umstände subsumiert. Dies mag noch „gut und schön“ sein und mag den üblichen Rechtsbeugungsrahmen nicht überschreiten. Es kommt hier aber hinzu, dass von vornherein nicht der Fall gegeben war, dass das tatrichterliche Urteil zutreffend ist. Es ist der genau gegenteilige Fall gegeben! Damit ist man bei der Anwendung des § 313 StPO am Ende der Fahnenstange. Es kommt nicht einmal mehr darauf an, ob die StA einen Antrag (für die Analogie) gemäß § 349 Abs. 2, 3 StPO gestellt hatte, was natürlich nicht der Fall war, so dass eine Analogie selbst dann nicht zulässig gewesen wäre, wenn eine lückenhafte Regelung in § 313 StPO für den Fall der Feststellung der Begründetheit der Annahmeerufung gegeben wäre. Das Vorhandensein einer Gesetzeslücke ist für eine Gesetzesanalogie nach den elementaren Regeln methodischer Gesetzesanwendung unabdingbar. Dass hier nun auch noch trotz der zutreffenden Feststellung des Tatrichters, dass Schmähkritik nicht gegeben ist, es nicht nur daran fehlt, die zumindest vorläufige Begründetheit der Annahmeerufung festzustellen, sondern auch noch behauptet wird, dass die Annahmeerufung nicht nur unbegründet sei, sondern auch noch offensichtlich unbegründet sei, ist unfassbar. Dass dies von Dr. Heinrichsmeier nicht erkannt worden sein soll, der später im Verfassungsgerichtsverfahren die Akten in der Hand hatte, ist unbegreiflich. Es bestand für den Einzelrichter überhaupt keine rechtliche Möglichkeit, die Unbegründetheit der Annahmeerufung, trotz der festgestellten zentralen Fehlerhaftigkeit des tatrichterlichen Urteils, noch in Betracht zu ziehen! Dass Dr. Heinrichsmeier seine völlig falsche Rechtsauffassung, mit der er den VerfGH und den Kläger irrezuführen versuchte, schriftlich formulierte, ist erstaunlich.

Beweis: Schreiben des Dr. Heinrichsmeier (für den VerfGH) vom 11.03.2008 an den Kläger.

Es spricht eben sehr viel dafür, dass er diese falsche Meinung auch vorher schon gegenüber der StA Hof zur Weiterleitung an den Einzelrichter

übermittelt hat. Dies ist jedenfalls die Vorstellung des Klägers, die geeignet ist, nunmehr es als grob fahrlässig erscheinen zu lassen, wenn die Staatshaftung nicht beansprucht wird.

12. Die Hofer Justiz hat bereits früher infolge von skandalösen Fehlleistungen des Beklagten, die schwer zu durchschauen waren, dem Kläger unermesslichen Schaden zugefügt.

Beweis: Kohlschütter, 2011, S. 144, 145 ff mit Erläuterungen S. 82 ff.

Solche Dinge fallen (hoffentlich) auf ihre Urheber zurück. Bereits damals war die StA federführend und hauptverantwortlich.

Dachte man bisher, dass es sein Bewenden haben werde, dem Kläger die berufliche Karriere zu vermasseln, geht es jetzt um den Lebensabend des Klägers. Er soll durch Rufschädigung wirtschaftlich mit dem Schein des Rechts ausgehungert werden. Solcher „Rachedurst“ ist pervers („verwerflich“). Erklärungsgrund für den Sinneswandel des Einzelrichters ist die Macht von Dr. Heinrichsmeier, der falsche juristische „Ratschläge“ in ganz unverfänglicher Form (mündlich durch Geflüster) via StA Hof übermittelt hat, damit der Beschluss vom 19.10.2010 auf den Kopf gestellt wird dahingehend, dass nun Unverhältnismäßigkeit dramatisiert wird, ein Vorschlag, der ein vergifteter Apfel war.

Das vorliegende Amtshaftungsgeschehen erweist sich in der Tat als ein Drama, das vielleicht lächerlich klingt. Ist es eine Posse, ganz so, als ob der Kläger der Komödiant und die Amtsträger die Komparsen sind? Dieser Eindruck täuscht. Die Darstellung des Klagegrundes erfordert nur deshalb einen Eiertanz, weil einerseits eine objektive Amtspflichtverletzung nachzuweisen ist und andererseits der Kläger es zu vermeiden hat, sich dem Einwand auszuliefern, grob fahrlässig in Unkenntnis der Amtspflichtverletzung gewesen zu sein.

13. Jedenfalls stellte der Einzelrichter das trichterliche Urteil auf eine neue Grundlage, so dass die amtspflichtwidrigen Fehlleistungen im Urteil der Amtsrichterin zwar nicht erledigt waren, aber insofern prozessrechtlich überholt waren und nur noch indirekt eine Rolle insofern spielen konnten, dass der Einzelrichter das trichterliche Urteil bestätigte, wobei er eben die weiteren Fehlleistungen, außer der zu Unrecht angenommenen Schmähkritik, anscheinend gebilligt hat. Indessen soll es sich insoweit um tolerierbare Rechtsbeugevarianten handeln.

Was aber war nun am Beschluss des Einzelrichters „eigentlich“ falsch?

Dies zu ermitteln war unabhängig von der o.a. These nötig, dass ein Dritter sachfremden Einfluss genommen hat und falsche „Ratschläge“ geflüstert hat. Vielmehr stellte sich die Frage: Was war an diesen Ratschlägen falsch?

Inwiefern war die Erwägung falsch, die angebliche Unverhältnismäßigkeit des „Schmierfink-Arguments“ als Strafgrund aufzubauschen, wenn man davon absieht, dass die Unverhältnismäßigkeit an und für sich kein selbständiger Strafgrund sein kann, was wiederum nur eine tolerierbare (übliche) Rechtsbeugungsvariante wäre?

Ist es nicht schon aus „prozessökonomischen Gründen“ geboten und wenigstens naheliegend, Argumente zu suchen und zu finden, die geeignet sind, die Annahmeerufung zurückzuweisen, ohne dass das Kollegialorgan die Akte in die Hand nehmen muss? Man wollte vielleicht nur das Kollegialorgan vor einer unnötigen Entscheidung bewahren, da nach der Prognose des Einzelrichters das tatrichterliche Urteil im Ergebnis richtig gewesen sein soll.

Sieht man davon ab, dass der funktionell gesetzliche Richter (Kollegialorgan) übergangen worden ist, so kann der ganze Vorgang doch nicht so schlimm sein? Das Kollegialorgan würde keineswegs generell abgesetzt werden, wenn so verfahren wird, wie hier der Einzelrichter verfahren ist. Denn das Kollegialorgan bleibt weiter zuständig, wenn die Prognose des Einzelrichters für die Annahmeerufung günstig ist.

Sind solche Erwägungen vertretbar?

Wer hierauf in der Literatur eine Antwort sucht, wird sie nicht finden. Auch bei Loewe/Rosenberg (Gössel) findet sich keine konkrete Antwort zu § 313 StPO.

Es ist offenkundig, dass die richtige Antwort im Kommentar vorausgesetzt wird, und dass die falsche Antwort nur angegeben werden kann, wenn man der Logik und den elementaren Regeln methodischer Gesetzesanwendung zuwiderhandelt. Denn es ist und bleibt nun einmal absurd, in der Annahmeerufung anlässlich der Vorprüfung durch den Einzelrichter einerseits festzustellen, dass das angefochtene Urteil hinsichtlich der Verurteilung wegen Schmähekritik falsch ist, und andererseits herzuzugehen und diesen Gesichtspunkt zu „vergessen“ und dazu überzugehen, die Unbegründetheit der Annahmeerufung zu prüfen, also gegenläufige Gründe zu finden. Vielmehr ist das „Prüfverhalten“ des

Einzelrichters bei der vorläufigen Prüfung der Annahmeverurteilung beendet, wenn er die Unbegründetheit des tatrichterlichen Urteils feststellt. Das tatrichterliche Urteil kann nicht zugleich begründet und unbegründet sein. Ist es wie hier unbegründet, dann hat eben das Kollegialorgan zu entscheiden. Diese Regelung hat mithin einen tieferen Sinn. Sie ist keine Schikane des Einzelrichters und der Justiz. Die hier vorgenommene Entziehung des gesetzlichen Richters, die dem Einzelrichter zur Last liegt, ist also keineswegs eine Kleinigkeit.

14. Kein Justizangehöriger wagt es, die Frage zu stellen, geschweige denn zu beantworten, ob es „wahr sein darf“, dass im Rechtsstaat der Referent eines VerfGH und/oder Ministerialrat eines Justizministeriums und/oder Prüfer des Justizprüfungsamts auf gut Glück eine Rechtsansicht verbreitet, und zwar gegenüber sowohl einem Beschwerdeführer als auch dem Spruchkörper eines VerfGH gegenüber, die absurd ist. Dies würde den Einzelrichter durchaus entlasten. Denn es kann kaum verlangt werden, dass sich der Einzelrichter den Einflüsterungen eines Mannes höchster Autorität, der sich mit Aura und Charisma umgibt, widerspricht. Indessen ändert dies nichts am objektiven Haftungsmaßstab, denn es wäre hier erforderlich gewesen, dass der Einzelrichter die Voraussetzungen der angeblichen möglichen Gesetzesanalogie überprüft. Dass diese „Rechtsfrage“ falsch beantwortet worden ist, und von allen anderen Amtsträgern ebenfalls, entschuldigt den Kläger, soweit es darum geht, dass er angeblich grob fahrlässig die Amtspflichtverletzungen in objektiver und subjektiver Hinsicht nicht durchschaut habe.

Zusammenfassung:

1. Dass der Kläger keinen ausreichenden Grund hatte, anzunehmen, dass eine Amtshaftungsklage erfolgreich sein wird, hat ihm die StA ausdrücklich bestätigt. Sowohl Coburg wie auch Hof und München bekräftigten in wiederkehrenden Beschlüssen, dass die Sachbehandlung gemäß § 152 StPO zutreffend sei, und dass es für Ermittlungen keine hinreichenden Anhaltspunkte gebe, so dass also der Kläger wie ein Querulant dastand.

Denn „nicht jede unrichtige Rechtsanwendung oder im Einzelfall sogar unververtretbare Entscheidung“ sei eine (strafbare) Amtspflichtverletzung.

Beweis: Beschluss OLG Bamberg vom 03.02.2012, 3 Ws 62/2011.

Diese Auffassung des Senats, die derjenigen der StA entsprach, ist im Beschluss vom 25.9.2012 wiederholt worden.

Beweis: 3 Ws 10/2012, OLG Bamberg.

Mehr noch: Darüber hinaus fehle im vorliegenden Fall sogar „jeder Anhaltspunkt“ für die Aufnahme von Ermittlungen.

Beweis: S. 3 des Beschlusses vom 25.09.2012 i.V.m. Beschluss vom 03.02.2012.

„Zureichender Anhaltspunkt“ ... , die genügenden Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage geben oder auch nur die Wiederaufnahme von Ermittlungen gegen alle oder bestimmte Beschuldigte rechtfertigen könnten ..., seien nicht ersichtlich“.

Beweis: 3 Ws 10/2012, OLG Bamberg.

Von einer Amtspflichtverletzung, die mehr oder minder strafbar sei, könne „keine Rede“ sein.

Beweis: Wie vor.

Auch eine strafrechtlich tatbestandslose Amtspflichtverletzung, sofern es so etwas überhaupt gibt, sei nicht gegeben.

Dass der Kläger kein Wissen darüber haben könne, dass eine beweisbare schuldhaft Amtspflichtverletzung vorliege, ist bei alledem evident, so dass damit gewiss ist, dass der Kläger keineswegs grob fahrlässig in Unkenntnis darüber gewesen sein kann, dass der Beklagte seit 2007 fortgesetzt schuldhaft Amtspflichtverletzungen begangen habe. Frühestens seit 2011 entstand für den Kläger die Möglichkeit, erfolgreich Amtshaftungsklage zu erheben. Frühestens 2011 begann der Lauf der Verjährungsfrist.

2. Wenn der Beklagte „seine“ Amtspflichtverletzungen bestreitet, tut er dies entweder aus Rechtsunkenntnis oder aus Bosheit. Letzteres ist für den Kläger natürlich nicht beweisbar.

Dass durch fortgesetzte Amtspflichtverletzungen der Markenname der Anwaltskanzlei nicht nur zentral angegriffen wird, sondern unmittelbar leidet und beschädigt wird, solange die bereits geschehenen Amtspflichtverletzungen weiter „im Raum“ undementiert permanent rufschädigend bleiben kann nicht bestritten werden.

Beweis: Sachverständigengutachten.

Auch die Justizangehörigen in der Kleinstadt sind mächtige und wirksame Multiplikatoren, die hinter vorgehaltener Hand tätig sind,

Beweis: Wie vor,

so dass man also die Stimmung zum Nachteil des Klägers nachhaltig vergiftet. Das Ansehen des Klägers wird auf diese Weise kontinuierlich demontiert. Das Ziel der Übung ist, die Kanzlei auszuhungern, weil dies den Anwaltskollegen naturgemäß zugute kommt und auch der menschlichen Natur entspricht: „Was fällt, soll man noch stoßen!“

Dieses Propagandaverhalten ist also nicht einmal zu beanstanden. Es ist wirkt unaufhaltsam und unaufhörlich.

Beweis: Wie vor.

Gewiss ist, dass jede Marke auf klar definierte Bedürfnisse, Bedingungen und Erwartungen zielt, die durch Erfüllung der vom Markeninhaber angepeilten Kundenkreise zufrieden gestellt werden soll.

Beweis: FAZ vom 10.12.2012, Nr. 288, S. 12.

Die Markenvorstellung des Klägers war stets, zuverlässig die „richtige“ Lösung von Fällen in sachlicher Weise anzustreben, wobei natürlich in der Hauptverhandlung eine andere Rhetorik angebracht ist, als im Zivilprozess, wo „theatralische“ Auftritte der beteiligten Juristen kaum erwartet werden und dementsprechend praktisch nicht vorkommen, zumal man hier ohne Zuschauer sozusagen unter sich ist.

Auch die Justiz profitiert, wenn sich eine „Anwaltsmarke“ erfolgreich präsentiert. Die Verlässlichkeit der Rechtsanwälte und des Justizpersonals gehört zum Selbstverständnis schlechthin aller Organe der Rechtspflege!

Wenn, wie hier, die Vertrauensgrundlage der beruflichen Aktivitäten des Klägers schuldhaft und objektiv amtspflichtwidrig zerstört wird, mag es zwar sein, dass dann deswegen die Justiz keineswegs „desorientiert“ wird. Aber daraus entsteht bei potentiellen Anwaltskunden eine Orientierungslosigkeit. Enttäuschung macht sich breit, so dass ein anderer Anwalt aufgesucht wird, wenn sich zeigt, dass der bisherige Anwalt in eigener Sache schwersten Dauerdifferenzen mit der Justiz ausgesetzt ist, so dass er „zum roten Tuch“ wird. Ein Rechtsanwalt, der sich auf eine Ebene begeben hat, die man als seriöser Rechtsanwalt nicht betritt, wie der „kleine Mann“ sagt, weil dort

„das Böse“ lauert, meidet den Rechtsanwalt. Man macht sich mit dem Abschaum eben nicht gemein! Wer diese Regel als RA verschmäht, wird wirtschaftlich alsbald am Ende sein, weil die Kunden ihm das Wohlwollen entziehen. Sie können sich mit „Sumpflüthen“ nicht identifizieren. Denn ein Rechtsanwalt gilt prinzipiell als ebenso weltoffener wie intelligenter Mensch, in dessen Windschatten man sich als Klient gerne sonnen möchte. Hiervon will man sogar profitieren, weil man annimmt, dass auch die anderen Zeitgenossen den erforderlichen Respekt an den Tag legen, also den Kläger etwa spüren lassen, dass seine Meinung ein gewisses Gewicht hat und stets sorgfältig bedacht wird. Der Kunde will also quasi ein Vorbild vor Augen haben, wenn er dem RA das Ohr leiht und umgekehrt.

Der Beklagte zerstörte hier schamlos die Grundlagen für das Anwalts-, Mandantenverhältnis ebenso wie er durch Intrige dafür gesorgt hatte, dass der von der Justiz amtspflichtwidrig konstruierte Teufel, nämlich der Angeklagte im Sexprozess, durch Einmischung und falsche Versprechungen dem Kläger entfremdet und entzogen wurde.

Dies spricht sich in der Kleinstadt schnell herum. Dies hängt dem Kläger an, wenn er es wagt, weiter als Anwalt tätig zu sein.

III. Die Folgen der Amtspflichtverletzung

Bevor zur Schadenshöhe übergegangen wird, bedarf es einer Darstellung der schadensstiftenden Situation, deren Herstellung die Justiz verschuldet hat.

Einen freiwilligen Kanzleiverkauf gab es im ganzen Raum Hof noch nie. Seit Menschengedenken nicht. Stattdessen überall und immer wieder Neugründungen, die dann freilich alsbald geboomt haben.

Wäre der Kanzleiverkauf im vorliegenden Fall nicht aufgrund „Zusammenarbeit“ zwischen Presse und Justiz wegen der unfassbaren flächendeckenden Rufschädigung des Klägers in Form eines Notverkaufs notwendig geworden, also, wäre die Justiz von der Presse unabhängig geblieben statt sie zu begünstigen und sie sogar zu instrumentalisieren (um ebenso niedrige wie eingebildete Rachgelüste gegen den Kläger zu pflegen), dann hätte es kein Kesseltreiben und kein Mobbing und keine Verurteilung des Klägers gegeben. Es hätte die Kanzlei fortgeführt werden können. Hierbei wäre bei der eingeführten Kanzlei, deren Kompetenz und Ansehen unbestritten hoch war, beträchtlicher Gewinn eingefahren worden. Dieser ist nun dem Kläger entgangen.

Das (scheinbar?) kraftvolle und jedenfalls stets „geradlinige“, d.h. gleichförmige (gleichgeschaltete?) jahrelange geradezu böartige Entscheidungs- und Argumentationsverhalten der Hofer, Coburger und Bamberger Justiz war für den Kläger arg deprimierend. Begonnen hatte dieses Treiben im „Sexprozess“, wie oben dargelegt worden ist. Man wollte den Verteidiger kaltstellen und ihn eliminieren, damit man mit dem neuen Pflichtverteidiger einen Deal machen kann, mit dem schwere, revisionssichere Rügen des Klägers hätten „erledigt“ werden können.

Man ging hierbei äußerst rigoros vor, indem zwischen StA und neuem Pflichtverteidiger zusammengewirkt worden ist, und zwar offensichtlich mit Wissen des Vorsitzenden der Strafkammer. Die Anstrengungen des Verteidigers, in der Sitzung Fragen zu stellen, wurden verächtlich gemacht, indem ständig dazwischengeredet wurde und der Verteidiger an der Entfaltung seines Gedankenganges gehindert wurde. Man hat hier also rücksichtslos versucht, den Kläger als Verteidiger auszuschalten, wobei man sich der Presse bediente, die man mit fragwürdigen Informationen bediente, wobei man den Eindruck erweckte, als ob die Anklage haltbar sei. Sie hatte sich, wie oben schon angedeutet worden ist, im Dezember 2006 als unhaltbar erwiesen, nachdem die „Opferzeugin“ noch einmal als Zeugin gehört werden musste, nachdem der neue Pflichtverteidiger eingesetzt war. Hierbei hatte die Stieftochter ihre bisherige Aussage vergessen und es wurden ihr vorgehalten die anderen Aussagen aus den richterlichen und polizeilichen Vernehmungsniederschriften. Weinend gab sie zu, aus eigennützigen Gründen, um den Stiefvater loszuwerden, nämlich ins Gefängnis zu bringen, gelogen zu haben.

In der Öffentlichkeit wurde durch die einseitige und unzutreffende Berichterstattung, die noch dazu rechtsunkundig erfolgte, eine Pogromstimmung gegen den Kläger erzeugt.

Auch aufgrund des Argumentationsverhaltens in den späteren Ermittlungsverfahren, die der Kläger gegen die Justiz beantragt hatte, nämlich bei der StA Coburg und der StA Bamberg, aber auch schon bei der StA Hof ergab sich, dass die Justiz daran interessiert war, den Kläger als „bösen Geist“ der Justiz hinzustellen. Der Kläger verlor seine Selbstsicherheit.

Ihm stellten sich folgende Fragen: Wollte man, gutgläubig wie es die Justiz zu sein pflegt, beim Kläger, der justizintern bereits sich als Querulant „qualifiziert“ hatte, zumal er angeblich an Logorrhöe gelitten habe, anstreben, dass dem Kläger die (krankhafte) Fehlvorstellung ausgedet und

ausgetrieben wird, nämlich, dass die Justiz eine Amtspflichtverletzung begangen hat? Oder wollte man eine fortgesetzte Amtspflichtverletzung begehen? Oder war die Justiz „wirklich“ im Recht? Letzteres war doch keineswegs unwahrscheinlich, wie jedermann zugeben muss, was auch der Kläger einsah. Wenn nämlich fähige Juristen, wie OStA Laib und Schmitt nach jeweils angeblich sorgfältiger Überprüfung der Sach- und Rechtslage die Verurteilung des Klägers in diversen dienstlichen Besprechungen befürworteten und wenn Dr. Heinrichsmeier diese Erwägungen bekräftigte, so hatte man es mit der höchsten Autorität aller in Bayern amtierenden StAe und Richtern zu tun. Ministerialrat Dr. Heinrichsmeier ist mitentscheidend für die Karriere jedes „guten“ Juristen. Er ist ein Prüfer, der in den Staatsprüfungen mitwirkt. Er publiziert in verfassungsrechtlichen und familienrechtlichen Angelegenheiten und hält Vorträge und ist kirchlich stark engagiert. Er ist über jeden Zweifel erhaben in Bezug auf seine Integrität und seine Pflichterfüllung als Beamter. Er dürfte insbesondere auch bei der Beförderung von höheren Justizangehörigen ein Wort mitzureden haben. Er kann doch nicht im Rechtsirrtum sein, wenn es um prozessrechtliche Ansichten in trivialen Bagatellfällen geht? Ihm wird doch die Unterscheidung zwischen Tat- und Rechtsfrage bekannt sein? Ihm wird doch die Anwendung des § 313 StPO bekannt sein?

Es ist hier nicht der Ort, eine Verteidigungsrede zugunsten des Einzelrichters und des Vorsitzenden Richters Brustmann und des Referenten des BayVerfGH zu halten.

Es ist hier aber der Ort, nachzuweisen, dass dem Kläger keineswegs grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann, die Amtshaftungsklage nicht schon früher erhoben zu haben.

Die eben dargelegte Ungewissheit des Klägers, also die von dem Beklagten geweckten erheblichen Zweifel daran, dass der Einzelrichter falsch gehandelt habe, hielt an, bis dem Kläger 2012 klar geworden war: Es gibt elementare Regeln methodischer Gesetzesanwendung, die unabhängig von jeglicher Inanspruchnahme von juristischer Autorität gelten. Diese Regeln haben die genannten Justizangehörigen grob verletzt.

Eine Gesetzesanalogie kommt immer nur dann in Frage, wenn eine Gesetzeslücke besteht. In § 313 StPO wird geregelt, wie der Einzelrichter zu verfahren hat, wenn sich das angefochtene Urteil als im Wesentlichen falsch erweist. Diese Regelung ist keineswegs lückenhaft. Das tatrichterliche Urteil hatte sich als unrichtig erwiesen, soweit dort die Schmähkritik als Grund für die Verurteilung angegeben worden ist. Eine Schmähkritik hat es in Wahrheit nicht gegeben. Ist nur eine einfache Beleidigung gegeben, ist im Fall des §

193 StGB (Verteidigungsfall) eine Rechtfertigung gegeben. Ist die Beleidigung sachbezogen, wie der Einzelrichter festgestellt hat, ist sie zweifellos gerechtfertigt. Die Frage der Unbegründetheit der Annahmeerufung stellt sich nicht, wenn sie sich als begründet erwiesen hat! Wer diese Frage trotzdem stellt, beantwortet sie falsch. Allein das Kollegialorgan der Berufungskammer ist hierfür zuständig.

Herr OStA Siller verstieg sich in der Beschwerdebegründung anlässlich einer Verfahrenseinstellung einer Strafanzeige des Klägers sogar zu der Behauptung, dass durchaus eine Verurteilung wegen Schmähkritik erfolgt sei, und dass dies absolut ordnungsgemäß sei, da der Einzelrichter das Urteil des AG Hof vom 27.08.2007 am 19.07.2008 bestätigt habe, was nicht im Geringsten zu beanstanden sei.

In ganz ähnlicher Weise äußerte sich die StA Coburg im Ermittlungsverfahren gegen die Beteiligten der Amtspflichtverletzung (§§ 830, 840 BGB), nämlich, dass das Schmierfink-Argument nicht verhältnismäßig gewesen sei, so dass die Unterausnahme von der Rechtfertigung eintritt.

In mehreren Klageerzwingungsverfahren äußerte sich der GeneralStA in Bamberg in gleicher Weise, ganz so, als ob man nicht bereit sei, den Gesetzestext zu lesen, sondern nur den Kurzkommentar lesen müsse und falsch verstehen müsse und Herrn Dr. Heinrichsmeier glauben müsse.

Dieses amtspflichtwidrige Betragen der Amtsträger des Beklagten konnte nicht ohne Auswirkungen auf das Selbstbewusstsein des Klägers bleiben. Er wurde nicht nur verunsichert, sondern in seinem Selbstverständnis geradezu zentral getroffen. Konnte die Justiz derartig böse sein, dass sie ihre eigenen Missgeschicke nicht wahrnimmt? Somit hatte der Kläger nicht im Geringsten die Chance, ernsthaft in Betracht zu ziehen, eine Klage wegen Amtspflichtverletzung zu erheben. Hierzu bedurfte es weiterer Klärungen, Eingebungen und Gedanken. Dies ist in Form von neuen Tatsachenbehauptungen und Argumenten dann auch geltend gemacht worden, aber wiederum abgewiesen worden. Wiederum gab es nur eine Art von Argumentation, die allen Regeln der Rabulistik und Sophistik entsprechen mag, aber mit fairer Begründungslust nichts zu tun hat. So wurde der Kläger endlich wach.

Mit Schriftsatz vom 02.05.2012 brachte er neue Gesichtspunkte vor, die im Schriftsatz vom 18.09.2012 dem OLG Bamberg gegenüber präzisiert und konkretisiert wurden.

In seinen zwei Klageerzwingungs-Ablehnungsbeschlüssen vom 03.02.2012 und 25.09.2012 hat das OLG Bamberg hinreichend demonstriert, dass es die dargelegten Amtspflichtverletzungen der Vorgänger bestätigen möchte.

Herr Rechtsanwalt Spieler, der Kanzleisozius, hatte diese Dinge vorausgeahnt. Er hat die Weiterarbeit in der Kanzlei infolge der Rufschädigung Ende 2007 eingestellt. Der Notverkauf war am 31.12.2007. Die Anwaltszulassungen des Herrn Spieler und des Klägers wurden im Jahr 2008 zurückgegeben. Auch der Kläger war seit 01.01.2008 in der Kanzlei nicht mehr entgeltlich tätig.

Der Kläger war wegen der von der Justiz erlittenen Pein und der von ihr ihm widerfahrenen seelischen Grausamkeit am Boden zerstört. Er war gesundheitlich angeschlagen. Er hatte periodische Arbeitsblockaden, die ein kontinuierliches Arbeitsleben ausschlossen.

Beweis: Sachverständigengutachten.

Er hätte im Alter von 65 Jahren anderswo keine adäquate Ersatzbeschäftigung finden können, und zwar selbst dann nicht, wenn er gesund gewesen wäre.

Beweis: Wie vor.

Ab Spätherbst 2007 äußerten sich bei dem Kläger intermittierende depressive Phasen, die mit Arbeitsunfähigkeit des Klägers assoziiert waren. Die Lebensfreude des Klägers war auf Null minimiert. Der Kläger war unfähig geworden, Mandanten zu betreuen. Der Kläger war „sprachlos“.

Beweis: Wie vor.

Dieser Zustand hielt an. Unter dem Gesichtspunkt des Schadensumfanges des Klägers ist insoweit auf die anhaltende Uneinsichtigkeit und unverschämte Rechthaberei und fortgesetzte Amtspflichtwidrigkeit der Sachbehandlung der StA hinzuweisen. Sowohl das ursprüngliche Prozessverhalten als auch das spätere Entscheidungsverhalten der Justiz war grundrechtswidrig, wie nunmehr gewiss ist. Ohne diese „geballte Ladung an Justizbosheit“ hätte es nicht die dargelegten Konsequenzen gegeben, nämlich Notverkauf. Das verwerfliche Justizgebaren wirkte sich beim Kläger insbesondere auch in einem materiellen Schaden aus, nämlich dem entgangenen Gewinn:

IV. Zur Schadensberechnung

Wer mit sehr viel Tatkraft und „Herzblut“, also leidenschaftlich einen angeblichen exzessiven Sexverbrecher verteidigt, der in der Presse als schuldiger Kinderschänder und Vergewaltiger in über 300 Fällen so gut wie überführt ist, und wer dann auch noch „ausschweifend“ in der Hauptverhandlung agiert, indem er, wie der Reporter in der Zeitung und wie die Tatrachterin in der mündlichen Urteilsbegründung in der Hauptverhandlung erklärte, auch noch die kindlichen Zeugen „zum Weinen bringt“, weil nur die erwachsene Stieftochter und deren diebische Mutter vernommen worden waren, und wer solche Gemeinheiten als Verteidiger fertig bringt, um ein Fehlurteil der Strafkammer zu erschwindeln, was ihm auch noch weitgehend gelingt, wie der Zeitung zu entnehmen war, muss ein minderwertiges Subjekt sein, das allgemeine Verachtung verdient, mit dem ein anständiger Mensch nichts zu tun haben will, wenn er nicht Gefahr laufen will, entweder verdächtigt zu werden, selbst zum Abschaum zu gehören oder sich in sonstiger Weise zu beschmutzen bzw. verächtlich zu machen.

Wer sich einen „unverschämten Sexanwalt“ auswählt, engagiert einen gemeingefährlichen Rechtsverdrehler und muss sich nicht wundern, wenn ihm, die potentiellen Mandanten, diese Dinge das Gericht spüren lässt. Derartige „Erwägungen“ sind durch das vom Einzelrichter bestätigte Fehlurteil des Amtsgerichts vom 27.08.2007 „befördert“ worden und waren Stadtgespräch.

Beweis: Sachverständigengutachten.

Sie waren für den Kläger in einem von der Justiz extrem schlecht vorbereiteten Prozess, der gemeint hatte, lediglich seine vermeintliche Tüchtigkeit auftragsgemäß abrufen zu müssen, niederschmetternd, und zwar im wahrsten Sinne des Wortes deprimierend. Es wurde nicht nur das Selbstverständnis des Klägers vernichtet, ein anerkannter Zeitgenosse und passabler Anwalt zu sein, sondern es wurde auch die materielle Existenzgrundlage der Kanzlei unvorstellbar schwer demoliert, da nicht zu erwarten war, dass in der Kleinstadt-Praxis weiter seriöse (zahlungskräftige!) Klienten beim Kläger vorsprechen werden. Es war dem Kläger nicht mehr zumutbar, in der Kanzlei weiterzuarbeiten. Es war zu erwarten, dass sich gerade diejenigen potentiellen Klienten abwenden werden, die „anständige Menschen“ sind oder jedenfalls sein wollen.

Das sind solche, die einen Anwalt aufsuchen, ohne ihn ausrauben zu wollen, was nicht selten vorkommt.

Beweis: LG Hof, 15 O 27/11 (Renate Müller) sowie LG Nürnberg (Späth)...

Die Justiz hatte also tatsächlich dem Beklagten die Vertrauens- und damit auch die Basis der materiellen Existenzgrundlage entzogen. Dies war ein Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb. Es ist klar, dass ein solcher Angriff in Bezug auf eine Anwaltskanzlei immer nur durch Rufschädigung vermittelt wird. Die Unmittelbarkeit des Angriffs ist die Unmittelbarkeit der durch die Amtspflichtverletzungen zu erwartenden Rufschädigung, die hier „programmiert“ war.

Beweis: Sachverständigengutachten.

Die Weiterarbeit war dem Kläger nicht primär wegen der eingetretenen psychischen gesundheitlichen Folgen, sondern primär deshalb unmöglich geworden, weil hier die Öffentlichkeit, als die potentiellen Mandanten, kopfscheu gemacht worden sind. Dadurch, dass die Amtspflichtverletzungen niemals dementiert worden sind und das falsche Urteil des Amtsgerichts vom 27.08.2007 sogar bestätigt worden ist, indem der Einzelrichter seinen Beschluss widersprüchlich gestaltet hat und seine Meinung falsch umsetzte, dass Schmähkritik nicht gegeben ist, wurde die Öffentlichkeit kopfscheu gemacht. Die Klienten hätten quasi dumm sein müssen, wenn sie sich von einem diskreditierten Anwalt hätten vertreten lassen.

Der Kläger, der infolge des dargelegten rufschädigenden Klimas nicht mehr in der Lage war, seinem Anwaltskollegen in die Augen zu schauen, ohne zu sehen, dass man ihn als negatives Beispiel der Anwaltschaft betrachtet, zumal im Kollegenkreis von „Untier“, „Monster“, ja „Schwein“ intern die Rede war, was natürlich den gegnerischen Klienten vom gegnerischen Anwalt vermittelt worden ist. Die Rufschädigung war ein sich selbst verstärkender Prozess. Es kommt hier hinzu, dass sich in jedem Rechtsstreit eine etwaige vorhandene gemeine Einschätzung in Bezug auf den Gegenanwalt zu dessen Nachteil und zum Nachteil dessen Klienten auswirkt. Der Gegner bekommt in seinem Prozessverhalten „Auftrieb“, aber auch das Gericht kann sich solcher sozialer Dynamik nicht entziehen, was sich dann immer zum Nachteil der Klienten des Klägers auswirkt.

Beweis: Wie vor.

Die Kostenerstattungsansprüche des Klägers (Ziff. 3.) konnten noch nicht beziffert werden, da einige Gerichtsverfahren in dieser Sache noch laufen:

- a) OLG Bamberg, 3 Ws 10/2012 (Verfahren über die nachträgliche Anhörung gemäß § 33a StPO), Briefe an den Senat vom 15.11.2012 und 27.11.2012 und 04.12.2012
- b) BVerfG, Schriftsätze des Klägers vom 01.10.2012, 19.10.2012 und 04.12.2012.

Bereits im Juli 2011 hat der Kläger seine Schadensersatzansprüche in der Strafanzeige geltend gemacht. Die vorläufige Bezifferung erfolgte in den o.a. Schriftsätzen vom 15.11.2012 und 27.11.2012 an das OLG Bamberg, wobei angenommen wurde, dass dieser Vorschlag an die Adressaten, die es angeht, weitergeleitet wird. Dies ist offensichtlich nicht der Fall gewesen, so dass nunmehr die Klageerhebung geboten ist.

Bei der Entscheidung sollte das Gericht folgendes Hintergrundwissen haben: Die Freundlichkeit der Anwaltskollegen (Konkurrenten) kennt grundsätzlich keine Grenzen, so dass sie stets in Fällen der vorliegenden Art als „Multiplikatoren“ wirken.

Es stellt sich nicht die Frage, welcher Erlös für die Kanzlei zu erzielen gewesen wäre, wenn freiwillig verkauft worden wäre. Denn der Kläger wollte bis zum Ende der für Anwälte typischen Lebenserwartung, geb. 07.07.1943 (85 Jahre), weiterarbeiten.

Die Frage ist, welche Einnahmen der Kläger dann erzielt hätte:

Der Umsatz der Sozietät Dr. Kohlschütter/Spieler belief sich durchschnittlich auf weit über 300.000,00 Euro jährlich.

Beweis: Vorlegung einer Umsatzaufstellung durch die Bürovorsteherin für die Zeit von 1996 bis 2006 sowie Vernehmung der Zeugin Martina Feiler, zu laden in Kanzlei Fehn.

Von dem Anwaltsumsatz bleiben als Gewinn durchschnittlich zwei Drittel hängen, also 200.000,00 Euro jährlich.

Beweis: Sachverständigengutachten sowie Vernehmung des Steuerberaters Fischer, Maxplatz, Hof.

Das Finanzamt Hof sowie der Steuerberater werden von der Schweigepflicht zum Zwecke der Auskunftserteilung entbunden.

Auf jeden Sozius kamen jährlich weit über 100.000,00 Euro bei hälftiger Gewinnverteilung heraus. Normalerweise war der Erlös höher.

Beweis: Wie vor.

Zwischen den Soziern der Kanzlei war hälftige Gewinnverteilung vereinbart.

Beweis: Vorlegung des Vertrags der Sozietät Dr. Kohlschütter & Spieler.

Der Reinertrag betrug nach vorherigem Abzug von Steuern und Abgaben mindestens 70.000,00 Euro jährlich pro Person.

Beweis: Wie vor.

Innerhalb der Zeit vom 01.01.2008 bis 31.12.2012 entstand also bei dem Kläger ein Verdienstausfall in Höhe von 350.000,00 Euro. Dies ist eher weit untertrieben als „angemessen“ oder gar übertrieben.

Beweis: Heranziehung der Empfehlungen zur Bewertung von Anwaltspraxen, herausgegeben von der Bundesrechtsanwaltskammer.

Danach setzt sich der Wert aus einem „Substanzwert“ und dem „eigentlichen Praxiswert“ zusammen. Dies entspricht den bei den Ärzten üblichen Wertberechnungen und ist im Zugewinnausgleichsrecht allgemein bekannt. Im vorliegenden Fall ist allerdings diese Berechnungsmethode unangebracht, weil hier eben kein Verkauf vorgesehen war und stattgefunden hätte, wenn die Amtsträger des Beklagten sich an das Gesetz gehalten hätten und ein Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb des Klägers nicht stattgefunden hätte. Es wäre dann eben auch keine Verletzung der Berufsfreiheit und der Entziehung des gesetzlichen Richters passiert. Es wäre ein Unschuldiger nicht verurteilt worden. Es wäre der Rechtsfrieden erhalten geblieben, an dem die erwähnten Amtsträger des Beklagten vermutlich aus Gründen charakterliche Defizite nicht interessiert waren.

Man muss sogar sagen, dass hier niedrige Beweggründe am Werke waren. Initiiert worden ist die Sache von OStA Laib und LfdOStA Schmitt. Sie konnten die Blamage nicht verkraften, die damit begonnen hatte, dass ein Autor innerhalb der StA Hof eine völlig unzulängliche Anklageschrift hervorgebracht hatte, die dann auch noch zur Eröffnung des Verfahrens herangezogen wurde. Man wollte, wie gesagt, diese Blamage reparieren, indem ein Deal abgeschlossen wird. Hierfür war nötig, dass der Angeklagte aussagt und insbesondere zustimmt. Indessen bestand hierfür keine Chance, weil die Strafkammer den KK Behrendt in die JVA geschickt hatte zur

nachträglichen Vernehmung des Angeklagten Töffels. Hierbei kamen Behrendt die ersten Zweifel, ob die Ermittlungen lt. Anklageschrift, die längst zugelassen worden war, zutreffend sind. Die mangelnde Dealbereitschaft des Klägers vermasselte hier also der Strafkammer die Möglichkeit, ihren schweren Fehler wieder gut zu machen. Dieser von der Strafkammer verschuldete absolute Revisionsgrund war für die Justiz, was kein Ruhmesblatt für deren Charakter ist, der Vorwand für die verfahrensgegenständliche unangemessene Behandlung des Klägers in Form von fortgesetzten und wiederholten Amtspflichtverletzungen.

Nach Zulassung der Anklage kommt eine Änderung der Anklage nicht mehr in Frage. Denn sonst würde der Hauptverhandlung vorgegriffen werden, und zwar in einem Geheimverfahren. Diese Dinge sind in der Literatur unstrittig.

Die Justiz versuchte also, alles in allem, mit Verdeckungsabsicht ausgestattet, im „Sexprozess“ die eigenen Fehlleistungen auf den Kläger abzuwälzen und zu verlagern, indem man ihn als „miserablen“ bzw. „ungeeigneten“ Verteidiger hinstellte. Doch damit nicht genug. Man erfand immer neue Varianten amtspflichtverletzender Verhaltensweisen. Man übertrumpfte dann immer mehr auch den Einzelrichter, indem man auf § 152 StPO hinwies, wonach nicht im Geringsten eine Fehlleistung der Amtsträger gegeben sei, wie ich oben schon angedeutet habe.

Es ist gewiss nicht übertrieben, diesen Sachverhalt als ungeheuerlich zu bewerten.

Auf dieser Linie liegt auch, dass der Kläger Anlass zu der Annahme hat, dass die lügnerische Kronzeugin der Anklage keineswegs wegen Falschaussage oder gar Meineids verfolgt worden ist. Irre ich mich nicht, dann ist sie durchaus lt. Zeitungsbericht auf ihre falsche Aussage vereidigt worden, weil zu diesem Zeitpunkt noch niemand wusste, dass die Beweisaufnahme wegen der Neubestellung des Pflichtverteidigers wiederholt werden muss.

Die schadensentstehenden Umstände erweisen sich im vorliegenden Fall unmittelbar als Kehrseite des Schadensfalles.

Der Kläger beansprucht als (nachträgliche) Aufstockung seiner BfA-Sozialrente in Höhe von ca. 1.300,00 Euro monatlich eine Entschädigung in Höhe von 1.500,00 Euro monatlich. Für die Zeit von fünf Jahren (2008 bis 2012) summiert sich dieser Betrag auf mindestens 90.000,00 Euro.

Vergegenwärtigt man sich hinsichtlich der Schadenshöhe den Abschluss eines virtuellen Mietkaufs, dann würde man dahingehend kalkulieren, dass

bis zum Lebensende eine Rate bezahlt wird. Hierbei wird dann die Lebenserwartung des Klägers einkalkuliert bei der Frage, welche Gesamtsumme aufzubringen sein wird. Beim Mietkauf wird allerdings nur bis spätestens Lebensende bezahlt.

Jedenfalls wäre rechnerisch eine Gesamtsumme für fünfzehn Jahre von 2008 bis 2023 à 15.000,00 Euro jährlich, eine Summe in Höhe von 225.000,00 Euro zu zahlen.

Wenn hier nur für fünf Jahre (von 2008 bis 2012) ein entgangener Gewinn für monatliche Einkünfte in Höhe von 1.500,00 Euro monatlich im Sinne einer Art „entgangener Veräußerungsgewinn und entgangener laufender Gewinn“ geltend gemacht wird, ergibt sich ein Betrag, der grundsätzlich erhöhungsbedürftig ist, was vorbehalten bleibt. In der vorliegenden Teilklage sind sogar nur 1.250,00 Euro monatlich als Gewinnentgang angesetzt! Dies ist viel zu wenig.

Beweis: Sachverständigengutachten.

Der Kläger hatte seit 1973, als er die Kanzlei gründete, unermessliche Mengen an Arbeitskraft und Geldaufwand investiert. Es wurde jahrelang auch nachts gearbeitet. Samstags wurde „sowieso“ gearbeitet.

Der Erlös für die Kanzlei war für die Altersversorgung des Klägers vorgesehen. Diese Planung wurde durch die verfahrensgegenständlichen Amtspflichtverletzungen des Beklagten durchkreuzt, wobei sogar mittäterschaftlich zusammengewirkt worden ist, was bei der Schwere der gegebenen Amtspflichtverletzungen nicht für eine Minderung der Haftungsquote spricht.

Würde man angesichts der Ungeheuerlichkeit (Monströsität) der verfahrensgegenständlichen Vorgänge diejenigen Maßstäbe anlegen, die im Fall „Kirch“ gelten, dann müsste hier die „Höchststrafe“ angesetzt werden. Es müsste pro Monat Gewinnausfall bezahlt werden bis zum Ende der Lebenserwartung in Höhe von mindestens 1.500,00 Euro monatlich, und zwar beginnend ab 01.01.2013. Für die Vergangenheit bliebe es dann bei der Bezifferung im Klageantrag. Wünscht der Beklagte dies? Der Kläger wird die Wunschvorstellungen daran messen, wie sich der Beklagte in der Klageerwiderung äußern wird. Haftungsmaßstab ist diejenige Erforderlichkeit, deren Einhaltung im Rechtsverkehr kraft Gesetz vorgeschrieben und vom Kläger erwartet wird, wenn rechtskundige Amtsträger zu entscheiden haben, deren Noten nicht von Herrn Dr. Heinrichsmeier vergeben worden sind.

Im Vertrag über den Notverkauf der Kanzlei war der Kläger gezwungen, den Erlös auf den Buchwert des Inventars (Möbel, RA-Micro-Anlage und Bibliothek) zu beschränken. Inbegriffen waren auch die Außenstände. Sie wurden an den Käufer abgetreten.

Beweis: Vorlegung des Kaufvertrags und SV-Gutachten.

Die entsprechenden Tatsachenbehauptungen des Klägers werden bewiesen durch dienstliche Erklärung der Beteiligten. Darüber hinaus sind Urkunden vorhanden, wie z.B. das von Herrn Dr. Heinrichsmeier als Referent des BayVerfGH unterschriebene Schreiben des BayVerfGH vom 11.03.2008.

Als Anmerkung bemerke ich: Sämtliche Texte, die für das vorliegende Verfahren relevant sind, finden sich abgedruckt bei Kohlschütter, Die Quanten des Unwerts der Straftat, 2011, S. 144, 186 ff sowie ders., Die Lebenslüge straffätlicher Sanktion, 2012, S. 97 ff. Die beiden Bücher sind in der LG-Bibliothek zugänglich. Zur Fragewürdigkeit von gerichtlichen Deals, die der Kläger, wie gerichtsbekannt ist, ablehnt, liegt ebenfalls eine literarische Äußerung vor: Kohlschütter, Effizienz und Defizienz strafrechtsdogmatischer Begriffsbildung, 2009, S. 47 ff.

Eine eifernde Strafverfolgungsgesinnung ist die Vorstufe von Amtspflichtverletzungen der verfahrensgegenständlichen Art. Man wird dadurch zum „Machtmissbrauch“ anfällig.

Beweis: AaO, S. 107.

Soweit dem nicht institutionell entgegengewirkt wird, sondern im Gegenteil, wie hier, noch Katalysatoren zugelassen werden (z.B. OStA Laib), wird Öl ins Feuer gegossen, was ein Organisationsverschulden des Beklagten darstellt, sofern diese Dinge, wie hier, nur punktuell (in ausgewählten Fällen) praktiziert werden. Sehr zurückhaltend und sorgfältig verfuhr Herr OStA Laib als Sachbearbeiter bei der Urheberrechtssache „Dr. Guttenberg“, als er das öffentliche Verfolgungsinteresse abzulehnen beliebte, obwohl aus ganz Deutschland Hunderte von Anzeigen vorgelegt haben sollen.

Weiter kritisierte der Kläger die landläufige Meinung, die bereits Welzel und nunmehr Gropp und auch Roxin vertreten, wonach sich der Inhalt des Strafrechts aus dessen „Aufgaben“ ergebe.

Beweis: AaO, S. 18, 20, 85, 104 ff, 108 ff.

Im Übrigen ist das verfassungsgerichtliche Verfahren ebenso wie das Klageerzwingungsverfahren noch anhängig. Für die Entscheidung des vorliegenden Falles genügt es, dass ein einziger Fall von Amtspflichtverletzung bewiesen wird, was sich bereits nach Aktenlage ergibt. Die hierfür anzuwendenden Regeln sollten von dem Beklagten ausnahmsweise davon verschont werden, inhaltlich entstellt zu werden.

Zusammenfassender Vergleichsvorschlag zur Güte (Frist: drei Wochen)

Abschließend ist Folgendes zu berichten:

Der Kläger wurde darüber unterrichtet, dass er eine überdurchschnittlich entwickelte körperliche Widerstandskraft habe, und dass er deshalb dazu neige, autoimmune Krankheiten zu erleiden, insbesondere dann, wenn eine mächtige äußere „treibende Kraft“ am Werke ist (wie z.B. die Justiz mit ihren Rechtsbeugungen und ihrer Uneinsichtigkeit).

Der Kläger hat (neuerdings) gesundheitliche Probleme, deren Entstehung und Lösung durch das rücksichtslose Prozess- und Entscheidungsverhalten des Beklagten tendenziell ermöglicht bzw. erschwert sein mag, ohne dass der Beklagte hierfür haftet. Diese Dinge sollen dem Beklagten um der Vollständigkeit des Sachvortrags des Klägers nicht vorenthalten werden:

Der Kläger wurde bei der Hofer Strafkammer erstmals in einer Hauptverhandlung im Jahr 2006 krankheitsbedingt auffällig. Die Hauptverhandlung musste für eine Woche unterbrochen werden, weil der Kläger an einer arteriellen Verschlusskrankheit gelitten habe. Der Kläger wurde am rechten Bein operiert.

Beweis: Entlassungsbrief von Prof. Dr. N.N., Erlangen, 2006.

Innerhalb einer Woche war der Kläger wieder an Ort und Stelle.

Im Zusammenhang mit einem Dienstudfall im Jahr 2002 anlässlich eines Gefängnisbesuches in Gera hatte der Kläger wegen einer „commotio cordi“ ein Vorhofflimmern erlitten und muss hierwegen seitdem Marcomar nehmen.

Beweis: Entlassungsbrief Uniklinik Jena, Prof. Dr. N.N., 2002.

Im Jahr 2009 bekam der Kläger Hautkrebs und musste am Bein operiert werden.

Beweis: Entlassungsbrief Prof. Dr. Kowalczyk, Klinikum Plauen.

Die Operation war in Plauen.

Im Juni 2009 musste sich der Kläger einer Bestrahlungstherapie unterziehen.

Beweis: Entlassungsbrief des Klinikums Bayreuth, Prof. Dr. N.N.

Wegen Gehschwierigkeiten (stressbedingt?) bekam der Kläger schließlich am linken Bein zur Verbesserung der Gehfähigkeit einen Venen-Bypass (April 2012).

Beweis: Entlassungsbrief Prof. Dr. Schweiger, Bad Neustadt.

Eine Herzkatheder-Untersuchung ergab im Februar 2012, dass der Kläger an einer Aortenstenose leidet.

Beweis: Entlassungsbrief Prof. Dr. Neuser, Plauen.

Seit dem Juli 2012 leidet der Kläger wohl stressbedingt an einer lästigen Dermatitis, die trotz Cortison bisher nicht beherrschbar war.

Beweis: Prof. Dr. Kowalczyk, Plauen.

Indessen spricht viel dafür, das vorliegende Verfahren auszusetzen, und zwar nicht nur deshalb, um Zeit für die Formulierung einer massiven Klageerhöhung zu gewinnen, sondern zur Abwendung der grotesken Situation, dass die angerufene Zivilkammer über eine Vorfrage entscheiden muss, deren Beantwortung nicht nur die gesamte StA von Hof und Coburg und Bamberg, sondern insbesondere auch den Strafsenat in Bamberg kompromittieren (blamieren) könnte. Eventuell empfiehlt sich für das Gericht, die Sache wegen Befangenheit nach Köln abzugeben, was der Kläger beantragt; die Zivilkammer sollte nicht unnötig in die Verlegenheit gebracht werden, über das Schicksal ihr nahestehender Kollegen entscheiden zu müssen. Ein außerbayerisches Alternativgericht erscheint als geeigneter, das „man“ sich als Tagungsbesucher und Mitglied der „bayerischen Genossenschaft“ kennt und damit untereinander „loyal“ verbunden ist, was etwa im Verhältnis zwischen Dr. Heinrichsmeier und dem zuständigen Richter im IGMR, Herrn Villiger, einschlägig gewesen sein könnte.

Beweis: Kohlschütter, 2011, S. 259.

Ein guter Jurist würde vielleicht ein sofortiges Anerkenntnis in Bezug auf Ziff. 1. und 2. empfehlen, damit Bamberg und die Staatsregierung aus der

Schusslinie kommen. Hinsichtlich Ziff. 3. könnte ein Vergleich geschlossen werden, dass zur Abgeltung der Ansprüche des Beklagten ein Betrag in Höhe von 120.000,00 Euro zu Händen des Klägers bezahlt werden, und dass der Kläger für alle laufenden Verfahren die Rücknahme erklärt. Die Kosten des Rechtsstreits hat der Beklagte zu tragen. Die Kosten des Vergleichs könnten gegeneinander aufgehoben werden.

V. Anderweitige Ersatzmöglichkeit (§ 839 Abs. 3 BGB)?

Es wäre aussichtslos gewesen, eine Schadensersatzforderung gegen die Frankenpost im Gerichtswege durchzusetzen. Dies ergibt sich daraus, dass nicht einmal ein Anspruch auf Gegendarstellung durchsetzbar war, wobei das OLG Bamberg, aber auch zuvor schon das LG Hof völlig falsche Erwägungen angestellt haben.

Zieht man das Beck'sche Prozessformularbuch heran und prüft, ob der Redaktionsdirektor Mergner, der hier die Abmahnung des Klägers ablehnend bearbeitet hatte, dann kann kein Zweifel daran sein, dass der Anspruch auf Gegendarstellung nicht daran hätte scheitern dürfen, wie tatsächlich geschehen, dass angeblich der Chef vom Dienst oder Chefredakteur nicht in der Klageschrift angegeben worden sei.

Erstinstanzlich war ein wichtiger Schriftsatz des Klägers vom Gegner nicht bestritten worden. Trotzdem ist man hierauf nicht eingegangen, und zwar weder im erstinstanzlichen Urteil noch im zweitinstanzlichen Urteil.

Zweitinstanzlich wäre ein Bestreiten der Gegenseite dahingehend zu bewerten gewesen, dass eine Zurückweisung wegen Verspätung stattzufinden hat. Erstinstanzlich wurde dem Kläger angesonnen, den von ihm geltend gemachten Sachverhalt „glaubhaft“ zu machen, ganz so, als ob es sich hier um einen Schadensersatzanspruch oder einen Widerrufsanspruch gehandelt habe.

Solche Erfahrungen schließen es aus, zu meinen, dass dann in einem neuen Prozess wegen Rufschädigung erfolgreich gegen Frankenpost vorgegangen werden kann, solange die Amtspflichtverletzungen nicht von der Justiz bestätigt werden.

Die Justiz war auf diese fortgesetzte „Bekräftigung“, dass keine Amtspflichtverletzungen gegeben sind, offenbar deshalb angewiesen, weil immer dann, wenn eine falsche Entscheidung der Justiz gegeben ist, sich

derjenige, der amtspflichtwidrig gehandelt hat, sich darauf berufen kann, so dass dann in der Berufung gesagt wird, dass es doch keinesfalls völlig abwegig sei, die Meinung für vertretbar zu halten, dass eine Amtspflichtverletzung nicht gegeben ist. Eine solche Falle wird auch dann gestellt, wenn, wie hier, der Gegendarstellungsanspruch, der die Pressefreiheit überhaupt nicht berührt, zurückgewiesen wird. Die Entscheidung des OLG Bamberg war unanfechtbar. Sie beruhte auch auf der völlig überholten Meinung, dass Tatsachenbehauptungen/Argumente verschiedene Dinge seien, und dass die Beantwortung von Rechtsfragen keinen Sachverstand erfordere. Die strikte Trennung zwischen Tatsachenbehauptungen und Rechtsbehauptungen geht fehl, da beide ineinander übergehen, wie bei jedem rechtlichen Argument nachweisbar ist, das sich auf eine bestimmte Tatsachenbehauptung bezieht. So ist jede Gesetzesanwendung, die zu einer bestimmten Lösung führt, stets zugleich eine Tatsachenbehauptung und Rechtsbehauptung. Die gegenteilige Meinung des Herrn Dr. Heinrichsmeier im o.a. Schreiben vom 11.03.2008 ist abwegig. Richtig ist, dass zu jeder Rechtsbehauptung eine bestimmte Tatsachenbehauptung gehört. Aber beide sind untrennbar miteinander verbunden, ganz gleichgültig, ob die Rechtsbehauptung dann zugleich zusammen mit der Tatsachenbehauptung aufgestellt wird, auf die sie sich bezieht. Die Tatsachenbehauptung etwa, dass jemand einen Diebstahl begangen habe, ist natürlich zugleich die Rechtsbehauptung, dass die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Meinung, dass eine Schmähkritik auch als einfache Beleidigung strafbar sei, wenn die Beleidigung nicht den Charakter einer Schmähkritik hat, ist naiv, wenn für die einfache Beleidigung gerade § 193 StGB anzuwenden ist. Die Meinung, dass dies wegen „Unverhältnismäßigkeit“ ausgeschlossen sei, geht fehl, da sich die Unverhältnismäßigkeit bereits aus der Schmähkritik selbst ergibt. Eine selbständige Bedeutung hat dann die Unverhältnismäßigkeit als Strafgrund bzw. als Bestandteil der Unterausnahme der Rechtfertigung in § 193 StGB nicht.

Auch und gerade im Presserecht sollte klar sein, dass zur Auswahl jeder geltend gemachten Tatsachenbehauptung eine Bewertung gehört. Sie ist unabdingbar mit der Tatsachenbehauptung verbunden und erforderlich, weil die Richtigkeit und Vollständigkeit und Auswahl von Tatsachenbehauptungen stets Sachverstand voraussetzt. Hierbei sind Schlussfolgerungen oder Wertungen nötig, so dass das „Argument“ des OLG im Gegendarstellungsprozess, wonach der Kläger keine Tatsachenbehauptungen, sondern nur Bewertungen für die Gegendarstellung vorgeschlagen haben soll, nicht stichhaltig ist. Er hat Bewertungen vorgeschlagen, aber diese waren mit den dazu gehörenden Tatsachenbehauptungen untrennbar verbunden und es war für die

Beurteilung der Tatsachenbehauptungen als wahr oder unwahr stets erforderlich, dass Schlussfolgerungen angewendet werden, also Sachverstand eingebracht wird. Hieran konnte der Kläger nichts ändern. Dem OLG-Senat war dieser Zusammenhang den Vorwand wert, die Klage abzuweisen.

Die Justiz verharrt auf dem Tatsachenbegriff des 19. Jahrhunderts, als die Illusion vorherrschte, dass zwischen „Beobachtungstatsachen“ und „Werturteilen“ unterschieden werden sollte. Dieser Positivismus ist aber bereits Anfang des 20. Jahrhunderts sowohl in der Naturwissenschaft und später auch in der Wissenschaftstheorie überwunden worden! Der sogenannte „Werturteilsstreit“ der 50iger Jahre ist ein Scheinproblem der Soziologie.

Soll der Kläger als „anderweitige Ersatzmöglichkeit“ die Wortführer der Redensarten verklagen, die durch fortgesetztes Abschreiben (aus Gründen der Trägheit?) blindwütig perpetuiert werden?

Es kommt hinzu, dass hier die Rufschädigung allein durch die Amtspflichtverletzungen auf den Weg gebracht worden ist und dass die Berichterstattung der Zeitung zwar schlampig war, aber keineswegs ein selbständiger Klagegrund sein kann.

Multiplikatoren der Rufschädigung waren die Leute, nachdem über den Prozessverlauf mit all seinen Amtspflichtverletzungen berichtet worden war. Dass der Reporter diese Pflichtverletzungen nicht durchschaute, machte ihn nicht zum Verursacher oder Urheber der Rufschädigung.

Die rufschädigende Wirkung hätte sofort aufgehört, wenn die Justiz gemerkt hätte, dass sie Amtspflichtverletzungen schwerster Art begangen hat, und zwar zunehmend in jeder Entscheidung, vom Urteil des Amtsgerichts bis hin zum Verfassungsgericht. Dass dies auf sachfremder Einflussnahme eines Dritten beruhen könnte oder dürfte, macht die Sache nur noch schlimmer, ohne an ihr aber etwas zu ändern. Die begangenen Amtspflichtverletzungen und die damit verbundene Rufschädigung ruinierten den Kläger.

Der Kläger hat auch materiellen Schaden aus entgangenem Ruhestandsgenuss zu beklagen, ein Gesichtspunkt, durch den kompensiert wird, dass der Kläger ruhestandsbedingt einen Eigenaufwand gespart hat, insbesondere Arbeitskraft (vgl. auch BGH NJW 1974, 150, 561f).

Der Kläger hat also nichts gewonnen durch den Wegfall der Fortdauer seiner Mitarbeit in der Kanzlei. Der entgangene Gewinn ist bereits unter

Berücksichtigung des aufgezwungenen ersparten Eigenaufwands beziffert worden.

Die von dem Kläger im Ruhestand ersparten Prämien für die Rentenversicherung BfA (Arbeitgeber- zuzügl. Arbeitnehmeranteil) haben sich rentenkürzend ausgewirkt, da bei Fortzahlung der Prämie die Rente höher gewesen wäre.

Beweis: Sachverständigengutachten.

Die Prämien für die Rentenversicherung wären aus dem Kanzleigewinn bezahlt worden (monatlich ca. 900,00 Euro).

Der Beklagte hat also den Kläger mutwillig in Altersarmut gestürzt. Der Kläger nagt am Hungertuch.

Allein an Prämien musste der Kläger bis vor kurzem über 800,00 Euro monatlich an die private Krankenversicherung bezahlen. Unkosten für das Wohnhaus (Baujahr ca. 1972) und Auto (Baujahr 2001) können nur noch von Ersparnissen bezahlt werden. Das Auto braucht der Kläger, da er in einer Vorortgemeinde von Hof wohnt.

VI. Schlussbemerkung

Der Kläger hat nicht erst durch die Tatrüchterin und den Einzelrichter und die übrigen bislang begnadeten Fabrikanten juristischen Unsinn (amtspflichtwidrige Fehlleistungen in Bezug auf das Entscheidungsverhalten der Amtsträger des Beklagten) Schaden genommen, sondern bereits vorher, im Dezember 2006, als die Strafkammer amtspflichtwidrig den Eindruck erweckt hat, dass sie Anlass habe, den Kläger aus dem Sitzungssaal herausprügeln zu müssen, was für die Zeitung ein „gefundenes Fressen“ war. Der Beklagte steigerte seine selbst verschuldete Wut und Demütigungsabsicht zum Nachteil des Klägers in dem weiteren Entscheidungsverhalten, indem er bis heute den Eindruck erweckt hat, Anlass gehabt zu haben, den Kläger wie einen „tollen Hund“, d.h. mit Schimpf und Schande, aus den Hallen der Justiz hinauszujagen („verbannen“ zu müssen). Dies war beim zweiten Rauswurf der Fall. Dies erscheint als ein menschenrechtsverachtendes Treiben, so dass man sich fragen muss, warum der Beklagte es nicht vorgezogen hat, den nun am Hungertuch nagenden Kläger von blindwütigen Amtsträgern erschießen zu lassen? Das wäre dann wahrhaft „verhältnismäßiger“ (angemessener) gewesen, und zwar

im Vergleich zum tatsächlich gewählten Verfahren. Die Amtsträger des Beklagten haben sich von der Einbildung leiten lassen, dass dem Beklagten eine Majestätsbeleidigung zum Nachteil der Justiz zur Last liege, weil der Justiz bei der Abfassung der Anklageschrift und im Ermittlungsverfahren schwerwiegende Fehler unterlaufen sind. Der Beklagte trieb aus unsachlichen Gründen dem Kläger amtspflichtwidrig und rufschädigend die anwaltliche Arbeitsfreude aus. Der Beklagte nahm ihm den Beruf und den Arbeitsplatz und brachte ihn dazu, die Kanzlei abzugeben. Die Justiz wollte in der Öffentlichkeit ihren Glanz zurückgewinnen. Sie wollte „recht behalten“ haben, ganz so, als ob die von dem Kläger geltend gemachte Schadensentstehung nicht amtspflichtwidrig gewesen sei.

Der Kläger beansprucht bei alledem mit Recht wenigstens die geforderte Wiedergutmachung in Geld. Nicht zuletzt aus Eitelkeit wurde hier der Kläger dazu ernannt, als Sündenbock der Justiz zu dienen. Dass solche Gesichtspunkte nicht schadensmindernd wirken können, liegt auf der Hand.

Wenn generell ein „guter Jurist“ (wie OStA Siller), Referent Dr. Heinrichsmeier, Dr. Schiener, sowie der GenStA in Coburg und die Mitglieder des OLG-Senats in Bamberg glaubhaft keine Rechtsbeugung haben begehen wollen, sondern sich damit begnügen, größten juristischen Unsinn zu verzapfen (schlimmer als die Tatrüchterin), so muss ein juristischer Dilettant, wie der Kläger (der nicht spezialisiert ist) in grober Fahrlässigkeit verstrickt gewesen sein, wenn er den juristischen Unsinn der Amtsträger nicht durchschaut, sondern dessen rechtliche Richtigkeit eher für naheliegend hält? Hier zu meinen, dass der Kläger die Amtshaftungsklage früher hätte erheben müssen, darf wirklich nicht wahr sein, auch wenn es schwer fällt, das einzusehen.

Kann sich die Justiz leisten, die im vorliegenden Rechtsfall zentrale Frage weiterhin falsch zu beantworten, indem die vom Kläger dargelegte Lösung unterdrückt wird? Sollen dann auch die gleich gelagerten künftigen Rechtsfälle bedingt vorsätzlich falsch entschieden werden? Man wird schlauer sein, wenn die Entscheidungen einerseits des OLG Bamberg (im Anhörungsverfahren) und andererseits des BVerfGH (über die Verfassungsbeschwerde) eingetroffen sind.

Wer als Amtsträger, wie hier, sich als Tatrüchter weigert, im Strafurteil die einzig einschlägige Vorschrift (§ 193 StGB) anzuwenden und diese Weigerung auch noch schriftlich (auf dem Urteilsdeckblatt) dokumentiert, und wer, wie alle anderen beteiligten Amtsträger, die in den vorfindlichen Entscheidungen der anderen Amtsträger enthaltenen Worthülsen unkritisch (blindwütig) unterstützt (abschreibt), weil das Ergebnis für opportun gehalten

wird (was karrierebegünstigend ist) und wer sogar hanebüchene rechtswidrige Konstruktionen fabriziert, indem er die Unverhältnismäßigkeit eines Schmierfink-Arguments, das weder Schmähkritik noch Würdeverletzung oder Formalbeleidigung darstellt (Beschluss vom 19.10.2007) zum neuen gesetzlichen Strafgrund der Verurteilung vom 27.08.2007 erklärt, ohne dass der Urteilstext geändert wird, und wer den Gesetzesbefehl des § 313 StPO missachtet, kann dem Vorwurf nicht entkommen, mit bedingtem Vorsatz schuldhaft eine Amtspflichtverletzung begangen zu haben, was dann also doch eine rechtsbeugende Amtspflichtverletzung ist, die nunmehr, mit Müh und Not des Klägers aufgedeckt werden konnte.

Es verdichtet sich der Verdacht, dass zumindest der Berichterstatter des OLG-Senats wegen der vermeidbaren Unterdrückung von Begehungsbedenken eine Strafvereitelung zum Nachteil des Klägers begangen haben könnte (vgl. Kohlschütter, 2012, S. 51, 59, 61, 74, 83, insb. S. 64; ders., 2011, S. 40, 43, 65. 134, 138; ders., 2009, S. 137, 148, 152, 155, 161).

N.N.
Rechtsanwalt

Anlagen:

1. Beschluss der StA Hof vom 28.11.2007
2. Beschluss der StA Hof vom 03.04.2008
3. Schriftsatz des Klägers vom 02.05.2012 an OLG Bamberg, worin Bezug genommen wird auf einen weiteren Klageerzwingungsantrag des Klägers an das OLG München vom 08.03.2012
4. Schreiben des Klägers an den GeneralStA Bamberg vom 10.02.2012
5. Schreiben der StA Coburg vom 23.02.2012
6. Vorschaltbeschwerde des Klägers an GeneralStA Bamberg vom 28.02.2012
7. Bescheid des GeneralStA Bamberg vom 12.03.2012, wonach der Kläger angeblich lediglich eine „Aufsichtsbeschwerde“ vorgelegt habe, was als Verfälschung der Antragstellung des Klägers bewertet werden muss und rechtsstaatlich eine Entgleisung darstellt und somit wiederum und weiterhin eine Amtspflichtverletzung darstellt.
8. Doppelbeschluss des OLG Bamberg vom 25.09.2012

9. Anhörungsantrag des Klägers vom 15.11.2011 und 27.11.2012 an OLG Bamberg und 04.12.2012
10. Schriftsatz des Klägers an BVerfG vom 04.12.2012 (im Anschluss an die Verfassungsbeschwerden des Klägers vom 01.10.2012 i.V.m. 19.10.2012).

Landgericht
Zivilkammer
95030 Hof

Hof, 04.01.2013

In dem Rechtsstreit

N.N. gegen N.N.

N.N.

wegen Amtshaftung

In Erwartung der Klageerwiderung äußert sich der Kläger zum Zwecke der Verfahrensbeschleunigung vorsorglich zu dem grundlegenden Rechtsirrtum in dem voraussichtlichen Sachvortrag des Beklagten, wonach der Klageanspruch wegen rufschädigender Amtspflichtverletzung des Beklagten schon deshalb ausgeschlossen sei, weil der Kläger nicht „effektiv“ gegen die Frankenpost wegen Rufschädigung vorgegangen sei, also eine anderweitige Ersatzmöglichkeit schuldhaft verschmäht habe, und weil keineswegs die

Amtspflichtverletzungen des Beklagten, sondern allenfalls die Presseberichterstattung eine rufschädigende „Kausalkette“ zum Nachteil des Klägers ausgelöst habe.

Beide Argumente sind abwegig.

Begründung:

I.

Der Beklagte übersieht, dass die Ausübung des Rechts auf „hämische Berichterstattung“ zwar sitzungspolizeilich beanstandungsbedürftig sein kann, aber keineswegs geeignet ist, die Presse an der hämischen Berichterstattung zu hindern. Das Recht auf Pressefreiheit ist eben weiter gehend als der sitzungspolizeiliche Horizont reicht. Dementsprechend ist im sitzungspolizeilichen Antrag des Klägers seinerzeit auch ausdrücklich zugestanden worden, dass die Frankenpost einen anderen „Reporter“ zur Verhandlung als Presseberichtersteller schicken kann. Es liegt natürlich im jeweiligen Ermessen des „Reporters“ und auch im Beurteilungsspielraum der Prozessbeteiligten und inwieweit die Pressefreiheit in einem Maße missbraucht worden ist, dass sitzungspolizeilich vorgegangen werden muss. Es versteht sich, wie schon ausgeführt worden ist, dass der sitzungspolizeiliche Antrag als „Schachzug“ der Verteidigung gedacht war, mit dem beabsichtigt war, den Sitzungsvertreter nicht etwa in Verlegenheit zu bringen, sondern ihn indirekt zur Ordnung zu rufen, weil er aus Sicht des damaligen Verteidigers, also jetzt des Klägers, allzu sehr mit dem „Reporter“ fraternisierte, während der „Reporter“ mit dem damaligen Verteidiger, also dem jetzigen Kläger nicht einmal harmonisierte, sondern im Gegenteil: Die beiden waren in dem Prozess nichts anderes als Feinde, weil der „Reporter“ dem damaligen Verteidiger in mehrfacher Hinsicht zu nahe getreten war. In der Berichterstattung warf er dem damaligen Verteidiger vor, nicht sachgemäß zu verteidigen, was hämisch war und durch entsprechende Meinungsäußerungen des Sitzungsvertreters abgesichert gewesen sein dürfte. Diese Dinge gehören nur zur Vorgeschichte der verfahrensgegenständlichen Amtspflichtverletzungen, durch die die Rufschädigung zum Nachteil des Klägers eingeleitet worden ist.

Jedenfalls hatte die Frankenpost ausdrücklich ihr Recht auf Pressefreiheit bekräftigt, nachdem der Beklagte die Frankenpost (vergeblich) abgemahnt hatte, die Berichterstattung zu „verobjektivieren“.

Beweis: Vorlegung des Antwortschreibens der Frankenpost vom 28.11.2006, dessen Verfasser auch lt. Impressum als „Regierungsdirektor“ firmiert hat, aber lt. OLG Bamberg, Urteil vom 12.12.2007, 8 U 72/07, kein „Chef vom Dienst“ und deshalb kein zuständiger Adressat einer Gegendarstellung sei!

Jedenfalls war der sitzungspolizeiliche Antrag prozessrechtlich nicht nur zulässig, sondern aufgrund der dargelegten Motivation des Verteidigers sogar im Interesse des Mandanten geboten!

Selbst dann, wenn einer Berichterstattung, die zum Nachteil des Angeklagten und seines Verteidigers hämisch ist, eine Amtspflichtverletzung zugrunde liegt, kann hiergegen nichts mit Aussicht auf Erfolg unternommen werden, solange nicht nachweisbar ist, dass der Presse die Amtspflichtverletzung der StA bekannt ist und die Presse keineswegs gezielt schädigen will (§§ 824, 826 BGB).

Der Kläger legte in der „Anzeigenphase“ seiner Rechtsverfolgung über ein Dutzend Strafanzeigen gegen Mergner, Dr. Finkenberger, Dr. Schiener, Biehler usw. vor.

Beweis: Auflistung im Klageerzwingungsantrag vom 15.12.2011 an OLG Bamberg (3 Ws 62/2011).

Zu bedenken ist auch, dass man von keinem Pressevertreter, und erst recht nicht von Herrn Meier, erwarten kann, dass er das Vorhandensein einer Amtspflichtverletzung erkennt. Wie will er dies erkennen, wenn er von ihr unmittelbar profitiert? Es ist evident, dass er annehmen muss, dass die Vorgehensweise der StA korrekt ist. Er muss presserechtlich davon ausgehen dürfen, dass die Anklageschrift auf einwandfreien Ermittlungen beruht, und dass eine Hochrechnung hinsichtlich der Anzahl der behaupteten Missetaten zulässig sei, und dass sorgfältig geprüft worden ist, und zwar sowohl von der StA wie auch von der Strafkammer anlässlich der Zulassung des Verfahrens, dass die Ermittlungsergebnisse für eine Verurteilung nicht nur ausreichen, sondern, dass es, wie das Gesetz vorschreibt, sogar dringenden Tatverdacht gibt, was hier der Presseberichterstatter schon deshalb gutgläubig annehmen konnte, weil der Angeklagte im Zeitpunkt der Hauptverhandlung bereits fast ein Jahr lang in U-Haft gesessen hat (und der Kläger bereits im Anfangsstadium der Gefangenschaft des „Sex-Verbrechers“ vergeblich Verfassungsbeschwerde zu dem BVerfG erhoben hatte, nachdem zuvor das Landgericht die Haftbeschwerde zurückgewiesen hatte.

Es versteht sich, dass eine zivilrechtliche Abwehr einer „hämischen“ Berichterstattung keineswegs durch einen presserechtlichen Widerrufsanspruch bekämpft werden kann. Es ist sogar fraglich, ob es ausreicht, eine Gegendarstellung durchzusetzen. Der Anspruch auf Duldung der Gegendarstellung ist zum Wahrheitsnachweis ein absolut „stumpfes Schwert“, wie selbst die Amtsrichterin in ihrem Urteil vom 27.08.2007 eingeräumt hat, als sie darlegte, dass eine Notlage, die als Begründung für den Platzverweisantrag dienen könnte, nicht ersichtlich sei, obwohl zuvor bereits die Abmahnung fehlgeschlagen war und der Verteidiger seinerzeit mit leeren Händen dastand, als er die hämische Berichterstattung über sich hat ergehen lassen sollen?

Die Gegendarstellung berührt das Presserecht der Frankenpost überhaupt nicht; das bloße Dementi eines Sachverhalts durch den Inhaber des Gegendarstellungsanspruchs stoppt den Verlauf einer bereits eingeleiteten Wirkungsgeschichte der Rufschädigung keineswegs, sondern stoppt allenfalls die Zufuhr der dafür erforderlichen „Nährlösung“, indem die Öffentlichkeit darüber informiert wird, dass der „Reporter“ einseitig berichtet. Er hat natürlich einseitig berichtet, soweit er über die wiederholten Rauswürfe des damaligen Verteidigers berichtet hat. Diese Rauswürfe waren Inszenierungen und Amtspflichtverletzungen sondersgleichen.

Es ist auch klar, dass eine Berichterstattung über diese Dinge dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit entsprach, also durchaus seitens der Presse pflichtgemäß erfolgte. Die Akzentuierung der Presseveröffentlichung, die hier zum Nachteil des damaligen Verteidigers und seines Mandanten ausgefallen ist, gehört, wie gesagt, zur Pressefreiheit und unterliegt keinem Widerrufsanspruch.

Im vorliegenden Fall ist die Geltendmachung der Unrichtigkeit der Rechtsbehauptungen, die der Beklagte in seinen Amtspflichtverletzungen praktiziert hat, nicht in Form einer Gegendarstellung zugelassen worden, und zwar deshalb, weil der Zivilsenat antiquierte Vorstellungen über die Unterscheidung zwischen Tatsachen- und Rechtsbehauptungen hat, und weil der Zivilsenat mit der Beschwerdekammer identisch war, und weil man in Absprache mit dem Generalstaatsanwalt in Bamberg bestrebt war, harmonisch und einheitlich und gleichförmig zu entscheiden, und weil man in mutmaßlicher Erfüllung der mutmaßlichen Erwartungen der StA sich in einer stereotypen Rechtsprechung gefiel, die sich darauf beschränkte, eine Abschreibekunst in Bezug auf vorhandene Fehlleistungen der Justiz (Beschluss vom 19.10.2007) zu gefallen.

Damit war für den Kläger illusorisch, den Gegendarstellungsanspruch bei dem OLG Bamberg durchzusetzen. Insoweit kann dem Kläger keinerlei Versäumnis angelastet werden. Die gegenteilige Meinung des Beklagten erscheint als abwegig und geradezu als unverschämt, da die Amtspflichtverletzung durch ein scheinbar „unsichtbares Band“ miteinander verbunden sind, nämlich durch die „Kunst“ der Amtsträger, dass sie ihre eigenen Fehlleistungen jeweils voneinander abschreiben.

Nachweislich falsch ist die Behauptung des Zivilsenats des OLG Bamberg im Urteil über die Zurückweisung der Berufung des Klägers, dass der Beklagte statt des Redaktionsdirektors den Chef vom Dienst als Vertreter der Frankenpost hätte angeben müssen (die gegenteilige Meinung findet sich im Beck'schen Prozessformularbuch), und dass der Kläger bei seinem Gegendarstellungsanspruch nicht zwischen Tatsachen- und Rechtsbehauptungen unterschieden habe, obwohl dies in Art. 10 BayPresseG vorgeschrieben sei, eine Auffassung, die juristisch insofern falsch ist, als jede Tatsachenbehauptung zur Feststellung ihrer Wahrheit einer sachverständigen Beurteilung bedarf, und zwar ebenso wie jede Rechtsbehauptung, so dass beide Behauptungsarten jeweils „Schlussfolgerungen“ erfordern, so dass die Meinung, dass Tatsachenbehauptungen frei von rechtlichen Schlussfolgerungen sein müssten, abwegig ist. Die gegenteilige Meinung wird nur zur Schikanierung des Anspruchstellers vertreten, ganz so, als ob die Presse eine heilige Kuh wäre, die nicht einmal dann zu einer Gegendarstellung gezwungen werden kann, wenn falsche Rechtsbehauptungen aufgestellt werden. Dass der Beklagte gegen abwegige Meinungen der Justiz nicht mit Erfolg vorgehen kann, solange die Justiz uneinsichtig ist, wird übersehen, wenn der Beklagte darauf verwiesen wird, dass er doch die Frankenpost zur Gegendarstellung hätte zwingen können, wenn er nur „juristisch richtig“ prozessiert hätte.

Alles in allem muss man also den Presseberichterstatter sogar in Schutz nehmen, wenn der Beklagte ihm nunmehr ansinnen will, bei der Berichterstattung über den Beleidigungsprozess die dem Kläger angelastete Schmähkritik als Amtspflichtverletzung darzustellen. Dem Pressevertreter war es auch nicht zumutbar, die mündliche Urteilsbegründung der Richterin zu entstellen, indem weggelassen wird, was wesentlich für die Rufschädigung ist: Die Richterin erweckte den Eindruck, als ob im Sexprozess kleine Mädchen als Zeuginnen vernommen worden sind, und dass der Kläger hergegangen sei, als Verteidiger die Zeuginnen zum Weinen zu bringen, also in unlauterer Weise auf die Zeuginnen eingewirkt habe, so dass diese dann unter Irreführung der Strafkammer die Missetaten des Angeklagten abgestritten haben. Dies ist ein ganz ungeheuerlicher Vorwurf, der gegen den Kläger damals öffentlich verbreitet worden ist und von der Frankenpost

übernommen worden ist, was man ihr gewiss nicht übel nehmen kann, da nun einmal durchaus wahrheitsgemäß über den Inhalt der mündlichen Urteilsbegründung berichtet worden ist. Dass dies eine Amtspflichtverletzung war, konnte der „Reporter“ kaum wissen, da das Recht der Amtspflichtverletzungen nicht einmal dem Beklagten vollständig bekannt zu sein scheint.

II.

Da sonstige potentielle Verbrecher, denen keine rechtsbeugende Amtspflichtverletzung zur Last liegt, nicht der von dem BGH praktizierten Vergünstigung für Rechtsbeuger teilhaftig sind, nämlich, dass eine Tatbestandseinschränkungsklausel gilt, wonach Rechtsbeugungen marginaler Art ausgeklammert werden (sollen), weil sonst die Strafdrohung für Rechtsbeugungen unangemessen wäre, was eine teleologische Reduktion ist. Weil der Kläger kein Querulant sein will, folgt er dieser Selbstbegünstigung der Rechtsprechung. Er folgt ihr sogar auch, soweit diese Rechtsprechung abweichend von § 17 StGB das Gesetz abändert und die Vorsatztheorie gemäß § 16 StGB auf die Fälle der Rechtsbeugung anwendet, obwohl für diese Gesetzesabweichung gewiss kein vernünftiger Grund ersichtlich ist, denn es ist Sache des Gesetzgebers, solche Gesetzesabweichungen zu regeln. Stattdessen hält man es für besser, so zu tun, als ob Rechtsbeugung schärfstens bestraft wird. Sowohl in objektiver wie in subjektiver Hinsicht werden hingegen ganz atypische Abschwächungen praktiziert, so dass man nicht einmal in der Lage war, die DDR-Rechtsbeuger zu verurteilen, die harmlose Flüchtlinge wegen Republikflucht zu jahrelanger Freiheitsstrafe verurteilt haben. Man musste die eigene Richterschaft schützen, was der Kläger keineswegs beanstandet, sondern nur feststellt.

Der Kläger liefert im Gegenteil einen „guten Grund“ dafür, dass die Rechtsprechung des BGH die Vorschrift über die Rechtsbeugung restriktiv anwendet:

Hinter einer schweren schuldhaften Amtspflichtverletzung, die als solche rechtsbeugender Art ist, verbergen sich nur selten individuelle Schwächen eines Handlungssubjekts in Bezug auf dessen Fähigkeit zur ordentlichen Gesetzesanwendung.

Vielmehr verbirgt sich hinter jeder schweren schuldhaften Amtspflichtverletzung die objektive Unmöglichkeit, die erforderliche Amtshandlung schulmäßig korrekt begründen zu können. Genau dies ist der Grund für die hohe Strafdrohung gemäß § 339 StGB. Genau dies mag als

Straferschwerungsgrund die hohe Strafdrohung gemäß § 339 StGB rechtfertigen. Ein derartiges Strafmaß ist erst dann verdient, wenn der mit der Amtspflichtverletzung erzielte rechtliche Erfolg im Hinblick auf die Besonderheit des konkreten Falles (Entscheidung über §§ 185, 193 StGB i.V.m. § 313 StPO) „unter keinem denkbaren Gesichtspunkt rechtlich begründbar ist, weil dann Willkür bzw. Rechtsbeugung vorliegen (BVerfGE 18, 85, 92; 104, 92, 199; 106, 28, 45; 108, 129, 137ff), ist kein Marginalfall, sondern der Kardinalfall einer Fehlleistung gegeben.

Bestraft wird, dass der Amtsträger „mit dem Kopf durch die Wand“ will, nämlich ein Ergebnis erzielen will, das er bei korrekter Gesetzesanwendung nicht begründen kann.

Für die Aufdeckung einer (rechtsbeugenden) Amtspflichtverletzung ist deshalb entscheidend, ob es gelingt, glaubhaft zu machen, dass diejenige Amtshandlung absolut verfehlt ist, die nach Meinung des Beschwerdeführers eine Amtspflichtverletzung sein soll.

Es geht hier noch nicht um die Beantwortung der Frage nach der „Kausalität“ zwischen einer Amtspflichtverletzung und der rufschädigenden Presseberichterstattung. Wir wollen dies in Ziff. III. gesondert darstellen.

Wir wollen aber jetzt schon hervorheben, dass in der Öffentlichkeit ein Thema, das im „Sexprozess“ verfahrensgegenständlich ist, nämlich die sexuellen Gewalttaten eines Untiers, sehr wohlfeil für Erörterungen jeder Art ist, sei es am Mittagstisch oder Abendtisch, sei es in der Betriebspause oder im Fahrstuhl. Ein Smalltalk ist immer drin. Dies dient dann zur Vervielfältigung der Nachricht, dass der Verteidiger sich in dem Sexprozess unendlich blamiert habe. Jedenfalls lässt sich über dieses Thema so wunderbar politisch korrekt entrüsten und empören wie sonst bei keinem anderen Thema. Widmet man sich dem Sexprozess, so muss man nicht im Geringsten befürchten, dass hieran jemand ernsthaft Anstoß nehmen wird, denn der Kindsmisbrauch gehört mit Recht zu den übelsten Taten, so dass selbst in der JVA in der Hierarchie solche Täter auf der Unterstufe rangieren. Der Anteil der Rufschädigung durch die Presseartikel beschränkt sich im Wesentlichen darauf, dass man hier hat durchblicken lassen, dass der Angeklagte angeblich offenkundig schuldig sei, „wie es in der Zeitung stand“. Hier war von der Dunkelziffer die Rede, indem von der „Spitze des Eisbergs“ gesprochen wurde. Ein wesentlicher Teil der Straftaten des Angeklagten seien gar nicht angeklagt worden, so dass statt der dreihundert Verbrechen vielleicht sechshundert Verbrechen begangen worden sein könnten! Diese Dinge wurden von den Amtspflichtverletzungen ausgelöst, die die Amtsträger des Beklagten begangen haben und die sich auch gegen den Kläger

gerichtet haben, ja sogar gegen ihn kulminierten, indem mehrere Rauswürfe inszeniert worden sind, die grob prozessordnungswidrig waren und indem der Kläger unmittelbar von der Amtsrichterin durch falsche Darstellung von Zeugenverhaltensweisen „vorgeführt“ worden ist, was die Frankenpost durchaus nicht zu verschweigen brauchte, da sie ja wahrheitsgemäß über die Hauptverhandlung zu berichten hat, wie ihr die Staatsanwaltschaft sogar ausdrücklich bestätigt hat.

Im vorliegenden Falle schlagen folgende vier Arten von Amtspflichtverletzungen bei der „Verursachung“ der Rufschädigung des Klägers zu Buche:

1. Begriffsstutzigkeit

- a) Beleidigung in Form einer ehrverletzenden „Titulierung“ des „Reporters“ durch den Kläger.
- b) Ignorierung des § 193 StGB, indem „Schmähekritik“ dem Kläger unterstellt wurde.

2. Fehlerhafte Kausalitätsvorstellungen (näher hierzu IV.)

3. Rechtsblindheit

- a) Ignorierung der stufigen Struktur des § 313 StPO, indem der Einzelrichter eine ihm gerade verbotene Prognose über das Entscheidungsverhalten des Kollegialorgans gebildet hat, eine Prognose, die auch noch falsch war, denn bei Feststellung der Unrichtigkeit des angefochtenen Urteils, ist ohne Weiteres die Prognose veranlasst, dass das Kollegialorgan das tatrichterliche Urteil zumindest abändern wird.
- b) Ignorierung des Art. 101 Abs. 1 GG sowie des Art. 86 Abs. 1 BV durch die Beschwerdekammer, (Beschluss OLG Bamberg vom 20.12.2007, 1 Ws 792-793/07) wobei insbesondere die Ignoranz gegenüber Art. 1 Abs. 3 GG auffällt. Dies ist zwar auch dem Einzelrichter anzulasten, aber wer diesen Mangel im Beschwerdeverfahren perpetuiert, obwohl in der weiteren Beschwerde und im Antrag des Klägers gemäß § 33a StPO hierauf hingewiesen worden ist, muss wohl als „rechtsblind“ beurteilt werden, wenn er dennoch an den richterlichen Fehlleistungen der Vorinstanzen festhält.

Im Einzelnen:

Die Begriffsstutzigkeit der Tatrichterin trat zutage, als sie die angebliche Beleidigung als „Titulierung“ bezeichnete.

„Tituliert“ hat man vielleicht Herrn Guttenberg, als man ihn unter Übergabe der Promotionsurkunde dazu ernannte, Inhaber der Doktorwürde zu sein.

Dagegen hat der Kläger dem „Reporter“ nicht im Geringsten die Unehre angetan, sich die Inhaberschaft einer Schmierfink-Eigenschaft verdient zu haben. Jedermann wusste, dass der Kläger mit dem Platzverweis Antrag lediglich ein Verteidigungsargument formuliert hat, worin er den „Reporter“ lediglich „erwähnt“ hat, weil er sich aus der Sicht des Klägers als lästiger Helfer der StA dadurch erwiesen hatte, dass er die Berichterstattung einseitig am Interesse der StA orientiert hat. Dass er hierwegen Stimmung gemacht hat, die geeignet war, auf die Öffentlichkeit Einfluss zu nehmen, insbesondere die Schöffen bei der Beweiswürdigung zu beeinflussen, liegt auf der Hand, aber der Tatrichterin war dies egal.

Jegliche „Titulierung“ ist das Gegenteil einer Beschimpfung, die für den Fall des § 185 StGB gerade maßgebend ist für die Verurteilung. Nur die unmittelbare Deklassierung einer Person, die jemand als angeblich minderwertigen Zeitgenossen anspricht, könnte im übertragenen Sinne des Wortes eine „Titulierung“ sein. Der Kläger hat dagegen das Wort „Schmierfink“ lediglich innerhalb des Textes der Begründung eines juristischen Antrags an das Gericht erwähnt. Sollte die Richterin das Wort „Titulierung“ in pseudoironischer Absicht als Kennzeichnung für eine Beleidigung verwendet haben, zeigt dies ihre Ignoranz gegenüber den üblichen Wortverwendungsregeln. Die angeblich strafbegründenden Eigenschaften einer Beleidigung werden dann eben gerade nicht dargelegt. Sie werden im Gegenteil sogar verdeckt. Es geht deshalb fehl, zu meinen, dass die Tatrichterin das Wort „Schmierfink“ im Urteil in begrifflich falscher Weise „pseudoironisch“ beschrieben habe. Strafurteile, in denen falsche bzw. nicht vorhandene Begriffe herangezogen werden, stehen mit § 267 Abs. 1 StPO nicht in Einklang. Die falsche Begrifflichkeit der Tatrichterin hinsichtlich des Wortes „Titulierung“ dürfte der Amtsrichterin von dritter Seite vorgegeben worden sein, und zwar von Personen der StA, deren Sache es allerdings nicht ist, sich die richtigen Worte einfallen zu lassen, um eine Straftat der Beleidigung begründen zu können. Hier ging es der StA nicht um die Begründung, sondern um das Ergebnis! Dies hatte die Amtsrichterin ignoriert, was ihr als Amtspflichtverletzung anzulasten ist.

Dies beweist der von der StA inszenierte Wutausbruch, der in Form der Antragstellung der StA auf Rauswurf des Klägers seinen Ausdruck gefunden hat.

Beweis: Vorlegung des Antragschreibens des StA Wild (Ende November 2006?) und Sitzungsprotokoll es LG Hof, 1 KLS 242 Js 17829/05.

Die Strafkammer hatte den Text nicht beanstandet, obwohl sie wusste, dass der Inhalt gegenstandslos ist, weil die angeblichen Prozessordnungswidrigkeiten des Klägers in Wahrheit nicht stattgefunden haben und deshalb auch nicht protokolliert waren.

Beweis: Sitzungsprotokoll der Strafkammer.

Der undatierte Antrag der StA von Ende November 2006 auf Rauswurf des Klägers geschah coram publico, also in Anwesenheit des Pressevertreters und diente der Herabwürdigung (Rufschädigung) des Klägers.

Es war offenkundig, dass der Antrag prozessordnungswidrig war. Die unqualifizierte Antragstellung der StA war ein Mosaikstein innerhalb der rufschädigenden Amtspflichtverletzungen des Beklagten, nämlich auf Kosten des Klägers bei der Presse zu punkten, was natürlich gelang, weil der Pressevertreter verpflichtet ist, über alle Ereignisse zu berichten, die die StA veranstaltet.

Dass es in der Hauptverhandlung einige Turbulenzen gegeben hat, ist richtig, aber dies beruhte darauf, dass der Nebenklägervertreter sowie der Sitzungsvertreter ständig hineingeredet haben, wenn der Verteidiger das Wort hatte. Damit sollte der Verteidiger nicht nur aus dem Konzept gebracht werden, sondern „vorgeführt“ werden; es wurde wider besseres Wissen der Eindruck erzeugt, dass der Verteidiger nicht sachgemäß sein Fragerecht ausübt. Anstatt dies zu beanstanden und das Gericht entscheiden zu lassen, ließ der Vorsitzende es zu, dass Nebenklägervertreter und StA ausgiebig dazwischenredeten und den Kläger als Verteidiger zurechtwiesen, was allein Sache des Vorsitzenden gewesen wäre, und was gewiss protokolliert worden wäre, wenn es berechtigterweise der Fall gewesen wäre.

So kann also kein Zweifel daran sein, dass die dem Beklagten angelasteten rufschädigenden Wirkungen beim Kläger keineswegs dem „Reporter“, sondern den Amtspflichtverletzungen des Beklagten zuzurechnen sind.

Indem der Beklagte die Beweiskraft des Sitzungsprotokolls der Strafkammer bestreitet, ebenso wie dies die Tatrachterin in Bezug auf § 338 Nr. 8 StPO

gemacht hat, als sie sich als Kontrollinstanz der Strafkammer im Beleidigungsprozess aufführte, wird bei alledem deutlich, dass es die Amtspflichtverletzungen der Amtsträger des Beklagten waren, die zum Nachteil des Klägers akut rufgefährdend waren.

Bevor zur Kausalität übergegangen werden soll, wollen wir in einer Zwischenbemerkung uns ein Gedankenexperiment vergegenwärtigen, was dazu dienen soll, sich bewusst zu werden, dass ein Schadensersatzanspruch des Klägers nur gegen denjenigen bestehen kann, der die rufschädigenden Amtspflichtverletzungen begangen hat, so dass also keineswegs die Presse haftet:

1. Man kann diese Fragestellung umformulieren. Sie entspricht dann der Frage, ob allein die Bediensteten des Dritten Reiches (z.B. Eichmann) oder ob allein die böswillige NS-Presse für die Judenmorde verantwortlich gewesen ist?

Bekanntlich hat sich Eichmann unter Hinweis darauf verteidigt, dass er lediglich seine berufliche Pflicht erfüllt habe, als er die Transporte in die Vernichtungslager organisiert habe. Hierbei sei er durchaus seinem Amtseid, gehorsam zu sein, treu geblieben. Dies sei von jedermann sonst auch zu erwarten gewesen. Man habe ihn also jederzeit durch einen Ersatzmann ablösen (austauschen) können, ohne dass dadurch der von ihm geschuldete Erfolg unterblieben wäre oder zu vermeiden gewesen wäre. Denn jeder Amtsträger hat nun einmal, wie Eichmann, seine berufliche Pflicht zu erfüllen.

In seinem Verteidigungsargument verkennt Eichmann, dass dann, wenn man zulassen würde, dass sich dann auch der jeweilige Ersatzmann (für Eichmann) gleichermaßen wie Eichmann verteidigt, kein Amtsträger sich jemals strafbar machen könnte oder würde.

Will dies der Beklagte?

Damit ist die Ausgangsfrage nicht beantwortet: War Eichmann schuldig? Schließlich kann man doch nicht verlangen, dass ein Dritter „eigenständig denkt“ oder gar Kants Maxime über den kategorischen Imperativ verinnerlicht, geschweige denn ihm folgt. Also kann es doch kein Strafgrund sein, dass jemand angeblich mangelhaft nachzudenken pflegt?

Wer in dieser Weise argumentiert, hat wegen Selbstentmündigung (selbst verschuldete Unmündigkeit) kein Beschwerderecht, wenn er unter Hinweis darauf bestraft wird, dass er nicht ausreichend reflektiert habe, dass eine

Beihilfe zur Verbrechensbegehung für den Obersten Verbrecher im Staat, nämlich den Staat selbst, geleistet wird, wenn man die Amtsträger des Staates, die nun einmal den Staat personell konstituieren, für unantastbar erklärt. Die Amtsträger wissen ganz genau, dass sie sozusagen „der Staat selbst“ sind, ebenso wie die Justiz der Staat selbst ist, nämlich in Form der Rechtsprechung des Staates.

Dies bedeutet in unserem Fall, dass der „Reporter“ durchaus verpflichtet war, über die spektakulären rechtswidrigen (amtspflichtwidrigen) Umstände der mehrfachen Rauswürfe des Klägers zu berichten. Die prozessordnungswidrigen hanebüchenen Manipulationen, die die Justiz begangen hatte, musste der „Reporter“ zwar nicht offen legen, zumal es unbekannt ist, ob er sie überhaupt durchschaut hat. Aber das Kesselreiben des Sitzungsvertreters der StA und des Nebenklägervertreters gegen den Verteidiger hätte er nicht verschweigen dürfen, wenn er tatsächlich sich verpflichtet gefühlt hätte, frei von „Häme“ und frei von staatsanwaltlichen Erwartungen über die Vorgänge in der Hauptverhandlung wahrheitsgemäß berichten will, ohne dass er wesentliche Dinge außer Acht lässt. Insbesondere hätte berichtet werden müssen, dass der Vorsitzende die massiven Störmanöver des Sitzungsvertreters und dessen Nebenklägervertreters geduldet hat, was zeitweilig zu einem heillosen Durcheinander geführt hatte, weil der Verteidiger die unberechtigten Vorwürfe zurückwies und darauf bestan, sein Fragerecht ohne Unterbrechung auszuüben, solange der Vorsitzende nicht anordnet, dass eine bestimmte Frage wegen einer Beanstandung durch einen Prozessbeteiligten nicht zugelassen wird. Man muss bedenken, dass eine Sabotierung des Prozessablaufes stattfindet, wenn der Verteidiger daran gehindert wird, seine Fragen kontinuierlich zu stellen. Die Zeugen verlieren den Faden und auch das Gericht vermag dann nicht mehr zu folgen, weil durch die Theaterveranstaltungen (Entrüstungs- und Empörungsschreie des Sitzungsvertreters und des Nebenklägervertreters) sozusagen vergessen wird, auf welchen Anknüpfungspunkt sich eine neue Frage des Verteidigers bezieht. Es muss dann die alte Frage wiederholt werden, was dann gleich wieder beanstandet wird usw. Man muss leider sagen, dass die Verhandlungsführung durch den Vorsitzenden geeignet war, beim „Reporter“ einen denkbar schlechten Eindruck zu hinterlassen, was beim Verteidiger hängen blieb, weil der „Reporter“ eben keine Ahnung von „Sitzungsleitung“ hat und offenkundig auch nicht geahnt hat, dass der Vorsitzende Richter mit den Prozessstörern unter einer Decke stand. Der Vorsitzende Richter dürfte gewusst haben, warum er nicht angeordnet hat, die Vorgänge zu protokollieren, denn dann wäre herausgekommen, dass die Sitzungsleitung asymmetrisch war und darauf hinauslief, die

Störmanöver von Sitzungsvertreter und Nebenklägervorteiler zu begünstigen. Wäre protokolliert worden, dann wären die Machenschaften aktenkundig. So aber erhielt der Sitzungsvertreter sogar die Möglichkeit, für Rechtsunkundige einen scheinbar plausiblen Antrag auf Rauswurf des Verteidigers zu stellen und zu begründen, eine Leistung, die nicht nur dem Sitzungsvertreter, sondern auch dem Vorsitzenden Richter zuzurechnen ist, zumal er dann auch noch diese „Fehlleistung“ durch Beschluss über den Rauswurf öffentlichkeitswirksam und rufschädigend für den Kläger zelebrierte. Ich kann mir nicht vorstellen, dass es in einem DDR-Schauprozess schlimmer zugegangen sein könnte. Der Kläger ist der Meinung, dass die bayerische Justiz notfalls über Leichen geht, wenn es für ihre vermeintliche Wohlfahrt darauf ankommt, einen Sachverhalt zu vertuschen und eigene Fehler verdecken zu wollen. Es ist nötig, dies ausdrücklich hervorzuheben, da Wiederholungsgefahr droht und die Justiz ein denkbar schlechtes Beispiel für die Politik gibt, wenn der Politik vorgeführt wird, dass es der Justiz möglich ist, mühelos Wahrheit und Recht zu verdrehen.

Haftet nun deswegen der „Reporter“ oder der Staat wegen Rufschädigung? Für den „Reporter“ genügt hinsichtlich seiner Pflicht zur Berichterstattung das Vorhandensein eines Informationsinteresses der Allgemeinheit. Hierfür ist es gleichgültig, ob das Informationsinteresse auf Amtspflichtverletzungen beruht. Also haftet keineswegs die Zeitung wegen der Berichterstattung, sondern es haftet derjenige, der für die Berichterstattung den Grund geliefert hat. Die Art und Weise der Berichterstattung („hämisch“, „gehässig“) unterliegt der Pressefreiheit.

Auch das auf Seite eins der Frankenpost im November/Dezember 2006 als Blickfang abgebildete Foto des Klägers, der sich in einer Verhandlungspause in schläfriger Verfassung zeigt, weil der „Reporter“ das Bild heimlich aufgenommen hat, und natürlich auch nicht um Erlaubnis zur Veröffentlichung gefragt hat, war von dem Kläger presserechtlich in der Gegendarstellungsklage zur Sprache gebracht worden, aber erwies sich als nicht angreifbar, weil es angeblich erlaubt sei, den Verteidiger, den der „Reporter“ und der Sitzungsvertreter als „Fehlbesetzung“ charakterisiert hatten, durchaus verunglimpft werden dürfe, wobei Brustmann das Foto als eher „schmeichelhaft“ hinstellte. Mit der Veröffentlichung des ganz unangemessenen Fotos des Verteidigers leistete die Frankenpost einen Beitrag zur weiteren und ergänzenden Verunglimpfung des Klägers, denn es fehlte gerade der Hinweis darauf, dass die Verteidigungsleistung des Klägers höchste Schlagkraft, statt Schläfrigkeit repräsentiert. Die Tatkraft des Verteidigers bei der Auseinandersetzung mit allen anderen Prozessbeteiligten hätte nicht verschwiegen werden dürfen, aber sie

wurde vom „Reporter“ gar nicht erst wahrgenommen, eine Unfairness, mit der presserechtlich nicht beizukommen ist, wenn dann auch noch der „Reporter“ bei der Berichterstattung verschweigt, dass der Verteidiger öffentlich an der Presseberichterstattung des „Reporters“ eine massive Kritik geübt hat. Gleichgültig ist, dass die schläfrige Verfassung des Klägers auf dem Foto in krassem Gegensatz steht zur absolut tatkräftigen Verteidigungsleistung des Klägers. Es ist absurd, zu meinen, dass der Kläger gegen opportunistische Fehlleistungen des „Reporters“ der die Erwartungen seiner Redaktion auf „Auflage“ und der Leser auf „Sensation“ goutiert, eine rechtliche Möglichkeit unter dem Gesichtspunkt des Missbrauchs der Pressefreiheit hat, wenn man vom Gendarstellungsanspruch absieht, der aber ein „stumpfes Schwert“ ist, weil der Abdruck der Gendarstellung überhaupt nichts an der Aufstellung der rufschädigenden Behauptungen in der Presse ändert. Aber nicht einmal dies ist dem Kläger gestattet worden, und zwar wiederum mit Hilfe von Amtspflichtverletzungen der Justiz.

Herr Brustmann hat als vermeintlich rechtstreuer Beschwerderichter die Rechtspflicht gehabt, die jeweils rufschädigenden Amtspflichtverletzungen der Tatrichterin und des Einzelrichters aufzudecken, und zwar durch Aufhebung der Beschlüsse des Einzelrichters vom 19.10.2007 und 05.11.2007. Die Beschwerdekammer war hierfür die letzte Instanz der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Sie hat zwar nicht die Entstehung der Rufschädigung verschuldet, aber für die Ermöglichung ihrer Virulenz gesorgt, indem sie die Beschlüsse des pseudoloyalen Einzelrichters vom 19.10.2007 und 05.11.2007 nicht kassierte, sondern sogar bestätigte!

Beweis: Beschluss des OLG Bamberg vom 20.12.2007, 1 Ws 792-793/07 (abgedruckt bei Kohlschütter, Die Quanten des Unwerts der Straftat, 2011, S. 208).

Damit war der Weg für die ungebremste und ungehinderte Weiterverbreitung des dem Kläger schädigenden Rufmords bereitet. Im Falle einer Kassierung wäre die eingeleitete Wirkungsgeschichte der Rufschädigung vielleicht noch aufzuhalten gewesen, und zwar durch Zeitungsannoncen, die der Kläger schaltet und deren Kosten der Beklagte gemäß § 839 BGB zu tragen gehabt hätte, was gewiss zu verschmerzen gewesen wäre. So aber nahm das von dem Personal des Beklagten angerichtete Unglück seinen Lauf.

Indem Brustmann (nahezu zeitgleich mit einem Beschluss über die Beschwerdezurückweisung) durch Zivilurteil letztinstanzlich für die amtspflichtwidrige Zurückweisung der Berufung im Gendarstellungsfall

(Fehlurteil des OLG Bamberg vom 12.12.2007, 8 U 71/07, das wiederum „dank“ Dr. Heinrichsmeiers Bemühungen durch Beschluss des BayVerfGH vom 08.07.2007, Vf 20-VI-08 bestätigt worden ist; abgedruckt bei Kohlschütter, aaO, S. 214 ff) gesorgt hat, war für den Kläger die höchste Zeit gekommen, die Notbremse zu ziehen und den Notverkauf der Kanzlei zu organisieren, um noch größeren, weiteren Schaden abzuwenden.

2. Abgesehen vom Guttenberg-Fall, der zeigt, dass die Grundsätze der willkürfreien Gleichbehandlung bei der StA Hof unterentwickelt sind, weil es angeblich keine Selbstbindung im Anschluss an RiStBV gibt, da diese Richtlinien doch unverbindlich sind, so dass im vorliegenden Fall § 376 StPO zum Nachteil des Klägers im Rahmen des Verfolgungseifers der StA für gegeben erachtet worden ist, während im Guttenberg-Fall (hunderte von Strafanzeigen und bundesweite Publizität in Presse und Fernsehen) das Verfolgungsinteresse nicht als gegeben betrachtet wurde. Dies ist eben die Willkür der StA. Dies ist die Willkür, die der Beklagte als Rechtsstaat in Anspruch nimmt? Hiervon soll hier nicht die Rede sein, sondern nur davon, ob sich nun Eichmann oder lediglich die NS-Presse strafbar gemacht hat?

Ein Amtsträger, der mit absurden Entscheidungen die Rechtsordnung desavouiert, ist nicht legitimiert, zwischen der Verantwortung des Staates und seiner eigenen Verantwortung zu unterscheiden. Vielmehr repräsentiert er die staatliche Verantwortung zur Vermeidung von Amtspflichtverletzungen.

In diesem Zusammenhang soll nicht verschwiegen werden, dass es einen weiteren Fall einer prominenten Amtspflichtverletzung gibt. Im Fall Gaefgen/Daschner war die Frage gestellt worden, ob Gaefgen zu Unrecht ein Entschädigungsanspruch wegen Nötigung (hier: Folterandrohung) zugesprochen worden ist und ob Daschner mit Recht hier wegen Folter verurteilt worden ist. Beide Fragen sind zu verneinen. Für die gegenteilige Entscheidung war das hessische Justizministerium verantwortlich, denn dort hat man empfohlen, dass sich Daschner auf Gefahrenabwehr berufen soll, als er mit der Folterandrohung erreichen wollte, dass Gaefgen den Aufenthaltsort des Kindes bekannt gibt. Hätte sich Daschner nicht auf Gefahrenabwehr, sondern auf Strafverfolgung berufen, dann hätte er sich mit Aussicht auf Erfolg verteidigt.

Denn der Irrtum über die Mittel-Zweckrelation gemäß § 240 Abs. 2 StGB gilt zwar als „Wertungs“- Irrtum (Verbotsirrtum), aber er ist ein Tatbestandsirrtum, und zwar auch ohne Anwendung der Vorsatztheorie.

Aussagen und Wertungen, also Tatsachen- und Rechtsbehauptungen (Gegenbeispiel: Geschmacksurteile) unterliegen einem jeweils einheitlichen Kriterium ihrer jeweiligen Wahrheitsfähigkeit. Die beiden Irrtumsarten sind einheitlich, weil Tatsachen- bzw. Rechtsbehauptungen für die Beantwortung ihrer Wahrheitsfähigkeit ein und derselben Geistesgabe bedürfen. Angewendet werden muss die Sachverstands- bzw. Urteilskraft. Deshalb sind auch die beiden Irrtumsarten einheitlich, was freilich gemäß § 17 StGB eine Differenzierung erfordert (in „Tatbestands- und Verbotsirrtum“).

Die beiden Irrtumsarten sind hinsichtlich ihrer Rechtsfolgen davon abhängig, ob sie entweder vermeidbar oder unvermeidbar sind.

- a) Unvermeidbar sind fahrlässigkeitsbegründende Tatbestandsirrtümer.
- b) Unvermeidbare Verbotsirrtümer sind schuldausschließend.
- c) Vermeidbare Tatbestandsirrtümer sind vorsatzausschließend.
- d) Vermeidbare Verbotsirrtümer sind fakultativ schuld mindernd.

Wesentlich ist nun, dass diese beiden Irrtumsarten, Tatbestandsirrtum und Verbotsirrtum, sich nicht nur in ihren Rechtsfolgen, sondern gerade auch in ihren Voraussetzungen unterscheiden, denn sonst ist jede Feststellung der Irrtumsart ein Zirkelschluss.

- a) Tatbestandsirrtümer bedürfen zu ihrer Identifizierung der Kenntnis der Erfahrungs- und Lebenswelt. Hier ist also Sachverstand außerjuristischer Art gefragt. Hierzu gehört die Kenntnis der elementaren Regeln der methodischen Gesetzesanwendung. Diese stehen nicht im Gesetz, sondern ergeben sich aus den Regeln der Logik sowie der Naturgesetze und deren technische Anwendung bzw. Umsetzung, aber auch der Kenntnis der elementaren Regeln der Ethik.
- b) Verbotsirrtümer bedürfen insbesondere zu ihrer Identifizierung einer Urteilskraft juristischer Art (Kenntnis der speziellen juristischen Lebenswelt in Form der Rechtsnormen, vgl. zur Unterscheidung zwischen den elementaren Regeln der methodischen Gesetzesanwendung und den Sätzen der Theorie der juristischen Argumentation, Schwintowski, Theorie der juristischen Argumentation, in: JA 1992, S. 102 ff).

Die Kenntnis bzw. die Vorstellungen Daschners über die Mittel-Zweckrelation gemäß § 240 Abs. 2 StGB betrifft die Regeln der außergerichtlichen Lebenswelt, so dass jeder Irrtum darüber, ob im Einzelfall die Relation angemessen ist, ein vorsatzausschließender (Tatbestands-)Irrtum ist, eine Meinung, die mit der herrschenden Meinung nicht übereinstimmt, aber bei Einschränkung der üblichen Abschreibekultur sich als zwingend aufdrängt (wenn eigenständig nachgedacht wird).

Die Frage, ob es glaubhaft ist, dass ein hochrangiger Amtsträger angeblich elementare Regeln methodischer Gesetzesanwendung überhaupt nicht kennt oder ob sich dies als bloße „Schutzbehauptung“ zeigt, kann nicht generell, sondern nur für den Einzelfall beantwortet werden.

Im Fall Eichmann ist klar, dass dieser über die Bewandnis der Judentransporte informiert war. Er mag eine falsche Rechtsauffassung zum Zwecke seiner Verteidigung vorgetragen haben. Aber diese Verteidigung war nicht glaubhaft. Aus seiner Sachkenntnis ergab sich, dass ein Tatbestandsirrtum nicht gegeben ist, und dass auch ein Verbotsirrtum ausgeschlossen ist.

Es ergibt sich, dass für Eichmanns Verurteilung und Daschners Freispruch und für die strafrechtliche Beurteilung der verfahrensgegenständlichen Amtspflichtverletzungen ein und derselbe Gedankengang maßgebend ist!

III.

Das Wort „Kausalität“ ist im juristischen Kontext eine ebenso imponierende wie irreführende Vokabel, deren Verwendung grundsätzlich verfehlt ist, weil die entsprechende Wortverwendung gedankenlos ist.

Das Phänomen, auf das sich „Kausalität“ beziehen soll, will man der Naturwissenschaft entlehnt haben! Indessen beschränkt sich die „naturwissenschaftliche Kausalität“ auf die Fälle des naturgesetzlichen Zusammenhangs zwischen Phänomenen. Dieser Kontext ist im Alltagsleben gerade nicht „in Reinkultur“ anzutreffen. Der in einem Naturgesetz beschriebene Zusammenhang bezieht sich auf Phänomene, die in einem Versuchsaufbau dargestellt werden, bei dem alle Randbedingungen gerade ausgeklammert sind. Die naturgesetzliche Kausalität ist eine Abstraktion, die in den juristischen Einzelfällen gerade nicht vorkommt, so dass es juristisch abwegig ist, Kausalität heranziehen zu wollen, wenn es in Wahrheit lediglich um Erfahrungszusammenhänge geht. Solche Alltagskausalität wird stets vorausgesetzt, wenn der Ablauf von Ereignissen erfahrungsgemäß nicht

eintritt. Diese „Erwartungsenttäuschung“ weckt die Frage nach der „Ursache“ der Abweichung zwischen dem erwarteten Ablauf und dem tatsächlichen Ablauf.

So ist es ein (weit verbreitetes) Ammenmärchen, zu meinen, dass es Naturgesetze wegen der Kausalität gebe. Im Gegenteil! Es ist genau umgekehrt: Nur im Fall eines naturgesetzlichen Zusammenhangs kann überhaupt erst sinnvoll im naturwissenschaftlichen Kontext von „Kausalität“ die Rede sein. Die Kausalität ist auch keineswegs ein „Merkmal der gesetzlichen Tatbestände“ (Engisch, 1930). Vielmehr ist die Kausalität ein Merkmal der Naturgesetze! Dass naturgesetzliche Zusammenhänge (etwa im Conterganfall) juristisch relevant sein können, aber nicht entscheidend sind, ist jedermann geläufig, der etwa folgende Rechtsnorm anzuwenden hat: „Rauchen ist wegen der Gesundheitsgefährlichkeit des Nikotinkonsums verboten“. Nur deshalb, weil Nikotinkonsum erfahrungsgemäß sozialgefährlich bzw. sozialschädlich ist, darf er verboten werden. Es ist dann gleichgültig, ob im Einzelfall ein solcher kausaler Zusammenhang zwischen Nikotinkonsum und dem Eintritt einer gesundheitsschädlichen Wirkung besteht. Die potentielle Gefährlichkeit genügt, wenn sie erfahrungsgemäß beobachtbar ist, wobei für die Vorsätzlichkeit erforderlich ist, dass die Gefährlichkeit des Zigarettenrauchens bzw. Contergan-Genusses bei Schwangeren eigennützig ignoriert wird.

Aber auch die Erwägung, dass „Kausalität“ zwischen einer Pflichtverletzung und dem Eintritt eines tatbestandsmäßigen Erfolgs möglich sei, ist abwegig. Die vorausgesetzte Fragestellung ist falsch. Sie muss dahingehend formuliert werden, ob bei einer Pflichtverletzung, z.B. einer Amtspflichtverletzung, eine Rufschädigung erfahrungsgemäß zu erwarten ist. Dies ist keineswegs eine Rückbesinnung auf die Position der Adäquanztheorie, denn diese „lebt“ von der abwegigen Äquivalenztheorie, an der sie anknüpft, weil sie von ihr vorausgesetzt wird (ebenso wie im Fall der Risikoerhöhungstheorie). Die Adäquanztheorie ist eine Wahrscheinlichkeitstheorie, was juristisch ein völlig unergiebigem Ansatz ist, da Aussagen über den Grad der Wahrscheinlichkeit für Ereignisse des Alltagslebens (z.B. im Verhältnis zwischen Konsum und schädlichen Gesundheitsfolgen) unergiebig ist für die Beantwortung der „Kausalfrage“, für die es im Sinne der naturwissenschaftlichen Beantwortung keinerlei juristische Existenzberechtigung gibt, jedenfalls dann nicht, wenn die juristische Kausalfrage als Problemvariante der naturwissenschaftlichen Kausalität verstanden wird. Man hat es hier mit einem positivistischen Missverständnis zu tun. Mangels eigenständigen Denkens in der Juristerei hängt man sich an vermeintliche Begriffe der Naturwissenschaft, die man falsch versteht.

Was bleibt also von dem juristischen „Kausalargument“ des Beklagten übrig, wonach durch die Amtspflichtverletzungen des Beklagten ein Rufschaden des Klägers nicht verursacht worden sei?

Wenn Kausalität, wie dargelegt, nur in Form gültiger Naturgesetze besteht, und zwar unter der Bedingung, dass keine Randbedingungen mitwirken, dann kann es bei der Beantwortung der Frage nach der Wirkung rufschädigender Amtspflichtverletzungen nicht um die Anwendung der Äquivalenztheorie gehen, die bereits aus Gründen der Logik abwegig ist (vgl. Kohlschütter, Die Dekonstruktion der „Stufen“ im Deliktsaufbau, 2006, S. 117, 123 ff). Das juristische Kausalphänomen der Lebenswelt (unabhängig vom naturgesetzlichen Geltungsbereich) betrifft solche Abläufe und Ereignisse, die erwartungswidrig sind bzw. eintreten. So wird „juristische Kausalität“ vermisst, wenn etwas anderes passiert als zu erwarten bzw. voraussagbar gewesen ist. Die juristische Kausalität ist ein Platzhalter für die Beobachtung, dass eine bestimmte Erfahrungserwartung enttäuscht wird. Schießt jemand auf einen Dritten, und verfehlt der Schütze sein Ziel, so entsteht das juristische Kausalproblem, was wohl die Ursache der Fehlleistung war. Hat der Schütze absichtlich daneben gezielt oder hat er nur versehentlich nicht getroffen?

Wenn, wie hier, die Rufschädigung amtspflichtwidrig auf den Weg gebracht wird, gibt es kein Problem dahingehend, ob es an der „Kausalität“ fehlt. Es genügt, dass nach der Lebenserfahrung eine Rufschädigung eintritt, wenn fortgesetzt amtspflichtwidrig der gute Ruf des betroffenen Adressaten mit aller Kraft angegriffen wird.

Dem gegenüber ist es geradezu lächerlich, zu meinen, dass man es hier mit einem künstlichen Kausalitätsbegriff (Äquivalenztheorie!) versuchen könne, die Kausalfrage sinnvoll zu beantworten.

Die Meinung, dass mit der Äquivalenztheorie der „naturwissenschaftliche Kausalbegriff“ bestimmt werde, ist zwar sogar in Lehrbüchern immer noch virulent, weil selbständiges Nachdenken auch bei Lehrbuchverfassern nicht immer anzutreffen ist, sondern Abschreiben dominiert. Aber diese Argumentation ist derartig abwegig, dass ein Naturwissenschaftler, der mit diesen Kausalvorstellungen konfrontiert wird, sich nur müde lächelnd abwendet. Die juristische Privatsprache, die sich dank der juristischen Dominanz im Alltagsleben breit macht, ist das größte Handicap der Rechtsprechung bei ihrem Bemühen, interdisziplinär und allgemein in der Öffentlichkeit anerkannt zu werden. Man kann diese Form wissenschaftstheoretischer Borniertheit nicht unterstützen, wenn man daran interessiert ist, dass die Justiz als seriöser Teilhaber der res publica wahrgenommen wird.

Die damit gelieferte Information über die Bewandnis von „Kausalerklärungen“ im Rechtsleben ist also keineswegs eine Wiederbelebung der Adäquanztheorie, die als solche sybillinisch ist, weil die Wahrscheinlichkeit von Alltagsereignissen nicht graduell konkret und wahrheitsgemäß einschätzbar ist, wie das oben wiederholt erwähnte Beispiel über das Verhältnis zwischen Nikotinkonsum und Gesundheitsschädigung zeigt. Entscheidend ist, dass eben eine solche graduelle Einschätzung überhaupt nicht notwendig ist, um die Kausalität von rufschädigenden Amtspflichtverletzungen glaubhaft zu machen.

Nein, die hier gelieferte Information über die Inhaltsbestimmung juristischer Kausalerklärungen erschöpft sich darin, die Redeweise, dass Kausalität zwischen A und B bestehe, im juristischen Kontext darauf zu beschränken, dass ein Schadenseintritt unterwegs (gewesen) ist, wenn eine normalerweise unerwartete Zustandsänderung in Form eines Zustandsunterschiedes beobachtbar ist, der erfahrungsgemäß nicht eintritt (vgl. Lorenzen, Lehrbuch der konstruktiven Wissenschaftstheorie, 1987, S. 214 f), was bereits im Vorfeld der Fall ist, indem der Zustandsunterschied lediglich droht, wobei hierfür mehr oder weniger Vorboten zutage treten, in denen sich der erfahrungsgemäße Schadenseintritt mehr oder weniger deutlich ankündigt. Je gewisser die zu erwartende rufmäßige Zustandsänderung der Kanzlei durch ein rufschädigendes Ereignis ist, desto sonnenklarer ist, dass die Rufschädigung die „Ursache“ ist! Wer dem gegenüber auf die Presse Bezug nimmt, weil sie ebenfalls eine Bedingung für die Rufschädigung gesetzt habe, verkennt die absolute Abwegigkeit der Äquivalenztheorie, die insofern gegen die Regeln der Logik verstößt, als gerade fraglich ist, ob eine bestimmte Bedingung hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg entfiere, und weil jeder Ereignisseintritt die Folge der Erfüllung aller Ereignisseintrittsbedingungen ist, so dass die Erfüllung einer von mehreren Eintrittsbedingungen gerade nicht ausreicht! Natürlich gäbe es ohne die Presseveröffentlichung keine rufschädigende Wirkung! Aber die Amtspflichtverletzung ist halt die Ursache dafür, dass die Presse rufschädigend berichten musste und dies auch durfte!

IV. Schlussbemerkung

1. Das Informationsinteresse der Öffentlichkeit, die der Berichterstattungspflicht der Presse im vorliegenden Fall zugrunde lag, ergab sich nicht erst aus der rechtlich falschen Sachbehandlung der

Behörden. Nicht die groben Fehler bei der Anklageerhebung und deren Zulassung waren der Garant für das Aufsehen, das der „Sexprozess“ erregte. Primär war für die „Anteilnahme“ der Öffentlichkeit vielmehr die exorbitante Größenordnung des Falles! Über dreihundert Verbrechen des Kindesmissbrauchs und zahlreiche Verbrechen der Vergewaltigung sollen zum Nachteil ein und desselben Kindes (Stieftochter des Angeklagten) begangen worden sein, wobei nur ein „Sexungetüm“ am Werke gewesen sein kann, was, lt. Fettdruck-Überschrift der Frankenpost vermutlich verbunden war mit einer unbekannt hohen Dunkelziffer unbekannter ähnlicher weiterer Verbrechen. Wahrhaft eine Jahrhundert-Straftat nicht nur für Hof/Saale und den Freistaat Bayern, sondern für Deutschland und Europa, ja weltweit (schlimmer als der Fall „Kampusch“).

Kam nun noch hinzu, dass sich die Justiz dieses Großverbrechen nur eingebildet hatte, also kam heraus, dass das große Verbrechen in Wahrheit eine justizielle Fehlleistung war, die auf mangelhafter Analyse des Akteninhalts beruhte, so erwies sich das Ganz als Justizskandal. Allein damit war eine „Publizität“ garantiert, ohne dass es einer einzigen weiteren Fehlleistung der Justiz bedurft hätte, die dann im Rahmen der Vertuschungsbemühungen der Justiz amtspflichtwidrig stattgefunden haben, was freilich zusätzlich geeignet war, das Informations- und Veröffentlichungsinteresse eines jeden Zeitungsschreibers, und sei er noch so provinziell und subaltern, zu wecken.

Die Versuchung des „Reporters, die einmalige Sensation bei der Berichterstattung zu nutzen und auszuschlachten, indem die Phantasie des Lesers angeregt wird, muss unermesslich gewesen sein, so dass sich das beschränkte rechtliche Fassungsvermögen des „Reporters“ nicht einmal nachteilig ausgewirkt hat. Vielleicht wäre bei jedem anderen „Reporter“ die Rufschädigung sogar noch intensiver verbreitet worden als hier durch den „Reporter“ der Frankenpost geschehen. Jedenfalls hat er seine Chance wahrgenommen, was der Lauf der Welt ist, der StA nach dem Munde zu reden, und davon abzusehen, sich ein eigenes Bild zu machen, indem er jeden Kontakt mit dem Verteidiger vermied. Den Beklagten rettet diese gutgläubige Politik der Vernichtung des guten Rufes des Klägers nicht.

Es waren die Fehlleistungen des Beklagten, durch die die verfahrensgegenständliche Rufschädigung auf den Weg gebracht worden ist. Es kam hinzu, dass der Pressevertreter nicht einmal ständig anwesend war, so dass er die bei der nochmaligen Vernehmung der „Opferzeugin“ herauskristallisierende Lügenhaftigkeit nicht einmal mitbekam. Er war bis zuletzt höchst erstaunt, dass ein Deal, der natürlich nicht vor den Augen

des „Reporters“ stattgefunden hatte, hier von der Justiz zur Vertuschung ihrer Fehlleistungen bewerkstelligt werden konnte.

Täter war hier die Justiz, die den Angeklagten als Opfer geradezu missbrauchte! Es musste weiter die Leserschaft verdummt werden, indem der Eindruck genährt wurde, dass der Angeklagte bereits durch das Eingeständnis der Opferzeugin weitgehend rehabilitiert war (Mitte Dezember 2006).

Dem „Reporter“ war also entgangen, und zwar dank der „Kunst“ der StA, den „Reporter“ mit kanalisierten Informationen zu desorientieren, dass eine Wende im Prozess bereits eingesetzt hatte, als der sitzungspolizeiliche Antrag des Verteidigers gestellt worden war.

Die Justiz arbeitete nun nur noch ihr eigenen Fehlverhalten ab, indem sie auf Kosten des Verteidigers eine neue, weitere, von ihr fingierte Straftat, nämlich Beleidigung, wahrzunehmen vorgab, mit der sie fälschlich den Eindruck erweckte, als ob der Verteidiger die Justiz übertölpelt habe. Es versteht sich, dass dies in einem Fall der vorliegenden Art in der Öffentlichkeit als ganz außerordentliche Fehlleistung des Verteidigers beurteilt wird.

Mit der beabsichtigten Vernichtung des guten Rufes des Verteidigers wollte die StA keineswegs lediglich von ihren vorangegangenen monströsen Fehlleistungen allgemein ablenken, sondern sie wollte die Wut der Öffentlichkeit über das Justizversagen bei der Anklageerhebung usw. und über die Ressourcenverschwendung und die Inhaftierung des unschuldigen Sex-Verbrechers gezielt auf den Verteidiger ablenken, indem nun wenigstens versucht worden ist, dem Angeklagten im Sexprozess eine einzige, zwanzig Jahre zurückliegende Tat, anzuhängen. Genau diese Tat war nicht beweisbar, wie ein Beweisantrag des Klägers gezeigt hat. Dieser Beweisantrag ist vom neuen Pflichtverteidiger im Rahmen des Deals zurückgenommen worden.

Geliefert wurde also von der StA der charakterlose Rahmen für die Tatsache, dass der Rufschaden, der dem Verteidiger durch die dargelegten konkreten Amtspflichtverletzungen drohte, besonders intensiv war bzw. unermesslich zu werden versprach.

Wer also meint, dass der Kläger keineswegs durch „Justizverhalten“, sondern allenfalls durch das „Presseverhalten“ einen Schaden erlitten und zu verfürchten hatte, verfehlt die Wahrheit bei der Wahrnehmung der Besonderheit des vorliegenden Falles. Angreifer war die Justiz.

Angriffsgrund waren die selbstverschuldeten Fehlleistungen der Justiz. Dass die Justiz die Presse instrumentalisierte, belastet zwar erschwerend das „Konto“ der Justiz, aber dies führt nur zu einem zusätzlichen Eintrag im „Ruhmesblatt“ der Justiz, ohne geeignet zu sein, die Hauptfehlleistung der Justiz, nämlich ihre sonstigen Fehlleistungen, zu relativieren, eine Zielvorstellung, deren Beibehaltung der Beklagte sich gut überlegen möge, da diese Beschönigung die Charakterlosigkeit der Prozessführung des Beklagten offenbaren würde. Ein Staat, der seine eigenen Fehlleistungen auf den Verteidiger ablädt, und dies in einem Fall, der „dank“ von Justizfehlern auf größtes Öffentlichkeitsinteresse stieß, ist das, was den Beleidigungsprozess für den Kläger schadensstiftend gemacht hat.

Die Vorgeschichte im Sexprozess und die Hauptgeschichte im Beleidigungsprozess und die Wirkungsgeschichte im Prozess der Annahmeerufung dürfen also nicht auseinanderdividiert werden. Hierfür hat die Tatrichterin in der Urteilsbegründung gesorgt, als sie den Kläger grundlos falsch beschuldigte, worüber der „Reporter“ nur „berichtet“ hat, wie Brustmann süffisant betonte.

Ermöglicht wurde der Weg des Rufschadens nicht erst allein durch die Verkennung des § 376 StPO durch StA und Tatrichterin, sondern auch durch die Ignorierung des § 338 Nr. 8 StPO und die Anmaßung der Tatrichterin, die Zuständigkeit des Vorsitzenden Richters als Hausherrn in der Hauptverhandlung der Strafkammer zu verneinen, indem sie sich zur Kontrollinstanz aufschwang. Primär wurde die Kette an Fehlleistungen der Justiz durch die katastrophale Fehlleistung im Sexprozess (unzulässige Anklageerhebung und absurde Zulassungsentscheidung der Strafkammer) aufgrund falscher Verarbeitung der vorhandenen Vernehmungsniederschriften umgesetzt. Die falsche Anklage im Beleidigungsprozess benötigte nur noch einen i-Punkt zur absoluten Vollendung, nämlich Verfälschung des „Schmierfink-Arguments“ im Platzverweisantrag des Klägers im Sexprozess zur bloßen „Erklärung“ (§§ 240, 257 StPO), wobei wider besseres Wissen im Verteidigungsfall (§ 193 StGB) eine Beleidigungsabsicht dem Kläger unterstellt worden ist, was die Tatrichterin im Rahmen ihrer Rechtsbeugung thematisiert hat.

Die Gesamtheit dieses Justizverhaltens erweist sich als Paket, dessen Inhalt eine rufschädigende „Atombombe“ enthielt, nämlich die weitere Rechtsbeugung der Tatrichterin, dass sie das „Schmierfink-Argument“ als strafbares Presseverletzungs-Delikt deklariert hat. Das „Schmierfink-Argument“ war nicht nur keine „Schmähekritik“, und es war auch keine Verletzung des Rechts des „Reporters“ auf freie Berichterstattung, sondern

das Recht des Verteidigers auf Antragstellung hinsichtlich einer begehrten Anordnung der Strafkammer über eine sitzungspolizeiliche Maßnahme.

Und all dies soll der Ministerialbeauftragte im Justizprüfungsamt, Dr. Heinrichsmeier, als Referent des BayVerfGH nicht durchschaut gehabt haben, als er die eklatante amtspflichtwidrigen Fehlleistungen des Einzelrichters und des Landgerichts Hof und der Bamberger Beschwerdekammer „bestätigt“ hat und damit den BayVerfGH irregeleitet hat, indem er ihn schamlos zu dem falschen Beschluss vom 08.07.2009 angestiftet hat, nachdem er mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit, was durch die von der Justiz unterdrückten Ermittlungen vermutlich aufgedeckt worden wäre, via StA Hof (OStA Schmitt) den Einzelrichter und später sogar die Beschwerdekammer sachfremd beeinflusst gehabt hat (via GenStA Dr. Wabnitz). „Sachfremd“ deshalb, weil Dr. Heinrichsmeier nicht nur nicht befugt gewesen ist, sich überhaupt einzumischen in Entscheidungen des Instanzenzuges, sondern insbesondere nicht befugt gewesen ist, dies unter Missbrauch seines Ansehens fehlerhaft zu tun, indem er wahrheitswidrig konkludent eine falsche Tatsachenbehauptung/ Argumentation bringt, nämlich, dass im vorliegenden Fall die Voraussetzungen dafür erfüllt seien, dass § 349 StPO analog auf § 313 StPO angewendet werden dürfe, indem fallfremd unterstellt wird, dass die Annahmeerufung unbegründet sei, und dass dies obendrein „offensichtlich“ (!) der Fall sei, obwohl der Einzelrichter einen Teil der im angefochtenen Urteil des Amtsgerichts enthaltenen unglaublichen Fehler („Schmähkritik“) längst benannt hatte und ein anderer Teil (z.B. die Verkennung einer Kritik an der Presse als angeblich strafbare Einschränkung der Pressefreiheit und die Verfälschung eines Platzverweisantrags) von ihm ignoriert worden ist, und obendrein dem Verteidiger (Kläger) auch noch ein straftatbestandlich nicht existierendes Delikt („massiver Wertungsexzess“) angehängt worden ist, und zwar mit dem Ziel, dass mit dieser falschen Anschuldigung die Berechtigung erschwindelt wurde, sich anmaßen zu dürfen, dass eine „Prognose“ über das Entscheidungsverhalten des Kollegialorgans der Strafkammer veranlasst sei, zu der der Einzelrichter nicht nur nicht befugt war, weil er die Unrichtigkeit der Schmähkritik bereits erkannt hatte, sondern die auch eindeutig falsch war, so dass sich hier doppelt und dreifach die gegebene amtspflichtwidrige Fehlleistung als bewiesen zeigt.

Wer bei alledem, wie der Einzelrichter, das klare Fehlurteil des Amtsgerichts vom 27.08.2007 durch Beschluss vom 19.07.2007 „bestätigt“, und wer, wie der Beschwerderichter im Beschluss vom 20.12.2007 diese Fehlleistungen dann auch noch absegnet (trotz der erhobenen weiteren Beschwerde und dem Antrag des Klägers gemäß §

33a StPO), und wer hierbei grundrechtswidrig die Entziehung des gesetzlichen Richters betreibt, also grobe Amtspflichtwidrigkeiten „absegnet“, betätigt sich seinerseits amtspflichtwidrig rechtsbeugend. Wer diese Fehlleistungen im Klageerzwingungsverfahren unter Hinweis darauf leugnet, dass sie marginal oder unbeweisbar seien, setzt sich dem Verdacht der Strafvereitelung aus, da er das Ermittlungsergebnis in den anzuordnenden Ermittlungen vorwegnimmt.

Im Klageerzwingungsverfahren ist ausdrücklich wiederholt Bezug genommen worden auf die von Dr. Heinrichsmeier vorgenommene Beratung des BayVerfGH, wie sich aus dem Schreiben vom 11.03.2008 ergibt, dass angeblich die Annahmeberufung unbegründet sei, obwohl sie offensichtlich begründet war. Man hat unter Missbrauch der §§ 172 ff StPO das Rechtsbegehren des Klägers blockiert und behindert, Ermittlungen zu beginnen wegen Rechtsbeugung. Das voraussichtliche Ergebnis dieser Ermittlungen war ebenso absehbar wie für den Einzelrichter voraussehbar war, dass das Kollegialorgan im Fall der Weiterleitung an die Berufungskammer im Sinne des Klägers entscheiden wird, nämlich auf Freispruch. Damit war also eine Verfolgung Unschuldiger gegeben!

Ganz unverkennbar ist bei all diesen Fehlleistungen der Justiz, dass die „unsichtbare Hand“ der StA durchaus sichtbar geworden ist. Sie ist die treibende Kraft bei sämtlichen dargelegten Fehlleistungen der Justiz gewesen. Sie unterliegt der Organisationsherrschaft des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz, das hier sogar als spiritus rector involviert ist, ganz so, als ob man den Kläger durch Denunzierung zum Dissidenten ernennen könne und deshalb verfolgen dürfe. Dass dies der Beklagte nötig hat, nämlich seine rechtliche Inkompetenz dadurch zu beweisen, dass das Landesjustizprüfungsamt fehlbesetzt ist, erstaunt schon sehr.

Ein Indiz dafür, dass die StA Hof eine ministerielle Rückendeckung gehabt hat, wird durch die ebenso wahrheitswidrige und selbstsichere wie siegessichere und hysterische Antragstellung für den Rauswurf des Klägers Ende November 2006 geliefert, wie oben durch die Vorlegung des Antragsschreibens des StA Wild demonstriert worden ist. Dass dieser Antrag auf ein kalkuliertes Wohlwollen der Strafkammer gestoßen ist, obwohl der Antrag insuffizient war, wie dargelegt worden ist, erstaunt ebenfalls.

Der „Reporter“ war eigens zur „Entscheidungsverkündung“ des Rauswurfs des Verteidigers (einziger Tagesordnungspunkt!) öffentlichkeitswirksam informiert worden, da hierfür der alternative Entscheidungsmodus (im Büroweg) wohl als „untunlich“ bzw. unzweckmäßig erschien. Hierdurch

wäre die Rufschädigung nicht erreicht worden. Die „Zusammenarbeit“ zwischen Strafkammer und StA, die der Schwächung des Verteidigers durch Rufschädigung diene und die der Diskreditierung des Verteidigers vor dem unschuldigen Mandanten diene, ist deutlich sichtbar. Sie ist kein Absetzungsgrund für den Verteidiger, sondern eher für den Vorsitzenden der Kammer und für die Sitzungsvertreter der StA und deren Dirigenten.

2. Bier will monatelang bis zur Abfüllung gären und lagern. Wein will bis zur Mundigkeit jahrelang reifen. Selbst die Liebe, die mit Paragraphen herzlich wenig zu tun hat, braucht Zeit, bis sie endlich maßlos geworden ist.

Vielleicht bedarf diesen Nachruf die sehr seltene Wahrheitsliebe, die im Sexprozess bei der damaligen Strafkammer des LG Hof in der Hauptverhandlung abhanden gekommen war? Hat heute jemand ausreichend Zivilcourage, den groben Unfug der verbrecherischen Rechtsverweigerung zu beenden? Brustmanns rechtsblinde Beschwerdeentscheidung in dem Doppelbeschluss vom 20. Dezember 2007

Beweis: Schriftsatz des Klägers vom 7. November 2007

liefert selbst heute noch für die Antwort auf die eben gestellte Frage leider keinen Anlass zu Optimismus. Vermutlich sind die Eingaben des Klägers überhaupt nicht gelesen worden! Denn der Adressat könnte ja sonst auf die schreckliche Idee kommen, dass die eigene Meinung ein falsches Vorurteil ist! Dieser Abwehrmechanismus dürfte eine Krankheit sein, die in Heinrichmeiers Hofer, Bamberger und Coburger Strafjustiz in chronischer Form anzutreffen ist.

Lassen Sie mich schließlich zur Veranschaulichung der Sach- und Rechtslage zwei Gedankenexperimente vortragen, die als „Gleichnisse“ zwar Vergleichsfälle betreffen, aber gewiss nicht vollständig sind und deshalb „hinken“ dürften.

- a) Eine Inderin bekommt ein Kind. Sie weiß nicht, ob es ein Junge oder ein Mädchen werden wird. Man nehme an, dass dies unentscheidbar ist. Ist es ein Mädchen, wird das Kind kulturell als Kostenfaktor oder „Schaden“ wahrgenommen. Droht nun der Frau bei der Kindsgeburt ein Schadenseintritt oder ist dies nicht der Fall? Die Frage ist keineswegs unentscheidbar, sondern gewiss bejahend zu beantworten.

Hier zeigt sich, dass sogar jenseits vom Naturgesetz (allgemeingültiger notwendiger Zusammenhang), wonach unabhängig von der Erfahrung

(Regelhaftigkeit, z.B. „alle Schwäne sind weiß“) mit Recht davon die Rede sein darf (dürfen muss), dass zumindest ein „möglicher Schaden“ droht oder ein „Schaden möglicherweise“ droht. Wer also (mit Hilfe von Rabulistik) die Berechtigung der Redeweise (Recht ist Sprache!) bestreitet, dass der Kläger die Obliegenheit hatte, seine Anwaltskanzlei vor der Gefahr zu retten, die ihr der Beklagte schadensträchtig eingebrockt hatte, argumentiert lebensfremd. Dass der Kläger richtig (angemessen), und zwar unter den gegebenen Umständen reagiert hat, als er den Notverkauf organisierte, unterliegt keinem vernünftigen Zweifel.

- b) Wer bei einer drohenden Gefahr (z.B. Glatteis, Hochwasser, Tsunamie, Feuer, Geisterfahrer, Lawinen, Atomunfall, Flugzeugabsturz, Plünderung, Krieg, Erdbeben, Vulkanausbruch oder Bankenkrach und Währungsverfall) oder bei einem bevorstehenden Fehlurteil voll Gottvertrauen davon absieht, und zwar trotz amtlicher Warnungen, sich vorsorglich zu bemühen, dass Schaden abgewendet bzw. vermindert wird, indem er sich z.B. zurückzieht, hat sich – ebenso wie in Selbstmörder – den darauf folgenden Schadenseintritt, der ihm erfahrungsgemäß widerfahren wird, selbst zuzuschreiben; die Schadensursache wird dem Selbstmörder überwiegend selbst zugerechnet, wenn es ihm zumutbar gewesen wäre, Vorsorge gegen den Schadenseintritt und den Folgeschaden zu treffen.

Ein Dritter, der das Unglück und damit die Schadensentstehung unerlaubt bzw. amtspflichtwidrig verschuldet hat, haftet in einem solchen Fall kaum. Anders ist es, wenn sich derjenige, der gefährdet worden ist, aus der Schusslinie gebracht hat und ihm hierbei Kosten (Aufwand und Schaden) entstanden sind. Hier ist der Dritte schadensersatzpflichtig für die Begleitschäden, die mit der Erfüllung der obliegenheitsgemäß getroffenen Vorsorgemaßnahmen verbunden sind. Dass derjenige, der gefährdet worden ist, seine Obliegenheit zur Schadensminderung erfüllt hat, ändert nichts an der Schadensersatzpflicht des Urhebers der Gefahr. Entscheidend hierfür ist lediglich, dass bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt die Gefahr der Schadenszufügung hätte vermieden werden können und müssen, sofern diese Gefahr erfahrungsgemäß realistisch ist, was zu entscheiden der Urteilskraft des Richters obliegt.

3. Für die zutreffende Beantwortung der Verjährungsfrage muss man Folgendes nachvollziehen können:

Das Gefüge der für den Nachweis einer schuldhaften Amtspflichtverletzung erforderlichen Einzelheiten ist komplex. Obwohl die Dinge inzwischen vor Augen liegen, will sie der Beklagte nicht wahrhaben. Indessen übersieht der Beklagte, dass dem Kläger eine beachtliche und beträchtliche Bedenkzeit zur Verfügung stehen muss, um die Anspruchsvoraussetzungen nachweisen zu können. Die zündende Idee, die den Schlüssel dafür liefert, dass das Treiben des Beklagten als Amtspflichtverletzung erschließbar ist, hatte der Kläger erst im Jahr 2012 gewonnen. Insoweit nehme ich Bezug auf die Schriftsätze vom 02.05.2012 und 13.09. bzw. 18.09.2012 im Klageerzwingungs-Fortsetzungsverfahren.

Hierauf werde ich in Ziff. V. (Zusammenfassung) zurückkommen.

Schon vor dem Beginn unserer Zeitrechnung wurden am Himmel durchaus Kreisbewegungen der Himmelskörper beobachtet. Diese Beobachtungsperspektive hielt viele Jahrhunderte lang an. Eine Erklärungsebene gab es dann erst im Mittelalter, als Kopernikus die Himmelsmechanik deutete, wonach sie nicht geozentrisch, sondern heliozentrisch sein soll, was schließlich erst mit dem Satellitenbetrieb in der Neuzeit beweisbar war (vgl. Kohlschütter, 2006, S. 29 ff).

Ähnliche Zeitdifferenzen sind zwischen den ersten Ansätzen der Kohlenstoff-Chemie bis zur Ausformulierung des Periodischen Systems der Chemischen Elemente vergangen, nachdem die Alchemie überwunden war. Für manchen ist bis heute nicht klar, dass sich die Erde um die Sonne dreht, und dass eine taube Nuss stets hohl ist. Beobachtung und Deutung sind stets zweierlei Arten von Erkenntnissen.

Als Sir Newton, unter einem Baum dösend ein Stück Fallobst auf den Kopf fiel, war in der Mechanik die Theorie über die Unterscheidung zwischen Trägheit und Gewichtskraft noch nicht bekannt (vgl. Kohlschütter, 2011, S. 72 f); Newton ist der Schöpfer dieser Theorie. Hierfür hat die Menschheit über einhunderttausend Jahre gebraucht. Manchem ist bis heute nicht klar, warum der Apfel herunterfallen musste, statt in beliebiger Richtung davonzufiegen. Weitere Beispiele für solche langen Erkenntniswege findet der Leser anderswo (vgl. T.S. Kuhn, Die Struktur wissenschaftlicher Revolutionen, 1981, 5. Aufl., sowie Sambursky, Der Weg der Physik, 2500 Jahre physikalischen Denkens, 1978).

Aber auch bereits der Alltag liefert genügend Beispiele dafür, dass der Weg des Denkens lang ist und Zeit kostet. So gibt es viele Krankheiten, deren Symptome deutlich erkennbar sind, aber für die es an

Medikamenten fehlt, weil das „Wesen“ der Krankheit bislang nicht erkannt worden ist.

Der Zeitablauf, der zwischen der Registrierung einer Anomalie einerseits und deren Verarbeitung und Verwertung andererseits vergeht, und auch der Zeitraum, der zwischen einer ersten Beobachtung und der ersten intuitiven Eingebung für deren eindeutige Erklärung erforderlich ist, ist durchaus in der alltäglichen Rechtsprechung nicht untypisch. Die lange Prozessdauer hat mitunter ihren banalen Grund darin, dass für erfahrene Richter ein Rechtsfall und sein Problem „reifen“ muss, bis die Lösung sich herauskristallisiert hat und formulierbar ist. Natürlich ist der vorliegende Rechtsfall mit diesen Dingen nicht vergleichbar, aber dass hier überhaupt auch nur ein „Rätsel“ gestellt war, erschloss sich nicht auf den ersten Blick!

Erst also die (vom Kläger vermutete) vermeintliche Fehlleistung, die durch die beantragten Ermittlungen hat aufgeklärt werden sollen, war ein Ansatzpunkt für die Erforschung der zugrunde liegenden Amtspflichtverletzung. Bis diese Deutung sich durchsetzen konnte, bedurfte es größter Anstrengungen, zumal bis heute der Beklagte uneinsichtig ist. Ohne die Bemühungen des Klägers wäre bis jetzt niemand in der Lage, zu begründen, inwiefern die von dem Kläger beanstandete Rechtsprechung eine Kette von gravierenden Fehlleistungen gewesen ist, deren Verbund sich als eine Aneinanderreihung von mehr oder minder rechtsbeugenden Amtspflichtverletzungen darstellt, die schadensstiftend waren.

V. Zusammenfassung

Wer die Kausalfrage falsch beantwortet, also der Presse den „schwarzen Peter“ geben will, um als Dienstherr sich aus der Affäre zu ziehen, argumentiert, wie dargelegt, grob unvernünftig. Die Amtsträger des Beklagten sind gewiss keine Höflinge, aber sie benehmen sich so, als ob sie es wären, wenn sie den Kläger unter Hinweis darauf abwimmeln, dass er die Frankenpost mit Erfolg hätte verklagen können wegen Rufschädigung.

Besteht eine Amtspflichtverletzung darin, dass man Begriffe falsch versteht, also ihre zutreffende Inhaltsbestimmung ignoriert, so muss man bei der Inhaltsbeschreibung der Amtspflichtverletzung zwischen der Beobachtungs- und Erklärungsebene unterscheiden.

Zur Beobachtungsebene gehört, dass ein bestimmter Vorgang insofern schadensstiftend ist, als eine Rufschädigung zu erwarten ist und evtl. bereits

eingetreten ist, was Ende Dezember 2007 in Bezug auf die Kanzlei der Fall war.

Der Einzelrichter hatte unter Korrigierung des tatrichterlichen Urteils, das mit der Annahmeerufung gemäß § 313 StPO angefochten worden war, den Beleidigungstatbestand für erfüllt angesehen, weil jede Beleidigung ein massiver Wertungsexzess ist und eine solche hier der Fall sei, und zwar in Form des Schmierfink-Arguments. Hierbei hat der Einzelrichter ignoriert, dass bei Anwendung des § 193 StGB sich ergibt, dass die gegebene Beleidigung sachbezogen ist, wodurch sie gerechtfertigt wird. Es fehlt dann auch der Beleidigungsvorsatz. Weiter ist ignoriert worden, dass ein massiver Wertungsexzess nicht rechtswidrig ist, wenn es an einer Schmähkritik fehlt. Denn in diesem Fall ist eben gemäß § 193 StGB gerade der Rechtfertigungsgrund! Ein „massiver Wertungsexzess“ sonstiger Art (außerhalb der Schmähkritik) ist tatbestandsfremd und ist mit § 193 StGB nicht in Einklang zu bringen.

Es ist also § 193 StGB nicht oder nicht richtig angewendet worden. Herr Richter Brustmann hat dem die Krone aufgesetzt, indem er trotz entsprechender Rüge der Entziehung des gesetzlichen Richters ausdrücklich Art. 1 Abs. 3 GG missachtet hat.

Man hat es also hier mit einer fortgesetzten Steigerung der Schwere der fabrizierten Amtspflichtverletzungen zu tun, wobei jede neue Amtspflichtverletzung die alte Amtspflichtverletzung verdecken soll, also für sich gesehen bereits eine neue Straftat ist. Die Tatrichterin verkannte noch den Begriff der Schmähkritik. Der Einzelrichter missachtete die stufige Konstruktion des § 313 StPO. Der Beschwerderichter erachtete die Entziehung des gesetzlichen Richters, die der Einzelrichter sich erlaubt hat, für richtig.

Diese Kaskade an rufschädigenden und rechtsbeugenden Amtspflichtverletzungen sucht ihresgleichen. Jede neue Amtspflichtverletzung lieferte einen neuen Grund für die Aufhebung und Beendigung der Lawine an juristischen Fehlleistungen, die die Tatrichterin losgetreten hatte, und deren Vorgeschichte von der StA in der Hauptverhandlung bei der Strafkammer im „Sexprozess“ stattgefunden hatte.

Die Erklärungsebene einer rufschädigenden Amtspflichtverletzung ist wesentlich für die Beantwortung der Frage nach dem Beginn der Verjährung des Schadensersatzanspruchs gemäß § 839 BGB.

Die Erklärungsebene ist wesentlich komplexer als die Beobachtungsebene.

So ist der Photoeffekt des Lichts Jahrzehnte lang bekannt gewesen, bevor Einstein die wissenschaftliche Erklärung lieferte, nämlich, dass nicht durch die Wellenlänge der Photonen, sondern dass allein durch deren Frequenz der lichtelektrische Effekt verursacht wird, wonach Elektronen bestimmter Lichtfrequenz dessen Quanten verarbeiten können, was in der Quantentheorie von Planck postuliert worden ist.

Im Fall des Photoeffekts äußert sich das Licht nicht in Wellenform, sondern in Form von Quantenteilchen, die dann eben nicht in Form einer bestimmten Amplitude oder Wellenlänge auftreten, sondern in Form bestimmter Frequenz.

Mit der Wellentheorie des Lichts konnte der lichtelektrische Effekt eben nicht erklärt werden. Erst mit der Quantentheorie des Lichts war dies möglich.

Es bedurfte also größter theoretischer Anstrengungen, um hier den beobachteten Sachverhalt zu erklären. Es hat Jahrzehnte gedauert, die vergangen sind zwischen der Beobachtung des lichtelektrischen Effekts und dessen Erklärung durch Einstein. Die Lichtquantenhypothese Einsteins (im Jahr 1905) brachte ihm die Verleihung des Nobelpreises im Jahr 1919. Einstein musste eigens einen neuen Begriff, nämlich den des Lichtquants, einführen. Der Photoeffekt zeigte sich darin, dass eine lichtbestrahlte Metallplatte das Licht bestimmter Wellenlängen unterschiedlich absorbiert. Also konnte dieser Vorgang nicht darauf zurückgeführt werden, dass die unterschiedlichen Farben des Lichts eine unterschiedliche Wellenlänge haben. Es konnte der Vorgang nur darauf beruhen, dass eine andere Ursache maßgebend ist. Diese war eben die Frequenz der „Lichtquanten“!

Dass bei Vorhandensein von Licht sowohl Wellen als auch Teilchen weder gleichzeitig anwesend oder abwesend sein können (vgl. Kohlschütter, 2011, S. 47, 79, 141) ist in der Juristerei zu einer absoluten Zweckentfremdung gediehen, nämlich zur absurden Dogmatik über die Doppelnatur juristischer Phänomene (vgl. Kohlschütter, aaO, S. 118 ff).

Wenn in diesem Zusammenhang das OLG Bamberg glaubt, dass die von dem Kläger gefundene Erklärung, die für die Fehlleistungen maßgebend ist, die in den beobachtbaren Amtspflichtverletzungen geschehen sind, § 174 StPO nicht anerkennen will, weil angeblich keine Neuigkeit gebracht worden sei, so ist das ebenso abwegig wie die Meinung des Beklagten, dass die schließlich gefundene Erklärung, wonach die verfahrensgegenständliche Amtspflichtverletzungen auf spezifischen Fehlleistungen beruhen, die der Ignoranz der Täter geschuldet sind, so zeigt sich hier, dass der Beklagte weiterhin unbelehrbar ist und offenbar wild entschlossen ist, weitere

Amtspflichtverletzungen zu begehen, anstatt den vorliegenden Fall als Lehrstück zu betrachten.

Hinsichtlich der „schadensausfüllenden Kausalität“ muss der Beklagte lediglich erkennen, dass der von dem Beklagten auf den Weg gebrachte „programmierte“ Verlauf der erfahrungsgemäß eintretenden Rufschädigung im Herbst 2007 begonnen hat, so dass Ende 2007 es höchste Zeit war, den Notverkauf zu organisieren.

Dies geschah sachgerecht. In der Anlage überreiche ich Sozietätsvertrag und Kaufvertrag (nur für den Gerichtsgebrauch).

Kaufgegenstand war die RA-Micro-Anlage, in die ca. 30.000,00 Euro investiert worden waren (auch anlässlich der 2000-Jahr-Umstellung). Es gab eine umfangreiche Bibliothek, deren Bestand sämtliche NJW-Bände seit Kriegsende umfasst und darüber hinaus eine Sammlung der wichtigsten Reichsgerichtsentscheidungen und eine Sammlung der entsprechenden Entscheidungen über das Handelsrecht. Abgetreten worden sind alle Außenstände in Höhe von ca. 40.000,00 bis 50.000,00 Euro, deren Erlös also allein dem Nachfolger gehörte. Damit wurde also praktisch zum Nulltarif veräußert!

Beweis: Sachverständigengutachten.

Etwas anderes war dem Kläger nicht übrig geblieben, nachdem er von den Bediensteten des Beklagten, die sich „Amtsträger“ nennen, rufschädigend nahezu stranguliert worden war und praktisch nur noch übrig blieb, einen Kanzleivertreter zu bestellen, wenn ein Käufer nicht gefunden wird. In diesem Fall wären die noch nicht abgewickelten Mandate zu Kostenfaktoren geworden, weil normalerweise ein Abwickler der Kanzlei uninteressiert ist an einer Art und Weise der Fallbearbeitung, die für die Kundschaft zufriedenstellend ist. Es wären weiter beträchtliche Kosten für Mietzins und Heizung der Kanzleiräume angefallen, obwohl die Räume dann bei Einsetzung eines Abwicklers nicht mehr als Kanzlei gedient hätten.

Abschließend fragt man sich, was das eigentlich für merkwürdige Gebilde sind, diese „Amtsträger“!?

Sind sie wirklich alle „gewissenlos“ oder, noch schlimmer, ist es so, dass sie glauben, es genüge lediglich gedankenlos sein zu dürfen? Vielleicht ist ein Amtsträger nur der Teil eines mainstream, an dessen Konstituierung er selbst beteiligt ist, so dass er sozusagen „selbstbezüglich“ ist, also keinerlei

Rücksicht auf Bürger, Kunden oder sonstige Leidensgenossen zu nehmen hat.

Dieser Eindruck drängt sich auf, wenn man sich vergegenwärtigt, dass die von StA und Justiz praktizierte Entscheidungsmaxime wie folgt konstruierbar ist: Der jeweils angerufene Amtsträger verweist unter Verweigerung seiner Kontrollkompetenz auf die vorangegangene subalterne Entscheidung. Damit bleibt man stets „loyal“ und muss insbesondere nicht eigenständig denken.

Maximal hat das OLG Bamberg diese Maxime zur Vollendung gebracht. Es verweist im Beschluss vom 25.09.2012 (3 Ws 10/2012) auf den vorangegangenen Beschluss vom 03.02.2011 und geht darüber hinaus im Beschluss vom 25.09.2012 sogar her, die Fehlleistung des Beschlusses vom 03.02.2012 abzudrucken, also zu bekräftigen! Inkorporiert wird sogar eine fehlerhafte Entscheidung des OLG über den Antrag des Klägers gemäß § 33a StPO, der gegen den Beschluss vom 03.02.2012 am 18.09.2012 erhoben worden ist. Kann man diesen Inkompetenz-Beweis noch übertreffen? Kann man diese Form der Rücksichtslosigkeit einer gerichtlichen Entscheidung noch toppen?

Das OLG hat im Beschluss vom 25.09.2012 in einer Weise entschieden, als ob statt einer Gesetzesanwendung eine heidnische Religionsausübung stattfindet, wonach zur Bewältigung jeglichen mühselig zu bearbeitenden bzw. unerfreulichen Ereignisses quasi auf die eigene vermeintliche Gottgleichheit verwiesen wird, also eine Gottheit angerufen wird, die sich voraussehbar als sprachlos erweist, weil sie natürlich gewissenlos (sorglos) wahrgenommen wird und deshalb jeglicher persönlichen Beziehung zum Gläubigen entbehrt. Diese Art der Distanzierung des Senats bzw. Staats vom Bürger ist zu allen Zeiten ein Antrieb für aufrührerische Umtriebe gewesen.

Die Definition des Amtsträgers muss deshalb wohl erweitert werden. Die Amtsträger wissen sehr wohl, dass die Menschen keineswegs gleich „sind“. Sie gelten nur vor dem Gesetz als gleich. Aber sind Amtsträger im Einzelfall wirklich „Menschen“? Leider benehmen sie sich zuweilen würdelos, obwohl sie der Menschenwürde verfassungsgemäß verpflichtet sein sollen.

Die von den bayerischen Juristen gerne belächelte Justizpraxis („Neun von zehn Amerikanern sind bewaffnet“, vgl. Bahnert, verfassungsgemäß bewaffnet, in: FAZ Nr. 294 vom 17. Dezember 2012, Seite 3), erscheint als fortschrittlich, wenn man Folgendes liest: „Die USA kennen kein Beleidigungsstrafrecht in unserem Sinne und betonen gegenüber dem kontinentalen und deutschen Modell die Bedeutung der Meinungsfreiheit ...“ (vgl. Hilgendorf, Ehrenkränkungen („Flaming“) im web 2.0, in: ZIS, 2008,

2014, dort Fn. 53). Die Veröffentlichung des Schriftwechsels in der vorliegenden Sache dürfte jedermann die Augen öffnen über die hier vorhandene rechtliche Unkultur, die freilich auf eine Tradition zurückblicken kann, die sich jedenfalls in den überstandenen Diktaturen wohl bestens bewährt hat.

Das oben erwähnte „Ansehen“ des Mittäters Dr. Heinrichsmeier, wonach ihm Respekt und Gehorsam geschuldet werden, „folgt“ vermutlich aus der Inhaberschaft des Justizministeriums am Benotungs-, Ernennungs- und Beförderungsmonopol in Bezug auf alle juristischen Amtsträger in Bayern.

Ziff. IV. des Klageantrags hat § 679 BGB zur Grundlage, der ebenso wie § 823 BGB von § 839 BGB „umfasst“ wird.

Nachzutragen ist auch folgende Kommentierung der von der Frankenpost veranstalteten fortgesetzten Verunglimpfung des Klägers. Sie fand einen Höhepunkt in der Veröffentlichung eines Fotos des Klägers auf Seite eins der Frankenpost. Im Blickfang des Lesers fand man den konkludenten Hinweis unter dem Foto, dass es für den Verteidiger höchste Zeit geworden sei, seinen „Abgang“ zu machen. Abgebildet war jemand, den die Frankenpost als den „Verteidiger im Sexprozess“ bezeichnete, und der wie ein Preisboxer aussah, nämlich groggy und überfordert und dienstunfähig und abtretungsüberfällig. Hätte man den „Reporter“, Meier, seinerseits fotografiert und abgebildet, wäre der Betrachter mit den Umrissen eines mittelprächtigen Kopfes konfrontiert worden, eingebettet in schmierige Haarsträhnen, die bis zum Brustbein reichen, und mit Tränensäcken bis zum Mundwinkel, ein verheerender Anblick für jeden anständigen Menschen, ganz so, als ob der Kläger das Erscheinungsbild des „Reporters“ beeinflusst habe. Auf dem Foto des Klägers, das von dem „Reporter“ heimlich und hinter dem Rücken des Klägers und ohne Zustimmung des Klägers aufgenommen worden ist, ist ein Kopf zu sehen, den man eher als Abbildung des Angeklagten im Sexprozess zuordnet als einem vernünftigen Verteidiger. Jedenfalls wäre man zu der Vermutung veranlasst worden, dass man von einem solchen Burschen nichts Vernünftiges zu erwarten habe. Alle diese Machenschaften des „Reporters“, den Kläger zu diffamieren, sind durch die Bemühungen der Justiz, den Kläger zu demütigen, übertroffen worden. Der „Reporter“ ist ein guter Mensch. Aber seine Taten, nämlich seine Texte und Fotodokumentationen über den Kläger, lassen zu denken übrig. Bei der Justiz ist dies anders. Sie operierte zielgerichtet zum Nachteil des Klägers, während der „Reporter“ nicht wusste, was er tat. Er schwamm eben auf einer Welle, die die Justiz ausgelöst hatte, und die sie als Bestandteil des mainstream sieht, was in Wahrheit eine Schutzbehauptung ist.

Die von dem Personal des Beklagten zum Nachteil des Klägers praktizierte mannigfaltige Böswilligkeit äußerte sich in Form von rechtsbeugenden Amtspflichtverletzungen, eine Geisteshaltung, die auf den „Reporter“ übertragen wurde, weil er nicht fähig war, bei der Prozessbeobachtung und Berichterstattung eigenständig nachzudenken. Dieser Fehler kann ihm nicht angelastet werden, da die Frankenpost als Provinzzeitung offensichtlich nicht in der Lage ist, einen fähigen „Reporter“, der rechtskundig ist, zu beschäftigen. Man ist auf Aushilfskräfte angewiesen, die der Justiz rückhaltlos vertrauen und lediglich in der Lage sind, Paraphrasen abzuliefern, die der Justiz gefallen, und die die vermeintliche Sensationslust der Leserauflage erhöhend befrieden soll. Da der Beklagte den „Reporter“ gezielt eingespannt hat, kann kein Zweifel daran sein, dass der Beklagte die von der Zeitung vorgenommene Verunglimpfung des Klägers zu vertreten hat. Zwischen der Justiz und der Frankenpost gab es damals sogar eine unmittelbare direkte Verbindung. Auf der Homepage der StA bzw. Justiz gab es damals einen link zur Frankenpost.

Beweis: Vernehmung des Zeugen OStA Schmitt.

Warum und wozu gab es diese Verbindung? Doch wohl deshalb, damit man „gut“ miteinander kommunizieren kann, und dies, obwohl die grundgesetzlich garantierte „Freiheit der Presse“ gerade dazu dient, eine Kontrollbefugnis über staatliche Aktivitäten wahrzunehmen. Diese amtspflichtwidrige Verbindung zwischen Justiz und Zeitung ist das A und O des vorliegenden Falles. Diese „connection“ diente auch als Weg zur vorzeitigen Verbreitung von Anklageschriften an die Zeitung, was für diese äußerst nützlich war, zumal sie sich sowieso darauf beschränkte, den Text der Anklageschriften zu übernehmen. Außerdem erhielt die Zeitung die Daten über die nach Meinung der StA wichtigen Termine über Hauptverhandlungen, deren Verlauf erwarten ließ, dass das Wohlergehen der Justiz gefördert wird, indem ihre Daseinsberechtigung und ihre forensischen Erfolge positiv beleuchtet werden. Die „Personalpolitik“ der Justiz beschränkt sich also nicht auf ihre eigenen Bediensteten, sondern erstreckt sich auf das Personal der Zeitung, die damit als Kontrollinstanz ausgeschaltet wird. Solche Verhältnisse bezeichnet der Kläger als „korrupt“. Dass sich die Justiz seinerzeit diese Art Verständigungsmittel (per Mausclick) erlaubt hat, zeigt, wie sicher sie sich bei der organisierten Manipulierung der öffentlichen Meinung gefühlt hat, da man es sich sogar gespart hat, zum Telefonhörer zu greifen, um die Presse zu beeinflussen. Für die Betätigung der Internetverbindung bedurfte es nur eines Fingerdrucks auf die Tastatur einer gewiss unschuldigen Rechenmaschine.

Der Vorsitzende Richter wird wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, weil er unter grober Bevorzugung der beklagten Partei die

Zustellung der Klageschrift vom 14.12.2012 wochenlang hintertrieben hat, obwohl der Klageschrift der Einzahlungsbeleg für die vorzeitige Überweisung der Gerichtskosten vom 13.12.2012 beigelegt war. Durch die Zustellungsverzögerung werden dem Beklagten prozessordnungswidrig zeitliche Vorteile verschafft. Die prozessrechtlichen Fristen für die Klageerwiderung werden damit unterlaufen, zumal hier die Klageschrift vermutlich bereits vorab („informativ“) verteilt worden ist, und zwar insbesondere an das OLG Bamberg und das Ministerium in München u.a.

Beweis: Dienstliche Erklärung des Vorsitzenden Richters.

Indem der Vorsitzende Richter stillschweigend ein „Ruhe des Verfahrens“ praktiziert, ohne den Parteien eine entsprechende Absicht zuvor mitgeteilt zu haben, ist hier der Anspruch auf rechtliches Gehör des Klägers verletzt worden.

Wenn der Vorsitzende Richter einseitig zugunsten einer Prozesspartei verfährt, wie hier wohl geschehen ist, zumal dem Kläger bisher nicht einmal das Aktenzeichen des vorliegenden Rechtsstreits bekannt gegeben worden ist, ist die Neutralitätspflicht des Vorsitzenden Richters verletzt worden, was nach Lage der Dinge nur absichtlich zum Vorteil des Beklagten geschehen sein kann, was den Schluss zulässt, dass der Vorsitzende Richter auch weiterhin die Klagepartei benachteiligen will.

VI. Abstract

1. Was ist an dem oben erwähnten Aberglauben (der vermutlichen CSU-Genossen?) „heidnisch“? Es ist die (Zwangs-)Vorstellung, die jedermann (z.B. Herr Dr. Heinrichsmeier, der sich als Mitglied des Kirchenvorstands profiliert hat) peinlich sein sollte, nämlich, dass man im Vertrauen auf die Gläubigkeit und/oder Faulheit der Leser zur juristischen Begründung einer Abmahnung, Androhung bzw. Rechtsberatung auf anonyme Instanzen (typisierte Dritte) weiterverweist, sei es, dass z.B. im Schreiben Dr. Heinrichsmeier vom 11.03.2008, S. 8 (abgedruckt in: Kohlschütter, Die Lebenslüge straffälliger Sanktion, 2012, Anhang, S. 97 ff, nicht paginiert, ca. S. 140) eine offensichtlich lückenhafte (irreführende) Kommentierung im „Kurzkomentar“ von Meyer-Goßner frei und frech und gesetzwidrig als „Beleg“ herangezogen wird, sei es, dass man in Form von Sprechblasen (z.B. im OLG-Beschluss vom 25.09.2012, 3 Ws 10/2012) auf andere Sprechblasen in einem vorangegangenen falschen Bamberger OLG-Beschluss (03.02.2012) verweist, was inzwischen im Einzelnen in den Schriftsätzen des Klägers vom 15.11.2012 und 27.11.2012 dem

Bamberger Gericht nachgewiesen worden ist, weil Bamberg zwar im Beschluss vom 25.09.2012 den Beschluss vom 03.02.2012, auf den verwiesen wird, zitiert, aber in konkreter Beziehung unbegründet lässt, so dass dann beide Beschlüsse einer konkreten Begründung entbehren, und dies, obwohl der Beschluss vom 03.02.2012 angefochten worden ist, ohne dass hierüber bis zum 25.09.2012 entschieden worden ist, sondern kurzerhand gleich am 25.09.2012 die Anfechtung im Schriftsatz vom 18.09.2012 (§ 33a StPO) als „entweder unzulässig oder unbegründet“ zurückgewiesen worden ist. Solche Gemeinheiten sollten jedem Christenmenschen fremd sein, der ein „wirklicher“ CSU-Sympatisant sein will.

2. Über die sozialpsychologische Genese der dargelegten Justizkatastrophe, die den üblichen (tolerierbaren?) Rahmen der Disziplinlosigkeit von Amtsträgern sprengt, kann der Kläger als Laie nur mutmaßen. Die vorläufige Antwort auf die Frage, wie es möglich war, dass die ordinärste Gemeinheit (kollektive organisierte Rechtsbeugung) veranstaltet wird, die Amtsträger nur noch bei der Anzettelung eines Angriffskrieges und/oder der bürgerkriegsartigen Vernichtung von Landsleuten zu übertreffen vermögen, kann hier allenfalls aufgrund einer ziemlich hilflosen Rekonstruktion der Bedingungen und Stationen und Stadien des Entwicklungsweges des eingetretenen Ergebnisses gewonnen werden.

Begonnen hatte das Trauerspiel in seiner „Vorzeit“, nämlich anlässlich der Entscheidung der Strafkammer über die Zulassung der jämmerlichen Anklage im „Sexprozess“, nachdem der Angeklagte bereits ca. sechs Monate unschuldig gesessen hatte und es der Strafkammer in der seinerzeitigen weiteren Beschwerde gegen den Haftbefehl und trotz der Verfassungsbeschwerde gelungen war, die Dinge ihrem Lauf zu überlassen.

Dieser relativ harmlose (alltägliche?) Fehltritt hatte eine Rechtsbeugungskette eröffnet, deren Glieder sich durch Vertuschung der jeweils vorangegangenen Rechtsbeugung scheinbar selbsttätig formten.

Um zur Epidemie, ja zu dem Siegeszug werden zu können, der vom Führungspersonal angepeilt war, bedurfte es eines Nachschubs an zunehmender Charakterlosigkeit und Selbstherrlichkeit.

Die Justiz, ebenso wie alle Subkulturen anderer Art (wie z.B. verwahrloste Schulklassen, Fanclubs von Fußballvereinen, außer Rand und Band geratene Vorstadtbanden, Drogendealer und Menschenhändlern im Rotlichtmilieu) aber auch ganz ordinäre Krankheiten (z.B. Diabetes)

können „entgleisen“. Besonders anfällig ist hierfür offenbar die Justiz. Sie lebt nämlich von Ansteckung, Anpassung, Nachahmung und vermeintlicher Selbstdisziplin. Voraussetzung hierfür ist nur, dass ein Arbeitskraft-Reservoir verfügbar ist, das von einer Führungsperson, die wie ein Leitwolf wirkt, in geeigneter Weise platziert, eingesetzt und verteilt wird, damit der Apparat eminent und nahezu autonom funktioniert, bis die verordnete Blickverengung aufhört und ihre Quelle ausbrennt. Letzteres nennt der Kläger eine positive Selbstzerstörung, die hoffentlich inzwischen in Gang gekommen ist?

3. Der weitere Höhepunkt der Amtspflichtverletzungen des Beklagten trat in dem „Antrag“ des Sitzungsvertreters der StA ein, über den durch „Anordnung“ der Strafkammer positiv entschieden worden ist.

Beweis: Vorlegung der Antragstellung vom 17.11.2006 und der „Anordnung vom 21.11.2006.

Auf der Rückseite der Urschrift eines der beiden eben erwähnten „Hoheitsakte“ die bereits formell unwirksam waren, und die als Begründung für den sitzungspolizeilichen Rauswurf des Klägers aus der Hauptverhandlung dienten, befand sich der Vermerk eines Insiders der Justiz, ein Vermerk, den der Kläger nur deshalb entfernt hat, weil er sich damals für die Justiz geschämt hat und es den Justizangehörigen ermöglichen wollte, sich ihre Selbstachtung zu erhalten. Der Vermerk lautete: „Wer hat in der „Anordnung der Strafkammer“ anonymen Unsinn verzapft, der nicht wie eine gerichtliche Entscheidung, sondern wie der Entwurf eines Spaßvogels oder Behinderten daherkommt, zumal die „Anordnung“ jeglicher Angaben des Datums und des Verfassers und des Aktenzeichens entbehrt, ebenso wie die Antragstellung der StA, wobei auch noch offen bleibt, welcher Art die Anordnung (Beschluss oder Verfügung?) gegeben sein soll!“

Beweis: Beziehung der Akten.

Diesem Kommentar ist seitens des Klägers nichts hinzuzufügen, wenn man von folgender Anmerkung absieht:

Die vorgelegten abgesprochenen Texte zwischen dem Sitzungsvertreter und der Strafkammer sind sowohl einer Einzelperson wie auch einem fünfköpfigen Gremium unwürdig, zumal hier nicht die Putzkolonne tätig war, sondern eine Amtsträgerschaft, der man normalerweise blamable Entgleisungen und Unbeherrschtheiten nicht zutraut. Dennoch sind die erwähnten Texte in der Hauptverhandlung hoheitlich verlautbart worden,

wodurch der Freistaat Bayern und sein Volk (Art. 2 und Art. 3 BV) verhöhnt worden sind. Wie kann Bayern ein „Rechts-, Kultur- und Sozialstaat“ sein, wenn die Justiz unwürdig operiert? Derartige Entgleisungen sind auch dann nicht vertretbar, wenn

a) nur die Absicht vorherrscht, den „Reporter“ aufzuhetzen (was gelungen ist) und

b) die Absicht besteht, das OLG Bamberg und das Justizministerium zu beeindrucken (was gelungen ist).

Aufgrund dieser Vorkommnisse bekam der Kläger eine Vorahnung davon, was er von der „Bayerischen Justiz“ noch zu erwarten gehabt hat. Insoweit sind seine kühnsten Befürchtungen übertroffen worden, wie bereits in der Klagebegründung dargetan worden ist.

Der „Verzicht“ des Vorsitzenden auf jegliche Protokollierung der angeblichen Ungezogenheiten des Verteidigers in der Hauptverhandlung, die frei erfunden sind, diene offenkundig dazu, die eigenen Fehlleistungen der Justiz, nämlich die des Sitzungsvertreters (Störmanöver und Provokationen) und des Vorsitzenden (Duldung der Prozessordnungswidrigkeiten des Sitzungsvertreters) zu vertuschen und zu verdecken. Es wurde sozusagen ausgeschlossen, dass der Kontext der angeblichen Unkorrektheiten, die immer nur im Kontext bewertbar sind, aktenkundig wird. Es erscheint als aberwitzig, dass ein OLG (Bamberg) hierauf zumindest partiell hereinfällt, und dass der Vorsitzende die StA nicht zur Ordnung gerufen hat, was natürlich ebenfalls nicht protokolliert worden ist, worauf der Verteidiger keinerlei Einfluss hat.

4. Der Kläger, der sich (damals) noch dahingehend als Organ einer geordneten Strafrechtspflege gefühlt hat, ganz so, als ob er dies damals gewesen sein würde, wartet nun untertänigst darauf, dass der Beklagte die von ihm begangenen Amtspflichtverletzungen „als Beweis“ für die Ordnungsmäßigkeit seiner übrigen Amtspflichtverletzungen geltend macht. Nur hieran fehlt es noch.

Anlage: Restliche Unterlagen, die im Anlageverzeichnis zur Klagebegründung enthalten sind, aber noch nicht vorgelegt worden sind sowie:

- Antragstellung der StA vom 17.11.2006
- Anordnung der Strafkammer vom 21.11.2006

- Schreiben der Frankenpost vom 28.11.2006 (Verweisung des Klägers auf die Leserbriefspalte)
- Schriftsatz des Klägers vom 07.11.2007 an den Einzelrichter des LG Hof
- Zeitungsbericht der Frankenpost „Hofer Anwalt muss 1.500,00 Euro zahlen“ mit Berichterstattung über die von der Tatrichterin begangenen üblen Nachrede, was vergeblich in Form einer Strafanzeige beanstandet worden ist.
- Aufstellung der Kanzlei-Brutto-Einnahmen, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Sozien für die Zeit von 2000 bis November 2007 (mit Beweisangebot)

N.N.
Rechtsanwalt

Landgericht
Zivilkammer

95030 Hof

Hof, 09.01.2013

In dem Rechtsstreit

N.N. gegen Freistaat Bayern

N.N. N.N.

wegen Amtshaftung

darf ergänzend zum Schriftsatz vom 04.01.2013 Folgendes bemerkt werden:

Als der CSU-Baron, ein Freund, der sich gottgleich gerierenden Staatspartei, der fast alle Amtsträger nahe stehen, da dies offenbar ein Qualifikationsmerkmal für die Bewerber ist, einen manipulierten Dissertationstext vorlegte, also über die Promotionsvoraussetzungen

getäuscht und sich damit die Promotion erschlichen hat, war noch alles in Ordnung.

Als dann aber die Strafrechtsjustiz diese Urkundenfälschung ebenso wie die Namenstäuschung bei Beginn des Beamtenverhältnisses des Barons für derartig „unerheblich“ gehalten hat, dass dies für eine gerichtliche Untersuchung viel zu wenig sei, war die „Objektivität“ der StA zu bezweifeln gewesen.

Und die Frankenpost hat dies genauso gesehen mit der Maßgabe, dass die Verschonung des Barons „rechtsordnungsgemäß“ sei. Und die neue Bürokratie und erst recht der bayerische Ministerpräsident haben Beifall geklatscht. Und alles ist O.K.?

Wenn aber die Akte eines absolut harmlosen Provinzanwalts, der zwar denunziert worden ist, aber unschuldig ist, demselben OStA, Herrn Laib, auf den Tisch kommt, besteht ohne Zweifel ein öffentliches Verfolgungsinteresse, ja eine öffentliche Rechtspflicht zur falschen Verdächtigung bzw. Anschuldigung des „Widersachers“, so dass Prozesshindernisse ignoriert und wahrheitswidrige Fallkonstruktionen erhalten müssen, diese Entscheidung zu „verkaufen“, ja es muss das Gesetz (§§ 313 StPO, 185, 193 StGB) unmittelbar andauernd grundrechtswidrig abgewendet werden, und es muss der Freistaat Bayern als Beklagter so tun, als ob diese Dinge schöngeredet werden könnten, wobei man in treuherziger Form sich in Trachtenanzüge verkleidet, ganz so, als ob man ein Wolf im Schafspelz wäre.

Bedarf es unter diesen Umständen noch eines (weiteren) Beweises dafür, dass sich der Freistaat vom Rechtsstaat „emanzipiert“ hat? Er hat sich jetzt keineswegs als Feudalstaat, sondern vollends als Unrechtsstaat geoutet. Er hat sich nicht mehr im Griff, sondern ist tot. Wenn die Zivilkammer ihm jetzt noch folgt, verletzt sie ihren Amtseid.

Wenn ein Bediensteter, um der Begünstigung eines CSU-Barons willen, der sich die Position des Verteidigungsministers erschlichen hat, dem ministeriell weisungsabhängigen OStA ermächtigt, die Verfahrenseinstellung zu verfügen, dann kann man das durchaus verstehen, da staatlich/parteilpolitische Interessen mitspielen.

Ist aber derselbe OStA berechtigt und verpflichtet, einen unschuldig denunzierten vermeintlichen CSU-Dissidenten strafrechtlich in einer Weise verfolgen zu lassen, dass dann, die Justiz bis hin zum OLG Bamberg nebst BayVerfGH befürchten muss, wegen Rechtsbeugung belangt zu müssen, wenn sie den „Verfahrensgang“ nicht unterstützen? In der Verfassung wird

nirgends behauptet, dass die Justiz zum Eigentum einer bestimmten politischen Partei gehört! Wer das Gegenteil praktiziert, handelt verfassungswidrig!

Meine bisherigen Bemerkungen (zu dem Erfordernis zur Gewinnung eines begründeten rechtlichen Untersuchungsergebnisses), dass bei jeder Fallbearbeitung zwischen Zweierlei zu unterscheiden ist, kann wie folgt präzisiert werden:

Zu unterscheiden ist zwischen der Beschreibung einer unerklärlichen Beobachtung einerseits („Problem“, z.B., dass ein „Ufo“ oder ein Defizit in der Kasse bemerkt wird oder sonstige anomale Beobachtungsergebnisse auffallen) und der Darstellung einer verständlichen Begründung des Ergebnisses der Problemlösung (Fallaufklärung) andererseits. Diese Unterscheidung erklärt die zeitliche Differenz zwischen einer Ungereimtheit und deren Aufklärung.

Die Unterscheidung zwischen einer Tat und dem Motiv des Täters betrifft nur ein spezielles Einzelement der soeben dargelegten Problematik.

Bei ihr geht es um die Identifizierung eines speziellen (psychischen) Tat/Täterzusammenhangs.

Hingegen erfordert die Aufklärung jedes komplexen Falles ein Untersuchungsergebnis, für das nicht in Anspruch genommen werden muss, dass ein „Sonderfall“ zugrunde liegt.

Denn jeder „Fall“ ist aus irgendeinem (komplexen) Sachverhalt und dessen existenzbestimmenden Parametern zusammengesetzt. So ist z.B. ein Rechtsfall ein Zusammenhang zwischen einem Sachverhalt und der Anwesenheit und/oder Abwesenheit von einer oder mehreren einschlägigen Rechtsnormen, deren methodische Anwendung vorgenommen werden muss, um zu einer begründbaren Entscheidung zu gelangen. Ein Rechtsfall, insbesondere ein Strafrechtsfall (vgl. Kohlschütter, 2006, S. 121 sowie ders., 2002, S. 32 sowie ders., 2001, S. 51, 12, sowie ders., 1988, S. 153) ist aufgeklärt, wenn der Bearbeiter sowohl das rechtliche Ergebnis des Falles, nämlich die anzuordnende Rechtsfolge, also auch die juristische Begründung dieses qualitativen (Rechtsfolgenart!) und (ggf.) quantitativen (Rechtsfolgemaßzahl!) Ergebnisses zu liefern imstande ist, wofür im Einzelfall die „Subsumtion“ genügt, sofern sie den elementaren Regeln der methodischen Gesetzesanwendung entspricht.

Soll eine mutmaßliche juristische Fehlleistung untersucht werden (weil sie als „Problem“ erscheint, so bedarf es zur Problemlösung zweierlei: Es ist das Erfordernis der Darstellung einer verständlichen Begründung sowohl der „richtigen“ Problemlösung als auch des Entstehungsgrundes der Fehlleistung, also der Identifizierung der Motive des Handlungssubjekts, das die Fehlleistung begangen hat.

Die Erfahrung lehrt hierbei Folgendes: Je prominenter ein Beschuldigter im „Entscheidungsapparat“ verankert ist (z.B. als Leiter der Kripo oder als Ministerialrat im Justizministerium und obendrein Referent im BayVerfGH), desto schwieriger ist die Aufklärung eines Falles, in den der Prominente verstrickt ist. Der „Apparat“ sträubt sich.

Arbeitet der Beschuldigte in einem Netzwerk, das an der Aufklärung krimineller Taten mitwirken soll, und erweist er sich als tatbeteiligt, treten latente Parameter in Form von Erkenntnisbarrieren und Denkabirrungen („Versuchungen“) auf, die zu neuen Fehlleistungen des (Justiz-)Apparats führen können, die oftmals nur zufällig oder überhaupt nicht aufgedeckt werden. Jeder aufrechte Demokrat muss die vorliegende Sache, in der ein solcher Grundirrtum der Justiz entschlüsselt worden ist, als Glücksfall bewerten.

Niemand verlangt von der oberfränkischen Strafjustiz und schon gar nicht von einer durch Dr. Heinrichsmeier gesteuerten Justiz etwas anderes als ein Störmanöver des Beklagten, wonach „wissenschaftlich“ argumentiert worden sei. Erst recht nicht wird in der Klageerwiderung erwartet, dass wissenschaftliche Literatur herangezogen wird. Jeder weiß, dass dies für die Bediensteten des Beklagten, die als bayerische „Klausurspezialisten“ sich zu profilieren versucht haben, sachgerecht verteidigen (??? Satz gibt keinen Sinn). Sie haben es gelernt, sich mit spontanen und plakativen Sprechblasen zu artikulieren, wobei als Krönung gerade mal ein cursorisch abgefasster „Kurzkommentar“ als „Beleg“ herhalten muss. Sie haben ihre Klausuren mit Bravour bestanden, indem sie ihre Notizen, die zwischen den Zeilen in den Gesetzestexten (Repititorium Dr. Scholz) rechtswidrig notiert waren (??? Satz gibt keinen Sinn). Auch das OLG ist in diesem Sinne „selbstgenügsam“ (wie Epikur?). Es wird nicht einmal ein Blick in solche Zeitschriften riskiert, die im Internet und im Ausbildungswesen zur Standardliteratur zählen und (trotzdem) wissenschaftlich anerkannt sind, z.B. der Aufsatz von

Hier wird, was der Kläger von Anfang an vergeblich wiederholt und immer wieder zitiert hatte, und was die Bediensteten des Beklagten wiederholt und immer wieder stillschweigend ignoriert haben, untersucht, unter welchen Voraussetzungen ein Verteidiger absetzbar ist. Ist es einfach zu viel verlangt,

zu verlangen, dass die Amtsträger des Beklagten dies nachlesen? Sie erwähnen in ihrem Elaborat (Beschlussfassung über die Verteidigerabsetzung und Beschlussfassung über die Beschwerde hierzu) keinerlei wissenschaftliche Fundstellen, und zwar in der Hoffnung, dass die nachfolgende „Generation“, die die mangelhaften Elaborate auf den Tisch bekommt, dies ebenfalls unterlassen wird, nämlich Ignoranz und gründliche Verdrängung des erforderlichen eigenständigen Nachdenkens.

Soweit der Beklagte die oberflächliche Denkweise bayerischer Strafruristen ins Zivilrecht implementieren oder transplantieren will, wird er voraussichtlichen höheren Orts scheitern, weil es gelungen ist, die gerügte Willkür bei der Anwendung der elementaren Regeln methodischer Gesetzesanwendung inzwischen derartig konkret zu begründen, dass sie unabweisbar ist.

Dass sich im Hinblick auf die erwähnten Auswahlkriterien die eher leistungsschwächeren bayerischen Juristen vorzugsweise in den strafrechtlichen Abteilungen sammeln, weiß man. Man nimmt das in Kauf; strafrechtliche Fehlleistungen sind wegen § 261 StPO nur selten nachweisbar.

Wenn aber die für den Staatsdienst verfügbaren Juristen von vornherein einer negativen Selektion unterliegen, werden juristische Katastrophen nahezu programmiert. Dass man dies nicht wahrnehmen will, zeigt, wie sehr das bayerische Strafrechtssystem bereits von Kopf bis Fuß verfault ist.

Solange die strafrechtlichen „Amtsträger“ des Beklagten größere Angst vor der innerparteilichen Maßregelung durch Herrn Dobrindt als durch innerstaatliche Verantwortung der Justiz haben, wird sich nichts ändern, es sei denn, dass es eine Zivilkammer gibt, die sich gegen Korruption als resistent erweist. Diese Zivilkammer ist in Hof kaum anzutreffen, wenn die hier residierende juristische Belegschaft angekränkelt ist. Ist dies der Fall?

Wenn eine „Parteiaffinität“ auf die staatliche Personalpolitik größeren Einfluss hat als Kriterien, die parteipolitisch indifferent sind, ist das ein Symptom vorhandener Korruptheit des Systems.

Werden sich die hiervon angesprochenen (und ihresgleichen, die das angeht) über die Zeit (Bundestagswahl!) retten können, indem man, ähnlich wie im Vorprozess (15 O 27/11), die vorgeschriebene Prozessdauer entschleunigt? Der Anfang hierfür ist bereits gemacht. Immerhin wird die Klageerhebung durch Verweigerung der Zustellung nebst Bekanntgabe des Aktenzeichens des Landgerichts sabotiert. Immer noch fehlt dem Kläger jegliche Information

sogar darüber, ob die persönlich dem Justizwachtmeister am 14.12.2012 übergebene Klageschrift bei der Justiz überhaupt eingegangen ist, wobei die Gerichtskosten bereits am 13.12.2012 (!) an die Landesjustizkasse eingezahlt worden sind (mit der Garantieerklärung des Filialleiters der Sparkasse, An der Michaelisbrücke in Hof, dass der Betrag spätestens am Montag, 16.12.2012 eingegangen sein wird).

Hierwegen wird nunmehr unter Erneuerung des Ablehnungsantrags die Dienstaufsichtsbeschwerde angekündigt, mit deren Einreichung binnen einer Woche zu rechnen ist. Hinsichtlich der evtl. nicht verbuchten Gerichtskosten bleibt eine Strafanzeige wegen Veruntreuung (gegen Unbekannt) vorbehalten (Hauptverdächtiger: LG Hof). Unter diesen Umständen empfiehlt sich die Ablehnung der angerufenen Zivilkammer wegen der Besorgnis der Befangenheit. Denn die Art deren Sachbehandlung ist von obskuren Berührungängsten geprägt: Die Akten werden entweder nicht gelesen oder aber zugunsten des Beklagten ignoriert.

Dass sich der Kläger seinerzeit mit aller Kraft gegen die Rufmord-Kampagne, die die Bediensteten des Beklagten angezettelt haben, gewehrt hat, und dass er mit aller Kraft die nachhaltige Rufschädigung abzuwenden unternommen hat, die sich abzeichnete und die den Kläger zu „begraben“ drohte, ergibt sich aus diversen Schriftstücken des Klägers, die hier nicht alle aufgezählt werden können und müssen. Es genügt die Vorlegung einer Strafanzeige des Klägers gegen den „Redaktionsdirektor Mergner“,

Beweis: Strafantrag des Klägers vom 30.10.2007,

den die StA mit fadenscheiniger Begründung (geradezu hohnlachend) abgelehnt hat ebenso wie die anderen Anzeigen gegen Dr. Finkenberger uws.

Die Aufforderung des Klägers an die Frankenpost, eine Gegendarstellung abzudrucken,

Beweis: Schreiben des Klägers vom 03.09.2007 an Frankenpost,

führte dank der anhaltenden Rückendeckung, die der Frankenpost von der Justiz widerfuhr, zu einer Abfuhr des Klägers.

Die Unterstützung des Reporters Meier durch die Justiz ist wiederholt von dem Kläger gerügt und thematisiert worden.

Beweis: Vorlegung der Anhörungsrüge des Klägers vom 25.10.2007 (4 Ns 31 Js 311/2007).

Sie wurde auch thematisiert im Beschwerdeschriftsatz des Klägers.

Beweis: Vorlegung des Schriftsatzes vom 28.11.2007 (i.V. mit dem bereits vorgelegten Schreiben des Klägers vom 07.11.2007, 253 Js 15874/07 an die StA Hof; Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung vom 25.11.2007 hinsichtlich des Ermittlungsverfahrens gegen Herrn Matthias Biehler) sowie Strafanzeige des Klägers vom 09.10.2007 (StA Hof, 31 UJs 5353/07) im Ermittlungsverfahren gegen Rainer Meier usw.

Zum gleichen Beweisthema überreiche ich in der Anlage den Beschwerdeschriftsatz vom 29.11.2007.

Aber bereits zuvor sind die Hofer Strafkammer und das OLG Bamberg an die Erfüllung ihrer jeweiligen Amtspflichten erinnert worden. Vergeblich hat in diesem Zusammenhang der Kläger die Opferzeuginnen zur Strafanzeige gebracht wegen schwerer Verstöße gegen das Arzneimittelgesetz.

Beweis: Schriftsatz des Klägers

- a) vom 12.10.2006 an OLG Bamberg, 1 Ws 607/06
- b) vom 27.11.2006 mit Literaturnachweis, dass die Verteidigerentlassung grob prozessordnungswidrig gewesen ist, was das OLG Bamberg nur partiell zur Kenntnis zu nehmen geruhte (NstZ 2006, 361 ff)

Im Internet ist über die rufschädigende, rechtswidrige Verteidigerentlassung seitdem groß und breit publiziert worden.

Beweis: Computerausdruck vom 03.10.2007.

Der Kläger hat vergeblich auch nahezu exotische Adressaten um Rechtshilfe angerufen.

Beweis: Schreiben

- a) des Landtagsamts in dem Bayerischen Landtag, Maximilianeum, vom 25.08.2008, Aktenzeichen P II/VF.1119.15
- b) des EGMRK vom 11.20.2010, Aktenzeichen 67494/09 (vgl. Kohlschütter, 2011, S. 259)

N.N.
Rechtsanwalt

Landgericht
Zivilkammer

95030 Hof

95028 Hof, 16.01.2013

14 O 617/12

In dem Rechtsstreit

N.N. gegen N.N.

N.N. N.N.

wegen Amtshaftung

darf ergänzend zum Schriftsatz vom 04.01.2013 Folgendes bemerkt werden:

I.

Als der CSU-Baron, ein Freund der allseits vergötterten bayerischen Staatspartei, einen manipulierten Dissertationstext vorlegte, und damit

lediglich eine kleine Täuschung begangen hatte, weil die StA von vornherein zugunsten des Barons ausgeschlossen hatte, dass der Text von ein ghost-writer hergestellt worden sein könnte, war nichts besonderes geschehen, außer, dass der Bayreuther Promotions-Ausschuss, der insbesondere aus strafrechtlichen Professoren zusammengesetzt ist, festgestellt hatte, dass der Baron schuldhaft, verwerflich und vermeidbar gehandelt hatte.

Als dann aber die Strafrechtsjustiz diese Urkundenfälschung ebenso wie die Namenstäuschung bei Beginn des Beamtenverhältnisses des Barons für derartig „unerheblich“ gehalten hatte, dass dies für eine gerichtliche Untersuchung viel zu wenig sei, war der Lack ab.

Der Kläger wusste nun, dass der Beklagte nicht nur das Gesetz nicht respektiert, sondern er wusste auch, dass Amtsträger bereit waren, diese Respektlosigkeit wissentlich und willentlich zu begehen. Der Kläger hatte dies zuvor nicht für möglich gehalten, so dass er in „seinem“ Fall bei der Lösung wie ein Dünnbrett-Bohrer sich angestellt hatte. Als der Kläger im Jahr 2010 den Fall untersuchte (Kohlschütter, Die Quanten des Unwerts der Straftat, 2011, S. 92 ff) war ihm die „Doppelnatur“ noch nicht bekannt, die sich ergibt, wenn ein Amtsträger sich primär den Interessen der CSU verpflichtet fühlt und deshalb das Gesetz missachtet, sofern das Gesetz nicht sowieso mit der Parteiräson übereinstimmt oder aber die anstehende Entscheidung parteipolitisch uninteressant ist. So kann es passieren, dass das Aufklärungsinteresse der Allgemeinheit unterdrückt wird und die Verfolgung einer Straftat unterbleibt, obwohl es zumindest um die Urheberrechtsverletzung eines amtierenden Bundesministers geht, der Dienstvorgesetzter einer Heerschar an Beamten und einer größeren Truppe an uniformierten Bürgern ist.

Die Menge der Beispiele an verhängnisvollen Doppelnaturen (aaO, S. 119 ff), die der Autor als verhängnisvolle Verirrung nachweist, muss also leider erweitert werden. Der bayerische Staatsanwalt kann sich erweisen als „Doppelnatur“ insofern, dass er die Einheit des jeweiligen Vorranges von Gesetz und Staatspartei darstellt.

Die politische Führung Bayerns hat zu verstehen gegeben, dass die politische Rückkehr des vertrauenswürdigen Barons gewünscht werde. Schließlich kann ein Betrüger, der als solcher strafrechtlich nicht verurteilt ist, der Hoffnungsträger der Nation bleiben! Jedenfalls hat die Frankenpost applaudiert.

Wenn aber die Akte eines absolut harmlosen Provinz-anwalts, der zwar denunziert worden ist, aber unschuldig ist, demselben OStA, Herrn Laib, auf

den Tisch kommt, besteht ohne Zweifel ein öffentliches Verfolgungsinteresse, ja eine öffentliche Rechtspflicht zur falschen Verdächtigung bzw. Anschuldigung des vermeintlichen „Widersachers“, so dass Prozesshindernisse ignoriert und wahrheitswidrige Fallkonstruktionen erhalten müssen, diese Entscheidung zu „verkaufen“, ja es muss das Gesetz (§§ 313 StPO, 185, 193 StGB) unmittelbar andauernd grundrechtswidrig und rechtsbeugend „angewendet“ werden, und es muss der Freistaat Bayern als Beklagter so tun, als ob diese Dinge schöngeredet werden könnten, wobei man in treuherziger Form sich in Trachtenanzüge hüllt, ganz so, als ob man sich wie ein Wolf im Schafspelz gebärden und präsentieren will.

Bedarf es unter diesen Umständen noch eines (weiteren) Beweises dafür, dass sich der Freistaat vom Rechtsstaat „emanzipiert“ hat? Er hat sich keineswegs als Feudalstaat, sondern als Unrechtsstaat geoutet! Es ist nicht so, dass er sich nicht mehr im Griff habe. Vielmehr schaltet und waltet er bei seinen Übergriffen wissentlich und willentlich. Der Fall Mollath ist nur durch die Zivilcourage von Beteiligten aufgeklärt worden. Der vorliegende Fall ist durch die zufällige Rechtskenntnis eines Betroffenen mit Müh' und Not aufgeklärt worden. Das Verdunkelungsinteresse des Beklagten übertrifft sein Erkenntnisinteresse an der Aufdeckung von Fehlleistungen? Warum ist bislang keine Anweisung gegeben worden, dass in allen Fällen, in denen es Beschwerden gegeben hat, eine systematische Fehlersuche gestartet wird? Dies ist doch wohl deshalb unterblieben, weil man überhaupt nicht interessiert ist, systematisch organisierte Unrechtstaten des Staates zu revidieren.

Allerdings muss man zugeben, dass der Beklagte die verhängnisvolle Idee der doppelten Natur nicht erfunden hat. Er nutzt sie aber, indem er ihr eine unheilvolle Rolle zuschreibt, nämlich, einerseits als dogmatische Rechtsfigur und andererseits als Feigenblatt für die Verbergung niedriger Beweggründe zu dienen. Dies soll nunmehr bewiesen werden.

II.

Dem Beklagten liegt zur Last, drei Teufeleien, die jeweils als schuldhaftes Amtspflichtverletzungen figurieren, im Rahmen einer Politik der Bosheit begangen zu haben, die jede für sich bei preußischer und/oder christlicher Staatsräson die sofortige Suspendierung jeder der beteiligten Staatsdiener erfordern würde. Denn die Justiz hat wegen ihrer selbst verschuldeten

gekränkten Eitelkeit den Reporter fortgesetzt als Werkzeug für den völlig unnötigen Kampf mit dem Kläger missbraucht, um den Kläger gezielt rufschädigend zu kompromittieren; der Kläger wurde von der Justiz via Presse dämonisiert und der Reporter wurde instrumentalisiert, damit er den Kläger rufschädigend demoliert.

1. Infolge juristischer Ungeschicklichkeit aufgrund mangelhafter strafrechtlicher Kompetenz bei der Vorbereitung der Anklage und deren Zulassung wird in einer Hauptverhandlung aufgrund der Tüchtigkeit des Verteidigers (der die Akten gelesen hat) bei der zufällig wiederholten Vernehmung der inzwischen geständigen Opferzeugin klar, dass die Zeugin absichtlich die über dreihundert Verbrechen, die sie dem Angeklagten (aufgrund Hochrechnung der StA!) angelastet hatte, frei erfunden sind (und zwar schlicht und einfach deshalb, weil ihr der Angeklagte ein Dorn im Auge war). Die Zeugin unterhielt nämlich eine strafrechtsrelevante intime Beziehung mit einem Freund, die der Stiefvater, nämlich der Angeklagte, nicht hatte dulden wollen, zumal sie strafrechtswidrig war. Für die Opferzeugin war der Angeklagte auch noch in einer weiteren Beziehung eine Störquelle. Er hatte herausgefunden, dass die Opferzeugin einen schwunghaften Handel mit Arzneimitteln betrieb, deren Haltbarkeitsdauer abgelaufen war, und die im Altenheim von der Mutter gestohlen worden waren. Der Angeklagte wollte diese Diebstähle und Hehlerein abstellen und war deshalb für die Opferzeugin und deren Mutter derartig lästig, dass man ihn gerne im Gefängnis gesehen hätte. Also musste er denunziert werden. Dass diese Dinge nicht im Vorfeld, sondern erst in der Hauptverhandlung aufgedeckt worden sind, war eine beträchtliche Blamage der StA! Immerhin war bereits mit Brimborium die Verhaftung des Angeklagten inszeniert worden. Man hatte eine Hundertschaft Bereitschaftspolizei in Stellung gebracht, und zwar mit Maschinenpistolen im Anschlag, um den Angeklagten als Großverbrecher und Sexmonster in dem verschlafenen Bad Steben, wo er wohnte, zu verhaften. Hier wurde nicht nur die Größenordnung eines vorhandenen Verbrechens aufgebauscht, sondern es wurde ein nicht vorhandenes Verbrechen fingiert, indem eine durchschaubare Märchenerzählung der Stieftochter geglaubt wurde, was dem Verteidiger bereits beim einfachen Aktenstudium klar geworden war, so dass er sich verpflichtet fühlte, Verfassungsbeschwerde gegen den Haftbefehl einzulegen und sich auch in sonstiger Weise mit aller Kraft dafür einzusetzen, dass es der Justiz gelingen möge, ihre Urteilskraft wiederzugewinnen. Sie blieb ihr bis heute abhanden.
2. Die Justiz besann sich dann im Rahmen eines Amtsmissbrauchs auf eine zweite Teufelei, die nicht weniger rechtswidrig war als ihre

vorangegangene Variante. Man intrigierte hinter dem Rücken des bestellten Pflichtverteidigers (Kläger) und operierte in der Hauptverhandlung bewusst provozierend, um sich einen Vorwand für eine scheinbar rechtmäßige Verteidiger-Vertreibung zu verschaffen. Man wiederholte diesen Eingriff in das Anwalts-Mandanten-Verhältnis und erreichte unter falschen (betrügerischen) Versprechungen, dass der Angeklagte dem eigenen Verteidiger (Kläger) das Mandat entzog. Der Reporter saugte natürliche diese Dinge ein und er spuckte sie, um im Bilde zu bleiben, dann auch alsbald wieder in der Zeitung aus. Die Justiz achtete peinlich genau darauf, dass der Reporter alles verwertete („verarbeitete“), insbesondere, dass der Kläger nicht nur im Sexprozess als Verteidiger, Jurist und Mensch, sondern in jeder Beziehung, also generell, überall und jederzeit, ungeeignet, unfähig und deplaziert sei. Für den Leser war klar, dass der Kläger charakterlos ist und skrupellos die Wahrheit zu deformieren entschlossen ist, um einen Schwerverbrecher (Sexmonster) der gerechten Strafe zu entziehen. Auf die Idee, dass diese Wut der Allgemeinheit eigentlich gegen die Justiz zu richten gewesen wäre, insbesondere gegen die Staatsanwaltschaft, konnte kein Leser kommen.

3. Für die Justiz waren diese „Zwischenergebnisse“ noch kein hinreichender Grund, Genugtuung zu empfinden. Man besann sich auf eine weitere Teufelei. Dies war sozusagen der Gipfel der Trilogie. Man klagte den Verteidiger wegen Beleidigung in Form von Schmähkritik an, weil seine in der Hauptverhandlung im Sexprozess abgegebene „Erklärung“ (in Wahrheit war es eine sitzungspolizeiliche Antragstellung!) insofern polizeiwidrig gewesen sei, als dort das Presseverhalten verunglimpft worden sei, indem erwähnt worden sei, dass der Frankenpost-Reporter ein „Schmierfink“ sei, und zwar in dem Sinne, dass er wie ein Schmierfink berichtet habe. In Wahrheit habe er doch durchaus wahrheitsgemäß und sachlich berichtet und keineswegs einseitig und hämisch die Öffentlichkeit und die Schöffen und insbesondere alle Justizbeobachter, die nicht im Gerichtssaal waren, z.B. die vorgesetzte Staatsanwaltschaft, desinformiert, desorientiert und aufgehetzt. Der StA war es gleichgültig, ebenso wie der Richterin, dass es beim Kläger nicht einmal einen Beleidigungsvorsatz gegeben hatte. § 193 StGB wurde als unanwendbar hingestellt. Die StA wurde als schutzbedürftig gegenüber den Anfeindungen des Verteidigers hingestellt. In der mündlichen Urteilsbegründung scheute sich die Richterin nicht, speziell für die Presse falsches Zeugnis zu reden, indem der Eindruck erweckt wurde, als ob minderjährige Mädchen als Opferzeuginnen im Sexprozess vernommen worden seien und aufgrund des abscheulichen Verhaltens des Verteidigers zum Weinen gebracht worden seien und die Unwahrheit gesagt hätten,

und dass deshalb der Angeklagte so gut weggekommen sei, wie dies nun der Fall war. Ein Deal musste her und ein Deal führte dazu, dass der Angeklagte einen Beweisantrag des Klägers zurücknehmen musste, damit eine Verurteilung zum Zwecke der Absitzung der U-Haft für ein Delikt ermöglicht wurde, das sich bei Durchführung der Beweisaufnahme vermutlich ebenfalls als Fiktion herausgestellt hätte.

4. Die Geschichte über das vom Reporter heimlich aufgenommene Foto des Klägers vermag man gar nicht als eigene Teufelei zu bezeichnen. Der Kläger weiß nicht, ob der Sitzungsvertreter dem Reporter den Rat gegeben hat, den Kläger in einer Sitzungspause heimlich abzulichten. Für den Reporter muss die Versuchung groß gewesen sein, dies zu unternehmen, um das von der Justiz zum Nachteil des Klägers veranstaltete Mobbing zu vollenden. Der Kommentar von Richter Brustmann zu der fotografischen Abbildung des Klägers, die auf Seite 1 der Frankenpost unerlaubt erschienen ist, wonach das Foto „für den Kläger geschmeichelt“ sei, ist fast zutreffend, wenn man sich vergegenwärtigt, dass auf dem Foto immerhin ein Trottel und Penner gezeigt wird, während der Kläger doch in Wahrheit die Ausgeburt eines Prozess-Saboteurs sein soll, der nichts anderes im Sinn hat, als die Strafjustiz, „die ihren Job macht“, zu destabilisieren und angeblich lächerlich zu machen. Auch hier ist die Welt auf den Kopf gestellt worden und die Justiz stand in der Berufungsinstanz im Gegendarstellungsprozess mit dem Reporter unter einer Decke. Richter Brustmann war zugleich Richter im Beschwerdeverfahren (1 Ws 792-793/07). Der Beschwerdebeschluss vom 20.12.2007 war dem Kläger am gleichen Tage wie das Urteil des OLG Bamberg vom 12.12.2007 (8 U 72/07) zumindest als Entwurf zugegangen, was man dann aber auch wieder nicht wahrhaben wollte, weil grundsätzlich die Fehler der Strafjustiz unbeachtlich sind?

Jedenfalls ist die Heimlichkeit, mit der Reporter den Kläger fotografisch aufgenommen hat, bei weitem nicht so schwer wiegend, wie die Heimlichkeit, mit der die Justiz den Reporter für ihre eigenen Zwecke eingespannt hat, um dem Kläger unermesslich und unhintergebar in seinem Ruf zu schaden. Zwar mag es sein, dass man bei der Betrachtung der Abbildung des Klägers zur Entscheidung gelangt, dass dieser nicht vertrauenswürdig aussehe, weil er doch praktisch schlafe, anstatt aufzupassen. Denn es ist klar, dass bei der Abbildung nicht vermerkt wurde, dass hier der Kläger in einer Sitzungspause heimlich aufgenommen worden ist. Es wird im Gegenteil der Eindruck erweckt, als ob der Kläger eben eine Schlafmütze sei, die in dem Prozess fehl am Platz sei und ganz ungeeignet sei, den Angeklagten zu verteidigen. Nein, es ist

die Heimlichkeit, mit der die Justiz in gemeinster Form agiert. Sie tut dann auch noch so, als ob sie sich für den Reporter einsetze, wenn sie ihn von der Zumutung befreit, eine Privatklage wegen Beleidigung zu erheben. Es wird dem Reporter versprochen, dass man das öffentliche Verfolgungsinteresse bejahen werde, so dass aus der Privatklegesache eine Offizialsache wird. Dies tut die Justiz, um von ihren eigenen Fehlern abzulenken. Dies tut die Justiz zum Nachteil eines Verteidigers, der denjenigen Job gemacht hat, der eigentlich Sache der Staatsanwaltschaft gewesen wäre, nämlich, den Angeklagten vor einer einjährigen U-Haft zu bewahren und vor einer falschen Anschuldigung in Form einer Anklage zu bewahren und ihn vor der wahnwitzig lügenden Stieftochter und Ehefrau zu schützen. Eine Justiz, die die von ihr selbst in die Welt gesetzten Verdächtigungen damit zu beweisen versucht hat, dass sie die Zeitungsberichterstattung für bare Münze nimmt, anstatt diese Berichterstattung als Frucht und Ertrag ihrer eigenen Wahrheitsverfälschungen zu registrieren, bildet diejenige Gefahr, vor der sie schützen soll.

Soll die Ironie aus dem Gerichtssaal verbannt werden? Wer ihr entgehen will, sollte mit Geist und Humor ihre Existenzbedingungen ausschließen, indem die Prozessbeteiligten des Hinweises teilhaftig werden, dass das Gericht „das Problem erkannt“ habe, und dass diese oder jene Lösung erwogen werde. So nimmt man die Luft aus dem Kessel! Sonst bleibt dem Verteidiger nur noch die Ironie übrig, die dann zum unverzichtbaren rhetorischen Hilfsmittel wird!

Unterlaufen dem Gericht schwerste Abirrungen in der Prozessvorbereitung, Verhandlungsführung und Prozessleitung, so ist es ein Fehler, wenn das Gericht mit der Verteidiger „Katz und Maus“ spielt, also einen Konfrontationskurs fährt, der aus einem Informationsvorsprung resultiert, der seinerseits auf einer Fehlleistung des Gerichts beruht.

Wenn auf dieser Grundlage versucht wird, wie im vorliegenden Fall geschehen, die Ironie zu kriminalisieren, und wenn dies sogar gelingt, so kann man über so viel Unverstand geradezu sprachlos werden.

Der Bierernst, mit der eine Strafkammer und ihr Adjutant, der Sitzungsvertreter, angesichts von über dreihundert erfundenen Schwerstverbrechen ihre eigene Fehlentscheidung (diese unfundierte Anklage zugelassen zu haben) abarbeitet, kann nicht respektiert werden. Ein Verteidiger, der angesichts des Ausmaßes des erfundenen Verbrechens lediglich zum Zwecke der Irreführung des Reporters gemeinsam in einem trübseligen Chor einstimmt, kann nur ein Opportunist

sein, der als Verteidiger ungeeignet ist. Es mag dahinstehen, ob das Gericht einen solchen Verteidiger in Form des Pflichtverteidigers Schmidt gefunden hat. Das Gericht hat sich hierbei ausdrücklich über den Wunsch des Mandanten hinweggesetzt, Rechtsanwalt Freyer aus Greiz auszuwählen.

Eine schlechte Stimmung (Laune) des Gerichts, die nicht fallbezogen, sondern befindlichkeitsbezogen ist, kann die faire Beweiswürdigung durch die Laienrichter, aber auch die Prozessverarbeitung durch den Reporter ungünstig für den Angeklagten beeinflussen. Sie kann sogar den Transport und die Gewinnung relevanter Argumente blockieren! Das Verhandlungsklima muss – wie in einem philosophischen Seminar – geeignet sein, fruchtbare Ideen zu generieren. Ähnlich wie im Wirtschaftsleben der Markt und der Wettbewerb dazu dienen, nützliche Produkte hervorzubringen, ist die Hauptverhandlung in einem Strafprozess kein Ort für die Wiederkäue von polizeilichen Vernehmungsniederschriften, sondern ein Ort für die Hervorbringung neuer Gesichtspunkte, den konkreten Fall zu Ende zu denken.

Wer „sich“ (über sich selbst) ärgert (weil er Fehler vertuschen will), prozessiert fehlerbeladen. Hierdurch werden neue Fehler programmiert. Er ärgert sich dann darüber, als ein sachfremd wirkender Prozessfaktor durchschaut werden zu können. Werden strafrechtliche Verhandlungen gewohnheitsmäßig als Unterdrückungsritual und/oder angstmachendes Event inszeniert, liegt der Verdacht nicht fern, dass eben entweder ein schlechtes Gewissen der Veranstalter zugrunde liegt, oder aber, dass profilaktisch die Stimme der Kritik überhört werden soll.

III.

Trotzdem drängt sich die Frage auf, ob der Kläger vielleicht sich nicht ausreichend bzw. angemessen genug zur Wehr gesetzt hat, um die Gefahr der Rufschädigung abzuwenden oder einzudämmen?

Dass sich der Kläger eher übermäßig denn untermäßig verteidigt hat, kann hier nur angedeutet werden, da der Platz fehlt, den bisherigen Schriftwechsel hier auszubreiten.

Dass die Strafjustiz nichts davon gelesen haben will, mag eine übertriebene Darstellung des Klägers sein. Vielmehr ist es so, dass die Justiz sich eben nicht bemüht hat, die Dinge zu verstehen. Sie hat sich im Gegenteil bemüht, sich die Dinge im justizeigenen Interesse zurechtzulegen.

Man hat es bei der Strafjustiz weniger mit einem Brummkreisel als vielmehr mit einer unabschaltbaren Dampfwalze zu tun. Unaufhaltsam für jeden, der ihr in die Quere kommt, wird sinnlos drauflos geschrieben, indem Paraphrasen stur reformuliert werden. Jegliche Eingabe des Beschwerdeführers gilt als „Schutzbehauptung“. Dagegen wird die Entscheidung der Vorinstanz als unantastbar betrachtet. Da lässt man sich nicht beirren. Man bildet sich ein, dass die Justiz unfehlbar sei, ein Größenwahn, den man bei den Amtsträgern ausmerzen sollte. So kommen Ignoranz, Arroganz und vermeintliche Loyalität zusammen, eine Mischung, die der Kläger als geballte Ladung von Bosheit erfährt. Diese Politik der amtlichen Bosheit führt zu einer Zweckverfehlung und Zweckentleerung des Instanzenzuges. Andererseits macht es die Attraktivität der Versetzung an ein höheres Gericht verständlich, wenn man sich dort nicht anstrengen muss, ist es dort gewiss ganz gemütlich. Es wird eine Arbeitsweise belohnt, die sich durch Kritiklosigkeit auszeichnet. Man hat den Eindruck, dass das Missfallen der Behörden-Vorgesetzten erregt wird, wenn ein Amtsträger einen Fehler der Vorinstanz rügt, ohne dass zugleich mitgeteilt wird, dass dieser Fehler heilbar ist bzw. kompensierbar ist.

So hat der Einzelrichter des Landgerichts das Schmähhkritik-Verdikt im „Vorurteil“ der Tatrichterin vom 27.08.2007 zwar gerügt, aber wohl nur deshalb, weil er

- a) wusste, dass die Haltbarkeitsdauer der Bewertung des Schmierfink-Arguments als „Schmähhkritik“ nur gering war. Sie war derartig überzogen, dass sie selbst für die böswilligste höhere Instanz unhaltbar gewesen wäre.
- b) wähnte, dass die Verurteilung wegen Beleidigung mühelos durch tatbestandsfremde Gesetzesdeformierung begründbar sei.
- c) unterstellte (wider besseres Wissen!), dass eine Analogie zwischen § 313 Abs. 2 StPO und § 349 StPO keine rechtlichen Voraussetzungen erfordere bzw. solche erfordere, die erfüllt seien. Diese Fehlvorstellung widersprach allgemein anerkannten elementaren Regeln der methodischen Gesetzesanwendung. Dies sind Regeln, die im Kurzkomentar nicht benannt werden, sondern vorausgesetzt werden.
- d) gerne der Vorgabe des LtdOStA folgen wollte, dem die Identität des Schmierfink-Arguments, interpretiert und souffliert von OStA Laib, Kernbestandteil einer sitzungspolizeilichen Antragstellung zu sein, unbekannt war, weil er das Protokoll der Hauptverhandlung der Strafkammer, von dem er wegen Unvollständigkeit aufgrund mangelhafter

Protokollführung keine Beweiskraft erwartete, nicht hatte lesen wollen (ein satter dolus eventualis).

Wenn man es sich leicht machen will, mag man konstatieren: Faulpelze fallen auf ihresgleichen herein, was der Lauf der Welt ist. So läuft der Markt. Die Herde der Lemminge scheut den Abgrund nicht. Wer einmal betrogen worden ist, sucht sich seinerseits ein Betrugsoffer (beobachtbar beim sukzessiven Gebrauchtwagenverkauf sowie bei der Dynamik der „öffentlichen Meinung“).

Genau genommen liegt unser Fall spezieller: Bequemlichkeit fällt auf Bosheit herein. Auch dies ist nichts Besonderes, es sei denn, dass, wie hier, die Faulheit staatlich organisiert ist.

Es ist nicht so, dass im vorliegenden Fall die Allgemeinheit vor dem Restitutionsinteresse des Klägers geschützt werden müsse. Vielmehr ist der Beklagte verpflichtet, Regress zu nehmen (ebenso wie jede Aktiengesellschaft verpflichtet ist, den Vorstand in Anspruch zu nehmen, wenn er pflichtwidrig gewirtschaftet hat).

Warum soll es einem Staatsdiener erlaubt sein, schadensstiftend zu arbeiten, ohne Gefahr zu laufen, dass der Staat Regress nehmen kann.

Allerdings ist gewiss, dass die Klageerwiderung nichts anderes als ein gigantischer Begünstigungsversuch werden wird!

IV.

Niemals, in keiner einzigen (juristischen) Sekunde, etwa in der 68er-Studentenbewegung oder später als Gemeinderatsmitglied (zwölf Jahre) in Oberkotzau lehnte sich der Kläger jemals parteipolitisch aus dem Fenster. Er war immer nur Hinterbänkler oder Mitläufer. Aus unerfindlichen Gründen wurde er von Rechtsanwalt Ortwin Lowack in Bayreuth verleumdet. Stets war der Kläger allenfalls ein geradliniger Mitläufer. Niemals wurde der Kläger wegen irgendeiner politischen Grenzüberschreitung zur Ordnung gerufen. Aber denunziert wurde er dennoch. Niemand weiß, wer einen Grund gehabt haben kann, dem Kläger irgendetwas übel zu nehmen, außer, dass der Kläger kein CSU-Mitglied ist. Offenbar genügt bereits dies, jemanden zu mobben und auszugrenzen und zu verleumden, ohne dass diese Machenschaften hinterfragt werden. Dies erinnert an die HI. Inquisition, die vielleicht damals in Bamberg gut aufgehoben war, aber anscheinend gerne reproduziert wird.

Bleiben wir beim Thema, so brauchen wir lediglich, in Bezug auf die Verjährungsfrage, folgenden Text zu zitieren:

„Als der Seefahrer Christoph Columbus bei seinen vier Entdeckungsreisen zwischen 1492 und 1504 viermal auf dasselbe Festland stieß, ahnte er nicht, dass er einen neuen Kontinent entdeckt hatte.“ (FAZ, Arte-Fernseh-Programm „Die Welt des Christoph Columbus“, in: Feuilleton vom 12.01.2013, Nr. 10, S. 39).

Überträgt man diesen Sachverhalt auf unseren Fall, so ergibt sich (ohne dass sich der Kläger mit Columbus vergleichen will):

„Als der Kläger vermutete, dass die Justiz Fehlleistungen begangen hatte, die sich evtl. als schuldhaftes Amtspflichtverletzungen erweisen, ahnte er noch nicht, dass eben dies beweisbar sein wird.“

Dass der Kläger diese Amtspflichtverletzungen als Rechtsbeugung bezeichnete, ist unerheblich. Erheblich ist lediglich, dass der Beklagte seine Fehlleistungen bis heute beharrlich (verbissen) leugnet und den zugrunde liegenden Gedankengang nicht im Geringsten nachzuvollziehen vermag. Mehrere Entscheidungen im Klageerzwingungsverfahren, die abweisend waren, zeigen dies. Wann wird diese Uneinsichtigkeit aufhören zu existieren? Wann wird der Sachbearbeiter in Bamberg ausgewechselt werden? Er kommt aus der Hofer Amtsträgerschaft. Aus der Sicht des Klägers muss man mit Blindheit geschlagen sein, wenn man die elementaren Regeln methodischer Gesetzesanwendung missachtet, obwohl man auf deren Verletzung hingewiesen worden ist.

Columbus unternahm seine Reise ins Unbekannte, was allerhöchsten Respekt verdient. Seinerzeit war der HI.-Inquisition freilich schon bekannt, dass die Reise in die Hölle führen wird, was hier im übertragenen Sinne die Verjährung ist. In Wahrheit ist dieses Argument eben gerade fadenscheinig und völlig wertlos. Für den Kläger verkörpert der Beklagte nicht den Teufel, sondern die Personifizierung einer schuldhaften Amtspflichtverletzung. Es versteht sich, dass der NS-Staat und der SED-Staat als Unrechtsproduzenten in Reinkultur anzusehen sind, und dass der Beklagte dieses Niveau bei weitem nicht hat. Aber die bereits eingetretene Vergötterung des Beklagten als angeblicher Rechts- und Kulturstaat, ist nichts anderes als juristischer Kitsch. Die gegenteilige Verfassungsbestimmung (Art. 3 BV) hat sich in unserem Fall als maßlose Übertreibung erwiesen. Dies gilt jedenfalls in Bezug auf die Hofer Strafjustiz.

Gefragt ist heute nur die Wachsamkeit (Gewissenhaftigkeit) der Zivilkammer.

V.

Hierzu gehört auch, dass der Kläger seine bisherigen Erwägungen (zu dem Erfordernis für die Gewinnung eines begründeten rechtlichen Untersuchungsergebnisses) präzisiert, wonach bei jeder Fallbearbeitung zwischen Zweierlei zu unterscheiden ist, wenn die Aussage plausibel werden soll, dass für jede Gewinnung einer Erkenntnis, die nicht gerade trivial ist, ganz einfach Arbeit nötig ist, und dass für diese Arbeit Zeit gebraucht wird. Dies ist die Zeit, die abläuft, die zwischen der Gefühlserfahrung einer vermeintlich amtspflichtwidrigen Fehlleistung einerseits und der Identifikation der Fehlleistung als Amtspflichtverletzung andererseits abläuft. Es ist die Zeit, in der die Verjährungsfrist nicht läuft.

Zu unterscheiden ist nämlich zwischen der Beschreibung einer unerklärlichen Beobachtung einerseits („Problem“, z.B., dass ein „Ufo“ oder ein Defizit in der Kasse bemerkt wird oder sonstige anomale Beobachtungsergebnisse auffallen) und der Darstellung einer verständlichen Begründung des Ergebnisses der Problemlösung (Fallaufklärung) andererseits. Diese Unterscheidung erklärt die zeitliche Differenz, die zwischen der Registrierung einer Ungereimtheit und deren Aufklärung häufig auftritt.

Sie hat mit der Unterscheidung zwischen einer Tat und dem Motiv des Täters nur wenig gemeinsam. Diese betrifft nur ein spezielles Einzelelement der soeben dargelegten Problematik!

In der Motivforschung geht es um die Identifizierung eines speziellen (psychischen) Tat/Täterzusammenhangs, was durchaus auf sonderbare „schlechte Jugend“ oder eine absonderliche Eltern/Kindbeziehung zurückzuführen sein mag, ohne dass dies unmittelbar aus der Vernunft folgt.

Hingegen erfordert die Aufklärung jedes komplexen Falles ein Untersuchungsergebnis, für das nicht in Anspruch genommen werden kann, dass ein „Sonderfall“ zugrunde liegt. Die Aufklärung jedes Kriminalfalles erfordert eine „ganzheitliche“ Synthese und Analyse der Faktoren, die zunächst einschlägig sein könnten und sich dann auch als einschlägig erweisen.

Denn jeder „Fall“ ist aus irgendeinem (komplexen) Sachverhalt und dessen existenzbestimmenden Parametern zusammengesetzt. So ist z.B. ein Rechtsfall ein Zusammenhang zwischen einem Sachverhalt und der Anwesenheit und/oder Abwesenheit von einer oder mehreren einschlägigen

Rechtsnormen, deren methodische Anwendung vorgenommen werden muss, um zu einer begründbaren Entscheidung zu gelangen. Ein Rechtsfall, insbesondere ein Strafrechtsfall (vgl. Kohlschütter, 2006, S. 121 sowie ders., 2002, S. 32 sowie ders., 2001, S. 51, 12, sowie ders., 1988, S. 153) ist aufgeklärt, wenn der Bearbeiter sowohl das rechtliche Ergebnis des Falles, nämlich die anzuordnende Rechtsfolge, also auch die juristische Begründung dieses qualitativen (Rechtsfolgenart!) und (ggf.) quantitativen (Rechtsfolgemaßzahl!) Ergebnisses zu liefern imstande ist, wofür im Einzelfall die „Subsumtion“ genügt, sofern sie den elementaren Regeln der methodischen Gesetzesanwendung entspricht.

Soll eine mutmaßliche juristische Fehlleistung untersucht werden (weil sie als „Problem“ erscheint), so bedarf es zur Problemlösung zweierlei: Es ist das Erfordernis der Darstellung einer verständlichen Begründung sowohl der „richtigen“ Problemlösung als auch des Entstehungsgrundes der Fehlleistung, also der Identifizierung der Motive des Handlungssubjekts, das die Fehlleistung begangen hat.

Die Erfahrung lehrt hierbei Folgendes: Je prominenter ein Beschuldigter im „Entscheidungsapparat“ verankert ist (z.B. als Leiter der Kripo oder als Ministerialrat im Justizministerium und obendrein Referent im BayVerfGH), desto schwieriger ist die Aufklärung eines Falles, in den der Prominente verstrickt ist. Der „Apparat“ sträubt sich. Es „sträubt“ sich vielleicht insbesondere das Unbewusste des Fallbearbeiters. Dieser Widerstand gegenüber der Aufdeckung der Wahrheit folgt aus einer mysteriösen Erwartungsangst, die subalternen Beamten eigen sein kann, weil gerade auch Amtsträger gegenüber ihresgleichen unberechenbar sind. Man muss immer mit Amtsträgern rechnen, deren „Loyalität“ höher ist als alle Vernunft!

Arbeitet der Beschuldigte in einem Netzwerk, das an der Aufklärung krimineller Taten mitwirken soll, und erweist er sich als tatbeteiligt, treten latente Parameter in Form von Erkenntnisbarrieren und Denkabirrungen („Versuchungen“) auf, die zu neuen Fehlleistungen des (Justiz-)Apparats führen können, die oftmals nur zufällig oder überhaupt nicht aufgedeckt werden. Jeder aufrechte Demokrat muss die vorliegende Sache, in der ein solcher Grundirrtum der Justiz entschlüsselt worden ist, als Glücksfall bewerten. Der Kläger weiß, dass seine Erwägungen nur mit Befremden entgegengenommen werden. Aber er ist vorgewarnt! Er ist bereits das zweite Mal ein Justizgeschädigter! Dies ist ausführlich nachgewiesen worden in dem bereits angegebenen Buch.

VI.

Niemand verlangt von der oberfränkischen Strafjustiz und schon gar nicht von einer durch Dr. Heinrichsmeier gesteuerten Strafjustiz etwas anderes als ein Störmanöver des Beklagten, insbesondere die Schutzbehauptung, wonach doch der Beklagte durchaus „wissenschaftlich“ argumentiert habe, wie dies die Rechtspflicht der Oberlandesgerichte ist. Der Kläger erwartet nicht, dass in der Klageerwiderung zur Begründung der Position des Beklagten eine wissenschaftliche Literatur herangezogen wird. Jeder weiß, dass dies den Bediensteten des Beklagten eher zuwider ist. Als bayerische „Klausurspezialisten“ haben sie gelernt, sich mit spontanen und plakativen Sprechblasen zu artikulieren, wobei als Krönung gerade mal ein kursorisch abgefasster „Kurzkommentar“ als „Beleg“ herhalten muss.

Es wird bei der Entscheidung über die Vertreibung des Verteidigers, der ein rechtswidriger Rauswurf war, kein Blick riskiert in die einschlägige Literatur, obwohl der Beschwerdeführer hierauf ausdrücklich Bezug genommen hat.

Beweis: Vorlegung des Schriftsatzes des Klägers vom 27.11.2006 an das Landgericht Hof (1 KLS 242 Js 17829/2005) mit ausdrücklichem Hinweis auf die Abhandlung von Ketsch-Straub, NStZ 2006, 361 ff.

In diesem Aufsatz wird in selten gründlicher Weise untersucht, unter welchen Voraussetzungen ein Verteidiger absetzbar ist. Dass diese Zusammenhänge weder den Strafsenat noch das Landgericht Hof kümmern, kann man den entsprechenden Entscheidungen über die „Antragstellung“ der StA entnehmen. Dass natürlich auch die StA bei ihren Entscheidungen die wissenschaftliche Literatur ignoriert, versteht sich von selbst? Ist es aber wirklich zuviel verlangt, zu erwarten, dass die Amtsträger des Beklagten die angegebene Fundstelle nachlesen? Dies hat Methode! Offenkundig will man vermeiden, dass ein Leser der aufgrund der „wissenschaftslos“ formulierten Beschlüsse die Dinge in der Form problematisiert, in der dies zu geschehen hat, wenn sie gründlich bearbeitet werden (sollen). Es wird also ein Wissen „verdrängt“, das längst vorhanden ist, aber eben nicht in den Kram passt?

Soweit der Beklagte in der immer noch nicht vorliegenden Klageerwiderung die oberflächliche Denkweise bayerischer Strafrjuristen ins Zivilrecht implementieren oder transplantieren will, wird er voraussichtlich im Endeffekt scheitern, weil es nun einmal gelungen ist, die gerügte Willkür bei der Anwendung der elementaren Regeln methodischer Gesetzesanwendung inzwischen derartig konkret zu begründen, dass ihre Erkenntnis als unabweisbar erscheint.

Solange die strafrechtlichen „Amtsträger“ des Beklagten größere Angst vor der innerparteilichen Maßregelung durch den jeweils zuständigen

„Generalsekretär“ als durch innerstaatliche Verantwortung der Justiz haben, wird sich nichts ändern, es sei denn, dass es eine Zivilkammer gibt, die sich gegen Korruption als resistent erweist. Ist dies bei der Zivilkammer in Hof anzutreffen, wenn die residierende juristische Belegschaft angekränkelt ist?

Wenn eine „Parteiaffinität“ auf die staatliche Personalpolitik größeren Einfluss hat als Kriterien, die parteipolitisch indifferent sind, ist das ein Symptom vorhandener Korruptheit des Systems.

Werden sich die hiervon angesprochenen (und ihresgleichen, die das angeht) über die Zeit (Bundestagswahl!) retten können, indem man, ähnlich wie im Vorprozess (15 O 27/11), die vorgeschriebene Prozessdauer entschleunigt?

Dies ist eine rhetorische Frage, die der Kläger selbstverständlich verneinend beantwortet.

Deswegen wird nunmehr voller Optimismus die Rücknahme des Ablehnungsantrags gegen den sehr geehrten Herrn Vorsitzenden Richter der Zivilkammer erklärt. Der Ablehnungsantrag wird also nicht aufrecht erhalten, sondern aufgegeben. Dies deshalb, weil inzwischen die Klagezustellung verfügt wurde und damit die Klageerhebung des Verfahrens rechtlich bewirkt werden kann.

VII.

Dass sich der Kläger seinerzeit mit aller Kraft gegen die Rufmord-Kampagne, die die Bediensteten des Beklagten angezettelt haben, gewehrt hat, und dass er mit aller Kraft die nachhaltige Rufschädigung abzuwenden unternommen hat, die sich abzeichnete und die den Kläger zu „begraben“ drohte, ergibt sich aus diversen Schriftstücken des Klägers, die hier nicht alle aufgezählt werden können und müssen. Es genügt die Vorlegung einer Strafanzeige des Klägers gegen den „Redaktionsdirektor Mergner“,

Beweis: Strafantrag des Klägers vom 30.10.2007 (K1),

den die StA mit fadenscheiniger Begründung (geradezu hohnlachend) abgelehnt hat ebenso wie die anderen Anzeigen gegen Dr. Finkenberger uws.

Die Aufforderung des Klägers an die Frankenpost, eine Gegendarstellung abzudrucken,

Beweis: Schreiben des Klägers vom 03.09.2007 an Frankenpost (K2a) und 04.09.2007 (K2b),

führte dank der anhaltenden Rückendeckung, die der Frankenpost von der Justiz widerfuhr, zu einer Abfuhr des Klägers.

Die Unterstützung des Reporters Meier durch die Justiz ist wiederholt von dem Kläger gerügt und thematisiert worden.

Beweis: Vorlegung der Anhörungsrüge des Klägers vom 25.10.2007, 4 Ns 31 Js 311/2007 (K3).

Sie wurde auch thematisiert im Beschwerdeschriftsatz des Klägers.

Beweis: Vorlegung der beiden Schriftsätze des Klägers vom 29.11.2007 in Sachen Biehler (K4) und Dr. Finkenberger (K5) (i.V. mit dem bereits vorgelegten Schreiben des Klägers vom 07.11.2007, 253 Js 15874/07 an die StA Hof; Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung vom 25.11.2007 hinsichtlich des Ermittlungsverfahrens gegen Herrn Matthias Biehler) sowie Strafanzeige des Klägers vom 08.11.2007 (StA Hof, 31 UJs 5353/07) im Ermittlungsverfahren gegen Rainer Meier usw (K6).

Zum gleichen Beweisthema überreiche ich in der Anlage den Beschwerdeschriftsatz vom 29.11.2007.

Aber bereits zuvor sind die Hofer Strafkammer und das OLG Bamberg an die Erfüllung ihrer jeweiligen Amtspflichten erinnert worden. Vergeblich hat in diesem Zusammenhang der Kläger die Opferzeuginnen zur Strafanzeige gebracht wegen schwerer Verstöße gegen das Arzneimittelgesetz.

Beweis: Schriftsatz des Klägers

a) vom 12.10.2006 an OLG Bamberg, 1 Ws 607/06 (K7)

b) vom 27.11.2006 (K8) mit Literaturnachweis, dass die Verteidigerentlassung grob prozessordnungswidrig gewesen ist, was das OLG Bamberg nur partiell zur Kenntnis zu nehmen geruhte (NstZ 2006, 361 ff)

Im Internet ist über die rufschädigende, rechtswidrige Verteidigerentlassung seitdem groß und breit publiziert worden.

Beweis: Computerausdruck vom 03.10.2007 (K9).

Der Kläger hat vergeblich auch nahezu exotische Adressaten um Rechtshilfe angerufen.

Beweis: Schreiben

- a) des Landtagsamts in dem Bayerischen Landtag, Maximilianeum, vom 25.08.2008, Aktenzeichen P II/VF.1119.15 (K10)
- b) des EGMRK vom 11.20.2010, Aktenzeichen 67494/09 (vgl. Kohlschütter, 2011, S. 259)

Dass der Kläger seinerzeit die amtspflichtwidrige Identität der vermuteten Fehlleistungen des Beklagten noch nicht namhaft machen konnte, indem Amtshaftungsklage erhoben wird, wird ihm nicht angelastet werden können, wenn man weiß, dass der Beklagte die ihm nunmehr nachgewiesenen Fehler bis heute leugnet; der Beklagte hat keinen Anspruch darauf, dass sein Raffinement, die ihm nachgewiesenen Fehler zu vertuschen, belohnt wird, solange die gesetzliche Maximalfrist für die Berücksichtigung unerlaubter oder amtspflichtwidriger Taten nicht abgelaufen ist.

VIII.

Es gibt vermutlich eine „Mechanik der Rufschädigung“ (vgl. Schirmmacher, Ein literarischer Stern soll verglühn, in: FAZ Nr. 301 vom 27.12.2012, S. 25).

Die Gesetzmäßigkeit, durch die das Zusammenspiel („Dynamik“) rufschädigender Faktoren und deren Wirkungen gesteuert wird, ist zwar noch nicht ausformuliert. Gewiss ist aber, dass sie ein Fall von „menschlicher“ Bosheit (Aggressivität, Destruktivität) ist (vgl. Erich Fromm, *The Anatomy of Human Destructiveness*, 1973, deutsch 1974, hier: Wikipedia, Anatomie der menschlichen Destruktivität, Anlage K11!). Sie bedient sich einer Politik (Methode), die für die Herstellung jeglichen Werkes bewährt ist: Die Methode der organisierten Bosheit, Rufschädigung zu erzeugen, ist eine Politik der kleinen Schritte. Steter Tropfen höhlt den Stein. Gezielte Desinformationen (Halbwahrheiten und Spekulationen), deren Dosierung im Zeitablauf gestreckt und auch im Zeitpunkt unterschiedlich ist, verwandeln eine anfänglich relativ harmlose Unterstellung allmählich in eine Lawine von Verdächtigungen, die das Opfer dieser „Mobbingtour“ in einen Seelenzustand manövrieren, der als Demontage der Persönlichkeit beschreibbar ist. Solange das Opfer nicht dermaßen demoralisiert (worden) ist, dass es seine Situation als ausweglos erlebt, ist die Politik der Bosheit nicht am Ziel. Sie ist zwar kein Selbstzweck. Sie ist aber maßlos. Als Energiespender (treibende Kraft) wirken Parameter, die schließlich einander wechselseitig antreiben, ohne dass jemand für den Betrieb der Bosheit zusätzlich Öl ins Feuer gießen muss. Unaufhaltsam geht die objektive und subjektive Rufschädigung ihren

Weg. Sie ist zwar durch Ansteckung übertragbar, aber sie ist keine Krankheit, sondern eine merkwürdige Verirrung, die auch kollektiv (z.B. Hexenverfolgung, Rassenwahn, stalinistischer Verfolgungswahn) um sich greifen kann. Ein vorzeitiges Entkommen ist dem Opfer unmöglich, es sei denn, dass auf Kosten der Lebensleistung des Opfers die Flucht nach vorn angetreten wird, und zwar durch Änderung der Lebensbedingungen (z.B. Notverkauf). Wer sich nicht rechtzeitig in Sicherheit gebracht hat, wird „geopfert“. Die rechtzeitige Flucht darf nicht als ein Fall von Panik oder Selbsterfleischung missverstanden werden. Vielmehr ergibt sie sich aus der Einsicht in die Notwendigkeit, dass die Raserei der Rufschädigung unheilbar und unendlich ist.

IX.

Das von dem Kläger beanstandete Justizverhalten betrifft keine Provinzposse (auch wenn dies so aussieht, wenn man die Konsequenzen des Falles ignoriert), sondern eine Tragikomödie, die ein Drama zu werden verspricht, wenn nicht nur die Strafjustiz versagt, sondern die Ziviljustiz sich an der Hexenjagd beteiligt. Dann könnte man guten Gewissens jedem ehrlichen Interessenten von der Jurakarriere abraten.

Dass für solchen Pessimismus kein übermäßiger Anlass gegeben ist, ergibt sich aus dem beiliegenden Textabschnitt aus dem Breuer-Interview lt. Computerausdruck vom 16.01.2013: „Keine neuen Mittel für Kirch“ (K12) einerseits und andererseits den weiteren Berichten der Medien „Niederlage für die Deutsche Bank“ und „Kirch: Das Interview war meine Schlachtung“, Computerausdruck vom 16.01.2013 (K13).

Man hätte auch titeln können: „Kleine Ursachen, große Wirkungen“, um im Rahmen der o.a. „Theorie der Mechanik der Rufschädigung“ zu bleiben. Die Praktiker in diesem Metier sind freilich der Theorie weit voraus (z.B. im Fall Steinbrück).

Als Anwalt hat man zwar kein „dickeres Fell“ als andere, aber als „Organ der Rechtspflege“ (Doppelnatur!) hat man es zu haben. Dies gefällt allseits. Aber diese „juristische“ Logik will mehr! Sie verlangt nach folgender Sentenz: Ein verdienstlicher Amtsträger der Justiz des bayerischen Volkes hat zwar beim Gesetzesgehorsam nicht mehr Macht als andere, aber als CSU-Genosse durchaus!

Die Antworten sind also märchenhaft schön. Der Spiegel der Stiefmutter hat es vorformuliert: „... aber Schneewittchen hinter den sieben Bergen ist siebenmal schöner als ihr!“

Der Handballtorwart Heinevetter soll gesagt haben: „Der Fußballtorwart Neuer (Bayern München) ist der beste Torwart, aber ich bin der allerbeste!“ Eine raffinierte Formulierung, die vielleicht originell ist.

Aber die Rechtsfigur der „Doppelnatur“ ist tausendmal schöner! Sie öffnet Tür und Tor! Sie verschafft Zugang ins Allerheiligste.

Sie ist „dialektisch“ im ordinärsten Sinne, weil sie die Beliebigkeit nicht nur ins Unendliche erstreckt, sondern aufs Antagonistische erweitert! Die „dunkle Energie“ und die „Antimaterie“ entfalten ihr Unwesen. Im juristischen Kontext erschließen sich dann Kitsch, Obskuranz und Sagenhaftigkeit in ungebremster Esoterik. Ach wie ist das schön!

Juristische Omnipotenz und Machtentfaltung führen zu Größenwahn. Denn wer die Sprachregeln bei der Gesetzesanwendung durchbricht, verkennt die elementaren Regeln der Kunst, die der juristischen Disziplin vorgegeben sind.

Wer die Voraussetzungen für eine analoge Gesetzesanwendung verschmäht, sollte kein Amtsträger sein, sondern sich als Märchenerzähler verdingen.

X.

Verzeichnis der Anlagen:

- Schreiben des Klägers vom 03.09.2007 und 04.09.2007 (K1)
- Strafantrag des Klägers vom 30.10.2007 gegen Werner Mergner (K2)
- Schreiben des Klägers vom 25.10.2007 mit dem Text der Anhörungsrüge gegen den Beschluss vom 19.10.1007 (K3)
- Schriftsatz des Klägers vom 29.11.2007 (Beschwerde im Ermittlungsverfahren Biehler, Aktenzeichen StA Hof, 253 Js 15874/07 (K4)
- Weiterer Schriftsatz des Klägers vom 29.11.2007 im Ermittlungsverfahren gegen Frau Dr. Finkenberger, StA Hof, 253 Js 15869/07 (K5)
- Strafanzeige des Klägers vom 09.10.2007; StA Hof, 31 UJs 5353/07 (K6)
- Schriftsatz des Klägers vom 12.10.2006 an OLG Bamberg, 1 Ws 607/06 (K7)
- Schriftsatz des Klägers vom 27.11.2006 an LG Hof (K8)
- Computerausdruck vom 03.10.2007 (K9)
- Schreiben des Landtagsamts vom 25.08.2008 (K10)
- Erich Fromm, Wikipedia-Ausdruck (K11)

- Computerausdruck vom 16.01.2013 über das Breuer-Interview (K12)
- Berichterstattung über das Münchner OLG-Urteil, Computerausdruck vom 16.01.2013 (K13)
- Beschluss OLG BA vom 1.12.2012, Beschwerdeentscheidung über Rauswurf des Verteidigers 1Ws778/06, 779/06, 780/06 (K14)
- Schriftsatz des Klägers vom 3.09.2012 an OLG BA (K15)
- " " " " 10.09.2012 " " " (K16)
- Rechtsgutachten des Klägers vom 11.09.2012 für OLG BA (K17)
- Computerausdruck vom 16.12.2007 zu § 193 StGB (K18)
- Liste der Mandanten der Kanzlei über die Auflistung der Außenstände per 31.12.2007 (K19)
- FAZ Meldung vom 4.02.2004 : „Die Rechtspflege pervertiert das Recht“ (K20)
- OLG Schreiben des Präsidenten vom 23.02.2012 (K21)
- Schreiben der StA Coburg vom 16.02.2012 (K22)
- Schreiben Frankenpost vom 28.11.2006 (K23)
- Buch von Kohlschütter, 2011, Die Quanten des Unwerts der Straftat (K24)
- Buch von Kohlschütter, 2012, Die Lebenslüge straffälliger Sanktion (K25)
 - o K24 und K25 sind Anfang Dezember 2012 an der Pforte für die Bibliothek des LG Hof einzuliefern versucht worden. Vermutlich sind sie verschollen, da eine Empfangsbestätigung nicht vorliegt.

N.N.
Rechtsanwalt

Landgericht
Zivilkammer

95030 Hof

95028 Hof, 28.01.2013

14 O 617/12

In dem Rechtsstreit

N.N. gegen Freistaat Bayern

N.N. N.N.

wegen Amtshaftung

ändere ich die Klage, zumal (auch?) der Beklagte an einer zügigen Erledigung kein Interesse zu haben scheint (ebenso wie das OLG Bamberg, das die Eingaben des Klägers vom 15.11.2012 und 27.11.2012 unbeantwortet gelassen hat, obwohl die Sache dort bereits seit 2011 anhängig ist), wie folgt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger für die Zeit vom 01.01.2008 bis 31.01.2013 monatlich 1.800,00 Euro, insgesamt 61 Monate, also 109.800,00 Euro nebst 4 % Zinsen über dem Bundesbankdiskontsatz zu Händen des Klägers zu zahlen.
2. Klageantrag wie bisher in Ziff. 2 vom 14.12.2012, und zwar mit der Maßgabe, dass sich der Feststellungsantrag auf die Zeit ab 01.02.2013 bezieht.
3. Vorbehalten bleibt die Geltendmachung von Schmerzensgeld und zwar wegen mutwilliger Uneinsichtigkeit des Beklagten und Verfahrensverschleppung und wegen (versuchter) Anstiftung des BayVerfGH zur Rechtsbeugung, und zwar monatlich in Höhe von 500,00 Euro, bisher für 61 Monate, insgesamt 30.350,00 Euro.
4. Hinsichtlich des bisher in Ziff. 4 geltend gemachten Anspruchs (Klageschrift vom 14.12.2012) beantrage ich eine Vorabentscheidung über den Anspruchsgrund. Die Bezifferung der Anspruchshöhe wird also zurückgestellt.

Zur weiteren Begründung wird Folgendes vorgetragen:

I.

Die Stellungnahme des Beklagten zu dem Ablehnungsgesuch des Klägers vom 14.01.2013 ging dem Unterfertigten am 18.01.2013 zu, nachdem das Ablehnungsgesuch bereits mit Schriftsatz des Klägers vom 17.01.2013 zurückgenommen worden war.

Mit einer Übertragung der Sache auf die Einzelrichterin besteht kein Einverständnis; das Kollegialorgan der Zivilkammer hat in der Hauptsache zu entscheiden.

Nachdem vom 14.12.2012 bis zum 02.01.2013 nicht weniger als zweiundzwanzig Tage vergangen waren, ohne dass der Kläger von dem Landgericht etwas gehört hatte, war das Ablehnungsgesuch vom 14.01.2013 gewiss nicht übereilt eingereicht worden. Bis zur Klagezustellung am 08.01.2013 verging weitere Zeit, in der Porzellan zerschlagen und Vertrauen nicht geschaffen wurde. Die dienstliche Äußerung der sehr geehrten Frau Einzelrichterin (ohne Datum) wurde von der Justiz an die Kanzlei Heinicke & Kollegen geschickt, wie sich aus dem dortigen Eingangsstempel vom 14.01.2013 ergibt!

Diese Dinge irritieren den Kläger. Diese Dinge lassen Böses ahnen.

Fühlt sich die Zivilkammer von sachfremden Kräften unter Druck gesetzt? In diesem Fall empfiehlt sich die Selbstablehnung.

Der Kläger, der inzwischen („fünf Jahre danach“) verbittert ist, war, wie er versichert, früher, während seiner Zeit als berufstätiger Rechtsanwalt, wesentlich konzilianter als er es jetzt vielleicht noch ist.

Er war der Justiz gegenüber stets loyal, bis man ihn aufgrund der verfahrensgegenständlichen Übergriffe der Justiz eines Besseren belehrte. Teile der Strafjustiz entpuppten sich inzwischen als korrupt. Dass dies keine Obsession ist, wie die Einzelrichterin anscheinend im Hinblick auf ihre schnippische Formulierung in der dienstlichen Äußerung annimmt, soll nunmehr dargelegt werden.

II.

Dadurch, dass die Bürokratie des Beklagten einen Prozessbevollmächtigten präsentiert, der als CSU-Anhänger (Vorsitzender der CSU-Wirtschaftsjunioren) in der Frankenpost auch fotografisch eine gute Figur macht, werden meine Ausführungen im Schriftsatz vom 17.01.2013 bestätigt, wonach bei dem Beklagten staatliche und parteipolitische Interessen koinzidieren bzw. konfliktieren bzw. nicht auseinandergehalten werden, sondern offenbar untrennbar miteinander verschränkt sind. Wäre es anders, würde sich der Beklagte endlich „objektiv juristisch“ von einem parteipolitisch unabhängigen Fachmann vertreten lassen.

Jeder Apparat konzentriert sich auf „seine Sache selbst“: Was kann man von einer Organisationsstruktur erwarten, die seit sechzig Jahren parteipolitisch einseitig geprägt ist.

Jeder Prozessbevollmächtigte ist zwar mit Recht über den Verdacht erhaben, sich für die Vertretung falscher Rechtsansichten bezahlen zu lassen, aber es wird in Bayern wohl „schon noch erlaubt sein“, zu fragen, wieso Folgendes geflissentlich ignoriert wird:

1. Wenn es einen „Eigentümer“ des Staates und dessen Rechtspflege geben sollte, so ist das gewiss nicht die CSU, der hierfür die Eignung fehlen würde. Sie erscheint als besitzergreifend und arrogant (überheblich).

2. Wenn es einen Inhaber von Urteilskraft geben sollte, dann ist es nicht der Beklagte, solange er leugnet, verschleiert, verdeckt und vertuscht, dass ohne die skandalöse Fehlentscheidung des Einzelrichters des Landgerichts Hof vom 19.10.2007 das Verdikt der Amtsrichterin im Urteil vom 27.08.2007 (Schmähkritik-Argument und andere Fehlleistungen) nicht existieren würde. Die von dem Einzelrichter verhinderte (sabotierte) Entscheidung des Kollegialorgans des Berufungsgerichts, mit der der Freispruch des Klägers zu erwarten war, ist eine Verletzung eines wesentlichen Verfahrensgrundrechts, nämlich ein rechtswidriger Eingriff in die funktionelle Zuständigkeit des Kollegialorgans der Berufungskammer. In diesem Zusammenhang ist anzuerkennen, dass der Prozessbevollmächtigte des Beklagten im Schriftsatz vom 14.01.2013 die besondere Bedeutung von Verfahrensgrundrechten betont.

3. Wäre der von Anfang an, nämlich bereits im Beschwerdeschriftsatz des Klägers, gerügte Diebstahl des Einzelrichters, nämlich Ursupation der Zuständigkeit, die dem Kollegialorgan der Berufungskammer gehörte, nicht geschehen, hätte es der stellvertretende LtdOStA, Herr Siller, nicht gewagt, in einem hoheitlichen Bescheid des Freistaats den für einen Rechtsanwalt unerträglichen falschen Vorwurf zu wiederholen, Schmähkritik begangen zu haben. Indem der Einzelrichter das Fehlurteil des Amtsgerichts bestätigte, wonach Schmähkritik frech, fromm, fröhlich und frei ins Blaue hinein in die Welt gesetzt worden war, die vom Einzelrichter dann zwar dementiert wurde, aber im Beschluss vom 19.10.2007 durch Verwerfung der Beschwerde zu kompensieren versucht wurde, indem in naiver Weise prozessrechtliche und materiellrechtliche Fehler begangen worden sind, konnte bei oberflächlicher Bearbeitung von Herrn Siller geglaubt werden, dass Beleidigung in Form von Schmähkritik gegeben sei, und dass die einfache Beleidigung nicht durch § 193 StGB ausgeschlossen ist. Hier zeigen sich also schwere Amtspflichtverletzungen des Einzelrichters und des OStA Siller! Diese Verletzungen sind so schwerwiegend, für den Kläger gewesen, dass ihm eine Fortsetzung seiner Berufstätigkeit als Rechtsanwalt bzw. Organ der Rechtspflege nicht mehr zumutbar war. Insbesondere war zu befürchten, dass durch die Rufschädigung ein unwiederbringlicher Schaden entstehen wird, den die Kanzlei wirtschaftlich nicht verkraften kann.

Beweis: Sachverständigengutachten.

III.

Wäre die Annahmeverurteilung gegen das Urteil des AG Hof vom 27.08.2007 nicht amtspflichtwidrig, prozessordnungswidrig und materiell rechtswidrig durch Beschluss des hierfür unzuständigen Einzelrichters am 19.07.2007 (i.V.m. 05.11.2007) zurückgewiesen (als unzulässig „verworfen“) worden, wäre das angefochtene Urteil des AG Hof nicht rechtskräftig geworden. Vielmehr wäre zu erwarten gewesen, dass das zuständige Gericht (Kollegialorgan der Berufungskammer) das Urteil wegen der Erfindung der Amtsrichterin, dass Schmähkritik gegeben sei, nicht bestätigt worden.

Die Frankenpost hätte dies im Rahmen einer Ehrenerklärung veröffentlichen müssen. Die Rufschädigung des Klägers wäre im Keim erstickt worden.

So aber wurde ein Fehlurteil des Amtsgerichts, das als solches vom Einzelrichter sogar durchschaut worden war, „anerkannt“. Wie schon anderen Orts ausgeführt worden ist, war dieser Fehler des Einzelrichters schwerwiegender, als er es gewesen wäre, wenn er die Schmähkritik nicht problematisiert und als unsinnig behandelt hätte. Denn nunmehr war dem Kläger die Rechtsverteidigung erschwert. Er musste sich aufgrund des vom Einzelrichter vorgenommenen Begründungsaustausches gegen völlig neue Gesichtspunkte zur Wehr setzen, die viel schwerer zu widerlegen waren, als das „Schmähkritik-Argument“.

Die Begehungsweise des Einzelrichters war ebenso subtil wie raffiniert. Im Hinblick auf die juristische Qualifikation des Einzelrichters war es dem Kläger beim besten Willen zunächst nicht nachvollziehbar, dass eine Rechtsbeugung gegeben sein könnte. Immerhin ist der vorgenommene „Begründungsaustausch“ bereits im Beschwerdeschriftsatz des Klägers gerügt worden! Wenn man in einem solchen Fall annehmen würde, dass der Einzelrichter hinsichtlich seiner juristischen Fähigkeiten überfordert gewesen sei, so würde man dem Einzelrichter keinen Gefallen tun. Vielmehr bleibt hier nur übrig, anzunehmen, dass sachfremd Einfluss genommen worden ist, so dass der Einzelrichter unter Druck gesetzt worden ist, indem seine bevorstehende Beförderung zum Vizepräsidenten zur Sprache gebracht worden ist. Dies offenbart auch die extreme Amtspflichtwidrigkeit, die den Hintermännern zur Last liegt.

Dass eine Strafjustiz, die wie ein Auftragsmörder agiert, amtspflichtwidrig operiert, sollte nicht nur für Juristen, sondern für jedermann sonnenklar sein, insbesondere dann, wenn gerade der Beklagte als Auftraggeber fungiert, der die Organisationsstruktur des Justizapparates zu kontrollieren hat.

So ist es gekommen, dass dann nicht nur das Amtsgericht Hof, sondern auch der Stellvertreter des LtdOStA den Kläger in einem hoheitlichen Bescheid,

der bereits vorgelegt worden ist, wegen der von dem Kläger angeblich begangenen Schmähkritik tatsächlich geschmäht hat, was doch wohl gewiss eine Amtspflichtverletzung ist?

Eine andauernde Schmähung des Klägers, Täter einer Schmähkritik zu sein, begründet einen Schmerzensgeldanspruch, dessen Anhängigmachung bevorsteht, wenn ein Anerkenntnis weiter auf sich warten lassen sollte.

IV.

Dass Herr Siller als stellvertretender Leiter der StA Hof und als hochangesehener dritter Bürgermeister der Stadt Hof im Text seines Einstellungsbescheides der Strafanzeige des Klägers in Anspruch nimmt, nicht nur für die bayerische Justiz, sondern auch für die „deutsche Justiz“ zu sprechen, ist zwar eine Verhöhnung des Lesers, denn offensichtlich hat Siller den Beschluss vom 19.07.2007 nicht einmal gelesen, aber jedenfalls hat sich später herausgestellt, dass die Akte, die der Bundesjustizministerin im Rahmen des Verfahrens beim EGMR auf den Tisch gekommen war, keiner korrigierenden Stellungnahme teilhaftig geworden ist, so dass durchaus die „deutsche Justiz“ involviert war, ohne die Fehlleistungen der bayerischen Justiz zu kommentieren, obwohl damals der Kläger in der Eingabe beim EGMR zwar noch unbeholfen die Rechtslage, aber doch gründlich die vorliegende hanebüchene Sachlage im Dezember 2010 klageweise vorgetragen hatte, worauf es für Herrn Richter Villiger vermutlich mit einem Telefonanruf bei seinem Kollegen, Herrn Dr. Heinrichsmeier, sein Bewenden hatte, zumal wohlfeile kollegiale Beschwichtigungen zur Abwendung eines komplexen Falles immer schon gerne von jeglichem Amtsträger entgegengenommen worden sein dürften. Das Widerfahrnis dieses Zynismus des Klägers hat sich der Beklagte redlich verdient. Denn er allein hat die Verantwortung für die Ernennung und Beförderung und Bezahlung der Taten seiner Bediensteten.

Die Politik der amtspflichtwidrigen Bosheit (Dämonisierung, Instrumentalisierung und Demolierung) ist gerichtet auf Denunzierung, Demütigung und Schmähung desjenigen, den die Amtsträger zum Adressaten erklärt haben, weil er angeblich „feindselig“ die Meinungsfreiheit missbrauche, eine Unterstellung, die wohl eher von schlechtem Gewissen der Urheber geleitete wird.

Der Beweis hierfür ist die Art und Weise der Handhabung des Protokolls in der Strafkammer des Landgerichts.

Jedes Protokoll ist ein Mittel für den Beweis der „besonderen Vorkommnisse“ in einer Sitzung. Der Text der Zeugenvernehmungen wird beim Landgericht nicht gespeichert, und zwar weder durch Tonbandaufnahmen, noch durch das Sitzungsprotokoll, was die SPD zur Schonung der Protokollführer eingeführt hat. In Wahrheit dürfte zugrunde liegen, dass die Protokollführer häufig überfordert sind, das Wesentliche zu erfassen.

Es gibt mehrere Protokollarten:

a) Wortwörtliches Protokoll: Diese Protokollführung ist wegen des großen Aufwands allenfalls im Parlament vorgeschrieben (zusätzlich zur Tonbandaufnahme).

b) Verlaufsprotokolle: Sie müssen wir alle Protokollformen

aa) vollständig sein hinsichtlich des wesentlichen Inhalts von Gang und Ergebnis der Hauptverhandlung (§ 273 StPO).

bb) genau sein hinsichtlich der Formalien bzw. Förmlichkeiten, insbesondere der verlesenen Schriftstücke und der im Laufe der Verhandlung gestellten Anträge (§ 273 StPO).

cc) verständlich sein hinsichtlich der Argumentation, soweit diese überhaupt aufgenommen wird. Hierzu gehört auch die Reihenfolge der Wortmeldungen, Zwischenrufe und Störmanöver, soweit diese überhaupt aufgezeichnet werden. Sie werden dies grundsätzlich nur dann, wenn der Vorsitzende hierauf hinwirkt und dies verfügt und wenn über den entsprechenden Widerspruch eines Prozessbeteiligten durch Beschluss des Gerichts abschlägig entschieden worden ist.

c) Ergebnisprotokolle: Hier beschränken sich die Protokollanforderungen auf den Ausschnitt einer Sitzung (z.B. Urteilstenor).

Die Vergegenwärtigung dieser Zusammenstellung ergibt, dass gerichtliche Protokolle selten oder nie vollständig, genau und verständlich sind. Häufig werden sie vom Vorsitzenden Richter nachträglich korrigiert, geschönt und zurechtgerückt, so dass sie als Verlaufsprotokoll nicht mehr authentisch sind, sofern sie dies überhaupt im Ansatz nur hatten sein sollen. Es ist die Regel, dass bei lange andauernden Verhandlungen der Protokollführer mehrfach am Tag wechselt. Notiert werden nur Nebensächlichkeiten, z.B., ob jemand vereidigt worden ist, was im Zweifel nachträglich vom Vorsitzenden Richter bei irrtümlicher Protokollierung korrigiert wird.

So ist es möglich, dass in den „Inbegriff der Hauptverhandlung“ (§ 261 StPO) Dinge hineinfließen, die sich der eine oder andere Prozessbeteiligte vielleicht gedacht hat, ohne aber jemals zum Faktum geworden zu sein. Dies ist an sich nicht so schlimm. Schlimmer ist es, wenn wichtige Dinge nicht protokolliert werden, obwohl sie hätten protokolliert werden müssen, wenn sie tatsächlich vorgekommen wären. Dass der Vorsitzende Richter absichtlich die Protokollierung hintertreibt, ist eher selten. Viel häufiger kommt es vor, dass der Protokollführer erst nachträglich weiß, dass irgendein Vorkommnis aufgebauscht wird oder beachtlich gewesen wäre. Eine nachträgliche Protokollierung ist aber in solchen Fällen unerlaubt, so dass sie ganz unterbleibt. Es fehlt dann also jegliche Beweiskraft des Protokolls. § 274 StPO läuft dann leer. Genau dies war die Situation in der Hauptverhandlung bei der Strafkammer im „Sexprozess“. Sie war der Dauerzustand. Chaos und Unordnung dominierten. Derjenige, der sich am lautesten Gehör zu verschaffen wusste, meistens der Sitzungsvertreter, kam insofern durch, als der Verteidiger aus dem Konzept gebracht wurde, was offensichtlich beabsichtigt war und den Tatbestand der Prozesssabotage durch Dauerstörung erfüllt. Der Nebenklägervertreter assistierte. Unbesonnenheit, Unsachlichkeit und Geschrei gaben natürlich für den Reporter kein günstiges Bild ab. Er interpretierte diese Dinge im Sinne der StA. Dies kann ihm niemand verdenken, da die Zeitung sonst Gefahr gelaufen wäre, der Vorteile verlustig zu gehen, die ihr die Justiz durch vorzeitige Verschaffung von Anklageschriften bereitete. Für die Zeitung war damit sichergestellt, dass sie über alle „wichtigen“ Prozesstermine informiert wird, deren Inhalt lt. Anklageschrift, kraft Unterstellung der Zeitung korrekt „programmiert“ war. Dass gerade die für die Hofer Justiz eher „unwichtigen“ Prozesse für die Zeitung einen Informationswert haben, weil die Bevölkerung gerade bei Themen, die auch für die Justiz peinlich werden können, ein Informationsinteresse hat, wird von einer Provinzzeitung schon gerne aus wirtschaftlichen Gründen vernachlässigt. Dass unter diesen Umständen die Zeitung ein Privileg unter dem Gesichtspunkt der Pressefreiheit hat, erscheint als anachronistisch. Dass die Zeitung dann auch noch hergeht, und meint, die Justiz zur Kriminalisierung gegen den Kläger anzustiften, indem auf Vorschlag der StA der Kläger zur Strafanzeige gebracht wird und Strafantrag gestellt wird und das öffentliche Verfolgungsinteresse zugesichert wird, und schließlich falsch entschieden wird, geht aber doch zu weit? Ist dies nicht Korruption in Reinkultur? Hier interessiert freilich nur die Krönung des Ganzen: Es werden die Zeitungsreporter zur Hauptverhandlung im Beleidigungsprozess eigens geladen und sie berichten dann pflichtschuldigst über eine nicht vorhandene Schmähkritik und sie berichten genüsslich über die Verurteilung des Klägers, und zwar zur Gaudi der Leser, die an vorderster Stelle in der Zeitung den zweiten Teil des „Sexprozesses“ serviert bekommen, was nicht nur die Justizbelegschaft, sondern insbesondere die

Leitung der StA in ihrer Eigenschaft als Multiplikator ohne Anhörung des Klägers akzeptiert und für wahr hält. Als Multiplikatoren wirken freilich auch die lieben Kollegen des Klägers und nicht nur die Zeitungsfinken und nicht nur die Behördenmitarbeiter der AOK und des Finanzamts und der Stadtverwaltung bis hin zu jedem mittelprächtigen Kaffeekränzchen und Fitnessclubs. Großes Interesse an Sexprozess zeigten auch die Lehrkräfte in den beiden Fachhochschulen sowie deren Studenten und die Schüler der zahlreichen höheren Schulen und deren Lehrkörper. Alle tonangebenden Kreise hatten wegen der aufgebauchten Berichterstattung größtes Interesse an dem Sexprozess und dem Fortsetzungsprozess bis hinein in die Wirtschaft. Untereinander ist man in der Kleinstadt miteinander verzahnt und verwandt und bekannt und gesprächig. Man ist dankbar für die Lieferung von Gesprächsstoff, von dem man nicht wusste, dass er von der StA lanciert war, und dass die Hiobsbotschaften von der StA verschuldet waren. Man wusste nicht einmal etwas davon, dass der Kläger die Art der Berichterstattung durch den Reporter beanstandet hatte, wie schon anderen Orts dargelegt worden ist. Hier kann man sich allenfalls noch fragen, warum der Reporter dies verschwiegen hat? Wenn er schon angeblich zutreffend über den Verlauf des Prozesses berichtet, dann hätte gerade diese Information durchaus dazu gehört. Aber auch dies unterliegt der Meinungsfreiheit und Pressefreiheit, so dass auch hier nur der Beklagte zur Verantwortung gezogen werden kann.

Die rufschädigende Propaganda geschah „hinter vorgehaltener Hand“ zwitschernd, aber nicht ohne Schadenfreude. Die Mitarbeiter des Landratsamts, sogar die des TÜV ließen es sich nicht nehmen, zum Nachteil des Klägers die Dinge weiter zu verbreiten und drauflos zu schwatzen, da doch nicht einmal eine Gegendarstellung zu lesen war und die Sache kein Schwindel sein konnte, da es doch in der Zeitung stand.

Dass die Frankenpost selbst in diesen Skandal involviert war, ohne dies thematisiert zu haben, eine Zeitung, die sich anders als der Beklagte hinter der Pressefreiheit verstecken darf, eine Zeitung, der sich der Beklagte bediente, ganz so, als ob sie der Bestandteil „seines Justizapparates“ sei, und ganz so, als ob die Bevormundung des Souveräns verfassungsgemäß wäre, ein Zeitungsverhalten, das für die Frankenpost „angemessen“ sein mag, aber für den Beklagten amtspflichtwidrig keinen Grund lieferte, um das Verhalten der Amtsrichterin bei der Herstellung des Urteils und bei der Urteilsverkündung in Übereinstimmung mit der Sach- und Rechtslage zu bekämpfen. Stattdessen suchte der Beklagte nach Gründen, die Fehlleistungen des Amtsgerichts noch zu übertrumpfen! Dies geschah im Beschluss des Einzelrichters vom 27.10.2007 sowie durch die Beschlüsse im Beschwerdeverfahren beim OLG Bamberg.

Die Zivilkammer möge feststellen, dass diese Beschlüsse rechtswidrig und damit amtspflichtwidrig waren.

V.

Die niedrigen Beweggründe (Charakterlosigkeit?), von denen sich die Bediensteten des Beklagten bei ihren verfahrensgegenständlichen rechtsbeugenden Amtspflichtverletzungen leiten ließen, werden durch die Oberflächlichkeit der Vorgehensweise des Beklagten entweder verdeckt oder zum Vorschein gebracht, je nach dem, ob man das Selbstverständnis des Beklagten als grenzenlosen Leichtsinn oder als Frechheit interpretiert.

Bekanntlich hat der Lügenbaron zur Geschichte der Lüge beigetragen. Er hat sie geradezu geschrieben. In seinen „Lügenmärchen“, deren Auflage weltweit knapp hinter derjenigen der Bibel rangiert, wird in durchaus sympathischer Weise schwadroniert, dass Lügner jeder anderen Couleur, sei es, dass sie als Kapitalmarktetrüger oder Amtsträger auftreten, in den Schatten gestellt werden (vgl. Münchhausen – Die Geschichte einer Lüge, Dt. Dokufilm, 2012, Welche wahre Geschichte steckt hinter den Lügenmärchen um den bekannten Baron Hieronymus von Münchhausen. Das Doku-Drama begibt sich auf eine kriminalistische und amüsante Spurensuche, in: FAZ Fernsehprogramm vom 19.01.2012, Nr. 16, S. 39).

Welche wahre Geschichte verbirgt sich hinter dem Lügenmärchen der Strafjustiz im vorliegenden Fall? Dies ist von dem Kläger schriftsätzlich ausgebreitet worden.

Was ist aber nun die gemeinsame Erhaltungsgröße („Invariante“) der jeweiligen Geschichten (vgl. Emmy Nöther, Wikipedia sowie Lorenzen, Lehrbuch der konstruktiven Wissenschaftstheorie, 1987, S. 162, 165, 186 f)?

Für die Beantwortung dieser Frage muss man sich keinen Zwang antun. Man kann unverblümt konstatieren: Es ist die Unverfrorenheit des Erzählers.

Dem gegenüber genügt für jede Straftatbegehung die Erzeugung von Unwertquanten, die durch „Unterdrückung von Begehungsbedenken“ (vgl. Kohlschütter, 2012, S. 52) entstehen. Die Unverfrorenheit des Fabulier-Quantums von Märchen unterscheidet sich von den Unwertquanten einer Straftat darin, dass das Handlungssubjekt über einen unglaublichen Überschuss an Chuzpe verfügt. Dies führt zu einer Art Ladungsübergewicht, die auf Kosten der Glaubwürdigkeit geht und deshalb nicht geeignet ist, Schaden zu stiften. Münchhausen ist kraft der Absurdität seiner Erzählung geschützt, weil sie einen Lacherfolg beim Zuhörer auslöst.

Verfügt aber derjenige, der sich als Lügenbaron betätigt, über eine Schar von Mitläufern, die nicht selbständig denken wollen oder können, so wirkt sich seine Unverfrorenheit für Dritte schadensstiftend aus. Fehlt diese opportunistische Corona, die auch noch über Macht verfügt, so ist der Lacherfolg unausweichlich. So hat Professor Lepsius aus Bayreuth den CSU-Baron ausgelacht, wie im Internet in Form eines Videos dokumentiert worden ist.

So erklärt es sich auch, dass einzelne Hochstapler, in Form eines Lacherfolgs entlarvt werden, während andere im Gefängnis landen.

Diese Dinge ähneln dem Verhältnis bei der chemischen Protolyse! Die Beantwortung der Frage, ob Wasser (H_2O) entweder eine Säure oder Base ist, hängt lediglich davon ab, ob der jeweilige Reaktionspartner entweder Protonen abgibt (Säure) oder aufnimmt (Base). Wenn der Kläger den Machenschaften und Schwindel des Beklagten nicht auf die Schliche gekommen wäre, wäre der Beklagte ein Held geblieben, weil er den vermeintlichen oder angeblichen Helfershelfer eines Sexmonsters zur Strecke gebracht hat. Die Elektronegativität bei der Protolyse entspricht sozialpsychologisch der Bosheit. Das Quantum der Differenz zwischen der Elektronegativität des jeweiligen Partnerelements der an einer chemischen Reaktion beteiligten Verbindungen entscheidet darüber, ob nun entweder die Ausgangsverbindung oder die andere Verbindung, mit der die Ausgangsverbindung reagiert, als Protonendonator (Säure) oder als Protonenakzeptor wirkt. Denn die jeweilige Abgabe von Protonen führt zu einem negativ geladenen Ion des abgebenden Stoffes. Das positiv geladene Proton dieses Stoffes drängt sich dem Reaktionspartner auf, wo ein Dipol entsteht. Bei Reaktion zwischen Salzsäure und Wasser entsteht dann Hydrochlorid, ebenso wie bei der Aufdeckung einer Schandtats, die auf Kosten der Reputation eines Unschuldigen geht, das „Kerngesicht“ des Übeltäters zum Vorschein kommt.

Dass man in diesem Zusammenhang nicht einmal Gelegenheit hat, zur Abwehr der Übergriffe der Justiz, eine Gegendarstellung herauszuholen, erscheint als weiterer schwerer Übergriff, zumal dieser „letzte Versuch“ dann auch noch mit einem Streitwertbeschluss in Höhe von weit über 100.000,00 Euro bestraft worden ist. Nicht einmal dies hat das Verfassungsgericht aufgehoben. Es hat nicht einmal verstanden, dass die Verfassungsbeschwerde gegen die Gegendarstellung beschränkt war. Seitenlang hat sich der Ministerialdirigent im Justizministerium, Herr Mayer, den Erwägungen des Dr. Heinrichsmeier angeschlossen, wonach die (falsche) Entscheidung über den Anspruch auf Gegendarstellung

verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sei. Der Kläger hat dies auch gar nicht beanstandet, da es eben Entscheidungen gibt, die verfassungsrechtlich nicht erreichbar sind. Bei Abfassung der Verfassungsbeschwerde hatte der Kläger noch nicht die Lösung des Falles gefunden, wonach hier eine Analogie zwischen § 313 und 349 StPO vorgenommen worden ist, ohne dass die elementaren Regeln der methodischen Gesetzesanwendung beachtet worden sind. Im Klartext ist dies die Willkür, die aber bekanntlich nicht vorkommt, da die Amtsträger unfehlbar sind. Jedenfalls darf dies ein Verfassungsgericht in dieser Weise bewerten. Der Zivilkammer ist die Nutzung solcher Patentlösungen verwehrt.

Sie hat festzustellen, dass die Strafjustiz amtspflichtwidrig falsch entschieden hat, indem willkürlich auf die Anwendung elementarer Regeln methodischer Gesetzesanwendung verzichtet worden ist. Gleichgültig ist, ob dies Willkür ist. Es ist natürlich Willkür, aber im Zeitpunkt der Abfassung der Verfassungsbeschwerde konnte dies vom Kläger noch nicht formuliert werden, weil er diese Lösungsidee des vorliegenden Falles noch nicht hatte. Der BayVerfGH ließ sich beeindruckt von der Anstiftungshandlung des Herrn Dr. Heinrichsmeier in seiner Stellungnahme vom 11.03.2008, wonach angeblich der Kurzkomentar die o.a. Analogie zulasse. Dass hierfür die Voraussetzungen für jegliche Analogie hinzugedacht werden müssen, wenn der Fall gründlich gelöst werden soll, bleibt in den Augen des oberflächlichen Betrachters offen. Genau dies ist unser Fall der Amtspflichtverletzung! Ob sie rechtsbeugend ist, steht dahin. Wenn sie rechtsbeugend ist, so macht sie die Amtspflichtverletzung als Verletzung eines Verfahrensgrundrechts besonders schwerwiegend.

Es kommt dann auch nicht einmal mehr darauf an, dass das Landgericht Hof seinerzeit im Gegendarstellungsprozess sogar § 138 Abs. 3 ZPO ignoriert hat, als der Prozessgegner einen umfangreichen schriftsätzlichen Sachvortrag des Klägers, der im einstweiligen Verfügungsverfahren kurzfristig vorher eingereicht worden war, ignorierte, obwohl der Vorsitzende Richter mehrfach dem Prozessbevollmächtigten der Zeitung indirekt nahegelegt hatte, sich zu äußern, nämlich zu bestreiten. Dies unterblieb! Weitere elementare Fehler geschahen in dem Zivilprozess über die Gegendarstellung. Die Zivilkammer verlangte von dem Kläger einen Wahrheitsbeweis in Form einer eidesstattlichen Versicherung, ganz so, als ob ein Widerrufsprozess anhängig sei.

Sachvortrag, der dem OLG nicht in den Kram passte, ist bei der Berufungsinstanz in Bamberg unter den Tisch gefallen. Hier wirkte sich aus, dass zeitgleich die Beschwerdeentscheidung gegen den Beschluss vom 19.10.2007 von eben demselben Präsidenten des Senats beim OLG

„bearbeitet“ worden war, der dann auch die mündliche Verhandlung im Berufungsprozess leitete. Der Beschwerdebeschluss und das Urteil des OLG Bamberg gingen praktisch zeitgleich beim Kläger ein.

Und jetzt soll der Kläger daran „schuld“ sein, dass die Gerichtsbarkeit des Beklagten entweder versagt hat oder vorsätzlich amtspflichtwidrig agiert hat? Er soll „Schuld“ haben, obwohl ihm von der Justiz nachweislich Gewalt angetan worden ist! Hierfür haben dem Kläger einige Zeit lang die Worte gefehlt. Er war sprachlos über so viel Bosheit des Beklagten.

Der Kläger sagte sich, dass er hätte Volkskunde studieren sollen. Dann würde er sich nämlich auch über etwas anderes unterhalten können als über Jura (FAZ Nr. 20 vom 19.01.2013, S. 16). Er hätte sich über Wohl und Wehe des Problems des Trachtenlooks bei Amtsträgerinnen in klerikalen und forensischen Räumen äußern können. So aber musste er das Fehlverhalten des Beklagten analysieren. Er erwies sich als dasjenige Schreckgespenst, das man in seiner Studienzeit als einen „eindimensionalen Fachidioten“ beschimpft hat, wenn man mit jemand angetroffen worden ist, dessen Erkenntnisinteresse wegen Horizontverengung verkümmert ist.

Ein bisschen freilich hat sich der Kläger damals in den Nachbarwissenschaften verirrt, so dass die Bandbreite seiner Herangehensweise zwar beschränkt ist, aber keineswegs sich bei der Fall-Lösung mit einem „Kurzkomentar“ begnügt. Dieses Hilfsmittel ist allenfalls als Fundgrube für die Ermittlung von angeblichen Lösungsvarianten nützlich. Für eine prämissenfreie Direktive für Lösungsinhalte ist ein Kurzkomentar ungeeignet, insbesondere dann, wenn dessen Verfasser, der mit seinem Buch keineswegs eine wissenschaftliche Leistung erbringt, sich anmaßt, den Gesetzgeber zu ersetzen bzw. abzusetzen oder jedenfalls so tut, als ob er vom Leser dieses Missverständnis erwartet. Die entscheidende Fehlleistung liegt freilich nicht beim Kommentator, sondern in der einseitigen Bequemlichkeit, die zur Abschaltung von Phantasie im juristischen Denken führt und amtspflichtwidrige Fehlentscheidungen, die rechtsbeugend wirken, provoziert.

Wenn man sich durch die verfehlten Anforderungen im juristischen Prüfungswesen ein juristisches System zurecht legt, indem einfachste Fälle nicht mehr ohne Kommentar gelöst werden können, muss man sich nicht wundern, dass man quasi „kleine Heinrichsmeier“ bekommt; in seinem Anstiftungsschreiben zur Rechtsbeugung vom 11.03.2008 hat Heinrichsmeier namens des BayVerfGH eine falsche Rechtsaussicht über die juristische Analogie dekretiert, die selbständigem Denken nicht standhält, sondern nur durch die Kunst des Abschreibens scheinbar legitimiert wird.

Nur die Wiederentdeckung der interdisziplinären Idee des „studium generale“ schützt davor, sich in dogmatischen Spitzfindigkeiten zu verstricken, die angeblich eine juristische Eigenart haben sollen, aber grundsätzlich abartig (vgl. „Doppelnatur“) sind.

Es mag sein, dass dies alles überwiegend Gemeinplätze sind. Warum werden sie dann vorgetragen? Weil die Justiz vielleicht nicht einmal mehr den Wahrheitsgehalt von Gemeinplätzen erkennt?

Hätte der BayVerfGH in Übereinstimmung mit der Rechtslage den Beschluss des Einzelrichters vom 19.10.2007 aufgehoben, hätte das Verfahren beim Kollegialorgan des Landgerichts fortgeführt werden müssen und die Rufschädigung des Klägers hätte rückwirkend vielleicht repariert werden können. Die Demütigung des Klägers hätte dann ein Ende gefunden, weil die Zeitung dann gezwungen gewesen wäre, eine Richtigstellung zu bringen.

So aber hat der genial erscheinende Herr Olbermann Gelegenheit erhalten, seine Geschicklichkeit zu nutzen, eine Entscheidung dadurch zu begründen, dass auf vorangegangene Entscheidungen verwiesen wird.

Der Kläger erinnert sich, dass Herr Olbermann als Einzelrichter in Bausachen häufig fünfzehn Minuten lang in einem Monolog referiert hat, welcher einzelne BGH-Senat welche angebliche Sondermeinung (Varianten und Facetten) zu dieser und jener Rechtsfrage habe. Olbermann berichtete keineswegs distanziert oder amüsiert, sondern ganz so, als ob er sich entweder (schon) als Berichterstatter eines betroffenen BGH-Senats fühle oder aber über einen – in bezahlten Lehrgängen gewonnen – Informationsvorsprung verfüge, mit dem man die Prozessbeteiligten beeindrucken bzw. einschüchtern könne, ganz so, als ob die Parteien das Vertrauen in die gesetzlich vorgegebene angemessene Lösung des Falles verlieren sollten. Er hat also eine andere Beobachterperspektive als die übrigen Prozessbeteiligten „kultiviert“. Sie beruhte keineswegs auf Imponiergehabe, sondern auf mangelndem Einfühlungsvermögen. So werden Fehlentscheidungen induziert, weil das BGH-Stückwerk an abweichenden Meinungen zwischen den einzelnen Senaten in ein Porkrustesbett gepresst (gequetscht) wird, in das der aktuelle Fall, der komplex ist, niemals fugenlos passt, wenn man ihn nicht künstlich verkürzt, entstellt und deformiert. Hierzu führt die Unselbständigkeit im Denken, die man erlangt, wenn man sich gegen alle anderen Wissenschaften abkapselt und damit einen eindimensionalen Horizont erleidet.

VI.

Man wird vielleicht „argumentieren“, dass der Kläger viel zu viel geschrieben hat, um alles verarbeiten, verwerten und verstehen, geschweige denn beachten zu können, aber diese Ausflucht verspricht kaum Rettung.

Alle Texte, die der Kläger eingereicht hat, werden in Buchform veröffentlicht werden, wo sie vielleicht kritisch gelesen werden und damit ankommen können. Die Justiz wird als Adressat der Ausführungen des Klägers voraussichtlich von den Kritikern nicht vernachlässigt werden. Man wird ihre Äußerungen würdigen. Warum soll sie „ausgesperrt“ werden, wo sie doch den Kläger ausgegrenzt hat in Form der von ihr dem Kläger rechtswidrig angetanen Schmähkritik, einer Form der Beleidigung, die sie zuvor fälschlich dem Kläger angelastet hat. Dieser Modus wird dann also freundlich zurückgegeben werden, so dass sich die Justiz nicht in der Erwartung gefallen kann, dass die Dinge unter den Teppich gekehrt werden. Es ist das Vorhandensein eines Teppichs überhaupt nicht erkennbar.

Der Arbeitstitel des neuen Buches lautet: „Der feindselige Freistaat“.

Der Kläger ist auf das Echo der Leidensgenossen gespannt. Zwar wird damit der Beklagte nicht zur Besinnung gebracht werden, aber vielleicht kann ein Verein der Justizgeschädigten Bayerns gegründet werden.

Zur Abwendung dieser Entwicklung bitte ich um die unverzügliche Bestimmung eines Termins zur alsbaldigen mündlichen Verhandlung als Grundlage der von der Zivilkammer zu treffenden Entscheidung.

VII.

Die Tatsache, dass der BayVerfGH in seinem falschen Beschluss vom 08.07.2009 die gegebene Entziehung des gesetzlichen Richters und Willkür, die im Beschluss des Einzelrichters vom 19.10.2007 stattgefunden hat, verkannt hat, entfaltet ebenso wenig wie die falschen Vorentscheidungen der Strafjustiz keinerlei Bindungswirkung für die Zivilkammer! In keiner einzigen dieser Beschlüsse findet sich eine kritische Auseinandersetzung mit dem 2012 erstmals geltend gemachten Argument des Klägers, nämlich der Aufdeckung des einheitlich zugrunde liegenden Fehlers, wonach die elementaren Regeln der methodischen Gesetzesanwendung grob missachtet worden sind. Es ist gleichgültig, ob man bezweifelt, dass dieses Argument verfassungsrechtlich resistent ist. Das Argument ist, streng genommen, sogar die Basis jeder Grundrechtsanwendung, so dass seine Verkennung insofern amtspflichtwidrig ist, als dieses Argument von Amts wegen längst hätte erkannt werden müssen. Dass dies nicht geschehen ist, erweist sich als eklatante Amtspflichtwidrigkeit, ein Vorwurf, der dem BayVerfGH nicht erspart

bleiben kann. Die Zivilkammer muss lediglich bedenken, dass sie ihre Feststellungen eigenständig zu treffen hat. Dies darf aufgrund Amtseides erwartet werden, da nunmehr die Rechtslage auf der Hand liegt.

VIII.

Die Justizpolitik der Bosheit ist eine Politik ihres Versagens.

In seiner Verhandlungsführung hat der Vorsitzende der Strafkammer, Herr Hornig, die erforderliche „Straffheit“ vermissen lassen. Insbesondere muss sie gegen alle Prozessbeteiligten einheitlich durchgesetzt werden, wenn sie zur Ordnung im Gerichtssaal beitragen soll. Stattdessen ließ man es laufen. Der Kläger war in der Unterzahl und damit unterlegen. Der Nebenklägervertreter hat permanent natürlich dem Sitzungsvertreter assistiert. Der Reporter war naturgemäß nicht in der Lage, zu verstehen, dass dann, wenn der Kläger als Verteidiger das Wort vom Vorsitzenden bekommen hat, er dies auch verteidigen muss. So stellte der Reporter den Verteidiger zu Unrecht als Aggressor und Störenfried hin, was natürlich auch die Meinung des Sitzungsvertreters war, von der der Reporter abhängig war.

Aufgrund dieser Verdienste hätte der Vorsitzende der damaligen Strafkammer, Herr Hornig, zum Vizepräsidenten befördert werden müssen. Er hat die Justiz fünf Jahre lang, vom 01.01.2008 bis 14.12.2011, von dem Kläger befreit!

Stattdessen wurde der Einzelrichter der Strafkammer des Landgerichts Hof, Herr Dr. Schiener, der Vizepräsident, und zwar alsbald, nämlich im Juli 2008, nach den denkwürdigen Beschlüssen und Fehlleistungen vom 19.10.2007 und 05.11.2007. Dies geschah vermutlich auf Vorschlag des LtdStA, was freilich Zufall ist, zumal Heinrichsmeier im Justizministerium nichts zu sagen hatte, wie man nunmehr behaupten wird. Er war lediglich als Referent des BayVerfGH und als wichtiger Mitarbeiter des Landesjustizapparates beschäftigt. So könnte man die Dinge (ironisch) beschreiben.

Zusammenfassend lässt sich die Position des Klägers in der Hauptverhandlung wie folgt beschreiben. Die Verhältnisse in der Verhandlung schreien gen Himmel, und zwar nicht deshalb weil sie passiert sind, sondern weil ihnen nicht abgeholfen wird und der Reporter berechtigt ist, die Dinge einseitig zu berichten. Was ist das für eine armselige (korrupte?) Justizpraxis? Eine von vernünftiger Urteilskraft geleitete Entscheidung wird auf Folgendes hinauslaufen (müssen): Der Vizepräsident dürfte sich tragisch geirrt haben. Er hat sich irreführen lassen. Aber Brustmann, Heinrichsmeier, Finkenberger, Laib sollten zumindest ebenso wie der vorgeschobene Autor

der Anklageschrift, Herr Biehler, disziplinarrechtlich belangt werden, wenn die Welt wieder in Ordnung gebracht werden soll. Insbesondere müsste der Kläger entschädigt werden. Dies sollte auch in der Zeitung veröffentlicht werden (müssen). Der Kläger sagt: „Ironie liegt mir fern. Berechtigte Häme ist die Devise!“ Der Kläger hat keine Kraft mehr für Ironie. Aber auch die Wut ist weg. Nur noch Schmerz diktiert die Zeilen. Allerdings ist der Beklagte gnadenlos. Er kennt keine Einsicht. Er verdient keine Gnade. Denn ihm ist die Fairness fremd. Ob hier das Spießertum dominiert oder ob die katholische Kultur ihren Tribut fordert, weiß der Kläger nicht. Der Kindsmisbrauch in der Kirche gehört hierher nicht. Nur eines ist klar: Nach Ansicht des Beklagten kann niemand etwas dafür und es ist alles in Ordnung.

Für die Zivilkammer ergibt sich die Chance, Zivilcourage zu zeigen. Stattdessen kann man auch Herostratenruhm erlangen. Sogar Pilatus ist dies gelungen! Why not?

Wird die Zivilkammer das Gerde des Beklagten als das erkennen, was es ist? Nämlich eine an den Haaren herangezogene Ausgeburt von Unsinn! Urteilkraft hat man als Richter zu haben!

IX.

Dem Kläger liegt es fern, „belehrend“ (schulmeisternd) zu wirken. Die Ausführungen in dem sinnlosen (voreiligen) Schriftsatz des Beklagten vom 14.01.2013, hier eingegangen am 18.01.2013, sind genug. Der Beklagte hätte den Eingang der undatierten „schnippischen“ (selbstbewussten?) „dienstlichen Erklärung“ der Einzelrichterin abwarten sollen, die die Justiz an die Kanzlei Heinicke irrtümlich übermittelt hat, und die dem Unterfertigten am 15.01.2013 als „Irrläufer“ zugegangen ist, was dem Schicksal angelastet werden mag, also keineswegs der Justiz zuzurechnen ist und auch nicht schlimm ist, sondern allenfalls als „symptomatisch“ erscheint: „Niemand weiß Bescheid, und niemand hat dies verschuldet, obwohl die Organisation vorbildlich ist!“

X.

Da der Kläger nach der mutmaßlichen Ansicht des Beklagten, die der Beklagte in der Klageerwiderung vorbringen wird, eine schwache Klageschrift hervorgebracht hat, hatte der Kläger Anlass, das Gegenteil zu beweisen durch Klageerhöhung und ergänzende Begründung.

Die ursprünglich in der Klageschrift enthaltenen Zahlenangaben sind durch die inzwischen vorgelegten tabellarischen Aufstellungen hinsichtlich des seit

Jahren regelmäßigen Kanzleigewinns überholt. Die Aufstellungen sind bereits 2007 angefertigt worden (per 31.12.2007 bzw. 30.11.2007).

Beweis: Vernehmung der Zeugin Frau Martina Feiler, geb. Knott, Mitarbeiterin in der Kanzlei seit ca. 30 Jahren und Bürovorsteherin seit ca. 25 Jahren, zu laden in der Kanzlei.

Allein die Außenstände beliefen sich ausweislich der übergebenen Liste auf ca. 50.000,00 Euro, wobei die Bezifferung der Außenstände ebenso offen gelassen worden ist wie die Frage, ob nun der Mandant oder der Gegner noch Schulden hat. Die Liste betrifft die noch nicht erledigten Akten in Bezug auf Außenstände, die noch nicht verjährt sind und die nicht ausbuchungsbedürftig sind.

Beweis: Wie vor.

Diese Außenstände konnten weitgehend hereingeholt werden.

Beweis: Wie vor sowie Steuerberater Fischer.

Die Kanzleigewinne pro Jahr beliefen sich auf durchschnittlich über 200.000,00 Euro.

Beweis: Wie vor.

Auf jeden Sozium entfielen ca. 120.000,00 Euro jährlich netto und vor Steuer, was monatlich ca. 10.000,00 Euro brutto sind. Der Betrag ist ein Mindestbetrag. Der hier von dem Beklagten dem Kläger bescherte Gewinnentgang ist also weit höher als bislang angegeben. Wenn er jetzt auf netto 1.800,00 Euro monatlich erhöht worden ist, ist der Schaden des Klägers immer noch viel zu gering angegeben. Weitere Erhöhungen können deshalb nicht ausgeschlossen werden. Sollte der Betrag versteuert werden müssen, muss er um den zu versteuernden Betrag angehoben werden, was der Steuerberater demnächst entscheiden wird.

Der eingeklagte Betrag hinsichtlich des Gewinnentgangs des Klägers oszilliert bzw. pendelt zwangsläufig, weil es in dieser Hinsicht kaum Erfahrungswerte gibt. Zugrunde gelegt werden muss hier als Modellvorstellung, dass die Kanzlei an einen Interessenten verpachtet worden ist, der die Kanzlei in absehbarer Zeit vollständig übernehmen will. Die Frage, ob dann ein Restbetrag zu bezahlen ist oder weiter Pacht bis zum 85. Lebensjahr oder Todestag des Klägers zu bezahlen ist, hätte dann noch geklärt werden müssen.

XI.

Als Einstein 1905 die Determinante des photoelektrischen Effekts nicht im Energiequantum des Lichts, sondern in der Frequenz der Energiequanten verortete, mit der das Licht auf die Metallplatte auftraf, und als sich dieser „kleine Unterschied“ als Lösung des Rätsels erwies, bekam er für diese Entdeckung 1921 den Nobelpreis, was selbst Max Planck, Sohn eines großen Zivilprozessrechtlers, nicht verstehen konnte, obwohl gerade er die Existenz von Lichtquanten (Photonen) als Natur des Lichts entdeckte, ohne es aber beim photoelektrischen Effekt wiedergefunden und benannt zu haben. Er hatte „nur“ das „Wirkungsquantum“ entdeckt, das dann nach Einstein den fotoelektrischen Effekt ermöglicht hat.

Wer für die Bedeutung dieser kleinen Unterschiede keinen Sinn hat, mag ein guter Mensch sein, der durchaus ein großer Wissenschaftler sein kann, aber als Jurist würde er wegen Verbohrtheit (Borniertheit) ungeeignet sein.

So soll Max Planck spießig genug gewesen sein, die Zulassung von Frauen zum akademischen Studium als widernatürlich gebranntmarkt zu haben, so dass er (ebenso wie Einstein, der Ehefrau und Kind charakterlos behandelt hat) als singuläres Genie gelten kann. Vorurteile können auch den Blick der größten Geister trüben! Der Herr Berichterstatter des OLG-Senats und der Vorsitzende der dortigen Beschwerdekammer und der hiesige Einzelrichter und Herr Dr. Heinrichsmeier müssen also keineswegs „abgeschrieben“ werden. Sie können immer noch juristische Großtaten vollbringen, sofern sie sich nicht von Bosheit (Missgunst und/oder Eigennutz) beherrschen lassen, sondern in der Lage sind, ihre Urteilskraft in aller Gelassenheit anzuwenden.

Naturwissenschaftler können also durchaus singulär (fachidiotisch) orientiert und trotzdem leistungsfähig sein. Bei Juristen ist das wohl anders. Sie sollten Generalisten sein, weil sie Urteilskraft benötigen, und zwar für die Auswahl der in komplexen Zusammenhängen enthaltenen „relevanten“ Besonderheiten, auf die es nachweislich für die rechtlich angemessene (verfassungsgemäße!) Bewertung ankommt. Die Einzelheiten des erforderlichen Wissensvorrats liefert ein Computerprogramm, dessen Speicher von einem forschenden „Fachidioten“ wertfrei aufgeladen worden sein sollten.

Die analoge Frage hingegen, ob es physikalisch oder chemisch oder hydraulisch (technisch) auf irgendetwas ankommt, stellt sich für einen Naturforscher nicht. Er muss zwar auch seine Thesen darstellen und

begründen, um verstanden zu werden. Aber er kann sich hierbei mit der Beschreibung und Erklärung seiner phänomenalen Erkenntnis (Erfindung oder Entdeckung) begnügen. Er muss sie nicht „verstehen“, was eher den idealen Geisteswissenschaftlichen charakterisiert, dem der „gute Jurist“ nacheifern sollte (wenn er sich nicht wie ein Flickschuster oder Repetitorenpapagei oder höriger Gerichtslokalreporter einfältig profilieren will).

Rüdiger Fehn
Rechtsanwalt

Landgericht
Zivilkammer

95030 Hof

95028 Hof, 07.02.2013

14 O 617/12

In dem Rechtsstreit

N.N. gegen N.N.

N.N. N.N.

wegen Amtshaftung

ändere ich die Klage, zumal (auch?) der Beklagte an einer zügigen Erledigung kein Interesse zu haben scheint (ebenso wie das OLG Bamberg, das die Eingaben des Klägers vom 15.11.2012 und 27.11.2012 unbeantwortet gelassen hat, obwohl die Sache dort bereits seit 2011 anhängig ist), wie folgt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger für die Zeit vom 01.01.2008 bis 31.01.2013 monatlich 1.800,00 Euro, insgesamt 61 Monate, also 109.800,00 Euro nebst 4 % Zinsen über dem Bundesbankdiskontsatz zu Händen des Klägers zu zahlen.
2. Klageantrag wie bisher in Ziff. 2 vom 14.12.2012, und zwar mit der Maßgabe, dass sich der Feststellungsantrag auf die Zeit ab 01.02.2013 bezieht.
3. Vorbehalten bleibt die Geltendmachung von Schmerzensgeld gemäß § 253 Abs. 2 BGB, und zwar wegen mutwilliger Uneinsichtigkeit des Beklagten und Verfahrensverschleppung und wegen (lediglich versuchter?) Anstiftung des BayVerfGH durch Dr. Heinrichsmeier zur Rechtsbeugung sowie wegen Traumatisierung des Klägers, zahlbar monatlich in Höhe von 500,00 Euro, bisher für 61 Monate (vom 01.01.2008 bis 31.01.2013), insgesamt 30.350,00 Euro.
4. Hinsichtlich des bisher in Ziff. 4 geltend gemachten Anspruchs (Klageschrift vom 14.12.2012) beantrage ich eine Vorabentscheidung über den Anspruchsgrund. Die Bezifferung der Anspruchshöhe wird also zurückgestellt.

Zur weiteren Begründung wird Folgendes vorgetragen:

I.

Die Stellungnahme des Beklagten zu dem Ablehnungsgesuch des Klägers vom 04.01.2013 ging dem Unterfertigten am 18.01.2013 zu, nachdem das Ablehnungsgesuch bereits mit Schriftsatz des Klägers vom 17.01.2013 zurückgenommen worden war.

Mit einer Übertragung der Sache auf die Einzelrichterin besteht kein Einverständnis; das Kollegialorgan der Zivilkammer hat in der Hauptsache zu entscheiden.

Nachdem vom 14.12.2012 bis zum 02.01.2013 nicht weniger als zweiundzwanzig Tage vergangen waren, ohne dass der Kläger von dem Landgericht etwas gehört hatte, war das Ablehnungsgesuch vom 04.01.2013 gewiss nicht übereilt eingereicht worden. Bis zur Klagezustellung am 08.01.2013 verging weitere Zeit, in der Porzellan zerschlagen und Vertrauen nicht geschaffen wurde. Die dienstliche Äußerung der sehr geehrten Frau Einzelrichterin (ohne Datum) wurde von der Justiz an die Kanzlei Heinicke &

Kollegen geschickt, wie sich aus dem dortigen Eingangsstempel vom 14.01.2013 ergibt!

Diese Dinge irritieren den Kläger. Diese Dinge lassen Böses ahnen.

Fühlt sich die Zivilkammer von sachfremden Kräften unter Druck gesetzt? In diesem Fall empfiehlt sich die Selbstablehnung.

II.

Der Kläger, der inzwischen („fünf Jahre danach“) verbittert ist, war, wie er versichert, früher, während seiner Zeit als berufstätiger Rechtsanwalt, wesentlich konzilianter als er es jetzt vielleicht noch ist.

Er war der Justiz gegenüber stets loyal, bis man ihn aufgrund der verfahrensgegenständlichen Übergriffe der Justiz eines Besseren belehrte. Teile der Strafjustiz entpuppten sich inzwischen als korrupt. Dass dies keine Obsession ist, wie die Einzelrichterin anscheinend im Hinblick auf ihre schnippische Formulierung in der dienstlichen Äußerung annimmt, soll nunmehr dargelegt werden, wobei sie freilich vorab wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden muss.

Sprachliche Disziplinlosigkeiten, zu der vielleicht bereits eine schnippische Formulierung (wie z.B. „in keinsten Weise“) gehört, könnte Mechanismen betreffen, die schadensstiftend wirken, und zwar auch für den Urheber selbst, nicht nur für denjenigen, der sich vom schlechten Beispiel anstecken lässt und überfahren wird.

Jedenfalls beginnt Schlamperei bei der Art der Wortverwendung. Wer unbesonnen verkehrte oder nicht vorhandene Regeln verwendet, setzt sich dem Verdacht aus, dies generell so zu handhaben. Dies ist in der Hauptverhandlung bei der Strafkammer im „Sexprozess“ empirisch bestätigt worden und setzt sich nun fort? Bereits in der Hauptverhandlung (nicht erst in der mündlichen Urteilsbegründung) im Beleidigungsprozess beim Amtsgericht Hof vom 27.08.2007 hat sich diese Unart fortgesetzt. Die Richterin hantierte mit Begriffen, von denen sie entweder keine Ahnung hatte („Wahrnehmung berechtigter Interessen im prozessualen Verteidigungsfall“, „Schmähekritik“, „Pressefreiheit“, „Meinungsfreiheit“ usw.) oder glaubte eigenmächtig (privatsprachlich) abweichen zu dürfen, ohne sich auch nur zu bemühen, eine systemfähige Alternative zu präsentieren. Wer dazu neigt, drauflos zu reden, sollte dies nicht in Form eines Hoheitsakts ausleben. Der Gerichtssaal sollte nicht als Wirtshaus-Ersatz dienen. Immerhin steht im vorliegenden Fall eine Reihe von Taten des Beklagten auf dem Prüfstand, die sich wegen der

Bequemlichkeit von Teilen der Strafjustiz des Beklagten auf eine Ausdrucksweise beziehen, die alarmierend ist und deshalb den Kläger misstrauisch gemacht hat. Man denke nur an die bereits vorgelegten Einstellungsbescheide des stellvertretenden Leiters der StA Hof, Herrn Siller. Hier muss nicht an die Abhandlung von Süskind (Wörterbuch des Unmenschen) erinnert werden, um den Leser zu sensibilisieren.

Es erscheint als unabdingbar, Frau Richterin Launer wegen der Besorgnis der Befangenheit abzulehnen.

Damit reagiert der Kläger weder exzentrisch noch überempfindlich oder gar impertinent und mimosenhaft. Vielmehr ist er wegen akuter Wiederholungsgefahr weiterer Amtspflichtverletzungen gezwungen, wachsam und angemessen den Anfängen zu wehren. Rechtsprobleme können nun einmal nur in sprachlicher Form existieren und gelöst werden. Werden hierbei nicht einmal die elementaren Sprachregeln beachtet, ist es naheliegend, zu befürchten, dass die nächsten Amtspflichtverletzungen bevorstehen. Sprachliche und rechtliche Unaufmerksamkeit sind miteinander verwandt. Im Entstehungsstadium sind sie sogar ununterscheidbar, wie Sillers Übergriff zeigt, der sich in den Bescheiden nahezu lyrisch verausgabte, indem er seine vermeintlichen juristischen „Prüfungsergebnisse“ preist und lobt, nämlich, dass angeblich mit Recht wegen Schmähkritik verurteilt worden sei, und dass sich der Kläger deshalb wie jeder andere Täter, der Schmähkritik begangen habe, behandeln lassen müsse.

Man muss hierwegen gegen die Berichterstatteerin natürlich kein Fass aufmachen, indem man überbewertet und dramatisiert. Denn sie hat sich gewiss nichts Böses gedacht. Aber es ist auszuschließen, dass sie sich nur einen Scherz erlaubt hat.

Es gibt Fehlerquellen, die sich unscheinbar äußern, aber unterbewusst und unbewusst virulent sind und allmählich heranreifen, bis sie die ungeheuerliche Dimension haben, die ihre bisherigen Höhepunkte in den Beschlüssen des BayVerfGH und des OLG Bamberg erreicht hat, wo man sich überall in der Fehlvorstellung sonnt, „gut“ gearbeitet zu haben und „alles richtig“ gemacht zu haben, obwohl man es gar nicht schlechter hätte tun können!

Es fehlt offenbar entweder die Fähigkeit oder die Bereitschaft, sich in einen Rechtsfall hineinzudenken, geschweige denn ihn fair zu bearbeiten. Es geht nicht (allein) darum, seine Wörter zu wägen und seine Argumente zu zügeln, sondern es geht hier um die Achtung in Bezug auf die protojuristischen und juristischen Regeln des Rechts selbst. Hieran gehen alle (äußerlichen!)

Bemühungen vorbei, wenn die Einfühlung des Fallbearbeiters in die Fallbesonderheit unterentwickelt ist. Der Kläger bejammert also bei der vorliegenden Rüge keine bloße „sprachliche Sünde“ nach Art eines orthographischen oder grammatikalischen Fehlers. Vielmehr bekämpft er einen Vorboten des Unrechts, das die sehr geehrte Frau Berichterstatterin, für jedermann erkennbar, zeitlos bevorratet und beherbergt, weil sie nicht einmal das Datum der dienstlichen Erklärung offen legt, was allein freilich noch kein Indiz für eine Befangenheit ist. Aber zwischen den Zeilen ist deutlich erkennbar, dass das Misstrauen des Klägers nicht unbegründet ist. Denkbar ist freilich auch, dass die Klagebegründung nicht deutlich genug formuliert war, um den gegebenen Justizskandal in seiner ganzen Breite und Tiefe zu veranschaulichen. Der Abhilfe dieses Mankos dienen die folgenden Ausführungen.

III.

Gibt es, wie hier, wegen der Tatsache, dass in § 313 StPO gerade keine Gesetzeslücke ersichtlich ist (die nur per Unterstellung von Heinrichsmeier & Einzelrichter existiert) so gibt es auch keinen Lückenfüllungsbedarf für den Fall, wie hier, dass das angefochtene tatrichterliche Urteil des Amtsgerichts wegen (multipler) Fehlerhaftigkeit als aufhebungsbedürftig zu bewerten ist und auch als solches festgestellt wird. Es gibt dann auch keine Legitimation für die Suche nach einer Kompensation, die hier der Einzelrichter durch die tatbestandliche Erfindung eines „massiven Wertungsexzesses“ unternommen hat. Diese Wortverbindung ist nicht nur gesetzesfremd, sondern auch sachverhaltsfremd, da der Einzelrichter auch festgestellt hat, woran die Beschwerdekammer und das Verfassungsgericht gebunden gewesen sind, dass das „Schmierfink-Argument“ sachbezogen war. Es gibt keinen sachbezogenen massiven Wertungsexzess. Es hat auch keine „Ausgrenzung“ in Form eines Verbannungswunsches in Bezug auf den Reporter gegeben! Es gab eben nur eine Begründung für einen Antrag auf Platzverweis und dies wurde in einer Weise verballhornt, dass der Verdacht absolut nahe liegt, dass sachfremde Erwägungen zugrunde lagen.

Führen wir unseren Gedanken fort, dass es bereits an den allgemeinen Voraussetzungen für eine „Analogie“ bzw. eine ergänzende Heranziehung oder Anlehnung oder Anknüpfung des § 349 StPO an § 313 StPO fehlt, ist der Bedarf an Kritik noch nicht gedeckt.

Es ist nämlich darüber hinaus auch noch der Sonderfall gegeben, dass die für die Anwendung des § 349 StPO erforderlichen Voraussetzungen, also die sogenannten besonderen Voraussetzungen für die Vollziehung einer Analogie, selbst im Falle eines erfolgreichen Kompensierungsversuchs

ausgeschlossen (unbegründbar) sind. Diese Voraussetzungen sind also gerade nicht erfüllt!

Wie man in einem solchen Fall auf die Idee kommen kann, dass § 313 StPO „in Anlehnung an § 349 StPO“ außer Kraft gesetzt werden dürfe, obwohl bei der gebotenen unmittelbaren Anwendung des § 313 StPO der Einzelrichter nur noch befugt ist, das Kollegialorgan für zuständig zu erklären, erscheint als unglaublich! Die Fehlleistung kann nicht fahrlässig begangen worden sein, sondern sie muss vorsätzlich geschehen sein. Dies gilt zumindest für die 2012 ergangenen Beschlüsse des OLG Bamberg. Denn jetzt ist nur noch Starrsinn erkennbar. Dies empört den Kläger derart, dass er in Frage stellen muss, ob die hierfür beim Beklagten verantwortlichen Amtsträger unbefangene und von Außenstehenden unbeeinflusst waren.

Dass der BayVerfGH die von Heinrichsmeier im Schreiben des BayVerfGH vom 11.03.2008 empfohlene Formulierung, offensichtlich als abschreibereif empfunden hat, ergibt sich aus dem Text des Beschlusses des BayVerfGH vom 08.07.2009 (vgl. Kohlschütter, aaO, 2011, S. 214, 239). Der Schwindel Heinrichsmeiers wurde vom BayVerfGH übernommen!

Es muss hier nicht darüber philosophiert werden, ob die von dem Beklagten zu verantwortende Regelung der Richterauswahl rechtsstaatlich genug ist, und ob Heinrichsmeier als Referent des BayVerfGH zugleich hoher Beamter des Justizministeriums hat sein dürfen. Diese Argumente sind bei dem OLG Bamberg überhaupt nicht angekommen. Man ging hierauf kurzerhand gar nicht erst ein, was eine bewährte Methode ist, dem Rechtssuchenden das Gehör zu verweigern. Es interessiert auch niemanden, dass Heinrichsmeier vermutlich bei der Beratung des BayVerfGH entweder unmittelbar mitgewirkt hat oder aber die entsprechenden Stichpunkte und Vorgaben gegeben hat, weil gewiss dem Berichterstatter das Schreiben des Dr. Heinrichsmeier vom 11.03.2008 als Konzept für die Entscheidung vorlag. Diese Annahme ist keineswegs lebensfremd, sondern nach Lage der Dinge absolut naheliegend. Es ist nicht anzunehmen, dass Heinrichsmeier sein Schreiben vom 11.03.2008 nur deshalb formuliert hat, um den Kläger einzuschüchtern, sondern vielmehr deshalb, um die von ihm für richtig gehaltene Entscheidung des BayVerfGH anzubahnen und vorzubereiten.

Denn die Missetaten des Beklagten erschöpfen sich nicht darin, dass sich der Einzelrichter die Befugnis für eine „Prognosentscheidung“ (in Bezug auf das Entscheidungsverhalten des Kollegialorgans) angemäht hat bzw. betrügerisch (rechtsbeugend) erschwindelt hat. Dies haben wir oben dargelegt (Nachweis, dass die Suche nach der Kompensationsbefugnis

bereits unzulässig war). Dies gilt erst recht für die Behauptung, dass diese Suche erfolgreich gewesen sei in Form des „massiven Wertungsexzesses“.

Es ist vielmehr noch folgende Fehlleistung zu beklagen, deren Darstellung bislang nur rudimentär erfolgt ist.

Die vom Einzelrichter im Beschluss vom 19.10.2007 geltend gemachte „Bestätigung“ des Urteils des AG Hof vom 27.08.2007 perpetuiert folgende Fehler des Amtsgerichts, wie zumindest auch Herr Siller glaubt, dass

- a) die amtsgerichtliche Schmähkritik-Unterstellung „im Ergebnis“ nicht falsch sei (obwohl der Einzelrichter das Gegenteil bindend im Beschluss vom 19.10.2007 festgestellt hat, abgedruckt bei Kohlschütter, Die Quanten des Unwerts der Straftat, 2011, S. 196 ff, 4 Ns 31 Js 311/07, LG Hof).
- b) die Kriminalisierung eines nicht vorhandenen grundrechtswidrigen Eingriffs des Klägers in das Presserecht und die Meinungsfreiheit des Reporters gegeben sei.
- c) die Verkennung des § 193 StGB als zwingend gebotener Lösungsansatz nicht gegeben sei.
- d) die Rechtsnatur eines sitzungspolizeilichen Antrags auf Platzverweis eine andere ist als die einer bloßen prozessrechtlichen Erklärung.
- e) der sitzungspolizeiliche Antrag des Klägers auf Einschränkung der Pressefreiheit des Reporters gerichtet sei und deshalb zugleich auch deren Einschränkung selbst sei.
- f) für die StA ein Grund für ein öffentliches Verfolgungsinteresse gegeben sei und dass in einem Fall der vorliegenden Art der Staat befugt sei, sich als Hüter der Pressefreiheit aufzuspielen, obwohl hier die Presse gerade in korrupter Weise mit der StA zusammengearbeitet hat und ihre Kontrollpflicht verletzt hat.
- g) die Bejahung des öffentlichen Verfolgungsinteresses angeblich nicht willkürlich sei, wie der BayVerfGH meint, und dass es für den Einzelrichter keinen Grund gegeben habe, trotz Hinweises und Nachfrage des Klägers, bei der StA nachzufragen, ob nicht wenigstens nach der Verfahrenseinstellung im ehrengerichtlichen Verfahren Grund bestehe, das öffentliche Verfolgungsinteresse zurückzunehmen (vgl. Beschluss des Einzelrichters vom 05.11.2007), so dass man ganz billig ein

Verfahrenshindernis erworben hätte, ohne dass man riskiert hätte, hierdurch sein Gesicht zu verlieren.

- h) die Vorsätzlichkeit der Tatbegehung im prozessualen Verteidigungsfall gegeben sei, und dass der Ausschluss der Vorsätzlichkeit gemäß § 16 StGB nicht in Betracht komme, sondern allenfalls ein Verbotsirrtum gemäß § 17 StGB.
- i) der Kläger eine Beschlussfassung der Strafkammer im „Sexprozess“ über die Verbannung des Reporters aus der menschlichen Gesellschaft beantragt habe.
- j) ein Platzverweisantrag des Verteidigers im Falle der Aufwiegelung der Öffentlichkeit durch einen Zuhörer auch dann von einem Amtsgericht bei der Kriminalisierung des Verteidigers für unstatthaft und als nicht zielführend beurteilt werden dürfe, wenn die Strafkammer im Sexprozess, bei der der Platzverweisantrag gestellt worden ist, den Antrag für zulässig erachtet gehabt hat.
- k) jeder Klein- und Kurzkomentar zur StPOt (inkl. § 172 GVG) durchaus den Hinweis enthält, dass die Bewertung über den zielführenden Charakter eines sitzungspolizeilichen Antrags ausschließlich dem Antragsteller und dem Adressaten des Antrags (hier dem Vorsitzenden der Strafkammer im Sexprozess) zu überlassen ist, so dass hier also das Amtsgericht nicht im Geringsten befugt war, schulmeisterlich nachträglich den Antrag bzw. seine Begründung mit der Behauptung zu kriminalisieren, dass der Antrag sowieso nicht zielführend gewesen sei.
- l) sich der Kläger in der Hauptverhandlung im Sexprozess erlaubt habe, „Auffälligkeiten“ zu zeigen, die allerdings nicht benannt und im Einzelnen angegeben werden.
- m) sich die Beurteilung und Glaubwürdigkeit der Stieftochter-„Opferzeugin“ keineswegs als „ausgesprochen schwierig“ darstellte. Denn sie hatte im Sexprozess schließlich auf Vorhalt eingeräumt, dass sie gelogen habe, und dass ihre gesamte ursprüngliche Aussage falsch sei, die sie bei der Ermittlungsrichterin, nämlich der Vorsitzenden Richterin im Beleidigungsprozess, von sich gegeben habe. Dies war das Ergebnis des Vorhalts der von der Zeugin ursprünglich in der Hauptverhandlung gemachten Aussage, deren Wiederholung notwendig war wegen der Vertreibung des Verteidigers, über die das OLG Bamberg übrigens nicht „nahezu sofort“ entschieden hat. Zumindest war der Aufhebungsbeschluss erst eine Woche später beim Kläger angekommen.

- n) es in der Zeitung keine „Berichterstattung“ des geschädigten Reporters gegeben hat, von der in Ziff. II der Gründe des Urteils des AG Hof die Rede ist, sondern nur eine Aneinanderreihung von Zeitungsenten, die der Sensationsmache dienten, weil der Reporter gerade nicht der Wahrheit sich verpflichtet fühlte, sondern der Steigerung der Auflage.
- o) die Tatrachterin an der Hauptverhandlung im Sexprozess nicht im Geringsten teilgenommen hatte, so dass für jedermann unklar ist, woher sie ihre Kenntnisse über Vorkommnisse in der Hauptverhandlung im Sexprozess genommen haben will, ohne dass sie hierbei das Prinzip der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme und insbesondere des § 261 StPO verletzt hat.
- p) durch die Zeitungsberichte des Reporters angeblich „das Vorbringen des Angeklagten (Klägers) bestätigt“ werde (?), was wohl eine Stilblüte besonderer Art ist, da der Angeklagte, anders als die Richterin und die StA, die Zeitungsberichte gerade nicht als „authentisch“ betrachtet, wobei hier hinzukommt, dass die Zeitungsberichte nicht aus sich heraus als entweder fehlerhaft oder zutreffend bewertbar sind, sondern eines konkreten Vergleichs mit den tatsächlichen Gegebenheiten bedürfen, wenn sie auf ihren Wahrheitsgehalt untersucht werden sollen.
- q) der Angeklagte (Kläger) geäußert habe, dass seine Absetzung als Berufsverbot verstanden worden sei, weil „die Menschen nun einmal ungebildet“ seien. Es ist unklar, wann und wo diese Äußerung des Angeklagten gefallen sein soll. Sie ist ihm wesensfremd. Die Richterin will ausdrücken, dass der Angeklagte einen Größenwahn oder Dünkel habe, eine Vorstellung, die durch keinerlei Tatsachenangabe belegt wird, so dass die Richterin dazu übergeht, entweder aus dem Zusammenhang gerissen zu zitieren oder aber in sonstiger Weise falsch die Dinge darzustellen (durch Erfindung, Desinformation und/oder Denunzierung).
- r) die Anwendung des § 193 StGB bereits ausweislich der Angaben der Richterin auf dem Deckblatt der Urteilsausfertigung vom 27.08.2007 gerade als ausgeschlossen hingestellt worden ist. Die gegenteiligen Absichtserklärungen im Urteilstext, auf § 193 StGB konkret einzugehen, sind im Urteilstext gerade nicht erfüllt worden.
- s) im Urteil nicht habe erwähnt werden müssten, dass der Kläger die Zeitungsredaktion pflichtschuldigst auf wahrheitsgemäße Prozessberichte abgemahnt hatte dahingehend, dass jede Häme zu unterlassen sei, deren

Vorhandensein dann später im Urteil bei der Bewertung der Zeitungsartikel sogar zugegeben worden ist, so dass das Urteil auch widersprüchlich ist.

- t) dass gegen ein sich anbahnendes katastrophales Fehlurteil (im Sexprozess) nicht Widerstand geleistet werden dürfe, indem ein – vielleicht – sinnloser sitzungspolizeilicher Antrag gestellt wird, der aber unabhängig hiervon auch als Schachzug des Verteidigers und Warnsignal für die StA einen eigenen forensischen Wert haben kann, was zu beurteilen allein Sache des Verteidigers ist, der insoweit einen Entscheidungsspielraum hat, der nicht justiziabel ist.
- u) zur Kriminalisierung des Klägers die (nicht vorhandene) Beeinträchtigung der Pressefreiheit genüge, ganz so, also ob es einen Straftatbestand gebe, der die Beeinträchtigung der Pressefreiheit zum Gegenstand habe, geschweige denn der darin bestehe, dass der bloße Antrag auf eine entsprechende Beschlussfassung des Gerichts schon strafbar sei.
- v) im Sexprozess das „Verhandlungsklima angespannt“ und „die Stimmung schlecht“ gewesen sei, wofür das Verhalten des Angeklagten (Klägers) „mitursächlich“ sei, was wiederum eine kühne Unterstellung unter Verstoß gegen § 261 StPO ist, weil derartige Bewertungen nicht einmal der Reporter als Zeuge verwertbar geltend gemacht hat. Diese Bewertungen sind keine Ergebnisse von Wahrnehmungen, sondern von Vorurteilen, da ein Zeuge über die Ursächlichkeit von Klimata und Stimmungen nichts zu sagen hat, wenn die Beurteilung nicht zuletzt davon abhängt, welche jeweilige juristische Kontext gegeben ist. Diese Kompetenz fehlte dem Reporter nicht nur bei der Abfassung seiner Texte, sondern auch bei der Formulierung seiner Zeugenaussage, deren Inhalt von der Richterin auch keineswegs wiedergegeben wird. Sie beschränkt sich auf pauschale Bezugnahmen plakativer Art.
- w) das lt. Urteil vom 27.08.2007 als Beweismittel angeblich verwendete Sitzungsprotokoll im Sexprozess in die Hauptverhandlung ordnungsgemäß eingeführt worden sei, geschweige denn verwertbar war, wobei freilich auch offen gelassen worden ist, wofür es als Beweismittel dienen soll. Auch hier wird plakativ drauflos geredet, ohne dass der Leser des Textes des Urteils über Ross und Reiter informiert wird.
- x) der Kläger unfähig sei, das eigene Tun selbstkritisch zu hinterfragen, obwohl dies „in gewisser Weise für Juristen berufstypisch“ sei, wie es im Urteil heißt, was dann aber wohl gerade auch für die Tatrichterin höchstpersönlich selbst gelten würde. Dieses (unfreiwillige) Eingeständnis

der Richterin entlarvt den ganzen Sermon als Schmarren, ohne dass dies der Einzelrichter gemerkt haben will, der das Urteil bestätigt hat!

Jeder einzelne der genannten Defizite, die sich in dem Urteil des AG Hof vom 27.08.2007 finden, wäre ein zwingender Grund für die Vorlegung der Sache beim Kollegialgericht gewesen! Die mangelnde Stichhaltigkeit des Schmähkritik-Arguments war also nur ein Teil der Gesamtheit der Fehler, die der Einzelrichter als Grund heranziehen hätte müssen, seines Amtes zu walten und das Gesetz anzuwenden, nämlich das Kollegialorgan einzuschalten. Warum wohl maßte er sich eine eigene Zuständigkeit an (trotz Rüge!)? Hierzu muss bemerkt werden, dass die Beschwerdefristen äußerst kurz sind, und dass der Kläger immerhin in die richtige Richtung argumentiert hat, als er geltend gemacht hat, dass ein Begründungsaustausch unzulässig sei. Hierzu wurde auf Löwe-Rosenberg verwiesen, wo freilich die Kommentierung höchst schwammig ist. Die neue Auflage, die von Gössel bearbeitet werden soll, liegt leider immer noch nicht vor.

Dem Kläger liegt also zur Last, dass es ihm nicht gelungen ist, präzise genug die Fehlleistungen des Beklagten in der Beschwerdeschrift zur Sprache zu bringen. Die geschehenen Prozessordnungswidrigkeiten (Amtspflichtverletzungen) sind aber jetzt in schlüssiger Form konkret aufgedeckt (nachgewiesen) worden, nachdem der Kläger sich nicht länger unnötig von der in Wahrheit fehlenden rechtlichen Autorität des Beklagten hat beeindrucken lassen. Der Kläger konnte nicht wissen, dass der Beklagte sich bei der Begehung und Vertuschung von Fehlern blind auf die nächste Instanz zu verlassen beliebt, insbesondere dann, wenn der Referent beim BayVerfGH diese Dinge unterstützt. Heinrichsmeier hatte sich gegenüber der Hofer und Bamberger Justiz gemäß Art. 89 BV bereits vorab, nämlich bereits im Oktober 2007, auf die (falsche) Beurteilung der Rechtslage festgelegt und hatte deshalb im Schreiben vom 11.03.2008 geglaubt, nicht mehr zurückrudern zu können. Als ministerielle Aufsichtsperson, der dem Einzelrichter die Stichworte für die falsche Entscheidung gab, konnte er keine andere Rechtsmeinung vertreten denn als Referent des BayVerfGH. Er konnte nicht einmal akzeptieren, dass er vom Kläger mit Recht als falscher Stichwortgeber des BayVerfGH wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt worden ist. Er konnte zwar auftreten als Vertreter des BayVerfGH, aber er konnte nicht zugeben, dass er wie ein Mitglied dieses Spruchkörpers wirkte, wie sich auch aus dem Gesetz über den BayVerfGH ergibt. Andernfalls hätte man annehmen müssen, dass seine Rechtskenntnisse ganz unterdurchschnittlich sind, was eine unrealistische Annahme ist. Ihm liegt zur Last, die Rechtslage oberflächlich geprüft zu haben, was auch daran liegen kann, dass er sich die Sachlage nicht einmal vollständig

vergegenwärtigt hat, bevor er seine (falsche) Rechtsmeinung zum Besten gab (bedingt vorsätzlich falsch).

Doch damit nicht genug! Eine weitere Fehlleistung des Beklagten, die zur Rufschädigung geführt hat, findet sich in einem grotesken „Kurzschluss“, so dass Folgendes der Clou der Argumentation des Klägers ist:

Der Vorschlag für die Redeweise, nämlich, dass die für die Eigenart eines bestimmten Rechtsfalles (Zusammenhang zwischen Sachverhalt- und Rechtsnorm) einschlägige Art der Lösung „in Anlehnung“ bzw. „in Anknüpfung“ an die für eine andere Art eines Rechtsfalles einschlägige Art der Lösung geschehen soll, setzt, wie bei jedem Vergleich und jeder Messung voraus, dass die beiden Arten von Rechtsfällen (Vergleichsobjekte, Messobjekte), die miteinander verglichen bzw. aneinander gemessen werden (sollen), in Bezug auf das Verhältnis zwischen Original (Messobjekt), nämlich § 313 StPO und Bild (Maßstab), nämlich § 349 StPO, analog strukturiert („ähnlich“) sind.

In der Geometrie wird insoweit eine Ähnlichkeitsbeziehung zwischen Original und Abbild verlangt, so dass beide wenigstens insoweit eine Ähnlichkeitsbeziehung aufweisen, indem beide wenigstens teilweise übereinstimmen müssen (z.B. beim Dreieck zwei Seiten oder ein Winkel usw.).

Im juristischen Zusammenhang zeigt sich, dass gerade die in unserem Fall entscheidende Frage, nämlich, ob eine Berufung bzw. Revision als „offensichtlich unbegründet“ bewertet werden darf, überhaupt nicht (weder in § 313 StPO noch in § 349 StPO) definiert ist. Gewiss ist (aus Gründen der Logik) lediglich, dass dann, wenn das angefochtene tatrichterliche Urteil, wie hier, wesentliche Begründungsfehler (s.o.!) aufweist, zu entscheiden ist, dass das Rechtsmittel gerade nicht „offensichtlich“ unbegründet ist. Vielmehr ist im Fall des § 349 StPO dann zurückzuverweisen. Im Fall des § 313 StPO entsteht eine Vorlegungspflicht des Einzelrichters beim Kollegialorgan der Berufungskammer. Tertium non datur.

Wer das trotz Hinweises nicht einzusehen bereit ist, braucht nicht weiterzulesen und sollte sich niemals berufen fühlen, vernünftige juristische Entscheidungen zu treffen, zumal die oben angekündigte Darstellung des Clous in Folgendem gipfelt:

Die Frage, ob ein Rechtsmittel unbegründet ist, stellt sich nicht einmal, wenn wie hier, vom Einzelrichter bereits entschieden ist, dass die Annahmeberufung wegen der Fehlerhaftigkeit des tatrichterlichen Urteils

nicht unbegründet ist. Dass sie sogar multipel unbegründet ist und dies vom Einzelrichter ignoriert wird, kommt hinzu. Unerfindlich ist auch, wieso man plötzlich die Suche nach weiteren Fehlern im Urteil des Amtsgerichts abbricht und stattdessen nach einer Heilungsmöglichkeit („Kompensation“) des gefundenen Fehlers sucht. Doch dies hatten wir schon.

Es kommt noch schlimmer. Jeder Fehler gebiert neue Fehler, die schwerer als der ursprüngliche Fehler sind.

Letztlich erweist sich die behauptete und geltend gemachte und eingebildete „Anlehnung“, „Anknüpfung“ des § 313 Abs. 2 StPO an § 349 Abs. 2 StPO als eine sinnlose und taube Nuss, aus der, wenn sie geknackt wird, keinerlei inhaltliche Erkenntnis resultiert. Stattdessen kommt nur eine platte Tautologie heraus, weil lediglich Folgendes vermittelt wird:

„Ein Rechtsmittel ist offensichtlich unbegründet (§ 313 Abs. 2 StPO), wenn es „offensichtlich unbegründet“ ist (§ 349 Abs. 2 StPO)!“

Da dies trivial ist, erweist sich das Gerede im Schreiben des Heinrichsmeier vom 11.03.2008 und im Beschluss des BayVerfGH, wonach „in Anlehnung“ und/oder „Anknüpfung“ des § 349 Abs. 2 StPO an § 313 StPO entschieden worden sei, als Finte. Der Leser soll mit einem Taschenspielertrick (wie beim Hütchenspiel) davon abgelenkt werden, zu registrieren, dass in Wahrheit überhaupt kein Grund dafür bestanden hat, eine offensichtliche Unbegründetheit des Rechtsmittels zu behaupten oder gar festzustellen. Es war hier in Wahrheit eine offensichtliche Begründetheit längst festgestellt worden! Wir befinden uns hier also tatsächlich im Rahmen des Anwendungsbereichs der elementaren Regeln methodischer Gesetzesanwendung vergleichbar mit dem Einmaleins in der Arithmetik.

Stattdessen fabulieren die Amtsträger schamlos drauflos, wie dies der Kläger auch in Bezug auf die fehlende Substanz der „Äquivalenz- und/oder Bedingungstheorie“ gezeigt hat, was inzwischen in einem Teil der Literatur ebenfalls vertreten wird, ohne dass man sich daran gehindert gesehen hat, auch die Risikoerhöhungstheorie, die an der Äquivalenztheorie hängt, zu verdammen.

Soviel an bequemlicher Oberflächlichkeit (Gewissenlosigkeit, mangelnde Gewissenhaftigkeit), wie sie sich im dargelegten „Kurzschluss“ manifestiert, war außerhalb von Wahn- und Teufelsaustreibung nur selten.

Anders als bei der Äquivalenztheorie, wo lediglich ein Zirkelschluss waltet, indem ein naturgesetzlicher (Kausal-) Zusammenhang ermittelt werden soll

(auf juristische Weise!), der gerade fraglich ist, womit die juristische Hybris karikierbar ist, kommt im vorliegenden Fall hinzu, dass die Vernunft des Lesers ganz unverschämt und unverblümt zu übertölpeln und zu verhöhnen versucht wird. Es wird nicht behauptet, dass ein naturgesetzlicher Kausalzusammenhang juristisch feststellbar sei, sondern es wird behauptet, dass sachverhaltsgleiche Regelungen geeignet seien, neues Wissen zu vermitteln.

Ob solchen Fehlleistungen, mathematisch gesprochen, entweder als Phänomenen mit durchaus „latenten Parametern“ oder, wie bei der missglückten Rechtsfigur der „Doppelnatur“, nur ein volksverdummendes Imponiergehabe zugrunde liegt, sprengt den Rahmen unserer Fallanalyse. Denn bekanntlich genügt für die Rechtswidrigkeit von täuschungsbedingten Vermögensverfügungen die Bereicherungsabsicht. Es genügen dann hier die niedrigen Beweggründe der beteiligten Handlungssubjekte. Die Frage, ob sich der Täter bei einer Schadenszufügung einen vernünftigen Grund für die Begehung seines Diebstahls oder Betrugs vorgestellt hat, ist juristisch irrelevant. Dass Dr. Heinrichsmeier nur den vermeintlich staatstreuen CSU-Vorstellungen hatte dienlich sein wollen, hat also bei der disziplinarrechtlichen oder strafrechtlichen Beurteilung nicht zu interessieren.

Es bleibt dabei: Wer der Gesetzesanwendung die Regeln der elementaren Logik austreibt, vertreibt sich selbst als „Würdenträger“ aus der Reihe der Personen, die glaubhaft wirken wollen. Es ist deshalb nicht übertrieben, anzunehmen, dass der Beklagte evtl. einen amtlichen Betreuer benötigt, für dessen Bestellung ggf. die Zivilkammer zu sorgen hat.

Ohne dass sich der Kläger unnötig beweihträuchern will, muss es eine Art „Ei des Columbus“ gewesen sein, das er in Form der hier gegebenen Fehlerhaftigkeit der Gedankenführung des Beklagten erkannte. Der gordische Knoten wurde durchtrennt nicht nur durch das Schwert, sondern gerade auch durch den Verstand. Die Rechtsbeugungen waren zwar den Amtsträgern des Beklagten bekannt, aber sie konnten nicht auf die Idee kommen, dass dies aufgedeckt werden könnte. Hierin liegt die Vernagelung des Beklagten. Dies ist kein Werturteil, sondern nur die Feststellung einer Tatsache, die in der Geschichte der Wissenschaft kein Einzelfall ist.

Es war eine große Eingebung nötig, zu erkennen, dass man Bruchzahlen benötigt, wenn man drei Äpfel auf vier Kinder gerecht verteilen oder vererben will. Man musste die irrationalen Zahlen und das Radizieren erfinden, um darauf zu kommen, dass beim gleichschenkeligen Dreieck die Länge der Hypotenuse sich aus dem Quadrat ergibt, dessen Größe exakt der Summe der Kathetenquadrate entspricht. Das Längenmaß der Hypotenuse muss also

nicht ganzzahlig sein, was nicht nur geometrisch, sondern auch algebraisch nachweisbar ist, was alles andere als offenkundig ist, da der Beweis nur indirekt möglich ist (vgl. Bittner u.a., Compendium der Mathematik, 1981, 10. Aufl., S. 69, 70).

Dass auch Heinrichsmeier und Konsorten nicht direkt überführbar sind, sondern nur indirekt, ist also selbst in der „strengen Mathematik“ analog anzutreffen. Dass es Juristen wagen, dies auszuschließen, obwohl sie primitivste Fehlschlüsse produzieren, wie dargelegt, zeigt, dass die Juristen ein „Erkenntnisproblem“ haben. Hierauf wird zurückzukommen sein.

Wer die Bedeutung der elementaren Regeln der methodischen Gesetzesanwendung für „kalten Kaffee“ hält, wie dies bislang von den Amtsträgern des Beklagten praktiziert wird, kann sich als Märchenerzähler verdingen, aber er ist wohl auch, wie sich herausgestellt hat, auch als Propagandist geeignet, zumal dieser Personenkreis dem der Betrüger ähnelt.

IV.

Vorbild der juristischen Diktion kann nur ihr naturwissenschaftliches Pendant sein. Letztere unterliegt einer permanenten praktischen Bewährungsprobe, die in der Technik stattfindet (z.B. Brückenbau!). Die alltägliche juristische Diktion ist nur mit dem Alltagsgeschwätz vergleichbar, das ihrerseits der Volksverdummung in der Politik durch Agitation und Propaganda ähnelt.

Deshalb müssen die naturwissenschaftlichen Anfangsgründe den Juristen als Gemeingut vermittelt werden. Bisher gelten Scholastik, Rabulistik und Wunschdenken als Leitlinie.

Aussagen, wie z.B., dass jede Masse eines Körpers die „seltsame“ Eigenschaft (vgl. Breuer, dtv-Atlas zur Physik, 1992, 3. Aufl., Band 1, Stichwort „Kraft“, S. 37) hat, bei anwachsender Geschwindigkeit zuzunehmen (was freilich bei Geschwindigkeiten unterhalb der Lichtgeschwindigkeit in der Praxis vernachlässigt werden kann), sollte ebenso wenig Kopfschütteln hervorrufen wie die Banalität, dass der Grad der Hydroniumionen-Konzentration (pH-Wert) einer wässrigen Lösung nach Maßgabe von 1/10 Millionstel Mol in Form eines Zahlenwerts messbar ist, der logarithmisch bezifferbar ist (pro Mol je Liter, vgl. dtv-Atlas, aaO, Stichwort „Mol“, S. 39, 59, 107).

Juristen, die sich zu Berufsfabulierern erniedrigt haben, verdienen mit ihren sagenhaften Urteilen keinen Respekt, geschweige denn Anerkennung.

Der Maßstab für die in Mol gemessene Stoffmenge (Anzahl der Einzelteilchen eines Systems), ist die Anzahl der Atome, die (aufgrund des Periodischen Systems der Chemischen Elemente, PSE) in 0,012 Kilogramm des Kohlenstoffisotops ^{12}C enthalten sind. Für den Zweck der Strafzumessung müsste analog eine (ähnliche) „Stoffmengenbestimmung“ hinsichtlich der „Quanten-Unwert-Menge“ der jeweiligen Straftat formulierbar sein, woran der Kläger arbeitet.

Die Anzahl der Unwertquanten, dessen Modalwert im mittleren Nötigungsfall zu finden ist, der definierbar ist, ergibt sich nämlich aus dem Periodischen System der Straftaten (PSS), das der Kläger bereits 1998 vorgestellt hat (Kohlschütter, 1998), was die Juristen überhaupt nicht interessiert, und was für Nichtjuristen sowieso uninteressant ist. Spinnerei?

Vielleicht. Aber das hat man auch den Alchemisten gesagt, bevor sie zum Chemiker „mutiert“ waren, so dass nunmehr Stoffumwandlungen auf der Tagesordnung standen, die sich allerdings nicht auf die Herauskristallisierung von Gold aus Kohle erstreckten.

Juristen haben heute bei weitem noch nicht das wissenschaftliche Niveau der Alchemisten und Astrologen erreicht, was sich für Juristen schmerzlich anhören mag, weil deren Narzissmus überentwickelt ist, was aber für den Kläger kaum repräsentativ sein dürfte. Der Kläger ist absolut unvollkommen, wie sich daraus ergibt, dass er fünf Jahre gebraucht hat, dem Beklagten auf die Schliche zu kommen.

Der Kläger erkannte, dass die Gedanken- und Beweisführung in der Argumentation des Urteils des AG Hof vom 27.08.2007 sowie im Beschluss des Einzelrichters des LG Hof vom 19.07.2007 und im Beschwerdebeschluss des OLG Bamberg vom 20.12.2007 und im Beschluss des BayVerfGH vom 08.07.2009 (alles abgedruckt bei Kohlschütter, 2011) dem qualitativen Standard der seit Kant absolut widerlegten Gottesbeweise entspricht.

Allerdings beruht die von dem Kläger befürchtete juristische Berufsunfähigkeit der gesetzlichen Vertreter und sonstigen Amtsträger des Beklagten nicht nur auf mangelnden wissenschaftstheoretischen Grundkenntnissen, sondern evtl. auch auf Defiziten in der Herzensbildung, die kaum erlernbar ist, wobei hier freilich eine negative Selektion zu wirken scheint (ähnlich wie bei Regierungsmitgliedern, z.B. von Guttenberg und Schavan, die offenbar für höchste Ämter prädestiniert sind und aufgrund ihrer Eigenschaften als attraktiv erscheinen?).

Dies kann auch nicht an einer gewissen Bibelfestigkeit liegen, die manche Juristen auszeichnet. „An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen“ (Matth. 7,16 u. 20). Mit „Früchten“ könnten die Schriften, Werke und Taten der Juristen gemeint sein. In Vers 15 aaO heißt es sinngemäß: „Hütet euch vor den falschen Propheten, die in Schriftzeichen zu euch kommen, inwendig aber sind sie reißende Wölfe“ (Bibelausgabe, Lutherübersetzung, Dresden, o.J., ca. 1885). Gewiss: „Am Anfang war das Wort ...“ (Ev. Johannes 1, 1), aber als Wort Gottes war es das Schöpfungswerk, ein tätlicher Sprechakt also.

Die selbst verschuldete traurige Rolle der Strafjustiz (in den Fällen von Dreyfus in Frankreich und des Reichsfinanzministers Erzberger und des Reichspräsidenten Ebert und des Putschisten Adolf Hitler usw.) die sich stets auf der falschen Seite der jeweils von den Hetzjagden Betroffenen maßgeblich beteiligte, ist bekannt. Der Staat sollte sich endlich von seiner Fehlvorstellung befreien, „á la Fichte, „edel und gut“ zu sein. Er ist vielmehr stets eine Gemeingefahr gewesen, ohne sich die Mühe gemacht zu haben, sich dessen bewusst zu werden. Dies ist ein Stein des Anstoßes, der über den Bildungsmangel und den Narzissmus hinausgeht, und der hier zur Sprache gebracht werden muss, um eine gewisse Vollständigkeit der bei der Justiz vorhandenen Mängel, die zu Amtspflichtverletzungen führen, in Anspruch nehmen zu können. Man kann darüber rätseln, ob diese Dinge in ihrer Gesamtlast eine monarchische Altlast sind, was auszumerzen eigentlich Sache der „Staatsparteien“ wäre. Allerdings sind Staatsparteien prinzipiell kontraproduktiv, da der wahre Feind eben der Staat selbst ist. Eben dies sollte der recht verstandene Gegenstand des „Feindstrafrechts“ sein (vgl. Kohlschütter, 2009, S. 107 f).

Solche Kritik kommt dem „normalen“ CSU-Anhänger vermutlich spanisch vor, was dafür spricht, dieser Spezies zu misstrauen.

Ist bereits die Erste Republik (Weimarer Reichsverfassung) gescheitert, so muss doch nicht auch die gegenwärtige Zweite Republik (Bonner Grundgesetz) an den Juristen scheitern!

V.

Bei der Güterabwägung zwischen den Belangen eines Zeitungsreporters, der sich von Sensationslust und Auflagenhöhe inspiriert und vom Sitzungsvertreter und dessen Position infiltrieren lässt und sie verinnerlicht und verbreitet, und den Belangen eines Strafverteidigers in einem aktuellen Strafprozess, gibt „man“ dem Zeitungsreporter den Vorrang! Er ist allein durch seine fachliche Inkompetenz behindert, wenn er die Story für die Zeitung herstellt. Dies liegt dermaßen auf der Hand, dass es weh tut, und

dass es unerhört ist, der Glaubwürdigkeit des Zeitungsartikels den Vorrang gegenüber der des Verteidigers zu geben.

Dies war freilich nur möglich aufgrund einer amtspflichtwidrigen Beweiswürdigung. Man unterstellte nämlich, dass der Protokollführer im „Sexprozess“ sowieso falsch oder unvollständig protokolliert habe, und man unterstellte, und dies ist ein großer Stein des Anstoßes, dass dieser Mangel durch windige Zeitungsberichte heilbar sei, ganz so, als ob ein Horoskop in der Zeitung eine vernünftige Aussagekraft habe.

Diese und die anderen Fehlleistungen der Amtsträger, die nun doch deutlich gemacht worden sein dürften, sind beamtenrechtlich derartig gravierend, dass Anlass besteht, neben der strafrechtlichen Reaktion eine disziplinarrechtliche Amtsenthebung und/oder Kürzung der Besoldung bzw. Ruhestandsbezüge zu beschließen.

Für die strafrechtliche Bewertung wird es darauf ankommen, ob beweisbar ist, dass Heinrichsmeier gegenüber einem der beteiligten Amtsträger gemäß Art. 89 BV in irgendeiner Weise ausdrücklich oder konkludent zu verstehen gegeben hat, dass die Rechtslage dahingehend einzuschätzen sei, wie er später in seinem Schreiben unter dem Briefkopf des BayVerfGH vom 11.03.2008, S. 9 ff hingestellt hat, wonach angeblich der Einzelrichter beschließen müsse, dass das Urteil des AG Hof vom 27.08.2007 zutreffend sei, so dass die Annahmberufung offensichtlich unbegründet sei, und deshalb als unzulässig zu verweigern bzw. zu verwerfen sei, was zumindest der Versuch war, den BayVerfGH anzustiften, falsch zu entscheiden, was durchaus prima vista gelungen ist, da der BayVerfGH das Verdikt seines „Referenten“ wörtlich (!) übernommen hat, obwohl dieses Verdikt unsinnig war (vgl. Beschluss vom 08.07.2009, Vf 20-VI-08, abgedruckt bei Kohlschütter, 2011, S. 214, 239).

Damit hat der Beklagte, durch StA und Heinrichsmeier und durch die genannten gerichtlichen Beschlüsse, den Kläger als Organ der Rechtspflege nicht nur desavouiert, sondern in auch denunziert (falsch angeschuldigt) und hat in Kauf genommen, dass der Kläger unschuldig verurteilt wird und dies (bis heute) bleibt, so dass der angekündigte Schmerzensgeldanspruch wohl verdient sein dürfte und zur Genugtuung unabdingbar ist, wobei der entsprechende Zukunftsschaden ab dem Jahr 2013 zwar bereits thematisiert, aber noch nicht beziffert ist.

Das dargelegte Fehlverhalten der Hofer und Bamberger und Coburger Behördenleitung (und ihres untergebenen und ergebene Anhangs) ist, wobei der Kläger mit der Kundgabe seiner Empörung noch nicht zu Ende ist, zur

Unterbindung der bereits oben im Ablehnungsantrag erwähnten akuten Wiederholungsgefahr, insbesondere zur Abwendung der um sich greifenden Verantwortungs-, Sorg- und Gewissenlosigkeit (vgl. Müller, Verantwortung, in: FAZ vom 25.01.2013, Nr. 21, S. 1 und Giersberg,, Die größte Gefahr liegt in der Verantwortungslosigkeit, in: FAZ vom 21.01.2013, Nr. 17, S. 18), die gegenüber Dritten besteht, muss unnachsichtig geahndet werden, zumal hier das Fehlverhalten auch noch auf äußerst unehrenhaften (niedrigen, eigennützigem) Beweggründen beruht, eigenes Fehlverhalten zu vertuschen und zu glauben, dass das Fehlverhalten nicht aufgedeckt wird. Solche Aufgeblasenheit der Amtsträger ist vermutlich auf eine mangelhafte Führungsorganisation zurückzuführen. Die Amtsträger müssen ganz einfach häufiger versetzt werden, um ihrer Bequemlichkeit einen Riegel vorzuschieben. Dienstpflicht muss die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen sein, die nicht der Förderung der Fachidiotie, sondern der Verbreitung der wissenschaftstheoretischen Erkenntnisgrundlagen dienen.

Aufhören muss die amtliche Förderung der Abschreibetechnik, die also nur in ironischer Sicht als „Kultivierungsmodus“ gelten kann. Sie ist stets Vorwand für die Unterlassung eigener Denkanstrengung. Sie dient der vermeintlich effektiven Abwälzung von Verantwortung. Sie dient der Vortäuschung von juristischem Wissen und juristischer Entscheidungskompetenz.

Hierher gehört schließlich auch noch, dem Leser einen Grund dafür zu liefern, einzusehen, dass die Rolle der CSU-Staatspartei für den Beklagten schadensträchtig ist. Es fehlt die politische Existenzberechtigung dieser Partei. Sie hat neben der CDU als Regionalpartei aus mehreren Gründen keine Daseinsberechtigung:

Es besteht die Gefahr, wie im Fall der nordirischen IRA und der katalanischen Baskenpartei, dass zumindest mit Abspaltung und damit Landesverrat kokettiert wird. Landesteilungen, wie zuletzt im Fall der CSR und wie nunmehr im Fall Belgiens zwischen Wallonen und Flamen zu befürchten ist, führen zu Zerrüttungserscheinungen. Dies ist in der Tschechischen Republik zu beobachten, die provinziell genug ist, die Benes Dekrete aufrecht zu erhalten, was der neu gewählte Präsident, Zeman, neuerdings wieder bekräftigt hat.

Jede politische Kraft muss entweder bundesweit auftreten oder gar nicht. Andernfalls wird die Fünf-Prozent-Klausel umgangen. Es werden sogenannte Sonderinteressen (z.B. Finanzausgleich) artikuliert, die in Wahrheit nur der Reflex bundesweiter wirtschaftlicher und politischer Anstrengungen sind. So ist offenkundig, dass der Autoabsatz von Audi und BMW, der die bayerischen

Steuereinnahmen steigert, doch gerade auch dem Käufer in den anderen Bundesländern geschuldet ist, oder? Es ist deshalb nicht sachgerecht (und auch nirgends vorgeschrieben und/oder erlaubt), dass das föderalistische Prinzip innerdeutsch auf die Parteien ausgedehnt wird. Dass der Finanzausgleich extrem einseitig berlinfreundlich ist, und dass er sich auf Bayern sehr unvorteilhaft auswirkt, ist freilich kein Schicksalsschlag. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern es statthaft sein soll, dass sie Bayern in Form einer Klageerhebung derzeit gegen die geltende Beschlussfassung aus dem Jahr 2001 ereifert, obwohl der Freistaat seinerzeit selbst zustimmend mitgewirkt hat! Wegen des fehlenden gegenwärtigen Feststellungsinteresses muss mit einer alsbaldigen (kurzfristigen) Klageabweisung wegen Unzulässigkeit gerechnet werden. Einen Grund für die Anfechtung des Beschlusses, der einen öffentlich-rechtlichen Vertrag beinhaltet, gibt es nicht. Der Beschluss ist noch befristet und bis dahin zu respektieren. Allenfalls aus Gründen politischen Bluffs gegenüber der Bevölkerung und aus Gründen der Polemik gegen die Opposition wird also von dem Beklagten drauflos prozessiert. Dies erinnert an die Sachbehandlung im vorliegenden Fall. Frühzeitig sind Friedensangebote abgegeben worden, auf die der Beklagte nicht reagiert hat, ganz so, als ob für ihn eine spezielle Rechtsordnung gelten würde.

Es gibt also gute Gründe, dass es nur „Bundesparteien“ geben sollte. Schließlich sind auch die Arbeitsverwaltung sowie der Zoll und die Bundeswehr und die Bundespolizei und die BAB und die Rentenversicherung jeweils bundesweit organisiert. Geht doch. Auch im Schulwesen ist der jeweilige Sonderweg der einzelnen Bundesländer ein Anachronismus. Er ist für die Schüler ein Ärgernis und für die Allgemeinheit ein Kostenfaktor und ergibt sich nur aus Erwägungen, die von der CSU aus eigennützigen Gründen unterstützt wird, aber freilich im Moment noch verfassungsrechtlich vorgeschrieben ist.

Insbesondere gilt die vorliegende Kritik auch für den Unfug des Wildwuchses (Unkraut!), der, wie der vorliegende Fall zeigt, in Form der Unterscheidung zwischen den diversen Landesjustizämtern (und teilweise auch den Finanzämtern) wuchert. Hierdurch werden die Ressourcen von Amtsträgern verschwendet. Es entstehen dadurch sogar „Sumpfb Blüten“.

Amtsträger die auf Landesebene fokussiert sind, verfälschen tendenziell das Wahlergebnis der Gesamtheit, weil die Landesregierungen einen sachfremden Anreiz haben, „ihre Beamten“ zu goutieren, statt sie zu kontrollieren.

Auch europapolitisch ist es problematisch, die CSU mit der CDU koalieren zu lassen und so zu tun, als ob es sich hier um zwei verschiedene Parteien

handele. Die Rechtsstellung als Bundespartei und die der Regionalpartei, kann doch nicht als gleichwertig beurteilt werden. In Bayern kandidiert die CDU nicht und außerhalb Bayerns kandidiert die CSU nicht. Wie lange soll das noch vom Europaparlament toleriert werden? Oder sollen generell politische Parteien grenzüberschreitend geduldet werden, obwohl sie nicht überall wählbar sind? Wie verträgt sich das mit der Verteilung zwischen den Stimmenanteilen der Bürger und der an der Gemeinschaft beteiligten Staaten. Hier findet eine partielle Aushebelung der Stimmgleichheit statt.

Die öffentlichen Bediensteten, insbesondere die Amtsträger, wirken sich wie ein verstecktes Stimmreservoir eines Landes aus, das von einer sich hieraus entwickelnden Staatspartei dirigieren lässt. Solche Wählerpründe wirken sich gemeinschädlich aus, wenn es einer Partei gelingt, an die Macht zu gelangen, deren Verfestigungstendenz sozusagen automatisiert ist. Dies folgt aus der Eigendynamik solcher Massenphänomene und aus der Einschwörung der Landesbeamten auf die Staatspartei der Landesregierung.

Wenn nämlich Solidarität („Loyalität“) künstlich zum vermeintlichen Wohle eines Landes dadurch konzentriert (gebündelt) wird, dass Personen zu Landesbeamten ernannt werden, muss man sich nicht wundern, dass der Grad der Loyalität, die die Amtsträger in Bezug auf ihresgleichen aufbringen, deutlich höher ist als der Grad an Einfühlungsvermögen, das der Amtsträger gegenüber Bürgern zu aktivieren vermag, die keine „Kollegen“ sind. Dafür sind Menschen eben kalkulierende Lebensformen, denen das Hemd näher ist als der Rock. Sie produzieren mit Vorliebe, sei es allein die CSU, sei es diese zusammen mit der CDU, fragwürdige Dinge, wie z.B. gegenwärtig „Ökostrom-Förderungssteuer“, „Rundfunkbeitragssteuer“ (vgl. Hanfeld, Unersättlich, in FAZ vom 02.02.2013, Nr. 28, S. 1), „Leistungsschutzrecht für Presseverleger“ (vgl. newsclub.de), „Beschneidungserlaubnisgesetz“ (vgl. Merkel, Minima moralia, in FAZ vom 26.12.2012, Nr. 276, S. 8), „Betreuungsgeld“ und sonstige punktuelle „Familienförderung“.

Es ist bei alledem evident, dass auch eine ostdeutsche Regionalpartei (auf die die gegenwärtige Entwicklung der Linken hinausläuft) ebenso ein Ärgernis ist wie eine bayerische Regionalpartei. Damit droht eine „unnatürliche“ Koalition zwischen der CSU und der Linken (ähnlich wie in der Weimarer Republik). Man sollte die CSU legal „opfern“, um die Linke in erlaubter Weise „schlachten“ zu dürfen, vice versa. Es gibt nämlich nur eine nennenswerte potentielle „Staatspartei“, deren Staatsversessenheit die der CSU übertrifft. Dies ist die gemeingefährliche Linke, die nicht weniger ausmerzungsbedürftig ist wie die CSU. Die Linke reduziert sich gegenwärtig immer mehr zur Regionalpartei, so dass die Gelegenheit günstig ist, CSU und Linke gemeinsam aus dem Verkehr zu ziehen (vgl. Wyssuwa, West-Östliche Diva,

in: FAZ vom 12.09.2012, Nr. 213, S. 3, wo freilich nicht gegen die CSU polemisiert wird, sondern nur die traurige Rolle der Linken beschrieben wird).

Je sachfremder (wettbewerbswidriger) man es zulässt, dass eine Partei ihre Herrschaft zementiert (privatisiert), desto demokratiewidriger ist dies. Damit erweist sich, dass die CSU ein Sprengsatz oder Geschwür ist, und dass weitere Anhänglichkeiten zwischen den Amtsträgern und der CSU keine Zukunft haben dürften.

VI.

Kehren wir zu den bodenständigen Tatsachen unseres Falles zurück, so muss Zweierlei festgehalten werden:

1. Der Leser macht sich ein falsches Bild des vorliegenden Falles, wenn er nicht weiß,
 - a) dass die überwiegende Zahl der Privatklegesachen bereits vor dem gemeindlichen Sühneamt endet, also nicht im Geringsten gerichtsmässig wird.
 - b) dass in den restlichen Fällen das Amtsgericht das Verfahren unanfechtbar einstellt, wobei die Schuldfrage in Form der Kostenverteilung entschieden wird.
 - c) dass in der Praxis die Zahl der Privatklegesachen, die in einer Hauptverhandlung erledigt werden, in Bayern jährlich an fünf Fingern abzählbar ist. Sehr selten, was im Fall Guttenberg ausnahmsweise der Fall gewesen war, wäre tatsächlich das Vorhandensein eines öffentlichen Verfolgungsinteresses willkürfrei (in vertretbarer Weise) begründbar gewesen.

Dass die StA – im vorliegenden Fall – die Zeilen eines Zeitungsschmierers für bare Münze nimmt, und dass diese Meinung dann auch trotz Rüge gemäß § 261 StPO der Einzelrichter übernimmt, bleibt bei alledem unerfindlich, wenn man nicht das Vorhandensein sachfremder Erwägungen unterstellt, die hinter dieser Art Sachbehandlung stecken. Denn auch die RiLiStBV sind nicht gerade privatklagefreundlich formuliert.

In dem dargelegten Sammelsurium an Fehlleistungen, die das Urteil des AG Hof vom 27.08.2007 enthält, befindet sich „in Anlehnung des Rechts auf Meinungsfreiheit“ noch ein perverser Gedanke, der den Rahmen jeder

sachlichen juristischen Erörterung sprengt und deshalb bisher ausgeklammert worden ist.

Es wird nämlich insinuiert, dass der Staat gegenüber dem Bürger ein Recht auf Meinungsfreiheit habe, das der Kläger nicht nur angetastet, sondern verletzt habe, weil er erklärt habe, dass er gegen den Reporter einen gerichtlichen Beschluss für einen Platzverweis beantragt, ein Vergehen des Klägers, dessen Begehung den Normalfall des Privatklagerechts außer Kraft setzt, so dass hier der Staat ein eigenes (öffentliches) Verfolgungsrecht verdiene und ausüben dürfe. Diese Fehlvorstellungen der Tatrichterin und der StA, die gerichtlich gebilligt worden sind, sind nicht nur beängstigend. Vielmehr ist ein solcher Ungeist eine Kulturschande.

Die unverzügliche (belohnende?) Beförderung der Tatrichterin zur Gruppenleiterin (!) im Jahr 2008 sagt fast noch mehr über die „Kultur“ des Beklagten als über die ungenügende Eignung der Richterin aus. Denn diese Art der Verherrlichung und Allmacht des Staates ebnet jeglichem verfassungswidrigen Ungeist den Weg. Denn die Richtung zielt nicht nur auf die Revision der französischen und amerikanischen Revolution von 1776 und 1789, sondern bedient den Todestrieb zurück ins finstere Mittelalter bzw. byzantinische (pseudoislamistische) Zeitalter, sofern er nicht sogar in noch frühere Zeiten, nämlich in die sog. „spätromische Dekadenz“ verweist. Letzteres wäre für alle Zeitgenossen zwar noch nicht die Höchststrafe, denn diese wurde von der Naziherrschaft überholt, aber diese Gefahr ist wohl übertrieben.

Es bleibt also festzuhalten: Die Fachidiotie hat keine Sensibilität für „Menschenrechte“! Und doch beansprucht sie als Lehrmeister und Vorbild der dritten Welt eingesetzt zu werden. Muss man da nicht konstatieren, dass Scharlatanerie am Werke ist? Oder muss wenigstens zugegeben werden, dass bereits der Justizführung der Überblick über die Grundlagen der Evolution der Rechtsordnung fehlt? Woher soll dann das erforderliche Erkenntnisinteresse der Amtsträger an den elementaren Regeln der methodischen Gesetzesanwendung kommen? Woher soll die Respektierung des Art. 1 Abs. 3 GG kommen?

2. Dadurch, dass die Bürokratie des Beklagten einen Prozessbevollmächtigten präsentiert, der als CSU-Anhänger (Vorsitzender der CSU-Wirtschaftsjunioren) in der Frankenpost auch fotografisch eine gute Figur macht, werden meine Ausführungen im Schriftsatz vom 17.01.2013 bestätigt, wonach bei dem Beklagten staatliche und parteipolitische Interessen koinzidieren bzw. konfliktieren bzw. nicht

auseinandergehalten werden, sondern offenbar untrennbar miteinander verschränkt sind. Wäre es anders, würde sich der Beklagte „objektiv juristisch“ von einem parteipolitisch unabhängigen Fachmann vertreten lassen.

Jeder Apparat konzentriert sich auf „seine Sache selbst“: Was kann man von einer Organisationsstruktur erwarten, die seit sechzig Jahren parteipolitisch einseitig geprägt ist?

Jeder Prozessbevollmächtigte ist zwar mit Recht über den Verdacht erhaben, sich für die Vertretung falscher Rechtsansichten bezahlen zu lassen, aber es wird in Bayern wohl „schon noch erlaubt sein“, zu fragen, wieso Folgendes geflissentlich ignoriert wird:

- a) Wenn es einen „Eigentümer“ des Staates und dessen Rechtspflege geben sollte, so ist das gewiss nicht die CSU, der hierfür die Eignung fehlen würde. Sie erscheint als besitzergreifend und arrogant (überheblich), was nicht nur Ansichtssache ist, weil bereits die Vorstellung, Eigentümer eines Staates zu sein, feudalistisch klingt, also verfassungswidrig ist.
- b) Wenn es einen Inhaber von Urteilskraft geben sollte, dann ist es nicht der Beklagte, solange er leugnet, verschleiert, verdeckt und vertuscht, dass ohne die skandalöse Fehlentscheidung des Einzelrichters des Landgerichts Hof vom 19.10.2007 das Verdikt der Amtsrichterin im Urteil vom 27.08.2007 (Schmähhkritik-Argument und andere Fehlleistungen) nicht mehr existieren würde. Die von dem Einzelrichter verhinderte (sabotierte) Entscheidung des Kollegialorgans des Berufungsgerichts, mit der der Freispruch des Klägers zu erwarten war, ist eine Verletzung eines wesentlichen Verfahrensgrundrechts, nämlich ein rechtswidriger Eingriff in die funktionelle Zuständigkeit des Kollegialorgans der Berufungskammer. In diesem Zusammenhang ist anzuerkennen, dass der Prozessbevollmächtigte des Beklagten im Schriftsatz vom 14.01.2013 die besondere Bedeutung von Verfahrensgrundrechten betont.
- c) Wäre der von Anfang an, nämlich bereits im Beschwerdeschriftsatz des Klägers, gerügte Diebstahl des Einzelrichters, nämlich Ursupation der Zuständigkeit, die dem Kollegialorgan der Berufungskammer gehörte, nicht geschehen, hätte es der stellvertretende LtdOStA, Herr Siller, nicht gewagt, in einem hoheitlichen Bescheid des Freistaats den für einen Rechtsanwalt unerträglichen falschen Vorwurf zu wiederholen, Schmähhkritik begangen zu haben. Indem der Einzelrichter das

Fehlurteil des Amtsgerichts bestätigte, wonach Schmähkritik frech, fromm, fröhlich und frei ins Blaue hinein in die Welt gesetzt worden war, die vom Einzelrichter dann zwar dementiert wurde, aber im Beschluss vom 19.10.2007 durch Verwerfung der Beschwerde zu kompensieren versucht wurde, indem in naiver Weise prozessrechtliche und materiellrechtliche Fehler begangen worden sind, konnte bei oberflächlicher Bearbeitung von Herrn Siller geglaubt werden, dass Beleidigung in Form von Schmähkritik gegeben sei, und dass die einfache Beleidigung nicht durch § 193 StGB ausgeschlossen ist. Hier zeigen sich also schwere Amtspflichtverletzungen des Einzelrichters und des OStA Siller! Diese Verletzungen sind so schwerwiegend, für den Kläger gewesen, dass ihm eine Fortsetzung seiner Berufstätigkeit als Rechtsanwalt bzw. Organ der Rechtspflege nicht mehr zumutbar war. Insbesondere war zu befürchten, dass durch die Rufschädigung ein unwiederbringlicher Schaden entstehen wird, den die Kanzlei wirtschaftlich nicht verkraften kann.

Beweis: Sachverständigengutachten.

- d) Ein Rechtsanwalt, der nach Meinung eines Gerichts bei seiner Berufstätigkeit die „Schmähkritik“ nötig hat, ist (mit Recht!) für jedermann eine persona non grata. Er ist zwar nicht „vogelfrei“, aber er ist eine Unperson und als Rechtsanwalt disqualifiziert. „Du kannst ihn vergessen“. Welcher Mandant soll seine Sache jemanden anvertrauen, der bei Gericht keinerlei Ansehen hat, und der öffentlich heruntergemacht worden ist?

VII.

Wäre die Annahmeverufung gegen das Urteil des AG Hof vom 27.08.2007 nicht amtspflichtwidrig, prozessordnungswidrig und materiell rechtswidrig durch Beschluss des hierfür unzuständigen Einzelrichters am 19.07.2007 (i.V.m. 05.11.2007) zurückgewiesen (als unzulässig „verworfen“) worden, wäre das angefochtene Urteil des AG Hof nicht rechtskräftig geworden. Vielmehr wäre zu erwarten gewesen, dass das zuständige Gericht (Kollegialorgan der Berufungskammer) das Urteil wegen der Erfindung der Amtsrichterin, dass Schmähkritik gegeben sei, nicht bestätigt wird.

Die Frankenpost hätte dies im Rahmen einer Ehrenerklärung veröffentlichen müssen. Die Rufschädigung des Klägers wäre im Keim erstickt worden.

So aber wurde ein Fehlurteil des Amtsgerichts, das als solches vom Einzelrichter sogar durchschaut worden war, „anerkannt“, ja geradezu „heilig“

gesprachen, obwohl es „jenseits von Gut und Böse“ ist (s.o. III, insb. S. 5 ff). Wie schon anderen Orts ausgeführt worden ist, war dieser Fehler des Einzelrichters schwerwiegender, als er es gewesen wäre, wenn er die Schmähkritik nicht problematisiert und als unsinnig behandelt hätte. Denn nunmehr war dem Kläger die Rechtsverteidigung erschwert. Er musste sich aufgrund des vom Einzelrichter vorgenommenen Begründungsaustausches gegen völlig neue Gesichtspunkte zur Wehr setzen, die viel schwerer zu widerlegen waren, als das „Schmähkritik-Argument“.

Die Begehungsweise des Einzelrichters war ebenso subtil wie raffiniert. Im Hinblick auf die juristische Qualifikation des Einzelrichters war es dem Kläger beim besten Willen zunächst nicht nachvollziehbar, dass eine Rechtsbeugung gegeben sein könnte. Immerhin ist der vorgenommene „Begründungsaustausch“ bereits im Beschwerdeschriftsatz des Klägers gerügt worden! Wenn man in einem solchen Fall annehmen würde, dass der Einzelrichter hinsichtlich seiner juristischen Fähigkeiten überfordert gewesen sei, so würde man dem Einzelrichter keinen Gefallen tun. Vielmehr bleibt hier nur übrig, anzunehmen, dass sachfremd Einfluss genommen worden ist, so dass der Einzelrichter unter Druck gesetzt worden ist, indem seine bevorstehende Beförderung zum Vizepräsidenten zur Sprache gebracht worden ist. Dies offenbart auch die extreme Amtspflichtwidrigkeit, die den Hintermännern zur Last liegt.

Dass eine Strafjustiz, die wie ein Auftragsmörder agiert, amtspflichtwidrig operiert, sollte nicht nur für Juristen, sondern für jedermann sonnenklar sein, insbesondere dann, wenn gerade der Beklagte als Auftraggeber fungiert, der die Organisationsstruktur des Justizapparates zu kontrollieren hat.

So ist es gekommen, dass dann nicht nur das Amtsgericht Hof, sondern auch der Stellvertreter des LfdOStA den Kläger in einem hoheitlichen Bescheid, der bereits vorgelegt worden ist, wegen der von dem Kläger angeblich begangenen Schmähkritik tatsächlich geschmäht hat, was doch wohl gewiss eine Amtspflichtverletzung ist?

Die andauernde Schmähung eines Rechtsanwalts (oder Richters), Täter einer Schmähkritik zu sein, begründet einen Schmerzensgeldanspruch, dessen Anhängigmachung bevorsteht, wenn ein Anerkenntnis des Beklagten weiter auf sich warten lassen sollte.

VIII.

Dass Herr Siller als stellvertretender Leiter der StA Hof und als hochangesehener dritter Bürgermeister der Stadt Hof im Text seines

Einstellungsbescheides der Strafanzeige des Klägers in Anspruch nimmt, nicht nur für die bayerische Justiz, sondern auch für die „deutsche Justiz“ zu sprechen, ist zwar eine Verhöhnung des Lesers, denn offensichtlich hat Siller den Beschluss vom 19.07.2007 nicht einmal gelesen, aber jedenfalls hat sich später herausgestellt, dass die Akte, die der Bundesjustizministerin im Rahmen des Verfahrens beim EGMR auf den Tisch gekommen war, keiner korrigierenden Stellungnahme teilhaftig geworden ist, so dass durchaus die „deutsche Justiz“ involviert war, ohne die Fehlleistungen der bayerischen Justiz zu kommentieren, obwohl damals der Kläger in der Eingabe beim EGMR zwar noch unbeholfen die Rechtslage, aber doch gründlich die vorliegende hanebüchene Sachlage im Dezember 2010 klageweise vorgetragen hatte, worauf es für Herrn Richter Villiger vermutlich mit einem Telefonanruf bei seinem Kollegen, Herrn Dr. Heinrichsmeier, sein Bewenden hatte, zumal wohlfeile kollegiale Beschwichtigungen zur Abwendung eines komplexen Falles immer schon gerne von jeglichem Amtsträger entgegengenommen worden sein dürften. Das Widerfahrnis dieses Zynismus des Klägers hat sich der Beklagte redlich verdient. Denn er allein hat die Verantwortung für die Ernennung und Beförderung und Bezahlung der Taten seiner Bediensteten.

Die Politik der amtspflichtwidrigen Bosheit (Dämonisierung, Instrumentalisierung und Demolierung) ist gerichtet auf Denunzierung, Demütigung und Schmähung desjenigen, den die Amtsträger zum Adressaten erklärt haben, weil er angeblich „feindselig“ die Meinungsfreiheit missbrauche, eine Unterstellung, die wohl eher von schlechtem Gewissen der Urheber geleitet wird.

Der Beweis hierfür ist die Art und Weise der Handhabung des Protokolls in der Strafkammer des Landgerichts.

Jedes Protokoll ist ein Mittel für den Beweis der „besonderen Vorkommnisse“ in einer Sitzung. Der Text der Zeugenvernehmungen wird beim Landgericht nicht gespeichert, und zwar weder durch Tonbandaufnahmen, noch durch das Sitzungsprotokoll, was die SPD zur Schonung der Protokollführer eingeführt hat. In Wahrheit dürfte zugrunde liegen, dass die Protokollführer häufig überfordert sind, das Wesentliche zu erfassen.

Es gibt mehrere Protokollarten:

- a) Wortwörtliches Protokoll: Diese Protokollführung ist wegen des großen Aufwands allenfalls im Parlament vorgeschrieben (zusätzlich zur Tonbandaufnahme).

b) Verlaufsprotokolle: Sie müssen wir alle Protokollformen

aa) vollständig sein hinsichtlich des wesentlichen Inhalts von Gang und Ergebnis der Hauptverhandlung (§ 273 StPO).

bb) genau sein hinsichtlich der Formalien bzw. Förmlichkeiten, insbesondere der verlesenen Schriftstücke und der im Laufe der Verhandlung gestellten Anträge (§ 273 StPO).

cc) verständlich sein hinsichtlich der Argumentation, soweit diese überhaupt aufgenommen wird. Hierzu gehört auch die Reihenfolge der Wortmeldungen, Zwischenrufe und Störmanöver, soweit diese überhaupt aufgezeichnet werden. Sie werden dies grundsätzlich nur dann, wenn der Vorsitzende hierauf hinwirkt und dies verfügt und wenn über den entsprechenden Widerspruch eines Prozessbeteiligten durch Beschluss des Gerichts abschlägig entschieden worden ist.

c) Ergebnisprotokolle: Hier beschränken sich die Protokollanforderungen auf den Ausschnitt einer Sitzung (z.B. Urteilstenor).

Die Vergegenwärtigung dieser Zusammenstellung ergibt, dass gerichtliche Protokolle selten oder nie vollständig, genau und verständlich sind. Häufig werden sie vom Vorsitzenden Richter nachträglich korrigiert, geschönt und zurechtgerückt, so dass sie als Verlaufsprotokoll nicht mehr authentisch sind, sofern sie dies überhaupt im Ansatz nur hatten sein sollen. Es ist die Regel, dass bei lange andauernden Verhandlungen der Protokollführer mehrfach am Tag wechselt. Notiert werden nur Nebensächlichkeiten, z.B., ob jemand vereidigt worden ist, was im Zweifel nachträglich vom Vorsitzenden Richter bei irrtümlicher Protokollierung korrigiert wird.

So ist es möglich, dass in den „Inbegriff der Hauptverhandlung“ (§ 261 StPO) Dinge hineinfließen, die sich der eine oder andere Prozessbeteiligte vielleicht gedacht hat, ohne aber jemals zum Faktum geworden zu sein. Dies ist an sich nicht so schlimm. Schlimmer ist es, wenn wichtige Dinge nicht protokolliert werden, obwohl sie hätten protokolliert werden müssen, wenn sie tatsächlich vorgekommen wären. Dass der Vorsitzende Richter absichtlich die Protokollierung hintertreibt, ist eher selten. Viel häufiger kommt es vor, dass der Protokollführer erst nachträglich weiß, dass irgendein Vorkommnis aufgebauscht wird oder beachtlich gewesen wäre. Eine nachträgliche Protokollierung ist aber in solchen Fällen unerlaubt, so dass sie ganz unterbleibt. Es fehlt dann also jegliche Beweiskraft des Protokolls. § 274 StPO läuft dann leer. Genau dies war die Situation in der Hauptverhandlung bei der Strafkammer im „Sexprozess“. Sie war der Dauerzustand. Chaos und

Unordnung dominierten. Derjenige, der sich am lautesten Gehör zu verschaffen wusste, meistens der Sitzungsvertreter, kam insofern durch, als der Verteidiger aus dem Konzept gebracht wurde, was offensichtlich beabsichtigt war und den Tatbestand der Prozesssabotage durch Dauerstörung erfüllt. Der Nebenklägervertreter assistierte. Unbesonnenheit, Unsachlichkeit und Geschrei gaben natürlich für den Reporter kein günstiges Bild ab. Er interpretierte diese Dinge im Sinne der StA. Dies kann ihm niemand verdenken, da die Zeitung sonst Gefahr gelaufen wäre, der Vorteile verlustig zu gehen, die ihr die Justiz durch vorzeitige Verschaffung von Anklageschriften bereitete. Für die Zeitung war damit sichergestellt, dass sie über alle „wichtigen“ Prozesstermine informiert wird, deren Inhalt lt. Anklageschrift, kraft Unterstellung der Zeitung korrekt „programmiert“ war. Dass gerade die für die Hofer Justiz eher „unwichtigen“ Prozesse für die Zeitung einen Informationswert haben, weil die Bevölkerung gerade bei Themen, die auch für die Justiz peinlich werden können, ein Informationsinteresse hat, wird von einer Provinzzeitung schon gerne aus wirtschaftlichen Gründen vernachlässigt. Dass unter diesen Umständen die Zeitung ein Privileg unter dem Gesichtspunkt der Pressefreiheit hat, erscheint als anachronistisch. Dass die Zeitung dann auch noch hergeht, und meint, die Justiz zur Kriminalisierung gegen den Kläger anzustiften, indem auf Vorschlag der StA der Kläger zur Strafanzeige gebracht wird und Strafantrag gestellt wird und das öffentliche Verfolgungsinteresse zugesichert wird, und schließlich falsch entschieden wird, geht aber doch zu weit? Ist dies nicht Korruption in Reinkultur? Hier interessiert freilich nur die Krönung des Ganzen: Es werden die Zeitungsreporter zur Hauptverhandlung im Beleidigungsprozess eigens geladen und sie berichten dann pflichtschuldigst über eine nicht vorhandene Schmähkritik und sie berichten genüsslich über die Verurteilung des Klägers, und zwar zur Gaudi der Leser, die an vorderster Stelle in der Zeitung den zweiten Teil des „Sexprozesses“ serviert bekommen, was nicht nur die Justizbelegschaft, sondern insbesondere die Leitung der StA in ihrer Eigenschaft als Multiplikator ohne Anhörung des Klägers akzeptiert und für wahr hält. Als Multiplikatoren wirken freilich auch die lieben Kollegen des Klägers und nicht nur die Zeitungsfinken und nicht nur die Behördenmitarbeiter der AOK und des Finanzamts und der Stadtverwaltung bis hin zu jedem mittelprächtigen Kaffeekränzchen und Fitnessclub. Großes Interesse an Sexprozess zeigten auch die Lehrkräfte in den beiden Fachhochschulen sowie deren Studenten und die Schüler der zahlreichen höheren Schulen und deren Lehrkörper. Alle tonangebenden Kreise hatten wegen der aufgebauchten Berichterstattung größtes Interesse an dem Sexprozess und dem Fortsetzungsprozess bis hinein in die Wirtschaft. Untereinander ist man in der Kleinstadt miteinander verzahnt und verwandt und bekannt und gesprächig. Man ist dankbar für die Lieferung von Gesprächsstoff, von dem man nicht wusste, dass er von der StA lanciert war,

und dass die Hiobsbotschaften von der StA verschuldet waren. Man wusste nicht einmal etwas davon, dass der Kläger die Art der Berichterstattung durch den Reporter beanstandet hatte, wie schon anderen Orts dargelegt worden ist. Hier kann man sich allenfalls noch fragen, warum der Reporter dies verschwiegen hat? Wenn er schon angeblich zutreffend über den Verlauf des Prozesses berichtet, dann hätte gerade diese Information durchaus dazu gehört. Aber auch dies unterliegt der Meinungsfreiheit und Pressefreiheit, so dass auch hier nur der Beklagte zur Verantwortung gezogen werden kann.

Die rufschädigende Propaganda geschah „hinter vorgehaltener Hand“ zwitschernd, aber nicht ohne Schadenfreude. Die Mitarbeiter des Landratsamts, sogar die des TÜV ließen es sich nicht nehmen, zum Nachteil des Klägers die Dinge weiter zu verbreiten und drauflos zu schwatzen, da doch nicht einmal eine Gegendarstellung zu lesen war und die Sache kein Schwindel sein konnte, da es doch in der Zeitung stand.

Dass die Frankenpost selbst in diesen Skandal involviert war, ohne dies thematisiert zu haben, eine Zeitung, die sich anders als der Beklagte hinter der Pressefreiheit verstecken darf, eine Zeitung, der sich der Beklagte bediente, ganz so, als ob sie der Bestandteil „seines Justizapparates“ sei, und ganz so, als ob die Bevormundung des Souveräns verfassungsgemäß wäre, ein Zeitungsverhalten, das für die Frankenpost „angemessen“ sein mag, aber für den Beklagten amtspflichtwidrig keinen Grund lieferte, um das Verhalten der Amtsrichterin bei der Herstellung des Urteils und bei der Urteilsverkündung in Übereinstimmung mit der Sach- und Rechtslage zu dulden, ja zu loben und zu preisen. Stattdessen suchte der Beklagte nach Gründen, die Fehlleistungen des Amtsgerichts noch zu übertrumpfen! Dies geschah im Beschluss des Einzelrichters vom 19.10.2007 sowie durch die Beschlüsse im Beschwerdeverfahren beim OLG Bamberg.

Die Zivilkammer möge feststellen, dass diese Beschlüsse rechtswidrig und damit amtspflichtwidrig waren.

IX.

Die niedrigen Beweggründe (Charakterlosigkeit?), von denen sich die Bediensteten des Beklagten bei ihren verfahrensgegenständlichen rechtsbeugenden Amtspflichtverletzungen leiten ließen, werden durch die Oberflächlichkeit der Vorgehensweise des Beklagten entweder verdeckt oder zum Vorschein gebracht, je nach dem, ob man das Selbstverständnis des Beklagten als grenzenlosen Leichtsinns oder als Frechheit interpretiert.

Bekanntlich hat der Lügenbaron zur Geschichte der Lüge beigetragen. Er hat sie geradezu geschrieben. In seinen „Lügenmärchen“, deren Auflage weltweit knapp hinter derjenigen der Bibel rangiert, wird in durchaus sympathischer Weise schwadroniert, dass Lügner jeder anderen Couleur, sei es, dass sie als Kapitalmarktetrüger oder Amtsträger auftreten, in den Schatten gestellt werden (vgl. Münchhausen – Die Geschichte einer Lüge, Dt. Dokufilm, 2012, Welche wahre Geschichte steckt hinter den Lügenmärchen um den bekannten Baron Hieronymus von Münchhausen. Das Doku-Drama begibt sich auf eine kriminalistische und amüsante Spurensuche, in: FAZ Fernsehprogramm vom 19.01.2012, Nr. 16, S. 39).

Welche wahre Geschichte verbirgt sich hinter dem Lügenmärchen der Strafjustiz im vorliegenden Fall? Dies ist von dem Kläger schriftsätzlich ausgebreitet worden.

Was ist aber nun die gemeinsame Erhaltungsgröße („Invariante“) der jeweiligen Geschichten (vgl. Emmy Nöther, Wikipedia sowie Lorenzen, Lehrbuch der konstruktiven Wissenschaftstheorie, 1987, S. 162, 165, 186 f)?

Für die Beantwortung dieser Frage muss man sich keinen Zwang antun. Man kann unverblümt konstatieren: Es ist die Unverfrorenheit des Erzählers.

Dem gegenüber genügt für jede Straftatbegehung die Erzeugung von Unwertquanten, die durch „Unterdrückung von Begehungsbedenken“ (vgl. Kohlschütter, 2012, S. 52) entstehen. Die Unverfrorenheit des Fabulier-Quantums von Märchen unterscheidet sich von den Unwertquanten einer Straftat darin, dass das Handlungssubjekt über einen unglaublichen Überschuss an Chuzpe verfügt. Dies führt zu einer Art Ladungsübergewicht, die auf Kosten der Glaubwürdigkeit geht und deshalb nicht geeignet ist, Schaden zu stiften. Münchhausen ist kraft der Absurdität seiner Erzählung geschützt, weil sie einen Lacherfolg beim Zuhörer auslöst.

Verfügt aber derjenige, der sich als Lügenbaron betätigt, über eine Schar von Mitläufern, die nicht selbständig denken wollen oder können, so wirkt sich seine Unverfrorenheit für Dritte schadensstiftend aus. Fehlt diese opportunistische Corona, die auch noch über Macht verfügt, so ist der Lacherfolg unausweichlich. So hat Professor Lepsius aus Bayreuth den CSU-Baron ausgelacht, wie im Internet in Form eines Videos dokumentiert worden ist.

So erklärt es sich auch, dass einzelne Hochstapler, in Form eines Lacherfolgs entlarvt werden, während andere im Gefängnis landen.

Diese Dinge ähneln dem Verhältnis bei der chemischen Protolyse! Die Beantwortung der Frage, ob Wasser (H_2O) entweder eine Säure oder Base ist, hängt lediglich davon ab, ob der jeweilige Reaktionspartner entweder Protonen abgibt (Säure) oder aufnimmt (Base). Wenn der Kläger den Machenschaften und Schwindel des Beklagten nicht auf die Schliche gekommen wäre, wäre der Beklagte ein Held geblieben, weil er den vermeintlichen oder angeblichen Helfershelfer eines Sexmonsters zur Strecke gebracht hat. Die Elektronegativität bei der Protolyse entspricht sozialpsychologisch der Bosheit. Das Quantum der Differenz zwischen der Elektronegativität des jeweiligen Partnerelements der an einer chemischen Reaktion beteiligten Verbindungen entscheidet darüber, ob nun entweder die Ausgangsverbindung oder die andere Verbindung, mit der die Ausgangsverbindung reagiert, als Protonendonator (Säure) oder als Protonenakzeptor wirkt. Denn die jeweilige Abgabe von Protonen führt zu einem negativ geladenen Ion des abgebenden Stoffes. Das positiv geladene Proton dieses Stoffes drängt sich dem Reaktionspartner auf, wo ein Dipol entsteht. Bei Reaktion zwischen Salzsäure und Wasser entsteht dann Hydrochlorid, ebenso wie bei der Aufdeckung einer Schandtats, die auf Kosten der Reputation eines Unschuldigen geht, das „Kerngesicht“ des Übeltäters zum Vorschein kommt.

Dass man in diesem Zusammenhang nicht einmal Gelegenheit hat, zur Abwehr der Übergriffe der Justiz, eine Gegendarstellung herauszuholen, erscheint als weiterer schwerer Übergriff, zumal dieser „letzte Versuch“ dann auch noch mit einem Streitwertbeschluss in Höhe von weit über 100.000,00 Euro bestraft worden ist. Nicht einmal dies hat das Verfassungsgericht aufgehoben. Es hat nicht einmal verstanden, dass die Verfassungsbeschwerde gegen die Gegendarstellung beschränkt war. Seitenlang hat sich der Ministerialdirigent im Justizministerium, Herr Mayer, den Erwägungen des Dr. Heinrichsmeier angeschlossen, wonach die (falsche) Entscheidung über den Anspruch auf Gegendarstellung verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sei. Der Kläger hat dies auch gar nicht beanstandet, da es eben Entscheidungen gibt, die verfassungsrechtlich nicht erreichbar sind. Bei Abfassung der Verfassungsbeschwerde hatte der Kläger noch nicht die Lösung des Falles gefunden, wonach hier eine Analogie zwischen § 313 und 349 StPO vorgenommen worden ist, ohne dass die elementaren Regeln der methodischen Gesetzesanwendung beachtet worden sind. Im Klartext ist dies die Willkür, die aber bekanntlich nicht vorkommt, da die Amtsträger unfehlbar sind. Jedenfalls darf dies ein Verfassungsgericht in dieser Weise bewerten? Der Zivilkammer ist die Nutzung solcher Patentlösungen verwehrt.

Sie hat festzustellen, dass die Strafjustiz amtspflichtwidrig falsch entschieden hat, indem willkürlich auf die Anwendung elementarer Regeln methodischer Gesetzesanwendung verzichtet worden ist. Gleichgültig ist, ob dies Willkür ist. Es ist natürlich Willkür, aber im Zeitpunkt der Abfassung der Verfassungsbeschwerde konnte dies vom Kläger noch nicht formuliert werden, weil er diese Lösungsidee des vorliegenden Falles noch nicht hatte. Der BayVerfGH ließ sich beeindruckt von der Anstiftungshandlung des Herrn Dr. Heinrichsmeier in seiner Stellungnahme vom 11.03.2008, wonach angeblich der Kurzkomentar die o.a. Analogie zulasse. Dass hierfür die Voraussetzungen für jegliche Analogie hinzugedacht werden müssen, wenn der Fall gründlich gelöst werden soll, bleibt in den Augen des oberflächlichen Betrachters offen. Genau dies ist unser Fall der Amtspflichtverletzung! Ob sie rechtsbeugend ist, steht dahin. Wenn sie rechtsbeugend ist, so macht sie die Amtspflichtverletzung als Verletzung eines Verfahrensgrundrechts besonders schwerwiegend.

Es kommt dann auch nicht einmal mehr darauf an, dass das Landgericht Hof seinerzeit im Gegendarstellungsprozess sogar § 138 Abs. 3 ZPO ignoriert hat, als der Prozessgegner einen umfänglichen schriftsätzlichen Sachvortrag des Klägers, der im einstweiligen Verfügungsverfahren kurzfristig vorher eingereicht worden war, ignorierte, obwohl der Vorsitzende Richter mehrfach dem Prozessbevollmächtigten der Zeitung indirekt nahegelegt hatte, sich zu äußern, nämlich zu bestreiten. Dies unterblieb! Weitere elementare Fehler geschahen in dem Zivilprozess über die Gegendarstellung. Die Zivilkammer verlangte von dem Kläger einen Wahrheitsbeweis in Form einer eidesstattlichen Versicherung, ganz so, als ob ein Widerrufsprozess anhängig sei.

Sachvortrag, der dem OLG nicht in den Kram passte, ist bei der Berufungsinstanz in Bamberg unter den Tisch gefallen. Hier wirkte sich aus, dass zeitgleich die Beschwerdeentscheidung gegen den Beschluss vom 19.10.2007 von eben demselben Präsidenten des Senats beim OLG „bearbeitet“ worden war, der dann auch die mündliche Verhandlung im Berufungsprozess leitete. Der Beschwerdebeschluss und das Urteil des OLG Bamberg gingen praktisch zeitgleich beim Kläger ein.

Und jetzt soll der Kläger daran „schuld“ sein, dass die Gerichtsbarkeit des Beklagten entweder versagt hat oder vorsätzlich amtspflichtwidrig agiert hat? Er soll „Schuld“ haben, obwohl ihm von der Justiz nachweislich Gewalt angetan worden ist! Hierfür haben dem Kläger einige Zeit lang die Worte gefehlt. Er war sprachlos über so viel Bosheit des Beklagten.

Der Kläger sagte sich, dass er hätte Volkskunde studieren sollen. Dann würde er sich nämlich auch über etwas anderes unterhalten können als über Jura (FAZ Nr. 20 vom 19.01.2013, S. 16). Er hätte sich über Wohl und Wehe des Problems des Trachtenlooks bei Amtsträgerinnen in klerikalen und forensischen Räumen äußern können. So aber musste er das Fehlverhalten des Beklagten analysieren. Es erwies sich als dasjenige Schreckgespenst, das man in seiner Studienzeit als einen „eindimensionalen Fachidioten“ beschimpft hat, wenn man jemand angetroffen hat, dessen Erkenntnisinteresse wegen Horizontverengung verkümmert ist.

Ein bisschen freilich hat sich der Kläger damals in den Nachbarwissenschaften verirrt, so dass die Bandbreite seiner Herangehensweise zwar beschränkt ist, aber keineswegs sich bei der Fall-Lösung mit einem „Kurzkomentar“ begnügt. Dieses Hilfsmittel ist allenfalls als Fundgrube für die Ermittlung von angeblichen Lösungsvarianten nützlich. Für eine prämissenfreie Direktive für Lösungsinhalte ist ein Kurzkomentar ungeeignet, insbesondere dann, wenn dessen Verfasser, der mit seinem Buch keineswegs eine wissenschaftliche Leistung erbringt, sich anmaßt, den Gesetzgeber zu ersetzen bzw. abzusetzen oder jedenfalls so tut, als ob er vom Leser dieses Missverständnis erwartet. Die entscheidende Fehlleistung liegt freilich nicht beim Kommentator, sondern in der einseitigen Bequemlichkeit, die zur Abschaltung von Phantasie im juristischen Denken führt und amtspflichtwidrige Fehlentscheidungen, die rechtsbeugend wirken, provoziert.

Wenn man sich durch die verfehlten Anforderungen im juristischen Prüfungswesen ein juristisches System zurecht legt, indem einfachste Fälle nicht mehr ohne Kommentar gelöst werden können, muss man sich nicht wundern, dass man quasi „kleine Heinrichsmeier“ bekommt; in seinem Anstiftungsschreiben zur Rechtsbeugung vom 11.03.2008 hat Heinrichsmeier namens des BayVerfGH eine falsche Rechtsaussicht über die juristische Analogie dekretiert, die selbständigem Denken nicht standhält, sondern nur durch die Kunst des Abschreibens scheinbar legitimiert wird.

Nur die Wiederentdeckung der interdisziplinären Idee des „studium generale“ schützt davor, sich in dogmatischen Spitzfindigkeiten zu verstricken, die angeblich eine juristische Eigenart haben sollen, aber grundsätzlich abartig (vgl. „Doppelnatur“) sind.

Es mag sein, dass dies alles überwiegend Gemeinplätze sind. Warum werden sie dann vorgetragen? Weil die Justiz vielleicht nicht einmal mehr den Wahrheitsgehalt von Gemeinplätzen erkennt?

Hätte der BayVerfGH in Übereinstimmung mit der Rechtslage den Beschluss des Einzelrichters vom 19.10.2007 aufgehoben, hätte das Verfahren beim Kollegialorgan des Landgerichts fortgeführt werden müssen und die Rufschädigung des Klägers hätte rückwirkend vielleicht repariert werden können. Die Demütigung des Klägers hätte dann ein Ende gefunden, weil die Zeitung dann gezwungen gewesen wäre, eine Richtigstellung zu bringen.

So aber hat der genial erscheinende Herr Olbermann Gelegenheit erhalten, seine Geschicklichkeit zu nutzen, eine Entscheidung dadurch zu begründen, dass auf vorangegangene Fehlentscheidungen verwiesen wird, und zwar in pauschaler und plakativer Weise, indem offen gelassen wird, über welche spezielle Frage angeblich entschieden worden sei. Die Sachbehandlung ist also unwissenschaftlich und unprofessionell. Sie ist auch nicht nachvollziehbar. Dies ist im Einzelnen im Verfahren gemäß § 33a StPO in den Schriftsätzen vom 15.11. und 27.11.2012 dargelegt worden, die bislang unbeantwortet geblieben sind, was inzwischen an Rechtsverweigerung grenzt.

Der Kläger erinnert sich, dass Herr Olbermann als Einzelrichter in Bausachen häufig fünfzehn Minuten lang in einem Monolog referiert hat, welcher einzelne BGH-Senat welche angebliche Sondermeinung (Varianten und Facetten) zu dieser und jener Rechtsfrage habe. Olbermann berichtete keineswegs distanziert oder amüsiert, sondern ganz so, als ob er sich entweder (schon) als Berichterstatter eines betroffenen BGH-Senats fühle oder aber über einen – in staatlich bezahlten Lehrgängen gewonnen – Informationsvorsprung verfüge, mit dem man die Prozessbeteiligten beeindrucken bzw. einschüchtern könne, ganz so, als ob die Parteien das Vertrauen in die gesetzlich vorgegebene angemessene Lösung des Falles verlieren sollten. Er hat also eine andere Beobachterperspektive als die übrigen Prozessbeteiligten „kultiviert“. Sie beruhte keineswegs auf Imponiergehabe, sondern auf mangelndem Einfühlungsvermögen. So werden Fehlentscheidungen induziert, weil das BGH-Stückwerk an abweichenden Meinungen zwischen den einzelnen Senaten in ein Porkrustesbett gepresst (gequetscht) wird, in das der aktuelle Fall, der komplex ist, niemals fugenlos passt, wenn man ihn nicht künstlich verkürzt, entstellt und deformiert. Hierzu führt die Unselbständigkeit im Denken, die man erlangt, wenn man sich gegen alle anderen Wissenschaften abkapselt und damit einen eindimensionalen Horizont erleidet.

X.

Man wird vielleicht „argumentieren“, dass der Kläger viel zu viel geschrieben hat, um alles verarbeiten, verwerten und verstehen, geschweige denn beachten zu können, aber diese Ausflucht verspricht kaum Rettung.

Alle Texte, die der Kläger eingereicht hat, werden in Buchform veröffentlicht werden, wo sie vielleicht kritisch gelesen werden und damit ankommen können. Die Justiz wird als Adressat der Ausführungen des Klägers voraussichtlich von den Kritikern nicht vernachlässigt werden. Man wird ihre Äußerungen würdigen. Warum soll sie „ausgesperrt“ werden, wo sie doch den Kläger ausgegrenzt hat in Form der von ihr dem Kläger rechtswidrig angetanen Schmähekritik, einer Form der Beleidigung, die sie zuvor fälschlich dem Kläger angelastet hat. Dieser Modus wird dann also freundlich zurückgegeben werden, so dass sich die Justiz nicht in der Erwartung gefallen kann, dass die Dinge unter den Teppich gekehrt werden. Es ist das Vorhandensein eines Teppichs überhaupt nicht erkennbar.

Der Arbeitstitel des neuen Buches lautet: „Der feindselige Freistaat“.

Der Kläger ist auf das Echo der Leidensgenossen gespannt. Zwar wird damit der Beklagte nicht zur Besinnung gebracht werden, aber vielleicht kann ein Verein der Justizgeschädigten Bayerns gegründet werden.

Zur Abwendung dieser Entwicklung bitte ich um die unverzügliche Bestimmung eines Termins zur alsbaldigen mündlichen Verhandlung als Grundlage der von der Zivilkammer zu treffenden Entscheidung.

XI.

Die Tatsache, dass der BayVerfGH in seinem falschen Beschluss vom 08.07.2009 die gegebene Entziehung des gesetzlichen Richters und Willkür, die im Beschluss des Einzelrichters vom 19.10.2007 stattgefunden hat, verkannt hat, entfaltet ebenso wenig wie die falschen Vorentscheidungen der Strafjustiz keinerlei Bindungswirkung für die Zivilkammer! In keiner einzigen dieser Beschlüsse findet sich eine kritische Auseinandersetzung mit dem 2012 erstmals geltend gemachten Argument des Klägers, nämlich der Aufdeckung des einheitlich zugrunde liegenden Fehlers, wonach die elementaren Regeln der methodischen Gesetzesanwendung grob missachtet worden sind. Es ist gleichgültig, ob man bezweifelt, dass dieses Argument verfassungsrechtlich resistent ist. Das Argument ist, streng genommen, sogar die Basis jeder Grundrechtsanwendung, so dass seine Verkennung insofern amtspflichtwidrig ist, als dieses Argument von Amts wegen längst hätte erkannt werden müssen. Dass dies nicht geschehen ist, erweist sich als eklatante Amtspflichtwidrigkeit, ein Vorwurf, der dem BayVerfGH nicht erspart

bleiben kann. Die Zivilkammer muss lediglich bedenken, dass sie ihre Feststellungen eigenständig zu treffen hat. Dies darf aufgrund Amtseides erwartet werden, da nunmehr die Rechtslage auf der Hand liegt.

XII.

Die Justizpolitik der Bosheit ist eine Politik ihres Versagens.

In seiner Verhandlungsführung hat der Vorsitzende der Strafkammer, Herr Hornig, die erforderliche „Straffheit“ vermissen lassen. Insbesondere muss sie gegen alle Prozessbeteiligten einheitlich durchgesetzt werden, wenn sie zur Ordnung im Gerichtssaal beitragen soll. Stattdessen ließ man es laufen. Der Kläger war in der Unterzahl und damit unterlegen. Der Nebenklägervertreter hat permanent natürlich dem Sitzungsvertreter assistiert. Der Reporter war naturgemäß nicht in der Lage, zu verstehen, dass dann, wenn der Kläger als Verteidiger das Wort vom Vorsitzenden bekommen hat, er dies auch verteidigen muss. So stellte der Reporter den Verteidiger zu Unrecht als Aggressor und Störenfried hin, was natürlich auch die Meinung des Sitzungsvertreters war, von der der Reporter abhängig war.

Aufgrund dieser Verdienste hätte der Vorsitzende der damaligen Strafkammer, Herr Hornig, zum Vizepräsidenten befördert werden müssen. Er hat die Justiz fünf Jahre lang, vom 01.01.2008 bis 14.12.2011, von dem Kläger befreit!

Stattdessen wurde der Einzelrichter der Strafkammer des Landgerichts Hof, Herr Dr. Schiener, der Vizepräsident, und zwar alsbald, nämlich im Juli 2008, nach den denkwürdigen Beschlüssen und Fehlleistungen vom 19.10.2007 und 05.11.2007. Dies geschah vermutlich auf Vorschlag des LtdStA, was freilich Zufall ist, zumal Heinrichsmeier im Justizministerium nichts zu sagen hatte, wie man nunmehr behaupten wird. Er war lediglich als Referent des BayVerfGH und als wichtiger Mitarbeiter des Landesjustizapparates beschäftigt. So könnte man die Dinge (ironisch) beschreiben.

Zusammenfassend lässt sich die Position des Klägers in der Hauptverhandlung wie folgt beschreiben. Die Verhältnisse in der Verhandlung schreien gen Himmel, und zwar nicht deshalb weil sie passiert sind, sondern weil ihnen nicht abgeholfen wird und der Reporter berechtigt ist, die Dinge einseitig zu berichten. Was ist das für eine armselige (korrupte?) Justizpraxis? Eine von vernünftiger Urteilskraft geleitete Entscheidung wird auf Folgendes hinauslaufen (müssen): Der Vizepräsident dürfte sich tragisch geirrt haben. Er hat sich irreführen lassen. Aber Brustmann, Heinrichsmeier, Finkenberger, Laib sollten zumindest ebenso wie der vorgeschobene Autor

der Anklageschrift, Herr Biehler, disziplinarrechtlich belangt werden, wenn die Welt wieder in Ordnung gebracht werden soll. Insbesondere müsste der Kläger entschädigt werden. Dies sollte auch in der Zeitung veröffentlicht werden (müssen). Der Kläger sagt: „Ironie liegt mir fern. Berechtigte Häme ist die Devise!“ Der Kläger hat keine Kraft mehr für Ironie. Aber die Wut und die Enttäuschung bleiben und Schmerz diktiert die Zeilen. Allerdings ist der Beklagte gnadenlos. Er kennt keine Einsicht. Er verdient keine Gnade. Denn ihm ist die Fairness fremd. Ob hier das Spießertum dominiert oder ob die katholische Kultur ihren Tribut fordert oder ob sich nur die Bequemlichkeit zeigt, die universal ist, oder ob es noch etwas anderes ist, weiß der Kläger nicht. Der Kindsmissbrauch in der Kirche gehört hierher nicht. Nur eines ist klar: Nach Ansicht des Beklagten kann niemand etwas dafür und es ist alles in Ordnung.

Für die Zivilkammer ergibt sich die Chance, Zivilcourage zu zeigen. Stattdessen kann man auch Herostratenruhm erlangen. Sogar Pilatus ist dies gelungen! Why not?

Wird die Zivilkammer das Gerede des Beklagten als das erkennen, was es ist? Nämlich als eine an den Haaren herangezogene Ausgeburt von Rechthaberei! Urteilkraft hat man als Richter zu haben!

XIII.

1. Dem Kläger liegt es fern, „belehrend“ (schulmeisternd) zu wirken. Die Ausführungen in dem sinnlosen (voreiligen) Schriftsatz des Beklagten vom 14.01.2013, hier eingegangen am 18.01.2013, sind genug. Der Beklagte hätte den Eingang der undatierten „schnippischen“ (selbstbewussten?) „dienstlichen Erklärung“ der Einzelrichterin abwarten sollen, die die Justiz an die Kanzlei Heinicke irrtümlich übermittelt hat, und die dem Unterfertigten am 15.01.2013 als „Irrläufer“ zugegangen ist, was dem Schicksal angelastet werden mag, also keineswegs der Justiz zuzurechnen ist und auch nicht schlimm ist, sondern allenfalls als „symptomatisch“ erscheint: „Niemand weiß Bescheid, und niemand hat dies verschuldet, obwohl die Organisation vorbildlich ist!“
2. Von Interesse dürfte aber sein, den Unterschied und die Gemeinsamkeiten zwischen Amtspflichtverletzung und Rechtsbeugung zu beschreiben, obwohl solche Lektüre für manchen Leser quälend sein mag. Aber dies gilt wohl nur für solche Leser, denen der Status quo gefällt, nämlich die Beibehaltung ihrer gegenwärtigen Befindlichkeit, in der sie befangen sein mögen.

Damit verdrängen (unterdrücken) sie ihre Kreativität bzw. Neugier. Wer dagegen seine Begehungsbedenken durch Ignoranz unterdrückt oder die Unterdrückung anstrebt und hierdurch die Unwertquanten (negative Wertanteile destruktiver Taten) einer Straftat generiert, dürfte sich als Straftäter erweisen.

Amtsträger, die Neugier und damit Kreativitätsquanten unterdrücken, müssen sich nicht wundern, wenn ihnen Amtspflichtverletzungen unterlaufen. So erschließt sich der Unterschied zwischen Amtspflichtverletzung und Rechtsbeugung.

3. Was sind dann „rechtsbeugende Amtspflichtverletzungen“ bzw. „amtspflichtwidrige Straftaten“?

Das sind Taten, bei deren Begehung das Handlungssubjekt sowohl Begehungsbedenken als auch Neugier unterdrückt, so dass Unwertquanten (Folgeerscheinungen der Unterdrückung von Begehungsbedenken, Kohlschütter, 2012, S. 52) erzeugt werden und gleichzeitig die Entstehung von Kreativitätsquanten blockiert wird.

Die Strafjustiz ist gewiss nicht für alle Verbrechen im Staat verantwortlich, aber sie hat die für deren Begehung erforderliche „Performance“ immer wieder unterstützt, und zwar durch Amtspflichtverletzungen, sei es, dass diese rechtsbeugend waren oder nicht. Wir haben dies oben bereits durch Beispiele aus der Geschichte nachgewiesen.

4. Wegen der neuerdings anzutreffenden personellen Verzahnung (ausgerechnet in Hof!) zwischen Straf- und Ziviljustiz ist dem Kläger klar, was ihn zu erwarten hat, wenn es auch im vorliegenden Fall dabei bleiben sollte, dass eine behördlich organisierte unerbittliche compliance systematisch unterbleibt.

Diese „Strategie“ (Wortverwendung des Reporters) hat zur fortgesetzten Verschonung von wirklichen Staatsfeinden, Hochverrätern und staatlich genehmigten Terroristen (z.B. SA und NSU) verführt,

Beweis: Werner Reuß, PR München,

ganz so, als ob die Verfassung nur partiell gelten würde, also nur für bestimmte Personengruppen und bestimmte Regelungen. Hingegen werden eingebildete bzw. willkürlich fingierte „Staatsfeinde“, wie der Kläger, unnachsichtig verfolgt. Eine solche Gemeinheit ist haarsträubend,

wenn man bedenkt, dass hier der Beklagte wider besseres Wissen handelt, da der Kläger inzwischen den Fall aufgeklärt hat.

5. Anstatt anzuerkennen, dass sich der Kläger um das Wohl des Beklagten verdient gemacht hat, indem der Kläger im „Sexprozess“ den Beklagten vor einem katastrophalen Fehlurteil, in dem der Ruf der Justiz und des Staates geschädigt worden wäre, gerettet hat, geht der Beklagte her und ermuntert seine Amtsträger, den Kläger zu verunglimpfen und zu ruinieren, wobei sich der Beklagte dann auch noch einen Heiligenschein aufsetzt und bis heute so tut, als habe er es beim Kläger mit einem Querulanten zu tun. Dieses ehrlose Betragen des Beklagten hat den Kläger abgrundtief enttäuscht, ja traumatisiert. Das früher durchaus gedeihliche Verhältnis des Klägers zu den Amtsträgern des Beklagten ist hierdurch irreparabel zerstört worden, was für den Kläger schmerzlich ist. Er ist seit 1954 als Staatsbürger des Beklagten nicht vom Subjekt zum Objekt denaturiert, oder doch? Jedenfalls hat der Kläger die ihm vom Beklagten angetane Schädigung und schändliche Schmach nicht verdient einerseits und andererseits weiß der Kläger, dass viele Amtsträger des Beklagten durchaus Gutmenschen sein wollen und dies auch wären, wenn der Beklagte dies nicht hintertreiben würde bzw. hintertrieben hätte.
6. Der Chefarzt der Hautklinik des Plauener Lehrkrankenhauses der Universität Leipzig hat soeben bestätigt, dass die gesundheitlich aggressive Therapie (Dermotop und Predni 50 mg) des Klägers (seit Mitte 2011) nunmehr beendet werden könne, weil seit 14.12.2012 eine tendenzielle Besserung der Symptome (Juckreiz) eingetreten sei.

Die angekündigte Bezifferung des Schmerzensgeldanspruchs gilt deshalb voraussichtlich nur für die Vergangenheit. Die von dem Kläger traumatisch erlittene Einbuße nicht nur an political correcness, sondern auch an der Fähigkeit, die Umwelt „gelassen“ zu bewältigen, äußert sich fortan nur noch in Wortfindungsstörungen, was freilich schlimm genug ist.

7. Der Kläger kann sich kaum beruhigen, wenn er an die von dem Beklagten begangene Serie an Amtspflichtverletzungen denkt. Hat dies nun Krankheitswert oder ist es nur Anomalität oder liegt es in der Bandbreite der Normalität? Letzteres ist wohl zutreffend.

Beweis: Sachverständigengutachten.

Wenn einem Richter solche Dinge angetan werden, dann wird wohl auch nicht zu erwarten sein, dass er mühelos zur Tagesordnung überzugehen vermag. Man muss sich das Schicksal gefallen lassen, aber doch nicht

Aggressionen und Bosheiten die künstlich gesteuert werden aufgrund Unaufmerksamkeit und Eigennutz.

8. Dies ändert nichts an dem Trauma, das der Beklagte beim Kläger verschuldet hat. Es besteht zumindest zweitinstanzlich ein beträchtlicher Aufstockungsbedarf des bislang angekündigten Schmerzensgeldbetrages nebst Zukunftsschadens. Beim Juckreiz besteht Wiederholungsgefahr. Er findet massiv dorsal und ventral statt und ist prinzipiell unheilbar.

Beweis: Vernehmung des sachverständigen Zeugen Prof. Dr. Kowalczyk sowie des Hausarztes Dr. Elfes.

Eine greifbare neurologische und/oder dermatologische Ursache konnte nie ermittelt werden. Die medizinische Problematik ist jetzt nach über 18 Monaten Behandlung in der Hautklinik nicht aufspürbar. Auch eine Gewebeprobe mit pathologischer Untersuchung half nicht weiter. Die Cortisontherapie hat keine kausale Wirkung, sondern nur schädliche Nebenwirkungen.

Beweis: Wie vor.

Keineswegs ist die Meinung stichhaltig, dass den Kläger vielleicht wegen des ihm aufgezwungenen Ruhestandes der Hafer sticht.

Beweis: Wie vor.

Vielmehr möchte der Kläger wohl eher aus der Haut fahren, wenn er sich die ihm vom Beklagten erlittenen Angriffe und zugefügten Eingriffe und den damit verbundenen Kanzleiverlust vergegenwärtigt (nebst seiner beruflichen Entwurzelung und ökonomischen Verelendung). Wer möchte da nicht quasi aus der Haut fahren, was vermutlich nicht ohne Juckreiz geht. Dies ist freilich eine private Theorie des Klägers.

Der Kläger stellt sich vor, dass dem Beklagten die Verurteilung zur Schmerzensgeldzahlung haushaltsrechtlich besonders weh tun wird, zumal die Abgeordneten von ihren CSU-Beamten eine besonders hohe Meinung haben dürften.

Der Kläger gibt dem Beklagten deshalb 14 Tage Zeit, sich zu entscheiden, ob Ziff. 4 des Klageantrags pauschal (inkl. Schmerzensgeld) mit Abgeltungsklausel erledigt werden soll. Andernfalls wird die Schmerzensgeldklage-Änderung eingereicht. Sie bedarf nach allem, was vorgetragen worden ist, keiner zusätzlichen Begründung.

XIV.

Da der Kläger nach der mutmaßlichen Ansicht des Beklagten, die der Beklagte in der Klageerwiderung vorbringen wird, eine schwache Klageschrift hervorgebracht hat, hatte der Kläger Anlass, das Gegenteil zu beweisen durch Klageerhöhung und ergänzende Begründung.

Die ursprünglich in der Klageschrift enthaltenen Zahlenangaben sind durch die inzwischen vorgelegten tabellarischen Aufstellungen hinsichtlich des seit Jahren regelmäßigen Kanzleigewinns überholt. Die Aufstellungen sind bereits 2007 angefertigt worden (per 31.12.2007 bzw. 30.11.2007).

Beweis: Vernehmung der Zeugin Frau Martina Feiler, geb. Knott, Mitarbeiterin in der Kanzlei seit ca. 30 Jahren und Bürovorsteherin seit ca. 25 Jahren, zu laden in der Kanzlei.

Allein die Außenstände beliefen sich ausweislich der übergebenen Liste auf ca. 50.000,00 Euro, wobei die Bezifferung der Außenstände ebenso offen gelassen worden ist wie die Frage, ob nun der Mandant oder der Gegner noch Schulden hat. Die Liste betrifft die noch nicht erledigten Akten in Bezug auf Außenstände, die noch nicht verjährt sind und die nicht ausbuchungsbedürftig sind.

Beweis: Wie vor.

Diese Außenstände konnten weitgehend hereingeholt werden.

Beweis: Wie vor sowie Steuerberater Fischer.

Die Kanzleigewinne pro Jahr beliefen sich auf durchschnittlich über 200.000,00 Euro.

Beweis: Wie vor sowie Vorlegung der Jahresabschlüsse der Kanzlei und der Einkommensteuerbescheide der Sozien.

Ausweislich einer vom Steuerberater Trisl hergestellten Gewinnübersicht für die Jahre 2001 bis 2003 wurden jeweils ca. 200.000,00 Euro erzielt.

Beweis: Vorlegung der Gewinnübersicht, die zutreffend ist sowie Sachverständigengutachten.

Auf jeden Sozius entfielen ca. 100.000,00 Euro jährlich brutto, monatlich ca. 8.300,00 Euro mindestens.

Der hier dem Beklagten berechnete Gewinnentgang des Klägers ist also um 6.500,00 Euro monatlich höher als tatsächlich geltend gemacht worden ist! Es versteht sich, dass eine Erhöhung dieses Betrags vorbehalten bleibt. Sollte der Betrag versteuert werden müssen (1.800,00 Euro monatlich), muss er um den zu versteuernden Betrag erhöht werden, was der Steuerberater demnächst entscheiden wird.

Der eingeklagte Betrag hinsichtlich des Gewinnentgangs des Klägers oszilliert bzw. pendelt zwangsläufig, weil es in dieser Hinsicht keine „Gesetzmäßigkeit“ gibt. Zugrunde gelegt werden muss hier als Modellvorstellung, dass die Kanzlei an einen Interessenten verpachtet worden ist, der die Kanzlei in absehbarer Zeit vollständig übernehmen will. Die Frage, ob dann ein Restbetrag zu bezahlen ist oder weiter Pacht bis zum 85. Lebensjahr oder Todestag des Klägers zu bezahlen ist, hätte dann noch geklärt werden müssen.

Zur weiteren Begründung des angekündigten Schmerzensgeldanspruchs (s.o. S. 28 f) bemerke ich Folgendes:

In der Psychosomatik hat Freud in seinem Buch über die Psychopathologie des Alltagslebens den Grundstein für die neuere „Theorie der psychogenen Armlähmung“ gelegt. Es interessiert den Kläger nämlich, was denn nun seiner Juckreiz-Qual zugrunde liegt. Die Therapie zwingt den Kläger bislang zur Einnahme von Cortisonpräparaten, deren Nebenwirkungen gefährlich sind, wie oben schon ausgeführt worden ist. Bei der pathologischen Untersuchung der Gewebeprobe wurde gesagt, dass als Allergen ein Medikament in Betracht komme. Indessen sind die Blutverdünner ausgewechselt worden (Marcomar gegen Pardaxa sowie Austausch der Bluthochdrucksenker). Dies hat nicht geholfen.

Beweis: Prof. Dr. Neußer, Herzkllinik, Plauen.

Was hat das mit der „Armlähmung“ zu tun?

Hierzu ist folgender Fall exemplarisch: Jemand wurde vom Chef gemobbt und möchte als Antwort gerne zurückschlagen. Diese „Vergeltung“ scheitert an einer unbewusst und unwillkürlich plötzlich auftretenden Lähmung des Arms!

Diese Beobachtung wird medizinisch als „eingeklemmter Wuteffekt“ erklärt. Diese Erklärungsvariante ist mit der oben dargelegten laienhaften Vorstellung des Klägers verwandt, dass er wegen der ihm angetanen Schmach wohl gerne aus der Haut fahren würde (s.o. Ziff. XIII, S. 28 f). Allerdings hat die Juckreizqual des Klägers, die seit Jahren anhält, keine Drittwirkung. Vielmehr ist es eine Anomalie (wie bei Rheuma und Krebs), die ein autoaggressives Richtungsmonopol hat. Die pauschale Alternative, ob entweder der Kläger ein Hypochonder ist oder sich unter den Amtsträgern des Beklagten Psychopathen befinden, stellt sich nicht. Der Kläger sagt: „Die Dauerwirkung der vom Beklagten widerfahrenen Gewaltanwendung ist die treibende Kraft meines Juckreizes“. Dies klingt plausibel, nachdem Prof. Dr. Kowalczyk nach fast zweijähriger Behandlung keine spezifisch dermatologische bzw. neurologische Störung diagnostizieren konnte.

Beweis: Sachverständigengutachten.

Die von dem Kläger erlittenen seelischen Schmerzen (Einbuße an kultureller Lebensqualität) übertreffen bei weitem die durch den Juckreiz zugefügten Missempfindungen.

Beweis: Prof. Dr. Kowalczyk.

Wer Juckreiz hat, ist von Theaterbesuchen, Vorträgen usw. exkommuniziert. Das gesellschaftliche Leben geht an einem vorbei. Er kann bei schlechtem Wetter nicht einmal in die Sauna gehen, da die Exantheme ekelhaft anzusehen sind.

Beweis: Wie vor.

Der Kläger hat den Beklagten als eine Art tollwütigen Drachen erlebt, von dem er grundlos gedemütigt und deklassiert worden ist und weiterhin drangsaliert wird. Die Nachwirkungen des Traumas halten an, wie nunmehr zu beschreiben sein wird, was dem Beklagten wegen des ihm fehlenden Einfühlungsvermögens wohl kaum verständlich gemacht werden kann. Ob dies dasjenige Defizit ist, das der Lederhosenmentalität eigen ist, steht dahin. Möge dem Beklagten die Zivilkammer behilflich sein, und zwar durch ein angemessenes Urteil, seine Defizite auszugleichen.

XV.

1. Die elementare sprachliche Verständigung (zwischen Mutter und Kind und allgemein zwischen Personen, die sich lieben, aber wohl auch bereits zwischen Walen, Delphinen und Primaten) mag jeweils auf die Aktivität

von Spiegel-Neuronen zurückzuführen sein und in elementarer Form sich in Lautmalerei erschöpfen. Erst auf „kultivierter“ Ebene dürfte sie der „Anstrengung des Begriffs“ (Hegel) bedürfen, die allerdings zumindest in dem bayerischen Landesjustizprüfungsamt unerwünscht zu sein scheint, da man vielleicht ahnt, dass sonst die Bedingungen dessen Möglichkeit wegdiskutiert werden könnten. Hieran ändert die Delegation eines Spitzenbeamten an den BayVerfGH nichts. Denn eine solche Person bleibt eine Art „vergifteter Apfel“ insofern, als seine begriffliche Kapazität eine Konstante in jeder Funktion darstellt, die er hat. Die Anwendung dieses defizitären kapazitativen Inhalts ist also stets unabhängig von dem Ort, an dem sie entfaltet wird.

So werden gerne und generell in solchen Fällen „große“ Wörter verwendet, wie z.B. „Tat- und Rechtsfrage“, die geeignet sind, bei jedem rechtskundigen Leser ein Unbehagen auszulösen, weil ihre Abgrenzung im Einzelfall seit eh und je unklar ist. Sie kursieren undefiniert und können wohl nur fallbezogen (exemplarisch) bestimmt werden. Insbesondere geht dann bei der Rechtsausübung unter, dass zwar jede Schmähkritik eine Beleidigung sein mag, aber jede (sachbezogene) Beleidigung im prozessualen Verteidigungsfall (§ 193 StGB) gerade nicht mit Strafe bedroht ist, ohne dass es darauf ankommt, ob und wie apart oder primitiv man „Rechtsfrage“ und „Tatfrage“ auseinanderdividiert.

2. Doch was ist schon dabei? Die Antwort folgt aus der Eigendynamik der Strafjustiz:

Typischerweise will der Beklagte hiervon nichts wissen, wie sich aus der Klageerwiderung ergeben wird. Auch dies kennt man.

Es geht hier um eine lang anhaltende Vergewaltigung! Anders kann das Fehlverhalten des Beklagten nicht angemessen bewertet werden. Die Tat hat schon vor sechs Jahren begonnen und dauert bis heute an!

Dies ist ein Tatbestand, der mindestens so monströs ist, wie es die unqualifizierte Anklageschrift im Sexprozess war, die den Kläger motiviert hat, Widerstand zu leisten gegen das Programm der Strafkammer, das im Eröffnungsbeschluss formuliert war.

Es ist ein Wunder, dass das Opfer dieser Tat, der Kläger, inzwischen immerhin seine Sprache zurückgewonnen hat, die es ihm ermöglicht, die ihm angetanen Gemeinheiten sowie seine unerhörte „Befindlichkeit“ auf mehr oder weniger gelungene Weise in der vorliegenden Klagebegründung zu vermitteln.

Wenn von der Justiz hieran Anstoß genommen werden würde, wäre dies mit folgendem unappetitlichen Ereignis vergleichbar:

Während der Misshandlung des Opfers einer Vergewaltigung uriniert der Täter, wobei er seinen Strahl gezielt auf die Augen und in den Rachen des erniedrigten und beleidigten Opfers lenkt, um es möglichst so zuzurichten, dass es erblindet und mundtot gemacht wird.

Für den Kläger ist besonders schmerzhaft, wie gesagt, dass der Beklagte seine Folterpraxis jahrelang in der wahnsinnigen Hoffnung fortgeführt hat, die Tat rechtfertigen und vertuschen zu können, und dass der Kläger insbesondere nicht in der Lage sein wird, dieses Verbrechen aufzudecken. Die Größenordnung dieses Verbrechens ist kriminologisch mit dem Fall Kampusch vergleichbar! Dass der Staat der Täter ist, dürfte weltweit einmalig sein, und dass er dann auch noch den Friedenspreis erhalten hat, ist ein weiterer Skandal. Je umfassender dieses Szenario reflektiert wird, desto mehr dreht es einem den Magen um.

3. Der Beklagte hat sich selbst diskreditiert, da er seine wohlverstandenen Interessen nicht erkennt.

Ein Staat, der dazu übergeht, sich selbst als Terrorist zu betätigen (bei gleichzeitiger angeblicher Absicht, Terroristen zu bekämpfen) hebt seine Legitimation aus und unterminiert sie. Er verdient keine Toleranz. Im dritten Reich wurde er zum obersten Verbrecher, so dass er Zielscheibe der ganzen Welt geworden war. Ähnlich ist es – mit Recht – der DDR (inkl. des Sowjetsystems) ergangen. Die Funktionäre mussten ihren Pensionsansprüchen weitgehend ade sagen. Droht dies auch den bayerischen Würdenträgern?

Der Kläger trägt, fünf Jahre danach, dank der unverbesserlichen Rechtsuntreue des Beklagten quasi eine eiserne Maske, mit der er schikaniert wird. Sie wirkt wie ein Folterinstrument. Diese Art der brutalen Peinigung sollte den Folterknechten angemessen zurückgegeben werden! Dies haben wir oben im Einzelnen bereits vorgeschlagen (Ziff. V., S. 12 ff).

Wir wollen im vorliegenden Kapitel nun den Grad der Anschaulichkeit erhöhen. Wer das Gesicht der vom Beklagten vorgeführten Unschuldsmiene sehen will, schaue dem Generalsekretär Dobrindt in die Augen. Man muss ihm geradezu glauben, dass er ein „guter Mensch“ ist.

Indessen geht es hier nicht um eine Lobeshymne! Es geht um einen Hilferuf! Der Kläger bittet die Zivilkammer um Rettung aus gegenwärtiger Not! Es geht hier nicht nur um die Beurteilung eines Sachverhalts hinsichtlich vergangener Ereignisse, sondern es geht um die Bewertung eines laufenden Verbrechens!

4. Jedenfalls dürfte selbst für einen medizinischen Laien nachvollziehbar sein, dass der Beklagte den Kläger nachhaltig gekränkt (krank gemacht) hat, und dass diese Kränkung fortbesteht. Ob damit der Kläger bereits als „psychisch gestört“ gelten kann oder muss („posttraumatische Verbitterungsstörung“) ist schmerzensgeldrechtlich gleichgültig, da der Lästigkeitsgrad der gegenwärtigen Beschwerden des Klägers zwar nicht tolerierbar ist, aber unterhalb der Unerträglichkeitsgrenze liegt. Der Kläger ist psychiatrisch nicht in Behandlung. Er hält sich nicht für geisteskrank. Er attribuiert einen solchen Zustand eher bei denjenigen, die er als seine Peiniger identifiziert hat, weil sie uneinsichtig genug sind, dass es nicht fern liegt, eine querulatorische Rechthaberei zu vermuten, wenn man eine wenigstens mittelprächtige Rechtskenntnis als Maßstab zugrunde legt. Auch dies muss sich der Beklagte als Retourkutsche gefallen lassen. Eigentlich müsste er vor Scham in den Erdboden versinken. Aber seine Arroganz schließt die Frage aus, wo er seine Selbstachtung her hat. Er bezieht sie aus einer Selbstgewissheit, die selbstherrlich (autoritär) ist.
5. Der Kläger ist nicht zuletzt aus ganz aktuellem Anlass völlig außer sich:

In seinem Beschluss vom 03.02.2012 (3 Ws 51/2011) hat sich das OLG Bamberg keineswegs darauf beschränkt, (unzutreffend) zu behaupten, dass im vorliegenden Fall die Beweisbarkeit einer verfolgbaren Rechtsbeugung kaum erfolgreich prognostizierbar sei.

Vielmehr hat das Gericht weit über diese Negation hinaus per Hoheitsakt, und zwar auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg Folgendes ganz plakativ, also gerade nicht sachbezogen, sondern unter Verzicht auf Maßarbeit, ausgeführt, was als exemplarischer Fall von Staatsterrorismus erscheint, dass bei den zehn Beschuldigten „von einer Verwirklichung der Verbrechenstatbestände der Rechtsbeugung (§ 339 StGB) und der Verfolgung Unschuldiger (§ 344 Abs. 1 StGB) als besonderer Form der Rechtsbeugung der zur Mitwirkung an einem Strafverfahren berufenen Amtsträger keine Rede sein kann“.

In seinem weiteren Beschluss vom 25.09.2012 hat das OLG den Text des vorangegangenen Beschlusses vom 03.02.2012 zitiert bzw. wiederholt

worden. Der Beschluss vom 25.09.2012 ist bereits vorgelegt worden ebenso wie das Rechtsgutachten für das OLG Bamberg.

Beweis: Vorlegung des Beschlusses vom 03.02.2012, 3 Ws 62/2011.

Dies ist eine hanebüchene unverblümete sachfremde Schützenhilfe für den Beklagten. Gleichzeitig dürfte es eine Begünstigung für die Beschuldigten Laib, Siller, Schmitt usw. sein.

Es muss also ein neues Klageerzwingungsverfahren gegen den Berichterstatter, Herrn RiOLG Olbermann, per Strafanzeige und/oder von Amts wegen eingeleitet werden. Strafanzeige wird hiermit gestellt (m.d.B. um Vorlegung bei der StA); es wird Antrag gemäß § 149 ZPO gestellt (wegen Verdachts des Staatsterrorismus durch Rechtsbeugung).

6. Für den Einzelrichter, Herrn Dr. Schiener, ging es vermutlich nicht um CSU-Solidarität („Loyalität“), sondern um die Abwendung der Gefahr, dass er im Fall der Verweigerung der Erwartungen der StA wegen Renitenz oder Resistenz belangt werden könnte. Die direkten oder indirekten Einflüsterungen Heinrichsmeiers konnten vermutlich von dem Einzelrichter nicht durchschaut werden. Für den Einzelrichter bestand die Gefahr, dass er im Fall einer Verweigerung des Gehorsams seine Karriere aufs Spiel setzt. Immerhin ist von Verfassungen wegen (Art. 89 BV) sichergestellt, dass die Staatsanwaltschaft auf das Ministerium zu hören hat und ein Richter, der den Einflüsterungen der StA nicht folgt, läuft Gefahr, wegen Rechtsbeugung belangt zu werden. Herr OStA Laib war insoweit verfügbar, da er Heinrichsmeiers Linie ohnehin verfolgt hat, und zwar von Anfang an, als er dem StA Biehler, einem Berufsanfänger, erläuterte, dass angeblich hier kein Platzverweis Antrag, sondern nur eine prozessuale Erklärung das „Kleid“ des Schmierfink-Arguments gewesen sei.

Wenn es ein System der Niedertracht gibt, dann ist das Netz seiner Maschen eng gesponnen. Die hier verwendeten Maschen sind durchschaubar. Der Einzelrichter musste damit rechnen, wenn er sich nicht zum Täter macht, dass er dann zum Opfer wird, weil er wegen der Organisationsstruktur der Justiz (Art. 89 BV) nahezu gezwungen ist, zum Nachteil derjenigen zu wirken, die von der Justiz dazu „ernannt“ worden sind, der Feind zu sein. Dies mag auch im Prinzip nicht beanstandenswert sein, da nun einmal der Staat zur Ausübung von Herrschaft Zwangsbefugnis haben muss. Wenn diese aber schlampig (oberflächlich) wahrgenommen wird, wie hier, entstehen zunächst leichte Fehler, die dann immer schwerer werden, weil die vorangegangenen Fehler immer wieder

durch neue Fehler übertüncht, vertuscht und verdeckt werden. Hier gilt das Gesetz der prinzipiellen Verschlimmbesserung von Korrekturen. Der hoch angesehene Einzelrichter ist also zwar nicht unschuldig, aber der Grad der Vorwerfbarkeit seiner Fehlleistung ist deutlich geringer als der Grad der Fehlleistung der anderen Beschuldigten, die im Rubrum des Beschlusses des OLG Bamberg vom 03.02.2012 benannt sind.

XVI.

Lassen Sie mich bitte zur Abwechslung bzw. Auflockerung sowohl einen narrativen Text als auch einen Humortestfall vorlegen. Mit seinen Entgleisungen hat der Beklagte den Kläger schließlich perplex gemacht, so dass ein literarischer Exkurs gestattet werden sollte.

Der narrative Teil ist ein haarsträubender Beitrag zum Thema: „Die heile Welt lässt schon grüßen“ (lit. a).

Der Humortestfall soll beweisen, dass der Beklagte keinen Spaß versteht, weil er humorlos ist (lit. b).

Ad. a):

Ein ehemals befreundeter Kollege, kein Tattergreis, ein Mann mit einem Mindestprofil in CSU-Format, kommentierte den vorliegenden Schriftsatz wie folgt: „Mit schmutzigen Dingen mag nicht ich, sondern allenfalls einer meiner Klienten etwas am Hut haben. Mein Garten und sein Kompost genügen mir. Meine Mütze (oder sonstige Kopfbedeckung, wie z.B. Strohhut) schützen mich vor unmittelbarer Sonneneinstrahlung und sonstigen Niederschlägen auf die Kopfhaut. Ich genieße es, kein Amtsträger zu sein. Ich fahre Audi. Er ist wetterfest. Herr Kollege Figge ist mir sehr sympathisch. Ob die CSU „gut“ ist, weiß ich nicht. So etwas zu beurteilen ist sowieso nicht mein Ding. Mein Vorbild, Dr. Mussri sen., denkt, glaube ich, ähnlich. Er ist wie ein neutraler Fels in der Brandung (gewesen). Dass ist gut so. Mein Motto lautet: Toleriere unnachichtig und kompromisslos jeden Wurm! Das nenne ich „liberal“. Davon gehe ich aus, da ich tagsüber nur wenig Grünzeug esse. Sonst schlafe ich unruhig, sagt meine Frau.“

Dieser Text provoziert zu folgender Frage: Wie unterscheidet er sich von der sonstigen „sprachlosen“ juristischen Lyrik?

Ad. b):

Wir stellen dies zurück bis Ziff. XIX, weil wir zuvor begründen müssen, welche Bewandnis unsere „Anekdote“ haben soll.

Es geht um die „Anatomie jeglichen Rechtsfalles“. Hierdurch wollen wir Interesse daran wecken, an die Lösung des Strafrechtsfalles (der dem vorliegenden Zivilrechtsfall zugrunde liegt) ebenso systematisch wie analytisch heranzugehen, was für eine Zivilkammer gewiss eine Zumutung sein dürfte, aber wohl unverzichtbar ist.

Wir rekonstruieren jeglichen „Fall“. Hierzu benötigen wir einen Sachverhalt und eine Fragestellung. Sein Werdegang und seine Bestandteile sind für die Lösung auch jeglichen Rechtsfalles maßgebend (vgl. Kohlschütter, 2006, S. 121).

Die Lösung jeden Falles und damit auch jeden Rechtsfalles, der sich auf eine Rechtsfrage bezieht, besteht aus Zweierlei, nämlich aus ihrem Ergebnis einerseits, das sich auf den Sachverhalt des Falles bezieht und der Begründung des Ergebnisses (der Lösung) andererseits, die sich auf die Fragestellung bezieht, die den Sachverhalt zum Fall „konstituiert“. Dies bedeutet, dass zur Falllösung Zweierlei ermittelt werden muss: Einerseits die Eigenart der Beziehung zwischen Ergebnis und Sachverhalt und andererseits diejenige zwischen der Begründung des Ergebnisses der Lösung und der Fragestellung. Ist Letztere eine Rechtsfrage, muss die zugrunde liegende Rechtsnorm angegeben werden, wenn die Begründung des Ergebnisses der Lösung ermittelt werden soll, was trivial ist, aber nur den Anfang des Lösungsprogramms darstellt. Die Art der Beziehung zwischen den eben erwähnten Bestandteilen der Lösung muss ein Fall der „Ableitung“ sein. Hierfür ist eine sprachliche Operation semantischer Art nötig, die computertechnisch sowohl für die Gewinnung des qualitativen als auch des quantitativen Teils der Lösung simulierbar ist.

Wenn diese „Fallanatomie“ beachtet wird, werden willkürliche Fehler bei der Gesetzesanwendung systematisch bzw. methodisch ausgeschlossen, die sonst bei der lediglich intuitiv stattfindenden Gesetzesanwendung unterlaufen.

Für das Strafzumessungsrecht bedeutet der vorliegende Ansatz, dass eine homogene Parametrisierung der Strafzumessungsfaktoren geleistet werden muss, wofür sich der Kläger die erforderlichen mathematischen Grundlagen erst noch aneignen muss, was zeitaufwendig ist, weil es arbeitsaufwendig ist, den geeigneten mathematischen Ansatz zu finden. Wenn sich der Kläger gleichzeitig mit teils unnötigen, teils sinnlosen Rechtsstreitigkeiten herumplagen muss, wird seine Aufmerksamkeit von dem eben dargelegten

Anliegen abgelenkt. Auch dies ist für den Kläger sehr schmerzlich. Schließlich ist die Lebensarbeitszeit für jedermann begrenzt! Insbesondere der vorliegende Rechtsstreit wirkt für den Kläger desorientierend und schmerzensgelderhöhend! Es ist nicht so, dass der Kläger die relativ umfangreiche Klagebegründung „aus dem Ärmel schüttelt“. Der Kläger ist ernsthaft bemüht, die Zivilkammer davon zu überzeugen, dass das Klagebegehren berechtigt ist.

XVII.

Wir haben bislang die oben angedeutete „Kopierkunst“ der Amtsträger des Beklagten bislang noch nicht hinreichend inhaltlich bestimmt, geschweige denn gewürdigt.

Wir haben sie bislang lediglich beschrieben.

Die Tüchtigkeit in der Kopierkunst wird bei Doktoranden geübelt. In Klausurprüfungen wird sie honoriert. Im bayerischen Examen, wo es auf das Drauflosschreiben ankommt, ist sie zwar nicht unmittelbar Prüfungsgegenstand, aber ihre Perfektionierung ist die Resultante, die in der Prüfungsnote ihren Ausdruck findet.

So wird ein neues, eigenartiges (kulturell minderbemitteltes) geistiges Proletariat („Abschreibeintelligenz“) abgerichtet, das selbstbestimmungsvergessen und selbstentfremdet bereitsteht, die Amtsträgerschaft im Staat zu übernehmen. Selbständiges Denken ist nicht etwa verpönt, aber realiter ausgeschlossen, weil die Klausurzeit begrenzt ist.

So dokumentiert und akzentuiert die Examensnote den Grad der Fähigkeit zur Unselbständigkeit, was staatlich erwünscht ist. Zur Ausführung juristischer Anstrengungen kann nicht Maßarbeit, sondern muss Stückwerk geleistet werden. Offenbar ist dies dann auch die Zielvorstellung für die inhaltliche Gestaltung von Urteilen. Kurzkommentare ersetzen für den Bearbeiter den Gesetzestext (unser Fall!), wobei der Kontext dann auch noch falsch verstanden wird, weil er auf den vorliegenden Fall gerade nicht passt, wie wir in der Zusammenfassung (XX) noch einmal zur Sprache bringen wollen.

Der beschränkte Abschreiberahmen wirkt sich wie eine Käseglocke aus, mit der eine (angeblich repräsentative) „herrschende Meinung“ abgeschottet (zementiert) wird. Individuelle Bedenken werden kaltgestellt, ganz so, als ob sie amtsträgerwidrig wären und deshalb in eine Quarantäne gehören. So bleibt der Kreis der vermeintlich Erleuchteten unter sich, was freilich eine optische Täuschung ist, zumal insbesondere auf einer undiszipliniert geübten

Zitierweise das Gesetz der Gegenseitigkeit der Zitate (Zitierkartell) einen Unterwerfungstribut fordert.

Die eigentlichen „Fundstellen“, z.B. hinsichtlich der Inhaltsbestimmung der „offensichtlichen Unbegründetheit“ im Sinne des § 313 StPO, wonach „ohne längere Prüfung erkennbar sein müsse, dass das (angefochtene) Urteil sachlich-rechtlich nicht zu beanstanden ist“ (so auch Meyer-Goßner!), werden überhaupt nicht angegeben, so dass suggeriert wird, dass ein Rechtsmittel, obwohl es begründet ist, sich trotzdem als unbegründet erweisen könne, wenn im angefochtenen Urteil ein einziger richtiger Gedanke enthalten ist, ganz so, als ob ein Urteil erst dann falsch ist, wenn es von fünftausend Fehlern, die möglich sind, tatsächlich nur viertausendneunhundertneunundneunzig aufweist, schlimmer noch, ganz so, wie Heinrichsmeier und BayVerfGH meinen, als ob dieser Unsinn, für die Anwendung der §§ 349, 313 StPO jemals ernsthaft von irgendjemand vorgeschrieben oder auch nur vorgeschlagen worden sei. Nur oberflächliche Lektüre des Kurzkomentars verführt zu solchen Interpretations-Kapriolen, die der Beklagte einsaugt und auf die er sich berufen will, obwohl für jedermann erkennbar ist, dass dies Unsinn ist.

Hinzu kommt, dass die Bestandteile jeder Falllösung, nämlich einerseits die Mitteilung über das Ergebnis der Lösung und andererseits über die Begründung des Ergebnisses der Lösung, separiert werden. Man sammelt die Fundstellen über die Zustimmung und Ablehnung, die in Literatur und Rechtsprechung gefunden werden, getrennt voneinander. Man bewertet sie nicht einheitlich. Für das Bezugsobjekt, nämlich die Lösung des Rechtsfalles, sind die Zitate nicht einschlägig. Das Bezugsobjekt wird praktisch zerstört (zerrissen). Man vergleicht dann nur noch Bruchstücke einer Lösung, ja sogar Teilstücke der Bruchstücke, ganz so, als ob für die Lösung eine Übereinstimmung (Meinungsgleichheit in der Sache selbst) gegeben sei, obwohl allenfalls einzelne Teilaspekte mit der zitierten Fundstelle verträglich sind.

So schustert man sich eine Art „Amtsträger-Wissenschaft“, wobei man sich vorzugsweise privatsprachlichen Denkens bedient und befließigt, um nicht „terminologisch“ gebunden oder widerlegbar zu sein. Man erhält so ein grauenhaftes Geschwätz. Wie lange wird sich dies die scientific community (Kuhn) gefallen lassen? Muss man die Justiz-Juristerei nicht endlich aus dem Kanon der Wissenschaften eliminieren oder exkommunizieren? Welche Wirkung hätte dies auf das Selbstverständnis des Rechtsstaats?

Wenn juristische Urteile wegen der Unqualifiziertheit ihres Textes nicht mehr gesellschaftlich anerkennungswürdig sind, wird man über sie nur noch lachen

(können und wollen). Heute schon wird bundesweit über unüberlegte Juraprodukte gelästert (wie oben in Bezug auf das Beschneidungsgesetz und das Betreuungsgeld usw. schon angedeutet worden ist). Missgeschicke bei der Verteilung von Steuergeschenken an Steuerhinterzieher, insbesondere EU-Auswüchse tun ein Übriges. Diese Entwicklung dürfte der Disziplinlosigkeit juristischer Arbeitsweise geschuldet sein, die im Sexprozess die Hauptverhandlung torpedierte und die in Talkshows dem üblichen Durcheinander entspricht.

Es ist traurig, dass sich der Beklagte solche Feststellungen gerade auch im Hinblick auf den vorliegenden Fall gefallen lassen muss.

Der Kläger, der „aus dem Häuschen“ ist, sagt dazu Folgendes, was ich der Vollständigkeit halber zur Darstellung der Verfassung des Klägers wörtlich zitieren darf und muss (§ 193 StGB):

„Jede Anprangerung ist berechtigt und notwendig, weil dann, wenn der Staat selbst das Gesetz missachtet, nur noch eine kostenträchtige Revolution übrig bleibt. Wer, wie der Beklagte, höchste Amtsträger schalten und walten lässt, indem ihre Hohheitsakte (von oben herab bzw. herablassend) abgefasst werden, indem z.B. der Beschluss vom 19.10.2007 als „deutsches Rechtsgut“ gelobt und gepriesen wird, und indem absolut abwegige Abwimmelungsbescheide in einer Art formuliert werden, die an stolzierende Gockel erinnert, als ob sie im Lotto gerade einen Masserati gewonnen hätten, obwohl sie den misslungenen Beschluss des Einzelrichters nicht einmal gelesen haben (!), weil vermutlich blind die CSU-Gefolgschaft dessen Autors unterstellt wird, hat es verdient, dass seine Integrität und Legitimation als regionaler Rechtsstaat bezweifelt wird, nämlich, in der Lage und bereit zu sein, Schaden von seinen Bürgern abzuwenden.“

VIII.

Kulturelle Inbecillität ist prinzipiell mit ihrem moralischen Pendant assoziiert. Diese Paarung wirkt wie ein Krankheitsbazillus, der auf die juristische Leistungsfähigkeit der Protagonisten durchschlägt. Moralische Inbecillität äußert sich nicht nur in autoritärer Selbstherrlichkeit, normativen Alleingängen und Anmaßung und in Rechtsuntreue. Vielmehr ist die mangelnde Gewissenhaftigkeit in der Arbeitsweise ihr Hauptsymptom. Die Folge ist eine Qualitätsminderung der herzustellenden Hoheitsakte und sonstigen amtlichen Dienstleistungen. Dem entspricht, dass bei den Amtsträgern keine Spur juristischer Demut zu finden ist, obwohl sie für die dienende Funktion dieses Berufsstandes typisch sein sollte.

Der Kläger vertraut freilich darauf, dass die Zivilkammer einen Grad an Urteilskraft aufbringen wird, der weit größer ist als der Grad der Stärke der Fußfesseln, die in den dargelegten Handycaps und in der Tatsache bestehen, dass die Ziviljustiz zwar ein Teil des Beklagten ist, aber unabhängig hiervon zu entscheiden hat.

Ist damit der Kläger ein potentieller Christusmörder bzw. Heinrichsmeiers „Staatsfeind“? Gewiss nicht!

Wer als Individuum verbal gegen „unseren“ Staat aufmuckt, oder gar motzt, statt ihn blind zu loben und zu preisen, beweist Zivilcourage und weit mehr wohlverstandene Staatstreue als ein opportunistischer, geschweige denn gewissenloser Amtsträger.

XIX.

Als Einstein 1905 die Determinante des photoelektrischen Effekts nicht im Energiequantum des Lichts, sondern in der Frequenz der Energiequanten verortete, mit der das Licht auf die Metallplatte auftraf, und als sich dieser „kleine Unterschied“ als Lösung des Rätsels erwies, bekam er für diese Entdeckung 1921 den Nobelpreis, was selbst Max Planck, Sohn eines großen Zivilprozessrechtlers, nicht verstehen konnte, obwohl gerade er die Existenz von Lichtquanten (Photonen) als Natur des Lichts entdeckte, ohne es aber beim photoelektrischen Effekt wiedergefunden und benannt zu haben. Er hatte „nur“ das „Wirkungsquantum“ entdeckt, das dann nach Einstein den fotoelektrischen Effekt ermöglicht hat.

Wer für die Bedeutung dieser kleinen Unterschiede keinen Sinn hat, mag ein guter Mensch sein, der durchaus ein großer Wissenschaftler sein kann, aber als Jurist würde er wegen Verbohrtheit (Borniertheit) ungeeignet sein.

So soll Max Planck engstirnig genug gewesen sein, die Zulassung von Frauen zum akademischen Studium als widernatürlich gebranntmarkt zu haben, so dass er (ebenso wie Einstein, der Ehefrau und Kind angeblich schnöde sitzengelassen behandelt hat) als singuläres Genie gelten kann. Vorurteile können auch den Blick der größten Geister trüben! Der Herr Berichterstatter des OLG-Senats und der Vorsitzende der dortigen Beschwerdekammer und der hiesige Einzelrichter und Herr Dr. Heinrichsmeier müssen also keineswegs „abgeschrieben“ werden. Sie können immer noch juristische Großtaten vollbringen, sofern sie sich nicht von Bosheit (Missgunst und/oder Eigennutz) beherrschen lassen, sondern in der Lage sind, ihre Urteilskraft in aller Gelassenheit anzuwenden.

Wir wollen dies testen. Achtung: Test der bayerischen Humorlosigkeit, die ebenso wie die possierliche Volkstümlichkeit in Wahrheit zur reibungslosen Machtausübung nur eine inszenierte Attitüde ist, wenn sie nicht eine Form der technischen Ausübung von Herrschaft ist. Wir formulieren folgenden unnachahmlich grausamen Treppenwitz. Herr Dr. Heinrichsmeier hat Potential zum Experten, was kein harmloser Faschingsscherz sein soll. Es steht ihm hoffentlich noch ein „Erweckungserlebnis“ (z.B. zur Rettung des Euro) bevor, nachdem ihm auf Kosten des Freistaats, also des Beklagten, misslungen ist, die Unverbrüchlichkeit des rechtlichen Gehorsams zu beweisen. Die bayerische Justiz ist gegenüber Humor noch schlechter aufgelegt als gegen Ironie. Dies gilt auch dann, wenn der Beklagte den Galgenhumor in den Kläger hineingeteufelt hat. Ja, ja, das gehört sich nicht, sagen die angeblich braven und tüchtigen Amtsträger, die sich wirkliche Übergriffe wirklich herausnehmen, und die sich nicht schlimmer benehmen können als jeder Faschingsnarr es tut.

Doch kehren wir zurück zu unserem Gedankengang über Max Planck und Albert Einstein:

Naturwissenschaftler können also durchaus singulär (fachidiotisch) orientiert und trotzdem leistungsfähig sein. Bei Juristen ist das wohl anders. Sie sollten Generalisten sein, weil sie Urteilskraft benötigen, und zwar für die Auswahl der in komplexen Zusammenhängen enthaltenen „relevanten“ Besonderheiten, auf die es nachweislich für die rechtlich angemessene (verfassungsgemäße!) Bewertung ankommt. Die Einzelheiten des erforderlichen Wissensvorrats liefert ein Computerprogramm, dessen Speicher von einem forschenden „Fachidioten“ wertfrei aufgeladen worden sein sollten.

Die analoge Frage hingegen, ob es physikalisch oder chemisch oder hydraulisch (technisch) auf irgendetwas ankommt, stellt sich für einen Naturforscher nicht. Er muss zwar auch seine Thesen darstellen und begründen, um verstanden zu werden. Aber er kann sich hierbei mit der Beschreibung und Erklärung seiner phänomenalen Erkenntnis (Erfindung oder Entdeckung) begnügen. Er muss sie nicht „verstehen“, was eher den idealen Geisteswissenschaftlichen charakterisiert, dem der „gute Jurist“ nacheifern sollte (wenn er sich nicht wie ein Flickschuster oder Repetitorpapagei oder höriger Gerichtslokalreporter einfältig profilieren will).

XX. Zusammenfassung

Wenn der Adressat fragt, ob er die gesamte vierteilige Klagebegründung (vom 14.12.2012, 04.01.2013, 16.01.2013 und heute), also einen Text mit weit über einhundert Seiten (zuzügl. Anlagen) vollständig gelesen haben muss, um den vorliegenden Rechtsfall angemessen lösen zu können (vgl. Gröbner, Muss ich das lesen?, in: FAZ vom 06.02.2013, Nr. 31, S. N5), so lautet die Antwort: Nein, nur Ziff. III. und XV. des vorliegenden Schriftsatzes! Der Rest sind nur Erläuterungen („meine Kommentare“) für misstrauische Leser.

Allerdings sollte man sich folgenden Zusammenhangs bewusst sein:

Wenn Herr von Guttenberg aufgrund der Realität, tatsächlich getäuscht zu haben, als Minister untragbar geworden ist, ohne strafrechtlich verurteilt worden zu sein, so muss doch nachvollziehbar sein, dass erst recht ein Rechtsanwalt auf verlorenem Posten kämpft, wenn die Justiz ihn als Täter einer Schmähekritik hinstellt und strafrechtlich verurteilt, und wenn die Justiz sich wegen dieser Glanzleistung sogar noch von der Presse feiern lässt.

Welcher Prozessgegner des betroffenen Rechtsanwalts würde es sich nehmen lassen, zu argumentieren, dass der Rechtsanwalt „bekannt dafür sei“ seine Prozesse mit unwahren bzw. beleidigenden Parolen zu führen? Die rufschädigende Wirkung einer amtspflichtwidrigen Justizpraxis ist evident. Einem juristischen Laien ist die Unhaltbarkeit der im vorliegenden Fall gegebenen Justizpraxis nicht transparent zu machen. Sie hat als schadensstiftender Faktor ein Potential bis hin zur Existenzvernichtung (wie im Fall Kirch geschehen ist, als bereits eine relativ harmlose rufgefährdende Andeutung eines „Bankbeamten“ für den Ruin sorgte).

Für die Lösung des vorliegenden Falles sind keine größeren Rechtskenntnisse nötig als von den Teilnehmern jeder strafrechtlichen Anfängerübung erwartet wird. Schwierig ist es nur, wenn man darauf angewiesen ist, eine falsche Lösung als solche zu „beweisen“ und die fehlerhaften Gedankengänge sozusagen zu rekonstruieren. Dies war das Problem des Klägers bis zum Jahr 2012, als es ihm gelang, die Gründe für die Fehlerhaftigkeit der von dem Beklagten jahrelang geltend gemachten Lösung zu finden und aufzudecken.

Für den Ausschluss der Rechtswidrigkeit der sachbezogenen (!) Beleidigung bedurfte es lediglich der zwanglosen Anwendung des § 193 StGB (da

Schmähkritik ausgeschlossen war), wie der Einzelrichter bindend festgestellt hat. Die Verweigerung der richtigen Anwendung des § 193 StGB ist freilich nur ein Mosaikstein innerhalb des auf Sand gebauten Gedankengebäudes des Beklagten. Jedenfalls bedarf es hier nicht einmal der Konstruktion einer „irrtümlichen Annahme der tatsächlichen Voraussetzungen“ des prozessualen Verteidigungsfalles, der nach der „eingeschränkten Schuldtheorie“ vorsatzausschließend wirkt, was ebenfalls ignoriert bzw. ins Gegenteil verkehrt worden ist, indem behauptet worden ist, dass ein Verbotsirrtum gegeben sei. Hierauf kommt es nicht an, wenn bereits § 193 StGB die Rechtswidrigkeit ausschließt!

Dass dieser fehlerhafte Ansatz vom Einzelrichter bestätigt worden ist, der das Urteil des Amtsgerichts vom 27.08.2007 als einwandfrei hingestellt hat, ist natürlich nicht der einzige Fehler des Einzelrichters. Er hat auch noch in Bezug auf § 313 StPO die elementaren Regeln methodischer Gesetzesanwendung ignoriert, weil er sich die funktionelle Zuständigkeit anmaßte, eine Prognoseentscheidung zu treffen. Hierbei entzog er dem Kollegialorgan des Berufungsgerichts die ihm gehörende Kompetenz, zu entscheiden, wenn der Einzelrichter auch nur einen einzigen Fehler im angefochtenen Urteil entdeckt hat, nämlich wie hier, Unrichtigkeit des Urteils wegen der unterstellten Schmähkritik. Allein hierwegen war die Annahmeberufung nicht unbegründet und damit war der Fall der Abgabe der Sache an das Kollegialorgan gegeben!

Weder § 313 Abs. 2 StPO noch § 349 Abs. 2 StPO sind im Geringsten anwendbar, da die Zuständigkeit des Einzelrichters mit seiner Feststellung beendet war, dass im tatrichterlichen Urteil zu Unrecht eine Schmähkritik unterstellt worden war. Das Kollegialorgan hätte aufgrund der Hauptverhandlung im Berufungsverfahren dann endlich die Anwendung des § 193 StGB nachzuholen gehabt, und zwar in Bezug auf die verbleibende „einfache“ Beleidigung. Das Kollegialorgan hätte zwar die Befugnis gehabt, zu meinen, dass Schmähkritik gegeben sei, aber dies wäre mit Leichtigkeit verfassungsgerichtlich anfechtbar gewesen und im Übrigen auch sehr unwahrscheinlich gewesen, weil es eine „sachbezogene“ Schmähkritik eben nicht geben kann. Dies wäre ein Widerspruch in sich. Man kannte sich hier also nicht aus mit der „Mechanik“ des § 313 StPO, wonach die Entscheidung über die Annahmeberufung „gestuft“ ist. Dies ist noch keine Rechtsbeugung. Erst dann, wenn diese Dinge aufgedeckt werden und trotzdem noch geltend gemacht wird, „richtig“ entschieden zu haben, muss von Rechtsbeugung gesprochen werden, wenn dieser Name überhaupt noch einen Sinn haben soll.

N.N.

Rechtsanwalt

Anlage:

- Beschluss des OLG Bamberg vom 03.02.2012, 3 Ws 62/2011

Landgericht
Zivilkammer

95030 Hof

95028 Hof, 20.02.2013

14 O 617/12

In dem Rechtsstreit

N.N. gegen N.N.

N.N. N.N.

wegen Amtshaftung

werde ich in der mündlichen Verhandlung, deren Termin bislang dem Kläger nicht bekannt gegeben worden ist, in Abänderung des Antrags des Schriftsatzes des Klägers vom 07.02.2013

b e a n t r a g e n

zu erkennen:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger für die Zeit vom 01.01.2008 bis 28.02.2013 monatlich 2000,00 Euro brutto = netto zu zahlen, nämlich für 62 Monate, insgesamt 124.000,00 Euro zuzügl. 4 % Zinsen über dem Bundesbankdiskontsatz seit Klageerhebung am 14.12.2012.
2. Der Feststellungsantrag für den Ersatz des materiellen Zukunftsschaden versteht sich für die Zeit ab 01.03.2013.
3. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 60.000,00 Euro Schmerzensgeld nebst 4 % Zinsen über dem Bundesbankdiskontsatz seit 01.03.2013 zu bezahlen, nämlich für die Zeit zwischen dem 31.10.2007 und dem 28.02.2013. Die Bezifferung des immateriellen Zukunftsschadens bleibt vorbehalten.

4. Wie bisher in Ziff. 4. des Schriftsatzes vom 07.02.2013.

Zur Verfügung vom 11.02.2013 wird vorab vorgetragen:

1. Es besteht Einverständnis mit der Schätzung des Streitwerts des beantragten Grundurteils gemäß § 304 ZPO (Ziff. 4 des Klageantrags) auf vorläufig maximal 30.000,00 Euro. Es darf bezweifelt werden, dass die in der Verfügung angedrohte gerichtliche Untätigkeit zwingend ist. Denn die Zivilkammer hat im Parallellfall (15 O 27/11) sich nicht veranlasst gesehen, den Streitwert neu festzusetzen oder gar Gerichtskosten zu erheben, nachdem dem Klägervertreter mit Schriftsatz vom 20.09.2012 die Klageforderung deutlich erhöht hatte.
2. Es wird nochmals klargestellt, dass die Übertragung der Sache auf das Kollegialorgan der Kammer gewünscht wird, da der Einzelrichter in einem sehr komplexen Fall überfordert sein dürfte. Sogar das Justizministerium des Beklagten hat sich sehr hart getan, den vorliegenden Fall zu überblicken und alle Rechtsfragen angemessen zu beantworten. Schließlich hat man definitiv falsch entschieden, wie in Ziff. V. des vorliegenden Schriftsatzes erneut nachzuweisen versucht wird, und zwar unter Heranziehung der neuesten Kommentarliteratur zu § 313 StPO.
3. Die amtliche Verweigerung der Zustellung des klägerischen Schriftsatzes vom 07.02.2013 erscheint als voreilig, unangemessen und feindselig, weil sie prozessverschleppend wirkt und damit amtspflichtwidrig ist, zumal 90 % der Gerichtskosten bereits vorab eingezahlt worden sind. Hinzu kommt, dass es sogar der Beklagtenvertreter als unfreundlichen Akt empfinden

dürfte, wenn ihm die ergänzende Klagebegründung vom 07.02.2013 zu einem Zeitpunkt vorenthalten wird, in dem er gerade die Klageerwiderung produzieren soll!

4. Die Verweigerung der amtlichen Zustellung ist mit dem schweren Mangel verbunden, dass in prozessordnungswidriger Weise der Grundsatz der Prozessökonomie missachtet wird. Dies kann die Rückwirkung zur Folge haben, dass die zeitnahe Erledigung des Rechtsstreits verzögert, ja unmöglich gemacht wird.
5. Durch schematische Arbeitsweise wird das Vertrauensverhältnis zu den Prozessparteien gefährdet. Die Erfüllung der Justizgewährungspflicht sollte nicht unter dem Vorwand bürokratischer Verrichtungen zu umgehen versucht werden.
6. Somit ist eine umfassende Besorgnis der Befangenheit veranlasst: Die sehr geehrte Frau Einzelrichterin Walther wird deshalb hiermit abgelehnt, zumal offenbar unberücksichtigt geblieben ist, dass es für den Kläger übermäßig umständlich ist, den genauen Betrag der gemäß Ziff. 4 thematisierten Kosten zu beziffern. Es besteht Einverständnis mit einer Kostenschätzung durch den Kostenbeamten in der Landesjustizkasse. Dort kann man per Tastendruck feststellen, welche Gerichtskosten der Kläger verauslagt hat und welche Geldstrafen er bezahlt hat, da der Kläger die Aktenzeichen sämtlicher „Kostensummanden“ im Klageantrag offengelegt hat.
7. Wenn das Gericht bereits einfachste Mitwirkungspflichten, die dem Verfahrensbetrieb dienen, nicht erfüllt, obwohl die angeblich fehlenden Daten durch Computertastendruck vom Kostenbeamten geliefert werden können, ist nicht zu erwarten, dass man zu den offenbar nicht ganz unerheblichen Denkanstrengungen bereit und in der Lage ist, die zur Lösung des vorliegenden monströsen (?) Falles erforderlich sein dürften. Der Kläger hat nicht aus Jux und Tollerei und erst recht nicht zur Arbeitsbeschaffung für das Gericht den Klageanspruch ausführlich zu begründen versucht, sondern er hat dies getan, um dem Gericht eine komfortable Entscheidungsgrundlage zu verschaffen. Wenn diese Bemühungen als vermeintliche Schikane persönlich genommen werden, ergibt sich ein weiterer Ablehnungsgrund neben der geltend gemachten Arbeitsverweigerung. Ein Gericht, das die Zustellung sabotiert, torpediert den Rechtsstreit und demontiert sich selbst. Ein solches Gericht erscheint als unzuständig.

8. Es ist unglaublich aber es scheint wahr zu sein, dass der Zivilkammer die Beispiellosigkeit der im vorliegenden Fall gegebenen Verbrechen des Beklagten nach wie vor nicht bewusst ist. Sie verdrängt sie? Das ist mit dem Benehmen Eichmanns vergleichbar, der doch „nur Befehle erfüllt“ haben will und sich deshalb für austauschbar gehalten hat. Eine selbstbewusste Zivilkammer muss sich als einmalig einschätzen und darf sich nicht als „verkleideter Funktionär“ fühlen. Die gegenteilige Mentalität ist – zwei Monate nach Klageerhebung – besorgniserregend. Bereits die „Verfügung“ ist formell als Hoheitsakt missglückt. Ohne Anrede und ohne Schlussformel wird dem Kläger ein Brief geschrieben, der an Hölzernheit, Eisigkeit und Abgehobenheit seinesgleichen sucht, obwohl der Kläger dem Gericht gegenüber sein Herz in der Hoffnung ausgeschüttet hat, dass die Zivilkammer neutral, gelassen und sachlich im vorliegenden Kampf um das Recht entscheiden wird.
9. Kann ein Gericht deutlicher als hier geschehen dokumentieren, dass es Schlagseite zugunsten der gegnerischen Partei hat, die erkennbar nur ein (vernünftiges) Prozessziel hat, nämlich, Zeit zu gewinnen, damit sich im Wahlkampf die Veröffentlichung des Skandals nicht mehr auswirken kann. Dieses Ziel ist illegitim, weil die Verbrechen des Beklagten eine „Quittung des Wählers“ verdienen und der Beklagte in seinem wohlverstandenen Interesse nach dieser Lösung geradezu schreit, um Gelegenheit nehmen zu können, sein Personal gründlich zu erneuern, ohne den Vorwurf befürchten zu müssen, „willkürliche Entlassungen“ vorzunehmen.
10. Ein Gericht sollte sich von dem Urteil befreien können, dass jede Klagebegründung, die „ungewöhnlich“ lang (-„atmig“) ist, einen Haken haben müsse. Stattdessen könnte sie in Wahrheit nur „gründlich“ sein, was veranlasst ist, wenn und weil der Beklagte mit personeller Übermacht versucht hat, den Kläger jahrelang zu überrennen bzw. zu übertölpeln. So hat sich eben Verteidigungsbedarf angestaut. Der Beklagte wird voraussichtlich in der Klageerwiderung seine bisherigen Argumente, die der Kläger als juristischen Müll empfindet, wiederholen. Aus diesem Grunde musste der Kläger vorab versuchen, dem Beklagten den Wind aus den Segeln zu nehmen. Auf diese Weise wird erreicht, dass sich der Beklagte bei seinen Anstrengungen, die Rechtslage zu vergegenwärtigen, nicht mit einem Monolog begnügen kann. Vielmehr ist der Beklagte aufgrund der ausführlichen Klagebegründung gezwungen, auf die vom Kläger vorgetragene Argumente einzugehen. Dies führt zu einer prozessökonomischen Streiterledigung. Nach Eingang der Klageerwiderung ist die Sache entscheidungsreif!

11. Die Zivilkammer hat bisher nicht ihre einmalige Chance erkannt, die Rechtsgeschichte in Bezug auf die Unabhängigkeit des Gerichts (von der Exekutive) fortzuschreiben: Man hat die Möglichkeit, Fehlleistungen in den OLG-Beschlüssen im Klageerzwingungsverfahren zu korrigieren! Die Nutzung dieser Möglichkeit kann als Meilenstein für den Beweis der Souveränität einer deutschen Zivilkammer gelten.
12. Weiß die Zivilkammer nicht, welches grausame Spiel der Beklagte treibt? Es ist das Spiel zwischen David und Goliath! Es waren die Schriftgelehrten, die auf der Seite Goliaths waren! Und es war David, der gewonnen hat! Dass dies die Zivilkammer entscheiden darf, ist ein Glücksfall! Es gibt also keinen Grund, peinlich berührt dadurch zu sein, dass der Kläger ein paar Seiten mehr schreibt als üblich!

Endlich ist beweisbar, dass in der Provinz ein höherer juristischer Sachverstand daheim ist als in der Münchner Zentrale verfügbar zu sein scheint, und dass die StA keine Erlaubnis hat, auch noch das Zivilrecht zu beugen.

Und es ist nicht Bockbeinigkeit und/oder Prinzipienreiterei des Klägers, die er in Anspruch nimmt, sondern es sind nicht zuletzt folgende Tatsachen, die der unverzüglichen Bezifferung von Klageantragziffer 4 entgegenstehen: Im Hause des Klägers sind gegenwärtig umfangreiche Renovierungsarbeiten geplant (Austausch des Teppichbodens durch Kork usw.), so dass drei Zimmer total ausgeräumt und raumsparend mit anderen Utensilien (Möbel, Prozessakten, Bücher usw.) ausgelagert und verstaut worden sind und deshalb nicht zugänglich sind. Nun ist etwas dazwischengekommen. Die eigentliche Renovierungsarbeit konnte noch nicht begonnen werden. Der beauftragte Schreinermeister ist wegen Fieberanfällen bis auf weiteres bettlägerig. Ein neuer Termin für den Arbeitsbeginn konnte bisher nicht festgelegt werden. Es versteht sich, dass die ausgelagerten Dinge nun nicht verfügbar sind, so dass hier nicht einmal um Fristverlängerung nachgesucht werden kann, die fehlenden Daten zu übermitteln. Vorsorglich wird um Fristverlängerung um drei Monate gebeten.

13. Wer es unterlässt, seine Steuererklärung vorzulegen, darf vom FA eingeschätzt werden. Wer es dagegen in einem Zivilprozess unterlässt, den Streitwert für die kleinste Teilforderung, die geltend gemacht wird, zu beziffern, muss dagegen angeblich mit dem Ruhen der Verfahrensformalien (Schriftsatzzustellung) genötigt werden? Für beamtete bzw. richterliche Amtsträger besteht Streikverbot! Es dürfte strafbar sein, rechtlich geschützte Werke (Schriftsätze und Gutachten des

Klägers, die dem Gericht zur Weiterleitung an den Prozessgegner anvertraut sind, zu hamstern und zu horten! Wer Akten unterdrückt, Arbeitsverweigerung bzw. Arbeitsniederlegung oder sonstige streikähnliche Maßnahmen sich herausnimmt, und zwar in Bezug auf die Erledigung der Prozessformalien, dürfte als Richter unzuständig sein. Denn diese Dinge dürften dem Justizpersonal schwerlich erlaubt sein, wenn sie dazu dienen (sollen?), den Beklagten vor der schonungslosen Aufklärung von Amtspflichtverletzungen zu retten oder zu schützen. Schließlich hat der Beklagte sich herausgenommen, den Kläger quasi in ein Ghetto zu sperren und sich querulatorisch aufzublasen (vgl. Ziff. 4 des Klageantrags), so dass dem Kläger unvorstellbar übermäßig Leid, Sorgen und Kummer bereitet worden sind.

Beweis: Beziehung der Akten zu Ziff. 4 des Klageantrags sowie die weiteren Akten lt. Klageerzwingungsantrag beim OLG Bamberg vom 15.12.2012.

Der Kläger musste sich über die Rechtsverweigerung des Beklagten bei jeder Absage, die der Abschreibekunst der Amtsträger des Beklagten geschuldet ist, aufs Neue ärgern.

So empfindet es der Kläger als Höhepunkt der bisherigen Rechtsbeugungsaktivität des Beklagten, dass die urheberrechtlich geschützten Werke des Klägers (Schriftsätze) vereinnahmt (unterschlagen?) werden. Zumindest sind solche Machenschaften als verbotene Eigenmacht und ungerechtfertigte Bereicherung zu bezeichnen.

Eine Justiz, die sich in den Ruhezustand begibt, ist ein Altersheim. Was drin ist, sollte auch draufstehen. Der Stillstand der Rechtspflege ist ein Fall von Anarchie!

Schließlich residiert die Zivilkammer nicht in den Kellerkatakomben des Grundbuchamts, sondern im Zenit des Justizgebäudes, wo die Insassen die Möglichkeit nutzen sollten, alle „Geländeunebenheiten“ zu überblicken. So sind sachfremde Anfälle von Beschwichtigung fehl am Platze! Sie wären als eine einseitige Parteinahme der Justiz einzuordnen, da sie grundsätzlich nicht beide Parteien, sondern nur einen einzigen Adressaten zum Ziel haben. Im vorliegenden Fall wirken sie sich zugunsten des Beklagten aus!

Es darf nicht Sache der Justiz sein, den Beklagten vor den Angriffen des Klägers dadurch zu schützen, dass durch Obstruktion des Prozessablaufs das Prozessergebnis zu beeinflussen versucht wird. Die Neutralität der Art

und Weise der Prozessführung darf nicht durch „Mitleid“, „Solidarität“ oder gar „Loyalität“ mit den Amtsbrüdern des Beklagten gefährdet werden, was zu betonen eigentlich nicht nötig sein sollte! Indem die Einzelrichterin aus nichtigem Anlass hoheitlich (Hoheitsaktförmig) den Kläger maßregelt, wie in der vorliegenden Verfügung geschehen, wird ein Signal gesendet, das den Beklagten dazu ermuntert, zu glauben, dass er nur zu schnuppern brauche, damit er eine für den Kläger ungünstige Morgenluft wittert, die das Gericht bereitwillig und pseudoneutral zur Erbauung des Beklagten zu verwenden verspricht.

14. Ziff. 13 könnte die „Überinterpretation“ eines an und für sich harmlosen Sachverhalts sein? Hört der Kläger vielleicht das Gras wachsen? Ist er zu dünnhäutig? Ist sein angebliches Trauma vielleicht ein Fall von Hypochondrie oder Psychopathologie? Oh du ahnungsloser Engel!

Gerne würde der Kläger diese Erklärungsversuche, mit denen die Realität weit verfehlt wird, akzeptieren. Er wird hieran durch seine furchtbaren (traumatischen) Erfahrungen im „Sexprozess“ gehindert. Hier haben die sehr geehrten Amtskollegen der sehr geehrten Frau Einzelrichterin, nämlich die Berufsrichter der Strafkammer bei dem Landgericht Hof und der Sitzungsvertreter der StA, mit unfairsten Mitteln sowohl unterschwellig als auch unverhohlen, wie im Einzelnen bereits dargelegt worden ist, dem Reporter gegenüber „signalisiert“, dass sie den Kläger nicht nur für unfähig halten, den Angeklagten zu verteidigen (was sie gar nichts angeht), sondern auch überhaupt für unfähig halten, ein geeignetes Organ der Rechtspflege zu sein, und dass deshalb der Kläger absetzungsbedürftig sei, und dass er aus dem Gerichtssaal vertrieben werden müsse, und dass diese Bemühungen sogar dupliziert werden müssen, was eine ungeheure Lüge war, da grober Eigennutz dahinter stand. Der Kläger weiß also inzwischen, wie die Hofer Justiz arbeitet. Die „Signale“ an den Reporter wirkten wie ein Freibrief für den Abschuss des Verteidigers durch den Reporter, so dass hier der Reporter das Werkzeug der Justiz war, ohne dies gemerkt zu haben. Der Reporter fiel hierauf herein, weil ihm jegliches fachliches Format fehlte. Die Wirkungen hiervon sind einzig und allein der Justiz zuzurechnen. Dieses „Spiel“ wiederholt sich jetzt?

Wenn die eigenen Erfahrungen einer braven Richterin, die sich von Paragraphen behütet fühlt, nicht ausreichen, die Bosheit von Amtskollegen nachvollziehen zu können, so ist das der Beweis für die tragische Fehlbesetzung des Gerichts, was freilich in die Hofer „Landschaft“ passt. Man müsste dieses Justizpersonal mit dem eisernen Besen auskehren.

15. Amtsträger „können vielleicht nicht Strafrecht“ aber sie sind herrschaftlich genug, zu erkennen, was in den Texten von ihresgleichen zwischen den Zeilen zu lesen ist bzw. zu verstehen gegeben wird. Im vorliegenden Fall findet sich dort eine unverhohlene Anbiederung, die besorgniserregend ist.

Gibt es keine richterliche Urteilskraft mehr? Selten ist ein Ablehnungsantrag erfolgversprechender gewesen als der vorliegende. Der Kläger kann fehlendes Einfühlungsvermögen eines Richters nicht einklagen. Aber er darf es erwarten und darf enttäuscht sein, wenn es fehlt und darf wohl auch das Ausmaß seiner Frustration zum Ausdruck bringen, die mit dem Defizit an richterlicher Urteilskraft verbunden ist. Richterliche Kollegen eines Amtsträgers dürfen nicht als „Stallgefährten“ wahrgenommen werden, sondern als Menschen, die zu jeder Schandtat fähig sind. Der Einzelrichter wird gegen die Versuchung geschützt, Amtskollegen zu begünstigen, wenn statt des Einzelrichters das Kollegialorgan entscheidet. Denn dann ist nicht feststellbar, wer in welcher Weise abgestimmt hat. Alle Menschen sind eben „gleich“. Warum soll das Justizpersonal im Verhältnis zu den übrigen Menschen anders sein? Warum soll das Justizpersonal „heilig“ sein?

Wenn solche Erwägungen ignoriert werden, muss man sich fragen: Ist die Welt der Justizamtsträger noch innerhalb der „wirklichen“ Welt? Diese rhetorische Fragestellung dient als Überleitung zur ergänzenden Begründung des heute revidierten Klageanspruchs. Mit der Vorstellung und dem Vorurteil und der „Theorie“, dass alle Angehörigen des Justizpersonals ebenso „erhaben“ wie „immun“ gegen den Verdacht seien, Amtspflichtverletzungen und/oder Straftaten, geschweige denn ein Verbrechen der Rechtsbeugung zu begehen, muss aufgeräumt werden. Wer hierzu nicht bereit ist, sollte als Amtsträger oder gar Richter „in sich gehen“. Solange nicht ein gewisses Bewusstseinsstadium erreicht ist, fehlt es jedem Handlungssubjekt an „Unabhängigkeit“.

16. Vorher wird folgender Vorschlag zur Güte unterbreitet, dass man fortan wie folgt (stillschweigend) verbleibt:

a) Der Kläger verzichtet darauf, haarsträubende Theorien einzustreuen (anzurühren), wobei z.B. hier an dieser Stelle in einem Exkurs die Darstellung der vom Kläger vertretenen (primitiven?) „Theorie des Zivilprozessrechts“ bevorstehen würde, wonach jede Prozesspartei gefälligst die Obliegenheit hat, uneingeschränkt (ungehemmt von dritter Seite) zweikampfmäßig, wie bei kriegerischen Gefechten Mann gegen Mann, „hart aber fair“ aus sich herauszugehen hat, indem kraftvoll die Argumente in Stellung gebracht, ausgefahren und abgefeuert werden,

solange der Gegner nicht total (möglichst auch am Boden) zerstört ist und um Gnade winselt. Ziel ist es, eine Position zu erreichen, die keinen Kredit zu geben bereit ist, sondern auf Kompromisslosigkeit angelegt ist, was mit der römisch-rechtlichen Tradition zu rechtfertigen versucht wird, der das Prozessziel zugrunde liegt, dass strukturell Folgendes herausgearbeitet wird: Dem Gericht muss letztlich der Gegenstand vor Augen geführt werden, der beweiserheblich unabdingbar aufzuklären ist, ohne dass das Gericht eingreift, Hilfe leistet oder in sonstiger Weise als Gouvernante sich betätigt. Diese Konzeption findet sich insbesondere im amerikanischen Strafprozess, in dem die „Konfliktverteidigung“, die zivilrechtlich geprägt ist, praktiziert wird, während sie in Deutschland, jedenfalls im Zivilprozess völlig verkümmert ist, weil sich die Anwälte in Passivität (Halbherzigkeit) und Leisetreterei gegenseitig übertrumpfen, um dem Gericht nicht auf die Füße zu treten, was zu einem Wischi-Waschi führt.

- b) Das Gericht verzichtet darauf, die Juristerei feministisch zu betreiben, indem allzu viel aus dem Bauch heraus (intuitiv und pragmatisch) unterstellt wird, z.B. aufgrund der Einstellung, dass der Kläger doch unmöglich im Recht sein könne, wenn ein staatliches Ministerium und ein veritables Oberlandesgericht scheinbar „konkrete“ Stereotype, Wortgirlanden (Wortgeklingel) und Fiktionen „herausgefunden“ hat, die prima vista als Falllösung denkbar sind und „im Ergebnis“ als Falllösung durchaus „passabel“ erscheinen, weil es doch „im Recht“ darauf ankomme, „aufeinander zuzugehen“ und sich zu vertragen, kurzum, dass der Kläger ein selbstgerechter und selbstgefälliger und eingebildeter Gockel („Fatzke“) sei, obwohl er sich eher als „Würstchen“ empfindet und bezeichnet, woran die Strafkammer ausdrücklich im Vertreibungsbann ihren Anstoß genommen hat, so dass damit die Frage gestellt worden ist, wer denn nun mit den größeren Komplexen punkten kann.
- c) Versucht werde bei alledem Folgendes: Jeder nehme sich insofern zurück, als prinzipiell überhaupt nichts vorweggenommen wird. Man sehe davon ab, die vermeintliche Eigenart des Gesprächspartners angeblich durchschaut zu haben, geschweige denn, das Ergebnis dieses „Durchblicks“ als Schwachstelle zu dämonisieren, an der man die eigene Position aufhängen könne. Ist solche Bescheidenheit zuviel verlangt?

Die Begründung des Klageanspruchs

I.

1. liegt der Hofer Justiz und damit dem Beklagten bereits seit über zwei Monaten vor, nachdem sie vorher schon gegenüber dem OLG Bamberg seit 2011 bekannt gegeben worden ist.

Mit dieser Verzögerungstaktik setzt der Beklagte rücksichtslos seine Politik des Mauerbaues fort. Er will jetzt offenbar das Recht ebenso einmauern, wie er bisher schon die Rechtsordnung einzusperren und auszuhungern versucht hat. Hierdurch kränkt der Beklagte den Kläger aufs Neue. Dies ist ein schmerzengelderhöhender Umstand, der freilich faktoriell wirkt.

2. Sollte weiterhin die Terminbestimmung unterbleiben, muss der Kläger prüfen, ob wegen dieser verfahrensrechtlichen Verletzung eine Richterablehnung noch im Februar 2013 angezeigt ist, was der Kläger ganz außerordentlich aufrichtig bedauern würde, zumal im Hinblick auf die vielleicht zu erwartende neue dienstliche Erklärung der sehr geehrten Einzelrichterin, Frau Launer, der Ablehnungsantrag vom 07.02.2013 vielleicht zurückgenommen worden wäre, wenn die Einzelrichterin nicht kurzerhand ohne vorherige Anhörung des Klägers dem gegnerischen Antrag auf Verlängerung der Klageerwiderungsfrist stattgegeben hätte. Wegen dieser Rücksichtslosigkeit wird die Einzelrichterin ebenfalls wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Es ist nämlich anzunehmen, dass den Herren Prozessbevollmächtigten des Beklagten längst eine ausführliche Expertise des Ministeriums vorliegt, die nur abgeschrieben werden muss, um die Klageerwiderung zu bewerkstelligen. Das Münchner Ministerium der Justiz hat durch Herrn Mayer, Ministerialdirigent, sich im Verfahren vor dem BayVerfGH in Form eines Plagiats, nämlich wörtliche Übernahme des Entscheidungsvorschlags des Referenten des BayVerfGH, Herrn Dr. Heinrichsmeier, vom 11.03.2008 geäußert. Dass sich an dieser Stellungnahme nichts geändert hat, ergibt sich aus dem merkwürdigen Entscheidungsverhalten sowohl der GeneralStA Bamberg als auch des OLG Bamberg.

3. Die dem Schriftsatz des Klägers vom 07.02.2013 als Anlage beigefügte aber nicht ausdrücklich als Anlage gekennzeichnete Gewinnübersicht dokumentiert, dass Gewinne und Umsätze der damaligen Kanzlei des Klägers stets volatil sind, wobei freilich eine Schwankungsbreite á la long variabel sein mag. In diesem Zusammenhang überreiche ich eine tabellarische Zusammenstellung der „Vergütung in Anwaltskanzleien“ (FAZ vom 08.02.2013, Nr. 33, S. 24, wonach offenbar im Jahr 2012 eine Erhebung durchgeführt worden ist, die zu dem Ergebnis geführt hat, dass unselbständige Mitarbeiter in Anwaltskanzleien bei einer Berufserfahrung von über zehn Jahren im Falle von Personalverantwortung

Jahresgesamtbezüge in Höhe von durchschnittlich 121.000,00 Euro haben. Wenn dieser Betrag für den Kläger als Sozius und damit als selbständiger Anwalt bereits annähernd zu Beginn des Jahrhunderts, also vor ca zehn Jahren, erzielt worden ist, so spricht dies dafür, dass der Kläger im Jahr 2012, also zehn Jahre danach, jährlich 121.000,00 Euro gehabt hätte, ein Betrag, der bislang bei der Bezifferung des Gewinnentgangs bei weitem nicht zugrunde gelegt worden ist, was dafür spricht, dass hier noch Luft für Klageerhöhungen gegeben ist.

II.

1. Der Vollständigkeit halber hebe ich hervor, dass Schmerzensgeldansprüche ganz unabhängig von der Juckreizqual zugunsten des Klägers entstanden sind. Der Beklagte bescherte dem Kläger zwar erst seit ca. Mitte 2011 diese Geisel.

Beweis: Hausarzt Dr. Elfes/Nöll, Oberkotzau.

Aber die dem Kläger von dem Beklagten zugefügte Pein, nämlich die Querulanz des Beklagten, hatte bereits im Oktober 2007 begonnen. Der Beklagte hat dem Kläger seit Oktober 2007 seelische Gram und geistiges Leid zugefügt und seit Januar 2008 sogar in wirtschaftliche Not gebracht, was durch den nachträglichen Ausgleich in Form der Zahlung des Gewinnentgangs nicht wieder gutgemacht werden kann.

Der Beklagte stahl dem Kläger die geruhsame Zukunft. Der Lebensabend des Klägers wurde von dem Beklagten zum Speißrutenlauf des Klägers denaturiert. Der Beklagte trieb dem Kläger die Lebensfreude aus. Das fröhliche Gemüt des Klägers sowie dessen Reputation sowohl in Hof als auch am Heimatort Oberkotzau wurden verzehrt und aufgebraucht. Die zwölfjährige ehrenamtliche Gemeinderats-mitgliedschaft war „gegessen und vergessen“. All das, was sich der Kläger durch jahrzehntelange Maloche sauer verdient hatte, war durch die von dem Beklagten lancierte üble Nachrede, falsche Anschuldigung und Denunzierung vorbei.

2. Die Vervielfachung des bisher bezifferten Schmerzensgeldantrags war geboten, nachdem der Beklagte erkennen ließ, dass er es billige, dass sich der Kläger jahrelang wie ein Aussätziger fühlen musste und weiterhin fühlen muss, weil er dank der Mithilfe des Beklagten von der Umwelt gemieden wird. Bis heute hat der Beklagte keine Ehrenerklärung für den Kläger abgegeben. Im Gegenteil! Der Beklagte tat alles, um die von ihm in der Presse lancierte Stimmungsmache zu fördern und zu unterstützen und zu begünstigen und er bemühte sich offenbar sogar, das OLG Bamberg

via GeneralStA zu motivieren, und zwar gemäß Art. 89 BV, die Beschlüsse vom 03.02.2012 und 25.09.2012 aufrecht zu erhalten.

Dass diese Art und Weise wider alle Vernunft ist, und dass dies die Rechtsvernunft der Allgemeinheit ist (und nicht nur die des Klägers, werde ich in Ziff. V. des vorliegenden Schriftsatzes plausibel machen.

3. Der dem Kläger vom Beklagten bereitete Ärger führte bei dem Kläger zu Niedergeschlagenheit und Verzweiflung und äußerte sich sogar in Krankheit, wie schon anderen Orts ausgeführt worden ist. Der Kläger musste jeglichem Freizeitvergnügen entsagen, weil
 - a) ihm quasi der Status eines Behinderten oktroyiert worden ist, weil man ihm hinter vorgehaltener Hand zu verstehen gab, dass er wohl nicht alle Tassen im Schrank habe, und zwar im Hinblick darauf, dass er gegen rechtliche Autoritäten („Koryphäen“) kämpfe, ganz so, als ob er vergleichbar wäre mit einer Karikatur des Don Quichote.
 - b) dieser Zustand auch heute noch anhält.
 - c) der Beklagte seine Missetaten für „rechtsordnungsgemäß“ hält, obwohl er sie nicht zu begründen vermag.

Die von dem Beklagten mutwillig geltend gemachten falschen Rechtsansichten waren ebenso raffiniert wie absurd. Sie waren für einen Provinzjuristen, wie es der Kläger ist, zunächst unwiderlegbar. Hierauf vertraute der Beklagte, was eine besondere Gemeinheit ist.

4. Der Kläger entbehrte seit Oktober 2007 jeglichen Freizeitvergnügens. Hierzu gehören Konzert-, Theater- und Opern- und Operettenaufführungen. Hierher gehören auch Museumsbesuche, VHS-Termine, Faschingsveranstaltungen, Gerichtsverhandlungen, Sportveranstaltungen, Hausbesuche, Party-Events und Hausmusikabende, aber auch Skatkreise, und Teilnahme an Lesungen sowie politischen Zirkeln mit Diskussionen in Wirtshausnebenzimmern. Es ist gleichgültig, ob dies nun „Vergnügungen“ sind oder ob dies in Erfüllung gesellschaftlicher Pflichten geschieht. Jeweils ist eine Einbuße an Teilhabe am öffentlichen Leben gegeben. Nicht einmal Tanzkurse, Judokurse, Schachkurse und Computerkurse konnte der Kläger besuchen. Fahrradtouren, Gebirgswanderungen, Hüttenabende, Kreuzfahrten und Stippvisiten am Nockerberg und Yogakurse mussten ausfallen, weil der Beklagte bei dem Kläger eine Negativstimmung erzeugte, die derartig tief saß, dass sie sich sofort auf jeden Gesprächspartner des Klägers übertrug

und damit den Kläger als Kommunikationspartner diskreditierte, desavouierte und dissoziierte. Der Beklagte stürzte den Kläger also in einen Exkommunikationsabgrund. Es fällt unter diesen Umständen schwer, den Schmerzensgeldbetrag „angemessen“ zu beziffern. Der Mindestbetrag beläuft sich auf 80.000,00 Euro. Ein höherer Betrag wird in das Ermessen des Gerichts gestellt.

Der extrovertierte Kläger musste sein Wesen auf Kosten seiner kulturellen Weiterentwicklung deformieren und reduzieren. Er musste seine Identität privatisieren, so dass sein Selbst entfremdet wurde und verkümmerte. Mit zunehmender Enttäuschung des Klägers machten sich bei ihm Verbitterung und Verzweiflung breit, ganz so, als ob er im Gefängnis säße. Das gesellschaftliche Leben ging, wie gesagt, an ihm vorbei. Der Kläger war in seinem selbständigen Denkvermögen zeitweilig total blockiert, so dass er insoweit noch weit unterhalb der mutmaßlichen entsprechenden „Stufe“ einzelner hoher Amtsträger des Beklagten positionierte, was freilich diesen „Betroffenen“ niemals bewusst geworden ist noch jemals einfühlbar sein wird. Denn des Menschen Wille ist sein Himmelreich. Für den Kläger ist nicht die Abkapselung und Einigelung, sondern die Aktivität im öffentlichen Leben das Lebenselixier. Die dem Kläger vom Beklagten angelegten Daumenschrauben wiegen hier also schwerer als etwa eine Befindlichkeitsstörung bei einem Strafgefangenen, der sich Isolation durch Fehlverhalten verdient hat und vielleicht ohnehin stets in sich gekehrt und passiv vor sich hindämmert.

5. Amtsträger des Beklagten haben den Kläger also unendlich schwer „verletzt“. Sie haben hierbei Wunden geschlagen, die freilich nicht sichtbar sind. Doch der Schein trügt. Es sind bleibende Wunden, die der Kläger in der Tetralogie der Klagebegründung erkennbar gemacht hat. „Die Täter sind unter uns“.
6. Toqueville, der Nestor der Rechtsstaatsidee, hatte gesagt, dass der Richter „der Mund“ (also gerade nicht der Hintern) des Gesetzes sei! Es ist der Beklagte, der sich hieran nicht gehalten hat! So hat sich der Beklagte selbst beschmutzt, als er den Kläger nicht nur mit Dreck besudelte, sondern es unternahm, ihn zu ersticken, indem er ihn jahrelang würgte (vgl. Simons, Steht China vor einer Revolution?, in: FAZ vom 11.02.2013, Nr. 35, S. 27).
7. Wenn Amtsträger willens und fähig sind, die von ihresgleichen (in den Ministerien) formulierten (verzapften?) Rechtsnormen (§ 313 StPO i.V.m. § 193 StGB) derartig auszulegen und anzuwenden, dass aus einem Bestrafungsausschluss eine Bestrafungserlaubnis wird, so ist das ein

Attentat des Staates auf den Bürger, also der Versuch einer Konterrevolution, d.h. eine staatsrechtliche Perversion, eine Verfassungsverletzung non plus ultra. Ein solcher Fall ist nur mit der „Oktoberrevolution“ und der „nationalsozialistischen Revolution“ vergleichbar, die beide in Wahrheit nur dadurch ermöglicht worden sind, dass die jeweilige Justiz ungeheuerlicherweise Hochverrat begangen hat, indem die Staatsfeinde mental (subjektiv) und real (objektiv) begünstigt worden sind.

III.

1. Aber noch hat der Beklagte den Kläger nicht total zur Strecke gebracht. Noch ist der Kläger nicht unter der Erde.

Dem Kläger ist aber spätestens jetzt das Lachen über den Beklagten im Halse stecken geblieben, obwohl der Beklagte unendlich viel Hohn und Spott verdient hat (was er bisher vom Kläger nur intern bekommen hat, weil die Veröffentlichung der vollständigen Klagebegründung zurückgestellt worden ist).

2. Nachdem kürzlich die invasive Predni-Cortison-Dosis-Medikation von 50 mg auf jetzt 5 mg täglich heruntergefahren worden war, und der Beklagte um „Aufschub zur Rechtsverteidigung“ nachsuchte, kam am 08.02.2013 beim Kläger die Juckreizqual zurück, so dass der zu ersetzende Zukunftsschaden hinsichtlich des Schmerzensgeldanspruchs festzustellen ist und der bisher entstandene Schmerzensgeldbetrag neu zu beziffern war.
3. Die Heizölrechnung für die Heizöllieferung an den Kläger vom 12.01.2013 belief sich auf 6.958,41 Euro.

Beweis: Vorlegung der Rechnung Leu vom 12.01.2013.

Auch der Beklagte muss seine Rechnungen bezahlen, die ihm der Kläger nach unzähligen schlaflosen Nächten, die der Kläger in den letzten sechs Jahren hatte, in Form des Klageantrags präsentiert hat.

4. Jedenfalls ist die Dimension der gegebenen Justizkatastrophe weit tragischer als sich der Kläger zu Beginn des Verfahrensmarathons vorgestellt hat. Es sieht so aus, als ob bislang der Höhepunkt bei Weitem noch nicht erreicht ist, solange nicht im Ministerium und bei der StA einige „Köpfe rollen“.

5. Solange die Summe des geltend gemachten materiellen und immateriellen Schadens den Betrag des materiellen Gewinnentgangs noch nicht multipel übersteigt, erscheint die kumulative Geltendmachung keineswegs als eine unbillige, übermäßige oder unangemessene Überhöhung, zumal der Kläger auch im Falle seiner Berufstätigkeit neben seinem Unternehmergeinn einen Anspruch auf unbezahlbare Lebensfreude gehabt hat bzw. hätte haben dürfen, dessen Erfüllung ihm nicht entgangen wäre. Dies konnte nur aufgrund der Bosheit des Beklagten passieren, der den Anspruch des Klägers auf Lebensfreude sabotiert, behindert bzw. blockiert hat. Der Kläger muss also für den Entgang der Lebensfreude entschädigt werden. Sie ist das Lebenselixier schlechthin, wie Beethoven und Schiller genial getextet bzw. komponiert haben, was bekanntlich Ewigkeitswert beansprucht.

Das Recht auf Entfaltungsfreiheit der Persönlichkeit endet weder mit der Ertönung des Klangs der Sirene am Werktor. Die Art der individuellen „Selbstverwirklichung“ ist vielmehr frei von jeglichem schematischen „Zeittotschlag“. So können schöpferische Kräfte mobilisiert und damit körperliche und geistige Gesundheit induziert werden.

Wer, wie der Beklagte, jemandem Lebensfreude stiehlt, indem dessen Quelle abgeschnitten wird, versklavt sein Opfer. Die entsprechende Einbuße an den Bedingungen der Lebensqualität ist unbezahlbar, so dass die vorgenommene vorläufige Schmerzensgeldbezifferung (Mindestbetrag!) eine grob untertriebene Berechnung ist. Die darüber hinausgehende (empfehlenswerte) Bezifferung unterliegt dem Ermessen des Gerichts, wobei nicht die kulturellen Bedürfnisse eines durchschnittlich verkrüppelten Amtsträgers, sondern diejenigen des Klägers maßgebend sind, die unwiderlegbar als nahezu maßlos gelten müssen, zumal die dem Kläger verbleibende Lebenszeit aus demographischen Gründen relativ kurz ist. Der Beklagte hat den Lebenshunger des Klägers nicht nur gedeckelt und stranguliert, sondern verkürzt. Dieser rechtswidrige und schuldhaft eingegriffen des Beklagten in das Leben des Klägers erschöpft sich nicht nur im Eingriff in dessen Anwaltskanzlei, sondern erstreckt sich auf die physische Existenz des Klägers. Ein solcher Eingriff ist prinzipiell unbezahlbar, da hier die Unveräußerlichkeit eines Menschenrechts zugrunde liegt. Die Schmerzensgeldzahlung des Beklagten kann also nur eine symbolische Funktion haben.

IV.

1. Jedenfalls hat der Kläger denjenigen Denkfehler des Beklagten zur Sprache gebracht, der objektiv die Oberflächlichkeit (Gewissenlosigkeit,

mangelnde Gewissenhaftigkeit) des Beklagten bei der Begehung der Rechtsbeugung ausmacht. Auch das mentale (subjektive) Pendant hat der Kläger aufgedeckt. Es findet sich in dem moralisch anstößigem Betragen bzw. Bestreben der Amtsträger des Beklagten, eigennützig die ihnen nachgewiesene Schlamperei zu vertuschen, indem permanent die früheren Fehlleistungen der Vorgänger durch neue Fehlleistungen der Rechtsmittelinstanz übertrumpft werden bis hin zum BayVerfGH. Diese Instanz hat Heinrichsmeier Votum nicht nur abgeschrieben, sondern in umständlichen Wortgirlanden und ausufernden leerem Stroh verpackt, um dem Leser die Gründlichkeit der Sachbearbeitung vorzugaukeln, obwohl ihm in Wahrheit nur Sand in die Augen gestreut wird. Zum Zweck der Irreführung des gutgläubigen Lesers werden darüber hinaus Nebelbomben großzügig gezündet, was eine Meisterleistung verfassungsgerichtlichen Kitsches ist. Nur ein Ignorant kann dies übersehen, wie wir abschließend nochmals aufgrund der neuesten Literatur in Ziff. V. feststellen wollen.

2. Auch wenn gewiss ist, dass (vgl. Schriftsatz vom 07.02.2013, Ziff. IV., S. 12) das Wort „am Anfang“ war (AA Goethes Faust!), so ist doch sonnenklar, dass Gottes Wort allemal ein schöpferischer Sprechakt ist, also eine Tat ist. Hierdurch unterscheidet sich die Lebensart ernsthafter Zeitgenossen von den Leerplaudereien derjenigen, die in der Bibel wohl insbesondere „Schriftgelehrte“ (Amtsträger?) heißen, und die ihre Tage mitunter „wie ein Geschwätz“ hinter sich bringen (Psalm 90, 9).

Letztere sind der Bibel zufolge verdammenswert, weil oder wenn sie undiszipliniert drauflos reden und damit eine juristische Fehlerquelle produzieren. Dies war hier im konkreten Einzelfall durch Vorlegung einer schlüssigen Begründung zu beweisen, wofür eben gerade nicht genügt, dass man die Typizität der Leerplauderer identifiziert, nämlich, dass sie die Möglichkeit der sprachlichen Verständigung nicht als Segen nutzen, sondern zur Verbreitung von Unsinn missbrauchen. Wir begnügen uns nicht mit Salbaderei oder Fundamentalismus. Wir begnügen uns auch nicht mit der Verkündung der interreligiösen biblischen Wahrheit, obwohl auch dies bereits eine Leistung ist, da sie friedensstiftend wirken dürfte. Indessen reicht dies freilich nicht. Es bedarf knallharter Argumente, die ähnlich wie im Kriegsfall die Granaten tiefe Wunden reißen, wenn sie treffen. Wo ist das Vorratslager für solche Argumente? Wir haben es geortet!

V.

Der Leser gelangt zu dem eben erwähnten Vorratslager, wenn er sich in die Bibliothek des Landgerichts Hof begibt. Dort ist (endlich) Löwe-Rosenberg, StPOt, 7. Band, 2013, verfügbar.

1. Die Unrichtigkeit des Gedankengangs der Justiz, den sie bei ihrer amtspflichtwidrigen Vorgehensweise produziert hat, lässt sich mit Gössels Kommentierung ideal sowohl präsentieren (vor Augen führen) als auch beweisen (begründen).

Denn Gössel reproduziert zwar die Fehlerquelle, aber er erkennt sie indirekt und spürt sie sozusagen, indem er den Versuch unternimmt, in gewundener Form die Folgen abzuwenden.

Der Lösungsvorschlag des Klägers stellt eine geradlinige Synthese des Weges (Entstehungsprozesses) des Fehlers einerseits und des Ausweges aus dem Fehler (Tilgungsprozess) andererseits dar, den Gössel jeweils geht bzw. vorschlägt, um zu ermöglichen, dass der Fehler zwar sowohl entsteht, als auch erreichbar ist, seine Folgen zu beseitigen.

Hierfür muss man den Vorgang gleichsam in „Zeitlupe“ auflösen. So kommt bei Gössel der Entstehungsprozess des Fehlers, nämlich die Unrichtigkeit zunächst allmählich zum Vorschein, und schließlich führt die weitere Streckung des juristischen Gedankengangs zur Ausmerzung des Fehlers.

Beide Prozesse können zwanglos miteinander verbunden werden, was dem Kläger gelungen ist, und was selbst für solche Leser zwingend ist, die keine juristischen Vorkenntnisse haben, aber sogar für den müdesten Amtsträger nachvollziehbar sein müsste.

2. Der im vorliegenden Fall von dem Kläger gerügte kolossale Rechtsfehler des Einzelrichters und der Nachfolgeinstanzen, dass jegliche Untersuchung des Einzelrichters des Berufungsgerichts, ob eine Annahmeerufung „offensichtlich unbegründet“ ist, ist a priori gegenstandslos, wenn sich ganz im Gegenteil bereits ergeben hat, dass die Annahmeerufung „offensichtlich begründet“ ist (z.B. wegen eines im tatrichterlichen Urteil enthaltenen falschen Subsumtionsansatzes bei der Inhaltsbestimmung des Begriffs „Schmähekritik“).

Dieser triviale Gedanke wird von Gössel weder expliziert noch kommentiert (aaO Rn.45). Der Fehler Gössels besteht darin, dass er offen lässt, ob vom Gesetzgeber offensichtlich als selbstverständlich („logisch“) vorausgesetzt worden ist, dass die Überprüfung der offensichtlichen

Unbegründetheit voraussetzt, dass die Annahmeerufung nicht längst als offensichtlich begründet erwiesen ist. Gössel lässt aber indirekt erkennen, dass er vermutlich ebenfalls stillschweigend diesen soeben dargelegten Gedanken als zutreffend anerkennt. Indessen äußert er diese Vermutung nicht ausdrücklich. So entsteht ein rechtliches Vakuum, das sich als potentielle Fehlerquelle auswirkt. Denn diese fiktive Vakanz ist insofern fingiert, als sie nur scheinbar existiert! Sie existiert eben gerade in Wahrheit nicht, weil es widersinnig ist, die offensichtliche Unbegründetheit zu prüfen, wenn die Annahmeerufung bereits offensichtlich begründet ist. Nun mag man einwenden, dass dieser Gedankengang ein Zirkelschluss sei.

Indessen ist dem nicht so. Hierzu schaue man sich die Begründung an, die Gössel dazu verleitet hat, die Reihenfolge des Prüfungsvorgangs zu vertauschen, der notwendig ist, um eine Erkenntnis darüber zu gewinnen, ob eine Annahmeerufung offensichtlich unbegründet ist. Zu beginnen ist eben mit der Frage, ob sie offensichtlich begründet ist, denn dann kann sie nicht mehr offensichtlich unbegründet sein.

Nun mag es sein, dass auch dieses Argument nicht restlos überzeugend ist. Denn man könnte sagen, dass auch der umgekehrte Gedankengang gilt, dass eine Berufung, die offensichtlich nicht begründet ist, eben keineswegs begründet sein könne.

Vielmehr offenbart sich Gössels Denkfehler darin, dass er keinen einzigen Grund dafür nennt und auch keine einzige nachweisliche Fundstelle dafür angibt, in der eine Begründung nachlesbar sein könnte, dass der Fallbearbeiter primär danach suchen dürfe, ob der Fehler im angefochtenen Urteil nicht heilbar sei. Dies ergebe sich aus einer „allgemein anerkannten Meinung“, wonach eine Annahmeerufung ohne weiteres als offensichtlich unbegründet gilt, wenn sich dies auf den ersten Blick ergibt.

Dieser ebenso kryptische wie anonyme Begründungstopos ist für einen Großkommentar denkbar hohl, denn immerhin wird vom Verlag behauptet, dass grundlegendste Begründungsanstrengungen gesammelt worden seien. Es ist für einen Großkommentar unwürdig, eine Schaltstelle im Lösungsweg ganz pauschal und plakativ mit einem Kurzschluss zu begründen.

Eine solche Vorgehensweise ist nur dann erklärlich, wenn, wie hier, unterstellt wird, dass die „allgemein anerkannte Meinung“ gerade nicht voraussetzungslos sein kann. Vielmehr bedarf es stets der Beachtung der

Logik bzw. der elementaren Regeln der methodischen Gesetzesanwendung.

3. Es gibt einen ganz naheliegenden Grund, den dargelegten Kurzschluss als solchen zu erkennen, wonach der Einzelrichter befugt sei, nach einem Kompensationsgrund für einen festgestellten Fehler im Urteil des Amtsgerichts zu suchen. Denn in diesem Fall würde die dargelegte zweite Stufe der gerichtlichen Entscheidung über die Annahmeerufung, die darin besteht, dass das Kollegialorgan der Berufungskammer auf Vorlage des Einzelrichters für die Hauptverhandlung zuständig ist, gesetzwidrig „ausgedünnt“, ja „trockengelegt“; der gesetzliche Richter würde ganz einfach qua Auslegung „übergangen“ werden. Die Bedingung der Möglichkeit der Entscheidung des Kollegialorgans besteht in der begrenzten Zuständigkeit des Einzelrichters!

Es spricht für den Scharfsinn des Klägers, dass er diese potentielle Fehlerquelle, die oben dargelegten Voraussetzungen für die umfassende Entscheidungsbefugnis des Einzelrichters zu missachten, aufgedeckt hat. Diese Fehlerquelle ist Gössel nicht direkt entgangen, aber offenkundig indirekt nicht bewusst geworden.

4. Gössels Lösungsvorschlag ist nämlich anzumerken, dass er sich durchaus der Gefahr bewusst ist, dass seiner Art der unvollständigen Kommentierung, die ihm nicht einmal klar war, eine Bauchlandung droht.

So geht Gössel her und konstruiert für die Annahmeerufung eine angeblich gebotene Unterscheidung zwischen Statthaftigkeit, Zulässigkeit und Erfolglosigkeit (Unbegründetheit) der Annahmeerufung (vgl. Rn. 44). Eine derartige Unterscheidung ist dem Gesetzestext fremd. In dieser Beziehung ist Gössels Kommentierung geradezu notleidend. Dass das Gesetz eine tatsächlich unbegründete Annahmeerufung als unzulässig „bezeichnet“ mag einem fehlerhaften Gedankengang des Gesetzesverfassers entsprechen, der Zulässigkeit und Begründetheit eines Rechtsmittels nicht auseinanderhalten konnte oder wollte, und zwar auch noch zum Zwecke der „Vereinfachung der Rechtspflege“. Man kompliziert die Dinge, wenn man zwischen der allgemeinen und der besonderen Zulässigkeit unterscheidet. Man erhält dann eine Doppelnatur der Zulässigkeit, die eine weitere Doppelnatur gebiert, nämlich die Unterscheidung zwischen Statthaftigkeit und Zulässigkeit i.w.S. (vgl. Rn. 8). Dies führt also zu ganz abenteuerlichen Hilfskonstruktionen, die dem Gesetzestext fremd sind, und die in Wahrheit dem Erkenntnisdefizit Gössels geschuldet sind. Es ist nun einmal der Gesetzeswortlaut zu respektieren und es darf nichts in die Rechtsnorm hineingelesen werden,

das mit dem Gesetzeswortlaut unverträglich ist. Dies ist ein nahezu „heiliges“ Postulat innerhalb der elementaren Regeln der methodischen Gesetzesanwendung.

5. Gössel spürt offenbar diese Ungereimtheit. Er versucht deshalb, seinen opportunistischen Lösungsansatz zu retten, der insofern opportunistisch ist, als eine Formel herangezogen wird, die der BGH bei Anwendung des § 349 Abs. 2 StPO beherzigt, und zwar in den Fällen, wie der BGH ebenfalls stillschweigend voraussetzt, in denen eben die Offensichtlichkeit der Fehlerhaftigkeit eines angefochtenen Urteils noch nicht feststeht. Nur dann, wenn gewiss ist, dass das angefochtene Urteil nicht offensichtlich falsch ist, ist eine Prognoseentscheidung gemäß § 349 Abs. 2 StPO veranlasst. Die Ignoranz dieser selbstverständlichen Voraussetzungen der Gesetzesanwendung führt Gössel in Rn. 55 dazu, zu postulieren, dass der Einzelrichter „gezwungen“ sei, gefälligst wenigstens „dem Berufungsführer vor dem Nichtannahmebeschluss Gelegenheit zu geben, zur Frage der offensichtlichen Unbegründetheit des Rechtsmittels Stellung zu nehmen“ (!), was in unserem Fall gerade unterblieben ist (!) und vom Kläger bereits im Beschwerdeverfahren (Brustmann!) gerügt worden ist und auch im Nachverfahren gemäß § 33a StPO gerügt worden ist (vgl. auch Rechtsgutachten vom 21.09.2012).
6. Damit zeigt sich, dass auch Gössel zufolge im vorliegenden Fall der Einzelrichter nicht nur das Verfahrensgrundrecht der Gehörgewährung, sondern auch das des gesetzlichen Richters eklatant verletzt hat, was im Beschwerdeverfahren und im durchgeführten Nachverfahren bei dem OLG gemäß § 33a StPO geflissentlich von Brustmann ignoriert worden ist. Sogar der BayVerfGH hat dies auch ignoriert! Das ist ein unglaublicher Vorgang an mangelnder Gewissenhaftigkeit bzw. Gewissenlosigkeit, der von dem Kläger nur daraus erklärbar ist, dass dies auf eine sachfremde Einflussnahme des inkompetenten Ministers (Heinrichsmeier), der zugleich Referent war, zurückzuführen ist. Diese Vermutung drängt sich auf, weil der juristische Sachverstand Brustmanns und der Verfassungsrichter nicht ernsthaft bezweifelt werden kann.
7. Trotz seines gewundenen Gedankengangs gelangt Gössel mit seinem Salto mortale zum gleichen Ergebnis wie der Unterfertigte, nämlich dass die im vorliegenden Fall praktizierte Gesetzesanwendung verfassungswidrig ist. Zu kritisieren ist, dass Gössel in seiner Kommentierung sozusagen eine Bauchlandung programmiert hat, aber doch noch auf die Füße gefallen ist, weil er die Gehörsverletzung postuliert, die dann gegeben ist, wenn der Einzelrichter heimlich still und leise überraschend verkündet, ohne den Antragsteller und Berufungsführer

angehört zu haben, dass die Annahmeerufung „offensichtlich unbegründet“ sei, obwohl er sie wegen eines schweren Fehlers im tatrichterlichen Urteil eigentlich für begründet halten müsste, und dies auch im Beschluss feststellt. Gössel hat ganz einfach nicht die stufige Struktur des Entscheidungsprozesses über die Annahmeerufung verarbeitet. Wahrscheinlicher ist, dass er der komischen „herrschenden Meinung“ aus opportunistischen Gründen nicht widersprechen wollte, zumal dann vermutlich Dutzende von Entscheidungen über die Annahmeerufung sich nachträglich als katastrophale Fehlentscheidungen erweisen würden. So aber hat Gössel den falschen Weg gewählt. Er hat die Möglichkeit eröffnet, dass der dargelegte Fehler wiederholt wird und neue Fehlurteile produziert werden. Dies ändert aber nichts daran, dass im vorliegenden Fall Gössels Lösungsweg ebenso wie die Rezeption des Scharfsinns des Klägers zu ein und demselben Ergebnis führt, nämlich die Feststellung der gravierenden Verfassungswidrigkeit des von der StA und der Justiz infolge Unverstand und/oder Bosheit gewählten Lösungswegs, was zu beweisen war.

8. Darüber hinaus ist nunmehr bewiesen worden, dass die elementaren Regeln der methodischen Gesetzesanwendung eben unhintergebar sind. Gössel zahlt den Preis für seine Laxheit gegenüber diesen Regeln (aaO, Rn. 45) in der Form, dass er dann erneut diese Regeln verletzen muss, indem er in lebensfremder Weise konstruiert, dass der Einzelrichter den Rechtsmittelführer zur Frage der „offensichtlichen Unbegründetheit“ anhören müsse. Damit wird also die Beachtung der elementaren Regeln der Gesetzesanwendung etwas verlagert, aber letztlich beachtet. Gössels Vorschlag ist auch insofern nur geringfügig produktiv, weil der anwaltlich vertretene Rechtsmittelführer in aller Regel überfordert ist, kurzfristig einen nicht ganz einfachen Gedankengang zu entwickeln, mit dem die Ungereimtheiten überwunden werden, die bei der Formulierung des Textes des § 313 StPO unterlaufen sind.
9. Die Feststellung der Voraussetzungslosigkeit des oben dargelegten Kurzschlusses hätte von Gössel nicht nur unterschwellig kritisiert werden dürfen, sondern *expressis verbis* in den Lösungsweg integriert werden müssen, indem folgender Gedanke implementiert wird: Aus Gründen der Logik und der elementaren Regeln der willkürfreien und kunstgerechten Gesetzesanwendung muss zwischen den Eigenschaften der Unbegründetheit und denen der offensichtlichen Unbegründetheit eines Rechtsmittels unterschieden werden, wobei primär zu prüfen ist, ob das Rechtsmittel begründet ist, denn dann erst kommt in Frage, dass es unbegründet ist.

Wer Gedankengänge geltend macht, die angeblich voraussetzungslos seien, und durch die der Rechtsmittelführer potentiell benachteiligt wird, sollte überlegen, ob durch die Missachtung der Regeln der methodischen Gesetzesanwendung nicht auch die Fairness und die Berechenbarkeit (Rechtsstaatlichkeit) einer Gedankenführung geopfert wird. Damit soll keineswegs gesagt sein, dass Gössels Vorschlag unfair oder unberechenbar sei. Er entbehrt lediglich derjenigen Geradlinigkeit, die sich von selbst ergibt, wenn eine Fehlerquelle zum Zwecke ihrer Ausmerzung „am Schopfe“ gepackt wird, statt einen beschwerlichen Umweg vorzuschlagen, der darin besteht, dass man Beschwerde einlegen muss und bereits zu diesem Zeitpunkt rügen muss, dass ein Anhörungsfehler vorliegt, bevor man dann das Nachverfahren gemäß § 33a StPO einleiten kann. Mancher Beschwerdeführer dürfte eine solche umständliche Prozedur verpassen, was vermeidbar ist. Der zugrunde liegende Fehler ist einzig und allein der Justiz zuzurechnen, die einem voraussetzungslosen (!) Begründungstopos folgt, was an Okkultismus grenzt, und was die Rechtsprechung ins wissenschaftliche Abseits führt. Ein Rechtsstaat sollte darauf verzichten, Gemeinheiten zu begehen, um ein Fehlurteil zu retten. Amtsträger haben dies von Amts wegen zu beherzigen, wenn sie sich nicht dem Vorwurf der Amtspflichtwidrigkeit aussetzen wollen. Kommentatoren unterliegen diesem Reglement nicht. Es wird hier also nicht im Geringsten Gössels Lösungsvorschlag gerügt. Es wird im Gegenteil anerkannt, dass er sich bemüht hat, das Problem des § 313 StPO nicht nur in der angeblich verfehlten Terminologie zu sehen, sondern in unvollkommen realisierten Vereinfachungs-bemühungen des Gesetzgebers.

10. Gössel unterstellt offenbar, dass die Rechtsprechung auf die Rüge der Gehörsverletzung prinzipiell großzügig und bürgerfreundlich reagiert. Dem ist aber nicht so. Sie tut das Gegenteil! Im vorliegenden Fall hat sie sich sogar auf § 322a StPO berufen, ganz so, als ob diese Vorschrift das Verfassungsrecht außer Kraft setzt, das doch unmittelbar in Form der Grundrechte durchzusetzen ist (Art. 1 Abs. 3 GG). Zu nennen ist hier nicht nur der Beschluss des OLG Bamberg vom 20.12.2007 (1 Ws 792-793/07, abgedr. bei Kohlschütter, 2011, S. 208). Vielmehr ist hier auch der vorangegangene Beschluss des Landgerichts Hof vom 05.11.2007 zu nennen, worin ebenfalls totales Unverständnis gegenüber der Anhörungsrüge vom 25.10.2007 geäußert wird (aaO, S. 203). Zu nennen ist aber auch, und dies ist besonders schlimm, das Rechtsprechungsverhalten des BayVerfGH, der diese Gehörsverletzungen und Entziehungen des gesetzlichen Richters absegnet (Beschluss vom 08.07.2009, Vf-20-VI-08, abgedr. bei Kohlschütter, aaO, S. 214, 239, 245).

Von Willkür könne keine Rede sein, weil das Landgericht bereits mit Beschluss vom 19.10.2007 hervorgehoben habe, dass es alle Argumente geprüft habe (aaO, 237, 244). Wörtlich heißt es weiter: „Eine ausnahmsweise Anfechtbarkeit des Nichtannahmebeschlusses bejaht die fachgerichtliche Rechtsprechung nur dann, wenn das Berufungsgericht irrtümlich von einer in Wahrheit nicht gegebenen Annahmebedürftigkeit der Berufung im Sinne des § 313 Abs. 1 StPO ausgegangen ist (ebenda). Eben hiervon ist das Landgericht „ausgegangen“, denn es hat eben festgestellt, dass das tatrichterliche Urteil in einem wesentlichen Punkt falsch ist. Es genügt, dass sich diese Unrichtigkeit auf die Gründe ausgewirkt hat. Es bedarf nicht einer Auswirkung auf den Urteilstenor (vgl. Löwe-Rosenberg-Gössel, 26. Aufl., aber auch schon 25. Aufl., Rn. 44)! Angeblich, sagt der BayVerfGH, sei das OLG Zweibrücken anderer Meinung ebenso wie Brunner im KMR. Diese Kommentarstellen betreffen hingegen eine ganz andere Frage, was dem BayVerfGH entgangen ist.

11. Gössel hätte sich diese Einwendungen und Schwierigkeiten, dass die Rechtsprechung den § 33a StPO nicht ausschöpft, dadurch ersparen können, dass sie die Struktur des § 313 StPO zur Grundlage der Auslegung heranzieht, wonach die Annahmeverberufung als zweistufiger Prozess konzipiert ist. Der Einzelrichter ist nur vorläufig funktionell zuständig.
 - a) Er hat zu prüfen, ob die Berufung begründet ist. In diesem Fall hat er sie anzunehmen.
 - b) Er hat zu prüfen, falls sie nicht begründet ist, und deshalb auch nicht zuzulassen ist, ob sie unbegründet ist.
 - c) Schließlich hat er zu prüfen, ob die Unbegründetheit offensichtlich ist. Ist dies der Fall, hat er sie als „unzulässig“ zu verwerfen.

Die beiden Stufen äußern sich wie folgt:

- a) Die Zuständigkeit des Einzelrichters endet, wenn er im angefochtenen Urteil einen schwerwiegenden Begründungsfehler entdeckt. Dies hat er durch Beschluss festzustellen. Damit ist die erste Stufe des Annahmeverfahrens beendet.
- b) Sodann hat er die Sache dem nunmehr zuständigen Kollegialorgan der Berufungskammer vorzulegen, die in zweiter Stufe in einer Hauptverhandlung zu entscheiden hat, ohne dass sie hierbei an die vorläufige Bewertung des Einzelrichters gebunden ist.

12. In seinem Kommentar zur Voraufgabe des Löwe-Rosenberg hatte Gössel einen zwar unklaren, aber immerhin eigenständig begründeten Lösungsansatz vorgeschlagen, ohne pauschal und plakativ auf die „ganz herrschende Meinung“ hingewiesen zu haben, wonach die von dem BGH für die Anwendung des § 349 StPO angeblich maßgebende Formel heranzuziehen sei, eine Meinung, für die nirgends irgendwelche Fundstellen angegeben werden. Es werden immer nur diejenigen Fundstellen angegeben, die sich auf die BGH-Formel als solche beziehen.

Immerhin hat Gössel in der Voraufgabe noch die Ansicht vertreten, dass der Einzelrichter bei der Entscheidung über die Annahmeerufung nicht diejenige Begründung austauschen dürfe, die er im angefochtenen Urteil angetroffen hat. Dies muss man wohl dahingehend verstehen, dass der Einzelrichter durch seinen Beschluss gemäß § 313 Abs. 2 StPO nicht im Geringsten den Tenor und die Urteilsgründe des tatrichterlichen Urteils durch eine abweichende Entscheidung ersetzen darf.

Die Frage, welche Rechtslage gegeben ist, wenn eine Verurteilung in Form von Schmähkritik vorgegeben ist und der Einzelrichter im Beschluss feststellt, dass es falsch sei, „Schmähkritik“ zugrunde zu legen, beantwortet sich ganz einfach: Die verbleibende „schlichte“ Beleidigung muss auf ihre Rechtfertigung gemäß § 193 StGB untersucht werden. Im prozessualen Verteidigungsfall ist sie stets gerechtfertigt! Im vorliegenden Fall ist dies unterblieben. Darüber hinaus ist hier noch ein zusätzlicher Fehler „produziert“ worden, indem auf die vermeintliche „Massivität“ der angeblichen Beleidigung („Schmierfink“) hingewiesen worden ist. Dieser Hinweis ist völlig abwegig, weil auch nach Meinung des Einzelrichters keine Formalbeleidigung gegeben ist und auch die Würde des Menschen nicht betroffen ist, wie er ausdrücklich festgestellt hat, sondern ganz im Gegenteil die angebliche Beleidigung sogar „sachbezogen“ sei (Beschluss vom 19.10.2007)!

Wenn solche Ausführungen nicht als willkürlich bewertet werden, dann ist eben diese Entscheidung, dass Willkür nicht gegeben sei, höchst willkürlich. Der Beschluss des BayVerfGH vom 08.07.2009 wird in diesem Sinne auch bereits von Graf als anstößig in der Literatur erwähnt (Graf, StPO-Eschelbach, 2010, Rn. 12). Es wird nämlich hervorgehoben, dass die von dem BayVerfGH unterstellte Prognosebefugnis des Einzelrichters „eher irreführend“ wirke. Dies ist eine sehr zurückhaltende Kritik, die man als zaghaft bewerten darf. Aber immerhin wird sie von einem Bundesrichter geäußert! Der Justiz liegt also zur Last, wenn man Gössel folgt, dass die Inhaltsbestimmung des Grundrechts auf Gehör verkannt

worden ist, und dies, obwohl dies wohl das wichtigste Grundrecht überhaupt ist! Da dieses Grundrecht im Zivilrecht entwickelt worden ist und gerade auch im Zivilrecht maßgebend ist, kann sich die Zivilkammer diesem Argument kaum entziehen, dass im vorliegenden Fall die Strafjustiz das Recht auf Gehör gröblichst missachtet hat, um ein absolutes Fehlurteil zu retten! Und dies, obwohl es des von Gössels vorgeschlagenen Lösungsansatzes nicht einmal bedarf, um mühelos zum richtigen Ergebnis der Lösung zu gelangen.

N.N.
Rechtsanwalt

Anlage:

- Zeitungsausschnitt aus der FAZ vom 08.02.2013, Nr. 33, S. 24 („Vergütung in Anwaltskanzleien“)
- Gewinnübersicht
- Entwurf eines Zeitschriftenbeitrags von Dr. Hans Kohlschütter, Rezension zu: Löwe-Rosenberg (Gössel) StPO

Rechtsanwalt

Abschrift

EINGANG
25. Feb. 2013

Rechtsanwalt Thomas Figge, Postfach 131, 95120 Schwarzenbach a. d. Saale

95126 Schwarzenbach/Saale
August-Bebel-Straße 12

Landgericht Hof
-Zivilkammer-
Berliner Platz 1

95030 Hof/Saale

Justizbehörden Hof
Nachbriefkasten bis 24 Uhr
21. Feb. 2013
Abbr. Anl. EUR

Rechtsanwaltskanzlei Rüdiger Fehn
Telefon 09284/519
Telefax 09284/6767
email: kanzlei-figge@online.de
www.rechtsanwalt-figge.de
St. Nr. 223/110/20216
AZ: 3/13F50/fi
21. Februar 13

In Sachen

Kohlschütter, H.

./.

Freistaat Bayern

- 14 O 617/12 -

wegen Schadenersatz

afw... S. 74
... S. 75
... S. 76
... 18
... 10+21
... 2003, 2052
! S. 79

bedanke ich mich für die gewährte Fristverlängerung.

Ich beantrage

Klageabweisung

Zur Begründung ist auszuführen:

Dem Klagevorbringen liegt - soweit der gerichtliche und der staatsanwaltschaftliche Bereich angesprochen sind - der nachfolgend dargestellte und vom Bayerischen Verfassungsgerichtshof in seinem Beschluss vom 08.07.2009 , Vf. 20-VI-08 festgestellte, Sachverhalt zugrunde. Davon abweichende Tatsachenbehauptungen des Klägers sind unzutreffend und werden bestritten, insbesondere sämtliche an die nachfolgend genannten Verfahren anknüpfenden Verdächtigungen des Klägers gegen die als Richter, Staatsanwälte und sonstige Funktionsträger tätig gewordenen Bediensteten des Freistaats Bayern. Alle Verfahren wurden vielmehr nach Recht und Gesetz geführt und entschieden.

1. Der Kläger war Rechtsanwalt. Er war von Ende 2006 bis Anfang 2007 in einem Strafverfahren vor dem Landgericht Hof als Pflichtverteidiger eines Angeklagten tätig, dem der vielfache sexuelle Missbrauch eines Kindes zur Last gelegt wurde. Am 21. November 2006 hob das Landgericht Hof auf Antrag der Staatsanwaltschaft Hof die Bestellung des Klägers als Pflichtverteidiger auf. Die Entpflichtung wurde vom Oberlandesgericht Bamberg mit Beschluss vom 1. Dezember 2006 wieder rückgängig gemacht.

2. Hierüber sowie über das Strafverfahren insgesamt wurde in einer regionalen Tageszeitung durch einen Redakteur wiederholt ausführlich berichtet. Am sechsten Verhandlungstag, der in öffentlicher Sitzung am 11. Dezember 2006 stattfand, verlas der Kläger eine von ihm verfasste schriftliche Erklärung, die er anschließend zu Protokoll gab. In dieser hieß es u. a.:

„Das Verhandlungsklima ist zwar gut, aber es könnte besser sein, indem alle Verfahrensbeteiligten gegenseitig anerkennen, dass jeder die „richtige“ Lösung des verfahrensgegenständlichen Rechtsfalls anstrebt. Dass dieser Zustand noch nicht erreicht ist, liegt daran, dass ein bedauernswerter Schmierfink für die Presse tätig ist, der kein Ehrgefühl hat, und deshalb nicht nur uneingeschränktes Mitleid, sondern auch Ausgrenzung verdient. Er fühlt sich ermuntert, den zum Nachteil des Verteidigers unterlaufenen Rufmord erneut zu inszenieren, anstatt wahrheitsgemäß zu dementieren, indem der Beschluss des OLG Bamberg vom 1. Dezember 2006 angemessen in der Zeitung bekannt gegeben wird. ... Deshalb beantrage ich, den Pressevertreter der (Name der Zeitung), der keinerlei StPO-Kenntnisse hat, wegen fortgesetzter Anmaßung und

Unfähigkeit, das öffentliche Informationsinteresse der Leser zu erfüllen, bis zum Ende des Strafprozesses unwiderruflich von der Anwesenheit in der Hauptverhandlung auszuschließen. ... Es bleibt der Zeitung unbenommen, einen ehrenwerten und sachkundigen Berichtersteller zu entsenden. ...“

Der im Sitzungssaal anwesende Redakteur stellte wegen dieser Äußerungen Strafantrag gegen den Kläger. Die Staatsanwaltschaft Hof leitete daraufhin ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Beleidigung ein und erhob am 14. Mai 2007 bei dem Amtsgericht Hof Anklage gegen den nunmehrigen Kläger.

Mit Urteil vom 27. August 2007, 11 Ds 31 Js 311/07, verurteilte das Amtsgericht - Strafgericht - Hof den Kläger wegen Beleidigung zu einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu je 100 €. Nach Auffassung des Gerichts hatte der Kläger den objektiven und subjektiven Tatbestand des § 185 StGB verwirklicht. Seine Äußerung, der - namentlich benannte - Redakteur sei ein „bedauernswerter Schmierfink“, der „kein Ehrgefühl“ habe „und deshalb nicht nur uneingeschränktes Mitleid, sondern auch Ausgrenzung“ verdiene, kennzeichne den Geschädigten als eine Person, die der allgemeinen Wertschätzung als Mensch nicht teilhaftig sei bzw. nach der Vorstellung des Klägers nicht sein solle. Eine Person, die keinerlei Ehrgefühl habe und Ausgrenzung verdiene, stehe nach allgemeiner Ansicht auf tiefster sittlicher und moralischer Stufe. Dies sei auch unter Berücksichtigung der Meinungsfreiheit als reine Diffamierung des Geschädigten zu verstehen. Die Äußerung sei nicht durch § 193 StGB gerechtfertigt. Es sei zwar anerkannt, dass die Verfahrensbeteiligten in einem Strafprozess starke, eindringliche Ausdrücke und sinnfällige Schlagworte benutzen dürften, um ihre Rechtsposition zu unterstreichen. Die beleidigenden Äußerungen des Klägers hätten jedoch keinen Verfahrensbeteiligten, sondern einen unbeteiligten Dritten betroffen, der als Pressevertreter für seine Berichterstattung seinerseits das Grundrecht der Meinungs- und Pressefreiheit in Anspruch nehmen könne. Die Meinungsfreiheit trete hinter den Ehrenschatz zurück, wenn es sich bei der Äußerung um eine herabsetzende Schmähung der angegriffenen Person handle. Dies sei hier zu bejahen, weil nicht die Auseinandersetzung in der Sache, sondern - jenseits auch polemischer und überspitzter Kritik - die Diffamierung der Person im Vordergrund stehe. Der Kläger könne sich nicht darauf berufen, die Verlesung des Schriftsatzes habe der Verteidigung des Angeklagten gedient. Auch im Rahmen einer im Interesse des Angeklagten liegenden Verteidigung seien die allgemeinen Gesetze einzuhalten und Übergriffe auf am Verfahren unbeteiligte Dritte zu unterlassen.

3. Der Kläger legte hiergegen Berufung ein. Mit Beschluss vom 19. Oktober 2007, 4 Ns 31 Js 311/07, verwarf das Landgericht Hof die Berufung gemäß § 313 Abs. 2 Satz 2 StPO als unzulässig, da sie offensichtlich unbegründet sei.

Die Bezeichnung des geschädigten Redakteurs als „Schmierfink“, „der kein Ehrgefühl hat und deshalb nicht nur uneingeschränktes Mitleid, sondern auch Ausgrenzung verdient“, erfülle zweifelsfrei den Tatbestand der Beleidigung, da diese Äußerung eine Kundgabe der Missachtung und einen damit verbundenen Angriff auf den ethischen und sozialen Wert des Betroffenen darstelle. Die Tatsache, dass die ehrverletzenden Äußerungen in einen Antrag an das Gericht eingeflossen seien, lasse den Vorsatz nicht entfallen. Die Äußerungen seien auch nicht nach § 193 StGB gerechtfertigt, weil der Beschwerdeführer nicht in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt habe. Im Rahmen dieser Vorschrift müsse dem Grundrecht der Meinungsfreiheit sowie, da der Beschwerdeführer die Äußerung als Verteidiger in einem Strafverfahren getätigt habe, dem Grundrecht der Berufsfreiheit, dem Recht auf effektiven Rechtsschutz in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip und dem Recht auf rechtliches Gehör hinreichend Rechnung getragen werden. Diese Rechte kollidierten mit dem durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützten Recht des Geschädigten auf Achtung seiner persönlichen Ehre. In Anbetracht dieser Grundrechtskollision sei grundsätzlich eine umfassende Interessenabwägung erforderlich. Eine solche würde sich allerdings dann verbieten, wenn die Äußerung, wovon das Amtsgericht ausgehe, eine reine Schmähkritik darstellen würde, weil Schmähkritik nicht von der Meinungsäußerungsfreiheit gedeckt sei. Von Schmähkritik könne indes nur dann die Rede sein, wenn nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern nur noch die Diffamierung der Person im Vordergrund stehe. Dies sei nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung erst dann der Fall, wenn die Erklärung ohne jeden Sachbezug abgegeben werde. Ein solcher Fall liege hier nicht vor, da die fragliche Äußerung in einen Antrag gekleidet und mit der vorangegangenen Berichterstattung durch den Geschädigten begründet worden sei. Da auch weder eine Formalbeleidigung noch ein Angriff auf die Menschenwürde vorliege, habe eine umfassende Interessenabwägung zu erfolgen. Für die Freiheit der Rede spreche, dass der Kläger die ehrverletzenden Äußerungen in seiner Eigenschaft als Verteidiger und als Reaktion auf die vom Verletzten zu verantwortenden Presseberichte abgegeben habe. Bei diesen Berichten habe es sich aber bis zur Abgabe der Äußerung am 11. Dezember 2006 nahezu ausschließlich um Tatsachenberichte gehandelt. Der Vortrag des Klägers, es habe eine Vorverurteilung seines Mandanten durch die Presse gegeben, treffe ausweislich der bei den Akten befindlichen Artikel nicht zu. Ebenso wenig sei es richtig, dass

222
Wico

der Kläger von dem verletzten Redakteur als „unfähig hingestellt“ oder „diffamiert“ worden sei. Das Verhalten des Klägers als Verteidiger sei lediglich in einem am 16. November 2006 veröffentlichten Kommentar negativ bewertet worden. Dort habe der Geschädigte die Art des Klägers, mit Zeugen umzugehen, als „herabwürdigend“ beschrieben, was bei Prozessbeobachtern schon seit einiger Zeit „für Bestürzung Sorge“. Ferner habe er Attacken des Klägers gegen andere Prozessbeteiligte als „cholerisch“ und das Verhalten des Beschwerdeführers als „wutentbranntes Geschrei“ und „unwürdiges Gezänk“ gewertet. Im Vergleich hierzu stellten die Achtungsangriffe des Klägers jedoch einen Wertungsexzess dar. Während der Kläger seine Angriffe ad personam gerichtet habe, habe der Verletzte die Person des Klägers nicht angegriffen; seine Kritik habe sich vielmehr auf dessen Verhalten bezogen. Der Kläger habe auch nicht spontan im Sinn eines Gegenschlags gehandelt, sondern den in der Hauptverhandlung verlesenen Schriftsatz bereits drei Tage zuvor verfasst. Zudem habe der Geschädigte keine Möglichkeit gehabt, sich an Ort und Stelle gegen die Äußerungen des Klägers zur Wehr zu setzen. Die ehrverletzende Äußerung sei zwar in einen Sachantrag an das Gericht gekleidet worden, dieser Sachantrag sei aber in keiner Weise gerechtfertigt gewesen, weil der Ausschluss eines Pressevertreters wegen des dem Kläger nicht genehmen Inhalts seiner Berichterstattung zweifellos nicht habe erfolgen dürfen.

4. Eine vom Kläger mit Schriftsatz vom 25. Oktober 2007 erhobene Anhörungsrüge gegen den Beschluss vom 19. Oktober 2007 wies das Landgericht Hof mit Beschluss vom 5. November 2007, 4 Ns 31 Js 311/07, zurück.

5. Mit Schriftsatz vom 7. November 2007 machte der Kläger geltend, sein Schriftsatz vom 25. Oktober 2007 sei auch als sofortige Beschwerde gegen den Beschluss vom 19. Oktober 2007 anzusehen. Daneben fechte er den Beschluss vom 5. November 2007 mit der Beschwerde an.

Mit Beschluss vom 20. Dezember 2007, 1 Ws 792 - 793/07, verband das Oberlandesgericht Bamberg die beiden Beschwerdeverfahren und verwarf beide Beschwerden.

Die Beschwerde gegen den Beschluss vom 19. Oktober 2007 sei nicht statthaft. Die Entscheidung des Berufungsgerichts, eine Berufung, die sich gegen eine amtsgerichtliche Verurteilung zu einer Geldstrafe von nicht mehr als 15 Tagessätzen richte, gemäß § 313 Abs. 2 StPO als offensichtlich unbegründet nicht anzunehmen, sei nicht anfechtbar.

Die Beschwerde gegen den Beschluss vom 5. November 2007 sei statthaft und zulässig, habe in der Sache aber keinen Erfolg. Das Landgericht sei den Anforderungen an die Gewährleistung rechtlichen Gehörs gerecht geworden.

6. Am 31. August 2007 berichtete die vorgenannte Tageszeitung über die Verurteilung des Klägers zu einer Geldstrafe. Dieser forderte mit Schreiben vom 3. September 2007 die Herausgeberin der Zeitung, eine GmbH, auf, eine von ihm vorformulierte Gegendarstellung abzdrukken. Ferner forderte er die GmbH auf, es künftig zu unterlassen, ein Bildnis seiner Person ohne Einwilligung zu veröffentlichen. Die GmbH verweigerte sowohl den Abdruck der gewünschten Gegendarstellung als auch die Abgabe der vom Kläger geforderten strafbewehrten Unterlassungserklärung.

Der Kläger beantragte daraufhin den Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen die GmbH und den Redaktionsdirektor der Zeitung mit dem Ziel des Abdrucks der vorgenannten von ihm geforderten Gegendarstellung, der Unterlassung der Verbreitung seines Portraits und der Zahlung von 1.023,16 € vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten.

Das Landgericht Hof wies die Verfügungsanträge mit Urteil vom 20. September 2007, 35 O 14/07, zurück. Dem Kläger stehe kein Gegendarstellungsanspruch nach Art. 10 des Bayerischen Pressegesetzes zu. Der in Anspruch genommene Redaktionsdirektor sei insoweit schon nicht passivlegitimiert, da er weder verantwortlicher Redakteur noch Verleger der Tageszeitung sei. Hinsichtlich des ersten Punktes der beantragten Gegendarstellung - insoweit war unter Buchst. a) geltend gemacht worden:

„unzutreffend ist bereits die Überschrift: „Hofer Anwalt muss 1.500,-- Euro zahlen“. Zutreffend ist vielmehr, dass es kein rechtskräftiges Urteil gibt, wonach „Hofer Rechtsanwalt ... 1.500 Euro zahlen muss“

- sei ein Gegendarstellungsanspruch zwar denkbar, da insoweit eine Tatsachenbehauptung in Rede stehe, dass bereits eine bindende Verpflichtung des Klägers zur Zahlung der Geldstrafe bestünde ..., und ein aufmerksamer Leser durchaus davon ausgehen könne, dass die geschilderte Verurteilung unanfechtbar sei. Der geforderte Gegendarstellungstext sei aber überzogen, da es ein - wenn auch nicht rechtskräftiges - Urteil gebe, nach dem der Kläger eine Geldstrafe zu bezahlen habe. Die weiter unter Punkt b) bis g) geforderten Gegendarstellungstexte wiesen keinerlei Zusammenhang mit dem beanstandeten Zeitungsartikel auf, da die als unzutreffend bezeichneten Textstellen dort nicht enthalten sei-

en. Hinsichtlich des Unterlassungsanspruchs und des Zahlungsanspruchs fehle es bereits an der Eilbedürftigkeit der Entscheidung.

Den Streitwert für das erstinstanzliche Verfahren setzte das Gericht mit Beschluss vom 11. März 2008 auf 35.023,16 € fest.

7. Mit seiner Berufung gegen dieses Urteil machte Herr Dr. Kohlschütter geltend, seinem Verfügungsbegehren sei in allen Punkten nachzukommen. Das Landgericht gehe von einem unzutreffenden Tatsachenbegriff aus. Die Bezeichnung eines Reporters der verfügbeklagten GmbH als „Schmierfink“ sei in der konkreten Prozesssituation keine Beleidigung gewesen. Es bestehe hinsichtlich des Unterlassungsbegehrens von Veröffentlichung und Verbreitung seines Portrait-Fotos auf der Anerkennung eines „Klammereffektes“ der Berichterstattungen aus dem Herbst 2006 und dem Artikel zur eigenen Verurteilung von 31. August 2007. Er verfolgte seine erstinstanzlich gestellten Anträge weiter. Mit Schriftsatz vom 31. Oktober 2007 beantragte er hilfsweise den Abdruck eines anderen Textes. Weiter hilfsweise beantragte er, auf eine dritte Variante der Gegendarstellung zu erkennen. S. 75

Ein Ablehnungsgesuch des Klägers gegen den Vorsitzenden des Zivilsenats und einen Beisitzer, die an dem Beschluss des Oberlandesgerichts Bamberg vom 1. Dezember 2006 (siehe vorstehend Ziffer 1.) mitgewirkt hatten, wies das Oberlandesgericht Bamberg mit Beschluss vom 17. Juli 2008, 8 U 72/07, zurück. Der Vorsitzende sei mit Wirkung vom 1. April 2008 aus dem 8. Zivilsenat ausgeschieden. Soweit der Kläger ausführe, der abgelehnte Richter habe unter dem Einfluss des damaligen Senatspräsidenten gestanden, es sei für ihn Ehrensache gewesen, dem damaligen Vorsitzenden nicht zu widersprechen, der gleichzeitig als Zivilsenat tätige Strafsenat habe im Hinblick auf die Entscheidung vom 1. Dezember 2006 im Verfügungsverfahren beweisen wollen und müssen, dass er keineswegs anwaltsfreundlich sei, sei dies spekulativ und entbehre jeder Grundlage. Eine Besorgnis der Befangenheit könne auch nicht mit Erfolg darauf gestützt werden, es habe eine Personalunion zwischen der Funktion in der Strafsache und in der Zivilsache in Bezug auf dasselbe Rechtsproblem gegeben. Es handle sich hierbei nicht um einen Fall des § 41 Nr. 6 ZPO. Gründe für eine Besorgnis der Befangenheit könnten auch nicht darin gesehen werden, dass der abgelehnte Richter in einem Beschwerdeverfahren an einem Beschluss mitgewirkt habe, von dem der Kläger als Pflichtverteidiger in einem Strafverfahren betroffen war und die Begründung dieses Beschlusses, der nach Auffassung des Klä-

gers im Ergebnis zutreffend war, nicht den Vorstellungen des Klägers entsprochen habe.

Das Oberlandesgericht Bamberg wies die Berufung mit Urteil vom 12. Dezember 2007, 8 U 72/07, in vollem Umfang zurück. Der Kläger könne weder mit dem Hauptantrag noch mit einem der Hilfsanträge den Abdruck einer Gegendarstellung verlangen. Der Hauptantrag genüge in keinem Punkt den Anforderungen nach Art. 10 BayPrG. Hinsichtlich der Punkte c), e) und f) sei die geforderte Gegendarstellung irreführend, da in ihr nicht kenntlich gemacht werde, dass sie sich insoweit nicht auf eigene Behauptungen der Zeitung beziehe, sondern auf Äußerungen der Strafrichterin, die in dem Artikel lediglich wiedergegeben seien. In den Punkten b), d), f) und g) verstoße der Gegendarstellungstext gegen den Grundsatz, dass Tatsachen gegen Tatsachen zu setzen seien, nicht Meinungen gegen Meinungen oder gar Meinungen gegen Tatsachen. Gegenüber Meinungsäußerungen bestehe kein Anspruch auf Gegendarstellung. Zudem sei die in den Punkten b) und d) des Hauptantrags aufgestellte Behauptung des Beschwerdeführers, in der Erstmitteilung sei von einer „Formalbeleidigung“ die Rede, objektiv unzutreffend. Im Punkt g) fehle es am erforderlichen Bezug zur Erstmitteilung. Auch sei eine Gegendarstellung kein geeigneter Weg für anpreisende oder werbende Aussagen („Die geniale Meisterleistung des Strafverteidigers“ und die Ausführungen zur Denk- und Entscheidungsgeschwindigkeit des Klägers - ...“innerhalb von Sekundenbruchteilen“ ...“Sensation, die derjenige Strafverteidiger bewerkstelligt hatte ...“ - hätten selbstanpreisenden, zutiefst subjektiven und (eigen-)werbenden Charakter.). Im Punkt a) sei die Gegendarstellung irreführend, da suggeriert werde, es habe überhaupt keine Verurteilung des Klägers gegeben. Als statthaft in Betracht gekommen wäre allenfalls eine Ergänzung bzw. Einschränkung dahin, dass das Urteil am Tag der Verkündung nicht rechtskräftig geworden sei. Die vom Kläger im Wege der Gegendarstellung geforderte Negation der Verurteilung sei jedoch unzulässig.

Der Kläger habe das Gericht zwar autorisiert, Änderungen und Streichungen an dem Gegendarstellungstext vorzunehmen, dies könne jedoch zu keinem anderen Ergebnis führen. Weder dem (potentiell) Abdruckverpflichteten noch dem Gericht sei es möglich, die Gegendarstellung von sich aus umzuschreiben. Eine beim Gericht liegende Textänderungsbefugnis widerspreche dem Zugangserfordernis und dem Änderungsverbot für die Presse, Art. 10 Abs. 2 Satz 1 BayPrG.

Hinsichtlich der Hilfsanträge fehle es bereits an den formellen Voraussetzungen für einen Anspruch auf Abdruck der geforderten Gegendarstellungen. Die neuen „Formulierungs-

vorschläge“ des Klägers beschränkten sich nicht auf ein Minus zur ursprünglichen Fassung, sondern stellten ein Aliud dar, das durch die Zuleitung der ursprünglichen Fassung nicht gedeckt sei. Eine Übermittlung eines vom Beschwerdeführer als Einsender unterzeichneten Abdruckverlangens an die Abdruckverpflichteten sei insoweit nicht erfolgt und könne innerhalb der geforderten Aktualitätsgrenze von maximal vier Wochen auch nicht mehr erfolgen. Im Übrigen entsprächen die Hilfsanträge ebenso wie der Hauptantrag nicht den medienrechtlichen Anforderungen des Art. 10 BayPrG an eine abdruckfähige Gegendarstellung.

Bezüglich des Antrags auf eine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtung fehle es sowohl am Verfügungsgrund der Eilbedürftigkeit als auch am Verfügungsanspruch. Die geltend gemachten Anwaltskosten müssten die Verfügungsbeklagten schon deshalb nicht tragen, weil ein Anspruch auf Gegendarstellung und Unterlassung zu keinem Zeitpunkt bestanden habe.

Dem Kläger wurde am 20. Dezember 2007 eine Ausfertigung des Urteils vom 12. Dezember 2007 zugestellt, die keinen Verkündungsvermerk enthielt. Eine Urteilsausfertigung mit Verkündungsvermerk wurde ihm am 16. April 2008 zugestellt.

Mit Schriftsatz vom 28. April 2008 erhob der Kläger gegen das Urteil vom 12. Dezember 2007 eine Anhörungsrüge nach § 321a ZPO. Ferner beantragte er, ihm hinsichtlich der Versäumung der Frist des § 321a Abs. 2 Satz 1 ZPO Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

Das Oberlandesgericht wies den Wiedereinsetzungsantrag mit Beschluss vom 21. August 2008, 8 U 72/07, zurück und verwarf die Gehörsrüge als unzulässig. Die zweiwöchige Rügefrist des § 321a Abs. 2 Satz 1 ZPO habe mit der Zustellung des Urteils am 20. Dezember 2007 zu laufen begonnen und sei daher nicht eingehalten. Das Fehlen des Verkündungsvermerks auf der am 20. Dezember 2007 zugestellten Urteilsausfertigung mache die Zustellung nicht unwirksam. Die Verkündung des Urteils ergebe sich aus dem Protokoll der Sitzung vom 12. Dezember 2007. Die Kenntnis des Klägers vom Inhalt dieses Protokolls werde durch seine Gegendarstellung vom 3. Januar 2008 gegen die - im Protokoll enthaltene - Streitwertfestsetzung belegt. Der Wiedereinsetzungsantrag sei unbegründet, da der Kläger nicht ohne Verschulden an der rechtzeitigen Vornahme der Prozesshandlung gehindert gewesen sei. Soweit er vortrage, er habe das ihm am 20. Dezember 2007 zugestellte Urteil für einen Urteilsentwurf gehalten, sei diese Annahme ohne nach-

vollziehbare Grundlage und damit sorgfaltswidrig. Zudem sei die Anhörungsrüge auch unbegründet. Der Senat habe im Termin vom 12. Dezember 2007 offengelegt, dass er die Ermächtigung des Klägers, unter Verwendung vorformulierter „Textvarianten“ einen Gegendarstellungstext selbst zusammenzustellen, nicht aufgreifen werde, weil ein solches Ansinnen prozessual nicht zulässig sei. Der Senat sei der Erörterungs- und Hinweispflicht nach § 139 ZPO nachgekommen. Auch seien sämtliche vom Kläger im Verfahren vorgebrachten und mit der Gehörsrüge wiederholten Rechtsansichten in den Urteilsgründen berücksichtigt und rechtlich beurteilt worden.

8. Mit Beschluss vom 12. Dezember 2007 setzte das Oberlandesgericht Bamberg den Streitwert für das Berufungsverfahren auf 101.023,16 € fest (Hauptantrag: Gegendarstellung 24.000 €, Unterlassungsantrag 10.000 €, Zahlungsantrag 1.023,16 €; erster Hilfsantrag: 39.000 €; zweiter Hilfsantrag: 27.000 €). Der Kläger erhob hiergegen mit Schriftsätzen vom 3. und 9. Januar 2008 Gegenvorstellungen mit dem Antrag, den Streitwert von Amts wegen abzuändern. Bei den vorgeschlagenen Formulierungsvarianten handle es sich um einen einzigen Gegendarstellungsanspruch.

Mit Beschluss vom 14. Januar 2008, 8 U 72/07, stellte das Oberlandesgericht Bamberg fest, dass es bei der Streitwertfestsetzung für das Berufungsverfahren verbleibe. Entgegen der Darstellung des Klägers habe das Gericht den Streitgegenstand hinsichtlich der Gegendarstellung nicht „vervielfältigt“. Entscheidend für die Bestimmung des Streitgegenstands seien die vom Kläger gestellten Anträge. Nach ganz herrschender Auffassung bilde jede neue Fassung einer Gegendarstellung einen eigenen Streitgegenstand. In die Bewertung sei unter anderem das Interesse der Beklagten einzubeziehen, den Abdruck einer Gegenvorstellung abzuwehren, die in allen drei Varianten zahlreiche Punkte umfasst und jeweils den Umfang der Erstmitteilung deutlich übertroffen habe.

9. Mit einer am 18. Februar 2008 bei dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof eingegangenen Verfassungsbeschwerde, ergänzt durch weitere Schreiben, rügte der Kläger Verletzungen seines Persönlichkeitsrechts, des Rechts auf freie Berufsausübung, des Rechts auf Justizgewährung, des Willkürverbots, des Rechts auf ein faires Verfahren, der Meinungsfreiheit, des Rechts auf Gewährung rechtlichen Gehörs, des Rechts auf den gesetzlichen Richter sowie des Rechtsstaatsprinzips. Angegriffen wurden

- das Urteil des Amtsgerichts Hof vom 27. August 2007, 11 Ds 32 Js 311/07

- (vorst. Ziff. 2.),
- der Beschluss des Landgerichts Hof vom 19. Oktober 2007, 4 Ns 31 Js
311/07
- (vorst. Ziff. 3.),
- der Beschluss des Landgerichts Hof vom 5. November 2007, 4 Ns 31 Js
311/07
- (vorst. Ziff. 4.),
- der Beschluss des Oberlandesgerichts Bamberg vom 20. Dezember 2007,
1 Ws 792-793/07
- (vorst. Ziff. 5.),
- das Urteil des Landgerichts Hof vom 20. September 2007, 35 O 14/07
- (vorst. Ziff. 6.),
- das Urteil des Oberlandesgerichts Bamberg vom 12. Dezember 2007,
8 U 72/07
- (vorst. Ziff. 7.),
- die Beschlüsse des Oberlandesgerichts Bamberg vom 12. Dezember 2007
und 14. Januar 2008, 8 U 72/07
- (vorst. Ziff. 8.).

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof wies die Verfassungsbeschwerde mit Beschluss vom 8. Juli 2009, Vf. 20-VI-08, zurück. Die Verfassungsbeschwerde wurde in Teilen als unzulässig angesehen, da der Vortrag des Beschwerdeführers allenfalls zum Teil dem Substantiierungsanforderungen des Art. 51 Abs. 1 Satz 1 VfGHG genüge. Soweit er sich auf eine Verletzung des Rechtsstaatsprinzips berufe, lasse sich aus dem in Art. 3 Abs. 1 BV verankerten Grundsatz weder ein subjektives Recht noch ein Grundrecht ableiten, auf das eine Verfassungsbeschwerde gestützt werden könne.

Insgesamt wurde die Verfassungsbeschwerde als unbegründet angesehen. Gerichtliche Entscheidungen könnten im Verfassungsbeschwerdeverfahren nur in engen Grenzen überprüft werden, der Verfassungsgerichtshof sei kein Rechtsmittelgericht. Im Rahmen dieser eingeschränkten Prüfungskompetenz könne weder hinsichtlich der angegriffenen strafgerichtlichen Entscheidungen noch hinsichtlich der angegriffenen zivilgerichtlichen Entscheidungen ein Verfassungsverstoß festgestellt werden.

Der in erster Linie angegriffene Beschluss des Landgerichts Hof vom 19. Oktober 2007

(vorst. Ziffer 3.) sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Der Beschluss verstoße nicht gegen das Willkürverbot. Willkürlich im Sinn des Art. 118 Abs. 1 BV wäre eine gerichtliche Entscheidung nur, wenn sie bei Würdigung der die Verfassung beherrschenden Grundsätze nicht mehr verständlich wäre und sich der Schluss aufdränge, sie beruhe auf sachfremden Erwägungen. Die Entscheidung dürfte unter keinem Gesichtspunkt rechtlich vertretbar erscheinen; sie müsste schlechthin unhaltbar, offensichtlich sachwidrig, eindeutig unangemessen sein (ständige Rechtsprechung; vgl. VerfGH vom 23.8.2006 = VerfGH 59, 200/203 f.; VerfGH 61, 25/32). Das sei bei dem angegriffenen Beschluss vom 19. Oktober 2007 weder in verfahrensrechtlicher noch in materiell-rechtlicher Hinsicht der Fall. Der Beschluss verstoße auch nicht gegen das Grundrecht auf den gesetzlichen Richter. Nach § 76 Abs. 1 Satz 1 GVG sei für die außerhalb der Hauptverhandlung getroffene Entscheidung nach § 313 Abs. 2 Satz 2 StPO der Vorsitzende der kleinen Strafkammer allein zuständig gewesen. Nachdem keine Anhaltspunkte für eine willkürliche Bejahung der Voraussetzungen des § 313 Abs. 2 Satz 2 StPO bestünden, könne auch kein Verstoß gegen Art. 86 Abs. 1 Satz 2 BV festgestellt werden. Ferner habe das Landgericht den Anspruch des Klägers auf Gewährung rechtlichen Gehörs gemäß Art. 91 Abs. 1 BV nicht verletzt.

Bezüglich des Urteils des Amtsgerichts Hof vom 27. August 2007 sei nicht erkennbar, inwiefern die ausführlich begründete Rechtsauffassung des Gerichts schlechthin unhaltbar oder offensichtlich sachwidrig sein könnte.

Die zivilgerichtlichen Urteile des Landgerichts Hof vom 20. September 2007 und des Oberlandesgerichts Bamberg vom 12. Dezember 2007 verletzen nicht das durch Art. 100 in Verbindung mit Art. 101 BV gewährleistete allgemeine Persönlichkeitsrecht des Beschwerdeführers. Dafür, dass die Gerichte bei der Ablehnung der geltend gemachten Gegendarstellungsansprüche die Ausstrahlungswirkung dieses Grundrechts verkannt haben könnten, bestünden keine Anhaltspunkte.

10. Der Kläger erstattete Anzeige gegen die erkennende Richterin im Verfahren 11 Ds 32 Js 311/07 des Amtsgerichts Hof. Die Staatsanwaltschaft Hof stellte das Ermittlungsverfahren mit Verfügung vom 28. November 2007, 253 Js 15869/07 gemäß § 170 Abs. 2 StPO ein.

11. Der Kläger erstattete wiederum Anzeige gegen diese Richterin. Die Staatsanwaltschaft Hof stellte das Ermittlungsverfahren 253 Js 3623/08 gemäß § 170 Abs. 2 StPO ein.

12. Der Kläger erstattete Anzeigen gegen an den vorgenannten Verfahren zu 2. bis 8. beteiligten Richter und Staatsanwälte, sowie gegen Herrn Dr. Heinrichsmeier, der im Verfahren vor dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof als dessen Referent tätig gewesen war, wegen des Verdachts der Rechtsbeugung u. a.. Das Ermittlungsverfahren wurde von der Staatsanwaltschaft Coburg mit Verfügung vom 13. Oktober 2011, 105 Js 7689/11, wegen erwiesener Unschuld gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Der hiergegen eingelegten Beschwerde gab der Generalstaatsanwalt in Bamberg mit Bescheid vom 15. November 2011, 7 Zs 1049/11, keine Folge.

Den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen diesen Bescheid verwarf das Oberlandesgericht Bamberg mit Beschluss vom 3. Februar 2012, 3 Ws 62/2011, als unbegründet. Das Gericht verwies auf die Begründung der vorausgegangenen Entscheidungen der Staatsanwaltschaften und führte ergänzend aus, dass von einer Verwirklichung der Verbrechenstatbestände der Rechtsbeugung, § 339 StGB, und der Verfolgung Unschuldiger, § 344 Abs. 1 StGB, als besonderer Rechtsbeugung der zur Mitwirkung an einem Strafverfahren berufenen Amtsträger keine Rede sein könne. Es verneinte auch das Vorliegen jedes Anhaltspunktes für eine „unrichtige“ Rechtsanwendung. Auch sonst seien zureichende Anhaltspunkte für ein strafrechtlich relevantes Verhalten der Beschuldigten, etwa für die Verwirklichung des Tatbestands der Strafvereitelung im Amt, § 258a StGB, nicht ersichtlich.

Mit Entschließung vom 22. Februar 2012, 104 Js 7689/11, lehnte die Staatsanwaltschaft Coburg die von dem Kläger mit Schriftsatz seines Verfahrensbevollmächtigten vom 10. Februar 2012 beantragte Wiederaufnahme der Ermittlungen ab. Mit Bescheid vom 12. März 2012, 7 Zs 1049/11, lehnte der Generalstaatsanwalt in Bamberg die Wiederaufnahme der Ermittlungen ab und gab einer hierauf abzielenden „revidierten Vorschaltbeschwerde“ gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft Coburg keine Folge.

Hiergegen wandte sich der Kläger mit einem weiteren Klageerzwingungsantrag vom 16. März 2012 betreffend vier der ursprünglich acht Beschuldigten. Mit Schreiben vom 18. September 2012 rügte er - „hilfsweise zum Fortsetzungsantrag vom 15.03.2012“ - die Verletzung rechtlichen Gehörs gemäß § 33a StPO. Der Senat habe bei seinem Beschluss vom 3. Februar 2012 das rechtliche Gehör nicht nur einmal, sondern vermutlich sogar doppelt verweigert. Es folgten ergänzende und „begründende“ Schriftsätze mit Anlagen

und Stellungnahmen vom 2. Mai, 4. und 22. Juni, 3., 10. und 21. September 2012. Mit Beschluss vom 25. September 2012, 3 Ws 10/2012, verwarf das Oberlandesgericht Bamberg den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen den Bescheid des Generalstaatsanwalts in Bamberg vom 12. März 2012 als unzulässig. Der Antrag auf Rückversetzung des Verfahrens gemäß § 33a StPO in den Stand vor Erlass des Senatsbeschlusses vom 3. Februar 2012, 3 Ws 62/2011, wurde zurückgewiesen. Das Antragsvorbringen erschöpfe sich in lediglich abweichenden und sich wiederholenden (Be-)Wertungen ausnahmslos bekannter Tatsachen und Beweismittel, insbesondere zur rechtlichen Subsumtion des zur Verurteilung des Klägers wegen Beleidigung führenden (prozessualen) Sachverhalts und seiner nach Auffassung des Klägers unzutreffenden Würdigung bzw. „falschen Methodewahl“ durch die Beschuldigten, etwa zur verfahrensrechtlichen Einordnung des Äußerungsrahmens der seinerzeit inkriminierten und zur Verurteilung führenden Formulierungen des Klägers in seiner damaligen Funktion als Strafverteidiger oder der mittelbar hiervon nach Auffassung des Klägers abhängigen Anerkennung und Rechtfertigung dieser Äußerungen unter dem Gesichtspunkt der Wahrnehmung berechtigter Interessen im Sinne von § 193 StGB. Für ein Nachverfahren nach § 33a StPO lägen die Voraussetzungen nicht vor. Der Senat habe weder Tatsachen noch Beweismittel verwertet, zu denen der Kläger nicht gehört worden sei, noch habe er bei der Entscheidung zu berücksichtigendes Vorbringen des Klägers übergangen.

V. Jördis

II.

1. Die Klage ist unschlüssig. Der Kläger selbst bezeichnet seinen Klageschriftsatz vom 14. Dezember 2012 auf S. 21 im zweiten Absatz als „Eiertanz“. Auch unter Einbeziehung der ergänzenden Schriftsätze vom 4. und 16. Januar 2013 bleibt unklar, auf welche angebliche(n) Amtspflichtverletzung(en) welcher Stelle(n) der Kläger sein Begehren stützen will. Es ist nicht Aufgabe des Beklagten, durch Lektüre von Büchern des Klägers dessen Sachvortrag zu ergänzen, wie dies im zweiten Absatz der Ziff. 4 der Klageanträge angedacht wird. Die Ausführungen in der Klagebegründung beschränken sich auch auf die in Ziff. 4 Absatz 1 der Klageanträge ausdrücklich genannten Verfahren; sie erstrecken sich nicht auf Ermittlungsverfahren, die an dieser Stelle des Klageantrags mit „usw.“ angesprochen sind und mit denen vielleicht (auch?) die Verfahren gemeint sein sollen, die z. B. im letzten Absatz des Schriftsatzes vom 16. Januar 2013 genannt werden.

Eingangs der Klagebegründung auf Seite 2 des Klageschriftsatzes vom 14. Dezember 2012 fordert der Kläger „Schadensersatz wegen amtspflichtwidriger Fehlleistungen der Hofer und Coburger und Bamberger Justiz in der Zeit zwischen 2007 und 2012“.

Auf S. 11 vorletzter Absatz ist die Rede davon, dass „die Tatrüchterin“ sich „mannigfach amtspflichtwidrig-rechtsbeugend und/oder rechtsbeugend-amtspflichtwidrig“ profiliert habe. Anschließend zählt der Kläger eine Seite lang auf, worin im Einzelnen seiner Ansicht nach die Amtspflichtverletzungen bestanden haben. Dabei kann es sich nur um das vorstehend unter Ziff. I. 2. genannte Urteil des Amtsgerichts Hof vom 27. August 2007, 11 Ds 32 Js 311/07, handeln. Dieses bildet aber gemäß den klägerischen Ausführungen auf S. 7 „noch nicht den Kern des Klagegrundes, was nicht nur mit dem Richterprivileg gemäß § 839 Abs. 1 BGB zusammenhängt“.

Nachdem der Kläger ab S. 12 letzter Absatz Ausführungen zu dem unter Ziff. I. 3. genannten Beschluss des Landgerichts Hof vom 19. Oktober 2007, 4 Ns 31 Js 311/07, gemacht hat, führt er auf S. 20 unter Ziff. 12 aus, dass die Hofer Justiz ihm bereits früher infolge von skandalösen Fehlleistungen ... unermesslichen Schaden zugefügt habe. Ab S. 24 kommt der Kläger unter Ziffer III. wieder auf seine Entbindung als Pflichtverteidiger in dem hier unter Ziff. I. 1. genannten Verfahren zurück. Auf S. 36 führt er unter Ziff. VI aus, dass er bereits vorher, im Dezember 2006, Schaden genommen habe. In den Dezember 2006, und zwar auf den 1. Dezember, fällt allerdings nur die Aufhebung des Ausschlusses des Klägers als Pflichtverteidiger.

Im Schriftsatz vom 16. Januar 2013 führt er ab S. 3 unter Ziff. II. aus, dass dem Freistaat Bayern zur Last liege, „drei Teufeleien, die jeweils als schuldhafte Amtspflichtverletzungen figurieren, im Rahmen einer Politik der Bosheit begangen zu haben“. Die anschließende Ziffer 1 enthält Ausführungen zu dem hier oben unter Ziff. I 1. dargestellten Verfahren und zwar gerade nicht zum Ausschluss des Klägers als Pflichtverteidiger, sondern bezüglich des Verfahrens gegen den damaligen Angeklagten selbst. Die folgende Ziffer 2 betrifft wohl den versuchten Ausschluss des Klägers als Pflichtverteidiger, Ziffer 3 dann wieder zum Teil die Verurteilung des Klägers wegen Beleidigung, aber auch wiederum das hier oben unter Ziff. I. 1. genannte Verfahren.

Letztlich ist nicht nachvollziehbar, welches konkrete Verhalten in welcher Hinsicht amts-

pfllichtwidrig gewesen sein soll und auf welche Weise es dem Kläger einen Schaden verursacht haben soll.

Es wird davon ausgegangen, dass der Kläger sein Begehren nicht auch auf angebliche Amtspflichtverletzungen von Gerichten etc. stützt, die ihren Sitz nicht im Bezirk des Oberlandesgerichts Bamberg und der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg haben. Dementsprechend sind die von ihm weiter genannten Stellen, der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, der Petitionsausschuss des Bayerischen Landtags, der Bayerische Verfassungsgerichtshof, und die Staatsanwaltschaft München nicht beteiligt worden.

Über die angesprochenen Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und vor dem Bundesverfassungsgericht ist hier nichts bekannt. Über das Verfahren vor dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof besteht nur insoweit Kenntnis, als dieser seine Entscheidung auch dem Oberlandesgericht Bamberg zugeleitet hat, nachdem Entscheidungen dieses Gerichts Gegenstand der Verfassungsbeschwerde waren. Nichts bekannt ist über den vom Kläger erwähnten Schriftsatz vom 11. März 2008.

2. Anmerkungen zu den einzelnen Klageanträgen:

a) Soweit in Ziff. 1 der Klageanträge die Verurteilung zur Zahlung von 4 % Zinsen über dem Bundesbankdiskontsatz verlangt wird, ist eine Grundlage hierfür nicht ersichtlich. Nachdem kein Zinsbeginn angegeben ist, dürfte es sich evtl. um geltend gemachte Prozesszinsen im Sinne von §§ 291, 288 Abs. 1 Satz 2 BGB handeln. Der Bundesbankdiskontsatz ist als Berechnungsgrundlage für derartige Zinsen mit Ablauf des 31. Dezember 1998 entfallen, Art. 1 § 1 Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz, Art. 16 Abs. 2 EuroEG vom 9. Juni 1998 (BGBl. I, S. 1242).

b) Nachdem in Ziff. 2 der Klageanträge sowohl die begehrte Ratenhöhe als auch die maximale Laufzeit der begehrten Rente angegeben ist, könnte auf Leistung und nicht nur auf Feststellung geklagt werden. Der Gesichtspunkt, dass ein Feststellungsurteil gegenüber dem Freistaat Bayern die gleiche praktische Folge haben dürfte wie ein Leistungsurteil, würde für Ziff. 1 der Klage ebenso zutreffen.

c) Zu Ziff. 4 der Klageanträge hat das Gericht bereits zutreffend darauf hingewiesen, dass der weit überwiegende Teil der darin begehrten Beträge beziffert werden kann. Die Bezif-

ferung obliegt dem Kläger. Die Geltendmachung von Kosten aus Verfahren „usw.“ wie in Absatz 1 der Ziff. 4 verlangt, ist nicht hinreichend bestimmt und daher unzulässig.

III.

Anhaltspunkte für eine Begründetheit der Klage enthält das klägerische Vorbringen nicht.

Soweit sich das Vorbringen des Klägers auf Urteile bezieht, kommt eine Haftung des Freistaats Bayern gemäß Art. 34 Satz 1 GG, § 839 Abs. 1 BGB allein schon deswegen nicht in Betracht, weil mit den Urteilen keine Amtspflichtverletzung begangen wurde, die in einer Straftat bestünde, § 839 Abs. 2 Satz 1 BGB. Unter Urteil im Sinne des § 839 Abs. 2 Satz 1 BGB fallen nicht nur

- das Urteil des Amtsgerichts Hof vom 27. August 2007, 11 Ds 32 Js 311/07
(vorst. Ziff. I. 2.),
- das Urteil des Landgerichts Hof vom 20. September 2007, 35 O 14/07
(vorst. Ziff. I. 6.) und
- das Urteil des Oberlandesgerichts Bamberg vom 12. Dezember 2007,
8 U 72/07
(vorst. Ziff. I. 7.),

sondern zumindest auch

- der Beschluss des Landgerichts Hof vom 19. Oktober 2007, 4 Ns 31 Js
311/07
(vorst. Ziff. I. 3.),
- der Beschluss des Landgerichts Hof vom 5. November 2007, 4 Ns 31 Js
311/07
(vorst. Ziff. I. 4.) und
- der Beschluss des Oberlandesgerichts Bamberg vom 21. August 2008,
8 U 72/07
(vorst. Ziff. I. 7.).

Bei diesen Beschlüssen handelt es sich um „urteilsvertretende Erkenntnisse“, auf die nach

der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGHZ 10, 55, 60; 13, 144; 36, 379, 384; 57, 33, 45; 64, 347) § 839 Abs. 2 Satz 1 BGB in gleichem Maße Anwendung findet. Es handelt sich um Entscheidungen in einem Erkenntnisverfahren, die das Prozessverhältnis unter Selbstbindung des Gerichts abschließen (ausdrücklich für die Entscheidungen über Anhörungsprüfungen - hier die Beschlüsse des Landgerichts Hof vom 5. November 2007 und des Oberlandesgerichts Bamberg von 21. August 2008 - Staudinger/Wöstmann, Bearbeitung 2013, § 839 BGB Rn. 325). Für den die Berufung gegen das Urteil des Amtsgerichts Hof vom 27. August 2007 zurückweisenden Beschluss des Landgerichts Hof vom 19. Oktober 2007 kann nichts anderes gelten. Auch dieser Beschluss führte in einem Erkenntnisverfahren zum Abschluss des Prozessverhältnisses. Er ist damit zumindest einem Einstellungsbeschluss nach § 153 Abs. 2 StPO vergleichbar, der unter § 839 Abs. 2 Satz 1 BGB fällt (BGHZ 64, 347), und nicht einer vorläufigen, jederzeit abänderbaren Sicherungsmaßnahme wie z. B. einem Haftbefehl.

Soweit auf eine der richterlichen Entscheidungen § 839 Abs. 2 Satz 1 BGB nicht anwendbar sein sollte, scheidet eine Schadensersatzpflicht des Freistaats Bayern aus.

Das Klagevorbringen berücksichtigt nämlich nicht die höchstrichterliche Rechtsprechung zur Amtshaftung aufgrund richterlicher Entscheidungen, die außerhalb des Anwendungsbereichs des § 839 Abs. 2 Satz 1 BGB ergehen. Auch hier setzt ein begründeter Amtshaftungsanspruch eine schuldhafte Pflichtverletzung durch den Richter voraus. Spätestens seit dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 3. Juli 2003, III ZR 326/02 (abgedruckt u. a. in NJW 2003, 3052 f.), bestätigt zuletzt mit Urteil vom 4. November 2010, III ZR 32/10 (abgedruckt u. a. in NJW 2011, 1072 ff.), ist anerkannt, dass bei richterlichen Amtspflichtverletzungen außerhalb des Anwendungsbereichs des § 839 Abs. 2 Satz 1 BGB aufgrund der auch dort geltenden und damit zu berücksichtigenden verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit dem Richter ein Schuldvorwurf nur bei besonders groben Fehlern gemacht werden kann, was inhaltlich auf eine Haftung für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit hinausläuft. Erst bei Unvertretbarkeit der richterlichen Entscheidung kommt eine Amtshaftung in Betracht. Für den Fall, dass der Beschluss des Landgerichts Hof vom 19. Oktober 2007 nach Auffassung des erkennenden Gerichts nicht unter § 839 Abs. 2 Satz 1 BGB fallen sollte, macht sich der Beklagte die Ausführungen des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs im Beschluss vom 8. Juli 2009, Vf. 20-VI-08, zu Eigen. Der Verfassungsgerichtshof führt in Bezug auf die Entscheidung vom 19. Oktober 2007 aus:

„Da der Beschwerdeführer zu einer Geldstrafe von nicht mehr als 15 Tagessätzen verurteilt worden war, bedurfte seine Berufung gegen das amtsgerichtliche Urteil gemäß § 313 Abs. 1 Satz 1 StPO der Annahme durch das Berufungsgericht. Nach § 313 Abs. 2 Satz 1 StPO nimmt das Berufungsgericht die Berufung an, wenn sie nicht offensichtlich unbegründet ist. Andernfalls verwirft es sie als unzulässig (§ 313 Abs. 2 Satz 2 StPO). Dafür, dass das Landgericht diese strafprozessualen Bestimmungen in schlechthin unhaltbarer oder offensichtlich sachwidriger Weise ausgelegt und angewendet haben könnte, bestehen keine Anhaltspunkte. Nach herrschender Ansicht ist - in Anlehnung an die Auslegung der revisionsrechtlichen Regelung des § 349 Abs. 2 StPO - eine Berufung offensichtlich unbegründet, wenn für jeden Sachkundigen anhand der Urteilsgründe und einer eventuell vorliegenden Berufungsbegründung sowie des Protokolls der Hauptverhandlung erster Instanz ohne längere Prüfung erkennbar ist, dass das Urteil sachlich-rechtlich nicht zu beanstanden ist und keine Verfahrensfehler vorliegen, die eine Revision begründen würden (vgl. VerfGH vom 20.11.1998; BVerfG vom 18.5.1996 = NJW 1996, 2785/2786; Meyer-Goßner, StPO, 50. Aufl. 2007, RdNr. 9 zu § 313; Paul in Karlsruher Kommentar zur StPO, 6. Aufl. 2008, RdNr. 5 zu § 313). Bei der Prüfung der offensichtlichen Unbegründetheit der Berufung darf darüber hinaus auch der gesamte sonstige Akteninhalt berücksichtigt werden (vgl. Rieß, AnwBl. 1993, 51/56; Meyer-Goßner, RdNr. 10 zu § 313; Gössel in Löwe/Rosenberg, StPO, 25. Aufl. 2003, RdNr. 49 zu § 313) Die strafprozessuale Kommentarliteratur geht ferner davon aus, dass im Rahmen des § 313 StPO jedenfalls bei materiell-rechtlichen Gesetzesverstößen des angefochtenen Urteils Raum für eine Prognoseentscheidung des Berufungsrichters bleibt, ob sich der von ihm festgesellte Fehler auf das Urteil ausgewirkt hat. Nur wenn diese Frage zu bejahen ist, beruht das Urteil auf dem Gesetzesverstoß mit der Folge, dass die Berufung nicht mehr als offensichtlich unbegründet angesehen werden kann (vgl. Gössel, a. a. O., RdNr.47 zu § 313).“

behalten
2

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof führt weiter aus, dass der Beschluss des Landgerichts Hof vom 19. Oktober 2007 keinen Widerspruch zu diesen einfachrechtlichen Maßstäben erkennen lasse, die unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten nicht zu beanstanden seien. Er macht hierzu weiter Ausführungen und stellt am Schluss fest, dass die Auffassung des Klägers, die Nichtannahme einer Berufung nach § 313 Abs. 2 StPO setze stets voraus, dass das Berufungsgericht das angefochtene Urteil nicht nur im Ergebnis für offensichtlich richtig, sondern auch die erstinstanzliche Urteilsbegründung in jedem einzelnen Punkt für einwandfrei erachte, in der Strafprozessordnung keine Stütze finden.

Wf
GK
von StP
51

Hieraus ergibt sich zwingend, dass der Beschluss des Landgerichts Hof vom 19. Oktober 2007 nicht auf einer unvertretbaren Rechtsansicht beruhen kann, mithin auch keine Amtspflichtverletzung im Sinne des Art. 34 Satz 1 GG i. V. m. § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB vorliegen kann. (11)

Soweit der Kläger hierzu Ausführungen rechtlicher Art macht, handelt es sich um die Wiedergabe seiner schon früher vertretenen Rechtsansichten. Diese sind in den gerichtlichen Entscheidungen nicht bestätigt worden. Hieraus ergibt sich kein Anhaltspunkt für eine fehlerhafte Sachbehandlung durch die mit den Verfahren befassten Richterinnen und Richter, kein Anhaltspunkt dafür, dass auch nur eine der Entscheidungen vollkommen unvertretbar gewesen wäre, und kein Anhaltspunkt dafür, dass dadurch eine Straftat begangen worden sein könnte. Das gesamte klägerische Vorbringen ist nicht dazu angetan, ein insbesondere unter Berücksichtigung des Gebots der richterlichen Unabhängigkeit schuldhaftes Verhalten der beteiligten Richter darzustellen, denn selbst eine - vorliegend allerdings nicht tauglich dargestellte - objektiv unrichtige Entscheidung wäre nicht geeignet, Amtshaftungsansprüche auszulösen.

Hinsichtlich staatsanwaltschaftlicher Entscheidungen ist ebenfalls kein Anhaltspunkt für ein fehlerhaftes Verhalten feststellbar. Soweit die Staatsanwaltschaft Hof in dem Verhalten des Klägers ein strafwürdiges Unrecht gesehen hat, ist dies seitens der Gerichte bestätigt worden. Soweit die Staatsanwaltschaften auf ihre Ermittlungen auf Anzeigen des Klägers hin zu dem Ergebnis kamen, dass den Beschuldigten kein strafbares Verhalten zur Last gelegt werden kann, besteht kein Anhaltspunkt dafür, dass dies fehlerhaft gewesen wäre. Im Übrigen ist auch diese Ansicht seitens des Gerichts bestätigt worden, soweit der Kläger ein Klageerzwingungsverfahren betrieben hat. Soweit der Kläger diesen Weg nicht beschritten hat, stünde § 839 Abs. 3 BGB einer Schadensersatzpflicht entgegen.

Im Übrigen besteht das Klagevorbringen zu einer angeblich schuldhaften Amtspflichtverletzung in Ausführungen über „Rachegelüste“ sowohl der Tatrichterin als auch der StA“ (S. 5 letzter Absatz), über angeblich „regelmäßig stattfindende(n) Dienstbesprechungen der Vorsitzenden Richter“ mit dem Leitenden Oberstaatsanwalt in Hof (S. 19 vierter Absatz), darüber, dass letzterer „(vermutlich mit sorgenvoller Stimmgebärde) alsbald Kontakt mit Dr. Heinrichsmeier auf(nahm), der ihn in dieser „Berichtssache“ ...sanft, subtil und vorsichtig darüber informierte ...“ (S. 19 vierter Absatz). Der Klagevortrag kulminiert in einer

Art Verschwörungstheorie, nach der alle an den unter Ziff. I. genannten Verfahren als Richter und Staatsanwälte tätig Gewordenen sowie überhaupt die Justiz aber auch andere Rechtsanwälte darauf aus seien, dass der Kläger „durch Rufschädigung wirtschaftlich mit dem Schein des Rechts ausgehungert“ werden soll (S. 21 erster Absatz der Klageschrift vom 14. Dezember 2012). Mit konkreten Tatsachenbehauptungen wird dies allerdings nicht unterlegt. In dieser Form ist das Vorbringen nicht einlassungsfähig. Es kann nur in allgemeiner Form bestritten werden.

Alle diese zur Begründung angeführten Behauptungen beruhen nach dem eigenen Vortrag des Klägers (S. 19 fünfter Absatz) auf einer „durch intuitive Kombination des Klägers gewonnenen Erkenntnis“. Damit gesteht der Kläger selbst ein, dass es sich um von ihm ausgedachte Umstände handelt, die jeder Substanz entbehren und nur auf seiner Eingebung, um es deutlich zu sagen, auf seiner Einbildung beruhen. Sie können keine Anhaltspunkte und erst recht keine Beweise für eine Amtspflichtverletzung seitens Richter und Staatsanwälte sein. Sie eignen sich noch nicht einmal als Grundlage für einen Beweisantrag; ein solcher Beweisantrag würde auf einen unzulässigen Ausforschungsbeweis hinauslaufen.

Soweit sich das Klagebegehren auf Einstellungsverfügungen von Staatsanwaltschaften, daraufhin ergangene Zurückweisungsbeschlüsse des Generalstaatsanwalts und ablehnende Entscheidungen des Oberlandesgerichts in Klageerzwingungsverfahren stützt, fehlt es abgesehen von einer schuldhaften Amtspflichtverletzung auch an einem Zusammenhang mit dem geltend gemachten Schaden. Der Kläger sieht den Schaden wohl in dem Kanzleiverkauf, der nach den vom Kläger beigefügten Unterlagen vom 5. Dezember 2007 datiert. Die Einstellungsverfügungen etc. stehen hiermit in keinem Zusammenhang. Dies gilt umso mehr für diejenigen Verfügungen und Beschlüsse, die nach dem Kanzleiverkauf getroffen wurden. Dies gilt aber auch für den Beschluss des Oberlandesgerichts Bamberg vom 21. August 2008, 8 U 72/07, mit dem die Gehörsrüge zurückgewiesen wurde, nach hiesiger Ansicht aber auch bereits für das Berufungsurteil vom 12. Dezember 2007, das dem Kläger notwendigerweise erst nach dem Abschluss des Kaufvertrags zugegangen ist.

Etwaige Ansprüche wären im Übrigen gemäß § 199 Abs. 1 BGB verjährt. Die gerichtlichen Entscheidungen, auf die der Kläger sein Begehren stützt, datieren aus den Jahren 2007 und 2008. Sie sind dem Kläger unverzüglich nach ihrem Ergehen bekannt geworden. Die Ausführungen, nach denen der Kläger ohne grobe Fahrlässigkeit erst Jahre später Kenntnis von den seinen Anspruch begründenden Umständen erlangt haben will, sind nicht

nachvollziehbar. Soweit dies für den Beklagten verständlich ist, macht der Kläger geltend, ihm sei erst durch eine im Jahr 2012 (so S. 14 letzter Absatz des Klageschriftsatzes vom 14. Dezember 2012) erfolgte Eingebung, die auf einer zwischenzeitlich gelöschten Interneteintragung beruhte, klar geworden, dass die Entscheidung des Landgerichts Hof vom 19. Oktober 2007 auf telefonischen Vorgaben des Herrn Dr. Heinrichsmeier beruhte. „Erklärung für den Sinneswandel des Einzelrichters ist die Macht von Dr. Heinrichsmeier, der falsche juristische „Ratschläge“ in ganz unverfänglicher Form (mündlich durch Geflüster) via StA Hof übermittelt hat, damit der Beschluss vom 19.10.2010 (richtig wohl: 2007) auf den Kopf gestellt wird ...“ (S. 21 erster Absatz des Klageschriftsatzes vom 14. Dezember 2012). Der Kläger hat also, folgt man seinen Ausführungen auf S. 19, Ziff. 11, dritter Absatz des Klageschriftsatzes vom 14. Dezember 2012, die Vorstellung, ursprünglich hätte der Vorsitzende der Kleinen Strafkammer bei dem Landgericht Hof auf die Berufung gegen das erstinstanzliche Strafurteil eine für den Kläger günstige Entscheidung beabsichtigt. Bei dem Interneteintrag dürfte es sich wahrscheinlich um eine Mitteilung über die Versetzung des damaligen Richters am Oberlandesgericht München Dr. Heinrichsmeier an das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gehandelt haben, möglicherweise verbunden mit dem Hinweis, dass Herr Dr. Heinrichsmeier bereits früher einmal am Justizministerium tätig gewesen sei. Aus diesem beruflichen Werdegang schließt der Kläger offenbar auf eine Einflussnahme des Herrn Dr. Heinrichsmeier. Dieser war ihm, so ist aus dem Klageschriftsatz zu schließen, vom Namen her aus dem Schriftverkehr im Verfahren vor dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof bekannt. Aus dem Tätigwerden des Herrn Dr. Heinrichsmeier im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof als dortiger Referent folgert der Kläger dessen vorheriges Eingreifen zumindest in das Verfahren über die Berufung gegen das Strafurteil des Amtsgerichts Hof. Irgendeinen Anhaltspunkt für ein solches Eingreifen benennt der Kläger nicht, vielmehr führt er (S. 20, Ziff. 11 letzter Absatz der Klageschrift vom 14. Dezember 2012) selbst aus: „Dies ist jedenfalls die Vorstellung des Klägers, ...“. Eine vom Kläger zu welchem Zeitpunkt auch immer entwickelte Vorstellung ist nicht geeignet, eine Unterbrechung der Verjährungsfrist zu bewirken. Sie ist auch nicht notwendig für die Kenntnis der den Anspruch begründenden Umstände im Sinne des § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB. Die Verjährung ist daher spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2010 eingetreten. Soweit Entscheidungen aus dem Jahr 2008 betroffen sind, ist die Verjährung am 31. Dezember 2011 eingetreten.

- 23 -

IV.

Der behauptete Schadenseintritt und dessen Verursachung werden vorsorglich mit Nichtwissen bestritten. Der Kläger erbringt keinen Nachweis für einen Notverkauf der Kanzlei unter Wert. Den vorgelegten Unterlagen des Klägers zufolge waren die Kanzleiumsätze bereits in den Vorjahren rückläufig.

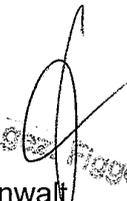
Dem Sachvortrag des Klägers zufolge hatte dieser zumindest ab dem Jahr 2002 nicht unerhebliche gesundheitliche Probleme, die sich wohl auch auf die Tätigkeiten des Klägers auswirkten.

Ebenfalls mit Nichtwissen ist zu bestreiten, dass der Kläger ab dem 01.01.2008 in der veräußerten Kanzlei nicht mehr entgeltlich tätig war, zumal eine freie Mitarbeitertätigkeit in dem Praxisübergabevertrag Erwähnung findet.

Zu berücksichtigen ist desweiteren die Tatsache, dass dem Kläger aufgrund der Aufgabe seiner Tätigkeit als Rechtsanwalt die Möglichkeit eröffnet wurde, in umfangreichen Maße publizistisch tätig zu werden und hieraus Einkünfte zu erzielen.

V.

Nach dem Vortrag des Klägers soll es aussichtslos gewesen sein, Schadenersatzforderungen "gegen die Frankenpost im Gerichtswege durchzusetzen." Eine nachvollziehbare Begründung für diese Behauptung wird nicht gegeben. Damit hat es der Kläger versäumt, die streitgegenständlich behaupteten Forderungen vorrangig gegenüber der Frankenpost geltend zu machen, so dass der Haftungsausschluss nach § 839 Abs. 1, Satz 2 BGB greift.

(Figge) 
Rechtsanwalt

Anlage: Urteil Bayerischer VerfGH, vom 08.07.2009, Az. Vf.20-VI-08

Jedenfalls ist kein (vernünftiger) Grund ersichtlich, die zeitnahe Terminbestimmung zu unterlassen. Dass die Zivilkammer den/die Schriftsatz/Schriftsätze vom 07.02.2013 bzw. 20.02.2013 ohne (vernünftigen) Grund nicht zustellt/zugestellt hat ist nicht nur kein (vernünftiger) Grund, sondern überhaupt kein Grund, den Prozess zu verschleppen. Die Dienstaufsichtsbeschwerde bleibt vorbehalten. Der Beklagte muss sich das Prozessverhalten „seiner“ Justiz zurechnen lassen.

Der am 20.02.2013 als Anlage vorgelegte Entwurf einer Rezension zu Löwe-Rosenberg (Gössel) StPO, verträgt folgende Ergänzung unter dem Gesichtspunkt der Beantwortung der thematisierten Fragestellung, ob und ggf. inwiefern die erörterten Ansätze „konstruktiv“ für die Lösung des „Problems des § 313 StPO“ sind.

Solange der Kläger dem Leser die Lösung dieses Problems vorenthält, kann der Kläger nicht glücklich werden oder sein, denn es geht dem Kläger um die Erreichung des Ziels, den Leser davon zu überzeugen, dass die Absichtserklärungen des Klägers ernsthafter sind als sie es wären wenn nur ad hoc (nach Art eines Teppichhändlers oder eines mäßigen Juristen) drauflos geredet worden sein würde. Die bisherige Nummerierung des Textes der Rezension wird fortgeführt.

I.

11. Nimmt man „kreativitätslogisch“ an, dass jede wichtige Information („Monade“) einen Freiheitsdrang dahingehend hat, dass sie Dritten gegenüber offenbart werden will, dann wird klar, dass jede Behinderung dieser Tendenz als kränkend (krankmachend) erlebt wird, was nach außen „bahnbrechend“ wirken kann. Dies äußert sich nicht nur in Form der Wahrnehmung von Erkenntnisinteressen, sondern kann sich auch in Missempfindungen, dermatologischen Anomalien und sonstigen ungeordneten „Ausbruchsversuchen“ (Eruptionen) äußern, wie z.B. rätselhaften Grübelattacken und Unzufriedenheit über den vermeintlich enttäuschenden Verlauf von Interaktionen.
12. Inwiefern erweist sich unsere Rezension als „konstruktiv“? Zur Beantwortung dieser Frage ist vielleicht ein psychoanalytischer Deutungsversuch zur Befreiung der durch Einsperrung (Unterdrückung) gekränkten Information hilfreich, nämlich, dass eine Annahmeberufung die als offensichtlich unbegründet hingestellt wird, obwohl sie begründet sein soll, dies mitteilen will, aber an dieser Offenlegung gehindert wird. Hierfür muss vermutlich die „Sprache der Natur“ entschlüsselt und in die zwischenmenschliche Sprache übersetzt werden. Nur so kann eine

Verständigung zwischen „Natur und Mensch“ hergestellt werden. Man bedient sich hierbei der Mittel der Metamathematik und/oder Protologik bzw. Protophysik. In unserem Fall bedarf es der Darstellung protojuristischer Zusammenhänge. Für diese Wissenschaft gibt es bislang nicht einmal einen Namen, wenn man davon absieht, dass die Sprachlogik (Logische Propädeutik) die Grundlage ist.

13. Eher geht ein Kamel durch ein Nadelöhr, als dass der Hofer Justiz solche Dinge verständlich gemacht werden können? Aber dies hindert den Kläger nicht daran, einen entsprechenden Versuch zu unternehmen. Im Literaturverzeichnis seiner Bücher verweist der Kläger auf die einschlägige wissenschaftstheoretische Literatur.
14. Der Gipfel der These des Klägers ist folgende „gemeinsame Theorie“ über (die Existenz von) Krankheit und Straftätlichkeit: Hinter diesem Problem versteckt sich eine Information, die quasi „verklemmt“ ist, so dass der Weg zur Lösung versperrt ist. Hieraus folgt die Hypothese, dass die Geltendmachung eines zukünftigen materiellen Schadens (der vorbehalten worden ist) sich erledigen wird, wenn der Klage im Übrigen stattgegeben worden sein wird.

Bei alledem soll keineswegs behauptet werden, Krankheiten zu beseelen und Straftaten zu vergeistigen und Probleme zu personifizieren. Immerhin gibt es nicht nur individuelle, sondern auch soziale Krankheiten, von denen die Gesellschaft befallen ist, und deren Bandbreite so umfassend, ja unermesslich ist, dass Individuen davon nolens volens erfasst werden, ohne dass abgesehen von der Empfänglichkeit hierfür private Probleme nachweisbar sind.

Vielmehr empfiehlt es sich, Krankheit und Straftätlichkeit nicht jeweils generell als schulmedizinische Gesundheitsstörung (Einschränkung der Arbeits- und Genussfähigkeit) bzw. als formaljuristische Entgleisung (dogmatische Anomalie der Straftatbestandsmäßigkeit bzw. Verhaltensabweichung) gedeutet werden. Jedenfalls dann, wenn Medikamente nicht (mehr) helfen, ebenso wie dann, wenn bei Straftätlichkeit die Strafvollstreckung nicht hilft, sollten diese Phänomene als Ausdruck der „Gefangenschaft einer gekränkten Person“ erscheinen, mithin als Problem, das lösbar ist, indem es als „Informationsproblem“ zur Sprache gebracht wird, so dass die Gefangenschaft aufgelöst und dadurch die eingesperrte Information befreit wird.

Dies führt zu folgender These: Der Entstehung jeglicher Krankheit und Straftat entspricht die Entstehung jeglichen „Problems“, das sich als

Begründungs- bzw. Erklärungsschwierigkeit äußert (vgl. Kohlschütter, 2002, S. 12), und dessen Lösung keineswegs als „Transsubstantiation“ oder „Transformation“ oder „Transmission“ oder „Transport“ beschreibbar ist, sondern als ein Prozess ganz anderer Art darstellbar ist (aaO, S. 51).

Ermittelt werden muss, durch welche Fehlinformation der Weg zur Lösung versperrt wird, und ob diese Sperre entweder in der Vorgeschichte (Entstehungs- bzw. Entwicklungsweg) des Problems oder in der Person des Handlungssubjekts (Bosheit bzw. Gedankenlosigkeit) verortet ist. Der Kläger ist der Überzeugung, dass die Quelle seines Krankheitsproblems gestopft wird, wenn dem Beklagten endlich die Einsicht „auferlegt“ worden sein wird, dass der Beklagte die Ursache des Krankheitsproblems des Klägers ist.

15. Jedenfalls hat jedes Problem ein Erkenntnisdefizit zum Gegenstand. Chronische Straftätlichkeit ist ein Aufschrei des immateriellen Eigennutzes, mit dem ungerechtfertigt Bereicherung und Ausbeutung beabsichtigt ist, und zwar unter Unterdrückung von Begehungsbedenken (Generierung von „Unwertquanten“, vgl. Kohlschütter, 2012, S. 52).

Gesundheitsdefizite sind ebenfalls Informations- bzw. Erkenntnisprobleme, und zwar nicht nur in Bezug auf die Therapie und Vorsorge, sondern bereits in Bezug auf ihre Eigenart, einen Informationszugang zu ihren Existenzbedingungen zu versperren, und zwar sowohl mittelbar (im übertragenen Sinn) als auch unmittelbar (im vordergründigen Sinn). Wer z.B. infolge Glatteises ausrutscht und stürzt und sich die Knochen bricht, muss sich fragen lassen, welcher Information er den Ausweg versperrt hat, sich auf unverfängliche Art Gehör zu verschaffen, ohne dass der Beinbruch stattfindet. Wer infolge „Erkältung“ an Grippe erkrankt, muss sich fragen lassen, welche Information er verheimlichen und vertuschen, also nicht herauslassen, wollte. Dies führt also jeweils auf den „Betroffenen“ oder „Geschädigten“ zurück, ohne dass damit gesagt sein soll, dass man das Opfer zum Täter stilisieren sollte. Natürlich ist auch der Kläger nicht ganz unschuldig an dem Missgeschick, das die Justiz ereilt hat in Form unverbesserlicher Uneinsichtigkeit. Offenbar hat der Kläger die Wut der Justiz herausgefordert, aber muss die Justiz dies nicht aushalten (können)? Hat nicht der Strafverteidiger die Rechtspflicht, den Mandanten vor (unnötigem) Schaden zu schützen? Ist es nicht so, dass die Rechtsstellung des Verteidigers ohnehin prozessmäßig eingeschränkt ist, und dass der Verteidiger sich einer gewaltigen Übermacht erwehren muss, und zwar selbst dann, wenn ein Nebenklägervertreter nicht am Werke ist? Ein großer Polizeiapparat hat in aller Regel die Dinge „ausermittelt“, so dass die Rechtsstellung des Verteidigers normalerweise aussichtslos ist,

das Gericht von einer zugelassenen Anklage abzubringen. Muss da nicht der Strafverteidiger darauf bestehen, dass er in der Hauptverhandlung ausreden kann, und dass dann, wenn ihm vom Vorsitzenden das Wort erteilt worden ist, er zu Ende sprechen kann? Kann man verlangen, dass dann, wenn der Sitzungsvertreter und der Nebenklägervertreter sich disziplinos verhalten, der Strafverteidiger dies duldet und sich das Wort aus dem Munde nehmen lässt? Ein solcher Verteidiger würde seine Rolle nicht ordnungsgemäß erfüllen. Dennoch ist hier der Kläger in der Hauptverhandlung im Sexprozess stets gelassen geblieben. Allerdings hat er hin und wieder die Stimme erhoben, um sich Gehör zu verschaffen, was dann von den anderen Verfahrensbeteiligten als ungehörig hingestellt wurde. Der Kläger hat sich in keinem Falle in der Wortwahl vergessen. Der Kläger war sich allerdings erkennbar bewusst, dass er den Fall nur gewinnen konnte, was den Sitzungsvertreter zur Verzweiflung gebracht und die Strafkammer zur Verkündung des Vertreibungsbanes geführt hat. Selten hat sich die Justiz in höherem Maße blamiert als in dem Hofer Sexprozess, ein Tatbestand, der dem Reporter im Auftrage der StA entgangen ist, was die StA als Beweis für die Glaubwürdigkeit der „Berichterstattung“ des Reporters verwertet hat, was offenbar der Hofer Einwohner und Zeitungsleser und damalige Bamberger GeneralStA, Herr Dr. Wabnitz, zu vertreten hat. Die Interaktion zwischen Wabnitz und dem Hofer Leiter der StA wirkte als Katalysator. Die Besonderheit besteht hier also darin, dass das Betragen des Klägers im Prozess durchaus rollengemäß, also pflichtgemäß war, während das Betragen des Sitzungsvertreters und des Vorsitzenden Richters von Eigennutz diktiert war, nämlich, vorangegangene Verfahrensfehler vertuschen zu wollen, eine Absicht, die insofern gegenstandslos war, weil sich die Unschuld des Angeklagten inzwischen (Mitte Dezember 2006) herausgestellt hatte, er also einer einjährigen U-Haft unschuldig teilhaftig geworden war. Es ging der Justiz nur noch darum, den Schaden zu begrenzen, der absehbar war, weil man einerseits den Reporter und die Presse hochgeputzt und aufgehetzt hatte, und nun vor einem Scherbenhaufen saß, nämlich, den Angeklagten praktisch freisprechen zu müssen. Um dies zu verhindern, ließ man den Strafverteidiger, nämlich den Kläger, über die Klinge springen und versuchte ihn auch noch zu demütigen nicht nur durch den wiederholten Vertreibungsban, sondern auch noch durch den „Beleidigungsprozess“, der auf einer frei erfundenen Straftat beruht hat. Ein solches Justizverhalten ist derartig ungeheuerlich, dass hier der Kläger nicht nur das Handtuch in Bezug auf seinen Kanzleibetrieb geworfen hat, sondern auch noch die Flucht in die Krankheit angetreten hat, aufgrund einer Autoaggression, die er bis heute nicht zu beherrschen vermocht hat.

II.

Im Übrigen übergebe ich eine Fotodokumentation des Hautbildes des Klägers am Brustkorb und am Rücken, aufgenommen am 21.02.2013 im Fotostudio in Hof und teile mit, dass die abgebildeten Anomalien in der bisherigen Familien- und Lebensgeschichte des Klägers unbekannt gewesen sind. Erstmals traten sie Mitte 2011 auf (nicht wie ursprünglich irrtümlich mitgeteilt Mitte 2012).

Nach der medizinischen Erfahrung spricht alles dafür, dass der Ausschlag psychosomatischer Natur ist, und zwar bedingt durch das Trauma, das der Beklagte dem Kläger im Sexprozess und insbesondere im Beleidigungsprozess und dann vor allem auch anlässlich der querulatorischen Sachbehandlung des Beklagten durch die StA und das OLG Bamberg zugefügt hat.

Beweis: Sachverständigengutachten.

Es kommt nämlich noch Folgendes hinzu: Der Kläger erkrankte im Frühjahr 2009 an einem schweren Hauptkrebsleiden (Merkel-Syndrom). Die Operation war im April 2009 und die Bestrahlung im Juni 2009. Die Lebenserwartung wurde damals mit sechs Monaten angegeben.

Beweis: Wie vor.

Die Tatsache, dass der Kläger heute noch lebt, spricht dafür, dass die Ursache auch des Krebsleidens psychosomatischer Art war.

Beweis: Wie vor.

Seitdem gab es nur noch nächtliche Schwitzattacken, die dem Kläger den Schlaf raubten, bevor die Juckreizqual diese Rolle übernahm. Auch die Schwitzattacken waren naturgemäß mit „Hautsensationen“ verbunden. Der Volksmund spricht davon, dass die Haut der Spiegel der Seele sei. Hieran ist genau so viel wahr, wie etwa bei der Redeweise, dass jemanden das Herz bricht, wenn er „in Wahrheit“ lediglich einen Herzinfarkt erleidet.

Wie gesagt, Mitte 2011, entstand die fürchterliche Juckreizqual nebst der gravierenden Veränderung des Hautbildes an Brustkorb und Rücken in Form hässlicher Exantheme.

Der Kläger weiß nicht, ob diese Anomalie entweder Ursache oder Wirkung des Juckreizes war. Jedenfalls konnte weder dermatologisch noch

neurologisch eine Diagnose gefunden werden, die eine tragfähige Therapie ermöglicht hat.

Beweis: Wie vor.

Der Chefarzt der Plauener Hautklinik, Herr Prof. Dr. Kowalczyk, sah sich deshalb genötigt, die Behandlung des Klägers abzuberechnen. Der Kläger wird seit mehreren Monaten wieder vom Hausarzt behandelt, der eine medikamentöse Therapie eingeleitet hat (Predni-Tabletten mit anfangs 50 mg und nun 5 mg Cortison).

Beweis: Vernehmung des Zeugen Dr. Elfes, Marktplatz 1, 95145 Oberkotzau.

Daneben erfolgt eine „Therapie“, die in Wahrheit wohl nur eine symptomatische Behandlung ist, in der Weise, dass Dermatop-Salbe verschrieben und eingerieben wird, und zwar 2,5 mg pro Gramm Cortison.

Diese Medikamente führen zu einer gewissen Beruhigung des Juckreizes, der teilweise mit erheblichen Schmerzen verbunden ist und schlaflose Nächte garantiert. Diese Wirkung hält aber nur ca. sechs Stunden an. Innerhalb von 24 Stunden vor der Herstellung der oben erwähnten Fotodokumentation wurde mehrfach „gesalbt“ und die Tabletten werden seit Anfang Dezember eingenommen. Alles führte immer nur zu einem vorübergehenden Stillstand der Juckreizqual, ohne dass sich die Exantheme nennenswert zurückgebildet haben.

Beweis: Wie vor.

Es ist unverkennbar, dass die vom Beklagten dem Kläger bereitete Pein die Ursache der dargelegten gesundheitlichen Anomalie ist, die weder als Allergie noch als Unverträglichkeit gegenüber Lebensmitteln oder Medikamenten identifizierbar ist.

Beweis: Sachverständigengutachten.

Es wurde eine Biopsie durchgeführt. Der Pathologe erklärte, dass eine Unverträglichkeit gegenüber einem Medikament vorliege. Indessen konnte nicht gesagt werden, welcher Wirkstoff maßgebend sein soll. Wie schon ausgeführt worden ist, wurden die Medikamente, die der Kläger gegen Bluthochdruck usw. nimmt, ausgetauscht. Dies hatte keinen Erfolg.

Die dargelegte Anomalie ist Ausdruck der Abscheu des Klägers gegenüber juristischer Schlamperei, die dem Beklagten zur Last liegt, und die sich im

Laufe der Zeit zur Rechtsbeugung steigerte, wie schon ausführlich ausgeführt worden ist.

Beweis: Wie vor.

III.

Es mag sein, dass der Kläger gegenüber rechtswidrigen Übergriffen von Amtsträgern inzwischen besonders sensibilisiert ist. Hierzu muss man wissen, dass der Kläger im Laufe seines seit 01.01.2008 (künstlich) abgekürzten Berufslebens inzwischen das zweite Mal mit staatlicher Genehmigung betrogen worden ist (vgl. Kohlschütter, 2011, S. 145 ff. mit Abdruck des Urteils des Schöffengerichts Hof vom 01.02.1980 und des Beschlusses des BayObLG vom 04.12.1980 usw.).

So sollte man die Emotion des Klägers, nämlich die Empörung über den neuerlichen verfahrensgegenständlichen Schadenseintritt nachvollziehen können, den der Kläger erlitten hat, weil der Beklagte dem Kläger ebenso vermeidbar wie mutwillig und rechtswidrig Gewalt angetan hat.

Seinerzeit, nämlich im Jahr 1977, als nach der Aufnahme der Anwaltstätigkeit des Klägers (im Jahr 1973) ein ganz banales „Rechtsproblem“ anstand, versagte die Hofer Justiz ebenso wie die Münchner Strafjustiz. Sie scheiterte, man glaubt es kaum, an einer zivilrechtlichen Vorfrage, die zum Problem hochstilisiert worden war, obwohl sie diesen Modenamen gerade nicht verdient (vgl. zur Unterscheidung zwischen Fällen, Aufgaben und Problemen bei Kohlschütter, 2006, S. 121, 179 ff.). Man erklärte folgende Frage zum „Problem“: Konkurriert in einer Nachlasssache der Anspruch eines Alleinerben mit dem Anspruch eines Pflichtteilsberechtigten? Genauer gesagt ist man bis zu dieser Frage nicht einmal vorgedrungen. Man behauptete ganz einfach, dass der Pflichtteilsberechtigte dem Alleinerben etwas wegnehmen würde, was der Angeklagte dem Alleinerben zunächst zu verschaffen verhoffen habe, nämlich den Erbschein mit der Beurkundung der alleinigen Erbberechtigung.

Es war also unstreitig, dass keineswegs mehrere vermeintliche Erbberechtigte miteinander gestritten haben. Es ging immer nur das Verhältnis zwischen der Erbberechtigung und der Pflichtteilsberechtigung.

Dass der Pflichtteilsberechtigte die Erbberechtigung anerkennt, da er sonst eben gerade nicht der Pflichtteilsberechtigte ist, der als solcher eben den Pflichtteil zu beanspruchen hat und der Erbberechtigte von vornherein keinen Anspruch darauf hat, den Pflichtteil zu behalten, ist nicht nur unstreitig

gewesen, sondern es kommt hier hinzu, dass es keinerlei Streit zwischen dem Alleinerben und dem Pflichtteilsberechtigten gab.

Insbesondere kam hier hinzu, und dies ist besonders skandalös, weil zivilrechtliche Vorkenntnisse bei der Lösung von Strafrechtsfällen häufig erforderlich sind, dass auch noch zwischen dem alleinigen Erbberechtigten und dem minderjährigen Pflichtteilsberechtigten das Verhältnis zwischen Mutter und Sohn bestand, so dass offenkundig ein Fall des § 181 BGB gegeben war, also sogar ein Inschlaggeschäft gesetzlich erlaubt war!

Das dargelegte Scheinproblem des ganzen Falles, mit dem man dem Kläger einen strafrechtlichen Strick drehte, war zu Marginalie zusammengeschmolzen und von jedem Erstsemester lösbar!

Herr Haubner verurteilte den Kläger mit Billigung des BayObLG wegen Parteiverrats!

Der Kläger legte Sprungrevision ein. Der Revisionsinstanz gefiel es ebenso wie Herrn Haubner, dann auch noch auf eine Finte des Anwalts des inzwischen volljährig gewordenen Pflichtteilsberechtigten hereinzufallen, was vom Amtsgericht (Richter Boden) inauguriert worden war. Der Kläger hatte für die Alleinerbin den Pflichtteilsprozess angestrengt, da befürchtet worden war, dass der Pflichtteilsberechtigte den in seinem Besitz befindlichen Nachlass verjubeln wird, bevor die Klägerin bzw. alleinige Erbberechtigte ihn hat in Besitz nehmen können.

Bei dieser Prozedur gefiel es dann sowohl dem Schöffengericht als auch dem Revisionsgericht den Sachverhalt, der in den Entscheidungsgründen zu bewerten war, ganz anders darzustellen als den Sachverhalt, der im Tatbestandsfall des Urteils festgestellt worden war. Übersehen wurde, dass selbst diese Manipulation ungeeignet dafür war, den Angeklagten wegen der Wahrnehmung widerstreitender Interessen im Hinblick darauf zu verurteilen, dass der Pflichtteilsberechtigte, als er noch minderjährig war, zusammen mit seiner Mutter, nämlich der Alleinerbin, den Kläger zur Beratung gemeinsam aufgesucht hatte. Angeblich habe dann hier die Mutter des Pflichtteilsberechtigten dem Pflichtteilsberechtigten vertreten. Es wurde hier also die Mutter zerteilt in ihre Eigenschaft als Alleinerbin und ihre Eigenschaft als Vertreter des Pflichtteilsberechtigten. Dieser „Mordfall“ ist nie näher untersucht worden. Die Personifizierung von Eigenschaften einer Person kann nur einer Justiz passieren, der der letzte Rest ihres Verstandes durch Voreingenommenheit und Vorurteil abhanden gekommen ist, so dass sie blind ins Unglück rennt, aber dies nicht erkennt. Weiter wurde frei erfunden, dass der Angeklagte (jetzige Kläger) einer Nachlassverhandlung über die

Testamentseröffnung beigewohnt habe, und dies, obwohl der Kläger nachgewiesen hatte, dass er zu dem angeblichen Zeitpunkt an einer Hauptverhandlung in einem Strafprozess teilgenommen hat. Im Rahmen der „freien“ richterlichen Beweiswürdigung wurden diese Dinge vernebelt. Aber selbst dann, wenn der Kläger an einer Nachlassverhandlung teilgenommen hätte, hätte sich bei richtiger rechtlicher Bewertung ein schlüssiger Tatvorwurf im Sinne des § 356 StGB nicht begründen lassen! Die Interessen von Mutter und Sohne waren gleichgerichtet. Dass der Pflichtteilsberechtigte einen Anspruch gegen den Erbberechtigten hat, bedeutet gerade, dass er die Erbberechtigung anerkannt hat. Eben dies auch innerhalb der Beratung gewesen, die sich freilich an die Alleinerbin gerichtet hatte. Der Minderjährige saß schweigsam daneben. Selbst wenn er sein Fragerecht ausgeübt hätte, würde kein Fall des § 356 StGB entstanden sein!

IV.

Wenn strafrechtliche Verurteilungen dieser Art im Wiederholungsfall geschehen, muss man gegenüber jeglichem Amtsträger misstrauisch werden (in Bezug auf Rechtskenntnis und/oder Redlichkeit bei der Amtsführung).

Wenn die Amtsträger bei der Formulierung von Gesetzen und bei ihrer Anwendung überfordert sind, so ist das für den Rechtssuchenden unannehmbar. Wenn dies aber, wie hier, in Bezug auf ein und denselben Betroffenen im Wiederholungsfall passiert, so ist das skandalös.

Man phantasiert sich eine gesetzliche Regelung zusammen (die mit dem geltenden Recht nichts zu tun hat), um mit dem Schein des Rechts aufgrund von Amtsmissbrauch den Rechtsanwalt zu demütigen, weil er angeblich (vermeintlich) unbequem sei, und weil man eben gerne das Strafrecht zweckentfremdet, um den Rechtsanwalt grundlos zu disziplinieren bzw. mundtot zu machen. Man will es sich bequem machen bei der Amtsführung. Man möchte keine Beweisanträge hören. Man möchte gemächlich und unbehelligt durchmarschieren, also die Prozesse möglichst mit einem schweigenden Rechtsanwalt verbringen.

Welche Gemeinsamkeiten und Unterschiede bestehen zwischen dem ersten und dem zweiten Fall von Rechtsbeugung? Im ersten Fall gab es als Folgeerscheinung weder eine Juckreizqual des Klägers noch einen Presse-Multiplikatoren-Effekt. Dieser Presse-Effekt ist der Katalysator für die Schadensentstehung aufgrund der Amtspflichtverletzungen des Beklagten.

Jedenfalls hat es sich die Hofer Justiz verdient, bei all ihren Verrichtungen höchstes Misstrauen zu ernten. Ein Kläger, der trotz seiner schlechten

Erfahrungen es vorzieht, vertrauensvoll abzuwarten, kann nur als ebenso abgrundtief naiv (dumm) wie fahrlässig (leichtsinnig) eingeschätzt werden. Wünscht sich dies die Hofer Justiz. Ist es nicht ihre Aufgabe, die angelieferten Rechtsfälle so sorgfältig wie möglich zu bearbeiten, und zwar unabhängig davon, wie vertrauensselig die Prozessparteien auch immer sind (und auch unabhängig von deren Ansehen, Aussehen und der Sympathie oder Antipathie ihnen gegenüber).

Soweit der Kläger im Schriftsatz vom 20.02.2013 den Eindruck erweckt haben sollte, dass er von der juristischen Intuition nichts halte, muss klarstellend hervorgehoben werden, dass er die „gefühlphilosophische“ Position durchaus anerkennend gewürdigt hat, und zwar wie folgt:

„Ihre moderne Variante ortet den Ursprung des Gefühls im kollektiven Unbewussten. Niemand vermag begründet zu bestreiten, dass neben dem Verstand und der Vernunft eine weitere geistige Fähigkeit gegeben ist. Es mag eine Art Sprachgefühl sein, die zur richtigen Gesetzesanwendung führen kann. Die Zuverlässigkeit gefühlsmäßiger Eingebungen ist Glaubenssache. Wer entscheidet darüber, wie gewissenhaft die „innere Stimme“ befragt wird, und wie sensibel jemand für Intuition, Imagination und Inspiration empfänglich ist? Die gefühlsmäßig gewonnene Überzeugung vermag sowohl trügerisch als auch schöpferisch zu sein. Sie kann ideologisch missbräuchlich verwertet werden. Das Rechtsgefühl entzieht sich einer rationalen Erfassung, so dass bereits eine „objektive“ Beschreibung unmöglich ist. So erscheint das Rechtsgefühl als unbegründbare Ahnung der Richtigkeit der imaginären Voraussage seines Inhabers, dass ein bestimmtes Argument, das er aufgestellt hat, bei Rekonstruktion des zugrunde liegenden konkreten Streits in einen herrschaftsfreien fiktiven Diskurs von einem unbefangenen, sachkundigen und vernünftigen Beobachter als überzeugend erachtet werden würde“ (Kohlschütter, Das Maß des Straftatunwert und der Maßstab der Strafbemessung, 2000, S. 67 f.).

Was soll das Ganze? „Feministisch“ betriebene Juristerei erschöpft sich keineswegs in der Akzentuierung des Rechtsgefühls, sondern erstreckt sich auf die Agitation, dass das Rechtsgefühl einen Alleinvertretungsanspruch für juristische Betriebsamkeit besitze, eine heimliche Unterstellung, die der Kläger gegenüber der sehr geehrten Frau Einzelrichterin mit dem Ausdruck des Bedauerns hiermit zurücknimmt.

V.

Wenn abschließend simuliert werden soll, welche Art Aufgabe/Problem durch das dargelegte Gebaren der Hofer/Coburger/Bamberger/Münchner „Instanzen“ „gelöst“ worden ist, muss man sich in die Lage versetzen, folgende Frage zu beantworten: Welche Bewandnis hat es mit dem Gegenstand auf sich, dessen Abbildung wie folgt aussieht:

Der Ansatz oder Einstieg für die Auffindung der Antwort, die nicht frei von Ratlosigkeit ist, lautet: Abgebildet ist ein Gestrüpp, mit dem weder ein Gerät, Schaltkreis oder Ungetüm, sondern ein Spielzeug dargestellt wird, für dessen Nutzung die Spielregeln unbekannt sind.

Die Lösung lautet: Die gesuchten Spielregeln sind die elementaren Regeln der methodischen Gesetzesanwendung!

Das Ergebnis der Lösung lautet: Das Spielzeug ist eine Missgeburt; es ist nicht spielbar, sondern funktionsunfähig (unbrauchbar). Die Abbildung ist ein

versuchtes Hologramm (Wikipedia, Stichwort „Holographie“) des Spielzeuges eines Mannes namens Heinrichsmeier!

Wenn falsche Anreize (bornierte Subventionen) im Wirtschaftsleben zur systematischen Staatsverschuldung führen (vgl. Steltzner, Der unheimliche Erfolg der Energiewende, in: FAZ Nr. 44 vom 21.02.2013, S. 1), und wenn Gedankenlosigkeit (Gewissenlosigkeit) im Rechtsleben durch organisierte Rechtsbeugung ermöglicht wird, dann sollten sich die jeweils verantwortlichen Amtsträger als Personifizierung von Sozialschädlichkeit fühlen. Dem entspricht, dass der Kläger Herrn Dr. Heinrichsmeier durchaus dankbar ist. Wofür? Dass er dem Kläger zu der („protestantischen“) Einsicht verholfen hat, dass es in der Juristerei eine sinnwidrige („teuflische“) Richtungskomponente gibt, die durch Leute wie Heinrichsmeier und andere (CSU-) Funktionäre repräsentiert wird, die überwunden werden muss, wenn nicht nur die Justiz, sondern das gesamte Gemeinwesen einen annehmbaren Ordnungszustand erreichen soll. Dies erfordert, dass der ungeheuren Heuchelei abgeschworen werden muss, die Leute wie Dr. Finkenberger und Dr. Schiener, Dr. Heinrichsmeier, Brustmann und die Richter des BayVerfGH im vorliegenden Falle in der Weise betrieben haben, dass man eine angebliche „Drittwirkung der Grundrechte“ zugrunde gelegt hat, wie dies auch täglich in der Presse propagiert wird, so dass man sich dazu verstiegen hat, zu postulieren, dass der Strafverteidiger bei der Rechtsverteidigung (§ 139 StGB!) die Presse- und Meinungsfreiheit Dritter (auch des Staates selbst!) zu beachten habe, und dass er sonst der Kriminalisierung nicht entkommen könne. Und dies, obwohl nicht einmal ein zivilrechtliches Fehlverhalten gegeben ist, zumal eine bloße Antragsbegründung des Verteidigers in einem Strafprozess nicht im Geringsten ein grundrechtswidriges Verhalten ist. Nicht einmal im Fall der rechtbeugenden Erfindung der Geltung von mittelbarer Drittwirkung von Grundrechten würde begründbar sein, dass der Verteidiger sich falsch verhalten hat.

Man stellt also nicht nur die Rechtslage, sondern auch die Sachlage auf den Kopf!

Verdienen unter diesen Umständen die „Amtsträger“ noch ihren Namen? Sind sie nicht amtshörige Vasallen, die ihre autonome Handlungsfreiheit in einer angeblich „herrschenden Meinung“ deponiert haben, die sie abschreiben, obwohl sie nicht „real existiert“?

Todsünde schwerster Rechtsfehler potenzieren sich zu einem unglaublichen Knäuel an unsinnigem juristischen Geschwätz.

Nach neuester Definition äußert sich Querulanz in Geschwätzigkeit (vgl. Gaderer, Die gesellschaftliche Konstruktion des Schwätzers, in: FAZ Nr. 189 vom 15.08.2012, S. N3). Dies überzeugt nicht. Nimmt man Michael Kohlhas als Paradebeispiel eines Querulanten, so verkennt man, dass er zwar wegen Mordbrennerei verurteilt worden ist, aber zuvor war er von den Behörden jahrelang nicht erhört worden. Die Eingaben waren aufgrund fehlerhafter Sachbehandlung verworfen worden. Die führenden Querulanten waren die Amtsträger, die den Bittsteller jahrelang mit Floskeln abgespeist und aus Bequemlichkeit abgewimmelt hatten.

„Geschwätz“ ist immer dann der Fall, wenn an einer Aussage in Form eines Satzes lediglich die Buchstaben der Wörter mit dem Alphabet übereinstimmen und sonst nichts richtig ist. Juristische Texte erfüllen im Regelfall diese Anforderungen, die inhaltlich keinen substantziellen Wahrheitsanspruch erfüllen. Oft genug erscheinen juristische Texte sogar nur als Artikulierung dahingehend, dass man Lautmalerei nach Maßgabe des jeweiligen Zeichenvorrats von Angehörigen diverser Tiergattungen betreibt, z.B. Elefanten, Delfinen und Finken, indem man wie in einem verrückt gewordenen Synthesizer diese Tonarten unterschiedlicher Sprachsysteme vermischt. Die Herstellung eines solchen „Kombinats“ erfordert freilich einen Intelligenzaufwand, der bereits höher ist, als bei Missbrauch der Sprache der Fall ist, der stattfindet, wenn drauflos geredet wird und hierbei die Vorurteile wahllos bedient werden und man auch noch die Illusion hat, „gearbeitet“ zu haben. Dies ist das „Problem“ unseres Falles!

In Wahrheit hat man den Betrug billigend in Kauf genommen. Beschönigt man diesen Sachverhalt, so nennt man ihn „Amtspflichtverletzung“. Beschreibt man die Natur dieses Sachverhalts schonungslos, so spricht man von „Rechtsbeugung“.

N.N.
Rüdiger Fehn

Der Kläger verzichtet auf eine vierwöchige Frist zur Stellungnahme auf die Klageerwiderung. Ich bitte um die Abkürzung dieser Frist auf drei Tage, so dass die Frist mit dem heutigen Schriftsatz des Klägers erledigt ist.

2. Der Beklagte hat offenbar (ebenfalls?) die Texte des Klägers nicht gelesen. Denn sonst würde er nicht danach fragen, worin nun der Kläger überhaupt Amtspflichtwidrigkeiten sehen will (S. 14)?

Der Beschluss des Einzelrichters des LG Hof vom 19.10.2007 leidet nicht nur an dem Mangel, dass die in Bezug auf das Urteil des AG Hof vom 27.08.2007 weit über ein Dutzend enthaltenen schweren Rechtsfehler ignoriert worden sind (indem dieses Urteil bekräftigt worden ist), sondern insbesondere auch daran, dass § 313 Abs. 2 StPO in verfassungswidriger Weise angewendet worden ist (Verletzung des Rechts auf den gesetzlichen Richter und auf Anhörung). Diese Rechtsansicht des Klägers stimmt überein mit der von Gössel bei Löwe-Rosenberg bereits in der Voraufgabe vertretenen Meinung! Insbesondere war der Beschluss des Einzelrichters vom 05.11.2007 verfassungswidrig, weil darauf beharrt worden ist, dass ein Anhörungsfall nicht gegeben sei! Dass der BayVerfGH diese Meinung ebenfalls vertreten hat, macht den Beschluss des BayVerfGH vom 08.07.2009 verfassungswidrig. Dass dies der Beklagte zu bestreiten beliebt, gehört zum Strickmuster seiner Verfahrensweise. Er will damit vorspiegeln, dass die ihm zuzurechnenden Fehlleistungen seiner Justiz nicht grob schuldhaft falsch gewesen seien. Die Meinung des Beklagten, dass der BayVerfGH als unabhängiges Gericht entschieden habe, geht fehl, wie eingehend dargelegt worden ist. Im Übrigen ist die Zivilkammer an die von dem BayVerfGH vertretene Meinung nicht gebunden. Die Entscheidung des BayVerfGH ist offensichtlich willkürlich, soweit er die offensichtlich unzutreffende Meinung seines Referenten schematisch übernommen hat.

3. Die Einwendung des Beklagten, dass der Kläger „angedacht“ habe (S. 14), dass es dem Beklagten zumutbar sei, Bücher des Klägers als „Andenken“ zu lesen, erscheint bereits sprachlich als unsinnig und ist rechtlich ein grober Unfug. Denn der Kläger hat lediglich dem Beklagten zugemutet, die Originalurkunden, die in dem vom Kläger erwähnten Buch abgedruckt sind, zur Kenntnis zu nehmen. Nicht einmal hierzu ist der Beklagte bereit und in der Lage!
4. Es fällt auf, dass der Beklagte sich in Zirkelschlüssen ergeht. So wird auf S. 20 argumentiert: „Soweit die StA Hof in dem Verhalten des Klägers ein strafwürdiges Unrecht gesehen hat, ist dies seitens der Gerichte bestätigt

worden“. Eben deshalb ist Klage geboten gewesen, weil eben diese Entscheidungen falsch waren. Genau dies ist der Streitgegenstand und nichts anderes! Die Ausführungen des Beklagten sind floskelhaft, wenn Dinge wiederholt werden, die der Kläger gerade beanstandet hat, nämlich, dass angeblich kein Anhaltspunkt für ein strafbares Verhalten der Bediensteten des Beklagten gegeben sei und wenn angeblich von einer Rechtsbeugung keine Rede sein könne.

5. Soweit sich der Kläger auf Urkunden bezogen hat, die in den Büchern des Klägers abgedruckt sind, z.B. Entscheidung des BayVerfGH vom 08.07.2009, hat dies seine Berechtigung darin, dass für den Kläger voraussehbar war, dass der Beklagte versuchen wird, den Sachverhalt zu verfälschen. Die Entscheidung des BayVerfGH ist eben kein Urteil, wie der Beklagte geltend macht, sondern nur ein Beschluss. Die Entscheidung ist ohne mündliche Verhandlung ergangen und auch der BayVerfGH hat nicht im Geringsten die Entscheidung als „Urteil“ bezeichnet! Es mag sein, dass ein Beschluss gar nicht hätte ergehen dürfen, sondern ein Urteil, aber es nun einmal nur ein Beschluss ergangen. Bereits hierwegen (und nicht nur wegen Willkür und multipler Mängel bzw. elementarer rechtlicher Unrichtigkeit) ist die Entscheidung des BayVerfGH vom 08.07.2009 rechtlich belanglos. Sie ist gegenstandslos und ein schönes Beispiel für die Tatsache, dass auch ein Verfassungsgericht nicht unfehlbar ist (insbesondere dann nicht, wenn das Ministerium übermächtigen Einfluss hat und diese Machtstellung auch noch ausspielt).
6. Der Kläger hat keineswegs seinen Klageschriftsatz, sondern lediglich die ihm vom Beklagten querulatorisch aufgezwungene Art der Argumentation als „Eiertanz“ bezeichnet, was von dem Beklagten verdreht wird (S. 14).
7. „Urteilsvertretende Erkenntnisse“ (S. 18) sind nicht gegeben, wenn sie jederzeit abänderbar sind. § 33a StPO führt bekanntlich nicht nur auf Antrag, sogar von Amts wegen zur Abänderung! Im vorliegenden Fall war zusammen mit der Beschwerde gegen den Beschluss vom 19.10.2007 der Antrag gemäß § 33a StPO gestellt worden. Hierüber ist von Herrn Richter am OLG Brustmann falsch entschieden worden, wie eingehend dargelegt worden ist, und zwar unter Bezugnahme auf Gössel, Löwe-Rosenberg, 25. Aufl.. Diese Kommentierung von Gössel ist in der 26. Aufl. bekräftigt worden! Dies hat den BayVerfGH nicht daran gehindert, Löwe-Rosenberg zu zitieren, ganz so, als ob dort die Meinung des BayVerfGH vertreten worden sei. Wie in der vorgelegten Rezension bereits nachgewiesen worden ist, hat Gössel bereits in der Voraufgabe die Meinung vertreten, dass ein Anhörungsfall gegeben sei, wenn ohne Vorwarnung der Einzelrichter abweichend von dem angefochtenen tatrichterlichen Urteil

plötzlich die Meinung vertreten will, dass die Berufung offensichtlich unbegründet sei, und dass sie deshalb zu verwerfen sei (§ 313 Abs. 2 S. 2 StPOt), obwohl das angefochtene Urteil im Wesentlichen (nicht „nur“!) in Bezug auf das irrige Vorhandensein von „Schmähekritik“ (!) von Rechtsfehlern durchsetzt ist (!), nämlich von Absurditäten strotzt!

8. Soweit auf S. 19 wiederholt wird, dass § 313 Abs. 2 S. 2 in Anlehnung an § 349 Abs. 2 StPO inhaltlich auszulegen sei, geht dies eben fehl, weil hier eine reine „Leerverweisung“ vorliegt. Die „BGH-Formel“ ist hier gerade unanwendbar, wie eingehend nachgewiesen worden ist. Die Entscheidung des Einzelrichters vom 19.10.2007 ist unvertretbar. Dies ist doch eingehend nachgewiesen worden! Die „BGH-Formel“ liefert Kriterien für den Fall, dass ungewiss ist, ob Revision gegen ein tatrichterliches Urteil entweder zurückzuverweisen ist oder aber wegen offensichtlicher Unbegründetheit zu verwerfen ist. Zurückverweisen ist bereits dann, wenn die Prognose ungewiss ist. Ist sie hingegen gewiss dahingehend, dass die schweren Rechtsfehler im tatrichterlichen Urteil unheilbar sind, muss zurückverwiesen werden. Die Frage, ob solche Rechtsfehler korrigierbar sind, entscheidet nicht das Revisionsgericht, sondern im Rahmen der Zurückverweisung die tatrichterliche Instanz. Der Beschlussfassung über die Zurückverweisung entspricht im Fall der Annahmeerufung die Rechtspflicht zur Vorlegung der Sache beim Kollegialorgan. Die von Heinrichsmeier unterstellte Erwägung, dass ein rechtsfehlerhaftes tatrichterliches Urteil dadurch richtig werden könne, dass der eine oder andere Satz im tatrichterlichen Urteil nicht falsch ist, findet sich in der gesamten BGH-Rechtsprechung nicht im geringsten!

Erst recht ist es der BGH-Rechtsprechung völlig fremd, durchgehen zu lassen oder gar zu befürworten, dass ein rechtsfehlerhaftes tatrichterliches Urteil dadurch offensichtlich durch BGH-Entscheidung (ohne Zurückverweisung) kompensierbar sei, dass man ein neues Tatbestandsmerkmal erfindet („massiver Wertungsexzess“), das tatbestandsfremd ist, und das obendrein nicht einmal durch entsprechende Umstände („Tatsachen“) subsumierbar ist. Die Gefährlichkeit des von Heinrichsmeier inaugurierten Gedankengangs besteht darin, dass er Doppelfehler und Dreifachfehler begeht, die einander potenzieren, so dass die Illusion entsteht, als ob sie nicht vorhanden seien. Diese optische Täuschung findet sich auch in der Vektorrechnung, wonach die Summe der Vektoren im dreidimensionalen Raum stets Null ist, ganz so, als ob die ganze vektorielle Veranstaltung ein Nullsummenspiel sei. Indessen wird eben abstrahiert von den einzelnen Strecken, die den Vektoren entsprechen, ähnlich wie man auch bei einem Vogelflug, der dem Nestbau dient, und immer wieder zum Nest zurückführt, davon abstrahieren kann,

dass der Vogel jeweils eine bestimmte Leistung erbracht hat, wie Herr Gascher im Telekolleg neulich erläutert hat. Wer freilich nicht über den Tellerrand hinausschaut, wird in seiner Engstirnigkeit solche Abstraktionen nicht nachvollziehen können oder wollen.

9. „Sachbezug“ liege beim Schmierfink-Argument nicht vor (S. 4). Dies habe der Einzelrichter im Beschluss vom 19.10.2007 entschieden. Das genaue Gegenteil ist in Wahrheit der Fall! Der Beklagte versucht also auch hier, den Inhalt vorhandener Urkunden zu verfälschen, indem er deren Inhalt falsch darstellt und die falsche Darstellung des BayVerfGH abschreibt, statt den Beschluss vom 19.10.2007 zu lesen!
10. Soweit der Beklagte auf S. 8 bestreitet, dass die Tatrachterin ein Vergehen der üblen Nachrede begangen habe, da sie doch nur das wiedergegeben habe, was gesagt worden sei, ist auch dies rechtsirrig. Der Vorwurf der üblen Nachrede ist auch gegeben, wenn falsche Tatsachenbehauptungen nicht aufgestellt, sondern nur „wiedergegeben“ werden. Dem Beklagten fehlen also in jeder Beziehung die elementaren Rechtskenntnisse!
11. Auf S. 4 der Klageerwiderung macht sich der Beklagte die Behauptung zu eigen, die sowohl dem Urteil des Amtsgerichts Hof vom 27.08.2007 wie auch dem Beschluss des Einzelrichters vom 19.10.2007 zugrunde liegt, wonach es eine unmittelbare Drittwirkung gebe. Man lernt im ersten Semester, dass dies gerade nicht der Fall ist! Die Presse- und Meinungsfreiheit hat keine unmittelbare Drittwirkung! Erst recht ist eine solche gegenüber dem Strafverteidiger nicht gegeben. Hier geht es darum, eklatante Fehlurteile abzuwenden. Es wäre schlimm, wenn ein Verteidiger verpflichtet wäre, die Meinung eines Reporters zu respektieren, dass angeblich der Angeklagte die in einer unqualifizierten Anklageschrift enthaltenen Vorwürfe nicht bestreiten sollte. Wie absurd muss eigentlich ein Sachvortrag sein, um ihn als solchen zu erkennen?
12. Welche Erkenntnis hindert den Beklagten daran, nachzuvollziehen, dass dann, wenn ein Einzelrichter die schweren Fehler in einem amtsrichterlichen Urteil verkennt, und stattdessen dieses Urteil aufrecht erhält, dass dann eben dieser Einzelrichter eklatant verfassungswidrig entscheidet, wenn das Urteil des Amtsgerichts verfassungswidrig ist! Dass dies der Fall ist, ist seitenlang nachgewiesen worden. Der Beklagte geht hierauf nicht ein. Dies verdient keinen Beifall, sondern schlichtweg tiefe Verachtung.
13. Dass der Vertrag über die freie Mitarbeitertätigkeit des Klägers in der Kanzlei Fehn niemals vollzogen worden ist,

Beweis: Vernehmung der Zeugen Harry Spieler, Gattendorf und Rüdiger Fehn, Geroldsrün,

und dass hieraus auch niemals ein einziger Cent an Vergütung an den Kläger geflossen ist,

Beweis: Vernehmung der Zeugen Rüdiger Fehn und Steuerberater Fischer, Maxplatz, Hof,

ist ergänzend festzustellen.

14. Dass der Kläger auch keine Einkünfte aus „publizistischer Tätigkeit“ (S. 23) hatte, die auch nur entfernt den finanziellen Aufwand, der mit der Buchveröffentlichung verbunden war, ist ebenfalls völlig klar.

Beweis: Vernehmung des Steuerberaters Fischer.

Das Finanzgericht Nürnberg hat in diesem Fall sogar entschieden, dass die publizistische Tätigkeit des Klägers eine „Liebhaberei“ sei, also keine Einkunftsart darstellt, sondern allein dazu dient, den Kläger als Rechtsanwalt zu profilieren. Aus diesem Grund seien also Werbungskosten nicht als Betriebsausgaben absetzbar.

Beweis: Vorlegung des Urteils des Finanzgerichts Nürnberg.

Diese Entscheidung entspricht im übrigen der ständigen Rechtsprechung und beruht auf der Erwägung, dass eine publizistische Tätigkeit nur dann zur Gewinnerzielung dient, wenn der Verfasser einen Verlag gefunden hat, der über beträchtlichen Werbeetat verfügt und diesen Etat auch nutzt und deshalb in Wissenschaft und Praxis bekannt ist. Es entspricht dem üblichen Trott juristischer Berufsträger, dass sie sich für Meinungen von Außenseitern überhaupt nicht interessieren, sondern lediglich bestrebt sind, die jeweils „herrschende Meinung“ kennen zu lernen, die sie dann blind übernehmen, weil eigene Denkanstrengungen sich schon deshalb nicht lohnen, weil auch die Rechtsprechung diesem Trott folgt. Da die Identität der herrschenden Meinung nicht konkret („repräsentativ“) festgestellt wird, sondern nur die „Meinung der Herrschenden“, die selektiv veröffentlicht worden ist und deshalb nur diejenige Meinung ist, die von den angeblich Herrschenden veröffentlicht worden ist, ergibt sich, dass das Niveau der Rechtswissenschaft weitgehend nivelliert ist. Die Rechtsprechung neigt dazu, bei den diversen Varianten der herrschenden Meinung sich diejenige auszusuchen, die im konkreten Fall am besten

passt. Dies lässt sich auch beobachten in dem Urteil des AG Hof vom 27.08.2007, wo der strengen Schuldtheorie gefolgt wird, und wo die eingeschränkte Schuldtheorie nicht einmal erwähnt wird, weil offensichtlich das Amtsgericht glaubt (ohne dies begründet zu haben!), dass die strenge Schuldtheorie „führend“ sei. Dass es in unserem Fall nicht einmal darauf angekommen ist, das „Irrtumsproblem“ zu lösen, ist bereits eingehend dargelegt worden, und zwar insofern, als die „nackte Anwendung“ des § 193 StGB genügt.

15. Der Beklagte vernebelt auch die Tatsache, dass Heinrichsmeier als Ministerialbeamter des Beklagten und Referent des BayVerfGH (Nebentätigkeit!) zeitgleich besoldet worden ist, und zwar 2007/2008/2009.

Beweis: Vernehmung des Ministerialdirigenten Mayer, zu laden in dem Bayerischen Justizministerium sowie Beiziehung der Original-Personalakten über Ministerialrat Paul Heinrichsmeier vom Bayerischen Justizministerium und Vernehmung des OLG-Präsidenten München und Vorlegung der dortigen Original-Personalakten des OLG-Richters Paul Heinrichsmeier.

Herr Dr. Heinrichsmeier war Mitarbeiter im Landesjustizprüfungsamt und dort sogar als Prüfer tätig und damit war er als Ministerialbeamter im Dienstbereich des Justizministeriums tätig. Er war gleichzeitig Referent der Generalsekretärin des BayVerfGH.

Beweis: Vernehmung der Generalsekretärin des BayVerfGH sowie Vorlegung der dortigen Personalakten des Referenten des BayVerfGH in der Zeit von 2007/2008/2009.

Er blieb während dieser Zeit Ministerialbeamter und war lediglich abgeordnet bzw. Nebentätigkeitsbeamter. Nur pro forma, nämlich durch Gesetzesumgehung, „firmierte“ er als OLG-Richter. Via Heinrichsmeier verschaffte sich das Justizministerium Zugang und Einfluss beim BayVerfGH, indem Heinrichsmeier unter dem Vorwand, nur Referent zu sein, dort für das Ministerium agierte. Heinrichsmeier entschied sogar über den Ablehnungsantrag, den der Kläger seinerzeit gegen ihn gestellt hatte als sich abzeichnete, dass die Vorschriften der Inkompatibilität verletzt worden waren, so dass sogar der Verdacht nahe lag, dass ein Fall des Art. 98 Abs. 3 GG gegeben ist, weil die Doppeltätigkeit des Herrn Dr. Heinrichsmeier zu einer Unterminierung der Unabhängigkeit des BayVerfGH führt, zumal der Referent faktisch die Leitlinie der Rechtsprechung dem BayVerfGH vorgibt und offensichtlich auch bei der Besetzung des BayVerfGH mitwirkt und sogar die Abstimmung beeinflusst.

Beweis: Wie vor.

Der Generalbundesanwalt ist über diese Dinge bislang nur partiell informiert worden.

16. Die Erwägung des Beklagten, dass der Kläger bereits im Jahr 2002 „gesundheitliche Probleme“ gehabt habe, verkennt die Tatsache, dass es sich um eine unfallbedingte, vorübergehende Gesundheitsbeschädigung gehandelt hat, wobei lediglich unklar blieb, ob nun eine commotio cordis oder aber eine angeborene Herzrhythmusstörung gegeben ist.

Beweis: Beziehung der Krankenakten der Universitätsklinik Jena.

Die Ärzte werden von der Schweigepflicht ebenso entbunden wie der Steuerberater Fischer, von dem oben die Rede war.

17. Alles in allem gefährdet die Einzelrichterin die Taktik der Prozessführung des Klägers, wenn nach wie vor versucht wird, den Kläger zu nötigen, indem einseitig prozessiert wird. Man mag aufgrund von tatsächlicher oder eingebildeter Renitenz einer Prozesspartei meinetwegen das Ruhen des Verfahrens anordnen, aber hier ist es einseitig geschehen. Diese einseitige Veranstaltung zum Nachteil des Klägers ist eine eklatante Verletzung des Prinzips der Waffengleichheit der Parteien und ein klarer Fall von Voreingenommenheit. Allerdings dürfte hier ein gesetzlicher Grund für die Anordnung des Ruhens des Verfahrens nicht gegeben gewesen sein, so dass sich ergibt, dass die Sachbehandlung durch die Einzelrichterin, Schriftsätze des Klägers zu unterschlagen, also dem Beklagten vorzuenthalten, zu einer Verzerrung und Asymmetrie des Prozesses führt, die sich als erhebliche Prozessordnungswidrigkeit und damit Amtspflichtwidrigkeit erweist. Man bedenke, dass hier der Beklagte sich auf eine Entscheidung des BayVerfGH beruft, und dass die beiden letzten Schriftsätze des Klägers sich gerade mit dieser Entscheidung auseinandersetzen und zu dem Ergebnis gelangen, dass die Entscheidung des BayVerfGH von dem Beklagten manipuliert worden ist, und dass der BayVerfGH jedenfalls nicht als unabhängiges Gericht in einem verfassungsgemäßen Urteil entschieden hat. Wenn ein Landgericht hergeht und den Versuch unternimmt, die Auswirkungen solcher Machenschaften durchzusetzen, so ist dies ein gutes Beispiel für staatliche Korruption. Denn durch die Vorenthaltung der Schriftsätze des Klägers wird der Beklagte der Verpflichtung enthoben, sich mit den Argumenten des Klägers auseinander zu setzen. Der sehr geehrte Vorsitzende Richter wird aufgefordert, gegenüber der Einzelrichterin die erforderliche Compliance anzubieten.

18. Ganz genauso wie sich der Beklagte bei der „Beweisführung“ der dem Kläger aufgrund freier Erfindung des Beklagten angelasteten Straftat der Beleidigung auf die „Zeitungsberichterstattung“ eines vom den Bediensteten des Beklagten infizierten Ignoranten verlassen hat, geht er nun her und wiederholt diese unverschämte Verfahrensart, indem er sich auf den von ihm manipulierten Beschluss des BayVerfGH beruft, den er auch noch zum „Urteil“ aufwertet, obwohl er gerade nicht „Im Namen des bayerischen Volkes“ verkündet worden ist, sondern im Namen Heinrichsmeiers, dessen rechtswidrige Art und Weise der „Mitwirkung“ in der Klagebegründung von Anfang an, auch bereits gegenüber dem OLG Bamberg, dagetan und nachgewiesen worden ist.
19. Vielleicht sind die bei dem gehäuft anzutreffenden (beliebten?) „Leerverweisungen“, die Leerverkäufen ähneln bereits Unarten, die der Beklagte gewohnheitsmäßig pflegt, weil ebendies der Beklagte unter „Rechtspflege“ versteht?

Das bayerische Volk hat aufgrund seiner ruhmreichen Geschichte einen anderen Staatsapparat verdient, als für den Beklagten zur Zeit verfügbar ist! Wann werden die Abgeordneten ihre Kontrollpflichten gegenüber der Exekutive erfüllen? Wann werden sie verdienen, eine Entschädigung für ihrer Tätigkeit zu verdienen?

Immerhin hat der Kläger den Petitionsausschuss (vergeblich) angerufen!

Mit den Abgeordneten, die beamtet sind beginnt die Korruption: Sie setzt sich fort bei den (stellvertretenden) Staatsanwälte, die nur halbtags verfügbar sind, weil sie lebenslang sich in Altersheimen zu Geburtstagsgrüßen versammeln, wo man sie eifertig für die lokal Zeitung fotografiert.

20. Zusammenfassung:

In seiner Klageerwiderung versteckt sich der Beklagte lediglich hinter (falschen) Ausführungen des BayVerfGH, die auf Manipulation des Beklagten beruhen. Der Beklagtenvertreter hat einfach abgeschrieben. Eine Auseinandersetzung mit den Argumenten des Klägers ist er aus dem Weg gegangen, weil er nichts entgegenzusetzen hat.

Die Sache ist entscheidungsreif! Worauf soll noch gewartet werden?

Der Beklagte wird an seiner Querulanz festhalten, weil er sonst sowohl Heinrichsmeier als auch den BayVerfGH, ja „seine“ Justiz auf dem Altar der Rechtswahrheit opfern müsste, glaubt er. Richtig beraten, muss er nur einige professionelle Fallsteller entlassen und den Klageanspruch anerkennen. Dann würde er seine Ehre als Rechtsstaat zurückgewonnen haben bzw. zurückgewinnen können.

So aber beruft er sich darauf, dass seine Amtsträger deren „erwiesene Unschuld“ (S. 13) „erwiesen“ haben! Dieses Sprachspiel offenbart die uneingeschränkte Heuchelei des Beklagten!

Soweit der Beklagte hergeht und meint, den Kläger an die Frankenpost verweisen zu dürfen (S. 23), verkennt der Beklagte die Pressefreiheit, deren Umfang der Beklagte zum Nachteil des Klägers verkannt hat, als er gemeint hat (und dies heute noch tut, S. 8), dass eine bloße Wiedergabe ehrenrühriger Meinungen keine „üble Nachrede“ sei.

Auch im Fall Kirch ist natürlich niemals die Presse beschuldigt worden, die von der Deutschen Bank unternommene Indiskretion verbreitet zu haben. Hier ist die Quelle angegeben worden! Die Richterin Finkenberger hingegen hat drauflos geredet. Sie hat zum Nachteil des Klägers den Eindruck erweckt, als ob der Kläger den Sexprozess beeinflusst habe durch fragwürdige Vernehmung minderjähriger Zeugen! Solche hat es überhaupt nicht gegeben!

Abwegig ist auch die These des Beklagten (S. 21), dass der Kanzleiverkauf noch vor dem Zugang des (falschen) Zivilurteils des OLG Bamberg vom 12.12.2007 stattgefunden habe, als der (selbstverständliche!) Anspruch auf Gegendarstellung mit unzutreffender Begründung zurückgewiesen worden ist. Dieser „Strohalm“ des Beklagten ist weder reißfest noch wasserdicht. Der Kläger kennt seine Pappenheimer. „Vorsorge“ und „Vorsorglichkeit“ mögen dem Beklagten abgehen, wenn er eigennützige Interessen verfolgt und eigene Fehler vertuschen will. Für den Kläger nicht! Die Kanzleitransaktion war am 31.12.2007. Ob der Praxisübertragungsvertrag und Mitarbeitervertrag aus berufsrechtlichen Gründen (zur Vorspiegelung der vorübergehenden Kanzleifortführung) rückdatiert worden ist, weiß der Kläger heute nicht mehr, aber er hält dies für naheliegend (lebensnah), weil sonst unnötige formalrechtliche Einwendungen der Rechtsanwaltskammer zu erwarten gewesen wären, die in Fällen dieser Art in der Praxis grundsätzlich von der Geschicklichkeit/Ungeschicklichkeit der Protagonisten abhängt, die Dinge zu regeln.

N.N.
Rechtsanwalt

I.

Auf die Beantwortung der Frage, ob die vom Kläger behaupteten Amtspflichtwidrigkeiten des Beklagten entweder rechtsbeugender Art sind oder aber lediglich ordinärer Art sind, kommt es nur im Klageerzwingungsverfahren an. Im Amtshaftungsprozess kommt es hierauf nicht an! Die anhaltende Rechtsverweigerung des OLG Bamberg auf die Anträge gemäß § 33a StPO (Schriftsätze vom 15.11. und 27.11.2012) ist also für den vorliegenden Rechtsstreit unerheblich.

Trotzdem ist auch im vorliegenden Prozess Folgendes zu bedenken:

Da es kein unmittelbares Grundrecht auf Strafverfolgung gibt (sondern nur einen allgemeinen grundrechtlichen Justizgewährungsanspruch, vgl. BVerfG BvU 1/02), mag es sein, dass es außerhalb eines Klageerzwingungsverfahrens gegen die von der Justiz zum Nachteil des Klägers etwaig begangene amtspflichtwidrige Vergewaltigung rechtsbeugender Art (die freilich mentaler Art ist und damit vergleichbar ist mit der Vergewaltigung in der Ehe) sehr wohl grundrechtlich prüffähig und prüfbedürftig (vgl. Art. 1 Abs. 3 GG) ist. Aber einen verfassungsgerichtlichen Schutz gegen eine etwaige Grundrechtsverletzung der genannten Art gibt es nicht in gerichtlich durchsetzbarer Form, so dass die Klageerzwingungssache mit der endgültigen Abweisung des Antrags des Klägers vom 15.03.2012 (gemäß § 174 StPO durch Beschluss vom 25.09.2012) ihr Bewenden haben würde? Durch diese (voreilige) Erwägung könnte das OLG Bamberg veranlasst worden sein, trotz Mahnung des Klägers vom 20.02.2013, die Eingaben gemäß § 33a StPO (Schriftsätze vom 15.11. und 27.11.2012) unbeantwortet zu lassen, was freilich petitionsrechtlich zu beanstanden ist (Art. 115 BV, Art. 17 GG). Hieraus ergibt sich gewiss kein eigenes Anfechtungsrecht des Klägers. Eine grundrechtlich etwaig erforderliche Selbstkorrektur ist also gerichtlich nicht durchsetzbar, wenn das OLG hierzu keine Lust hat. In seiner Stellungnahme vom 07.03.2013 (LBSK-II/41-196/2013) hat der Präsident des OLG Bamberg angedeutet, dass zwar Lustantrieb gegeben, aber kein Prioritätsgrund ersichtlich sei, so dass vielleicht eines Tages doch noch entschieden werden wird, was dann allerdings ohne Interesse sein könnte, wenn in der Zwischenzeit die verfahrensgegenständliche Amtshaftung rechtskräftig entschieden worden ist. Bis zur Entscheidung des OLG wird vielleicht die Besetzung des Senats geändert worden sein?

Könnte der Anspruch des Klägers auf eine erneute Entscheidung des Senats für „unzulässig“ erklärt werden, weil man erkennt, dass es bereits ein Fehler

war, die ursprünglich verfahrensgegenständliche Lappalie „gerichtsmässig“ zu machen? I

Indessen ist in Literatur und Rechtsprechung völlig unstrittig, dass in Bezug auf einen Klageerzwingungsantrag nebst Nachverfahrensantrag gemäß § 33 StPO ein Justizgewährungsanspruch besteht, wonach das OLG in einer ordentlichen (grundrechtsgemäßen) Weise zu entscheiden hat (Jahn/Strehl/Löffelmann, Die Verfassungsbeschwerde gegen Strafurteile, 2011, S. 333).

Der Beschluss des OLG Bamberg vom 25.09.2013 entbehrt dieser Erfordernisse, so dass er anfechtbar ist, wie geschehen, wegen Verstoßes gegen Verfahrensgrundrechte (Anhörungsrecht und gesetzlicher Richter) und wegen des gerügten Verstoßes gegen das Willkürverbot gemäß Art. 3 Abs. 1 GG.

Dem liegen hier jeweils Amtspflichtwidrigkeiten zugrunde, die freilich im Klageerzwingungsverfahren nur dann relevant sind, wenn sie rechtsbeugender Art sind. Auch dies ist verfassungsgerichtlich überprüfbar unter dem Gesichtspunkt der Angemessenheit der zugrunde gelegten Prämissen für die Beweisbarkeitsprognose (ebenda). Die Frage, ob Herr Dr. Heinrichsmeier als Agent und Ableger des Bayer. Justizministeriums gehandelt hat, als er im Schreiben vom 11.03.2008 den Spruchkörper des BayVerfGH anstiftete, an dessen Entscheidung er indirekt beteiligt war, ist bereits bewiesen worden durch Vorlegung des Schreibens des BayVerfGH vom 11.03.2008. Hierauf ist das OLG Bamberg im Beschluss vom 25.09.2012 nicht eingegangen, so dass der Antrag gemäß § 33a StPO bereits hierwegen begründet war. Die Dinge sind vorgetragen worden in den Schriftsätzen des Klägers vom 02.05.2012 und nochmals mehrfach in den Schriftsätzen (inkl. Rechtsgutachten vom 11.09.2012), die im September 2012 vorgelegt worden sind, und deren Inhalt von dem OLG Bamberg im Beschluss vom 25.09.2012 unter Verweigerung, den Sachvortrag des Klägers gemäß § 174 Abs. 2 StPO zu verwerten, übergangen worden ist, was grob willkürlich war. Darüber hinaus war die Entscheidung des OLG Bamberg vom 25.09.2012 bereits formell notleidend, da hier eine unzulässige Verschachtelung bzw. Verschränkung stattgefunden hat zwischen der Entscheidung über den Klageerzwingungsantrag einerseits und dem ursprünglichen Antrag gemäß § 33a StPO, der gegen den Beschluss vom 03.02.2012 gerichtet war andererseits. Hier hat das OLG nicht einmal die elementaren Voraussetzungen unterschieden, die zwischen der Zulässigkeit und der Begründetheit eines Antrags gemäß § 33a StPO bestehen. Man hat diese Frage nämlich offen gelassen, wie bereits ausführlich dargelegt worden ist. Dieser Begründungsfehler ist elementarer Art. Das Begründungserfordernis

gerichtlicher Entscheidungen gilt gerade für Anhörungsbescheide! Hier hätte man gerne gewusst, wieso § 322a StPO geeignet ist, ein Anhörungsrecht gem. Art. 103 Abs. 1 GG außer Kraft zu setzen, das verfassungsrechtlich verankert ist. Man hätte gerne gewusst, wieso das Recht auf den gesetzlichen Richter, das ebenfalls verfassungsrechtlich verankert ist (Art. 1 Abs. 3 GG i.V.m. Art. 101 Abs. 1 GG!), durch § 322a StPO außer Kraft gesetzt werden kann? Eben dies ist in der Beschwerdeentscheidung des OLG Bamberg vom 20.12.2007 unternommen worden (1 Ws 792-793/07). Die Meinung des Richters Brustmann in der Beschwerdeentscheidung, wonach das Landgericht durch Beschluss vom 05.11.2007 erklärt habe, dass Gehör gewährt worden sei, ist verfehlt (ebenso wie die entsprechende Erwägung im Beschluss des BayVerfGH vom 08.07.2009), weil bereits in der Anhörungsrüge der Begründungsaustausch als fehlerhaft zurückgewiesen worden ist, der im Beschluss vom 19.07.2008 vorgenommen worden ist. Dass dies eklatant rechtswidrig war, ist unter Bezugnahme auf Löwe-Rosenberg, StPO, § 313 Rn. 44 nachgewiesen worden. Die Kommentierung, die nunmehr in der 26. Aufl. sich findet, stimmt überein mit derjenigen in der 25. Aufl.! Wer nach Beliebigkeit entweder die Kommentarliteratur oder aber die eigene Meinung zugrunde legt, entscheidet willkürlich, wie schon im Altertum unstreitig war, als der „Eklektizismus“ verpönt worden war.

II.

Der Sachvortrag in der Klageerwiderung ist irreführend. Denn der Beklagte beruft sich auf den Beschluss des BayVerfGH vom 08.07.2009, indem er ihn praktisch abschreibt. Dies ist irreführend, weil der Beschluss von Herrn Dr. Heinrichsmeier, also einem Ableger des Beklagten, inauguriert (manipuliert) worden ist. Wer einen solchen Beschluss blindlings (ohne mit der Wimper zu zucken) übernimmt („abschreibt“), ohne auf die Argumente in der Klagebegründung einzugehen, die sich mit der Fragwürdigkeit und Sinnlosigkeit des erwähnten Beschlusses befassen, also ohne zu berücksichtigen, welche Argumente gegen den Beschluss sprechen, unternimmt den Versuch, die Zivilkammer zu übertölpeln. Er spiegelt nämlich vor, dass der Sachvortrag in der Klagebegründung unerheblich sei. Da für dieses merkwürdige Verfahren vom Beklagten keine Begründung angegeben wird, bedarf es hierzu keiner weiteren Erörterung.

Es genügt, das Motto zu rekonstruieren, von dem sich der Beklagte offenbar leiten lässt, nämlich mit konstanter Boshaftigkeit instanzenübergreifend alte Gemeinheiten zu reproduzieren und neue Gemeinheiten zu induzieren. Eben dies hat die Justiz getan, deren „Wirkungsgeschichte“ dann vom BayVerfGH im Beschluss vom 08.07.2009 kulminiert ist. So hat jede Rechtsmittelinstanz die jeweilige Fehlerhaftigkeit der jeweils vorangegangenen Entscheidung

resorbiert. Darüber hinaus hat die neue Instanz jeweils die vorhandenen Fehler aus der vorangegangenen Instanz „abgesegnet“ (transformiert) ja sogar neue Fehler implementiert, so dass lawinenartig eine Fehlermultiplikation eintrat. Verweigert wurde die dem Rechtsmittelgericht jeweils obliegende effektive Überprüfungsarbeit. Die abgelieferte Leistung garnierte man mit neuen Fehlern.

Ist diese (inakzeptable?) Polemik exemplarisch konkretisierbar? Durchaus!

1. Die Amtsrichterin und der Einzelrichter des Landgerichts und Herr Brustmann von der Beschwerdekammer, aber auch der BayVerfGH haben ausweislich der Verhandlungsprotokolle und Texte ihrer Entscheidungen die „Berichte“ des Zeitungsreporters durch Lektüre zum Nachteil des Klägers „verwertet“, wobei hier dahinstehen mag, dass die Beurteilungsgrundlage hierfür gefehlt hat, weil die jeweiligen Richter nur indirekt vom Verlauf der Verfahren Kenntnis genommen haben (wollen), auf die sich die Zeitungsberichte bezogen haben (sollen).

Sie haben in ihren Entscheidungen vom 27.08.2007 und 19.10.2007 und 20.12.2007 und 12.12.2007 jeweils die „Objektivität“ der Zeitungsberichterstattung attestiert (unter Verstoß gegen § 261 StPO).

Sie haben geradezu kaltschnäuzig den Kläger mit allen rechtswidrigen Mitteln skrupellos „zum Abschuss freigegeben“, obwohl die dutzendfach im Urteil des Amtsgerichts vom 27.08.2007 enthaltenen juristischen Fehlleistungen auf der Hand lagen. Der Einzelrichter beschränkte sich auf eine Kritik des tatrichterlichen Urteils lediglich in Bezug auf die dort unterstellte Schmähkritik. Die übrigen Fehler ignorierte er.

Er ignorierte insbesondere, was hier herausgegriffen werden soll, dass der Vorsitzende Richter der Hofer Strafkammer die rechtswidrige rufschädigende und populistische und zielgerichtete Zeitungsmeldung organisiert hat, die schließlich in der Frankenpost verbreitet worden ist (in Fettdruck auf S. 3 der Ausgabe vom 22.11.2006), illustriert mit den Fotos des Vorsitzenden Richters der Strafkammer und des Klägers, wobei der Vorsitzende Richter in der Bildunterschrift unter Bezugnahme auf den Kläger wie folgt (in Fettdruck) zitiert worden ist, und zwar zutreffend aus einer öffentlichen Hauptverhandlung heraus, deren einziger Tagesordnungspunkt der Vertreibungsban gegen den Kläger war:

„Er ist nicht in der Lage, den Angeklagten pflichtgemäß zu verteidigen.“

Beweis: Vorlegung von S. 3 der Frankenpost vom 22.11.2006.

Der Kläger erhielt nach dieser Meldung dann noch den Todesstoß durch die Berichterstattung der Frankenpost im Beleidigungsprozess. Der Beklagte hat also darauf hingearbeitet, dem Kläger das Rechtsleben in der Kanzlei unmöglich zu machen. Der Beklagte hat dies in mehreren Etappen getan, nämlich durch die Initiierung der Zeitungsmeldungen im „Sexprozess“ und im Beleidigungsprozess.

Der Beklagte spiegelt also in absolut scheinheiliger Art vor, dass nicht er, sondern die Presse die Rufschädigung des Klägers begangen habe. Der Beklagte hat den Kläger in der Klageerwiderung darauf verwiesen, gefälligst die Presse zu verklagen! Die Presse sei schuldig daran, dass der Beklagte schwerste Amtspflichtwidrigkeiten begangen habe, über die die Presse berichtet habe. Dass der Vertreibungsban eklatant rechtswidrig war, ist bereits eingehend dargelegt worden unter Bezugnahme auf einen wissenschaftlichen Artikel in der NSTZ.

Dieses Betragen des Beklagten ist anstoßerregend empörend. Der Beklagte legt sich die Dinge in einer Weise zurecht, die mit Recht und Gesetz und Moral nicht im Einklang steht! Er setzt dieses Benehmen sogar im Rahmen seiner Prozessführung fort! Dies erscheint als Missachtung des Gerichts.

2. Es ist nicht nur als charakterlos, wie in Ziff. 1 dargelegt worden ist, dass der Beklagte sich bei seiner Rechtsposition hinter einer von ihm manipulierte Entscheidung des BayVerfGH verschanzt und versteckt. Es steckt eben mehr hinter dieser „Methode“. Es steckt der Versuch dahinter, dem Gericht einzureden, dass man doch nicht schlauer sein könne als der BayVerfGH, und dass Fehler, die sich der BayVerfGH leistet, man sich selbst als Amtsträger ebenfalls leisten dürfe.

Ignoriert wird bei dieser Argumentationsweise, dass die jeweils vorangegangene fehlerhafte Entscheidung von den Amtsträgern des Beklagten zur fehlerfreien Grundlage der eigenen Entscheidung ernannt worden ist. Der BayVerfGH hat Herrn Brustmann (vom OLG Bamberg) zur Grundlage der Entscheidung vom 08.07.2009 ernannt. Herr Brustmann hat den absurden Beschluss des Einzelrichters vom 19.10.2007 zur fehlerfreien Grundlage der Beschwerdeentscheidung ernannt. Der Einzelrichter hat die katastrophale Fehlleistung der Amtsrichterin im tatrichterlichen Urteil bestätigt, indem er das Urteil für „offensichtlich unanfechtbar“ erklärte und damit die absolute Richtigkeit des Urteils geltend gemacht hat, obwohl er selbst die Unrichtigkeit des Urteils im

Beschluss festgestellt hat! Jede Instanz hat sich also die Fehler der vorangegangenen Instanz zu eigen gemacht und neue Fehler hinzugefügt, wie im Einzelnen bereits vorgetragen worden ist und in Ziff. III des vorliegenden Schriftsatzes noch präzisiert werden soll.

3. Der Beklagte geht her und versucht, der Zivilkammer weiszumachen, dass der Kläger besser daran getan hätte, die Frankenpost statt den Beklagten auf Schadensersatz zu verklagen! Ist das nicht tatsächlich eine Vorbereitung zum Prozessbetrug? Ist das „nicht wirklich“ anstößig? Was muss man von der Kultur eines Rechtsstaates halten, der solche Dinge ernsthaft in der Absicht und Hoffnung praktiziert, dass die Zivilkammer darauf hereinfliegen wird?

III.

Der Beklagte geht sogar her und verdreht nicht nur die Rechtslage, sondern auch die Sachlage, und zwar unter Fortsetzung der Rechtsbeugungsversuche, die er im vorgerichtlichen Stadium bereits begangen hat.

So hat Heinrichsmeier als Verfasser des Schriftwechsels zwischen dem BayVerfGH und dem Kläger nicht nur im Schreiben vom 11.03.2008, sondern auch danach (trotz Vorhalts des Klägers!) wahrheitswidrig darauf beharrt,

1. dass die Amtsrichterin im Urteil § 193 StGB durchaus angewendet habe, obwohl sie das genaue Gegenteil auf dem Deckblatt der Urteilsausfertigung versichert hat. Sie hat auch im Urteilstext den § 193 StGB nur am Rande erwähnt, ohne ihn angewendet zu haben, was im Übrigen durchaus konsequent war, weil sie die Schmähkritik unterstellt hatte und bei Schmähkritik der § 193 StGB eben nicht rechtfertigend wirkt.
2. dass der Einzelrichter bei Verwerfung der Annahmeerufung als „offensichtlich unbegründet“ keineswegs an die Urteilsgründe der Amtsrichterin gebunden sei, sofern er dem Rechtsmittelführer, also dem Kläger kein rechtliches Gehör gewährt hat. Vielmehr dürfe der Einzelrichter die Urteilsbegründung des Amtsgerichts heimlich, still und leise (überraschend) abändern,
 - a) wonach § 193 StGB auch dann und selbst dann nicht anwendbar sei, geschweige denn rechtfertigend wirke, wenn keine Schmähkritik vorliege, eine Auffassung, die mit dem Gesetzestext des § 193 StGB unverträglich ist, so dass sich also bei richtiger Gesetzesanwendung die Urteilsgründe des Amtsgerichtsurteils im Falle der Verwerfung der

Annahmeerufung als absolut abänderungsbedürftig erweisen, was nach übereinstimmender Kommentierung in der Literatur die Verwerfung der Annahmeerufung ausschließt und die Vorlegung der Sache beim Kollegialorgan determiniert (Löwe-Rosenberg, StPO-Gössel, § 313 Rn. 44 unter Bezugnahme auf Fezer).

- b) wonach ein anderer Beleidigungsvorwurf als in der Anklageschrift und im tatrichterlichen Urteil angegeben vorhanden sei („massiver Wertungsexzess“), der zwar jeder Beleidigungstat typisch ist, für den § 193 StGB (wie im Fall der nicht vorhandenen Schmähkritik) aber keineswegs rechtfertigend wirke (was in der Rechtsprechung und Literatur eine völlig neuartige und abartige Position ist).
- c) wonach der Einzelrichter die Urteilsbegründung des tatrichterlichen Urteils geradezu auswechseln, ersetzen, austauschen dürfe (durch eine Alternative, die erst recht nicht rechtlich tragfähig und/oder zielführend ist), ohne dass das tatrichterliche Urteil abgeändert werden muss! So soll weiter die Verurteilung wegen Schmähkritik bestehen, obwohl sie im Beschluss vom 19.07.2007 kassiert worden ist, als gleichzeitig die Anfechtung des Urteils als angeblich „offensichtlich unbegründet“ zurückgewiesen worden ist. Diese Erwägungen, die widersprüchlich und willkürlich sind, hat der BayVerfGH uneingeschränkt (blindlings) übernommen, so dass er (einmal wieder!) nicht als „gesetzlicher Richter“, sondern als Befehlsempfänger des Beklagten tätig geworden ist.
- d) wonach der Einzelrichter die Sachbezogenheit der angeblichen Beleidigung (Schmierfink-Argument im Platzverweisantrag) nicht festgestellt habe, was ebenso falsch ist wie die entsprechende scholastische Formulierung (Verklausulierung) im Beschluss des BayVerfGH vom 08.09.2009, wonach in einer Weise berichtet wird, dass unklar ist, ob der BayVerfGH den Beschluss des Einzelrichters vom 19.10.2007 in Bezug auf die dort festgestellte „Sachbezogenheit“ der angeblichen Beleidigung überhaupt verstanden hat und zutreffend verwertet hat. Offenbar konnte es der BayVerfGH selbst nicht glauben, dass die Sachbezogenheit der Beleidigung bindend vom Landgericht im Annahmeverfahren festgestellt worden war! Offenbar konnte er es nicht glauben, dass Heinrichsmeier das Gegenteil behauptet und dreht deshalb die Wahrheitsverhältnisse einfach um. Die Autorität des Heinrichsmeier muss gewaltig sein!

3. dass § 193 StGB nicht rechtfertigend wirke, wenn, wie hier, die Schmähkritik entfällt, eine Meinung, die abwegig ist, da sie mit dem Gesetzestext des § 193 StGB gerade nicht im Einklang steht.

Die gebotene Aufhebung des Beschlusses vom 19.10.2007 führt im Übrigen heute nicht mehr zur Verfahrensfortsetzung (Vorlegung der Sache beim Kollegialorgan der Berufungskammer) sondern zur Verfahrenseinstellung wegen Verjährung, da die angebliche Beleidigung bereits 2006 begangen worden sein soll (§ 206a StPO). Die (strafrechtliche) Verjährungsfrist dauert drei Jahre!

IV.

In dieser Situation, die – zumindest nach der vorliegenden Aufdeckung (Bewusstmachung?) – für den Beklagten höchst peinlich sein dürfte, weil er rechtsstaatswidrig agiert hat und dies heute noch unterstützt, gewährt die Einzelrichterin der Zivilkammer dem Beklagten massiv Schützenhilfe, indem ein Grund konstruiert wird, der es als geboten erscheinen lasse, den Prozessbetrieb einzustellen, indem amtlich verweigert wird (bzw. dies angedroht wird)

1. einen Termin zur (unverzöglichen) mündlichen Verhandlung der entscheidungsreifen Sache zu bestimmen (§ 216 ZPO).
2. über den Ablehnungsantrag zu entscheiden.
3. die letzten vier Schriftsätze des Klägers vom 07.02.2013, 20.02.2013, 26.02.2013 und 27.02.2013 dem Beklagten zuzustellen, so dass sich dieser nunmehr sogar darauf berufen kann, die Argumentation des Klägers verpasst zu haben, was unzutreffend ist, da im Prinzip die Dinge bereits in der Klagebegründung vom 14.12.2012 vorgetragen worden sind.

Dies zwingt den Kläger dazu, den Befangenheitsantrag zu bekräftigen und durch die Erhebung einer

Dienstaufsichtsbeschwerde

gegen die sehr geehrte Frau Einzelrichterin zu erweitern, da in der Zwischenzeit keine Anstalten gemacht worden sind, die gerügte Verfahrensobstruktion zu beenden.

V.

Indem die Einzelrichterin dem Beklagten vorschreibt, die Schriftsätze des Klägers nicht zu lesen, weil sie ihm durch Einbehaltung vorenthalten werden, entsteht eine zivilprozessrechtliche Asymmetrie, durch die die einschlägigen Maximen auf den Kopf gestellt werden. Das Gericht hat lediglich die Aufgabe, den rechtserheblichen Sachverhalt, der zwischen den Parteien unstrittig ist, festzustellen, eine Leistung, die ein mittelprächtiges Computerprogramm eines Tages automatisch erledigen dürfte. Wer diese ureigene Aufgabe nicht erfüllt, disqualifiziert sich als Entscheidungsorgan, und zwar für den gesamten Rechtsstreit. Die Prozessautonomie der Parteien des Zivilrechtsstreits wird außer Kraft gesetzt, wenn die Parteien durch Eingriffe und Übergriffe gegängelt werden, also der Zivilprozess sachfremd gesteuert und geregelt wird und quasi zu einem Strafprozess umfunktioniert wird, ganz so, als ob es um die Beantwortung der Frage ginge, ob gegen die Prozessbeteiligten ein öffentlich verkündeter „Vertreibungsbann“ am Platze sei, der sich zwangsläufig rufschädigend auswirkt.

Die Zivilkammer hat lediglich die Aufgabe, die angeblich einschlägige Rechtsfolgenanordnung bekannt zu geben. Sonstige Lebensäußerungen des Gerichts sind prinzipiell ohne Interesse. Ein Zivilrichter, der sich als Gouvernante der Parteien geriert, ist als Karikatur mit einem Staatsanwalt vergleichbar, der sich wie eine Gouvernante des Strafrichters benimmt, weil er die falsche Vorstellung hat, dass er im Gegensatz zum Strafrichter die Ermittlungsakte kennen würde. Dies war übrigens die Situation im „Sexprozess“, wo freilich die Besonderheit bestand, dass weder StA noch Strafrichter die Ermittlungsakten gekannt haben, insbesondere nicht die Vernehmungsprotokolle der Ermittlungsrichterin, Frau Dr. Finkenberger. Diese wurden dann auf Intervention des Klägers erst anlässlich der wiederholten Vernehmung, als der Kläger bereits Wahlverteidiger war, gegenüber der Zeugin vorgehalten.

Die dargelegte Rechtslage gilt erst recht dann, wenn Streitgegenstand die Folgenbeseitigung einer Rufschädigung ist, die der Beklagte querulatorisch außergerichtlich und gerichtlich fortsetzt. Dies ist doppelt und dreifach anstoßerregend (anstößig), weil hinzukommt, dass für jeden unvoreingenommenen („vernünftig“ sein wollenden) Beobachter evident ist, dass hier von vornherein eine Überzahlung an Gerichtskosten geleistet worden ist, die wohl Ausmaße annehmen soll, die dem Wert des Streitgegenstands entsprechen? Auch dieser Sachverhalt ist nur eine Wiederholung eines früher erlittenen Sachverhalts, der beim OLG Bamberg angetroffen worden ist, als ignoriert worden ist, dass der Kläger im Gendarstellungsverfahren das OLG rechtswirksam ermächtigt hatte, eine alternativ vorgeschlagene Gendarstellungsvariante auszuwählen.

Es ist bereits ausgeführt worden, dass der Streitwert sich überschlägig wie folgt zusammensetzt:

Klageantrag Ziff. 1		124.000,00 Euro
Klageantrag Ziff. 2	ca.	12.000,00 Euro
Klageantrag Ziff. 3 (Mindestbetrag)		60.000,00 Euro
Klageantrag Ziff. 4		30.000,00 Euro

Die Gerichtskosten dürften bereits weit überzahlt sein!

Ziff. 4 dürfte sich bei summarischer Betrachtung wie folgt zusammensetzen:

a) KfB LG Hof 35 O 14/07		
aa) vom 11.08.2008		2.545,61 Euro
bb) vom 21.02.2008		4.700,07 Euro
b) eigene Kosten 35 O 14/07		
aa) Anwaltskosten	ca.	7.000,00 Euro
bb) Gerichtskosten, Rechnung vom 30.01.2008		3.424,00 Euro
c) AG Hof, Urt. v. 27.08.2007, 11 Ds 31 Js 311/07		
aa) Geldstrafe		1.500,00 Euro
bb) Anwaltskosten	ca.	1.200,00 Euro
cc) Annahmeverfahren gemäß § 313 StPO mit Anhörungsverfahren und Beschwerde usw.		600,00 Euro
d) Strafanzeigen (Auflistung im Klageer- zwingungsantrag vom 15.12.2012)	ca.	1.800,00 Euro
e) Verfassungsbeschwerde		
aa) an BayVerfGH, Vf 20-VI-08		1.000,00 Euro
bb) an BVerfG, 2 BvR 2251/12		1.000,00 Euro
f) Klageerzwingungsverfahren		
aa) vom 15.12.2011		600,00 Euro
bb) vom 15.03.2012		600,00 Euro
g) Beschwerde und weitere Beschwerden (1 Ws 792-793 OLG Bamberg)		200,00 Euro
h) EGMR-Beschwerde vom 16.12.2009		1.000,00 Euro

i) Ehrengerichtsverfahren BA, 4 EV 10/07

400,00 Euro

VI.

Die sehr geehrte Frau Einzelrichterin lässt sich vermutlich von der (falschen) Vorstellung leiten, dass sich der Kläger zumindest übermütig, vorlaut, distanzlos und/oder ungeniert, ja senil-geschwätzig eingelassen habe, und dass man sich dies nicht gefallen lassen möchte, was durchaus zu verstehen ist, aber auch der Kläger beansprucht Nachsicht.

Es sollte einfühlsam sein, dass der Kläger nicht ohne Angst, Wut, Zorn und Hass agiert, was bekanntlich stets Aggression auslöst (z.B. in Nordkorea in der gegenwärtigen Situation). Dass der Beklagte keine Angst hat oder sonstige Emotionen empfindet, kann nicht als Leistung des Beklagten zu Buche schlagen. Die Amtsträger, die heute die Feder des Beklagten führen, haften nicht im Geringsten. Der Kläger hingegen ist in den vorliegenden Rechtsstreit extenziell (gesundheitlich und wirtschaftlich) involviert. Er hat größte Angst vor der Willkür der Justiz des Beklagten. Man bewerte also die Formulierungen des Klägers mit Augenmaß.

Insbesondere muss sich ein Gericht davon frei machen können, dass hier der Beklagte derjenige Staat ist, der als Arbeitgeber fungiert und bislang immer gut und pünktlich den Sold gezahlt hat, was er dem Steuerzahler weggenommen hat. Der Kläger dagegen ist ein Auslaufmodell, der keinen „Bonus“ verdient? Solchen Anwendungen sollte nicht stattgegeben werden. Schließlich führt hier der Beklagte einen Vernichtungskrieg, den nicht der Kläger, sondern die Justiz mutwillig begonnen hat (mit einem gesetzwidrigen Vertreibungsbann der Strafkammer und mit einem manipulierten Beleidigungsurteil trotz Schuldlosigkeit des Angeklagten). Der Kläger setzt sich lediglich zur Wehr! Die Justiz, also letztlich der Beklagte, versucht dem Kläger den „schwarzen Peter“ zu verpassen. Dies ist die gegenwärtige Situation. Sie ist Gegenstand der Vorfrage, die die Zivilkammer letztlich zu entscheiden hat, ob die geltend gemachte Amtshaftung begründet ist. Hierauf sollte man sich beschränken, wenn man Nadelstiche austeilt.

Es sind die Amtsträger des Beklagten gewesen, die durch systematische und jahrelange Vertuschung, Verfälschung, Verschleierung und Verdunkelung die begangenen Amtspflichtwidrigkeiten haben verschwinden lassen wollen.

Es ist der Tendenz entgegen zu wirken, die bereits in der DDR und im NS-Staat zu beobachten war, dass man das Privatrecht in ein personifiziertes Staatsrecht umzufunktionieren versucht hat, so dass eine staatsparteiliche bzw. vormundschaftliche Domäne entstand. Diese Position überfordert jede

Amtsperson und sollte gemieden werden! Sie beruht auf Staatvergötterung und ist grundverkehrt („falsch programmiert“)

Die Zivilkammer ist verpflichtet, die organisatorischen Missstände beim Beklagten beim Namen zu nennen und haftungsrechtlich (Organisationsverschulden) umzusetzen. Dies wird die Politik beflügeln (befeuern) und das Gemeinwohl durchaus befördern. Die Meinung, dass der Beklagte durch die Unterdrückung der Wahrheit einen nachhaltigen Vorteil davontragen könne, ist falsch. Das Gegenteil ist richtig!

VII.

Der Kläger betont, dass ihm am meisten Diejenigen charakterlich suspekt sind, die aus beruflichen Gründen („pflichtgemäß“) es zulassen, dass für eine Fehlleistung, die sie selbst begangen haben, ein Dritter zur Verantwortung gezogen wird. Hierzu gehören alle Justizangehörigen, die das eklatante Fehlurteil des AG Hof vom 27.08.2007 unter Aufbietung schwerster juristischer Folgefehler aufrecht erhalten.

VIII.

Wer als Amtsträger sich vor seiner Verantwortung drückt, eigene Fehler einzugestehen bzw. aufzudecken, dürfte seinen Beruf verfehlt haben bzw. seine Ernennung nicht verdienen. Denn es vergeht kein Strafprozess, dessen Verlauf nicht dadurch geprägt wird, dass dringend an den Angeklagten appelliert wird, „die Wahrheit“ einzugestehen, soweit sie in der Anklageschrift geschrieben steht. Die Hoffnung, dass sich die Anklageschrift als falsch erweist, ist freilich manchmal verfehlt. Im vorliegenden Fall ist dies aber erwiesen (Nachweis in der Zusammenfassung des Schriftsatzes vom 07.02.2013).

IX.

Dem ist nichts hinzuzufügen, außer, dass bitte über den gestellten Antrag auf Übertragung der Sache auf das Kollegialorgan der Kammer entschieden werden sollte, damit die Gefahr minimiert wird, dass der Kläger erneut abgewimmelt wird, obwohl es doch in den bisherigen Vorentscheidungen der Justiz an Fehlern nur so wimmelt.

X.

So bleibt nur noch übrig, am Tage des Beginns des Konklaves, am 12.03.2013, einige Randbemerkungen zu machen (zum Zwecke der

Desillusionierung) was ein Lehrstück sein soll, zumal sonst Ziff. X. offen bliebe.

Man spürt bei der Inszenierung des Chors der bei der Papstwahl defilierenden, purpurtragenden Matadoren die Majestät der Machtzusammenballung einer (ehemals?) „ehrenwerten Gesellschaft“, die nicht erst im Barock den Ablauf der Weltgeschichte (mit-) bestimmt hat, indem sie mit den feudalistischen mittelalterlichen Potentaten konkurriert hat und sie zeitweilig dominiert hat, ja sogar die reine Vernunft (in Form der empirischen Wissenschaft) düpiert hat. Man erahnt beim Einmarsch der kostümierten Kardinäle in die Sixtina, vor Beginn des Konklaves, die ungeheure Leistung, die mit der von Dr. Martin Luther mutig initiierten und produzierten Reformation verbunden ist, so dass vom unglaublichen Pomp, Theater und phantastischen Glamour und der prachtvollen Gewänder nicht geringer Stolz auch für einen protestantischen Beobachter abfällt, der nicht umhin kann, das katholische Selbstbewusstsein durchaus anerkennend zu registrieren.

Denn das Zeremoniell, eingehüllt in liturgische Gesänge monotoner Art, offenbart sich als Triumphzug religiöser Andacht und Selbstvergessenheit.

Luther hatte es gewagt, Auswüchse der damaligen Kurie (z.B. Ablasshandel) anzugreifen, die zwar scheinbar (?) unfehlbar Jahrhunderte lang den Zeitgenossen den „richtigen Weg“ in die Zukunft gewiesen hatte. Immerhin ist die Einsicht unabweisbar, dass den Protagonisten des päpstlichen Systems, nämlich dessen Konzentrat in Form der 115 wahlfähigen Kardinäle, höchster intellektueller Respekt geschuldet ist, so dass man es selbstverständlich sogar noch heute noch riskiert, geistigen Selbstmord zu begehen, wenn man die Legitimation und Autorität der Seele des Katholizismus (Mönchstum, Zölibat und Papsttum) in Frage stellen würde. Die unendliche Heiligkeit (Unantastbarkeit) des zu wählenden Oberhauptes kommt für die Gläubigen bereits in dem „verkleideten Wahlgang“ zum Vorschein. Es dient vermutlich dazu, beim Gläubigen massenpsychologisch zu erreichen, dass Akzeptanz verankert wird, indem die Verkündung des Wahlergebnisses durch Rauchzeichen bekannt gemacht wird.

Die Justizleitung möge sich hüten, in ihren „Justizpalästen“ dieser Praxis der Kardinäle arrogant nachzueifern oder gar zu beanspruchen, dass sie von der Gemeinde der Rechtssuchenden quasi „angebetet“ werden. Ein solches heimliches Bestreben korrumpiert! Das Selbstverständnis der Justiz sollte nicht im Geringsten auf Einschüchterung und Selbstbeweihräucherung beruhen! Die protestantische Religionsidee erscheint vergleichsweise eher als Epiphänomen für die Justiz als Vorbild geeignet denn eine nicht mehr

ganz zeitgemäße katholische konservative Kulturphilosophie, was freilich bei weitem nicht ganz so pauschal zu verstehen ist, wie es sich anhört. Denn auch unter den Protestanten gibt es „wahre Teufel“, da das individuelle Gewissen nicht immer ohne jede Anleitung zu befriedigenden Lösungen führt. Charismatische Führungspersönlichkeiten, wie z.B. Gerhard Schröder und Willy Brandt, sind offenbar unverzichtbar. Es ist gewiss, dass sich Justiz und Kirche unterscheiden. Was ist ihnen gemeinsam?

Es ist der Stellenwert des Zeremoniells, durch den Geistlichkeit und Weltlichkeit quantitativ unterscheidbar sind: Scheinbar die für den Transport von Nachrichten üblichen Bräuchen simulierend, die zwischen den von Christen ausgerotteten indianischen (heidnischen) amerikanischen Ureinwohnern eingeübt waren, schreibt die Tradition vor, dass in malerischer Weise mit weißem Rauch der Abschluss des geheimen Wahlgangs der Kandidaten signalisiert wird. Schwarzer Rauch bedeutet, dass die Wohlprozedur fortgesetzt wird.

Erst wenn aus der Kapelle weißer Rauch hervorquillt, der unter Glockengeläut stolz gen Himmel steigen soll, ist klar, dass der Höhepunkt des Spektakels erreicht ist. Es bedarf dann allerdings noch einer – beträchtlichen – Kunstpause, bis die Katze aus dem Sack gelassen wird: Mit dem Wahlergebnis rückt man erst dann heraus, wenn die vor Ungeduld förmlich platzenden, aber ehrfurchtsvoll verharrenden Zeitzeugen die Ungewissheit nicht mehr länger ertragen können (wollen).

Der gewählte Würdenträger wird dann vorgeführt („habemus papam“), benannt und präsentiert.

Die Kardinäle, jeder für sich ein Provinzkönig sui generis haben es vollbracht. Sie haben einen Primus inter pares. Sie haben eine politische und religiöse Entscheidung historischen Ausmaßes getroffen, die höchsten Respekt verdient.

Die Freude der katholischen Menschheit ist hierüber unendlich, obwohl sich die Identität des neu gekürten Oberhauptes darauf zu beschränken scheint, ihre Untertänigkeit durch Anbetung zu beweisen. Die Mitwirkungsrechte der Laien, geschweige denn der Frauen, die nicht einmal an der Wahlvorbereitung teilnehmen dürfen, sind, wie bei den Imanen, auf Null reduziert.

Die Feier des Widerfahrnisses an individuellem Glück und kollektiver Begeisterung auch der medialen Konsumenten ist grenzenlos, ganz so, als ob eine Reinkarnation des Heilands bevorstehe, obwohl jedermann weiß,

dass doch nur vom gegenwärtigen Stellvertreter im Kirchenstaat die Rede ist. Es liegt wohl eine obrigkeitshörige Servilität zugrunde, wonach die Kirche nicht um der Gläubigen willen, sondern für sich selbst, also auch ohne die Kirchensteuerzahler, existieren dürfe. Dem entspricht, dass im säkularen Kontext der Staat nicht um der Bürger willen, sondern umgekehrt die Bürger um des Staates willen existieren (sollen).

Bei alledem sollte die undifferenzierte Religionsbeschimpfung gesetzlich verpönt (A.A. Isensee) werden! Hingegen ist mitunter beißende Kritik an ihren Amtsträgern nötig, damit das Übergewicht der Justiz nicht überhand nimmt. Säulenheilige und Personenkult sollten in der Justiz keine Rolle spielen. Nicht einmal die Verfassungsrichter sind unfehlbar! Nur politischer Kitsch kann hierüber hinwegtäuschen, indem man die Rechtsstaatsidee entkernt. Verfassungsrichter, die sich ebenfalls purpurrot uniformieren, sollten Demut zeigen, um ihre Gesetzesunterworfenheit zu demonstrieren.

Dass Papst Benedikt XVI. selbst 500 Jahre post festum die evangelische Konfession („Kirchenunterart“?) als untolerierbaren „Pfahl im Fleisch“ wahrgenommen hat, dürfte weniger an altersbedingter Inkompetenz oder professioneller Unbarmherzigkeit und schon gar nicht an charakterlich bedingtem Größenwahn liegen, sondern eher an einer infantilen Trotzreaktion festzumachen sein. Mutmaßlich hat sich ausgewirkt, dass gerade ein deutschsprachiger Christ größten Verlust empfinden muss, wenn er vergegenwärtigt, welche Ressourcen an Glaubenskraft (Beharrlichkeitspotential) durch die Lappen gegangen sind, als „man“ es wegen fehlender Flexibilität verpasst hat, die Kirchenspaltung und andere kirchliche Unglücksfälle zu verhindern, zu denen die Folter in der Inquisition gehört haben dürfte. Eine ähnliche „konservative“ Trotzreaktion findet sich auch in der Justiz, wo sie sogar typischerweise ausgeprägt ist und auch im vorliegenden Rechtsfalle beobachtbar ist, so dass die Frage erlaubt sein muss: Wie katholisch ist die bayerische Justiz? Die Antwort lautet, dass sie dies in dem Maße ist, wie Starrsinn am Werke ist, wenn wider besseren Wissens „aus Prinzip“ an Positionen festgehalten wird (z.B. im Wiederaufnahmeverfahren), die nicht vernünftig begründbar sind, wie das im vorliegenden Fall anzutreffende Klageerzwingungsverfahren zeigt.

Was also haben Justiz und Kirche „wirklich“ gemeinsam? Beide sind eine Technik der Herrschaftsausübung (Gewaltanwendung), die auf Ausspielung sprachlicher Überlegenheit einer kleinen Minderheit beruht. Beeindruckt wird zwar auch mit stereotypen Ritualen, die in merkwürdigen Talaren zelebriert werden. Die Roben der Juristen und die Formulierungen in der Anklageschrift, in der ein sperriger (für den Laien unverständlicher) Gesetzestext zitiert wird, wirken furchterregend, da sie anders als die weißen

Kittel der Mediziner ohne Funktion für die Produkte sind. Die Erzeugung von Hoheitsakten bedarf keiner übermäßigen Äußerlichkeiten. Sie bedarf keiner leibhaftigen Anstrengungen, sondern nur geistiger Hygiene. Der jeweilige innere Kern ist einheitlicher Qualität. Er äußert sich aber nicht in der jeweils spezifischen Terminologie. Denn auch die Naturwissenschaften und die Kochkunst sowie die Esoterik verfügen jeweils über eine fachsprachliche Diktion. Entscheidend für den kirchlichen und juristischen Sprachstil ist die einheitliche Überlegenheitsattitüde ihrer Träger, die gespeist wird von einer übermächtigen Kraft der Organisation, die ihre Adepten gut bezahlt, so dass sie wie Pech und Schwefel zusammenhalten und sich praktisch als „Bundesbrüder“ fühlen. Beim gelegentlichen Missbrauch von Amtspflichten kommt dann begreiflicherweise fast nie etwas Greifbares heraus, ein Phänomen, was Ausmaße wie in einer „Geheimgesellschaft“, z.B. einem Kartell, annehmen kann. Gemeinsam ist beiden Gesinnungsgemeinschaften eine manchmal maßlose Selbstüberschätzung ihrer Angehörigen, die sich mit Imponiergehabe grundsätzlich wichtiger nehmen als nötig ist, um kirchlichen Segen und gesellschaftlichen Rechtsfrieden angemessen spenden zu können.

Der Kläger hat irrtümlich eine Fundstelle falsch angegeben, nämlich sein Buch aus dem Jahr 2002, Die Obsoleszenz der Spielraumtheorie qua Unwert-Strafwert-Interdependenz. Zutreffend wäre gewesen, die Fundstelle auf das Buch aus dem Jahr 2001 zu beziehen, nämlich Kohlschütter, Entweder „Schuld des Täters“ oder „Tatproportionalität“ als Grundlage für die Strafzumessung, eine echte Alternative?, 2001. Für das Schreibversehen bittet der Kläger um Entschuldigung (ebenso wie in Bezug auf einige weitere Druckfehler).

Soeben, 11.17 Uhr, ging hier die Verfügung vom 15.03.2013 ein, so dass der Ablehnungsantrag wegen Erledigung zurückgenommen wird. Die Bitte auf Übertragung der Sache auf das Kollegialorgan bleibt aufrecht erhalten.

N.N.
Rechtsanwalt

Anlage:

- Schreiben des Präsidenten des OLG Bamberg vom 07.03.2013
- Frankenpost-Zeitungsausschnitt vom 22.11.2006, S. 3
- Revidierte Fassung des Aufsatzes zu § 313 StPO

Dem Kläger ist in der Klageerwiderung aufgefallen, dass der Beklagte

- a) ... betont, noch nicht einmal heute nachvollziehen zu können (nachdem der Kläger in der Klagebegründung den Mechanismus aufgedeckt hat, mit dem die verdeckte „Funktionsweise“ der mannigfaltig vernetzten Amtspflichtwidrigkeiten des Beklagten gesteuert und gelenkt wird ...). Es handelt sich um selbstverschuldete Fehlinformationen. Sie wirken als Antrieb für die Fehlleistungen der Amtsträger. Bei der Falllösung werden die Erkenntnissinteressen auf das Vorurteil reduziert, das als fixe Idee wirkt, wonach etwas anderes als eine Verurteilung des Klägers ausgeschlossen ist. Dies nennt man entweder Boshaftigkeit (Vorsätzlichkeit) oder Borniertheit (Fahrlässigkeit).

Auf dieser Grundlage hat der Beklagte in seiner Klageerwiderung die Frage zu stellen vermocht, „worin“ die vom Kläger gerügten Rechtsverletzungen des Beklagten bestehen sollen. Dass diese Art von Unschuldsbeteuerung nicht glaubhaft ist, möge bitte die Zivilkammer entscheiden.

Worauf es hier ankommt, ist Folgendes: Der Beklagte sieht sich nicht im Geringsten daran gehindert, gleichzeitig (ebenfalls in der Klageerwiderung) zu rügen, dass der Kläger nicht schon längst in früherer Zeit Gelegenheit genommen habe, ohne grobe Fahrlässigkeit die Amtspflichtverletzungen des Beklagten gerichtsmässig zu machen. Damit macht sich der Beklagte geradezu lächerlich! Dieser Konsequenz hätte der Beklagte nur dann entgehen können, wenn er seine Verjährungseinrede nur hilfsweise erhoben hätte! Aber dies hat er offenbar nicht nötig. Warum wohl?

- b) ... auf eine seriöse (glaubwürdige) Einlassung, deren Argumentation glaubhaft sein soll, nicht angewiesen zu sein scheint. Jedenfalls wähnt der Beklagte, dass er nicht auf Glaubwürdigkeit setzen muss, und dass seine Äußerungen selbst dann „richtig“ verstanden werden, wenn sie falsch sind. Er scheint sich auf die dienstliche Gefolgschaft „seiner“ Zivilkammer verlassen zu wollen, von der der Kläger nur träumen kann. So ist aufgefallen, dass der Kläger trotz einer beträchtlichen Überzahlung an Gerichtskosten mit der Einstellung des Prozessbetriebs bestraft worden ist, indem sich die Zivilkammer seit Februar 2013 weigert, über folgende Anträge des Klägers zu entscheiden:

aa) Die Sache vom Einzelrichter auf die Kammer zu übertragen.

- bb) Einen Termin zur alsbaldigen mündlichen Verhandlung der entscheidungsreifen Sache zu bestimmen.
- c) ... eine verballhornte (entstellte) Nacherzählung eines Sachverhalts liefert, der keinerlei Neuigkeitswert hat, da der Kläger diesen Sachverhalt ganz ungekürzt und ungeschminkt bereits 2011 in Buchform präsentiert hat. Das Buch ist als Anlage dem Gericht bereits im Dezember 2012 übergeben worden (Kohlschütter, 2011). Hat es der Beklagte nötig und ist es dem Beklagten erlaubt, darauf zu spekulieren, dass die Zivilkammer nicht prüfen wird, ob der Einzelrichter im Beschluss vom 19.10.2007 die Sachbezogenheit des angeblich beleidigenden „Schmierfink-Arguments“ explizit attestiert hat? Im Beschluss vom 19.10.2007 wird nicht im Geringsten die Feststellung relativiert, dass eine Schmähkritik nicht gegeben sei. Es wird lediglich die doppelt rechtsirrigte Meinung gebracht, dass ein massiver Wertungsexzess gegeben sei, also eine einfache Beleidigung, die „unverhältnismäßig“ sei, was bei jeder Beleidigung der Fall ist, sofern sie nicht sozialadäquat ist. Letzteres ließe sich durchaus vertreten, worauf der Kläger aber verzichtet, da bei fehlender Schmähkritik im prozessualen Verteidigungsfall der Rechtfertigungsgrund gemäß § 193 StGB gerade einschlägig ist und damit rechtfertigend wirkt.
- d) ... sich nicht gescheut hat, aufgrund der ihm gegenüber konkludent vom Sitzungsvertreter artikulierten Drohungen bzw. Andeutungen (dass die Zeitungsredaktion sonst nicht mehr die Kopien der Anklageschriften der Delinquenten vorab erhalten werde), den juristisch ahnungslosen Zeitungsreporter derartig gefügig zu machen, dass
- aa) dieser wochenlang über die (zugelassene!) Anklage der angeblich weit über dreihundert Verbrechen der Vergewaltigung und des Kindsmisbrauchs höchst angewidert berichtet hat und damit die öffentliche Meinung aufgestachelt hat (und zwar bei gleichzeitiger Akzentuierung der menschlichen Minderwertigkeit sowohl des Klägers als auch des Angeklagten, wobei der Kläger besonders schlecht wegkam, weil er als schläfrig, unfähig und planlos hingestellt worden ist und insbesondere „pflichtwidrig“ verteidigt habe einerseits und dass der „Reporter“
- bb) andererseits auch noch ebenso rufschädigend wie unscheinbar darüber berichtet hat, dass der Vertreibungsbann aufgehoben worden sei, und dass der Angeklagte keineswegs frei gesprochen worden sei. Vielmehr sei der Angeklagte wegen einer Tat des Kindsmisbrauchs verurteilt worden. Hierbei fiel unter den Tisch, dass dies nur wegen „einer einzigen Tat“ geschehen war, und zwar auch nur deswegen, weil

der Angeklagte aufgrund einer Intrige, angezettelt von der StA und dem Vorsitzenden Richter, ausgeführt von dem neuen Pflichtverteidiger, betrogen worden war. Ihm war wahrheitswidrig im Rahmen eines Deals gesagt worden, dass er in Haft bleiben würde, wenn er den Kläger nicht als Wahlverteidiger entlässt. In Wahrheit hatte sich bereits Mitte Dezember klar abgezeichnet, nämlich am vorletzten Tag der Hauptverhandlung, dass die Aussage der „Opferzeugin“ völlig falsch war. Die Ermittlungsrichterin Dr. Finkenberger hatte bei der Vernehmung übersehen, dass sie das polizeiliche Vernehmungsprotokoll hätte vorhalten müssen. Sie hat blindlings die falschen Angaben der Opferzeugin aufgeschrieben. Diese sind bei der Abfassung der Anklageschrift eins zu eins übernommen worden. Als man Mitte Dezember 2006 den Angeklagten hinter dem Rücken des Verteidigers (Klägers) „umgedreht“ hatte, betrog man ihn auch um seine U-Haft-Entschädigung. Man betrog ihn um den uneingeschränkten Freispruch, denn dieser war unabweisbar, wenn der neue Pflichtverteidiger, was Bestandteil des Deals war, den einschlägigen Beweisantrag des Klägers nicht zurückgenommen hätte. So war pro forma eine Verurteilung wegen einer einzigen Tat, die ca. zwanzig Jahre zurückgelegen haben soll, möglich. Natürlich wurde über den dreihundertfachen Freispruch nicht berichtet! Diese „Kleinigkeit“ fiel unter den Tisch. Ob dies nun tatsächlich vom Sitzungsvertreter veranlasst war oder auf eigener Eitelkeit des Reporters beruht hat, spielt keine Rolle. Es versteht sich, dass auch eine falsche oder unvollständige Berichterstattung zur Meinungs- und Pressefreiheit gehört. Eben deshalb gibt es den Gegendarstellungsanspruch. Indessen ist dieser Zusammenhang für die Justiz offenbar nicht transparent. Schließlich ist die Justiz nicht verpflichtet, die Gesetze gewissenhaft anzuwenden? Es genügt offenbar, dass man sich selbst seinen eigenen Reim macht und diesen dann gesetzlos bzw. gesetzwidrig umsetzt?

- e) ... die im Urteil des AG Hof vom 27.08.2007 mitgeteilte Tatsache ignoriert, in der die Rufschädigung des Beklagten, dessen Werkzeug der Zeitungsreporter war, eingeräumt wird, wonach die Frankenpost groß und breit (S. 3 der Frankenpost vom 22.11.2006) über die Verteidigerentlassung des Klägers durch den gerichtlichen Vertreibungsban vom 21.11.2006 berichtet hatte, aber dann, nachdem das OLG Bamberg im Beschwerdeverfahren den Vertreibungsban aufgehoben hatte, höchst stiefmütterlich in einer Weise berichtet hat, dass diejenigen Leser, die den Bericht über den Vertreibungsban und die Vorgeschichte dazu gelesen haben, keine Gelegenheit hatten, zur Kenntnis zu nehmen, dass die Verfahrensweise des Gerichts grob

rechtswidrig gewesen ist. Da der Reporter nur lückenhaft die Hauptverhandlungen besucht hatte, und sich im Übrigen vom Sitzungsvertreter hat „berichten“ lassen, war ihm zunächst gar nicht bewusst, dass der Vertreibungsban aufgehoben worden war. Dies geschah erst nach einer Reklamation des Klägers gegenüber dem Reporter, der ganz schuldbewusst die ganze Zeit schon, seit Beginn der Hauptverhandlung, dem Kläger aus dem Weg gegangen war. Das kollusive Zusammenwirken zwischen dem Presseberichterstatter und dem Sitzungsvertreter erscheint als Fall einer systematischen Unterminierung der Pressefreiheit. Unter solchen Umständen sollte einem Reporter keine Mildtätigkeit unter dem Gesichtspunkt der Pressefreiheit zugestanden werden! Der Reporter war nur Sprachrohr des Sitzungsvertreters und dies war dem Sitzungsvertreter auch bekannt und diese Rechtsstellung missbrauchte er schamlos. Diese Art von „Symbiose“ ist sattsam bekannt aus dem Alltag in totalitären Systemen. Wenn die CSU-Justiz diesem Treiben nacheifert, so kann dies im Rechtsstaat nur auf personalpolitischen Fehlentscheidungen beruhen, die dringend korrekturbedürftig sind. Daneben besteht freilich auch der Verdacht, dass Heinrichsmeier und Co. das Ausbildungs- und Prüfungswesen der Justiz in staatsgefährdender Weise organisieren, indem diese Veranstaltungen technokratisch ausgerichtet werden, so dass eine Auslese stattfindet, die auf Kumpanei und Fachidiotie ausgerichtet ist. Verfassungstreue und Wahrheitsliebe werden vernachlässigt. Kleinlicher Verfolgungseifer, mit dem leicht ein Unschuldiger getroffen werden kann, wird begünstigt. Parteipolitische Schlagseite wird wohlwollend toleriert, solange die CSU nicht schlecht wegkommt. So erklärt sich nicht nur der NSU-Skandal, sondern auch die Sachbehandlung in den Fällen Wulff und von Guttenberg! So erklärt sich auch unser vorliegender Fall!

- f) ... keine Intelligenzbestien beschäftigen muss, um zu erkennen, dass bayerische Juristen keineswegs weniger klug sind als andere. Man muss stattdessen nur klug genug sein, zu erkennen, dass die CSU-Personalpolitik mangelhaft sein dürfte. Denn „Klugheit“ ist folgende Eigenschaft: Es ist die Fähigkeit, prompt zu bemerken, dass man eine bestimmte Formulierung nicht verstanden hat. Gemeinhin wird diese Eigenschaft als „Dummheit“ bezeichnet. Dies ist falsch. Gerade diejenigen Leute, die nicht klug sind, machen sich Aussagen zu eigen, ohne sie auf deren Wahrheit überprüft zu haben. Eben dies ist die Elementarform der Dummheit! Man sollte sie zwar nicht verbieten, aber bestrafen kann man sie trotzdem, sofern sie nicht auf Schuldunfähigkeit beruht, sondern auf dolus eventualis bzw. luxuria beruht. Intelligenten Juristen, die sich die Dinge vorurteilsvoll zurechtlegen, ist jeder Fehler zuzutrauen. Ein kluger Jurist (Seltenheit!) ist hierüber erhaben. Auf einen intelligenten Juristen

fällt man leicht herein, wenn man ebenfalls der Klugheit entbehrt. Die Jurisprudenz ist keine geeignete Spielwiese für Intelligenzbestien. Der intelligente Jurist unterliegt leicht der Versuchung, Absurditäten zu konstruieren, die sich aus der Sicht eines klugen Juristen als gekünstelt und unecht erweisen, weil sie auf Scheinproblemen beruhen und mit Scheinargumenten zu lösen versucht werden. Ein kluger Jurist hat Maßstäbe, die über die Vorgaben der CSU hinausgehen.

- g) ...die mannigfachen (dutzendfach anzutreffenden) Rechtsfehler, die sich in dem tatrichterlichen Urteil vom 27.08.2007 finden, und die der Einzelrichter ausdrücklich dadurch übernommen („resorbiert“) hat, dass er das tatrichterliche Urteil im Ergebnis als „einwandfrei“ hingestellt hat, obwohl er es selbst in Grund und Boden geredet hat, ist schon im letzten Schriftsatz des Klägers zur Sprache gebracht worden. So bleibt dem Kläger nur die Vermutung, dass vielleicht nur deshalb die meisten Staatsverbrechen ungesühnt bleiben, weil „Gutmenschen“, aus denen sich der Beklagte zusammensetzen will, nicht zu verstehen in der Lage sind, welche leibhaftige Bosheit gerade für Amtsträger typisch ist? Die Gefahr ist, dass sich intelligente Juristen unter und hinter intelligenten Konstruktionen zu verbergen versuchen, indem sie diese Konstruktionen vorschieben, in Bezug auf die sie auf Nachfrage keine vernünftige Erklärung geben können. Es liegt auf der Hand, dass dieses Versteckspiel selbst einfachste Rechtsfehler und gerade solche, die ganz elementar sind, nur schwer aufklärbar macht. An einfachste Rechtsfehler denkt man nicht, wenn man es mit intelligenten Juristen zu tun hat. Wie sogleich nachzuweisen sein wird, sind die gemeinten Rechtsfehler derartig frappierend abwegig, dass es höchster Phantasie bedarf, diese Fehler aufzudecken!
- h) ... längst aus Gründen der Verfahrensstraffung auf einen Hinweisbeschluss hätte dringen müssen, dass die Zivilkammer im schriftlichen Verfahren zu entscheiden gedenkt, weil die vorliegende Sache seit Februar 2013 entscheidungsreif ist.
- i) ... eine juristische Sprachgewalt ausübt, mit der vorgetäuscht wird, dass der Beklagte über eine quasi private Definitionsmacht verfüge hinsichtlich solcher Begriffe wie „Drittwirkung“, „Streitgegenstand“ usw. Wer Fachausdrücke verwendet, ist verpflichtet, sich an die einschlägige Terminologie zu halten. Natürlich kann er hiervon abweichen, aber dies muss er dann mitteilen. Wer dies nicht tut, argumentiert unredlich. Der Kläger hat bereits in der ersten Stellungnahme der von Heinrichsmeier verfassten Stellungnahme des BayVerfGH klargestellt, dass sich der Kläger auf Löwe-Rosenberg, § 313, StPO, Rn. 44 berufen will. Der Beklagte hat dies ignoriert. Er hat diese Fundstelle als Beleg für die von

ihm vertretene abwegige Meinung herangezogen. Der BayVerfGH ist hierauf hereingefallen. Er ist hereingelegt worden, ohne dies bemerkt zu haben? In welchem Maße die Argumentation des BayVerfGH abwegig ist, wonach der Einzelrichter befugt gewesen sei, sich die Zuständigkeit des funktionell zuständigen Kollegialorgans in der Weise anzumaßen, dass die rechtliche Bewertung der Tatrichterin im angefochtenen Urteil zwar im Ergebnis falsch sei, aber in der Begründung zutreffend sei (wobei eine neue Begründung gebracht wird!), also der Sachverhalt ausgetauscht wird, ist von seltener Raffinesse und Unrichtigkeit. Ich nehme Bezug auf den Beschluss vom 08.07.2009, abgedruckt bei Kohlschütter, 2011, S. 214 (239, 240, 245). Die Inhaltsbestimmung des rechtlichen Gehörs (S. 242) erscheint als kaltschnäuzig falsch. Dies ist in der revidierten Fassung des geplanten wissenschaftlichen Beitrags des Klägers zur Kommentierung von Gössel zu § 313 StPO dargelegt worden. In der Anlage überreiche ich die revidierte Fassung des Textes. Die Meinung des BayVerfGH (S. 236), wonach neben dem einstweiligen Verfügungsverfahren im bayerischen Presserecht auch das Hauptsachverfahren zulässig sei, ist falsch. Dies wird jedenfalls im Formularbuch des Beck-Verlags ausgeführt. Besonders hanebüchen ist die Meinung des BayVerfGH, wonach die Verurteilung des Klägers wegen Beleidigung keineswegs auf der Beurteilung der Beleidigung als „Schmähekritik“ beruhe (aaO, S. 243). Wenn der Einzelrichter trotzdem das tatrichterliche Urteil für einwandfrei erklärt und uneingeschränkt aufrecht erhält, indem er die Annahmeerufung verwirft, so muss er natürlich die Begründung für die Beleidigung geändert haben! Dies darf er aber nicht, wenn er rechtliches Gehör, wie hier, verweigert hat (vgl. Löwe-Rosenberg, StPO-Gössel, § 313 Rn. 44). Dass ein Gegendarstellungsanspruch in einem „Spannungsverhältnis“ zur Pressefreiheit stehe (aaO, S. 246) ist absolut abwegig, wenn man hieraus die Folgerung schließt, dass im vorliegenden Fall der Anspruch auf Gegendarstellung relativiert werde durch den Anspruch auf Pressefreiheit. Ein Höhepunkt der Verfälschung des gegebenen Sachverhalts findet sich im Beschluss des BayVerfGH darin, dass ganz frech und frei behauptet wird, dass der Einzelrichter den Sachbezug der angeblichen verfahrensgegenständlichen Beleidigung nicht anerkannt habe. Schmähekritik sei, habe der Einzelrichter ausgeführt, „erst dann der Fall, wenn die Erklärung ohne jeden Sachbezug abgegeben werde. Ein solcher Fall liege hier nicht vor, da die fragliche Äußerung in einen Antrag gekleidet und mit der vorangegangenen Berichterstattung durch den Geschädigten begründet worden sei ...!“ Hieraus entnimmt der unbefangene Leser, dass der Einzelrichter den Sachbezug bestritten habe, also die Beurteilung der Amtsrichterin, dass Schmähekritik gegeben sei, verteidigt habe. Das genaue Gegenteil ist aber in Wahrheit der Fall! Die zitierte Stelle, die ein Musterfall an Rabulistik ist, weil der Sachverhalt

verklausuliert dargestellt wird, findet sich aaO, S. 218. Bereits auf der vorangegangenen Seite (aaO, S. 217) ist dem BayVerfGH ein ähnliches Meisterstück gelungen, den Sachverhalt zu verfälschen. Dort wird ausgeführt, dass die Amtsrichterin argumentiert habe, dass der Kläger die Verlesung des Schriftsatzes des Klägers vom 11.12.2006 in der Hauptverhandlung im Sexprozess unter Hinweis darauf begründet habe, dass die Verlesung dieses Schriftsatzes der Verteidigung des Angeklagten gedient habe. Es geht hier nicht um die Verlesung eines Schriftsatzes im Rahmen einer vom Verteidiger abgegebenen „Erklärung“. Vielmehr ist ein Beweisantrag gestellt worden auf Platzverweis gegen den Reporter! Dies war der Inhalt der Erklärung im verlesenen Schriftsatz! Wenn dies verschwiegen wird, und dies geschah bereits in der Anklageschrift, indem der Platzverweisantrag zur bloßen prozessualen Erklärung diminiert worden ist, wird der Sachverhalt verfälscht! Denn ein Beweisantrag bzw. Platzverweisantrag (sitzungspolizeilicher Antrag) unterliegt weit höherer „Wertschätzung“, die das Gericht an den Tag zu legen hat, als eine bloße Meinungsäußerung des Verteidigers in Form einer allgemeinen „Erklärung“. Diese Texte beweisen, dass selbst der BayVerfGH das Recht auf Gehör missachtet hat, und dass Willkürverbot verletzt hat und das Recht auf den gesetzlichen Richter verfassungswidrig verneint hat, und zwar deshalb, weil Heinrichsmeier dies beantragt hatte und der BayVerfGH in opportunistischer Weise entscheiden wollte, was Rechtsbeugung war.

- j) ... einen Doppelfehler des BayVerfGH verteidigt, wenn er darauf beharrt, dass bei der Entscheidung über die Unzulässigkeit der Annahmeverurteilung sowohl den „Begründungsaustausch“ zulässt (indem Schmähkritik durch das Vergehen der einfachen Beleidigung des „massiven Wertungsexzesses ersetzt wird), als auch die Anwendung des § 193 StGB ausschließt! Es wird durch dieses Doppelspiel in absurder Weise unterstellt, als ob der Einzelrichter befugt sei, die tatrichterliche Schmähkritik durch die Erwägung zu ersetzen, dass der „massive Wertungsexzess“ der tatbestandlich überhaupt nicht existiert, angeblich der Schmähkritik gleichstehe. Wenn das so wäre, würde es keinen Sinn machen, dass der Einzelrichter das Vorhandensein der Schmähkritik gerade bitterböse als elementare Fehlerhaftigkeit der Amtsrichterin gerügt hat!

II.

Für den Fall, dass wir den Leser immer noch nicht davon überzeugt haben, dass hier ein Fall der rechtsbeugenden Amtspflichtverletzung gegeben ist, wird ergänzend vorgetragen, dass sich ein Perspektivwechsel empfiehlt. Wir

belassen es zwar beim bisherigen Erzählstil, wonach der Kläger als verkappter „Ich-Erzähler“ fungiert. Aber wir beziehen nun die Rechtsbeugungsaktivität des Beklagten ein, die dieser bereits 1979/1980 an den Tag gelegt hat, als noch ein ganz anderes Personal die Tatherrschaft hatte. Dieser neue Horizont unserer Fallanalyse wird beweisen, dass die rechtsbeugenden Akteure im Justizsystem des Beklagten austauschbar sind. Dies macht seine Gefährlichkeit aus! Die Wiederholungsfahr ist aufgrund der Organisation des Beklagten eingebaut („programmiert“) und deshalb als voraussehbar („erwartungsgemäß“) beschreibbar.

1. So ist dem Kläger aufgefallen, dass der Beklagte den Kläger

- a) im Jahr 1979 wegen des absurden Vorwurfs der „Pflichtwidrigkeit“ im Zivilprozess trotz offensichtlicher Schuldlosigkeit des Klägers amtspflichtwidrig (rechtsbeugend) kriminalisiert hat, und dass
- b) im Jahr 2006 wegen des absurden Vorwurfs der „Pflichtwidrigkeit“ der vom Kläger im Sexprozess erbrachten strafrechtlichen Verteidigungsleistung trotz offensichtlicher Schuldlosigkeit des Klägers amtspflichtwidrig (rechtsbeugend) kriminalisiert hat und
- c) im Jahr 2013 abermals amtspflichtwidrig (rechtsbeugend) zu betrügen unternimmt, indem die Angehörigen des eigenen Personals des Beklagten missbräuchlich auf eine falsche Fährte gelockt werden, indem die Zivilkammer zu übertölpeln versucht wird, und zwar unter Verweisung auf einen vom Personal des Beklagten manipulierten Beschlusses des BayVerfGH vom 08.07.2007, und zwar in der Hoffnung, dass die Zivilkammer die Machenschaften des Beklagten nicht durchschauen wird bzw. nicht durchschauen will.

2. Offenbar spielt die Idee der „Pflichtwidrigkeit“ eine wesentliche Rolle bei den Konstruktionen des Beklagten, juristisch nicht vorhandene Schuld mit dem Schein des Rechts, nämlich durch manipulierte Anklagevorwürfe, durchzusetzen.

- a) Man zelebrierte einen „Vertreibungsbann“, indem unter erfundenen Voraussetzungen eine Verteidigerentlassung öffentlich gemacht worden ist.
- b) Man wiederholte die Vertreibung des Verteidigers dann noch einmal Mitte Dezember 2006, nachdem der ursprüngliche Versuch durch Aufhebung des Vertreibungsbeschlusses vom 21.11.2006 durch das OLG Bamberg aufgehoben worden war. Man ging dann Mitte

Dezember 2006 in raffinierter Form vor, indem man eine Intrige anzettelte, wobei die StA und der Vorsitzende Richter auf den neuen Pflichtverteidiger eingewirkt haben, wie schon dargelegt worden ist, den Mandanten des Klägers kopfscheu zu machen und ihn unter falschen Versprechungen zu einem Deal zu verlocken dahingehend, dass der Wahlverteidiger abgesetzt werden soll und als Gegenleistung der Angeklagte aus der U-Haft entlassen werden soll und von einer nachhaltigen Freiheitsstrafe verschont werden soll. Hier hat man den Angeklagten, wie bereits angedeutet, um die U-Haft-Entschädigung gebracht. Man hat ihn betrogen, indem man ihn als Mittel für diese Betrugstat sogar benutzt hat, nämlich, zur Absetzung des Klägers, der bekannt dafür ist, dass er für einen Deal nicht zu haben ist, weil er damit bei der Strafkammer denkbar schlechte Erfahrungen gemacht hat (vgl. Kohlschütter, Effizienz & Defizienz strafrechtsdogmatischer Begriffsbildung, 2009, S. 46 ff.) In diesem Buch findet sich im Übrigen bereits eine Grundlage der später (2011) systematisch angegangenen Idee der „Doppelnatur“ (aaO, S. 122 ff). Zur ausufernden Idee der Doppelnatur vgl. Kohlschütter, 2011, S. 119 sowie ders., 2012, S. 54 ff, wobei sich dort auf S. 55 ein Druckfehler befindet, und zwar unter lit. bb), wo es heißen muss, auf die „nicht“ gezeigt werden kann. Die „Aufhebung“ der Idee der Doppelnatur wird explizit bei Kohlschütter, 2011, S. 138 artikuliert, wobei auf den vorliegenden Fall auf der vorangegangenen Seite (S. 137) eingegangen wird.

c) Die Durchführung des Beleidigungsprozesses und die Berichterstattung hierüber, die von der Justiz initiiert war, weil die Reporter zur Hauptverhandlung im Beleidigungsprozess vorbestellt worden sind (von der Vorsitzenden Tatrichterin) bildet eine weitere Etappe, und zwar diesmal in Bezug auf die nachweisliche Pflichtwidrigkeit des Beklagten.

d) Es kam zur systematischen Rechtsverweigerung

aa) und zwar in Bezug auf § 193 StGB durch die Amtsrichterin und durch den Einzelrichter

bb) durch den Einzelrichter in Bezug auf § 313 StPO.

3. Es ist nun reizvoll die Arten der angeblichen „Pflichtwidrigkeiten“ des Klägers, die einerseits im Rechtsbeugungsfall von 1980 und andererseits im Rechtsbeugungsfall, der im Sexprozess und im Rahmen der Annahmeerufung geschehen ist, zu analysieren.

Dies wollen wir nun angehen, wobei wir zugleich beweisen wollen, dass die jeweils von dem Beklagten gewählte Rechtsbeugungsvariante außerordentlich subtil ist, so dass ein normalsinniger Jurist kaum die konstruierte Pflichtwidrigkeit zu entschlüsseln vermag. Man erwartet ganz einfach nicht eine derartige absurde Rechtsvorstellung, wie sie hier jeweils praktiziert worden ist:

- a) Redeweisen beleidigender Art (sofern sie nicht bereits berufstypisch-sozialadäquat sind wie z.B. die Verwendung des Wortes „Schmierfink“ in Bezug auf einen Reporter) die der Einzelrichter in dem Beschluss über die Unzulässigkeit der Annahmeverufung bindend als „sachbezogen“ beurteilt hat, und die obendrein im Rahmen eines strafrechtlichen Verteidigungsfalles (sitzungspolizeilicher Antrag im Sexprozess) zur Antragsbegründung dienen, sind nirgends mit Strafe bedroht, geschweige denn durch Strafurteil zu ahnden erlaubt. Sie sind auch noch nie ein „massiver Wertungsexzess gewesen in dem Sinne, dass dies etwas anderes sein soll, als eine ganz normale Beleidigung, die stets von Haus aus kraft ihrer Natur nichts anderes als ein massiver Wertungsexzess ist, da sie sonst überhaupt nicht als „sozialgefährlich“ bzw. „tatbestandsmäßig mit Strafe bedroht“ zu bewerten wäre (A.A. bayerische Justiz, wonach ein „massiver Wertungsexzess“ ein gesetzliches Bestrafungsmerkmal des § 185 StGB sein soll, durch den die Anwendung des Rechtfertigungsgrundes des § 193 StGB ausgeschlossen sein soll.

- b) Die Zuhörerschaft bei einer Beratungsprozedur durch einen Rechtsanwalt, z.B. die Empfangnahme einer Rechtsberatung, die selbstverständlich keine Willenserklärung, sondern nur ein Realakt ist, und die sich auf die Rechtsstellung einer pflichtteilsberechtigten Mutter eines erbberechtigten Minderjährigen bezieht, ist auch bei Anwesenheit des Minderjährigen, der von seiner Mutter vertreten wird, niemals eine Rechtsberatung sowohl der Mutter als auch des Sohnes. Es wird immer nur die gesetzliche Vertreterin als Empfangsberechtigte beraten! Wer das Gegenteil annimmt, nämlich behauptet, dass hier der Rechtsanwalt nicht nur der gesetzlichen Vertreterin in ihrer Eigenschaft als Pflichtteilsberechtigte, sondern auch in ihrer Eigenschaft als gesetzliche Vertreterin des Erbberechtigten „dienen“ würde, liegt völlig falsch. Wer so etwas mit Strafe bedroht, geschweige denn durch Strafurteil zu ahnden sich erlaubt, begeht Rechtsbeugung. Anderer Auffassung ist ausdrücklich das Amtsgericht Hof, Schöffengericht, Urteil vom 01.02.1980, Ls 22 Js 7715/80, abgedruckt bei Kohlschütter, 2011, S. 145 ff. Diese Absurdität ist bestätigt worden von dem Bayerischen Obersten Landesgericht im Beschluss vom 04.12.1980, RReg 4 St

197/80, aaO, S. 156 ff). Dies geschah unter Vornahme von Fälschungen. Unter Vornahme weiterer Verfälschungen des Sachverhalts bestätigte der BayVerfGH die eben erwähnte Absurdität im Beschluss vom 02.12.1983, Vf 94-VI-81, abgedruckt aaO, S. 163 ff). Damals hieß die Entscheidung noch ausdrücklich und wahrheitsgemäß „Beschluss“. Inzwischen spricht der VerfGH nur noch von „Entscheidung“ und insinuiert offensichtlich, dass in Wahrheit ein Urteil gegeben sei, was jedenfalls der Beklagte in der Klageerwiderung geltend gemacht hat.

Die Absurdität ergibt sich nicht erst daraus, dass hier der Erbberechtigte der Minderjährige ist, den der gesetzliche Vertreter in seiner Eigenschaft als Pflichtteilsberechtigter zur Beratung beim Rechtsanwalt mitgebracht hat. Die Absurdität folgt auch nicht erst daraus, dass sogar § 181 BGB eine Auseinanderdividierung zwischen Erbberechtigten und Pflichtteilsberechtigten entgegensteht, so dass niemals eine Pflichtwidrigkeit gegeben sein kann, wenn der Rechtsanwalt die Pflichtteilsberechtigte berät und hierbei natürlich auf die Erbberechtigung eingehen muss. Die Erbberechtigung und die Pflichtteilsberechtigung stehen einander in Bezug auf den Wert des jeweiligen Erbanteils bzw. Pflichtteils quasi saldomäßig gegenüber. Es wird keineswegs dem Erbberechtigten etwas weggenommen, was ihm per Erbschein zugesprochen worden ist, wenn der Pflichtteil geltend gemacht wird. Man darf den Begriff der Erbberechtigung (entweder Alleinerbe oder anteiliger Erbe) nicht gleichsetzen mit dem Vermögenswert einzelner Gegenstände. Durch die Geltendmachung eines Pflichtteilsanspruchs wird dem Erbberechtigten nichts weggenommen, was ihm nicht von vornherein kraft Gesetzes in dem Wert seines Erbanteils einschränkt. Der Wert des Erbanteils muss praktisch mit dem Wert des Pflichtteils saldiert werden, wenn man den Nettowert des Erbanteils feststellen will. Nur jemand, der noch nie etwas vom römischen oder deutschen Erbrecht gehört hat, kann folgende Behauptung aufstellen, wie dies im Urteil des Schöffengerichts geschehen ist, wonach hier angeblich der Rechtsanwalt, also hier der Kläger, dem minderjährigen Erbberechtigten durch Geltendmachung eines Pflichtteilsanspruch der Mutter „einen Teil dessen, was er ihm zuvor beschafft hatte, nämlich den Pflichtteil, wieder wegzunehmen ...“ (aaO, S. 155). Mithin habe hier der Kläger gegen die Interessen seines früheren Mandanten gehandelt, nämlich des Minderjährigen, den er beraten habe, obwohl er ihn nie beraten hat, sondern nur seine Mutter. Im Interesse der Mutter wurde der Erbschein beantragt, die ihren Pflichtteil durchsetzen wollte. Aber zugrunde liegt noch ein ganz

schlimmer Fehler, der den Rahmen normaler juristischer Betrachtung sprengt, so dass man auf diesen Fehler nicht ohne weiteres kommt:

Herr Haubner hat hier als Vorsitzender des Schöffengerichts eine zivilrechtliche Voraussetzung unterstellt, die absurd ist. Diese Voraussetzung lautet, dass für die Empfangnahme einer Beratung durch einen Rechtsanwalt eine „Stellvertretung“ stattfinde, ganz so, als ob ein Realakt eine Willenserklärung sei und als ob § 164 BGB auch auf Realakte anwendbar sei.

Hinzu kommt folgende weitere Absurdität: Es wurde die Mutter des Minderjährigen aufgeteilt in zwei selbständige Personen, indem unterschieden worden ist zwischen der Mutter als „gesetzliche Vertreterin“ des erbberechtigten Minderjährigen einerseits und als Pflichtteilsberechtigte andererseits. Diese Aufteilung widerspricht aller Vernunft und ist mit den Grundsätzen des Zivilrechts nicht vereinbar. Es ist zwar richtig, dass man als gesetzlicher Vertreter entweder im eigenen Namen oder im fremden Namen handeln kann, aber man kann dies nur rechtswirksam tun in Bezug auf Willenserklärungen, nicht aber in Bezug auf Realakte! Die Empfangnahme einer Beratung ist keine Empfangnahme einer Willenserklärung! Wer dies nicht weiß, ist derartig unqualifiziert, dass er sie auch gleich als Täter einer Rechtsbeugung behandelt lassen kann, denn diese Sachbehandlung ist weniger unehrenhaft als diese absolut unwürdige Unwissenheit.

4. Und nun zur Krönung des dargelegten Amtsmissbrauchs! Die hochbegabte Amtsrichterin, Autorin des Fehlurteils vom 27.08.2007, wurde sogleich nach ihrem „Meisterstück“ trotz fehlender richterlicher Erfahrung in Bayreuth zur StAin nicht nur versetzt, sondern dort zur „Gruppenleiterin“ befördert! Die zugrunde liegenden Absprachen zwischen dem Leiter der StA Hof und Frau Dr. Finkenberger bedürfen keines gesonderten Beweises, weil das bayerische System des korrupten Amtsmissbrauchs auch „ohne Worte“ einwandfrei funktioniert.

Zum Beweise für diese personalpolitischen Belohnungen zugunsten des Einzelrichters und der Amtsrichterin beantrage ich die Vernehmung folgender Zeugen:

LtdOStA Schmitt, Frau Dr. Finkenberger, Dr. Schiener, und zwar unter Beziehung der jeweiligen Personalakten.

Es ist eben unverkennbar, dass hier der Einzelrichter als designierter Vizepräsident und Dr. Heinrichsmeier als Ministerialdirektor in spe gehandelt haben und auch in dieser Weise behandelt wurden.

Diese belohnende Personalpolitik führt zur Absicherung (Zementierung) der korrupten Vorteilsnehmer und Vorteilsgeber. Man kauft sich die Leute, indem man sie befördert bzw. die Beförderung verspricht bzw. in begründeter Weise zu erwarten hat (wie im Fall Heinrichsmeier). Damit fördert die Justizleitung durch organisatorische Fehler den fortgesetzten Amtsmissbrauch in fortgesetzter Weise, denn es wird die gehörige jeweilige Rückwirkung sichergestellt. Dies verspricht Wiederholungsgefahr. Der Betrug wird also durch Fortsetzungstaten der Epigonen garantiert. Der Einzelrichter als designierter Vizepräsident ist bereits im Juli 2008 zum Vizepräsidenten ernannt worden! Die Tatrachterin war sogleich im Jahr 2008 Gruppenleiterin. Sie handelte in ihrer Eigenschaft als Tatrachterin bereits als designierte Gruppenleiterin, weil ihr diese Beförderungsvorstellung der Justizleitung bekannt gegeben worden war.

Beweis: Wie vor.

Sie musste sich also durch ein massives Fehlurteil bewähren. Sie kam dieser Erwartung nach. Was kann man ihr dann schon vorwerfen? Sie hat menschlich nachvollziehbar gehandelt. Nur in charakterlicher Hinsicht hat sie versagt.

III. Zusammenfassung

Zugunsten des Beklagten kann vermerkt werden, dass er sich seiner systematischen Niedertracht möglicherweise nicht einmal mehr bewusst ist. Vielmehr ist das Treiben des Beklagten ihm in Fleisch und Blut übergegangen. Jeder Amtsträger ist Teil dieses Problems, so dass es höchste Zeit ist, diesen Dingen ein Ende zu bereiten. Der Kläger wird nicht ruhen, diese Dinge öffentlich zu machen und zu brandmarken. Es ist unglaublich, dass die Justiz als Totengräber des Rechtsstaats fungiert! Die Strukturen der Justiz bedürfen der Erneuerung! Allerdings bedürfen sie zunächst der Zerstörung, da sie für die Allgemeinheit nicht nur schadensstiftend wirken, sondern unmittelbar schaden! Die Justiz erweist sich als Mangel des Rechtsstaats! Da man sie nicht ohne Weiteres abschaffen kann, muss man sie einer radikalen personellen Erneuerung an Haupt und Gliedern unterziehen.

Misslingt der Strukturwandel (weil man ihn gar nicht erst in Angriff nimmt), so riskiert man, dass sich das föderalistische System an die Wand fährt, so dass

es dann überhaupt keine „Landesbeamten“ (Amtsträger des Freistaats) geben wird, was im Moment dahingestellt bleiben kann.

Der Kläger ist jetzt nicht mehr vergleichsbereit, nachdem der Beklagte die diversen Vorschläge des Klägers nicht beantwortet hat. Voraussichtlich steht eine Klageerhöhung bevor. Die Uneinsichtigkeit des Beklagten erhöht zunehmend die Pein des Klägers. Inzwischen breitet sich der Ausschlag, den der Kläger wegen der seelischen Grausamkeit des Beklagten erleidet, sogar außerhalb des bisher betroffenen Bereiches aus. Die Gliedmaßen und das Gesicht sind inzwischen ebenfalls betroffen. Indem das Gericht dazu beiträgt, durch flankierende Maßnahmen den Prozessfortschritt zu verzögern und die Prozessdauer zu verlängern, entpuppt sich die Zivilkammer mehr und mehr als unmittelbarer Bestandteil des Beklagten. Allerdings steht die Anerkennung der Kompetenz der Zivilkammer nicht in Frage. Es ergibt sich lediglich die Konsequenz, dass die Zivilkammer sich mehr und mehr ganz wie der Beklagte fühlen muss, wenn der Kläger den Beklagten unter dem parteipolitischen Gesichtspunkt der allgemeinen Befangenheit angreift. Die Zivilkammer ist nun einmal ein Bestandteil des Beklagten und kann aus dieser Rolle nicht herausschlüpfen. Zwar bedeutet dies, dass die erhobene Dienstaufsichtsbeschwerde aussichtslos ist, aber sie wird ausdrücklich aufrecht erhalten. Sie richtet sich gegen den Geist der Zivilkammer, mutmaßlich die Interessen des Beklagten vertreten zu wollen, statt die Interessen des Rechtsstaats zu verteidigen. Wie der Bundespräsident kürzlich festgestellt hat, bedeutet „Versöhnung“ niemals ein „Vergessen“. Die kommentarlose Beendigung der monatelangen Verweigerungspraxis in Bezug auf die Zustellung der Schriftsätze des Klägers liefert keinen Grund zu der Annahme, dass Wiederholungsgefahr ausgeschlossen ist. Dem Kläger ist es nicht zumutbar, mit der Gefahr zu leben, dass jederzeit eine willkürliche Uneinsichtigkeit zurückkommen kann, indem nach Gutdünken, jenseits der Prozessordnung, der Prozess (nicht) betrieben wird. Wir haben dies bereits eingangs angedeutet, indem die weiteren Eigenwilligkeiten der Zivilkammer gerügt worden sind. Auch dies möge bei der Bearbeitung der Dienstaufsichtsbeschwerde bedacht werden.

Gewiss ist es vertretbar, und dies ist sogar geschenkt, einzuwenden, dass gewisse Meinungsäußerungen des Klägers „nicht hierher“ gehören, ja den Kläger gar nichts angehen, zumal mit ihnen für die Lösung des vorliegenden Falles kein unmittelbarer Beitrag geleistet zu werden scheint. Hierzu zählen alle perfektionistischen bzw. pessimistischen Vorstellungen des Klägers, die teilweise sogar cassandrische Wandmalereien darstellen. Indessen wird bei diesem Einwand übersehen, dass es dem Kläger keineswegs um die Verbreitung von Gedankengut geht, das auf seiner ausufernden Phantasie

beruht. Der Kläger will keineswegs irgendjemanden missionieren. Er will auch nicht brillieren oder sonstige Sehnsüchte transportieren.

Der Kläger will dem Beklagten gegenüber lediglich demonstrieren, was leider nicht ohne Einbeziehung der Zivilkammer geht, wie einem Leser zumute ist, der lediglich eine korrekte rechtliche Fallbearbeitung beansprucht. Bei dem Beklagten ist es üblich, wie der Kläger zu beweisen versucht hat, Monologe von sich zu geben, die mit der Sach- und Rechtslage nichts zu tun haben. Die Amtsrichterin hat am 27.08.2007 die Argumente des Klägers übergangen, die vorprozessual schriftsätzlich geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch für den Einzelrichter und den Beschwerderichter und den Verfassungsrichter. Sie sind selten ausführlich über die Dinge informiert worden, die für die Lösung des vorliegenden Falles rechtserheblich sind. Freilich ging es freilich seinerzeit nicht um Schadensersatz, sondern der „Streitgegenstand“ beschränkte sich auf die vom Beklagten erfundene Strafbarkeit des Klägers.

Jeder Prozesspartei sollte die Hoffnung unbenommen bleiben, dass der Adressat zur Besinnung kommen wird, und zwar via Bekanntgabe seiner rechtlichen und inzwischen auch weltanschaulichen Position, da sich inzwischen ergeben hat, dass das Prozessverhalten des Beklagten ganz andere Gründe haben dürfte, als sich aus der Rechtslage ergibt. Der Kläger bezweifelt lediglich, dass der Beklagte bisher in der rechtlichen Auseinandersetzung zwischen ihm und dem Kläger jemals einen ehrlichen positiven Beitrag geleistet hat. Er hat vielmehr ein denkbar schlechtes Beispiel dafür gegeben, wie man einen Prozessgegner betrügen kann, ohne dass dies der mittelmäßig/oberflächliche („normalsinnige“) Leser zu bemerken in der Lage ist. Der Beklagte hat sich beschränkt auf einseitige Unterstellungen, Verdrehungen und Schuldzuweisungen, die aus der Luft gegriffen sind! Ist es dann wirklich „unangemessen“, wenn der Kläger mit gleicher Münze antwortet?

Die Menge an juristischer Abwegigkeit, Absurdität und Aberwitzigkeit der bisherigen Verfahrensbeiträge des Beklagten (sowohl im „Vorverfahren“ 1979/1980 als auch in der verfahrensgegenständlichen Auseinandersetzung seit 2006), die dem Kläger vom Beklagten widerfahren bzw. angetan worden ist, fühlt sich widerlich an und spottet jeder Beschreibung! Die Hauptverhandlung im Beleidigungsprozess und die Annahmeerufung ist schriftsätzlich vom Kläger ebenso wie das Klageerzwingungsverfahren seitenlang vorbereitet bzw. begründet worden. Jeglicher Hinweis auf die führende Kommentarliteratur (Löwe-Rosenberg usw.) ist übergangen worden und ins Gegenteil verdreht worden. Der Beklagte hat es vorgezogen, in einem Selbstgespräch nach Maßgabe seiner Vorurteile jeweils Vorwürfe gegen den Kläger zusammenzuschustern, die mit dem juristischen Denken

nichts zu tun haben. Es spricht nicht gegen den Kläger, dass er hierauf nicht sogleich hat kommen können, denn die Raffinesse des Beklagten ist ein Teil seiner Bosheitsstrategie, den Leser zu übertölpeln, ja sogar sich selbst oder seinesgleichen zu übertölpeln. Der Kläger hat in seinen Einlassungen, ja sogar noch bei der Kommentierung des Amtsmissbrauchs (vgl. den Text im Buch, 2011, sowie den Text der Schriftsätze bis zur Einleitung des Klageerzwingungsverfahrens) sich in seinen Formulierungen stets größter Zurückhaltung befleißigt und gehörigen Respekt gegenüber den Amtsträgern gezeigt. Dies ist von dem Beklagten nicht honoriert worden, sondern stets als Ermutigung angesehen worden, „den Sack zuzumachen“.

Ist es dann ein Wunder, dass der Kläger hergeht und dieses Treiben der Justiz hinterfragt, indem er deren Amtsträger, die im Ministerium die Federführung haben, in die gleiche Lage versetzt, in die ihn das Personal des Beklagten nicht nur jahrelang, sondern nahezu jahrzehntelang gebracht hat? Der Kläger erlebt dieses Martyrium wie jemand, der mit einem Brett vor dem Kopf herumläuft, für dessen Befestigung er jahrelang selbst gesorgt hat. Das Brett vor dem Kopf des Klägers ist sein ursprüngliches Vertrauen in die Fähigkeiten des Beklagten, fair zu entscheiden. Als Organ der Rechtspflege war der Kläger hierzu geradezu verpflichtet. Dank des Treibens des Beklagten ist es nun vorbei. Der Kläger will erreichen, dass die Amtsträger des Beklagten ihre Selbstbeschränkung abbauen, indem sie sich von ihrer parteipolitischen Abhängigkeit emanzipieren. Dies ist nur dann möglich, wenn sich das Personal des Beklagten bewusst macht, welches Unrecht es seit 1979/1980 fortgesetzt über dem Kläger ausgegossen hat, ein Unrecht, das der Kläger aus dem Reich des Vergessens gerissen hat, indem er dieses Unrecht vergegenwärtigt und dem Beklagten vorhält.

Die Frage, ob der Adressat den Wahrheitsgehalt dieser Zeilen anerkennen wird, und ob es ihm nützen wird, das eine oder andere zu verleugnen, wird sich erweisen, wenn ein Sachbearbeiter eingesetzt wird, der dasjenige Einfühlungsvermögen hat, das erforderlich ist, um als Bestandteil der juristischen Klugheit gelten zu können. Eben dies unterscheidet die Rechtsgelehrsamkeit von der bloßen Intelligenz. Dass sich das Einfühlungsvermögen (empathische Intelligenz) nicht auf die Rechtsgelehrsamkeit reduzieren lässt, weil diese eben mehr umfasst als jene, ist bereits dargelegt worden.

So war in der vorliegenden Zusammenfassung nur noch auf folgende Frage zu verweisen: Was soll man davon halten, dass der Staat eine Klage, die wegen (himmelschreienden) Amtsmissbrauchs erhoben worden ist, abermals mit (erneuten) Amtsmissbrauch beantwortet? Ist das nicht der Paradefall für einen Ablehnungsgrund (gewesen)? Dass dies offen geblieben ist, rechtfertigt

die Aufrechterhaltung der Dienstaufsichtsbeschwerde, zumal offenbar zumindest partiell der Prozessbetrieb weiter ruht, insofern, als über die beantragte Übertragung der Sache auf das Kollegialorgan ebenso wenig entschieden worden ist wie über den Antrag auf Bestimmung eines Termins zur alsbaldigen mündlichen Verhandlung.

Da der Kläger durch den Beklagten nicht nur als Arbeitnehmer seines Arbeitsplatzes, sondern als freiberuflicher selbständiger Rechtsanwalt (Unternehmer) seines Berufes und seiner Kanzlei beraubt worden ist, empfiehlt es sich, abschließend folgende Frage zu beantworten: Wie unterscheidet sich der Arbeitnehmer vom Unternehmer? Der Arbeitnehmer „verkauft“ keineswegs „Arbeit“, wie immer wieder fälschlich behauptet wird. Die „Arbeit“ ist kein „Arbeitsprodukt“, sondern stellt den wertbildenden Prozess der Erzeugung von wirtschaftlichem Wert dar. Arbeit entsteht durch die Nutzung der Arbeitskraft. Nur die Arbeitskraft hat Wert. Die „Arbeit“ hingegen hat keinerlei wirtschaftlichen Wert! Der Arbeitnehmer wird für die von ihm zur Verfügung gestellte Arbeitskraft bezahlt. Man kann also die Arbeitskraft als das Arbeitsprodukt des Arbeitnehmers betrachten. Sie ist die „Ware“, die er herstellt (vgl. Kohlschütter, Das Maß des Straftatunwerts und der Maßstabe der Strafbemessung, 2000, S. 25 ff). Das Arbeitsprodukt wird gemäß § 950 BGB dem Unternehmer „privateigentümlich“ zugerechnet, und zwar auch dann, wenn keine Arbeitnehmer beschäftigt werden (Selbstausschüttung), so dass in diesem Grenzfall deutlich wird, dass der Unternehmer ein Arbeitnehmer ist, der sowohl Besitzer als auch Eigentümer seines Arbeitsplatzes ist. Folglich ist hier der Kläger nicht nur für den Verlust des Eigentums des Klägers an diesem Arbeitsplatz zu entschädigen. Darüber hinaus hat er an Substanz in Bezug auf die Möglichkeit zur Reproduktion seiner Arbeitskraft eingebüßt, weil er traumabedingt dank der Uneinsichtigkeit des Beklagten einen andauernden Gesundheitsschaden erlitten hat. Die Konstitution des Klägers ist durch das Treiben des Beklagten so sehr geschwächt worden, dass die Fähigkeit des Klägers zur Reproduktion seiner Arbeitskraft (infolge der Juckreizqual) eingeschränkt ist. Darüber hinaus sind die Bedingungen des Klägers hinsichtlich seiner Lebensqualität durch den Beklagten schuldhaft diminuiert worden insofern, als für den Beklagten diese Konsequenz voraussehbar war.

Der Kläger erhebt vorsorglich die Einrede der Arglist gegen die vom Beklagten unternommene Verjährungseinrede, sofern sie der Beklagte überhaupt ernsthaft erhoben haben sollte. Der Amtsmissbrauch des Beklagten war ein Dauerzustand („Dauertat“)!

Auch die Menschenrechtsbeschwerde des Klägers bei dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (Beschwerde-Nr. 67494/09; vgl. hierzu

Kohlschütter, 2011, S. 255 ff), die der Kläger im Jahr 2009 erhoben hatte, war von dem Beklagten in einer Stellungnahme (Heinrichsmeier!) mit unwahren Angaben – von Haus zu Haus – „unterfüttert“ bzw. konterkariert worden, wie sich inzwischen herausgestellt hat.

Die von dem Kläger gegenüber der Zivilkammer geschuldete Ehrerbietigkeit wird im Übrigen dadurch erbracht, dass sich der Kläger ernsthaft bemüht, unterlaufene Schreibfehler zu korrigieren, in Bezug auf die er die Justiz höflich bittet, sich bei ihr entschuldigen zu dürfen. Deshalb überreiche ich in der Anlage eine berichtigte Fassung von Ziff. X. (S. 10 ff) des Schriftsatzes des Klägers vom 14.03.2013, dessen Abschriften vielleicht noch gar nicht ausgeliefert (zugestellt) worden sind, was dann wohl ein Glücksfall wäre?

Wie zu hören ist, soll Herr Dr. Heinrichsmeier zum Staatsminister für Privatklegesachen befördert werden, so dass die Sache in Zukunft vielleicht doch noch ein gutes Ende nehmen wird, weil sie dann vielleicht in gute Hände kommen wird, die noch nicht beschmutzt sind?

Dem letzten Schriftsatz des Klägers war die Entscheidung des Bamberger OLG-Präsidenten vom 07.03.2013, eingegangen am 13.03.2013 auf die Dienstaufsichtsbeschwerde des Klägers vom 20.02.2013 beigefügt worden. Der darin mitgeteilte Anknüpfungs-Sachverhalt ist unvollständig, ja sogar falsch. Jedenfalls ist der Kläger der Meinung, dass das Schreiben vom 07.03.2013 ein Negativmuster ist, das nicht geeignet ist, für den vorliegenden Fall als Vorbild zu dienen. Dies gilt auch für die frühere Entscheidung des OLG-Präsidenten über die frühere Dienstaufsichtsbeschwerde des Klägers vom 13.09.2012. Letztere war im Übrigen bereits zurückgenommen worden, bevor der OLG-Präsident über die Beschwerde entschieden hat. Dies ist im vorliegenden Fall nach Lage der Dinge nicht zu erwarten.

Blaupausen, wie sie in Formularbüchern vorkommen, sollten Behörden, die Maßarbeit schulden, nicht unbedingt als einzige Erkenntnisquelle heranziehen, da sonst der Anspruch auf den gesetzlichen Richter leer laufen würde (Art. 19 Abs. 4 GG). Wird lediglich formblattmäßig entschieden, so führt das zur systematischen „Tatbestandsquetsche“, die man auch von jedem falsch programmierten Computer (Roboter) erwarten kann. Dies ist kein „Rechtsweg“.

N.N.
Rechtsanwalt

Anlage:

- Revidierte Textfassung des vorgelegten Entwurfs von Kohlschütter zur Kommentierung des Beitrags von Gössel in: Löwe-Rosenberg, StPO, 2013, 26. Aufl., zu § 313 StPO.
- Korrigierte Fassung des Schriftsatzes des Klägers vom 14.03.2013, Ziff. X., S. 10 ff.
- AG Rostock, Urt. vom 11.07.2012, 46 C 186/12, in: NJW 2013, 799.

Landgericht
Zivilkammer

95030 Hof

95028 Hof, 08.04.2013
Unser Zeichen: 473/12

14 O 617/12

In dem Rechtsstreit

N.N. gegen N.N.

N.N. N.N.

wegen Amtshaftung

ist schließlich Folgendes zu bemerken:

1. Der Kläger möchte hiermit glaubhaft machen, dass die Justiz die von ihm durch Amtsmissbrauch des Beklagten erlittenen traumatischen Erlebnisse „aufarbeiten“ muss, wenn Wiederholungsgefahr abgewendet und der Klageerfolg ermöglicht werden sollen. „Exkulpationsversuche“ müssen im Keim erstickt werden (dürfen). Wer dies als Richter nicht nur nicht nachzuvollziehen vermag, sondern sogar sabotiert, indem er den gesetzlich vorgeschriebenen Prozessbetrieb aufhält, wie dies hier nahezu monatelang geschehen ist, indem zahlreiche Schriftsätze des Klägers kurzerhand nicht zugestellt worden sind, muss sich deshalb radikaler Kritik stellen. Er sollte zu dem Ergebnis gelangen, dass er als gesetzlicher Richter versagt hat.
2. An den Anfang stelle ich eine rechtspolitische These, die sich aus drei Elementen zusammensetzt:

a) Diagnose

Gewiss wäre es übertrieben, jeden Amtsträger bzw. Intellektuellen, wie z.B. Astrologen, Ärzte und Rechtsanwälte, Moschee- und Gerichtsbesucher, Computerbesitzer sowie Telefon- und Marktteilnehmer, NGO-Mitarbeiter und andere „Agenten“ unter Generalverdacht zu stellen, staatsgefährdend im Einsatz zu sein. Aber die Wehrhaftigkeit darf nicht zu kurz kommen. Dies ist bei der Aufklärung der NSU-Mordserie übersehen worden. Hiervon waren allerdings nur Amtsträger betroffen! Sie haben es zehn Jahre lang versäumt, sich selbst (als V-Männer und als Begünstiger) zu verdächtigen.

Kann dies nur dadurch wieder gutgemacht werden, dass die Wut über dieses Selbstversagen des Staates überkompensiert wird, indem im Bagatellsektor kriminalisiert wird, und zwar in einer Weise, dass dort Unschuldige geopfert werden, wie es schon bei den Azteken und Mayas gebräuchlich gewesen sein soll? Wen es trifft, den hat's erwischt! Darf das wahr sein? Dies zu entscheiden ist die Zivilkammer berufen. Doch was tut sie? Sie wartet nicht nur ab, sondern blockiert!

Diese Diagnose basiert keineswegs auf einer Obama-Rhetorik! Vielmehr beruht sie auf einer genauen Fallanalyse.

b) Fallanalyse und Therapieverschlagn

Gewiss ist, dass Amtsträger keine schlechteren Menschen sind als andere. Sie unterscheiden sich aber darin, dass bei den Amtsträgern

die Versuchung deutlich größer ist, eine Straftat zu begehen, als dies bei den übrigen potentiell bösen Menschen der Fall ist. Denn bei den Amtsträgern ist der berufstypische Amtsmissbrauch kaum aufklärbar!

Wenn jemand das perfekte Verbrechen kennt, so ist es doch wohl bei denen der Fall, die täglich in der Strafjustiz im Großen und in der Ziviljustiz im Kleinen zu tun haben. Jedenfalls hat die Justiz die meisten Erfahrungen mit Delinquenten. Hier geht es nun freilich um die eigenen Straftaten, für deren perfekte Ausgestaltung man selbst zuständig ist. Wir sprechen hier nicht von denjenigen Straftaten, die infolge Betriebsblindheit der Justiz gar nicht erst verfolgt werden, sondern von solchen Straftaten, zu deren Begehung sie besonders befähigt ist.

Es sind insbesondere die Delikte des Amtsmissbrauchs. Jeder Amtsträger weiß, dass er vor ihnen kaum gefeit ist, so dass er aus Gründen des Selbstschutzes gegenüber seinesgleichen „von Natur aus“ solidarisch ist, was als „Loyalität“ beschönigt und erwartet wird.

Natürlich sind die Amtsdelikte nicht die schlimmsten Straftaten. Aber ihre Täter sind am gemeingefährlichsten. Denn sie werden für ihre Taten nicht bestraft, sondern sogar belohnt! Sie stiften sogar bei jeder Begehung zur Wiederholung an. Die Täter haben sozusagen ihre Unschuld abonniert. Wir reden nicht nur von den Sachverhaltsverfälschungen. Sie sind zwar das tägliche Brot. Aber dies sind eher die Späne, die bei dem Gewerk der Strafjustiz abfallen. Wir reden von professionell klingenden Konstruktionen, mit denen zu erreichen versucht wird, dass der Beifall der rechtsunkundigen Umgebung eingeheimst wird und der eigene Narzissmus bedient wird. Das Abfallprodukt ist das verbleibende persönliche Unbehagen des Täters. Dies wird auf das unschuldige Opfer abgewälzt. Dieser Mechanismus ist äußerst fatal. Dieser Mechanismus kann nur dadurch ausgeschlossen werden, dass die Akteure sich die dargelegten Umstände bewusst machen.

c) Schlussfolgerung

Es muss aufhören, dass

aa) der Steuerzahler die Schulden für Fehlspekulationen der Bank bezahlt. Haften müssen die Bankfunktionäre, Aktionäre und Anleger.

Sie nämlich profitieren durch ihre Gewinnmitnahmen (Zinsen, Dividenden und Boni).

bb) der Steuerzahler die Schulden für Fehler der Behörden zahlt. Haften müssen die Amtsträger und ihre Vorgesetzten. Sie nämlich profitieren durch Gewinnmitnahme (Besoldungserhöhung, Pensionserwartung und Beförderung).

cc) es Bankmitarbeiter, Finanzvermittler und Amtsträger gibt, die ihre Tätigkeit ausüben dürfen, ohne zuvor nachgewiesen zu haben, dass sie eine „saftige“ Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen haben.

3. Das grausame Spiel der Amtsträger, dessen Akteure sich bis heute daran köstlich (risikolos) ergötzen, hatte im vorliegenden Fall nicht erst mit der Vorlegung insuffizienter Anklageschriften (im Beleidigungsprozess und Sexprozess) begonnen. Auch die doppelte rechtswidrige Vertreibung der zweimaligen rechtswidrigen Verbannung des Klägers aus dem Gerichtssaal im Sexprozess (was in der Klageerwiderung nicht einmal für erwähnenswert befunden worden ist) ist nicht der Auslöser der Kette an rechtswidrigen Teilakten, die der Gerichtsbehörde anzulasten sind. Auslöser war vielmehr die falsche Unterstellung der StA Hof in Bezug auf den Sachverhalt, wonach das „Schmierfink-Argument“ anlässlich einer unverbindlichen Prozessklärung verwendet worden sei (obwohl es in Wahrheit im Rahmen eines sitzungspolizeilichen Beweisantrags vorgebracht worden war), sondern in Bezug auf die geradezu verfolgungseifrige (verfolgungsgeile) Unterjubelung eines „öffentlichen Interesses“ an der Klageerhebung (§ 376 StPO), die insofern mit dem Gleichheitsgedanken unvereinbar war, als etwa im Fall KT zu Guttenberg gegenteilig verfahren worden ist, indem hier ein Verfolgungsinteresse der Allgemeinheit nicht gesehen worden ist. Letzteres mag zwar vertretbar sein, aber es ist dann doppelt und dreifach unvertretbar, im vorliegenden Fall das Verfolgungsinteresse des Freistaates vorzugaukeln.

4. Wenn, wie hier,

a) eine Dauerstraftat (iterative unerlaubte Handlung) stattfindet, die von potentiell gestörten (instinktlosen, charakterlosen bzw. bösartigen) Zeitgenossen angezettelt und inszeniert worden ist, so ist, sozialrechtlich gesprochen, von einem Dauermobbing die Rede.

b) solche Amtshandlungen von Fachleuten ausgeführt werden, die nicht nur dafür bezahlt werden, sondern auch dazu berufen sind, diese

Zeitgenossen vor derartigem Unbill zu schützen, so ist das entsprechende Fehlverhalten gravierend.

- c) die Beteiligten (Täter und Teilnehmer) von destruktiven Operationen als „Amtsträger“ unterwegs sind, deren Rechtsstellung durch Amtseid abgesichert ist, so sind die resultierenden Pflichtwidrigkeiten ebenso skandalös wie unerträglich.
- d) ein Ausmaß an zeitlicher Ausdehnung und individueller Schwere der Teilakte des Amtsmissbrauchs erreicht wird, das epidemisch (über mehrere Instanzen hinweg und tatortübergreifend) ist, so ist die entsprechende Störung des sozialen Friedens mit dem Überfall eines Erregerbefalls vergleichbar, der etwa die Koinzidenz von Pest und Cholera umfasst. Jedenfalls ist ein sozialgefährlicher (gesellschaftsschädlicher) Angriff gegeben, ähnlich wie dies durch die staatlich geschürte Kriegseuphorie im Jahr 1914 zu beobachten war und ähnlich wie dies im Volkswahn der NS-Rassenideologie anzutreffen war. Auch die Lebenslüge der kommunistischen „Weltrevolution“ gehört hierher. Dies sind die Vergleichsfälle unseres Prozessgegenstands! Um Oktaven schwächer sind dagegen der zypriotische Schuldabwälzungswahn und andere alltägliche psychopathologische Verhältnisse, die auf Selbstzerstörung hinauslaufen.
- e) in Form einer obstinaten Akkumulation der von dem Kläger eingereichten Schriftstücke gerichtlich angeordnet wird, die Auslieferung zu stornieren, anstatt den Prozessgegner am Prozess zu beteiligen, wird die prozessuale Argumentation des Klägers rechtswidrig „angestaut“. Das ist weit mehr als eine „Missachtung“ der hier betroffenen Prozesspartei! Denn es wird damit gleichzeitig kundgetan, dass man nicht bereit und geneigt ist, die Schriftsätze des Klägers überhaupt nur gerichtlich zur Kenntnis zu nehmen. Man lässt den Kläger leer laufen. Man lässt ihn gegen die Wand fahren! Das ist eine besitzergreifende (usurpierende) Einflussnahme auf den Prozessstoff und den Streitgegenstand. Beides steht nicht im Eigentum des Gerichts!

Es kommt hier hinzu, dass der Parteivortrag durch die dargelegte Eigenmächtigkeit, die ein Übergriff ist, radikal deformiert wird. Die Durchschlagskraft der Argumente wird paralysiert und der Stellenwert dieser „Kampfmittel“ wird decapitiert.

Wer in die sukzessiv kalkulierte Wirkung von Argumentationsketten eingreift, entstellt deren Inhalt. Er kontaminiert die Bedingungen der

Möglichkeit eines fairen Verfahrens im Zivilprozess! Wer dies tut, setzt das Zivilrecht und das Zivilprozessrecht außer Kraft.

Wer als selbsternannter Regulator die Prozessparteien förmlich kastriert und sich damit die Fähigkeit aneignet, Identität dadurch zu stiften, dass er sich selbst zum Prozessherrn ernennt, indem er die dominierenden Prozessparameter bestimmt, schließt die im Prozess stattfindende Interaktion zwischen den Prozessparteien aus. Wer sich selbst zur obersten Prozesspartei erhebt, ist als Gericht ausgeschlossen!

Wenn sich das Gericht als vermeintlicher „Führer des Verfahrens“ inthronisiert, schafft es sich als neutrale Entscheidungsinstanz ab. Ein Zivilgericht hat im Zivilprozess gerade nicht die Kompetenz, sich wie eine klerikale oder feudalistische Instanz zu gebärden. Diese Instanzen waren seinerzeit bekanntlich befugt, Personen zu exkommunizieren, sei es im Inquisitionsprozess, sei es im Rahmen eines Exorzismus im angeblich „wohlverstandenen Interesse“ des Kranken.

Solcher Paternalismus kann auch nicht als konservatives Relikt betrachtet werden, aber auch nicht als sozialistisches Vormundchaftswesen, sondern muss als zumindest „objektive“ Rechtsbeugung bewertet werden. Immerhin ist seit dem Schriftsatz des Klägers vom 14.03.2013 bekannt, welche Vorstellungen den Streitwertangaben des Klägers zugrunde liegen. Seitdem ist kein Streitwertbeschluss ergangen, sondern lediglich eine lapidare Mitteilung eingegangen, wonach nunmehr zugestellt werden soll. Für den Kläger ist nicht erkennbar, ob damit auf Dauer das Zustellverbot nicht mehr in Kraft ist.

5. Die vom Kläger sorgfältig ausgedachte Prozessstrategie ist nun dank gerichtlicher Eingriffe sachfremd verpfuscht worden. Es ging dem Kläger darum, den Beklagten durch ständig neue Argumente zu zermürben und so zur Verzweiflung und Resignation zu treiben. Diese Strategie des Klägers ist dank der Eingriffe des Gerichts nun in ihr Gegenteil umgeschlagen. Es ist nun der Kläger der „gelackmeiert“ ist. Die Prozessarchitektur des Klägers, also seine beträchtlichen Bemühungen, den Prozess zu gewinnen, sind richterlich unterminiert worden! Denn nun hat der Prozessgegner die Möglichkeit, seinem unbegründeten Bestrafungseifer weiter nachzugehen, indem zusammenfassende Antworten geschmiedet werden. Dem Beklagten wird also die Prozessführung erleichtert. Der Kläger ist damit unwiederbringlich

prozessual benachteiligt! Für den Kläger ist bei alledem aufgrund des Fehlverhaltens des Gerichts eine Katastrophe (GAU) eingetreten.

Die von dem Beklagten durch das dilettantische Gerichtsgebaren erlangten Vorteile sind immens! Der Beklagte gewinnt Zeit und Überlegenheit, indem er die Ernsthaftigkeit der Argumentation des Klägers gar nicht erst kommentieren muss. Die künstliche Zerhackung des Prozessflusses verschafft dem Beklagten die Möglichkeit und Gelegenheit, dem Dialog mit dem Kläger zu entgehen. Stattdessen wird er ermuntert, sich in unproduktiven Monologen zu ergehen. Ein Feldherr ebenso wie ein Staatsmann, deren Scharmützel und Gefechtshandlungen nicht ununterbrochen wirken, stehen als strategische Trotteln da. So geht es jetzt dem Kläger! Der Kläger wurde des einzigen Mittels beraubt, dessen Einsatz er benötigt, um den Sieg davonzutragen. Dieses Mittel besteht darin, das Gesetz des Handelns zu definieren und dem Gegner den Reaktionsrahmen vorzuschreiben. Der Kläger ist alles in allem fassungslos, dass hier das dargelegte forensische Versagen des Gerichts stattgefunden hat! Wie konnte dies passieren? Wie war dies möglich, ohne dass eine Voreingenommenheit besteht? Der Kläger ist also maßlos enttäuscht darüber, dass nicht einmal die formalen Erwartungen und Bedingungen in Bezug auf die gerichtliche Neutralität erfüllt worden sind! Das „Echo dieses Urknalls“ kann sich jetzt als Vorspiel einer Missgeburt entpuppen, wenn die Zivilkammer den Weg fortsetzt, den sie eingeschlagen bzw. vermutlich sogar angepeilt hat. Man hat offensichtlich die Niederlage des Klägers vorzubereiten versucht! Man hat dies durch erbärmliche Winkelzüge getan, die Zweifel daran wecken, ob die Zivilkammer überhaupt noch fähig ist, den Fall fortzuführen.

All diese Dinge lassen also den Schluss zu, dass das forensische Einfühlungsvermögen der Zivilkammer prozessrechtlich unterentwickelt ist. Die Sache sollte an eine andere Gerichtsinstanz in einem anderen Bundesland (Köln!) abgegeben werden, wo das Gericht über interne Anfechtungen der dargelegten Art erhaben ist.

6. Man bedenke bitte, dass die Justiz bereits bei kleinsten personellen und materiellen „Missgeschicken“ über großes Unrechtspotential verfügt, dessen Aktivierung einen Lawineneffekt auslösen kann, da in der nachfolgenden Instanz die Fehler aus der vorigen Instanz eingesaugt und vermehrt werden, wobei sich die nachfolgende Instanz auf die „Erkenntnisse“ der vorangegangenen Instanz auch noch zu berufen pflegt, statt sie zu korrigieren. Wir haben bereits nachgewiesen, dass dieser „Mechanismus“ gerade auch im vorliegenden Fall jahrelang gewirkt hat. Und er wirkt noch weiter! Offenbar hat man ihn sogar „weiterentwickelt“.

Hierzu mag die angespannte Personalsituation des Beklagten beitragen.

- a) Dies richtet sich nicht primär gegen die sehr geehrte Einzelrichterin, Frau Walter, die allerdings nunmehr im Hinblick auf ihre soziale Inkompetenz erneut wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt wird. Sie hat sich per Hoheitsakt, eingegangen am 14.03.2013, herablassend (von oben herab) dahingehend geäußert, dass sie keinen Erläuterungsbedarf dahingehend sehe, dass der Kläger in Zukunft nicht mit Wiederholungsgefahr rechnen muss. Die Äußerung der Einzelrichterin ist unberechenbar. Der Kläger weiß nicht, ob in Zukunft willkürfrei darüber entschieden werden soll, ob der Prozessbetrieb wiederum angehalten werden soll, ohne dass eine Entscheidung über das Ruhen des Verfahrens getroffen worden ist. Diese Ungewissheit ist dem Kläger nicht zumutbar. Dagegen ist es der Einzelrichterin zumutbar, darzulegen, wieso die von ihr wochenlang oder monatelang praktizierte Obstruktion des Prozessbetriebs nun beendet werden soll. Diese Unterlassung erscheint nicht als bloße Unhöflichkeit, sondern als Hinweis darauf, dass die Einzelrichterin nur auf Anordnung Dritter hin die Obstruktion aufgegeben hat, ohne dass sie selbst davon überzeugt ist, dass die Obstruktion generell unterbleiben sollte.
- b) Die Positionierung Heinrichsmeiers auf dem Posten des Generalsekretärs (dessen Referent die Funktion des Generalsekretärs ausübt) ist die Leistung des Verfassungsgerichtspräsidenten, Herrn Karl Huber, der sich wie folgt verdient gemacht hat:
 - aa) Er hat die Unabhängigkeit der bayerischen Justiz gegen das Ansinnen der türkischen Regierung und der türkischen Presse verteidigt, beim NSU-Prozessbetrieb in der Hauptverhandlung anwesend zu sein. Er hat die Nichtanwesenheit einkalkuliert, also die Anzahl der verfügbaren Plätze für Pressevertreter durch das „Windhundverfahren“ reglementiert, wobei freilich offen ist, ob er erwartet hat, dass die Türken nicht schnell genug reservieren werden.
 - bb) Er hat als OLG-Präsident den ehemaligen RiOLG Heinrichsmeier als Referenten des BayVerfGH vorgeschlagen und durchgesetzt, weil ihm Heinrichsmeiers Ansichten bekannt waren und er diese Ansichten geschätzt hat, wobei es ihn nicht interessiert hat, dass Heinrichsmeier längst zum Geschäftsbereich des bayerischen Justizministeriums gehört hat, so dass Anlass bestanden hätte, die

Unabhängigkeit des Verfassungsgerichts durch Blockierung der Personalie Heinrichsmeier zu schützen.

- cc) Er hat als OLG-Präsident trotz seines längst erreichten Pensionsalters erreicht, dass seine Pensionierung um zwei Jahre verschoben wird, so dass dem Freistaat sowohl der Verfassungsgerichtspräsident als auch der OLG-Präsident außerplanmäßig erhalten bleibt.

Beweis: Computerausdruck aus der „Augsburger Allgemeinen“ vom 20.12.2012.

Herr Karl Huber ist Jahrgang 1948.

Beweis: Computerausdruck aus Wikipedia vom 31.03.2013.

- dd) Ob es innerhalb der CSU üblich ist, Einfluss zu nehmen auf Justizentscheidungen kann nicht ausgeschlossen werden, wenn man die umfangreiche Abhandlung (mit insgesamt 168 Nachweisen) zur Kenntnis nimmt, die unter der Überschrift „Münchener CSU-Affäre“ bei Wikipedia erschienen ist.

Beweis: Computerausdruck vom 31.03.2013.

- ee) Herr Karl Huber hat sich als Inhaber des Hausrechts in dem Münchner OLG-Gebäude verdient gemacht, indem er weltweit die Befugnis des Saalordners in Anspruch genommen hat, also dem gesetzlichen Richter im NSU-Prozess vorgeschrieben hat, dass es ausgeschlossen sei, einen Presseraum für die Videoübertragung der Hauptverhandlung zu nutzen. Diese Standfestigkeit, Unerschütterlichkeit, charakterliche Festigkeit des OLG-Präsidenten garantiert, dank der CSU-Personalpolitik, dass der Rechtsstaat Bayern nun auch international ins Gerede kommt, was an und für sich unerheblich ist, aber doch ins Gewicht fällt, wenn dieser Furor, die Unabhängigkeit der Justiz zu verteidigen, nur punktuell beobachtbar ist. Zumindest besteht der Verdacht, dass Herr Karl Huber Herrn Dr. Heinrichsmeier als Kandidaten für den Referenten des BayVerfGH unterstützt hat. Denn es ist unwahrscheinlich, dass jemand einen Referenden akzeptiert, dessen Kandidatur er wegen Inkompatibilität ablehnt.
- c) Wenn sich der Korruptionsverdacht gegen die Zivilkammer verdichten sollte, mit Bedacht aus sachfremden Gründen den Prozessbetrieb

aufgehalten zu haben, um den Beklagten prozessrechtlich zu begünstigen, hieße dass, dass die vom Beklagten angezettelte laufende Diffamierungskampagne gegen den Kläger von der Zivilkammer unterstützt wird.

- d) Zu betonen ist, dass Herr Karl Huber weder verknöchert noch versteinert wirkt, obwohl dieser Eindruck nicht fern liegt, wenn sein Foto betrachtet wird.

Beweis: Computerausdruck der „Augsburger Allgemeinen“ vom 20.12.2012.

Jedenfalls ist das Mienenspiel kardinalsgleich, was gewiss keine Beleidigung ist. Es mag sein, dass ein OLG-Präsident nicht nur rechtskundig, sondern auch miesepetrig dreinschauen können muss, da er in der Lage sein muss, professionell abwimmelnd tätig sein zu können.

7. Die Zivilkammer hat durch einzelrichterliche Eigenwilligkeit die gezielten Offensivschläge des Klägers, die gegen den Beklagten gerichtet waren, ins leere Abseits gelenkt, indem es den Beklagten vor (vermeintlichen?) Behelligungen des Klägers verschont und geschützt hat, wobei, wie gesagt, offen ist, ob die Zivilkammer diese Rolle als Schutzpatron des Beklagten in Zukunft wieder aufgreifen wird. Eben deshalb ist der Befangenheitsantrag erneuert worden, zumal inzwischen der Rechtsstreit wegen dieser Ungewissheit in eine Schieflage geraten ist. Diese ist Gegenstand der erhobenen Dienstaufsichtsbeschwerde. Ein Gericht, das, wie hier, sich in unklarer Weise äußert und trotz Nachfrage schweigt, kann nicht als unbefangen gelten. Die Einzelrichterin hat also, alles in allem, wesentlichen Anteil an der Entstehung des eingetretenen Vertrauensschadens. Wenn, wie hier, wie schon dargelegt worden ist, der Beklagte und die Zivilkammer durch ein und dieselbe Institution repräsentiert werden, dann ist in besonderem Maße die Aufbringung von Einfühlungsvermögen angezeigt. Wer sich mit kryptischen Hoheitsakten dagegen panzert, verhält sich wie ein uneinsichtiger OLG-Präsident, der sich in die Kompetenz Dritter einmischt. Mit der Überschreitung des Alterslimits hat dies nichts zu tun. Letzteres hat nur Bedeutung im Zusammenhang mit dem Einfluss der CSU auf bayerische Sachentscheidungen.
8. Inzwischen ist bewiesen, was der Kläger früher nur vermutet hat.

Beweis: Schreiben des Klägers an Frau Oberstaatsanwältin in Bamberg im Bamberger Ehrengerichtsverfahren (4 EV 10/07).

Dieses Schreiben, adressiert an die Generalstaatsanwaltschaft in Bamberg, ist bereits wiederholt vorgelegt worden.

In dem Schreiben des Klägers wird thematisiert, dass der Beklagte von Anfang an ein erbärmliches Entrüstungstheater aufgeführt hat. Die Entrüstung war vorgespiegelt und vorgespielt worden, was natürlich bei dem Beklagten und erst recht bei der StA abgeprallt ist. Hierauf ist man gar nicht erst eingegangen. Die Oberstaatsanwältin hat überhaupt nicht geantwortet. Dem Vernehmen nach war sie früher eine Assistentin bei dem Strafrechtsprofessor Claus Roxin. An dieser Personalie der Oberstaatsanwältin kann die Schiefelage des vorliegenden Verfahrens nicht beruhen. Die Oberstaatsanwältin ist eine erstklassige Besetzung. Allerdings scheint es so zu sein, dass sie in den Apparat total eingebunden ist und keinen Freiraum hat. Im Übrigen hat sich Roxin in der FAZ vom 29.03.2013 und 30.03.2013 dahingehend zitieren lassen, dass die Videoübertragung in einen anderen Raum ohne weiteres zulässig sei, ohne dass die Unabhängigkeit des Gerichts dadurch gefährdet werde. Roxin ist vom Kläger wiederholt vergeblich dahingehend zitiert worden, dass im vorliegenden Fall bereits die Anklageerhebung im Beleidigungsprozess unzulässig war (vgl. Kohlschütter, Die Quanten des Unwerts der Straftat, 2011, S. 92, insb. S. 95). Dass niemand hierauf eingegangen ist, obwohl diese Dinge schriftsätzlich wiederholt vorgebracht worden sind, zeigt doch, dass von einer Beachtung des Rechts auf Gehör keine Rede sein kann, und dass der Beklagte an der Durchsetzung des Rechts gerade nicht interessiert ist. Er ist nur interessiert am Schutz seiner Amtsträger vor dem Nachweis, dass Amtspflichtverletzungen geschehen sind. Diese Entartung des Beklagten als Rechtsstaat ist auch hervorgehoben worden in dem bereits vorgelegten Entwurf eines Beitrags des Klägers zur Kommentierung von Gössel bei Löwe Rosenberg zu § 313 StPO. Man mag dies als eine unsachliche Einlassung bewerten, dass der Beklagte hierzu einen Anlass gegeben hat. Der Beklagte kultiviert ein „Unfehlbarkeitsdogma“, das klerikale Vorbilder hat. Das ist der Stoff, aus dem sich die „bürgerliche Unzufriedenheit“ speist. Die „CSU-Klammer, durch die viele bayerische Amtsträger zusammengehalten werden, äußert sich leider in einem konkludenten vorausseilendem Gehorsam. Auch dies sollte eine Zivilkammer wissen und bedenken, wenn die Beweise gewürdigt werden.

Zum Beweis des Sachverhalts beantrage ich die Vernehmung der Zeugen Biehler, Laib, Schmitt, Dr. Finkenberger, Dr. Schiener, Brustmann sowie die Vernehmung des Berichterstatters des BayVerfGH, N.N.

Das konkrete Beweisthema kann jederzeit nachgeliefert werden, sofern der Beklagte die einzelnen Behauptungen bestreiten sollte.

Nicht vergessen werden sollte, dass sich die Einzelrichterin vielleicht von folgender Einstellung hat leiten lassen: „Über das Bemühen, nichts falsch zu machen, gerät Entscheidendes aus dem Blick“ (vgl. Bingener, Luther und die Deutschen, in: FAZ Nr. 74 vom 20.03.2013, Leitartikel, S. 1). So zeigt sich, dass die von uns „erzählte Geschichte“ durchaus „rund“ ist: Alles ist „berücksichtigt“!

9. Wir haben dargelegt, dass der Einzelrichter trotz Rüge (!) die Anhörungspflichtigkeit verkannt hat, die Gössel ausdrücklich postuliert hat (vgl. Löwe-Rosenberg, StPO-Gössel, § 313 Rn. 44). Der Einzelrichter hat stattdessen das absolut fehlerhafte Urteil der inkompetenten Tatrichterin als „einwandfrei“ verteidigt und hat dieses Urteil, wonach Schmähkritik gegeben sei, als seine Entscheidung ausgegeben, obwohl er die Schmähkritik für nicht gegeben erachtet hat.

Dies ist ein Vorgang, der im Beschwerdeverfahren von Brustmann hätte aufgegriffen werden müssen und Brustmann hat die Anhörungspflichtigkeit unter Hinweis darauf verneint, dass nicht alles ausdrücklich verbeschieden werden müsse, was geltend gemacht worden sei. Weiter wurde auf § 322a StPO verwiesen. Es wurde also das Recht auf Anhörung beschnitten und gebeugt! Dies haben wir schon erwähnt, so dass jetzt nur noch mitzuteilen ist, dass anderswo das Recht auf Anhörung offenbar auch missachtet wird, und zwar gröblichst, was bedeutet, dass der vorliegende Fall kein „Ausreißer“ ist. Ich nehme Bezug auf Budras, Richter in Rage, Protokoll einer gerichtlichen Anhörung, in: FAZ Nr. 59 vom 11.03.2013, S. 21.

10. Dem Kläger liegt es fern, wie ein fanatischer Kreuzfahrer und/oder schrill wie ein Rohrspatz die spirituelle Fähigkeit in Anspruch zu nehmen, Dritten gegenüber, wie z.B. CSU-Machthabern, die vorsätzliche Boshaftigkeit und/oder fahrlässige Sorglosigkeit austreiben zu können. Es geht dem Kläger lediglich um eine angemessene Entschädigung für den von ihm erlittenen Kanzlei- und Arbeitsplatzverlust, so dass ganz unverbissen in aller Gelassenheit völlig emotionslos die Ziff. 1 des Klageantrags reformuliert wird, indem folgende Klageerhöhung veranstaltet wird (anstelle der bisherigen Ziff. 1 des Klageantrags:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger eine Entschädigung in Höhe von monatlich 3.500,00 Euro zuzügl. Zinsen, und zwar für die Zeit vom 01.01.2008 bis 31.04.2013, insgesamt in Höhe von 254.000,00 Euro zuzügl. 4 % Zinsen seit 01.01.2008 zu zahlen (§§ 849, 246 BGB, hilfsweise Prozesszinsen ab Rechtshängigkeit).

Hinsichtlich des übrigen Rechtsbegehrens verbleibt es bei der bisherigen Antragstellung.

Einer weiteren Begründung über die bisher erfolgte Begründung hinaus bedarf es nicht. Vorsorglich wird klargestellt, dass der ehemalige Mitgesellschafter des Klägers, Herr Harry Spieler, den Klageanträgen zustimmt, was die Geltendmachung der Klageansprüche in Prozessstandschaft für die ehemalige GbR Kohlschütter & Spieler einschließt.

Der Gewinnentgang des Klägers, den der Beklagte verschuldet hat, beträgt zumindest in den ersten fünf Jahren seit der von dem Beklagten begangenen unerlaubten Handlung mindestens 3.500,00 Euro monatlich.

Beweis: Sachverständigengutachten sowie Vorlegung einer tabellarischen Aufstellung aus der Zeitschrift „Stern“ (Nr. 13 vom 21.03.2013, S. 46/47),

wonach Anwälte aus nicht selbständiger Arbeit bereits heute über 6.369,00 Euro an Einkommen verfügen. Die Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit des Klägers sind weit höher zu veranschlagen, zumal der Kläger bereits vor zehn Jahren, wie schon nachgewiesen worden ist, ca. 10.000,00 Euro monatlich Einkünfte hatte, nämlich im Jahr 2002. Die jährliche Volatilität war gering, wie ebenfalls bereits nachgewiesen worden ist. Jedenfalls ist jetzt, fast zwölf Jahre später, ein Einkommen des Klägers in Höhe von 15.000,00 Euro monatlich zu erwarten gewesen. Nehmen wir an, dass es nur 12.000,00 Euro sind, so versteht es sich, dass 3.500,00 Euro hiervon dem Kläger auf jeden Fall für die Zeit vom 01.01.20108 bis April 2013 monatlich entgangen sind.

Beweis: Sachverständigengutachten.

„Volkswagen, Daimler und BMW“ steigerten ihre Gewinne im Zehnjahresvergleich um 78 Prozent.

Beweis: FAZ Nr. 78 vom 07.04.2013, S. 16.

Sogar die Beamteneinnahmen inkl. Pensionserwartungen sind überproportional im angegebenen Zeitraum angewachsen (obwohl der Staat angeblich kein Geld, sondern nur Steuereinnahmen hat).

Beweis: Wie vor.

Und dies, obwohl die Destruktivität, Complacency und Effizienz der Leistungen mancher Amtsträger mitunter zu denken übrig lässt, was im Falle der Ausübung selbständiger Tätigkeit sofort zu einem nachhaltigen Gewinneinbruch führen würde.

Ein solcher Gewinneinbruch ist in den letzten zehn Jahren in der Tätigkeit des Klägers nicht zu verzeichnen gewesen, so dass gemäß § 252 BGB eine solche Fehlentwicklung nicht zu erwarten gewesen wäre für die Zeit vom 01.01.2008 und danach.

11. Inzwischen haben sich die vorgelegte Aufsichtsbeschwerde nebst des Befangenheitsablehnungsansinnens als überholt erwiesen. Sie werden hiermit jeweils zurückgenommen. Die Einlieferung des vorliegenden Schriftsatzes, dessen Text bereits im Wesentlichen vor Ostern diktiert worden ist, hat sich wetterbedingt und im Hinblick auf einen Engpass beim Schreibdienst verzögert. Dies bitte ich zu entschuldigen. Immerhin hat aber durchaus Anlass bestanden für die dargelegten Kundgaben der Unzufriedenheit des Klägers mit der gerichtlichen Sachbehandlung.
12. Es gibt „Dinge“, die derartig anomal sind, dass sich die Federn sträuben, wenn sie ernsthaft der staatlich vertretenen Allgemeinheit zugerechnet werden (sollen). Schließlich ist nicht die Allgemeinheit, sondern stets ein Individuum als Täter tätig. „Der Staat“ ist niemals der „Täter“, sondern allenfalls der Zurechnungsadressat für die Haftung. Musterbeispiele hierfür sind der NS- und der SED-Staat. Der „Staatsapparat“ erscheint eher als „Fiskus“ im Sinne einer Formation an Organen und Zuständigkeiten und Rechtsnormen. Eine Materialisation von Inhalten, Werten und Ideen ist er nur aus der Sicht von Schulmeistern, die etwa Sozialkunde unterrichten, und zwar ohne Rücksicht auf die parteipolitisch herrschende Ideologie der Machthaber.

Die Wahrnehmung solcher Zusammenhänge liefert den Grund dafür, was nur für naive Geister befremdend klingt, dass der Kläger die CSU auf die Anklagebank gesetzt hat, um einen „wirklich Schuldigen“ identifizieren zu können, der als Zurechnungssubjekt von Pflichtvergessenheit wirkt und taugt.

In diesem Zusammenhang sei verwiesen auf den Beitrag im Spiegel Nr. 14 vom 30.03.2013, S. 34, wo sich ein Bericht zur „Überdehnung“ des § 153a StPO findet, wonach schwere Straftatvorwürfe der Untreue (z.B. in den Fällen Kohl, Ackermann, zu Guttenberg usw.) gegen Zahlung einer Geldauflage (in der Größenordnung zwischen 20.000,00 Euro und 300.000,00 DM und 3,2 Millionen Euro) zur Verfahrenseinstellung geführt haben (sollen). Dies führt zu der Frage, welche Verfahrensweise im vorliegenden Bagatellfall zur Verfahrenseinstellung angeboten worden ist? Antwort: Gar keine! Warum wohl? Vielleicht deshalb, weil man gezielt parteipolitisch agieren wollte und hierbei auch noch den weiteren Fehler beging, die Rechtslage falsch einzuschätzen.

Man nennt eine solche Praxis eine „selektive (Un-)Gerechtigkeit“! Der Beschuldigte wird wegen angeblicher Unwägbarkeiten behördlich erpresst, sofern dies politisch opportun ist, wobei im vorliegenden Fall solche Unwägbarkeiten nicht einmal wahrgenommen worden sind. Sie haben hier freilich gefehlt, was erst recht nicht bemerkt worden ist. Die Rechtslage war eindeutig zugunsten des Klägers gegeben. Inzwischen würde der Kläger mit einer Lösung gemäß § 153 a StPO nicht (mehr) einverstanden sein. Die Verweigerung der Lösung des Falles durch Verfahrenseinstellung war freilich eine eklatante Verletzung des Gleichheitsgebots! Die Chance des Staates, dem Kläger einen Rufschaden zuzufügen, war tausendmal größer als das Risiko des Klägers, die Geldauflage unschuldig zu opfern.

Wir haben es hier also nicht nur mit einer Serie von Amtspflichtverletzungen zu tun! Gegeben ist (auch) ein enteignungsgleicher Eingriff! Mit dem Amtseid wird dies nicht gerechtfertigt! Im Gegenteil! Man praktiziert eine „doppelbödige Justiz“, ohne in der Lage zu sein, dem entgegen zu wirken?

In der Brust von Amtsträgern, die parteipolitisch gebunden sind, schlagen offenbar zwei Seelen, die miteinander unverträglich sind. Die parteipolitische Seele ist nicht nur zur geeigneten „Überdehnung“ des § 153a StPO prädestiniert. Sie eignet sich auch dazu, berechnete Ansprüche wegen angeblicher leichter Fahrlässigkeit der Amtsträger zurückzuweisen? Für die Verurteilung eines Unschuldigen gelangt man nicht zu einer Haftungsfreistellung eines Amtsträgers, und zwar selbst dann nicht, wenn es sich um einen Bagatellfall handelt.

Oder ist der Staat vielleicht doch eine Art „doppelzüngige Giftschlange“ in Form einer untrennbaren Einheit zwischen Fiskus und Hoheitsträger, ein

Gebilde, das auch als „gemeingefährliche Anstalt“ charakterisierbar ist, die als Agentur einer zügellosen Partei den Feind vernichten will.

Nun könnte man denken, dass der Kläger ein glühender SPD-Mann ist, der sich als Unterbezirksvorsitzender eignen würde. Hierzu bemerkt der Kläger, dass er seit der Beendigung seines Gemeinderats-Mandats (vor über 25 Jahren) keine einzige SPD-Zusammenkunft aufgesucht hat.

Es wäre ein Missverständnis, anzunehmen, dass der Kläger populistisch anstrebt, die CSU „um der CDU willen“ madig zu machen, geschweige denn den Freistaat „als solchen“ angreifen will. Die CSU ist im Ansatz nicht schlechter (oder besser) als die SPD oder die Linke oder die Rechte. Dem Kläger geht es lediglich darum, jegliche Parteiorganisation aufs Korn zu nehmen, die den Staatsapparat unterwandert hat.

13. a) Wenn man den Beklagten als „CSU-Staat“ bezeichnet, so denunziert man ihn. Man würde sich ebenso undifferenziert äußern, wie es etwa die Tatrichter im Urteil vom 27.08.2007 getan hat.

Aus dem Missbrauch eines Amtes folgt der Missbrauch der entsprechenden Amtspflichten.

- b) Eine GbR Kohlschütter & Spieler (mit potentiellen Gesamthandansprüchen) gegen den Beklagten existierte spätestens ab 02.01.2008 nicht (mehr). Dies gilt auch für eine GbR Kohlschütter & Spieler & Fehn (sofern sie jemals existiert hätte). Sollte dies oder das formalrechtlich anders zu bewerten sein, wird vorsorglich und hilfsweise klargestellt, dass der Kläger als deren jeweiliger Prozessstandschafter auftritt, der die eingeklagte Leistung zu Händen seiner Person fordert, so dass etwaige Ansprüche bzw. Belange der (ehemaligen) Mitgesellschafter erfasst sind. Sollte das Gericht anderer Meinung sein, wonach es etwa der Vorlegung von Verzichtserklärungen durch Harry Spieler und/oder Rüdiger Fehn bedürfe, wird um einen rechtlichen Hinweis gebeten.

- c) Lassen Sie mich bitte abschließend Folgendes erörtern: Wie ist erklärlich, dass

aa) aus einer Provinzposse der Hofer Justiz eine „Herausforderung der CSU“ geworden ist?

und

bb) sich für die Verfolgung eines Unschuldigen in einer überflüssigen Bagatellsache eine große Zahl an Justizangehörigen kriminell hat infizieren lassen?

Der Vorschlag für die Antwort lautet: Allzu opportunistisch haben die Täter gewähnt, dass ihnen ein Stein aus der Krone falle, wenn sie gegen Heinrichsmeiers Strom schwimmen würden, und dass es besser sei, wenn sie auf Teufel komm raus „zusammenhalten“, wobei diese Kumpanei und Komplizenschaft als „Loyalität“ verklärt wird.

14. Zusammenfassung

Der von der Zivilkammer (vielleicht nach Heranziehung auch externen Sachverständs) zu erhebende Befund könnte wie folgt lauten:

Nimmt man an, dass der Beschluss des Einzelrichters des LG Hof vom 19.10.2007, wonach das „Beleidigungsurteil“ vom 27.08.2007 fehlerfrei sei, ohne dass auszuschließen ist, dass der Beschluss politisch motiviert bzw. sachfremder Einflussnahme zu verdanken ist, muss problematisiert werden. Der Beschluss ist durch atemberaubende Fehlleistungen (im Sexprozess) vorbereitet worden, die durch Kollaboration zwischen Justiz und Presse verbreitet worden sind, wobei dahinsteht, ob dies mit den Fällen Timoschenko und Chodorowski vergleichbar ist. Zumindest ist der Anschein entstanden, dass der Beschluss vom 19.10.2007 eine gerichtliche Entscheidung ist, die ein grob rufschädigendes Potential gehabt hat. Diese Amtspflichtverletzung wäre dem Beklagten organisatorisch vermeidbar gewesen. Dies gilt erst recht für die Folgeentscheidungen (OLG Bamberg und BayVerfGH). Hier haben es die Autoren zumindest an der erforderlichen Zivilcourage (Tatkraft und Besonnenheit) vermissen lassen, den vorfindlichen juristischen Unfug zu enträtseln, was freilich nur dann möglich gewesen wäre, wenn man unbefangen an die Lösung der einschlägigen Rechtsfragen herangegangen wäre, die sich aufgedrängt haben! Oder ist die Justiz (wie ein Brandstifter) so „frei“, die Manie ihres Versagens fortzusetzen?

N.N.
Rechtsanwalt

Anlage:

- Computerausdruck „Es bleibt alles beim Alten“, aus „Augsburger Allgemeine“ vom 20.12.2012
- Karl Huber (Jurist) aus „Wikipedia“, Computerausdruck vom 31.03.2013
- Computerausdruck aus „Wikipedia“ vom 31.03.2013, „Münchner CSU-Affäre“, wonach CSU-Funktionäre besitzergreifend die Behörden des Freistaats zu vereinnahmen versucht haben.
- Ausdruck aus dem Protokoll der Hauptverhandlung im Beleidigungsprozess vom 27.08.2007
- Schriftsatz des Klägers vom 11.01.2008 an GenStA in Bamberg z.Hd. der sachbearbeitenden OStA im Ehrengerichtsverfahren, 4 EV 10/07 Bamberg
- Anhörungsrüge des Klägers vom 25.09.2007, 4 Ns 31 Js 311/07
- Schriftsätze des Klägers im „Sexprozess“ vom 16.11.2006, 20.11.2006, 22.11.2006, 28.11.2006, 05.12.2006, zum Beweise dafür, dass sich der Kläger größte Mühe gegeben hat, die auf dem Wege befindliche Rufschädigung zu unterbinden, was leider vergeblich war, weil der Beklagte es anscheinend darauf angelegt hat, alles zu tun, damit die Rufschädigung tatsächlich eintritt.

THOMAS FIGGE

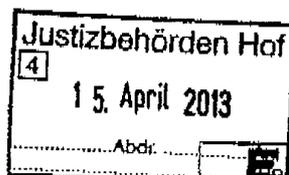
337

Rechtsanwalt**Abschrift**Rechtsanwalt Thomas Figge, Postfach 131, 95120 Schwarzenbach a. d. Saale

Landgericht Hof
 -Zivilkammer-
 Berliner Platz 1
 95030 Hof/Saale

95126 Schwarzenbach/Saale
 August-Bebel-Straße 12

Telefon 09284/519
 Telefax 09284/6767
 email: kanzlei-figge@online.de
 www.rechtsanwalt-figge.de
 St. Nr. 223/110/20216



EINGANG 3713F50/fj
 12. April 2013

23. April 2013

In Sachen

Rechtsanwaltskanzlei Rüdiger Fehn

Dr. Hans Kohlschütter

./.

Freistaat Bayern**- 14 O 617/12 -**

wegen Schadenersatz

I.

1. Die Klage ist weiterhin un schlüssig und unbegründet. Auf welche angebliche(n) Amtspflichtverletzung(en) welcher Stelle(n) der Kläger sein Begehren stützen will, bleibt auch unter Einbeziehung der Schriftsätze vom 7., 20., 26. und 27. Februar, 14. und 25. März 2013 unklar.

2. Die dortigen Ausführungen erwecken eher den Eindruck, der Kläger wolle sein Begehren nunmehr auch auf den Beschluss des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 8. Juli 2009, Vf. 20-VI-08, und die tatsächliche (Erlass eines Hinweisschreibens vom 11. März 2008) als auch die angebliche (Einflussnahme auf das Ergehen des Beschlusses des Landgerichts Hof vom 19. Oktober 2007, 4 Ns 31 Js 311/07) Tätigkeit des Herrn Dr. Heinrichsmeier stützen (z. B. S. 8 Mitte des Schriftsatzes vom 7. Februar 2013, S. 10 vierter Absatz des Schriftsatzes vom 25. März 2013). Wäre dies der Fall, ergäben sich hieraus Bedenken gegen eine diesbezügliche Zuständigkeit des

Landgerichts Hof, ja bereits gegen das Vorliegen einer wirksamen Klageerhebung. Hierfür sind folgende Gesichtspunkte maßgeblich:

Soweit Herr Dr. Heinrichsmeier für den Bayerischen Verfassungsgerichtshof tätig geworden ist - bezüglich des Schreibens vom 11. März 2008 dürfte dies als Referent im Sinne des Art. 12 Abs. 3 des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (VfGHG; BayRS 1103-1-I), d. h. als Vertreter des Generalsekretärs des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs außerhalb dessen Richteramts, der Fall gewesen sein - enthält die Verordnung über die gerichtliche Vertretung des Freistaates Bayern - Vertretungsverordnung (VertrV; BayRS 600-1-F) keine Aussage über die Zuständigkeit zur Vertretung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs in Verfahren vor den ordentlichen Gerichten. Ein Verfassungsorgan soll sogar nicht als Ausgangsbehörde im Sinne von § 2 Abs. 3 Satz Nr. 1, § 3 Abs. 1 Satz 1 VertrV in Betracht kommen, wenn es als solches tätig geworden ist (Sprau/Bauer, Justizgesetze in Bayern, § 3 VertrV Rn. 3 unter Berufung auf VerfGHE, 10, 20, 29). Der Bayerische Verfassungsgerichtshof ist ein Verfassungsorgan gemäß Art. 60 ff. der Verfassung des Freistaates Bayern (BV). Bei dem Beschluss vom 8. Juli 2009, Vf. 20-VI-08, hat er gemäß Art. 66 BV entschieden und somit als Verfassungsorgan gehandelt. Jedenfalls ist für den Fall, dass ein Amtshaftungsanspruch auf ein angebliches Verhalten des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs und eines seiner Mitarbeiter gestützt wird, weder eine Vertretungszuständigkeit des Landesamts für Finanzen - Dienststelle Würzburg - gegeben, noch eine Zuständigkeit des Landgerichts Hof, da weder § 18 noch § 32 ZPO zutrifft.

Falls der Kläger seinen Schadensersatzanspruch auf ein Verhalten des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz oder eines seiner Angehörigen stützen will, wäre das Staatsministerium Ausgangsbehörde und würde vor den Gerichten der Zivilgerichtsbarkeit vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen vertreten, § 2 Abs. 3 Nr. 1 VertrV. An dieses müsste eine Klagezustellung erfolgen. Eine örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Hof ergäbe sich weder aus § 18 noch aus § 32 ZPO.

Falls der Kläger seinen Schadensersatzanspruch auf ein Verhalten der Partei Christlich Soziale Union stützen will (vgl. S. 13 unten, 14 f., 17 des Schriftsatzes vom 7. Februar 2013), besteht keine Vertretungsbefugnis des Landesamtes für Finanzen und keine Passivlegitimation des Freistaates Bayern.

Hinsichtlich einer angeblichen Amtspflichtverletzung durch Herrn Dr. Heinrichsmeier, sei es während seiner Zugehörigkeit zum Oberlandesgericht München und dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof, sei es während seiner Zugehörigkeit zum Bayerischen Staatsministerium der Justiz bzw. später zum Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ist nur festzuhalten, dass er zu keiner Zeit dem Geschäftsbereich des Präsidenten des Oberlandesgerichts Bamberg oder demjenigen des Generalstaatsanwalts in Bamberg angehörte. Ausgangsbehörde kann insoweit also kein in Oberfranken oder Unterfranken gelegenes Gericht und auch keine dortige Staatsanwaltschaft sein.

3. Vorsorglich muss dem weiteren Vorbringen des Klägers aber auch in der Sache entgegengetreten werden. Bestritten werden muss insbesondere der Vorwurf einer Einflussnahme des Dr. Heinrichsmeier oder anderer Mitarbeiter des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs, des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz (und für Verbraucherschutz) oder politischer Parteien auf Entscheidungen des Amtsgerichts Hof, des Landgerichts Hof sowie des Oberlandesgerichts Bamberg und auf Maßnahmen und Entscheidungen des Generalstaatsanwalts in Bamberg sowie zu dessen Bezirk gehörender Staatsanwaltschaften gleich von wem. Diese substanzlosen Behauptungen sind aus der Luft gegriffen und keiner detaillierteren Stellungnahme zugänglich.

Bestritten werden müssen auch alle weiteren Ausführungen des Klägers zur angeblichen Ursächlichkeit der behaupteten Pflichtverletzungen von Bediensteten des Freistaats Bayern für die behaupteten Leiden des Klägers, z. B. für die im Schriftsatz vom 26. Februar 2013 beschriebenen Hauterkrankungen, sowie für die behaupteten wirtschaftlichen Nachteile. Auch insoweit fehlt es am Vortrag konkreter Anknüpfungspunkte für einen Ursachenzusammenhang, welche eine weitergehende Stellungnahme ermöglichen würden.

II.

Zu den einzelnen Klageanträgen ist noch anzumerken:

1. Die Benutzung eines veralteten Formularbuchs ändert nichts daran, dass für die in Ziff. 1 und in Ziff. 3 der Klageanträge des Schriftsatzes vom 20. Februar 2013 begehrte Verurteilung zur Zahlung von 4 % Zinsen über dem Bundesbankdiskontsatz eine

340

- 4 -

Rechtsgrundlage fehlt. Eine Auslegung oder Umdeutung dahingehend, dass damit 4 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz gemeint sind, kommt nach hiesiger Auffassung nicht in Betracht.

Soweit nunmehr in Ziff. 1 des Schriftsatzes vom 20. Februar 2013 wohl Prozesszinsen im Sinne von §§ 291, 288 Abs. 1 Satz 2 BGB geltend gemacht werden sollen, ist anzumerken, dass die Verzinsung gemäß § 291 Satz 1 Halbs. 1 BGB frühestens mit dem Eintritt der Rechtshängigkeit beginnen kann. Die Rechtshängigkeit tritt gemäß § 261 Abs. 1 ZPO mit der Erhebung der Klage ein, also gemäß § 253 Abs. 1 Satz 1 ZPO mit der Zustellung der Klageschrift an die zuständige Vertretungsbehörde des Freistaats Bayern, die Rechtshängigkeit einer Klageerweiterung gemäß § 261 Abs. 2 Alt. 2 ZPO mit der Zustellung des entsprechenden Schriftsatzes an den nunmehr bereits bestellten Prozessbevollmächtigten des Freistaats Bayern. Bezüglich der ursprünglich in Ziff. 1 geltend gemachten 75.000 € dürfte die Rechtshängigkeit demzufolge am 8. Januar 2013 eingetreten sein, bezüglich der Klageerweiterung in Ziff. 1 um 49.000 € auf 124.000 € und der Klageerweiterung in Ziff. 3 um 60.000 € am 18. März 2013. Mit dem Errichtungsdatum des Klageschriftsatzes tritt weder eine Rechtshängigkeit der darin geltend gemachten Ansprüche ein, noch von Monate später geltend gemachten weiteren Ansprüchen.

2. Es ist nicht Aufgabe des Beklagten, die Klageansprüche zu beziffern, wie das der Kläger hinsichtlich des Feststellungsbegehrens in Ziff. 4 der Klageschriftsätze in Ziff. 6 und 7 (S. 2 f.) des Schriftsatzes vom 20. Februar 2013 annimmt. Zu den Angaben auf S. 8 des Schriftsatzes vom 14. März 2013 bezüglich der in Ziff. 4 des Klageantrags genannten Kosten ist von hier aus anzumerken, dass im Verfahren 35 O 14/07 des Landgerichts Hof folgende Gerichtskosten zu Soll gestellt und entrichtet wurden:

- 1.592,00 € und weitere
- 1.832,00 € für das Berufungsverfahren
- 50,00 € für das Verfahren gemäß § 321a ZPO und
- 1.194,00 € für das erstinstanzliche Verfahren.

In dem genannten Verfahren erging am 21. Februar 2008 ein Kostenfestsetzungsbeschluss des Landgerichts Hof, in dem die von dem Kläger an die Beklagten für die Berufungsinstanz zu erstattenden Kosten festgesetzt wurden auf 4.700,07 € zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 27.

- 5 -

Dezember 2007. Am 11. August 2008 erging ein Kostenfestsetzungsbeschluss des Landgerichts Hof, in dem die von dem Kläger an die Beklagten für die erste Instanz zu erstattenden Kosten festgesetzt wurden auf 2.545,61 € zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 27. März 2008.

Ob und mit welchem Zinsbetrag diese außergerichtlichen Kosten vom Kläger erstattet wurden, ist dem Beklagten, der nicht Partei jenes Rechtsstreits war, natürlich nicht bekannt. Unklar ist auch, ob sich der Klageantrag in Ziff. 4 überhaupt auf diese Zinsen beziehen soll, nachdem auf S. 8 des Schriftsatzes vom 14. März 2013 nur die Hauptsachebeträge der beiden Kostenfestsetzungsbeschlüsse aufgeführt werden. Über die vom Kläger geltend gemachten eigenen Kosten besteht hier ebenfalls keine Kenntnis. Der Kläger dürfte diese Kosten jedoch unschwer anhand der bei seinem anwaltlichen Bevollmächtigten vorhandenen Unterlagen beziffern und belegen können.

Die Geltendmachung von Kosten aus Verfahren „usw.“ wie in Absatz 1 der Ziff. 4 der Klageanträge verlangt, ist auch weiterhin nicht hinreichend bestimmt und daher unzulässig.

III.

Anhaltspunkte für eine Begründetheit der Klage enthält das klägerische Vorbringen weiterhin nicht.

Der Kläger verkennt, dass es im Rahmen eines Amtshaftungsverfahrens, das auf eine oder mehrere richterliche Entscheidungen gestützt wird, nicht darauf ankommt, ob diese Entscheidungen „richtig“ waren, sondern, wenn ein Urteil oder ein urteilsersetzendes Erkenntnis vorliegt, allein darauf, ob dabei von dem Richter eine Pflichtverletzung begangen wurde, die in einer Straftat besteht. Dies ist nicht der Fall. Soweit eine richterliche Entscheidung vorliegt, die kein Urteil darstellt, kommt es nur darauf an, ob diese Entscheidung schlechthin unvertretbar war. Das letzteres nicht der Fall war, gerade auch nicht bei den Beschlüssen des Landgerichts Hof vom 19. Oktober 2007 und 5. November 2007, 4 Ns 31 Js 311/07, ist in der Klageerwiderung vom 21. Februar 2013 dargelegt. Durch die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs ist belegt, dass diese Beschlüsse selbst dann nicht mehr als unvertretbar angesehen werden könnten, wenn ihnen - was weiterhin bestritten wird - eine fehlerhafte Rechtsanwendung zugrunde läge.

342

- 6 -

Mit der Klageerweiterung um einen Schmerzensgeldanspruch macht der Kläger geltend, dass er aufgrund der Urteile und sonstigen gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Entscheidungen eine Verletzung seiner Gesundheit erlitten habe (Ziff. II des Schriftsatzes vom 26. Februar 2013). Eine Entschädigung für Nichtvermögensschäden wird auch auf Grund von § 253 Abs. 2 BGB nur geschuldet, wenn der Schädiger gegenüber dem Verletzten zum Schadensersatz verpflichtet ist (MünchKommBGB/Oetker, 5. Aufl., § 253 BGB Rn. 17). Zwar würde eine Schadensersatzverpflichtung auf Grund von Art. 34 Satz 1 GG, § 839 BGB genügen (Palandt/Grüneberg, BGB, 72. Aufl., § 253 Rn. 6). Jedoch liegt, wie bereits dargelegt wurde, keine Amtspflichtverletzung vor. Dass der Kläger die gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Entscheidungen als Kränkung empfindet (Ziff. XV.4 auf S. 33 des Schriftsatzes vom 7. Februar 2013), genügt nicht.

Weiterhin setzt ein auf § 253 Abs. 2 BGB gestützter Schmerzensgeldanspruch die Verletzung zumindest eines der darin abschließend (MünchKommBGB/Oetker, 5. Aufl., § 253 Rn. 27) genannten Rechtsgüter voraus. Eine solche Rechtsgutsverletzung ist bestritten und nicht nachgewiesen.

So ist es zwar denkbar, dass die angegriffenen Entscheidungen - wie ein beliebiges sonstiges ihm unangenehmes Ereignis - von dem Kläger derart als Kränkung empfunden wurden, dass es zu einer psychischen Reaktion mit Krankheitswert gekommen ist. Es ist allerdings schon fraglich, ob der Kläger eine solche Erkrankung geltend macht. So führt er aus (Ziff. XV.4 auf S. 33 des Schriftsatzes vom 7. Februar 2013), dass er sich nicht in psychiatrischer Behandlung befindet, andererseits heißt es (Ziff. XII.5 desselben Schriftsatzes), dass der Kläger traumatisiert worden sei. Seitens des Beklagten muss bestritten werden, dass es bei dem Kläger seit 2007 zu einer psychischen Erkrankung gekommen ist. Ferner muss bestritten werden, dass, läge eine solche Erkrankung vor, oder hätte sie vorgelegen, sie auf die gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Entscheidungen zurückzuführen ist. Für eine solche Erkrankung und den Zusammenhang mit solchen Entscheidungen wäre der Kläger beweispflichtig. Hinsichtlich der vom Kläger vorgetragene körperlichen Erkrankungen ist es ausgeschlossen, dass diese unmittelbar auf die vom Kläger für fehlerhaft erachteten Entscheidungen zurückzuführen sind, denn es ist nicht denkbar, dass gerichtliche und staatsanwaltschaftliche Entscheidungen bei dem Kläger eine körperliche Erkrankung verursacht haben können. Zu bestreiten ist insoweit, dass eine körperliche Erkrankung des Klägers auf eine etwaige psychische Erkrankung zurückzuführen ist.

Mit der vom Kläger begehrten Entschädigung für eine Einbuße an Lebensfreude (Ziff. II.1, 3 und 4, Ziff. III letzter Absatz im Schriftsatz vom 20. Februar 2013) macht er ebenfalls einen Anspruch auf immateriellen Schadensersatz geltend (vgl. Erman/I. Ebert, BGB, 13. Aufl., § 253 Rn. 1 „seelische Unlustgefühle ... Beeinträchtigungen des Wohlbefindens, der Lebensfreude ... entgangener Freizeitgenuss ...“). Auf Grund von § 253 Abs. 1 BGB kommt eine Entschädigung nicht in Betracht, da es an einer hierfür erforderlichen ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung fehlt und eine Analogie nicht zulässig ist. Auch im Rahmen des § 253 Abs. 2 BGB wäre eine solche Einbuße nicht ohne weiteres erstattungsfähig, da es sich dabei nicht um ein von dieser Bestimmung erfasstes Lebensgut handelt. Sie müsste sich vielmehr als Folge einer Erkrankung darstellen, die wiederum auf amtspflichtwidrige Entscheidungen zurückzuführen wäre (vgl. AG Leipzig WuM 2007, 517, für den Fall schwerer psychischer Beeinträchtigungen durch eine unberechtigte Wohnungskündigung). Abgesehen davon, dass keine Amtspflichtverletzung begangen wurde, ist ein solcher Zusammenhang nicht gegeben. Soweit der Kläger gerichtliche und staatsanwaltschaftliche Entscheidungen zum Anlass genommen hat, sich aus seinem beruflichen, öffentlichen und privaten Leben nahezu vollständig zurückzuziehen, was im Übrigen von ihm zu beweisen wäre, mag dies auf seine Persönlichkeitsstruktur zurückzuführen sein. Zwischen den gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Entscheidungen und dem vom Kläger vorgetragenen Verhalten besteht kein adäquater Kausalzusammenhang.

Irgendeine sonstige Anspruchsgrundlage für den Ersatz eines immateriellen Schadens ist nicht ersichtlich. Es fehlt im Übrigen, um dies nochmals zu betonen, an einer für jedweden Anspruch erforderlichen fehlerhaften bzw. widerrechtlichen Sachbehandlung durch die Gerichte und Staatsanwaltschaften.

Die Ausführungen zur Heizölrechnung (Ziff. III.3 des Schriftsatzes vom 20. Februar 2013) dürften nur zur Schilderung der Situation des Klägers dienen und keinen Teil des von ihm beanspruchten Schadensersatzes darstellen, denn der Kläger kann nicht dartun, dass er, wäre es nicht zu den von ihm als fehlerhaft angesehenen gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Entscheidungen gekommen, keine Ausgaben für Heizöl gehabt hätte.

Die zur Begründung seines Schadensersatzbegehrens angeführten Behauptungen beruhen weiterhin auf der durch keinen objektiven Anhaltspunkt gestützten Vorstellung

344

- 8 -

des Klägers von einer Art Verfolgung seitens der Justizbehörden. Die in Ziff. 15 des Schriftsatzes vom 27. Februar 2013 hierzu gestellten Beweisanträge auf Zeugenvernehmung eines Ministerialdirigenten im Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und der früheren Generalsekretärin des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs sind unzulässig, da sie auf einen Ausforschungsbeweis abzielen.

Die Ausführungen bezüglich der Datierung des Vertrags über den Kanzleiverkauf auf S. 7 und 8 des Schriftsatzes vom 27. Februar 2013 sind nicht glaubhaft. Ob die tatsächliche Kanzleiübergabe, mithin der organisatorische und sachenrechtliche Vollzug, erst am 31. Dezember 2007 erfolgte, ist unerheblich. Entscheidend ist, dass der Kläger selbst einen auf den 5. Dezember 2007 datierenden Übergabevertrag vorgelegt hat. Daran muss er sich festhalten lassen, zumal die angegebene Begründung für eine Rückdatierung des Vertrages (Vorspiegelung einer vorübergehenden Kanzleifortführung) nicht nachvollziehbar ist. Im Übrigen datiert auch der Vertrag über die freie Mitarbeit des Klägers in der Kanzlei ausweislich der dem klägerischen Schriftsatz vom 27. Februar 2013 beigefügten Ablichtung dieses Vertrags vom 3. Dezember 2007 und als Beginn der freien Mitarbeit des Klägers wird ausdrücklich der 3. Dezember 2007 genannt. Deshalb bleibt es bei dem Einwand, dass danach getroffene Verfügungen, Beschlüsse und das Berufungsurteil des Oberlandesgerichts Bamberg vom 12. Dezember 2007 nicht ursächlich für den Kanzleiverkauf sein können.

(Figge)
Rechtsanwalt



Rüdiger Fehn

Die Amtspflichtwidrigkeiten des Beklagten sind in folgender Hinsicht multipel: Sie bestehen aus mehreren Teilen, deren Komponenten jeweils aus diversen Aspekten zusammengesetzt sind.

Nehmen wir nur den Beschluss des Einzelrichters des Landgerichts Hof vom 19.10.2007. Er ist ein Teil aller Fehlleistungen, die im vorliegenden Fall als Amtspflichtverletzungen schwer wiegen. Der Beschluss vom 19.10.2007 besteht aus einer subtilen und einer grobschlächtigen Komponente. Die jeweiligen Aspekte hiervon sind bereits eingehend vorgetragen worden.

1. Die subtile Komponente ist nur für alerte Juristen verständlich und insbesondere in dem vorgelegten Entwurf für einen Zeitschriftenbeitrag dargelegt, der die „konstruktive Kritik an § 313 StPO“ zum Gegenstand hat.
2. Die grobschlächtige Komponente ist für jedermann evident:

Es wäre offensichtlich zu kurz gesprungen, würde man die Amtspflichtwidrigkeiten des Beklagten allein daran festmachen, ob Amtsträger gegen Amtspflichten verstoßen haben, deren Existenz sogar von der „hM“ ignoriert wird. Allerdings sollten auch die bequemen („herrschenden“) Meinungen für ein sorgfältiges Gericht verdächtig sein. Zivilrechtlich ist nun einmal ausreichend, dass die im Rechtsverkehr erforderliche Sorgfalt verletzt worden ist. Die Ziviljustiz hat die Rechtspflicht, gerade auch diesen Umstand zu problematisieren, während man im Strafrecht eher geneigt sein könnte, dem Beschuldigten einen Verbotsirrtum zuzubilligen, der mehr oder weniger unvermeidbar ist.

Grobschlächtig falsch ist es (gewesen)

- a) den Beleidigungsprozess begonnen zu haben trotz bestehender Prozesshindernisse, wie z.B. Strafklageverbrauch und willkürliche Unterstellung gemäß § 376 StPO.
- b) einen nicht vorhandenen Deliktstatbestand der Beleidigung in einem angeblich besonders schweren Fall (im Beleidigungsprozess) zu erfinden, obwohl im Beschluss vom 19.10.2007 die Sachbezogenheit der Ehrverletzung attestiert worden ist.

Wenn sich schon Juristen – selten genug – „überfordert“ fühlen, und deshalb die Existenz subtiler Argumente ignorieren, dann dürfte unter dem Gesichtspunkt der „Verletzung der im Rechtsverkehr erforderlichen Sorgfalt“ die Bewertung unausweichlich sein, dass sie wenigstens ihre

grobschlächtigen Rechtsverletzungen als vermeidbare Sorglosigkeiten einschätzen.

Es bedarf eines unendlich hohen Maßes an Rechtsblindheit und/oder Niedertracht, wenn die Justiz, wie hier, eine strafrechtliche Verurteilung doppelt gesetzwidrig serviert, indem sie die Gesetzwidrigkeit nicht nur präsentiert, sondern auch noch zu bemänteln versucht. Wenn, wie hier, der Einzelrichter und Heinrichsmeier sowie der BayVerfGH hergehen, um außerhalb und jenseits des gesetzlichen Deliktstatbestands (§ 185 StGB) und darüber hinaus außerhalb und jenseits des gesetzlichen Rechtfertigungsgrundes (§ 193 StGB) behaupten, dass eine (angeblich sozial inadäquate) Ehrverletzung, die weder Schmähkritik noch Formularbeleidigung ist, ja sogar in Wahrnehmung prozessrechtlicher Pflichten sachbezogen geäußert worden ist (prozessualer Verteidigungsfall) strafbar sei, versündigt sich an zahlreichen grundrechtlichen Vorgaben (z.B. Art. 3 und 5 und 103 Abs. 2 GG) und wer dies gleichzeitig auch noch unter Missachtung von Verfahrensgrundrechten (Art. 103 Abs. 1 GG und Art. 101 Abs. 2 GG) tut, überschreitet das rechtsstaatliche Fassungsvermögen. Diese Rechte sind auch ausdrücklich in der Bayer. Verfassung „unmittelbar“ geschützt (im Gegensatz zur Pressefreiheit, die zum Nachteil des Klägers ins Feld geführt worden ist).

3. Vereinigt man die Menge der Fehler der beiden Varianten, die bei der jeweiligen Sachbehandlung des § 313 StPO und des § 193 StGB im vorliegenden Falle nachgewiesen worden sind, so werden bei dieser „Kreuzung“ die Anzahl der Fehler keineswegs nur summiert. Doppelfehler sorgen dafür, dass sie potenziert werden! Es entsteht ein Fehler-Kombinat exorbitanter Mächtigkeit, nämlich ein Konzentrat von einzigartiger Dichte, dessen Zerstörungskraft keinen juristischen Kern mehr hat, sondern in eine fiktive Parallelwelt führt, was in der Astronomie als Singularität in der Form eines schwarzen Lochs erscheint. In der Psychiatrie beinhalten Konstrukte dieser Art die Eigenschaft der „Hirnrissigkeit“. In der Philosophie ist von Absurdität die Rede. In der Biologie spricht man von „Entartung“. Ermöglicht werden solche „Formationen“ durch trickreiche Kunstgriffe. In der Juristerei sind das Auslegungsmanöver, durch die dem Einzelrichter eine Prognosebefugnis zugesprochen wird, die ihn dazu ermächtigen soll, in die Zuständigkeit des Kollegialorgans einzugreifen bzw. die Hauptverhandlung der Berufungskammer vorweg zu nehmen.

N.N.
Rechtsanwalt

Landgericht
Zivilkammer

95030 Hof

95028 Hof, 16.04.2013
Unser Zeichen: 473/12

14 O 617/12

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in dem Fall N.N./N.N. ist der Kläger irritiert darüber, zur Kenntnis nehmen zu müssen, dass

1. der Schriftsatz vom 08.04.2013 nicht angekommen sei (Anlage). Zugrunde liegt evtl. ein Missgeschick im Zusammenhang mit der Funktion des Nachtbriefkastens. Im Zeitpunkt der Einlieferung am 10.04.2013, 16.45 Uhr, war das Justizgebäude zugesperrt, so dass der Nachtbriefkasten benutzt werden musste, dessen Mechanismus bei dickleibigen Umschlägen immer schon („oft einmal“) zu versagen neigt. Für dieses Missgeschick bitte ich um Entschuldigung.
2. ...die Ordnung des Verfahrensablaufs Folgendes zu denken übrig lässt:
 - a) Dass es wohl grundsätzlich unüblich (geworden) ist, dem Kläger bekannt zu geben, ob und wann die Zivilkammer angeordnet hat, dem Beklagten (unter Fristsetzung zur Vorlegung einer Stellungnahme) den jeweiligen Schriftsatz des Prozessgegners zuzustellen? Immerhin waren die Gerichtskosten bislang stets deutlich überzahlt!

- b) Dass aus unerfindlichen Gründen dem Kläger die Möglichkeit genommen werden soll,
 - aa) ... zur Kontrolle, ob der Beklagte die ihm gesetzten (bzw. zu setzenden!) Fristen eingehalten hat. Der Beklagte darf doch nicht die Möglichkeit haben, in den Prozessablauf dadurch einzugreifen, dass der Zeitpunkt der Vorlegung seiner Schriftsätze manipuliert wird?
 - bb) ... zu erkennen, ob durch anhaltende Passivität des Gerichts dem Beklagten tatktische Vorteile verschafft werden, die prozessrechtlich ungerechtfertigt sind.
 - cc) ... zu erkennen, dass die Prozessdauer unberechenbar ist, wenn elementare Vorschriften (§ 216 ZPO) nicht eingehalten werden.
 - dd) ... nicht einschätzen zu können, wieso dem Beklagten bisher nur die Vorlegung eines einzigen Schriftsatzes, der zudem noch rein kompilatorische Inhalte aufweist, abverlangt worden ist, obwohl der Kläger bereits ca. zweihundert Seiten in ca. zehn Schriftsätzen vorgelegt hat, die wohl nur zur Bevorratung abgeheftet werden, sofern sie nicht eingestampft worden sind, weil die Lesefreude des Gerichts nicht ausreicht? Auch für dieses Missgeschick bittet der Kläger um Entschuldigung.
- 3. ... dass der Kläger angeblich gegen Frau Ri'in LG Launert eine Dienstaufsichtsbeschwerde habe erheben wollen. Angriffspunkt war vielmehr die Verfügung vom 13.02.2013, die die sehr geehrte Frau Ri'in LG Walther unterschrieben haben soll (Beweis: Vernehmung des Zeugen Fischer). Dieser Gesichtspunkt ist im Übrigen wohl auch von dem sehr geehrten Herrn LG-Präsidenten evtl. verkannt worden (Anlage). In seinen Rechten ist der Kläger nicht durch die Verfügung vom 02.01.2013, sondern erst durch die Verfügung vom 11.02.2013 unmittelbar bedroht worden.

Sachverhaltswiederholungen, die durch ungenaue Textverarbeitung produziert werden, sind geeignet, das Schreibwerk unnötig aufzublähen, was sich bei dem schreibfreudigen Kläger verhängnisvoll auswirken kann.

- 4. ... dass man es nicht einmal für nötig erachtet hat, diejenigen Akten informatorisch beizuziehen, deren Aktenzeichen bereits im Schriftsatz vom 14.12.2012 angegeben worden ist. Soll der Fall auf Dauer unbearbeitet bleiben oder erst dann „angegangen“ werden, wenn es dem Beklagten gelungen sein wird, eine schlüssige Rechtsverteidigung auf die Beine zu

stellen? Eine Strategie dieser Art, die auf den Sankt-Nimmerleins-Tag bezogen ist, verfolgt auch das OLG Bamberg im „Klageerzwingungs-Fortsetzungs-Verfahren gemäß §§ 172, 174 StPO“, wie das einschlägige Google-Stichwort lautet. Ist dies eine neue „Stromlinie“ der Justiz, die bei überspitzter Formulierung wie folgt lauten würde: „Einfache Fälle werden falsch entschieden und schwierige Fälle gar nicht“?

Die eingeschlagene Gangart ist ein Prozessprogramm, bei dem eine Laufzeit bis zur letzten Instanz einkalkuliert ist, die unberechenbar ist. Dies erscheint als verfassungswidrig. Es wird deshalb eine Verfassungsbeschwerde vorbereitet. Prozessverzögerungen führen zu einer einseitigen Begünstigung des Beklagten. Seit Prozessbeginn sind bereits vier Monate vergangen. Nichts ist passiert! Bald wird Erntedankfest sein und bis dahin ist Urlaubszeit und es wird weiterhin nichts passiert sein.

Via Deformierung des formellen Rechts bleibt – gewiss ganz unabsichtlich – das materielle Recht auf der Strecke! Denn für den Kläger bringt ein „spätes“ Obsiegen weder Genugtuung noch Ausgleich des erlittenen Verlustes an Lebensqualität. Streitigkeiten über Staatshaftungsansprüche müssen vorrangig bearbeitet werden, weil sie das einzige Mittel sind, den Staat haftbar zu machen. Alle anderen Prozesse sind für die Klagepartei vermeidbar. Der Staat hingegen, der diesen Weg „aus Prinzip“ versperrt, bedarf haushaltsrechtlich eines Urteils, um zahlen zu dürfen. Die Justiz sollte ihm hierbei behilflich sein!

5. Sollte bereits jetzt für einen mittelprächtigen Prozessbeobachter die Übersicht verlustig gegangen sein, fragt man sich sorgenvoll, welches Chaos nach weiteren vier Monaten eintreten wird, wenn die Klagemassigkeit um weitere zweihundert Seiten an Prozessstoff zuzüglich Anlagen angewachsen sein wird? Die prozessökonomische Verfahrensweise dürfte sich auch im Hinblick darauf empfehlen, dass der Sachbearbeiter, der im Laufe der Zeit naturgemäß wechselt (sei es wegen Schwangerschaft oder Versetzung) zügig den Fall lösen kann. Ein straffes Reglement hinsichtlich der Gestaltung der Fristen lohnt sich auch unter dem Gesichtspunkt, dass die Arbeitskraft des Sachbearbeiters geschont wird. Eine lange Prozessdauer führt nämlich dazu, dass der Sachbearbeiter den Prozessstoff immer wieder vergisst und neu lesen muss. Dieser Leerlauf bedeutet, was nahezu ironisch klingt, dass die lange Prozessdauer sich quasi selbst verlängert.
6. Die Justiz, die von dem Beklagten bei der Personalzuteilung anscheinend stiefmütterlich behandelt wird, während die Staatsanwaltschaft an

inkompetenten Ressourcen (Übereifer, Übermut und Überschwang) quasi überquillt, sollte in Amtshaftungssachen zur Vereinfachung ihrer anspruchsvollen Rechtsprechung den dargelegten Sachverhalt wie folgt umsetzen: „Das Organisationsverschulden des Beklagten, mit dem Beklagte seine Amtsträger sachfremd schützen will, ist gerichtsnotorisch.“ Die Justiz sollte darauf bedacht sein, folgenden Mechanismus zu unterbinden: „Wenn ein Prozess zu lange dauert, entsteht die Neigung, die Klage abzuweisen, da dann dem Kläger durch die Prozessdauer kein Nachteil entstanden ist.“ Es handelt sich bei diesem Mechanismus um eine Eigengesetzlichkeit von Verfahrensabläufen, die nicht beherrschbar ist. Die Betreiber sind praktisch Marionetten des verselbständigten Verfahrensablaufs, eines Ablaufs, dessen Verselbständigung sie zugelassen bzw. gefördert haben durch Passivität, Lustlosigkeit und durch Zeitverschwendung in Bezug auf bürokratische Vordergründigkeiten. Diese Anregungen mögen bitte nicht als „Belehrung“ (miss-) verstanden werden. Es geht dem Kläger allein um die Vorsorge, einen Fehlstart des Prozesses abzuwenden, bevor es hierfür zu spät sein wird.

7. Da die Ressource „Zeit“ für jedermann, auch für das Gerichtspersonal und die Allgemeinheit unendlich wertvoll ist (mehr als „Wasser“, „Boden“ und „Luft“) könnte es einsichtig sein, bei „Zielkonflikten“ zwischen dem Ehrgeiz „nichts falsch machen zu wollen“ und der Eitelkeit, „alles optimal machen zu können“, einen Kompromiss zu finden.

8. Hierzu schlage ich vor:

Wenn die Zivilkammer trotz Studiums der Akten nicht spätestens heute anzuerkennen gelernt (neudeutsch: gecheckt) bzw. „realisiert“ hat, dass der Beklagte den Kläger zeitlich unbegrenzt unermesslich schrecklich, nämlich bärbeißig (unwürdig) und bullenbeißerisch (unangemessen) gepiesackt hat, was sich eine Privatperson nicht leisten kann, sondern nur solche niederträchtigen Amtsträger, die eine Beichtmöglichkeit haben und sich sicher sein können, gegen gute Werke (zugunsten der CSU) eine Absolution zu erhalten, ist es müßig, zu erwarten, dass sich hieran nach mehreren Jahren Prozessdauer etwas ändern wird. Was spricht dagegen, den Fall so schnell wie möglich, noch im Laufe des Sommers, erstinstanzlich abzuschließen, statt ihn den nächsten beiden Instanzen vorzuenthalten?

Mit ergebenem Gruß

N.N.
Rechtsanwalt

Landgericht
Zivilkammer

95030 Hof

95028 Hof, 24.04.2013
Unser Zeichen: 473/12

14 O 617/12

In dem Rechtsstreit

N.N.

gegen

N.N.

N.N.

N.N.

wegen Amtshaftung

Es hat den Anschein, dass der Vortrag des Klägers (hinsichtlich der Sach- und Rechtslage) bislang nicht verständlich formuliert worden ist. Zur Abhilfe dieses Mangels wird Folgendes ausgeführt (insbesondere auch deshalb, damit das Vorurteil entkräftet wird, dass der Kläger arrogant sei, wie im Urteil des AG Hof vom 27.08.2007 angedeutet wird):

1. Fragt man (sich), welchen Sinn es haben soll, dem Gericht Informationen zu übermitteln, deren Empfang und/oder Verwertung die Amtsträger der Justiz jahrelang (im Wiederholungsfall und heute noch) verweigern, so hat man Anlass, die Vorfrage zu ventilieren, welche „Werte“ wovon, woraus und wofür es gibt, die für die Justiz relevant sein sollten oder müssten.

Wovon ist jeglicher Wert ein Teil oder Quantum (lit. a)?

Woraus ist jeglicher Wert entstanden bzw. beschaffen (lit. b)?

Wofür ist jeglicher Wert „geeignet“ oder „nützlich“ (lit. c)?

Wie entsteht eine „Wertattributtation“ (lit. a bis c)?

Ad. lit. a)

Gewiss ist, dass es keinen „Wert schlechthin“ gibt. Als Inhaber oder Träger eines „absoluten Werts“ kommt ausschließlich der liebe Gott in Frage. Er ist im säkularen Zeitalter nicht unbedingt Gegenstand juristischer Aussagen. Die „Würde des Menschen“ ist also ein relativer Wert.

Auch (sonstige) „Eigenschaften“ gibt es nicht „an sich“ (ebenso wenig wie „Attribute“). Sie fungieren nur, indem sie (konkreten oder abstrakten) Gegenständen zugeschrieben (zugesprochen, zugerechnet) werden, wie in der Wissenschaftstheorie und auch in der Sprachtheorie (vgl. Mittelstraß, Enzyklopädie Philosophie und Wissenschaftstheorie) unstreitig ist. Juristisch sollen Rechtsgüter „soziale Funktionseinheiten“ sein (Otto, Grundkurs Strafrecht, 2004, 7. Aufl., § 1 Rn. 32) und/oder „geistige Realitäten“ in Bezug auf bestimmte konkrete Güter (aaO Rn. 31) sein, die der Gesetzgeber zu „Rechtsgütern“ ernennen dürfe (aaO, Rn. 37), eine Redeweise, mit der vorgespiegelt wird, dass die Eigenschaft, ein „Gut“ zu sein, „vorfindlich“ existiere. In Wahrheit können Eigenschaften zwar sich auf Eigenschaften beziehen, also Untereigenschaften darstellen, aber sie können nicht diejenigen Gegenstände sein, die erst dadurch

charakterisiert werden, dass sie ihnen zugesprochen werden. Dies folgt aus der Logik, die der Jurisprudenz vorgegeben ist.

Ad. lit. b)

Jeglicher Wert ist das Ergebnis eines Arbeitsaufwands. Dies gilt nicht nur für den wirtschaftlichen Wert von Rohstoffen. Sie bedürfen der Förderung, wie sie etwa in der Urproduktion (Fischfang, Bergbau, Landwirtschaft) stattfindet. Sogar der Wert der Luft ergibt sich aus einem Arbeitsaufwand, der darin besteht, die Verschmutzung zu unterlassen. Im Übrigen ist die Frage nach der Entstehung von Werten insofern fragwürdig, als Werte stets die Eigenschaft eines Arbeitsprodukts sind, das von Dritten als nützlich „anerkannt“ wird. Ohne das „Werk“ des Arbeitsaufwands gibt es keine anerkennenswerten Werte, die als nützlich oder schädlich („Unwerte“) bestimmbar sind. Die Frage, ob diese Untereigenschaften der Fall sind, ist durchaus aufgrund der Anwendung von Sachverstand beweisbar, solange es nicht um bloße Geschmacksfragen geht.

Ad. lit. c)

Durch Werte werden Informationen vermittelt, z.B., dass ein Gegenstand (z.B. Wort) nutzenstiftend (z.B. zur Verständigung) ist. Wer Verständigung verweigert, indem er sich „wortlos“ oder „sprachlos“ verhält, also die Gegenstände unzugänglich macht (absperrt, einsperrt, aussperrt) ist als Archetyp des autoritären Machthabers beschreibbar. Ob solche Leute therapiebedürftig sind, sei dahingestellt. Jedenfalls sind sie ein Schandkörper (in der Justiz), dessen (Un-) Wert austreibungsbedürftig ist.

Ad. lit. d)

Fragt man sich, wodurch Wortaussagen entstehen (die auf Wertzuschreibung beruhen), mag man sich vergegenwärtigen, dass die Wertentstehung auf „Arbeit“ beruht. Die Arbeit selbst ist freilich kein Wert und sie hat auch keinen Wert, sondern sie ist der wertbildende Faktor (Wertentstehungsgrund), der durch Arbeitsausführung (Gebrauch von Arbeitskraft) umgesetzt wird. Der Arbeitskraftbesitz ebenso wie der Arbeitsplatzbesitz sind die Voraussetzungen für den Gebrauch der Arbeitskraft. Dies gilt auch für Beamte und Unternehmer, die jeweils einen „Stellplatz“ haben. Sie verwalten ihre Arbeitskraft zwar weisungsunabhängig, aber jedenfalls gesetzesabhängig.

Für die Beantwortung der Frage, ob „mit Recht“ irgendeinem „Gegenstand“ eine Eigenschaft („Prädikator“), vgl. Mittelstraß, aaO) zuzusprechen ist (Wertattributierung), bedarf es der besonnenen und tatkräftigen Anwendung von Sachverstand und Sachkunde. Das sind Fähigkeiten (Eigenschaften von Personen) über die keineswegs jedermann in jeder Situation jederzeit (z.B. als Wähler) frei zu verfügen in der Lage ist. „Eiferer“ (z.B. Parteimitglieder) sollten weder als Amtsträger noch als Schöffen wirken.

„Eigenschaftszuschreibungen“ werden zu Aussagen die „tatsachenfähig“ sind, also wahr oder falsch sein können, wenn ein entsprechender Nachweis möglich ist. Dies ist unstrittig (vgl. Otto, Grundkurs Strafrecht, Die einzelnen Delikte, 2005, 7.Aufl., § 32 Ziff. 2). Indessen wird bei der Identifizierung der „tatsachenfähigen“ Sätze speziell im Bereich der ehrverletzenden Delikte eine inkonsequente Unterscheidung zwischen einzelnen Beweismitteln praktiziert. Der Sachverständigenbeweis wird diskriminiert! Nur solche Sätze seien „tatsachenfähig“, die durch sinnliche Wahrnehmung aufgrund eines Zeugen-, Urkunden- oder Augenscheinsbeweises bestätigt werden können. Der Sachverständigenbeweis gilt als Inbegriff für die Geltendmachung von Schlussfolgerungen bzw. Meinungen. Diese Einschränkung wirkt sich ungünstig aus wenn es darum geht, zu unterscheiden zwischen Tatsachenbehauptungen und Meinungsäußerungen. Wenn etwa der Vorsitzende Richter einer Strafkammer in der Hauptverhandlung geltend macht, wie hier geschehen, dass der Strafverteidiger „zur ordnungsgemäßen Verteidigung nicht in der Lage“ sei, so ist dies nach herrschender Meinung eine Meinungsäußerung. In Wahrheit ist es eine Tatsachenbehauptung, da ein Sachverständiger jederzeit feststellen kann, ob der Verteidiger tatsächlich nicht „alle Tassen im Schrank“ hat.

2. Fragt man sich, ob es vernünftig ist, den Tatsachenbegriff einzuschränken, also im Strafprozess uneingeschränkt auch Sachverständigenbeweis zuzulassen, z.B. DNA-Gutachten und sonstige gerichtsmedizinische Gutachten, indem man speziell bei ehrverletzenden Prozessgegenständen den Sachverständigenbeweis „ausklammert“, wie dies im Übrigen auch im Presserecht stattfindet, wonach bei Ansprüchen auf Gegendarstellung der Sachverständigenbeweis ausgeschlossen sein soll, weil durch Sachverständige nur Meinungen bzw. Schlussfolgerungen kundgetan werden, so ist das verfehlt.

Es ist auch verfehlt, an dieser Stelle seitens des Gerichts gelten machen zu dürfen (zum Zwecke der Immunisierung gegen Einwendungen), dass es „ureigene Aufgabe“ des Gerichts sei, Rechtsfragen inkl. Glaubwürdigkeitsfragen in Bezug auf die Eignung eines Zeugen Beobachtungen glaubhaft wahrzunehmen und zu erinnern und wiederzugeben), zu beurteilen, ob diese Fragestellung nicht doch der Heranziehung externen Sachverständs bedarf. Es handelt sich um Meinungsäußerungen des Gerichts, die unangreifbar seien, wenn geltend gemacht werde, dass ein Strafverteidiger z.B. nicht in der Lage sei, den Angeklagten zu verteidigen. Zwar gibt es Fälle, in denen solche Äußerungen des Gerichts vertretbar sind, aber sie sind dann zugleich auch überprüfbar. Wenn solche Äußerungen nicht beleidigend sind bzw. gerechtfertigt sind (§ 193 StGB) ist nichts dagegen einzuwenden, dass externer Sachverständ nicht heranzuziehen ist. Prinzipiell ist indessen die dargelegte Argumentation partiell fehlerhaft und allenfalls in ganz wenigen Ausnahmefällen begründbar.

Denn jede Meinungsäußerung enthält (sogar dann, wenn sie Geschmacksfragen betrifft) einen „tatsächlichen Anknüpfungspunkt“, der wahr oder falsch sein kann. Jede Meinungsäußerung ist insoweit eine überprüfbare Schlussfolgerung, die wahr oder falsch sein kann, und zwar notfalls durch Heranziehung eines Sachverständigen. Für Prüfungsentscheidungen ist dies im Übrigen (im Verwaltungsrecht) anerkannt.

Die Behauptung, dass jegliche Schlussfolgerung keine Tatsachenbehauptung, sondern eine Rechtsbehauptung bzw. unverbindliche Meinungsäußerung sei, ist also falsch!

Es ist im Gegenteil so, dass prinzipiell jede Schlussfolgerung, soweit sie nicht rechtlich vorgegeben ist auf Subsumtion beruht, auf der überprüfbaren Anwendung von Sachverständ beruht. Der Sachverständ, der heranzuziehen ist, erstreckt sich auch auf die Anwendung der elementaren Regeln der methodischen Gesetzesanwendung. Dies sind insbesondere die Regeln der Logik.

Es ist deshalb aberwitzig, solche Sätze als „Meinungen“ (oder „Schlussfolgerungen“) als tatsachenunfähig zu betrachten, die nicht durch sinnliche Wahrnehmung (Zeugenbeweis, Urkunden, Augenschein) verifizierbar sind (positivistischer Wahrheitsbegriff).

Vielmehr sind alle Meinungen „tatsachenfähig“, die durch irgendeinen Beweis verifizierbar sind, insbesondere durch einen Sachverständigenbeweis! Gutachtliche Schlussfolgerungen sind keine Beweismittel minderen Grades! Auch die Rechtfertigung durch Notwehr ist kein Gnadenakt! Der Freispruch aufgrund Notwehr ist genauso viel wert wie der Freispruch wegen mangelnden Tatbestands! Dies hat nichts mit der Lehre über die negativen Tatbestandsmerkmale zu tun!

Die gegenteilige Meinung, wonach die Aussage eines Vorsitzenden dahingehend, dass ein Verteidiger als zugelassener Rechtsanwalt zur pflichtgemäßen Verteidigung „nicht in der Lage“ sei, erscheint als üble Nachrede (Rechtsbeugung), solange dies nach Maßgabe der Rechtslage nicht zu rechtfertigen ist, wie im vorliegenden Fall sogar durch das OLG Bamberg festgestellt worden ist, das freilich die einschlägige Veröffentlichung in NSTZ hätte berücksichtigen müssen, wonach hier von vornherein kein Raum für die Vertreibung des Verteidigers aus dem „Sexprozess“ bestanden hat. Der Verteidiger hatte seine Sachkunde durch wiederholte Eingaben bewiesen, insbesondere auch durch eine Verfassungsbeschwerde im Ermittlungsverfahren! Die Behauptung, dass der Verteidiger keine Aktenkenntnis gehabt habe, war aus der Luft gegriffen. Es war im Gegenteil so, dass der Sitzungsvertreter keine Ahnung hatte! Dies beruhte darauf, dass er erst kurz vor Beginn der Hauptverhandlung unter Absetzung der Autorin der Anklageschrift eingesetzt worden war!

Solange ein Sachverständiger nicht bestätigt, dass der Verteidiger nicht bei Sinnen sei, muss aus Gründen der Waffengleichheit unterstellt werden, dass der Vorsitzende nicht bei Sinnen gewesen ist, als er die Vertreibung angeordnet hat. Dies gilt auch für den Sitzungsvertreter. All dies ist bereits im Einzelnen dargelegt worden. Hier geht es nur um das Große und Ganze. Der Kläger wehrt sich nicht dagegen, dass etwa im Presserecht bei der Gegendarstellung der Sachverständigenbeweis ausgeschlossen sein soll. Dies ist durchaus vertretbar. Dies schließt aber nicht aus, dass eine Gegendarstellung gerade auch in Bezug auf Äußerungen, die der Schlussfolgerung zugänglich sind und von einem Sachverständigen überprüfbar sind, gegendarstellungsfähig sind. Die gegenteilige Meinung läuft auf Unterdrückung von Gegendarstellung hinaus und ist eine ganz unnötige Einschränkung des Persönlichkeitsrechts, wie dies vom OLG Bamberg im Urteil vom 12. Dez. 2007 (8 U 72/07) geltend gemacht worden ist. Dass am gleichen Tage der insuffiziente Beschluss des OLG Bamberg vom 12.12.2007 ergangen ist, wonach die vom Kläger geltend gemachte Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht gegeben sei, ist kein Zufall,

sondern eine Folge einer verfehlten Doppelzuständigkeit („Personalunion“ des Vorsitzenden Richters in der Strafsache und in der Zivilsache). Dass der Beschluss vom 12.12.2007, der am gleichen Tag wie das oben erwähnte Urteil bekannt gegeben worden ist, misslungen ist (1 Ws 792-793/07 OLG BA) ist eingehend dargelegt worden, weil der zugrunde liegende Beschluss des Einzelrichters des LG Hof vom 05.11.2007 bereits auf einer Missachtung des Anspruchs auf rechtliches Gehör beruht hat. Die Meinung, dass der Beschluss vom 05.11.2007 (abgedruckt bei Kohlschütter, 2011, S. 203 ff) unanfechtbar sei bzw. aufgrund des Richterspruchprivilegs (§ 839 Abs. 2 BGB) sakrosankt sei, geht fehl, da § 33a StPO sogar von Amts wegen anzuwenden ist, also keineswegs wie ein Urteil unanfechtbar ist, so dass hier die von dem Beklagten zitierte BGH-Entscheidung nicht einschlägig ist, wonach Beschlüsse und Urteile dem Richterprivileg gemäß § 839 Abs. 2 BGB unterliegen. Hinzu kommt hier weiter, dass durchaus vom zivilrechtlichen Standpunkt aus, und der Amtshaftungsanspruch ist nun einmal zivilrechtlich, keineswegs gesetzlich gefordert wird, dass die Straftat, deren Vorhandensein das Richterprivileg ausschließt, durch strafrechtliche Verurteilung anerkannt sein muss. Dies wäre auch völlig absurd, denn dann wäre jegliche richterliche Haftung ausgeschlossen, obwohl die Amtshaftung sogar bei fahrlässiger Begehung besteht und obwohl Haftungsausschlüsse wegen vorsätzlicher Begehung unzulässig sind! Hier ergebe sich sogar ein Wertungswiderspruch zwischen dem allgemeinen Schuldrecht und § 839 Abs. 2 BGB, wenn die Haftung für die vorsätzliche Begehung ausgeschlossen sein soll. Es ergebe dann auch keinen Sinn, warum die richterliche Haftung im Falle von Rechtsbeugung durchaus gegeben sein soll. Es wäre dann geradliniger gewesen, wenn der Gesetzgeber in § 839 Abs. 2 BGB die Haftung der Amtsträger auch für vorsätzliche Begehung im Falle der Begehungsweise in Form eines Beschlusses oder Urteils ausgeschlossen hätte. Eine solche Regelung wäre verfassungswidrig (gewesen). Man hat sich begnügt, die Voraussetzungen der Rechtsbeugung einzuschränken. Hierzu nun im folgenden Abschnitt:

3. Fragt man (sich) nach den Bedingungen der Möglichkeit von Amtsmissbrauch, hat man Anlass, die Vorfrage zu ventilieren, welche Fehlleistungen von Amtsträgern als „unerlaubte Handlung“ bzw. „Straftat“ in Betracht kommen. Es geht hier nicht um rechtspolitische Erwägungen, etwa dahingehend, dass der BGH aus Gründen der Selbstbegünstigung für seinesgleichen die Strafbarkeit wegen Rechtsbeugung eingeschränkt hat, und zwar mit der merkwürdigen Begründung, dass die gesetzliche Rechtsfolgeandrohung bei Rechtsbeugung nur dann gerechtfertigt sei, wenn Rechtsbeugung nur

bei vorsätzlicher Begehung in Frage komme, und zwar mit der Maßgabe, dass gerade die Rechtspflichtverletzung vom Vorsatz umfasst sein müsse, was faktisch ein Ausschluss der Schuldtheorie beinhaltet, die in § 17 StGB vorausgesetzt wird.

Es interessiert in unserem Kontext lediglich, ob auch und gerade nach Maßgabe der Rechtsprechung des BGH der verfahrensgegenständliche Amtshaftungsanspruch begründet ist.

Da die Haftung für vorsätzliche Begehung nicht ausgeschlossen werden kann, ist als Haftungsausschlussgrund für Urteile und Beschlüsse eines richterlichen oder staatsanwaltlichen Amtsträgers nur folgender Gesichtspunkt gegeben: Die Amtspflichtwidrigkeit in Form des nachzuweisenden Amtsmissbrauchs darf nicht „straf-tätlich“ sein.

Ein Amtsmissbrauch wird straf-tätlich bzw. durch unerlaubte Handlung „objektiv“ begangen, indem bei der Ermöglichung eines tatbestandsmäßigen Ereignisses durch den Amtsträger bestimmte mentale Voraussetzungen erfüllt werden.

- a) Vorsätzlichkeit (Unterdrückung von Begehungsbedenken), z.B. bei Unehrlichkeit oder Beteiligung an einer Unrechtsvereinbarung (Strafvereitelung) oder im Falle der Inkaufnahme von Rechtswidrigkeit (Rechtsbeugung).
- b) Fahrlässigkeit als Ignorierung von Begehungsbedenken.
- c) Die subjektive Begehungsweise erfordert „Schuld“ im Sinne des potentiellen Unrechtsbewusstseins des schuld-fähigen Handlungssubjekts, was freilich die Anwendung des strafrechtlichen Straftatbegriffs voraussetzt.

Es ergibt sich das Problem bei Anwendung des § 839 Abs. 2 BGB, ob hier der zivilrechtliche Straftatbegriff („unerlaubte Handlung“) oder aber der strafrechtliche Straftatbegriff („mit Strafe bedrohte Tat“, wobei jede „Tat“ ein Handlungsentschluss ist, der entweder anfänglich oder zu Ende geführt worden ist) maßgebend sein soll.

Dieses Problem erweist sich als „Scheinproblem“. Denn substantiell sind beide Begriffe unter dem Gesichtspunkt der zivilrechtlichen Haftung einheitlich, ohne dass es einer Aufspaltung zwischen dem zivilrechtlichen und dem strafrechtlichen Straftatbegriff bedarf.

Denn jeweils ist die Vorsatztheorie hinsichtlich der Schuldfrage zugrunde zu legen! Im Zivilrecht gilt für das Verschulden generell die Vorsatztheorie, wobei sich das Verschulden auf die Verletzung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt auf die Rechtspflicht bezieht, was zur Folge hat, dass einheitlich Vorsätzlichkeit und Fahrlässigkeit schuldhaftige Begehungsmodalitäten sind.

Im Strafrecht gilt in Bezug auf die Rechtsbeugung die Vorsatztheorie in dem Sinn, dass die Vorsätzlichkeit der Begehung sich gerade auch auf die Verletzung der Rechtspflicht beziehen muss. Dies hat der BGH wiederholt klargestellt und damit natürlich die Strafbarkeit der Rechtsbeugung eingeschränkt. Indessen geht es bei § 893 Abs. 2 BGB nicht um die Strafbarkeit der Rechtsbeugung, sondern um die zivilrechtliche Haftung wegen Rechtsbeugung. Es wäre darüber hinaus widersprüchlich, wenn nun plötzlich unter zivilrechtlichem Aspekt die strafrechtliche Schuldtheorie maßgebend sein soll, obwohl zivilrechtlich gerade die Vorsatztheorie maßgebend ist und strafrechtlich auch und gerade die Vorsatztheorie perpetuiert werden soll, wie der BGH hervorgehoben hat. Die Vorsätzlichkeit soll also ausgeschlossen sein, wenn sich das „Wissen und Wollen“ des Handlungssubjekts nicht auch auf die Verletzung der Rechtspflicht bezieht.

Nur für die Schuldfrage soll es strafrechtlich von Bedeutung sein, ob, wie in der Schuldtheorie, die individuelle Vermeidbarkeit der Unrechtseinsicht dem Handlungssubjekt zugänglich war. Dies ist bekanntlich nur im Falle der Schuldunfähigkeit ausgeschlossen, aber auch im Falle des unvermeidbaren Irrtums (Verbotsirrtums) entfällt die Strafbarkeit. Dieser Ausschlussgrund bietet sich bei Anwendung der zivilrechtlich zwingend anzuwendenden uneingeschränkten Vorsatztheorie. Es kann, wie gesagt, nicht vertretbar sein, im Zivilrecht teils die Vorsatztheorie und teils die Schuldtheorie anzuwenden und dies auch noch entgegen den Vorgaben des BGH!

Jedenfalls ist nirgends vorgeschrieben, dass eine Verurteilung wegen Rechtsbeugung erforderlich ist, um die Amtshaftung wegen vorsätzlicher Begehung zu ermöglichen. Die zivilrechtliche Haftung ist eben mit der strafrechtlichen Haftung nicht vergleichbar. Es dürfte mit gutem Grund geregelt worden sein, dass eine Verurteilung wegen Rechtsbeugung nicht erforderlich ist, um die Amtshaftung wegen vorsätzlicher Begehung zu ermöglichen. Dass sich sonst ein erheblicher „Wertungswiderspruch“ des Gesetzgebers ergeben würde, ist oben schon dargelegt worden.

4. Fragt man (sich), welches konkrete Betragen der Amtsträger des Beklagten jeweils einen Amtsmissbrauch darstellen (sollen), bei dem vom Handlungssubjekt in Kauf genommen worden ist, dass beim Kläger ein Schadensereignis in Form einer Kreditgefährdung eingetreten ist, kann zwischen folgenden Fällen unterschieden werden:
 - a) In den Fällen, die im Schriftsatz vom 15.04.2013 ausgeführt worden sind, ist das Zusammenspiel wesentlich, das bei dem Einzelrichter bei Begehung seiner Amtspflichtverletzung stattgefunden hat, und zwar zwischen der jeweils unrichtigen Auslegung des § 313 Abs. 2 S. 2 StPO einerseits und dem § 193 StGB andererseits. Hierdurch ist in ebenso raffinierter wie unscheinbarer Weise, aber nunmehr, nach der Aufdeckung, ganz offensichtlich, eine Kreditgefährdung eingefädelt worden. Dass das Zusammenspiel sich nicht in einem technischen compositum mixtum erschöpft, sondern als geballte Ladung in Form einer Lawine beschreibbar ist, ist nachgewiesen worden und bedarf hier keiner Wiederholung.

Hier ist lediglich anzumerken, dass der Beklagte von diesem Zusammenspiel ablenken will, indem er punktuell und insbesondere methodisch verfehlt die Faktoren für die begangene Fehlerverdoppelung problematisiert, und zwar jeweils separat, ohne zu bedenken, dass sich die beiden Fehler gerade potenzieren, wenn sie kumulativ, wie hier, auftreten! Diese kumulative Erscheinungsweise hat den Kläger daran gehindert, kurzfristig den bei dem Beklagten stattgefundenen chronischen Amtsmissbrauch aufzudecken. Es ist bereits dargetan worden, dass nunmehr die Leugnung des Zusammenhangs, nachdem die Umstände der Entstehung aufgedeckt worden sind, geleugnet werden, eine Erschwernis ist, und zur Haftungserweiterung führt, indem der Schadensersatz- und Schmerzensgeldanspruch zu erhöhen war, wie geschehen ist. Die einheitliche Tat des Amtsmissbrauchs des Beklagten, die über Jahre gelaufen ist, ist also verschlimmert worden durch die „Hartleibigkeit“ des Beklagten, die Dinge nun endlich einzuräumen, die glücklicherweise vom Kläger aufgedeckt werden konnten.

- b) Wir können bereits ein Zwischenergebnis konstatieren. Wir haben es hier nicht nur mit zwei Fällen des Amtsmissbrauchs zu tun, sondern mit drei Fällen, nämlich den beiden zusammenspielenden Fehlleistungen, die bei Anwendung des § 313 StPO und des § 193 StGB geschehen sind, sondern auch die dadurch zu Buche

schlagen, dass der Beklagte trotz Aufdeckung dieser Dinge bereits im Klageerzwingungsverfahren weiter den Amtsmissbrauch leugnet. Es kommt hinzu, dass der Beklagte gewiss soviel rechtlichen Sachverstand hat, dass er diese Dinge längst durchschaut gehabt hat, bevor der Kläger sie aufdecken konnte. Es ist deshalb arglistig, dass der Beklagte auch noch in Erwägung zieht, dem Kläger die Einrede der Verjährung entgegenzusetzen. Dies erscheint als eine ungeheuerliche weitere Fehlleistung des Beklagten, die wegen Rechtsblindheit einen Rechtsmissbrauch darstellt. Damit haben wir also bereits bisher schon vier Fälle des Amtsmissbrauchs substantiiert dargelegt, indem wir auf die entsprechenden Ausführungen in den vorangegangenen Schriftsätzen Bezug genommen haben.

- c) Nun sind wir bei der Aufschlüsselung der weiteren Amtspflichtverletzungen des Beklagten.

Der fünfte Fall besteht darin, dass hier der Beklagte sich angemaßt hat, ein Verfolgungsinteresse der Allgemeinheit zu unterstellen.

Fall sechs: Der Beklagte hat ignoriert, dass ein Strafklageverbrauch gegeben war in Bezug auf den Beleidigungsprozess. Die Anklageschrift war also amtspflichtwidrig ebenso wie die Eröffnung des Verfahrens. Vorrangig war die Prozessleitungsbefugnis des Vorsitzenden der Strafkammer im Sexprozess, der diese Befugnis auch ausgeübt hat, indem er den Kläger bei der Vorlegung und Vorlesung und Einreichung des sitzungspolizeilichen Antrags auf Platzverweis, der mit dem Schmierfink-Argument begründet war, nicht gerügt hat. Auch im Protokoll wurde dies nicht beanstandet. Andernfalls hätte der Kläger die damalige Begründung des Platzverweisantrags modifiziert. Ersichtlich war für jedermann, dass das Schmierfink-Argument nur aus Gründen der Abkürzung einer längeren Begründungsprozedur verwendet worden ist. Es ist im Strafprozess seinerzeit eine zeitliche Knappheit entstanden, weil das Gericht es für erforderlich erachtet hat, die Beweisaufnahme zu wiederholen im Hinblick darauf, dass das Gericht den Verteidiger Ende November 2006 abgesetzt hatte. Es musste ein neuer Verteidiger bestellt werden. Es ergab sich bei der erneuten Zeugenvernehmung, dass alles gelogen war, wie schon ausgeführt worden ist.

Angesichts der Vielzahl der Amtspflichtverletzungen, die bereits jetzt schon zu registrieren sind, sehen wir von weiterer Zählung ab und notieren weitere Fälle wie folgt:

Die Vertreibung des Klägers aus dem Sitzungssaal durch „Verteidigerabsetzung“ geschah doppelt, nämlich einmal Ende November und dann noch einmal Mitte Dezember. Hierdurch haben wir wiederum zwei Fälle des rechtsbeugenden Amtspflichtmissbrauchs. Da die angebliche Unfähigkeit des Klägers, den Angeklagten zu verteidigen, öffentlich vom Vorsitzenden Richter und auch vom Sitzungsvertreter geltend gemacht worden ist, fanden diese Amtspflichtverletzungen auch nicht etwa im Rahmen eines Beschlusses oder Urteils statt, sondern im Rahmen einer arroganten Prozessschikane durch die Justiz.

- d) Die der Amtsrichterin anzulastende objektive Rechtsbeugung besteht darin, dass sie Folgendes „in Bezug auf das „Schmierfink-Argument“ entschieden hat:
 - aa) Dass es durchaus sozialinadäquat sei, also deliktstatbestandsmäßig sei.
 - bb) Dass es angeblich „Schmähekritik“ darstelle.
 - cc) Dass es nicht gerechtfertigt sei, gemäß Art. 5 GG bzw. durch Anwendung des § 193 StGB, festzustellen, dass das Schmierfink-Argument (im prozessualen Verteidigungsfall) erlaubt ist.
- e) Die dem Einzelrichter ergänzend anzulastende Rechtsbeugung besteht darin, nicht nur § 313 StPO im Zusammenspiel mit § 193 StGB verkannt zu haben, sondern auch darin, dass das Amtsgerichtsurteil vom 27.08.2007
 - aa) als angeblich „einwandfrei“ sei, obwohl es gerade als falsch hingestellt worden war und deshalb abänderungsbedürftig gewesen wäre.
 - bb) getoppt wurde durch die Erfindung einer gesetzlich nicht gegebenen tatbestandlichen Straftatbeschreibung („objektiver Wertungsexzess“), die auch noch als erfüllt hingestellt worden ist, obwohl Schmähekritik ausgeschlossen sei!

- f) Die dem stellvertretenden OStA zur Last liegende Rechtsbeugung besteht darin, eine kreditgefährdende Behauptung aufgestellt zu haben, nämlich, dass der Kläger wegen Schmähkritik verurteilt worden sei, was zwar formal zutrifft, aber eben gerade nicht gewollt war, weil im Beschluss des Einzelrichters vom 27.10.2007 das Vorhandensein von Schmähkritik gerade ausgeschlossen worden ist! Dem OStA liegt also zur Last, den Beschluss des Einzelrichters nicht einmal gelesen zu haben, obwohl der OStA mitgeteilt hat, dass er die Rechtslage sorgfältig geprüft habe! Die beiden Einstellungsverfügungen des OStA sind bereits vorgelegt worden. Zweifellos unterliegen sie nicht dem Richterprivileg. Die Anfechtung ist insofern gegenstandslos geworden, dass die Staatsgewalt unabhängig hiervon dem Kläger das Recht abschneiden wollte, sich erfolgreich zu verteidigen. Dies hat der gesamte Prozessgang gezeigt.
- g) Die äußerst fadenscheinigen und mutwilligen Ablehnungsgründe, die die Staatsgewalt hier zur Abwimmelung des Klägers geltend gemacht hat, beweist, dass hier eine scheinbar (!) „unsichtbare Hand“ mitgewirkt hat, den Kläger zu schädigen, und zwar unter allen Umständen und ohne Rücksicht auf Verluste! Dies verdient eine angemessene Sanktion in Form von Schadensersatz!
5. Bereits wiederholt hat nun der Beklagte ausgeführt, dass der Kläger „nicht in psychiatrischer Behandlung“ sei. Pseudogönnerhaft (süffisant) werden Dinge zur Sprache gebracht, die beim Leser „klick“ machen sollen. Der Kläger ist sich nicht sicher, ob die hier betroffenen Bediensteten des Beklagten nicht wenigstens behandlungsbedürftig sind. Im Text des Beklagten (Schriftsatz vom 15.04.2013, eingegangen am 23. April 2013) findet man weitere Ungereimtheiten, die wohl der „Personalstruktur“ des Beklagten geschuldet sind. Der mutmaßliche Urheber, Dr. Heinrichsmeier, der damit an Kredit einbüßen dürfte, muss sich zu rechnen lassen, zur Desorientierung des Lesers beitragen zu lassen, wenn er mit seinem Wissen darüber zu brillieren versucht, welches Finanzamt die „zuständige Ausgangsbehörde“ für eine Klage gegen die CSU und/oder gegen Heinrichsmeier und/oder gegen den BayVerfGH sein würde.
6. Soweit mit dem schönen Begriff der „Persönlichkeitsstruktur“ hausiert wird, dürfte sich der Beklagte eine Danksagung seiner CSU-

Parteimitglieder verdient haben, die zur „Ministerialstruktur“ des Landesjustizprüfungsamtes gehören und gleichzeitig „unabhängige“ Berater der Organe des BayVerfGH sind oder sein wollen.

Das von dem Beklagten vorgespülte (oder vorgespiegelte) Unverständnis für die ihm angelasteten rechtsbeugenden Amtspflichtverletzungen seiner Bediensteten wird von dem Kläger geteilt, und zwar mit der Maßgabe, dass die aufgedeckten Vorgänge ungeheuerlich sind.

7. Zusammenfassung:

Wir gelangen also zu einer Anzahl von Amtspflichtverletzungen, die quasi „dutzendfach“ anzutreffen sind!

Da trotzdem die Zivilkammer nicht im Geringsten Anstalten macht, auf die Gegenvorstellungen des Klägers im Schriftsatz vom 16.04.2013 zu reagieren, sieht sich der Kläger (leider) gezwungen, den sehr geehrten Herrn Vorsitzenden Richter wegen der Besorgnis der Befangenheit abzulehnen. Hilfsweise wird Dienstaufsichtsbeschwerde erhoben.

Diese Anregungen beruhen ergänzend auf folgenden Tatsachen:

- a) Es wurde wiederholt (vergeblich) gebeten, einen Termin zur mündlichen Verhandlung zu bestimmen.
- b) Die Sache ist bereits seit Februar 2013 entscheidungsreif! Um dieses Tatsache ist keine gesetzliche Voraussetzung für die Terminbestimmung!
- c) Der Beklagte hat offenbar keine Lust hat, eine sachhaltige Stellungnahme vorzulegen, obwohl ihm angeblich sämtliche Schriftsätze des Klägers inzwischen zugestellt worden sein sollen, (ohne dass freilich bekanntgegeben worden ist, welche Fristsetzung dem Beklagten auferlegt worden ist). So fragt man (sich), worauf noch gewartet werden soll, um Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmen zu können?
- d) Damit ist für den Kläger eine absolute Ungewissheit über den weiteren Prozessverlauf eingetreten. Der Kläger weiß nicht einmal genau, ob tatsächlich die bisherigen Schriftsätze des Klägers dem

Beklagten zugestellt worden sind. Es versteht sich, dass damit der Schluss naheliegt, dass der Kläger annimmt, dass das Gericht keine Neigung hat, den Fall ernsthaft zu bearbeiten. Vermutlich will man das Ergebnis der Entscheidung im Klageerzwingungs-Fortsetzungsverfahren in Bamberg abwarten? Indessen ist diese Entscheidung ohne Bedeutung für den vorliegenden Rechtsstreit, da die Zivilkammer überhaupt nicht an eine Entscheidung im Klageerzwingungs-Fortsetzungsverfahren gebunden ist. Durch die Rechtsverweigerung des OLG wird im Übrigen auch das Verfassungsbeschwerde-Verfahren blockiert. Vermutlich wartet man dort auf die Entscheidung der Zivilkammer! So geht es nicht! Es kann nicht sein, dass man in der Gerichtsbarkeit jeweils auf den „Kollegen“ wartet, bevor man selbst zu entscheiden sich für verpflichtet hält. Eine solche Verfahrensweise beruht auf einer rechtsfeindlichen Einstellung, und zwar deshalb, weil dem Kläger zugemutet wird, endlos abzuwarten, ganz so, als ob der Kläger dafür bestraft werden möge, dass er nicht nur die Zivilkammer, sondern auch andere Gerichte angerufen hat.

Es darf doch nicht wahr sein, dass das Justizpersonal, also gewissermaßen der Beklagte in Person, den Kläger durch prozessordnungswidrige Verfahrensverzögerung hinzuhalten „pflegt“, bis er quasi „weichgekocht“ ist! Da der Beklagte „ewig“ zur Prozessführung Zeit hat, da seine Identität nicht von ein- und demselben Sachbearbeiter abhängt,--- wird sonst ein Ungleichgewicht zwischen den Prozessparteien erzeugt, was dem Prinzip der Waffengleichheit zuwiderläuft.

Dass die „Würde des Menschen“, sofern der Kläger zu dieser Gattung gehören sollte, gerade nicht „unantastbar“ ist, beweist der Beklagte durch seine menschenrechtsverachtende Unfairness (Charakterlosigkeit des Rechtsstaats), die er in diesem Rechtsstreit erneut demonstriert, nachdem er dies bereits zuvor ausgelebt hat.

N.N.
Rechtsanwalt

Landgericht
Zivilkammer

95030 Hof

95028 Hof, 30.04.2013
Unser Zeichen: 473/12

14 O 617/12

In dem Rechtsstreit

Kohlschütter

gegen

Freistaat Bayern

RA Fehn

RA Figge

wegen Amtshaftung

darf ergänzend zum Schriftsatz des Klägers vom 24.04.2013 auf den Schriftsatz des Beklagten vom 12.04.2013, eingegangen am 23.04.2013, erwidert werden:

I.

Der Beklagte verwendet ganz sprachvergessen (unreflektiert, irrational) das Wort „Tatsache“. Dieses Missgeschick scheint ihm freilich kaum bewusst zu sein. Wie schon anderweitig ausgeführt worden ist, findet sich in der Juristerei der Irrglaube, dass „Tatsachen“ sinnlich wahrnehmbare Beobachtungsgegenstände seien. Hier handelt es sich um ein positivistisches Relikt, das inzwischen über hundert Jahre alt ist. Es ist eine Redeweise, die wissenschaftstheoretisch längst überholt ist. Die zutreffende Verwendungsweise des Begriffs „Tatsache“ ist eine philosophische Frage, die bereits Ende des neunzehnten Jahrhunderts von Frege zutreffend beantwortet worden ist, und die etwa Mitte des vorigen Jahrhunderts von Patzig allgemein bekannt gemacht worden ist. Derweil operieren die Juristen weiter mit der Redeweise, dass es „unwahre Tatsachen“ gebe. Dies ist inzwischen in allen Kommentaren klargestellt worden dahingehend, dass es sich nur um unwahre Tatsachenangaben handeln könne. Der Kläger hat dies unter Bezugnahme auf das vierbändige Werk von Mittelstraß (Hg), Enzyklopädie, Philosophie und Wissenschaftstheorie, Band 4, 1996, Stichwort „Tatsache“, S. 209 wiederholt schriftsätzlich, aber auch in seinen Veröffentlichungen, erläutert.

Dass der Beklagte diese Hinweise nicht zum Anlass nimmt, seine abwegige Position über die angeblich herrschende (juristische!) Meinung zu überprüfen ist der Arroganz des Beklagten geschuldet, wonach es in der Juristerei einen eigenen Tatsachenbegriff gebe, der sich auf einen Begriff beziehe, der philosophischer Art ist.

So schreibt der Beklagte ständig den eigenen Unsinn ab, den seine Amtsträger verzapfen.

Die Inanspruchnahme einer autonomen juristischen Begriffsbildung in Bezug auf Grundbegriffe der „Lebenswelt“ (zum Beispiel in Bezug auf „Kausalität“) ist eine verhängnisvolle juristische Fiktion, weil sie eine privatsprachliche Entartung ist. Die Meinung, dass jeder Kontext seine eigene Begriffsbildung (z.B. zivilrechtlicher oder strafrechtlicher oder noch speziellerer Art) voraussetzen kann, ist unzutreffend, soweit es um die Abgrenzung des allgemeinen Sprachgebrauchs vom juristisch richtigen Sprachgebrauch geht. Der allgemeine Tatsachenbegriff hat Merkmale, die sich in jedem anderen Tatsachenbegriff, sei es naturwissenschaftlicher oder juristischer Art,

wiederfinden müssen. Die gegenteilige Meinung führt zu einer Abkapselung zwischen der Juristerei und der übrigen Welt. Eine Abkapselung zwischen einzelwissenschaftlichen Begriffen innerhalb der Zweigwissenschaften der Juristerei ist natürlich zulässig. Bestes Beispiel ist etwa der zivilrechtliche und der strafrechtliche Begriff der Fahrlässigkeit. Der wissenschaftstheoretische Begriff der Fahrlässigkeit bleibt jeweils unberührt. Er besteht in der „Sorglosigkeit“.

Die Unterscheidung zwischen „juristischen Tatsachen“ und „Tatsachen im allgemeinen“ ist dagegen eine privatsprachliche Verirrung. Sie führt ins wissenschaftliche Abseits. Man macht sich dann eben lächerlich. Jegliche (auch juristische) „Privatsprache“ ist mit Babysprache vergleichbar, indem man voraussetzt, dass man sich vermeintlich „blind“ bzw. körpersprachlich verstehen würde. Stattdessen wird hier bei Verwendung solcher Sondersprachen ein Kauderwelsch eingeübt, das mit einer vernünftigen Redeweise nichts zu tun hat. Wer abwegigen Sprachgebrauch als „herrschende Meinung“ ausgibt oder heranzieht, begeht einen Frevel an der ordentlichen Wortverwendung. Kontaminiert wird damit auch das Denken überhaupt. Es muss dann nämlich erst wieder der sprachliche Unsinn in den vernünftigen (allgemein verständlichen) Sprachgebrauch rückübersetzt werden. Mit der Verwendung der Babysprache ist also nichts gewonnen, außer dass ein Umweg eingeschlagen wird, so dass der Gesprächspartner praktisch zwei Sprachen lernen muss, nämlich die Babysprache einerseits und die „richtige“ Sprache andererseits, die nach Maßgabe der vernünftig getroffenen Unterscheidungen allgemein nachvollziehbar bzw. eingeübt ist.

Die Fachidiotie der Juristerei, von der anderweitig die Rede war, lässt schön grüßen. Im juristischen Elfenbeinturm sollte kein Kinderglauben herrschen, sondern es sollte die Bereitschaft bestehen, das infantile Benehmen zu entzaubern. Hiervon ist der Beklagte, man glaubt es kaum, weit entfernt! Der Beklagtenvertreter plappert nur nach, so dass er hier keineswegs der Angriffspunkt der Ausführungen des Klägers ist.

So muss der Kläger „davon ausgehen“, dass auch die Zivilkammer für die unbefangene Informationsverarbeitung der Ausführungen des Klägers nicht empfangsbereit ist. Ob vorseilender Gehorsam oder die Angst der Zivilkammer die erforderliche Emanzipation von falschem Sprachgebrauch blockiert, sei dahingestellt. Immerhin ist die Knute der StA allmächtig, einer StA, die weisungsabhängig ist, und den sprachlichen Unsinn nicht nur rekapituliert und perpetuiert, sondern potenziert! Es wird nicht einmal der Unterschied zwischen einer bloßen „prozessrechtlichen Erklärung“ und einem beweisanzugsähnlichen „Platzverweisantrag“ wahrgenommen, weil selbst für

diese strafprozessrechtliche Unterscheidung „die Begriffe fehlen“, also der begriffliche Horizont nicht vorhanden ist.

Was hat es dann für einen Sinn (Wert!), erstinstanzlich auf die vom Kläger angeregte Inspiration der Justiz zu hoffen, wenn man dort nur für rezeptive Erwägungen konsumtiver Art bereit und in der Lage ist, Erwägungen, die in der Tat zur Zeitvergeudung führen, weil absehbar ist, dass sich das Einschüchterungspotential des Beklagten und dessen Dienstaufsicht auf das „Wohlverhalten“ der Justiz auch in sprachlicher Hinsicht durchsetzen wird?

Allerdings gibt der Kläger die Hoffnung nicht auf, dass ein geminderter Grad an richterlicher Ehrlichkeit bei der Zivilkammer erwartet werden kann. Die Aufbringung dieses geringen Levels ist doch zumutbar? Die Zivilkammer muss doch die Sache nicht unbearbeitet liegen lassen, bis Urlaubszeit, Mutterschaftszeit, Elternzeit und Versetzungen für eine ebenso „unabwendbare“ wie unnötige Prozessverzögerung sorgen (werden)? Der Beklagte wird es sich nicht nehmen lassen, wie die Vergangenheit zeigt, für die erforderlichen Versetzungen zu sorgen, so dass die Prozessdauer und auch die richterliche Besetzung in der Hand des Beklagten liegen, indem in einer Weise rochiert wird, die für den Beklagten vorteilhaft zu werden verspricht. Diese Gefahren wollte der Gesetzgeber ausschließen, indem er vorgeschrieben hat, dass zeitnah, ja unverzüglich ein kurzfristiger Termin zur mündlichen Verhandlung zu bestimmen ist. Diese Regelung garantiert, dass nicht unnötig spekuliert wird, welche Personen als Gerichtsbesetzung eines Tages die Entscheidung zu treffen haben, die im anhängigen Prozess ansteht. Der Kläger erwägt, eine einstweilige Anordnung bei dem BVerfG zu beantragen mit dem Ziel, zu erreichen, dass § 216 ZPO eingehalten wird. Der Ablehnungsantrag im Schriftsatz vom 24.04.2013, S. 10, wird also bekräftigt. Die Ausführungen im vorliegenden Schriftsatz sind eine ergänzende Begründung.

II.

Unverkennbar ist weiter, dass der Beklagte keine Ahnung von „Psychosomatik“ hat, was man ihm freilich (ebenfalls) nicht vorwerfen kann, da die Amtsträger des Beklagten anscheinend nicht dazu neigen, sich fortzubilden. Sie sind nicht einmal bereit, den allgemein anerkannten Wissensstand zu haben. Es genügt den Amtsträgern, die Mitglieder der Zivilkammer zu verwirren bzw. mit Zeug zu belästigen, das wissenschaftlich überholt ist. Es war nie Sache des Beklagten, wissenschaftliche Standards außerhalb der Jurisprudenz einzufordern. Das juristische Klausurwissen genügt, wonach es darauf ankommt, nicht nachzudenken, sondern gespeicherte Worthülsen zu Papier zu bringen.

Dass eine psychosomatische Anomalie kein Ausdruck einer „Geisteskrankheit“ ist, interessiert den Beklagten nicht, weil er hofft, dass die Zivilkammer ihm zustimmen wird.

Insbesondere ist der Krankheitsbegriff des Beklagten dubios. Vermutlich hat er einen Krankheitsbegriff überhaupt nicht parat. Jedenfalls hat er ihn nicht reflektiert!

Dies bedeutet nicht, dass der Kläger in dieser Beziehung schlauer ist. Aber immerhin setzt der Kläger voraus, dass gerade nicht nur körperliche, sondern auch seelische Ursachen „kränkend“ wirken (können).

Die rechtsbeugenden Fehlleistungen des Beklagten sollen offensichtlich durch „Sprechblasen“ vernebelt bzw. bemäntelt werden.

Wenn, wie hier, jahrelang der Chefarzt der Hautklinik eines Universitäts-Lehrkrankenhauses das Allergen einer massiven Hautirritation nicht in dem Sinne zu identifizieren (diagnostizieren) vermag, dass er eine effiziente Therapie vorzuschlagen vermag, so ist es naheliegend, eine psychosomatische Ätiologie zu vermuten. Bereits dies übersteigt das Fassungsvermögen des Beklagten!

Wenn, wie hier, dermatologisch nicht ausgeschlossen werden kann,

Beweis: Vernehmung eines vom Gericht zu bestellenden Sachverständigen,

dass eine körperliche Ursache der Hautausschläge und der Juckreizqual nicht feststellbar ist, weil sie eben nicht festgestellt worden ist, so liegt es nahe, dass eine posttraumatische Befindlichkeitsstörung als Ursache vorliegt, die sich hier psychosomatisch in Form von Hautanomalien an Oberkörper, Rücken und Gesicht auswirkt.

Beweis: Wie vor.

Beim Sozialgericht sind solche Syndrome der Amtsträger (die im besten Alter sind) gerichtsnotorisch.

Beweis: Wie vor.

Die Ausflüchte des Beklagten erweisen sich als erfahrungswidrige Manöver zum Prozessbetrug, der dem Beklagten freilich nicht vorwerfbar ist, weil diese

Form der Loyalität vom Prinzipal erwartet wird, der dienstrechtlich „seine Leute“ zu schützen hat.

Beweis: Wie vor.

Natürlich erwartet der Beklagte, dass der Kläger rechtzeitig „ins Gras beißt“, bevor der Beklagte die Gnade hat, den anhängigen Prozess beenden zu lassen. Gibt es einen vernünftigen Grund, dass das Gericht einer solchen unfairen und prozessfremden Machenschaft mit Wohlwollen entgegensieht? Es drängt sich hier dem Kläger der Gesichtspunkt der „strukturellen Befangenheit“ auf. Man muss sich zur Vergegenwärtigung dieses Phänomens keineswegs explizit abgesprochen haben. Es genügen sozusagen quasi stillschweigende Übereinkünfte zwischen den Organen des Beklagten. Die vorliegende Sache liegt seit Monaten entscheidungsreif vor! Der Ablehnungsantrag ist also in der Tat verfassungsrechtlich relevant!

Es ist bei alledem keineswegs eine leere Drohung, wenn der Kläger, wie oben schon angedeutet worden ist, den Antrag auf eine einstweilige Verfügung beim Verfassungsgericht erwägt, um zu erreichen, dass die Zivilkammer § 216 ZPO anwendet.

III.

Es ist keineswegs so, dass der Kläger mit seinem Lebensalter kokettiert. Es ist zutreffend, dass der Beklagte „nichts dafür kann“ dass der Kläger bereits im Rentenalter ist. Immerhin hat der Beklagte aber verschuldet, dass der Kläger sich im Rentnerzustand befindet.

Der Kläger soll nun deshalb benachteiligt werden, weil der Fall voraussichtlich „biologisch“ gelöst wird, indem der Kläger den Löffel abgibt. Es versteht sich, dass die Verwertung eines solchen Umstands, nämlich die Erwartung der Zivilkammer und des Beklagten, dass der Fall „biologisch“ gelöst werden wird, eine unglaubliche Diskriminierung darstellt. Die Rechtsfindung sollte nicht in eine Zweiklassen-Stufigkeit ausarten dahingehend, dass Rechtsverletzungen, die zum Nachteil älterer Leute sind, weniger ernsthaft bewertet werden, als Rechtsverletzungen gegen jüngere Leute. Es versteht sich, dass diese „Altersdiskriminierung“ ein verfassungsrechtlich relevantes Argument ist, wenn es darum geht, ob eine Rechtsverweigerung in Bezug auf § 216 ZPO noch vertretbar ist oder bereits unvertretbar ist.

IV.

Nun hat der Beklagte den Begriff (?) „Krankheitswert“ zur Sprache gebracht, und zwar vermutlich ebenso „spontan“ (naiv) wie er dies in Bezug auf den ebenfalls schönen Begriff (?) „Persönlichkeitsstruktur“ getan hat.

Niemand hat die Absicht, dem Beklagten nachzusagen, dass er in Bezug auf die dargelegte Begrifflichkeit medizinisch ahnungslos sei. Vielmehr dürfte es so sein, dass der Beklagte zwar insoweit „eine Ahnung“ hat, aber es ist ersichtlich, dass sie völlig gegenstandslos ist, die geradezu falsch ist.

Dass der Beklagte eine psychosomatische Störung im Sinne der einschlägigen Fachsprache (Terminologie) nicht kennt (obwohl manche Amtsträger, nicht nur Frühpensionäre, daran Gefallen finden, von den entsprechenden Phänomenen befallen zu sein), beweist sein Hinweis darauf, dass es nur somatisch-physische „Ursachen“ geben könne, die Phänomene mit Krankheitswert erzeugen können. Bereits für jeden medizinisch beflissenen Laien ist dieser Krankheitsbegriff bereits seit vielen Jahrzehnten überholt. Deshalb begnügt sich der Kläger zur Entkräftung des gegnerischen Wortgeklingels mit der Bitte an den Beklagten, den von ihm (unterstellten) Krankheitsbegriff offenzulegen! Bei dieser Gelegenheit mag auch der (vermutlich ebenfalls) privatsprachliche Persönlichkeitsbegriff des Beklagten bekannt gegeben werden. Oder will der Beklagte beweisen, dass seine Amtsträger halbgebildet sind und juristisch begriffslos drauflos reden?

Vielleicht hat der Beklagte auch schon darüber nachgedacht, was in seinem Sprachgebrauch überhaupt ein „Begriff“ sein soll? Der Begriff „Begriff“ ist dem Beklagten vermutlich überhaupt nicht bekannt? Was soll das Geplapper des Beklagten? Der Kläger wünscht keinem der weich gebetteten Bediensteten des Beklagten

- a) Eine Juckreizqual überhaupt,
- b) Einen Hautausschlag, der inzwischen auch Stirn und Kopfhaut des Klägers befallen hat (außer Brustkorb und Rücken).

Als der Kläger seinerzeit in einem Strafprozess (Frühjahr 2006) wegen Mordes mitten in der Hauptverhandlung von der Landgerichtsärztin den Rat bekam, sich unverzüglich in ärztliche Behandlung zu begeben, wurde er am nächsten Tag in die Universitätsklinik Erlangen eingeliefert und sofort einer Gefäßoperation am Bein unterzogen. Dies war Anfang Mai 2006. In vergleichbaren Fällen haben Beamte sich sechs Monate beurlauben lassen! Der Kläger stand bereits fünf Tage nach der Operation wieder auf der Matte, so dass die Hauptverhandlung in der Strafkammer fortgesetzt werden konnte, ohne dass eine Prozess-Unterbrechung angeordnet werden musste. Dies

trägt der Kläger vor, um dem Argument des Beklagten zu entgehen, dass der Kläger wehleidig sei oder gar an Hypochondrie leide. Die „Persönlichkeitsstruktur“ des Klägers ist durchaus robust. Nur das Fehlverhalten des Beklagten ist jenseits eines vernünftigen Maßes.

V.

Dass der Beklagte die Psychosomatik nicht als medizinisches Fach, sondern als Spezialgebiet der Homöopathie betrachtet, passt ins Bild der häufig halb gebildeten Juristen, die sich teilweise als „objektivste Behörde der Welt“ aufblasen. Der Kläger musste im Sexprozess erleben, dass die Strafkammer, geschweige denn der Sitzungsvertreter, nicht zwischen Psychiater und Psychologe unterscheiden konnte. Sie konnten auch nicht zwischen Kriminologen und Kriminalisten unterscheiden! Warum soll dann der Beklagte zwischen Fachärzten für psychosomatische Medizin einerseits und Psychiatern andererseits zu unterscheiden vermögen (vgl. FAZ vom 24.04.2023, Nr. 95, S. N5)?

Es gibt heute allein in Deutschland 420 (vierhundertzwanzig) Kliniken für Psychosomatik! Das Standardwerk für Psychosomatik schrieb Uexküll in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts! Er saß auf dem Lehrstuhl für psychosomatische Medizin! Dass sich der Beklagte über diese Dinge sachkundig macht, bevor er loslegt, ist ihm natürlich fremd. Er spekuliert, wie gesagt, auf den kongenialen Unverstand der Zivilkammer, in deren Hinterkopf der Bedanke spukt, dass es der Beklagte doch wissen müsse, da er doch der Dienstherr ist.

Die Trennung zwischen Seele und Körper (Psyche und Soma) wie sie bereits Decartes gelehrt hat, ist der Stand des Wissens des Beklagten!

Psychosomatische Krankheiten sind solche, für die eine körperliche Ursache der Beschwerden des Patienten nicht identifizierbar ist. Hierzu gehören die Fälle der posttraumatischen Belastungsstörung. Der Kläger hat Anlass zu der Annahme, dass die rücksichtslose (dreiste) Art und Weise der vom Beklagten begangenen und beschönigten rechtsbeugenden Amtsmissbräuche die Ursache des Beschwerdebildes des Klägers ist.

Beweis: Sachverständigengutachten.

Würde ein Amtsträger eine ähnliche Tortur erlitten haben oder erleiden, wie sie hier im vorliegenden Fall dem Kläger zugemutet worden ist und zugemutet wird, wäre der Amtsträger auf unabsehbare Zeit dienstunfähig und es würde sofort anerkannt werden, dass er sein Ruhegehalt zu erhalten hat,

und zwar verbunden mit der Maßregelung der Täter dieser Körperverletzung und mit der Vorlegung der offiziellen Entschuldigung.

Die gewissenlose Weigerung des Beklagten, den Kläger wenigstens halbwegs fair zu behandeln, mag dem Beklagten sein Himmelreich sein. Was aber wird er wohl dort anstellen, wenn es ihm tatsächlich gelingen sollte, es zu erreichen?

Alles in allem fehlt es dem Beklagten in jeder Beziehung an Kompetenz, nicht nur für die strafrechtliche und zivilrechtliche Lösung unseres Falles, sondern auch für die einschlägigen Vorfragen.

Jedenfalls ist ersichtlich, dass der Beklagte im Falle der Fortsetzung des Rechtsstreits keinen ernsthaften Beitrag zur Falllösung bringen wird. Der Beklagte lässt lediglich erwarten, dass er mit allen Mitteln den Fortgang der Sache blockieren wird.

Der Kläger ist einverstanden, dass das Gericht im schriftlichen Verfahren entscheidet!

VI.

„Zeit“ ist nicht (nur) Arbeitszeit (Geld), sondern ist auch Lebenszeit, die (ebenfalls) geldwert ist. Wird Zeit unnötig zweckentfremdet, indem z.B. strafrechtliche Fehlurteile amtspflichtwidrig rechtsbeugend gefällt und infolge Uneinsichtigkeit nicht revidiert werden, so dass zeitraubende Folgeprozesse nötig sind, dann ist dies für den Betroffenen eine nachhaltige „Enteignung von Lebenszeit“. Eine vermeidbare „staatlich genehmigte“ Zeitverschwendung sollte ähnlich entschädigungspflichtig sein, wie das in Bezug auf unschuldig erlittene Haft längst geregelt ist.

Fragt man (sich), ob es im Leben Zeiträume gibt, die für ein Handlungssubjekt wertvoller sind als andere, so wird man dazu neigen, zu antworten, dass dies der jeweils gegenwärtige Zeitraum ist. Warum wohl? Vielleicht deshalb, weil man in jedem Moment glaubt, der augenblicklich stattfindet, dass man in der Lage ist, den status quo ändern zu können, während das vergangene Schicksal, das in früherer Zeit erlitten worden ist, unabänderlich ist. Das zukünftige Glück und/oder Unglück mag man zwar noch in Erwartungen und Hoffnungen und Planungen vorausahnen, aber „einklagbar“ ist es nicht. Einklagbar ist die Änderung des gegenwärtigen Zustands!

Diese Erwägung liefert den Grund für die berechtigte Empörung, die um sich greift, wenn jemand durch einen Übergriff durch die Begehung einer Straftat die Verwirklichung seines Lebensplanes aufgeben muss, und zwar ausschließlich durch die Störung, die er von dem Dritten erlitten hat.

VII.

Wenn aber, wie hier in unserem Fall, der Staat selbst, dessen Institutionen für das Wohl und den Schutz der rechtstreuen Bürger geschaffen worden sind, und dessen Amtsträger hierfür sogar noch im Alter fürstlich belohnt werden, durch Amtsmissbrauch aus Eigennutz zum „Obersten Verbrecher“ dekompenziert, denaturiert, degeneriert, ohne dass dies von einem Obmann des Beklagten registriert wird, und ohne dass für Abhilfe gesorgt wird (durch die Organisation eines zügigen Prozessbetriebs), so erheischt die Beschreibung dieses Notstands eine Erklärung zur Frage, wie dies möglich ist. Offenbar gibt es eine Clique, die wie der Infektionsherd in Bezug auf eine Sepsis unermüdlich neue Infektionen generiert, scheint eine treibende Kraft am Werke zu sein, die in Bezug auf staatliche Missetaten keineswegs allein der CSU zuzuschreiben sein dürfte. Vielmehr ist der wahre Staatsfeind ein innermenschliches Problem. Es ist die Gewissenlosigkeit (mangelnde Gewissenhaftigkeit) der Akteure, die sich nicht ausreichend anstrengen, zu erkennen, welche wichtigen Dinge eben wichtiger bzw. dringender sind als andere.

Es besteht der Verdacht, dass im vorliegenden Fall das „Ministerium“ des Beklagten vom oben erwähnten „Bazillus“ verseucht ist und trotzdem als befugt gilt, die Regie zu führen.

So übel, wie dem Kläger im Bamberger Rechtsstreit im „Klageerweiterungs-Fortsetzungsverfahren“ mitgespielt worden ist und mitgespielt wird, wo man anscheinend die Falllösung „ausbrüten“ will, ohne die erforderliche Brutkapazität bereitzustellen, sollte dem Kläger nicht auch bei der Zivilkammer mitgespielt werden. Schließlich hat der Kläger schon einmal durch ein Urteil der Hofer Justiz vom 01.12.1980 (nebst Beschluss des BayOblG vom 04.12.1980 und Beschluss des BayVerfGH vom 02.12.1983) als Betrugsoffer der Justiz mitgewirkt (alles abgedruckt bei Kohlschütter, Die Quanten des Unwerts der Straftat, 2011, S. 144 ff).

Der Kläger kennt also die Gemeinheiten des Beklagten.

Auf dieser Linie liegt die Tatsache, dass der Beklagte nunmehr argumentiert, dass sich die Vertretbarkeit des Beschlusses des Einzelrichters des Landgerichts Hof vom 19.10.2007 schon daraus ergebe, dass sie von dem

BayVerfGH nicht durch Beschluss vom 08.07.2009 aufgehoben worden sei. Diese Argumentation des Beklagten ist zirkulär!

Dies kümmert den Beklagten nicht. Er verlässt sich auf die Verfälschung des Sachverhalts und die Verdrehung der rechtlichen Voraussetzungen für das Recht auf Gehör, das im Beschluss des BayVerfGH vom 08.07.2009 stattgefunden hat und bereits zur Sprache gebracht worden ist. Der BayVerfGH hat sich die Sach- und Rechtslage eigenmächtig zurechtgelegt und hat praktisch über einen anderen Fall entschieden, als ihm vorgelegt worden ist. Dass der Beklagte auf diese Argument nicht einzugehen bereit ist, sollte nicht darüber hinwegtäuschen, dass dieses Argumentationsmuster des Beklagten arglistig ist.

VIII.

Nun ist es keineswegs so, dass der Kläger dazu neigt, den ernsthaften (?) Hinweis des Beklagten zu ignorieren, wonach die gesundheitlichen Beschwerden des Klägers auf der „Persönlichkeitsstruktur“ des Klägers beruhen (sollen), und zwar, soweit sie verschuldet sind (durch Unausgeglichenheit wegen Bewegungsmangel und durch Stress wegen Ungeduld und durch Fettleibigkeit wegen Ernährungsmängeln). Indessen fragt es sich, ob solche Sachverhalte tatsächlich gegeben sind. Stress ist freilich gegeben, aber dieser ist eben gerade vom Beklagten verschuldet.

Indessen ist gewiss, dass den Kläger mehr und mehr Folgendes irritiert: Die CSU ist nicht nur die Seele des Beklagten, sondern die Amtsträger des Beklagten glauben dies offenbar auch, so dass die Gefolgschaft der CSU meint, dass der CSU der Staat gehört mit der Maßgabe: „Ich bin der Staat“ und „Meine Höflinge (Amtsträger) gehören mir“!

Für Argumente sind sie unzugänglich. Sie müssten sich „outen“! Es käme heraus, dass sie mit ihrer Verschlossenheit ihre Unehrllichkeit verbergen.

Der Unverstand der Juristerei hat seinen Höhepunkt keineswegs in der Mafia oder in der Inquisition oder im stalinistischen Schauprozess erreicht, sondern hat ihn erklommen im nationalsozialistischen Prozesstheater. Der Beklagte hat aus diesen prozessrechtlichen Missgeburten offenbar gelernt. Er pflegt eine subtile Form des Terrors. Er geht auf leisen Sohlen. Er versteckt sich hinter Gesetz und Recht, die er nach Herzenslust beugt. Die Raffinesse besteht darin, dass er seine Unehrllichkeit hinter Gesetz und Recht verbirgt.

Wie kommt man als Provinzanwalt dazu, der CSU beizutreten? Vielleicht liegt es an der „Persönlichkeitsstruktur“. Wie kommen Amtsträger dazu, der CSU

beizutreten? Vielleicht deshalb, damit sie nicht unangenehm auffallen? Oder deshalb, weil es ihrer „Persönlichkeitsstruktur“ entspricht? Es ist die Begriffskultur, die hier den Beklagten entlarvt, Recht und Gesetz zu beugen. Es ist das Fehlen dieser Kultur!

IX.

Soll darüber reflektiert werden, worin die Primitivität des Beklagten besteht, die Staatsidee u.a. zu interpretieren, so lautet die Frage: Was gibt das Prozessverhalten für das mutmaßliche Credo Heinrichsmeiers in Bezug auf die Gesundheit und Krankheit usw. her?

Sollte es der Glaube an die „absoluten Werte“ sein, die – wie Gott und wie Staat und Recht – keine Würde einer sonstigen Qualität neben sich dulden? „So wird es sein. Das glaub ich wohl. Das mag sein!“ Dieses Denken kann es aber nicht sein, weil es nicht wahr sein darf!

Denn dieses Denken würde bedeuten, dass der jeweilige Staats- und Rechts- und Gesundheits- und Krankheitsbegriff insofern jämmerlich ist, als er nicht nur nicht frei von kultureller Primitivität ist, sondern kriminelle Primitivität beinhaltet:

- a) „Gesundheit“ bedeutet für den Beklagten, dass ein Zustand besteht, der frei von körperlicher Störung ist?
- b) „Recht“ bedeutet für den Beklagten, dass ein Zustand besteht, der frei von Folter und Stacheldraht ist?
- c) „Staat“ bedeutet für den Beklagten, dass der Rechtszustand gemäß lit. b) überwacht wird?
- d) „Krankheit“ bedeutet für den Beklagten, dass ein Zustand besteht, der sich in körperlichen Störungen erschöpft?

X.

Dem gegenüber sollte erkannt werden:

- a) „Recht“ ist die Erscheinungsform minimalen Unrechts (vgl. Kohlschütter, Das Maß des Straftatunwerts und der Maßstab der Strafbemessung, 2000, S. 65 f). „Unrecht“ sollte als Ausdruck physischer und/oder

psychischer und/oder geistiger Unzufriedenheit begriffen werden, deren Vermeidung das „Staatsziel“ sein sollte.

- b) „Gesundheit“ ist die Existenzform minimaler Krankheit, und zwar definiert frei nach der WHO (per analogiam) zur bekannten „amtlichen“ Vorstellung über den Gesundheitsbegriff): „Krankheit“ ist Ausdruck physischen und/oder sozialen bzw. geistigen Missempfindens.
- c) „Staat“ ist die in einem Herrschaftsgebiet stattfindende organisierte Veranstaltung von koordiniert kontrollierendem stellenplanmäßig registriertem Dienstpersonal, das zu dem angeblichen Zweck tätig sein soll, das im vermeintlichen öffentlichen Interesse der Einwohner vermutete Gemeinwohl kostengünstig zu maximieren, wobei die im höheren Dienst engagierten Amtsträger im Verhältnis zu ihrer Arbeitszeit eine durchschnittlich fünfmal höhere Fehlerquote aufweisen als dies die durchschnittlichen Privatveranstalter tun, deren Produktivität, Effizienz und compliance ca. hundertmal höher ist als die der Amtsträger, da diese auf Kosten der Allgemeinheit erhebliche Privilegien in Bezug auf die tägliche und die wöchentliche und die Lebensarbeitszeit genießen. Die Qualitätssicherung fehlt, obwohl die Fortbildung von der staatlich verfassten Allgemeinheit bezahlt wird. Jedes Gebilde, das auf die dargelegte Weise schmarotzend (parasitär) tätig ist, wie zum Beispiel auch die Kirchenverwaltung, Konzernverwaltung, EU-Verwaltung, Nato-Verwaltung, heißt „staatlich geprägt“.
- d) So gesehen ergibt sich, dass der Beklagte in Form der Interpretation von Heinrichsmeiers Credo eine Herberge für die Individuen ist, die nicht nur krank sind, sondern auch kränkend wirken (müssen). In diese Fluchtburg sollte sich die Zivilkammer nicht begeben.

THOMAS FIGGE

Abschrift 383

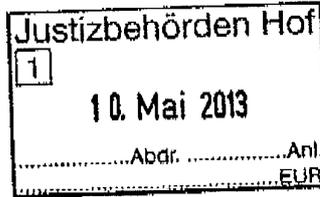
Rechtsanwalt

Rechtsanwalt Thomas Figge, Postfach 131, 95120 Schwarzenbach a. d. Saale

95126 Schwarzenbach/Saale
August-Bebel-Straße 12

Landgericht Hof
Abteilung für Zivilsachen
Berliner Platz 1

95030 Hof/Saale



Telefon 09284/519
Telefax 09284/6767
email: kanzlei-figge@online.de
www.rechtsanwalt-figge.de
St. Nr. 223/110/20216
AZ: 3/13F50/ms

EINGANG

In Sachen

13. Mai 2013

Kohlschütter, H.

./.

Freistaat Bayern

- 14 O 617/12

Rechtsanwaltskanzlei Rüdiger Fehn

wegen Schadensersatz

beantrage ich auch hinsichtlich der Klageerweiterung laut Schriftsatz vom 08.04.2013 (dort S. 9)

Klageabweisung.

Die Klageerweiterung ist wie die bisherige Klage im vollen Umfang unschlüssig und unbegründet.

Die Entziehung einer Sache, die für den auf §§ 849, 246 BGB gestützten Zinsanspruch Voraussetzung wäre, liegt nicht vor. Mit "Sache" im Sinne des § 849 BGB sind körperliche Gegenstände im Sinne des § 90 BGB gemeint (Staudinger/Vieweg, BGB Bearbeitung 2007, § 848 BGB RdNr. 5 und § 849 BGB RdNr. 4), nicht jedoch Sachgesamtheiten wie -was der Kläger vermutlich meint- eine Anwaltskanzlei als Solche. Im übrigen liegt keine "Entziehung" der Anwaltskanzlei bzw. der Möglichkeit zur Ausübung der Rechtsanwaltsstätigkeit vor.

Ein allgemeiner Grundsatz des Inhalts, dass ein Schadensersatzanspruch aus unerlaubter Handlung von dem Zeitpunkt seiner Entstehung an mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen sei, kann der Ausnahmevorschrift des § 849 BGB nicht entnommen werden (Staudinger/Vieweg aaO., § 849 BGB RdNr. 4 mwN). Abgesehen davon liegt, wie bereits ausgeführt wurde, keine unerlaubte Handlung vor. Der Vortrag zu den durch den Verlust der Kanzlei angeblich entgangenen Einkünften ist vorsorglich mit Nichtwissen zu bestreiten.

Soweit im Schriftsatz vom 15.04.2013 behauptet wird, der Verurteilung durch das Amtsgericht Hof/Saale vom 27.08.2007 (Az: 11 Ds 31 Js 311/07) hätte ein Strafklageverbrauch entgegengestanden, ist lediglich festzuhalten, dass bezüglich der Tat, die den Gegenstand dieser Verurteilung bildete, zuvor keine Entscheidung in der Sache ergangen war.

gez. Figge
(Figge)
Rechtsanwalt

→ Kohn
→ Huber

384

THOMAS FIGGE

Abschrift

Rechtsanwalt

Rechtsanwalt Thomas Figge, Postfach 131, 95120 Schwarzenbach a. d. Saale

Vorab per Telefax: 09281 / 600 190

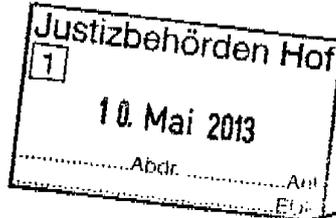
Landgericht Hof
Abteilung für Zivilsachen
Berliner Platz 1

95030 Hof/Saale

95126 Schwarzenbach/Saale
August-Bebel-Straße 12

Telefon 09284/519
Telefax 09284/6767
email: kanzlei-figge@online.de
www.rechtsanwalt-figge.de
St. Nr. 223/110/20216
AZ: 3/13F50/ms

08. Mai 13



EINGANG

In Sachen

13. Mai 2013

Kohlschütter, H.

J.

Rechtsanwaltskanzlei Rüdiger Fehn

Freistaat Bayern

- 14 O 617/12 -

wegen Schadensersatz

ist auch der Befangenheitsantrag vom 24.04.2013 (Seite 10 des Schriftsatzes) völlig unbegründet.

gez. Figge
(Figge)
Rechtsanwalt

Landgericht
Zivilkammer

95030 Hof

95028 Hof, 08.05.2013
Unser Zeichen: 473/12

14 O 617/12

In dem Rechtsstreit

Kohlschütter

gegen

Freistaat Bayern

N.N.

N.N.

wegen Amtshaftung

fällt im Sachvortrag des Beklagten auf, dass er starrsinnig und rücksichtslos den Versuch unternimmt, die Zivilkammer zu dem Irrglauben anzustiften,

dass der Sachverhalt, den der BayVerfGH in seinem Beschluss vom 08.07.2009 zugrunde gelegt hat, (auch) für die Entscheidung des vorliegenden Falles durch die Zivilkammer maßgebend sei.

Es ist bereits dargelegt worden, dass dieses Ansinnen verfehlt ist! Der BayVerfGH hat den von ihm referierten Beschluss des Einzelrichters vom 19.10.2007 verfälscht!

1. Die Verfälschung besteht darin, wie auf S. 5 der Entscheidung des BayVerfGH ausgeführt wird, wonach der Einzelrichter angeblich im Beschluss vom 19.10.2007 ausgeführt habe, dass das „Schmierfink-Argument“ des Klägers in der Begründung des Platzverweisantrags vom 11.12.2006 (vorgelesen und eingereicht am 14.12.2006) angeblich keinen „Sachbezug“ (gehabt) habe. Wörtlich wird von dem BayVerfGH ausgeführt, dass ein solcher Sachbezug im vorliegenden Fall, nach Meinung des Einzelrichters nicht gegeben sei, „da die fragliche Äußerung in einen Antrag gekleidet und mit der vorangegangenen Berichterstattung durch den Geschädigten begründet worden sei“.

Schmähkritik sei also durchaus gegeben!

Tatsächlich hat der Einzelrichter aber das genaue Gegenteil ausgeführt! Wörtlich heißt es im Beschluss vom 19.10.2007 (abgedruckt bei Kohlschütter, Die Quanten des Unwerts, 2011, S. 196, 198):

„Von Schmähkritik kann indessen nur dann die Rede sein, wenn nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern nur noch die Diffamierung der Person im Vordergrund steht. Dies wird von der höchstrichterlichen Rechtsprechung grundsätzlich erst dann angenommen, wenn die Erklärungen ohne jeden Sachbezug gemacht werden. Hier liegt der Fall aber anders. Der Angeklagte hat die ehrverletzenden Äußerungen nicht insolent gemacht, sondern sie in den Rahmen eines an das Gericht gestellten Antrags gekleidet und diesen mit der vorangegangenen Berichterstattung durch den Verletzten in der Presse begründet. Ein hinreichender Sachbezug, welcher der Annahme von Schmähkritik entgegensteht, lag deshalb vor.“

Schmähkritik wird also von dem Einzelrichter gerade ausgeschlossen!

2. Die eben dargelegte Sachverhaltsverfälschung durch den BayVerfGH ist beispiellos! Sie fällt insbesondere deshalb ins Gewicht, weil dann

endlich auf S. 27 der Entscheidung des BayVerfGH die rechtlichen Schlussfolgerungen gezogen werden, die sich ergeben würden oder ergeben hätten, wenn die Sachverhaltsverfälschung zutreffend gewesen wäre. Es ist also bei der rechtlichen Bewertung durch den BayVerfGH an einem falschen Sachverhalt angeknüpft worden! Eine Schmähkritik, die Sachbezug hat, ist eben keine Schmähkritik, sondern allenfalls eine einfache Beleidigung. Und eine einfache Beleidigung ist im prozessualen Verteidigungsfall stets gemäß § 193 StGB gerechtfertigt! Hierzu bedarf es nicht einmal einer „Interessenabwägung“ und erst recht keiner ohnehin unangebrachten Abwägung zwischen den angeblichen Interessen des Reporters auf Pressefreiheit einerseits und des Verteidigers auf Wahrnehmung der berechtigten Interessen des Mandanten andererseits. Auf die weitere Fehlleistung kommt es dann gar nicht mehr an, wonach angeblich ein „massiver Wertungsexzess“ jenseits des Beleidigungstatbestands deliktstatbestandsmäßig sein könne, geschweige denn im vorliegenden Fall deliktstatbestandsmäßig sei. Ein solcher Gesichtspunkt würde nur dann einschlägig sein, wenn tatsächlich eine Schmähkritik gegeben gewesen wäre, die aber gerade nach der Feststellung des Einzelrichters nicht der Fall war! Die Schlussfolgerung, dass bei einfacher Beleidigung der Rechtfertigungsgrund gemäß § 193 StGB gerade nicht ausgeschlossen ist, sondern einschlägig ist, ist absolut zwingend und frei von jeglicher Möglichkeit zur abweichenden Meinung qua „Interessenabwägung“!

Würde man die in der anhängigen Klage geltend gemachte (himmelschreiende!) Sachverhalts-Verdrehung, die sich der BayVerfGH im Beschluss vom 08.07.2009 geleistet hat, in einem Witzblatt veröffentlichen, zöge dies einen Lacherfolg nach sich. Um so besorgniserregender ist es, dass der Beklagte sowohl in seiner Klageerwiderung vom 21.02.2013 als auch in seinem Schriftsatz vom 12.04.2013, S. 5 u., explizit auf den Unsinn Bezug nimmt, den der BayVerfGH als Grundlage seiner falschen Entscheidung höchst willkürlich auserkoren hat, um beim naiven Leser den falschen Eindruck zu erwecken, dass sein Beschluss vom 08.07.2009 ebenso wie der einzelrichterliche Beschluss vom 19.07.2007 „Hand und Fuß“ habe. Der letztgenannte Beschluss ist absolut willkürlich, da hier trotz Sachbezug der Schmähkritik und damit auch der einfachen Beleidigung (die im Übrigen sozialadäquat war), die erstinstanzliche Entscheidung für zutreffend gehalten worden ist, obwohl in ihr gerade Schmähkritik geltend gemacht worden ist. Durch die Erfindung des Tatbestandsmerkmals des „exzessiven Wertungsexzesses“ hat sich hieran nichts geändert, denn diese Eigenschaft ist für jede Beleidigung typisch. Was soll eine Beleidigung anderes sein als ein exzessiver Wertungsexzess?

Damit erweist sich, dass die Entscheidung des BayVerfGH vom 08.07.2009 in höchstem Maße willkürlich und damit gegenstandslos für den vorliegenden Rechtsstreit ist.

I.

1. Der Kläger glaubte zeitweilig, eine Verwandlung zum Schuppentier durchzumachen, zumal der professorale Hautarzt es für angezeigt hielt, Medikamente gegen Schuppenflechte zu verschreiben.

Beweis: Vernehmung des Chefarztes Prof. Dr. Kowalzik, Heliosklinikum, Plauen.

Inzwischen analysierte der Kläger, nachdem er den Beipackzettel für das Medikament gelesen hatte, dass das Medikament nur gegen schwerste Formen der Schuppenflechte (großflächige Hautverschuppungen) eingesetzt werden dürfe. Hierauf angesprochen, antwortete Prof. Dr. Kowalzik, dass dies übertrieben sei. Im Internet nachgeschaut, ergab sich, dass das Medikament mit lebensgefährlichen Risiken („Nebenwirkungen“) verbunden sei. Hierauf schenkte der Kläger dem Arzt die Tablettenschachtel, die zuvor der Kläger in der Apotheke für über 200,00 Euro auf Kosten der Krankenkasse erworben hatte.

Der Kläger analysiert den Sachverhalt dahingehend, dass er insgeheim ein Krokodil oder eine Boa Constrictor am liebsten gewesen wäre, um in der Lage zu sein, diejenigen Peiniger zu verschlingen, die seinen Krankheitszustand verursacht und verschuldet haben.

2. Der Kläger ist nicht nur nicht in psychiatrischer, sondern auch nicht in psychosomatischer Behandlung, obwohl zumindest Letzteres nicht fernliegend wäre. Aufgrund der Erfahrungen mit der Schulmedizin (s.o.) versucht er inzwischen, sich selbst zu behandeln. Wenn dermatologische Spezialisten total versagen, die Juckreizqual des Klägers sowie die Exantheme, die auf den vorgelegten Fotos abgebildet sind, auszumerzen, dann dürfte wohl eher eine psychosomatische Problematik gegeben sein.

Der Kläger freut sich, mitteilen zu können, dass seit dem Zeitpunkt der Klageeinreichung (als der Kläger noch die Illusion hatte, dass seine Eingaben gelesen werden) eine Verbesserung seines Gesundheitszustands zu bemerken war. Im Zeitpunkt der Herstellung

des vorgelegten Fotos über das Hautbild des Klägers war bereits eine Besserung eingetreten. Allerdings schwächte sich der Prozess der Selbstheilung ab, als sich zeigte, dass die Zivilkammer ausweichend, sachfremd, ja bürokratisch reagierte, obwohl sie eigentlich (nach der Vorstellung des Klägers) hätte „elektrisiert“ sein müssen, weil die verfahrensgegenständlichen Vorgänge eine verrottete Berufsauffassung sowie beträchtliche charakterliche Defizite eines Teils der bayerischen Strafjustiz bewiesen haben. Starrsinn und Rücksichtslosigkeit sind das beherrschende Merkmal dieser Justiz. Man muss ihr alles zutrauen, wenn sie sich an dem Fälschungswerk des BayVerfGH ein Beispiel nimmt.

Die von dem Kläger zur Selbstheilung angewendete Methode heißt „Bibliotherapie“ (Wikipedia), wonach z.B. die schriftliche Niederschrift der von einem Geschädigten erlittenen Mühsal eine Heilung ermöglichen soll, die sich geradezu als „Wunderheilung“ darstellt. Dieser Prozess ist dank der abwartenden Prozesskunst der Zivilkammer inzwischen zum Stillstand gekommen, aber es besteht die Hoffnung, dass er neu beginnen wird, wenn der Kläger nur fleißig genug ist, seine Justiz-Erlebnisse, die den vorliegenden Fall betreffen, zu dokumentieren. Jedenfalls beweist die dargelegte Beobachtung über den Zusammenhang zwischen der den Prozess begleitenden Schreibtätigkeit des Klägers einerseits und der Auswirkung hiervon auf die Krankheitssymptome des Klägers andererseits, dass der erwähnte therapeutische Zusammenhang psychosomatischer Provenienz ist.

Beweis: Sachverständigengutachten.

II.

So ist insbesondere Folgendes deutlich (konkret und ausführlich) zur Sprache zu bringen:

1. In „seinem“ Sexprozess (der als solcher freilich nur von der Frankenpost „tituliert“ worden ist), und zwar in der öffentlichen Hauptverhandlung am 21.11.2006 äußerte der sehr geehrte Vorsitzende Richter, Herr Hornig, in Form einer unzutreffenden Tatsachenbehauptung, die, wie er wusste, für den Kläger äußerst rufschädigend war, „dass der Kläger nicht in der Lage ist, den Angeklagten pflichtgemäß zu verteidigen“. Dies war zum Nachteil des Klägers eine kreditgefährdende Amtspflichtverletzung in Form eines Vergehens der üblen Nachrede und der Beleidigung (§§ 185, 186 StGB). Da diese Tat in (missbräuchlicher) Ausübung des Richteramts

geschah, und da die zitierte Behauptung unzutreffend war, ist ihre Begehung, die in Anwesenheit sowohl zahlreicher Zuschauer im Sitzungssaal als auch ca. eines halben Dutzend Staatsanwälte der Hofer Justiz (z.B. StA Burger), die vorab über das in der rechtsstaatlichen Geschichte einmalige Spektakel, das zu erwarten war, informiert worden waren und deshalb zur Stelle waren, also ordnungsgemäß als Zeugen heute noch verfügbar sind und seinerzeit und in der Zwischenzeit als Multiplikator wirken konnten und gewirkt haben, als Rechtsbeugung mit Strafe bedroht war, ein Sachverhalt, der auch insofern von rechtlicher Bedeutung ist, als keiner der StAe von Amts wegen tätig geworden ist oder gar Strafanzeige wegen Rechtsbeugung vorgelegt hat!

Der bei der Tatbegehung im Sitzungssaal anwesende Gerichtsreporter der Frankenpost berichtete wahrheitsgemäß in der Zeitung, und zwar groß und breit im Fettdruck mit Foto des Klägers.

Beweis: Vernehmung des Zeugen Rainer Meier, zu laden bei der Frankenpost sowie Nachweis der Berichterstattung durch Vorlegung der Kopie des Zeitungsartikels (bereits geschehen durch Kopie aus der Frankenpost) vom 22.11.2006.

Im Übrigen ist bemerkenswert, dass der Artikel auch ausdrücklich Gegenstand der Hauptverhandlung im Beleidigungsprozess vom 27.08.2007 war, ohne dass die Richterin freilich den Artikel verwertet hat.

Beweis: Vorlegung des Sitzungsprotokolls der Hauptverhandlung vom 27.08.2007 (bereits geschehen).

Auf den dort abgelehnten Beweisantrag des Zeugen Schröder, wird Bezug genommen, wonach als wahr unterstellt worden ist, dass aufgrund des Artikels die juristisch unbedarften Leser annehmen mussten, dass der Kläger als Rechtsanwalt insofern entlassen ist, als man ihm seine Zulassung entzogen hat. Diese Schlussfolgerung war auch naheliegend, da nun einmal ein Rechtsanwalt, der nicht in der Lage ist, pflichtgemäß zu verteidigen, für seine Berufsausübung ungeeignet ist, was letztlich nur durch einen Sachverständigen, der Sachverstand hat, beweisbar ist.

Beweis: Sachverständigengutachten.

Jedenfalls wurde die eben erwähnte Berichterstattung in der Frankenpost vom 22.11.2006 sowohl im Urteil des Amtsgerichts Hof im Beleidigungsprozess vom 27.08.2007 sowie vom Einzelrichter im Beschluss vom 19.10.2007 als „einwandfrei“ bewertet, ohne dass hierüber Beweis erhoben worden ist, was prozessordnungswidrig war!

Dem hat sich das OLG Bamberg im Zivilprozess wegen einstweiliger Verfügung angeschlossen, wonach nicht einmal ein Raum für eine „Gegendarstellung“ sei, weil sich das OLG offenkundig von der scheinbaren Überzeugungskraft des Amtsgerichtsurteils hat verblüffen lassen, wonach die Pressefreiheit vorgehe, die gegenüber einem Gegendarstellungsanspruch überhaupt nicht maßgebend ist! Mit der Gegendarstellung wird nur die abweichende Sachdarstellung des Anspruchstellers artikuliert, ohne dass die Pressefreiheit damit beeinträchtigt wird. Auch insoweit vertrat der BayVerfGH in der oben erwähnten Entscheidung eine gegenteilige Meinung, die falsch war. Darüber hinaus wurde anfängerhaft falsch entschieden, dass doch nur ein einstweiliges Verfügungsverfahren der Fall gewesen sei, so dass man hätte ein Hauptsachverfahren anstrengen können! Auch diese Meinung war falsch, da in Bayern diese Alternative gerade nicht besteht! Auf die weiteren Fehler in der Entscheidung des BayVerfGH vom 08.07.2009 braucht hier nicht eingegangen zu werden, weil für den Nachweis der Unrichtigkeit dieser Entscheidung, die vermutlich von Heinrichsmeier beeinflusst war, es keines weiteren Beweises bedarf. Anlass für diese Vermutung ist die Tatsache der Koinzidenz zwischen den Ausführungen im Schreiben des BayVerfGH, das von Dr. Heinrichsmeier verfasst ist, an den Kläger, nämlich Schreiben vom 11.03.2008 (vgl. Klagebegründung vom 14.12.2012, S. 20).

Beweis: Beiziehung der Akten des BayVerfGH und (nochmalige) Vorlegung des Schreibens vom 11.03.2008 (bereits mehrfach beim OLG Bamberg im Klageerzwingungs-verfahren vorgelegt) sowie Beiziehung der Akten 3 Ws 10/2012, OLG Bamberg.

Insbesondere beantrage ich zum Beweise für die Koinzidenz der vorgerichtlichen Einlassung des BayVerfGH in dem eben erwähnten vorgerichtlichen Schreiben Heinrichsmeiers einerseits und der Entscheidung des BayVerfGH vom 08.07.2009 andererseits die Beiziehung der Akten des BayVerfGH, Vf 20-VI-08.

Jedenfalls war der Kläger von soviel Chuzpe der Justiz und des Verfassungsgerichts geradezu „sprachlos“ gemacht worden. Der Kläger war gelähmt, am Boden zerstört, perplex. Der Kläger war jahrelang

traumatisch desorientiert, weil er es nicht fassen konnte, dass höchste Richter den Unsinn, den Hornig, Dr. Schiener, Siller, Brustmann in die Welt gesetzt hatten, als „höchster Rechtsverhalt“ verkauft worden ist.

2. Der Kläger hatte es von Anfang an „nicht fassen können“, dass ihm aus Eigennutz (!), wofür sogleich Beweis angeboten werden wird, „von Staats wegen“ (!) seine Eigenschaft als ordentlicher Verteidiger aberkannt worden ist. Die vorgelegte Antragstellung der StA vom 17.11.2006 sowie die Entlassungsanordnung („Vertreibungsbeschluss“) der Strafkammer vom 21.11.2006 sind bereits im Schriftsatz vom 04.01.2013 vorgelegt worden. Diese Rechtsakte waren grob rechtswidrig, wie unter Hinweis auf den einschlägigen Artikel in der NStZ bereits nachgewiesen worden ist. Im Aufhebungsbeschluss des OLG Bamberg wird halbherzig bestätigt, dass die Vertreibung des Klägers aus dem Gerichtssaal aufgrund der dargelegten üblen Nachrede rechtlich unzutreffend ist.

Beweis: Beiziehung der Akten des OLG Bamberg im Beschwerdeverfahren.

In seinem Aufhebungsbeschluss hat das OLG Bamberg übersehen, dass die zur Begründung der Verteidigerentlassung geltend gemachten Argumente der Strafkammer auf Sand gebaut waren insofern, als man sie aus der Zeitungsberichterstattung entnommen hat, statt aus dem Sitzungsprotokoll der Strafkammer im „Sexprozess“. Diese Behauptungen waren unzutreffend. Selbst wenn sie zutreffend gewesen wären, hätte keine rechtliche Möglichkeit bestanden, und zwar wegen der fehlenden Rahmenbedingungen (vgl. NStZ), die öffentliche Verteidigervertreibung zu beschließen oder anzuordnen. Es hätte allenfalls eine Beschwerde an die Anwaltskammer veranlasst sein können. Diese ist nie geschrieben worden! Es handelt sich hier also um einen Übergriff der Strafjustiz, der in seiner Rechtswidrigkeit seinesgleichen sucht.

3. Vergegenwärtigen wir uns die Umstände der dargelegten Demütigung, die dem Kläger bei der beispielslosen Manipulation der Sach- und Rechtslage in Form der Verteidigervertreibung zugefügt worden ist:

Der Vorsitzende Richter im Sexprozess sowie der kongenial operierende Anstifter bzw. Mittäter, StA Wild, begingen die Tat vorsätzlich. Sie handelten wider besseres Wissen zum Zwecke der mutwilligen Täuschung des Publikums und des OLG, dass angeblich ein „guter Grund“ zur Vertreibung (des Klägers als mitwirkender

Verteidiger) aus dem Strafprozess bestehe. Eine irrtümliche Sachbehandlung war nicht der Fall. Vielmehr waltete die Absicht, aufgrund niedriger Beweggründe, nämlich Eigennutz, den Kläger zu schädigen. Es ging den Tätern um die Verdeckung und Vertuschung mehrerer Revisionsgründe. Man bezweckte insbesondere, zu erreichen, dass im Falle einer Revision gegen das Urteil der Strafkammer nicht herauskommt, dass bereits die Zulassung der unqualifizierten (unsubstantiierten) Anklageschrift ein schwerer Rechtsfehler war. Hinzu kam hier noch, dass vom Vorsitzenden Richter veranlasst worden war, nach der Zulassung der Anklage eine Nachermittlung inoffiziell zu betreiben, und zwar durch Anordnung, dass der KK Behrendt den Angeklagten vernimmt.

Beweis: Vernehmung des Zeugen Behrendt.

Dies geschah kurz vor Beginn der Hauptverhandlung im „Sexprozess“.

Beweis: Wie vor.

Bekanntlich darf nach Beginn des Zwischenverfahrens nichts mehr unternommen werden, das geeignet ist, die nun einmal beschlossene Zulassung der Anklage durch neue Ermittlungen zu ergänzen oder einzuschränken bzw. anzutasten.

Dass hier die Zulassung der Anklage schon ein schwerer Fehler war, ergab sich daraus, dass von den über dreihundert angeklagten Verbrechen nur ca. ein Dutzend mehr oder weniger undeutlich in der Anklageschrift sachverhältnismäßig ausgebreitet worden sind. In der Hauptverhandlung ergab sich schließlich, dass die Anzahl der angeblichen Verbrechen, die angeklagt waren, durch „Hochrechnung“ ermittelt worden war. Dies ergab sich aus der revidierten Aussage der Hauptbelastungszeugin (Stieftochter) die also nicht einmal in ihrer Aussage bei der Polizei im Einzelnen die dreihundert Verbrechen geschildert hatte. So konnte die Staatsanwältin eine Sachverhaltsschilderung dieser Verbrechen in der Anklageschrift nicht liefern. Dies hinderte sie aber nicht daran, die durch Hochrechnung ermittelte Anzahl, die auch in der Zeitung als monströs bezeichnet wurde, zu behaupten und dem Angeklagten vorzuwerfen. Eine derartige Schlamperei mag vorkommen, aber dass man so etwas dann seitens der Strafkammer akzeptiert und die Anklage zulässt, zeigt, wie schlampig die Hofer Strafjustiz in diesem Fall gearbeitet hatte!

Es ging hier also darum, die Blamage der Justiz abzuwenden, die absehbar war, weil die Strafkammer nicht in der Lage gewesen wäre, ein Urteil herauszugeben, das einer Revision standhält. Als der Aufhebungsbeschluss des OLG Bamberg hinsichtlich der Vertreibungsanordnung der Strafkammer aufgehoben worden war, und der Kläger als Pflichtverteidiger wieder bestellt worden war, ließ freilich der Vorsitzende Richter nicht locker. Er startete einen zweiten Versuch, den Kläger als Verteidiger loszuwerden. Mitte Dezember 2006 war es so weit. Mit dem StA Will als Sitzungsvertreter war abgesprochen, dass dieser seinen Entlassungsantrag gegen den Kläger als Verteidiger wiederholt. Diese Machenschaft wurde flankiert durch eine Intrige zum Nachteil des Klägers. Es wurde hinter dem Rücken des Klägers auf den Angeklagten, also den Mandanten des Klägers, eingewirkt, und es wurde ihm versprochen, und zwar durch Vermittlung des neuen Pflichtverteidigers Schmidt, dass er die Möglichkeit habe, durch Kündigung des Mandats besser herauszukommen als ohne Kündigung. Es wurde ihm erklärt, dass er sofort aus der Haft entlassen werde, und dass er anderenfalls mit einer hohen Freiheitsstrafe zu rechnen habe. Diese Hintergehung des Klägers war ein schwerwiegender Eingriff in die Rechtsstellung des Klägers als Verteidiger. Es wurde damit die Verteidigung gewaltig beschränkt, was ein eigener Revisionsgrund ist. Es wurde aufgrund wahrheitswidriger Versprechungen ein Deal eingefädelt, weil nämlich im Zeitpunkt dieser Manipulation längst feststand, dass die Stieftochter als einzige Zeugin die grobe Unwahrheit gesagt hatte, und dass eine Verurteilung sowieso nicht zu erwarten war, wobei freilich das Gericht unbedingt wegen eines einzigen Falles verurteilen wollte, um vor der Öffentlichkeit nicht „nackt und bloß“ dazustehen. Insbesondere wollte der Vorsitzende Richter vermeiden, dass angesichts der hämischen und gehässigen Prozessberichterstattung der Frankenpost ein Prozessserfolg des Verteidigers herauskommt. All dies veranlasste den Vorsitzenden Richter und den neuen Pflichtverteidiger und insbesondere StA Wild den Kläger nicht nur aus dem Prozess „hinauszuekeln“, sondern ihn regelrecht hinauszuerwerfen, also zu vertreiben, was zu der verfahrensgegenständlichen Rufschädigung des Klägers wesentlich beigetragen hat, und was dann auch der Einzelrichter bei Abfassung seiner Beschlüsse vom 19.10.2007 und 05.11.2007 gewusst hat. Es ging um das „Ansehen“ der Justiz. Es ging nicht um das Gemeinwohl und das „Recht“, sondern nur um die persönliche Wohlfahrt der verfahrensbeteiligten Richter! Es ging darum, den Angeklagten zu betrügen und den Verteidiger zu hintergehen. Der Angeklagte wurde um seine U-Haft-Entschädigung (für ein Jahr) betrogen! Der Verteidiger wurde um seinen Ruf als ordentlicher Rechtsanwalt gebracht, und zwar

nur zu dem Zweck, das „Prestige“ zu wahren. Dies ging dann sogar so weit, dass man eine Straftat des Klägers im Beleidigungsprozess erfand, nämlich „Beleidigung“. Es wurde vom Amtsgericht die Schmähkritik erfunden und sodann wurde vom Einzelrichter das Vorhandensein eines „Wertungsexzesses“ sowohl tatbestandlich als auch realiter fingiert, um zu erreichen, dass der Kläger vollends als Rechtsanwalt erniedrigt, gedemütigt, beleidigt wird. Es wurde also die Wahrheit auf den Kopf gestellt! In einem solchen Fall fühlt man sich erinnert an Heinrich von Kleist's „Der zerbrochene Krug“. Der Unterschied besteht nur darin, dass hier der richterliche Betrug eine bittere prozessuale Wahrheit war, die der Kläger hat erdulden müssen, und an deren Folgen er seitdem leidet.

III.

1. Die geäußerte Meinung des Beklagten, dass die epochale Fehlleistung des RiOLG Brustmann in der Beschwerdeentscheidung vom 20.12.2007 (1 Ws 792-793-07) für die Verkaufspanik des Klägers nicht ursächlich gewesen sei, verkennt, dass die gerichtliche CSU-Rechtspolitik durchaus berechenbar ist. Sie ist geprägt von Starrsinn und Rücksichtslosigkeit.

So war für den Kläger absehbar, dass der Beschluss des Einzelrichters des Landgerichts Hof vom 05.11.2007 (4 Ns 31 Js 311/07) von Brustmann als unanfechtbar bezeichnet werden wird, und zwar sowohl gemäß § 322a StPO als auch gemäß § 33a StPO. § 322a StPO wurde uneingeschränkt für verfassungsmäßig befunden, weil die Verfassungsnormen lediglich gesetzmäßig sein müssen? In Wahrheit ist die Rechtslage gerade umgekehrt: Die Gesetzesnormen müssen verfassungsmäßig sein. Ist dies nicht der Fall, müssen sie verfassungsmäßig ausgelegt werden. Es wurde also Art. 1 Abs. 3 GG missachtet, was voraussehbar war. Dies gilt auch für die Anwendung des § 33a StPO, weil der Einzelrichter alles berücksichtigt habe, was zu berücksichtigen gewesen sei, und weil das, was zu berücksichtigen sei, auch stillschweigend vom Einzelrichter berücksichtigt werden könne bzw. worden sei. So umgeht man in pseudoeleganter Weise das wichtigste Verfahrensgrundrecht überhaupt, nämlich das Recht auf Anhörung, von dem im vorliegenden Fall durch Antragstellung gemäß § 33a StPO gerade Gebrauch gemacht worden ist! Diese Rechtsausübung entsprach genau der Vorgabe in der Kommentierung von Gössel bei Löwe-Rosenberg zu § 313 StPO (dort Rn. 49). Dies hat den BayVerfGH nicht daran gehindert, diese Kommentarstellung als Beleg für die gegenteilige Meinung heranzuziehen und dies auch noch

im Beschluss vom 08.07.2009 geltend zu machen (vgl. Entscheidung des BayVerfGH vom 08.07.2009, S. 32).

Auf die Frage, ob der Kläger den Verkauf noch hätte anhalten können, wenn der Beschluss vom 20.12.2007 zur Aufhebung des Beschlusses vom 05.11.2007 geführt hätte, kommt es nicht an. Dies ist nur eine hypothetische Frage. Die Rufschädigung wäre sicherlich ebenfalls gegeben gewesen, da die Rufschädigung eine Art Geschwür ist, das sich von selbst ausbreitet, wenn es einmal ausgebrochen ist.

Die Darstellung der Unrichtigkeit des Beschlusses vom 20.12.2007 ist ein Mosaikstein in dem Gesamtbild, das hier die Strafjustiz geliefert hat, nämlich Starrsinnigkeit und Rücksichtslosigkeit bei der Verwertung der Eingaben des Klägers, in denen wiederholt und immer wieder auf die dargelegten Fehlleistungen hingewiesen worden ist.

2. Es ist inzwischen unabwendbar, ganz ungeschminkt („undiplomatisch“) die brutalen Einzelheiten der Leidensgeschichte des Klägers zur Sprache zu bringen. Hierzu müssen alle Abläufe veröffentlicht werden, die sich die Amtsträger des Beklagten geleistet haben, indem sie nicht nur unmittelbar Amtspflichtverletzungen begangen haben, sondern auch indirekt aus Begünstigung beigetragen haben. Sie haben reagiert in hohnlachender Weise, indem sie feixend (eichmannmäßig bzw. guttenbergmäßig) die vorgetragene Kritik ignoriert haben. Sie haben ihren Starrsinn und ihre Rücksichtslosigkeit ungerührt fortgesetzt. Die „Zusammenarbeit“ zwischen StA Wild und dem Vorsitzenden Richter im „Sexprozess“, die zum Nachteil des Klägers inszeniert worden ist, indem eine Intrige gegen den Kläger gesponnen worden ist, mit der man zwar den Mandanten des Klägers hat abspenstig machen können, indem man ihn betrogen hat, ist zwar gelungen, aber damit hat sich die Hofer Strafjustiz disqualifiziert.

Man sage nicht, dass „die Sache“ nun doch schon einige Jahre her sei, und dass es deshalb angebracht sei, endlich Ruhe zu geben, zumal es auch der eigenen Seele schadet, wenn man Dritten ein „angebliches“ Versagen nachsagt, indem man „nachtragend“ reagiert.

Diese Anschauung verfehlt den Kern der rechtlichen Austragung von Differenzen.

Mit gutem Grund wird die Strafverfolgung ehemaliger NS-Täter betrieben (vgl. Ambos, Das Recht wiederherstellen, in: FAZ v. 03.05.2013, Nr. 102, S. 7).

Für Ausflüge in die Tagespolitik besteht freilich kein Grund, aber doch liefert sie manchmal einen Anlass, die Prozessgeschichte zu verstehen: Die CSU-Vetternwirtschaft („Verwandten- bzw. Amigo-Affäre“) ist nur ein anderes Wort („Synonym“) für die CSU-Eigenheiten, derartig exzessiv Unrechtspflege großflächig zu dulden, dass selbst SPD-Anhänger vereinzelt partiell (nur bis zum Jahr 2008) kontaminiert worden sind. Die Einbeziehung dieser Altfälle in die von Frau Stamm aufgemachte Liste der Übeltäter ist ein geschicktes politisches Manöver, die CSU aus der Schusslinie zu bringen. Die CSU hat das „Verdienst“, den rücksichtslosen Eigennutz auf die Spitze getrieben zu haben, nämlich, selbst dann noch den Staat als Melkkuh missbraucht zu haben, als offensichtlich war, dass dies ein Fall von staatlich betriebener Amtsmisbrauchs-Untreue war.

IV.

Der Beklagte transportiert unterschwellig einen Apell an die Zivilkammer, zu glauben, dass der Kläger eine „Persönlichkeitsstruktur“ habe, die penetrant „vorsintflutlich“, d.h. kleinlich und übergenau sei, also „in keinster Weise“ weltbürgerlich angekränkt sei, ganz so, als ob der Beklagte seine Justizorgane dahingehend angewiesen habe, „kosmopolitisch“ zu entscheiden.

Schaut man sich das Produkt dieser hehren Einstellung des Beklagten an, ergibt sich, dass Spießbürgerlichkeit in Reinkultur herausgekommen ist.

Das „Schmierfink-Argument“ hatte ersichtlich nur zur Abkürzung der Antragstellung für den Platzverweis eine Rolle gespielt. Auch der Vorsitzende Richter im Sexprozess, der auf Zeitgewinn erpicht war, sah dies, nachdem durch die erste Verteidigerabsetzung und die Neubestellung eines Ersatzverteidigers bereits viel Zeit verloren worden war und erst recht durch die doppelte Vernehmung der beiden Opferzeuginnen (Stieftochter und Ehefrau). Es war im Interesse des Gerichts, den Platzverweisantrag nicht unnötig in der Begründung aufzublähen. Es war dann das Privileg der StA, den Hinweis auf die Ausgrenzungsbedürftigkeit des Reporters falsch zu verstehen, ganz so, als ob er aus der Gesellschaft verbannt werden soll. Es ging nur um die Unterbindung der Anwesenheit des Reporters in der Hauptverhandlung! Nur dies war Gegenstand der Erwägung des Klägers über die „Ausgrenzungsbedürftigkeit“ des Reporters.

Es ging bei dem Schmierfink-Argument nicht um eine Beleidigung. Der Reporter war überhaupt nicht im Sitzungssaal, als der Platzverweisantrag zu

verlesen begonnen worden war. Dies wird sogar im Urteil des Amtsgerichts im Beleidigungsprozess erwähnt.

In einem Kommentar der FAZ wird ganz beiläufig darauf hingewiesen, dass die Bezeichnung als „Zeitungsschmierer“ zum Sprachgebrauch gehört. Die Ausdrucksweise „Schmierfink“ ist eher freundlicher getönt. Hier eine Schmähkritik zu unterstellen ist schon ein starkes Stück. Dies liegt eben nicht nur der Amtsrichterin, sondern eben gerade auch der StA zur Last! Die Feder wurde geführt von Herrn OStA Laib. Hierzu gehörte auch, dass verfälscht wurde die Rechtsnatur des Platzverweisantrags. Die entsprechende Antragstellung wurde als bloße Abgabe einer prozessualen Erklärung verharmlost. Dies ist alles schon gerügt worden. Diese Verfälschungen gehören offenbar zum normalen Geschäft des Beklagten!

Dass der Beklagtenvertreter wiederholt betont, dass der BayVerfGH denjenigen Sachverhalt zugrunde gelegt habe, der gegeben sei, ist eine grobe Verfälschung, wie eingangs schon ausgeführt worden ist. Wer sich den Sachverhalt in dieser Weise zurechtlegt, missachtet die Zivilkammer, da so getan wird, als ob die Zivilkammer ein Spießgeselle des Beklagten wäre, nämlich bestrebt sei, den Sachverhalt zu verfälschen.

Ein Gericht, das sich einen Sachverhalt zurechtlegt, den es sich zurechtbiegt, beugt das Recht. Der Kläger hat diesen Tatbestand nachgewiesen.

V.

Der Kläger war mit Leib und Seele als Rechtsanwalt tätig. Der Beklagte hat durch amtsmissbräuchliche Manipulationen rechtsbeugender Art die „Persönlichkeitsstruktur“ des Klägers deformiert und hat den Kläger wirtschaftlich nicht nur destabilisiert, sondern beraubt.

Damit hat der Beklagte bewiesen, dass seine eigene „Persönlichkeitsstruktur“ morbide ist, denn er hat gezeigt, dass der Beklagte zum Unrechtsstaat degeneriert ist, da nicht einmal mehr die angeblich unabhängige Strafjustiz funktioniert.

Zu solchen Hinweisen ist der Kläger verpflichtet, da die Richter der Zivilkammer in einem staatsähnlichen Rechtszustand sind, indem sie als Amtsträger dem Beklagten verpflichtet sind.

Die vorliegende Darstellung des Sachverhalts sollte die Zivilkammer anregen, dem Trend zu entgehen, der sich in dem Motto niederschlägt: „Wes Brot ich ess, des Lied ich sing“.

Es ist eben nicht nur die Unehrllichkeit, die das Treiben von CSU-Amtsträgern zu prägen scheint, sondern auch ein Herdentrieb, der Höflingen nicht fremd sein dürfte. Es fehlt mitunter der ebenso bürgerliche wie protestantische Widerspruchsgeist. Offenbar hat man vielen Amtsträgern das Rechtsbewusstsein ausgetrieben. Sie haben häufig nur noch den Ehrgeiz bestimmte Rituale zu praktizieren, wie z.B. in den Fällen des § 153a StPO sowie in Form des „strafrechtlichen Deals“. Anfechtungen dieser Art sollte widerstanden werden. Je schneller der vorliegende Prozess beendet wird, desto geringer ist die Gefahr, dass die Allmacht des Beklagten überhand nimmt, die die beteiligten Amtsträger vereinnahmt. Die „besseren Gründe“, im Sinne des Klägers statt des Beklagten zu entscheiden, sind damit offengelegt und wohl auch offenkundig.

VI.

Schlägt nun das „Empörium“ zurück? Wie denn? Ganz einfach: Es wird wiederum betrügerisch argumentiert! Wie immer schon erprobt! Ganz genau so wie schon im Beschluss des BayVerfGH vom 02.12.1983, abgedruckt bei Kohlschütter, 2011, S. 163.

Beweis: Beiziehung der Akten des BayVerfGH, Vf 94-VI-81.

Bereits seinerzeit hat der BayVerfGH den Sachverhalt ebenfalls betrügerisch verfälscht. Nur mit dem Unterschied, dass bereits Haubner im Urteil des AG Hof vom 01.02.1980,

Beweis: Beiziehung der Akten Ls 22 Js 7715/70,

bei der Darstellung desjenigen Sachverhalts, der im Urteil zur rechtlichen Würdigung verwertet wird, von demjenigen Sachverhalt grob abgewichen ist, der im Tatbestand des Urteils vom 01.02.1980 dargestellt worden ist. Darüber hinaus ist § 181 BGB, eine ganz elementare Vorschrift, ignoriert worden, und zwar aufgrund einer falschen Auffassung über den Begriff des gesetzlichen Vertreters, den man aufgespaltet hat dahingehend, als ob zwei verschiedene Personen gegeben seien. Diese „Doppelnatur“ ist bereits ausführlich thematisiert worden (aaO, Kohlschütter, 2011, S. 87 ff). Man hat seinerzeit bereits zur Einwirrung des Sachverhalts zwischen „Tatfrage“ und „Rechtsfrage“ jongliert (aaO, S. 91, 119 ff).

Seinerzeit fälschte der BayVerfGH im Beschluss vom 02.12.1983 (abgedruckt bei Kohlschütter, 2011, S. 163 ff) den Sachverhalt wie folgt: Es wurde der von Haubner dargelegte „tatbestandliche Sachverhalt“, der sich im Urteil vom

01.02.2080 fand, ignoriert. Stattdessen wurde der von Haubner zusammengebastelte falsche Sachverhalt, der für die rechtliche Bewertung im Urteil vom 01.02.1980 hat erhalten müssen, von dem BayVerfGH übernommen und als zugrundeliegender Sachverhalt verwertet. Darüber hinaus übersah der BayVerfGH seinerzeit geflissentlich ebenfalls § 181 BGB. Die Anwendung dieser Vorschrift hätte zu einer ganz zwanglosen Erledigung des Verdachts des „Parteiverrats“ geführt. Wegen der Verurteilung ist der Kläger jahrelang als Gemeinderatsmitglied angefeindet und geschmäht worden, so dass er also ein gebranntes Kind war, als ihm der neuerliche Betrug widerfuhr, den ihm die Justiz in vorliegenden Verfahren angetan hat.

In seinem Beschluss vom 08.07.2007 zeigt sich die betrügerische Operation des BayverfGH noch eindeutiger als in dem oben erwähnten ursprünglichen Fall. Nunmehr wird der Inhalt des Beschlusses des Einzelrichters des Landgerichts Hof vom 19.10.2007 (4 Ns 31 Js 311/07, LG Hof) insofern auf den Kopf gestellt, als die darin enthaltene tatbestandliche Sachverhaltsschilderung ganz gegenteilig dargestellt wird! Der Einzelrichter hatte ausdrücklich gerügt, dass die Amtsrichterin eine Schmähkritik unterstellt habe, obwohl es hierfür keinerlei begriffliche Anhaltspunkte gegeben hat. Der Einzelrichter hatte abweichend hiervon geltend gemacht, dass eben gerade keine Schmähkritik gegeben sei. Der BayVerfGH stellt es so hin, als ob der Einzelrichter dargelegt habe, dass auch er die Meinung vertreten habe, dass Schmähkritik gegeben sei, und so dass kein Anlass bestanden habe, das Urteil des Amtsgerichts abzuändern, was unzulässig ist, so dass also Anlass bestanden hätte, die Sache dem Kollegialorgan der Berufungskammer vorzulegen. Dieser Sachverhalt wird in unverschämter Weise nicht nur vernebelt, sondern bestritten.

Bei den Tätern der dargelegten Missetaten hat man es also nicht mit Personen zu tun, die brave „Amtsträger“, „Höflinge“ oder „Staatsdiener“ sind. Vielmehr sind sie als amtliche Fälscher ganz gemeingefährliche Amtsbetrüger! Sie handeln im Auftrag einer gewissenlosen bzw. unehrlichen Amtsvorstellung. Sie vertrauen darauf, dass der Leser den von ihnen begangenen Betrug, der freilich nicht leicht durchschaubar ist, nicht bemerken wird, weil man ganz einfach den Verfasser und Urheber und Täter eine solche Fehlleistung nicht zutraut.

Die Zivilkammer, die auf diesen Betrug hingewiesen worden ist, wird sich einst nicht darauf berufen können, die vorliegenden Zeilen nicht aufmerksam (genug) gelesen zu haben. Denn der von dem BayVerfGH begangene Betrug ist für Fachleute evident nur in dem Sinne, dass man sich einige Zeit intensiv und extensiv in die Dinge „hineingedacht“ haben muss, eine Leistung, die den meisten Juristen fremd ist, die, wie üblich, von demjenigen Ausgangspunkt

„ausgehen“, den sie als Endpunkt ihrer Erwägungen vorausgesetzt haben, also, dass die Formulierungen, die der Kläger eingangs zitiert hat, doch nur so gemeint sein können, wie sie „sinnvollerweise“ hätten gemeint sein sollen! Diese Fehlvorstellung des Lesers macht die Entschlüsselung unübersichtlich, langwierig und mühselig. Schließlich gehört es zum Geschäft der Amtsträger, dass sie es verstehen, derartig verklausuliert zu formulieren, dass (fast) immer ein Schlupfloch bleibt, sich aus der Affäre zu ziehen und „Irrtum“ zu rufen. Im vorliegenden Fall dürfte dieser Ausweg versperrt sein! Dies folgt aus der Raffinesse, mit der betrügerisch die Tatbegehung durch die Täter der Fälschungen unternommen worden ist.

Wenn man professionelle Amtsbetrüger entlarvt, ist es geradezu wohlfeil, sich hinsichtlich des herausgeholten Ermittlungsergebnisses auf die „heilige Unabhängigkeit der Justiz“ zu berufen!

Der dargelegte Betrug, begangen zum Nachteil des Rechtsstaats und des Klägers, ist indessen eindeutig die Rechtsbeugung!

Hiermit wird Strafanzeige gegen den Berichterstatter N.N. und den Vorsitzenden Richter beim BayVerfGH, Dr. Huber, OLG München, wegen Rechtsbeugung gestellt, begangen in Form der Beschlussfassung vom 08.07.2009 (Vf 20-VI-08).

Die Strafanzeigen gegen den VorsRi Hornig, Hof, sowie gegen den Ministerialrat Dr. Heinrichsmeier sowie RiOLG Olbermann (Bamberg) werden bekräftigt.

Die Skrupellosigkeit („kriminelle Energie“) der Täter, die zusammengearbeitet haben, ist enorm. Staatsfeinde, die unter dem Schein des Rechts operieren, um die Verfassung zu hintergehen und insbesondere eigennützig handeln, um sich Vorteile bei der internen Bewertung zu verschaffen, müssen wie Hochverräter behandelt werden.

Der Staat (und/oder seine Verfassung) muss einen Konstruktionsfehler aufweisen, wenn der Sachbearbeiter des vorliegenden Textes es als rechtschaffener Amtsträger nicht für nötig halten würde, die vorliegende Strafanzeige an die StA München zur Einleitung von weiteren Ermittlungen bzw. zur Sachbearbeitung weiterzuleiten.

Die mit Schriftsatz vom 16.04.2013 des Klägers geltend gemachte Gegenvorstellung des Klägers und mit Schriftsatz des Klägers vom 23.04.2013 vorgelegte Antragstellung auf Abwendung wegen Besorgnis der Befangenheit nebst hilfsweise erhobener Dienstaufsichtsbeschwerde wird wie

folgt modifiziert. Es wird nunmehr die eventualiter erhobene Dienstaufsichtsbeschwerde kumulativ neben dem Befangenheitsantrag erhoben, da nach Ablauf noch nunmehr drei Wochen immer noch nicht erkennbar ist, dass die Zivilkammer die Marschroute der Prozessverzögerung aufzugeben bereit ist. Es wurde immer noch kein Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt und es wurde nicht eingegangen auf die erhobene Rüge der geltend gemachten Prozessordnungswidrigkeiten.

Damit ist der Rechtsstreit in eine Schiefelage geraten, die den Schluss zulässt, dass nun ein erneuter Ablehnungsgrund wegen der Besorgnis der Befangenheit entstanden ist.

VII.

Bedarf es eines (weiteren) Beweises für die „Begründetheit“ des geltend gemachten Amtshaftungsanspruchs?

Wenn ein Gelegenheitsreporter, der vom Dorf kommt und nur in Ausnahmefällen, nämlich ganz geringfügig, beschäftigt ist, und ohne jede Fachkenntnis gehässig berichtet, und wenn deshalb der Verteidiger die Absetzung des Reportes als Prozessberichterstatter (weil er infolge juristischer Unbedarftheit die erfundenen Anklagevorwürfe und die unfundierte Anklageschrift nicht durchschaut), zum „Opfer“ des Verteidigers ernannt wird, obwohl der Reporter unter Vorwegnahme der Beweiswürdigung und trotz der gesetzlichen Unschuldsvermutung in seiner Prozesshetze wie ein Schmierfink berichtet hatte (wobei er nicht einmal erkannt hat, dass die „Opferzeugin“ verlogen war), dann ist es eine spießbürgerliche Sachbehandlung (vgl. Kohler, Beispiellos, in: FAZ vom 02.05.2013, S. 1, wo ganz beiläufig von „Zeitungsschmierern“ die Rede ist, wobei das Wort „Schmierfink“ eher freundlich klingt; vgl. auch Müller, Blasphemie erlauben? in: FAZ vom 06.05.2013, Nr. 104, S. 10, wonach nicht einmal die Beschimpfung der katholischen Kirche als „Kinderficker-Sekte“ strafbar sein soll, wie das Amtsgericht Thiergarten entschieden habe), die selbst dann Verachtung verdient, wenn sie von einseitigen CSU-Vorstellungen und Vorverurteilungen unabhängig wäre. Abweichend von § 193 StGB ist hier der Reporter zum Opfer einer Beleidigung gemacht worden, obwohl der Kläger dieses Opfer war!

Allerdings ist es nicht fernliegend, als Zyniker und/oder Humorist zu argumentieren: „Der Kläger hat als Freiberuflicher bei Erreichung seines (hypothetischen) Rentenalters einen neuen Lebensinhalt gefunden, indem er sich nun ein Hobby zugelegt hat; anstatt des Berufsausstiegs mit

Rentnerstress zog er es vor, einen neuen Lebensinhalt als Lebensaufgabe zu pflegen; er setzt seinen schandbaren Lebensweg als Berufskläger fort.“

Weit gefehlt!

Ob man die eingangs veranschaulichte psychoanalytische (kafkaeske) Interpretation der Psychosomatik entweder ablehnt oder nicht (weil sie zur Beliebigkeit von Krankheitsdeutungen verführt), sollte man (wenigstens) die anerkannten zivilprozessrechtlichen Spielregeln beachten (und anwenden):

Die Verweigerung der gesetzlich vorgeschriebenen Terminbestimmung verstößt gegen das Transparenzgebot der Prozessleitung und ist eine Verletzung der Regeln des gebotenen fairen Verfahrens und verstößt gegen das Diskriminierungsverbot.

Ergänzend ist zum Schriftsatz vom 16.04.2013 zu bemerken, dass der Kläger hier unter Ziff. 2 lit., bei aa) geschrieben hat: „... zur Kontrolle ...“. Es muss heißen „... zu kontrollieren ...“.

Der Kläger bittet, den Schreibfehler zu entschuldigen und die Berichtigung zur Kenntnis zu nehmen.

N.N.
Rechtsanwalt

Landgericht
Zivilkammer

95030 Hof

95028 Hof, 10.05.2013
Unser Zeichen: 473/12

14 O 617/12

In dem Rechtsstreit

N.N.

gegen

N.N.

N.N.

N.N.

wegen Amtshaftung

sind noch folgende Randbemerkungen veranlasst:

1. Vorsorglich ist die von dem Einzelrichter missverständlich geäußerte (enorm naive) Meinung zu kritisieren, wonach zwischen Gerichtsreportern und Strafverteidigern trotz fehlender Drittwirkung eine „Grundrechtskollision“ beobachtbar sei, für deren Lösung eine „Interessenabwägung“ nötig sei.

In Wahrheit ist § 193 StGB die gesetzliche Konkretisierung des Art. 5 Abs. 2 GG (h. M.)!

Wer gemäß § 193 StGB im Verteidigungszustand (Wahrnehmung eines prozessualen Verteidigungsfalles) agiert (unser Fall!), ist für Beleidigungen nur dann mit Strafe bedroht, wenn er sich „Formalbeleidigung“ beziehungsweise „Schmähkritik“ leistet (Art. 103 Abs. 2 GG). Die Möglichkeit weiterer (zusätzlicher) „Interessenabwägung“ ist als Erweiterung der Unterausnahme gemäß § 193 StGB „doppelt gemoppelt“, das heißt bereits aus formalen Gründen ausgeschlossen. Darüber hinaus ist sie auch kontraproduktiv (unnötig und fehl am Platze). Den Ausübung des Grundrechts auf prozessuale Verteidigung würde ausgehebelt werden, wenn die Rechtsverteidigung über § 193 StGB hinaus nochmalig (zusätzlich) einem Generalvorbehalt (!) der „angemessen beziehungsweise verhältnismäßigen Interessenabwägung“ unterstellt werden würde! Ein solches Postulat nach einer verfassungsfeindlichen Grundrechtsaufhebung ist nur widersprüchlich begründbar! Wer dies vertretbar hält, ist verfassungspervers. Was könnte die Heimstatt solches Denkens sein? Vielleicht die CSU?

Jedenfalls ist evident, dass eine „sachbezogene Schmähkritik“ bereits begrifflich undenkbar ist, wobei die vom Einzelrichter getroffene Feststellung, dass Schmähkritik nicht vorliegt, für das Beschwerdeverfahren bindend ist. Erst recht ist evident, dass ein „sachbezogener Wertungsexzess“ nicht willkürfrei denkbar (begründbar) ist!

2. Wieso ist das im Schriftsatz vom 08.05.2013 auf S. 13 erwähnte Urteil des Amtsgerichts Tiergarten äußerst bedenklich, wonach es nicht strafbar sei, die katholische Kirche als „Kinderficker-Sekte“ zu beschimpfen? Die Straffreiheit dürfte in diesem Fall nur dann vertretbar sein, wenn die katholische Kirche den von ihren Würdenträgern begangenen sexuellen Missbrauch gebilligt hätte. Dem ist aber gerade nicht so!

3. Anders als der Freistaat Bayern, dessen Amtsträger in Bezug auf einen Teil der Strafjustiz kraft Unterwanderung durch die CSU (?) nicht immer als seriös bezeichnet werden können, hat die katholische Kirche klargestellt, dass sie sich niemals als „Veranstalter“ von Kindsmisbrauch gesehen habe, und dass sie erst recht keine Kinderschänder-Organisation sei, zu deren Pflichtenkreis der Betrieb von Kindsmisbrauch gehört. Dies wird in folgender Pressemitteilung hervorgehoben:

„Papst ächtet sexuelle Gewalt; Papst Franziskus hat die erste Audienz für den Präfekten der vatikanischen Kongregation für die Glaubenslehre, Erzbischof Müller, dazu genutzt, die kompromisslose Linie zu bekräftigen, die sein Vorgänger Benedikt XVI. zur Ahnung (richtig: Ahndung) zu sexueller Gewalt in der Kirche eingeschlagen hatte. In einem Kommunikee der Kongregation hieß es am Freitag, um des Zeugnisses und der Glaubwürdigkeit der Kirche willen dürfe an der Entschiedenheit des Vorgehens gegen sexuellen Missbrauch kein Zweifel aufkommen. Es müsse alles getan werden, um Kinder zu schützen, damit Opfer Beistand erhielten und Straftäter zur Rechenschaft gezogen würden. Papst Franziskus erinnerte auch an die Verpflichtung aller Bischofskonferenzen, weltweit, Leitlinien für den Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs zu erarbeiten und sich an die selbst gesetzten Regeln zu halten. In seinen Gebeten für die Leidenden hätten Opfer sexueller Gewalt einen besonderen Platz, so Papst Franziskus“ vgl. FAZ vom 06.04.2013, Nr. 80, S. 5).

4. Genauso wenig wie Imam-Vorbeter stets zu denjenigen Islamisten gehören, deren Doktrin terroristischer Art ist, folgen katholische Würdenträger einem Dogma, dessen Programmvollzug kriminelle Akte erfordert.

In dem oben erwähnten Berliner Urteil scheint ignoriert worden zu sein, dass ein kriminelles Sexualleben den Katholiken gerade nicht vorgeschrieben ist. Im Gegenteil!

Das Amtsgericht Tiergarten bzw. das Land Berlin würden sich also an der von ihnen zu verfolgenden Religionsbeschimpfung beteiligen, wenn das erwähnte Urteil rechtskräftig geworden sein sollte. Vielleicht steckt die von Bayern nach Berlin „weggelobte“ (?) Frau Dr. Finkenberger dahinter, die mit ihrem von der StA bestellten Fehlurteil vom 27.08.2007 (11 Ds 31 Js 311/07, abgedruckt bei Kohlschütter, 2011, S. 186 ff) die staatliche Rufschädigung des Klägers besiegelt hat (die der Vorsitzende Richter im Sexprozess im November 2006 eingeleitet hatte (vgl. 1 KLS 241 Js 17829/05), und die der Einzelrichter des Landgerichts Hof durch seine Beschlüsse vom 19.10.2007 und 05.11.2007 (4 Ns 31 Js 311/07) nur halbherzig abgeändert hat, und die der

Beschwerderichter Brustmann am 20.12.2007 rechtswidrig (verfassungswidrig) abgeseignet hat, alle Entscheidungen, die der BayVerfGH dann auch noch schamlos verfälscht hat, indem er am 08.07.2009 den Inhalt des Beschlusses des Einzelrichters vom 19.10.2007 missverständlich referiert hat?

Jedenfalls ist die von dem Beklagten traumatisch jahrelang ausgelöste Denkblockade (mit partieller Gedächtniseintrübung und Sprachhemmung),

Beweis: Sachverständigengutachten,

des Klägers allmählich zernichtet worden: Der Kläger ist froh, nun endlich „alles sagen“ zu können. Er ist jetzt „entfesselt“!

Zu Beginn des Rechtsstreits wurde noch herumgedruckt, indem zum mutmaßlichen Erstaunen des Lesers „interdisziplinäre Exkursionen“ (Abschweifungen) in den Text der Einlassung des Klägers eingefügt worden waren, ein Modus, der dazu gedient hatte, nicht rückhaltlos mit allen Einzelheiten herausrücken zu müssen, sondern nahezu schamhaft (Scham des Klägers für den Beklagten) die Gänze der Schandtaten des Beklagten bzw. dessen angeblicher Rechtspflege verschweigen zu dürfen.

Damit ist jetzt vorbei. Die Dämme sind gebrochen!

Die Rechtserkenntnis der Zivilkammer, dass Rechtsbeugung zugrunde liegen dürfte und sogar vielleicht Prozessbetrug inmitten steht, ist unausweichlich und damit „wahrhaft alternativlos“. Die minutiöse Rekonstruktion der zuzulasten des Beklagten vermuteten Fälschermethodik ist noch nicht abgeschlossen. Hierzu gehört als Indiz der von Kläger noch zu liefernden Entlarvung der Kollaboration zwischen dem Verfasser der Stellungnahme des Bay. Justizministeriums und der Stellungnahme des „Referenten“ des BayVerfGH bzw. angeblichen OLG Richters Heinrichsmeier vom 11.03.2008, der als Zuträger des Ministerialbeamten Maier bzw. dessen Befehlsempfänger tätig war, um sowohl den Einzelrichter des Landgerichts Hof als auch den BayVerfGH schulmeistern zu können.

Auch die „Auslieferung bzw. Zulieferung“ der Fehlentscheidung des BayVerfGH vom 08.07.2007 von Heinrichsmeier an das OLG Bamberg zum Zwecke der Beeinflussung der Entscheidungen Brustmanns im zivilrechtlichen Gegendarstellungsprozess und im strafrechtlichen Beschwerdeverfahren harrt noch der Auswertung hinsichtlich Ursache und Wirkung. Das unverkennbare jahrelange kollusive Zusammenwirken des „Amtsträger-Kollektivs“ bzw. Syndikats des Beklagten ist bereits jetzt schon

gewiss (evident). Die Veranstalter der „hm“ also die „Meinung der Herrschenden“, hinter der sich die Amtsträger gerne verstecken würden, hat sich als Alibi nicht als brauchbar erwiesen und hat als Veranstalter von Krankheit, Staat und Tod und Teufel eine dubiose Funktion.

Die etwaige Übereinstimmung zwischen der h.M. und der hier geltend gemachten Meinung ist rein zufällig.

Der BayVerfGH hat sich im Dickicht seiner Redundanzen und Paraphrasen und im Schwall seiner treuherzig klingenden sonstigen rücksichtslosen und starrsinnigen und umständlichen Ablenkungsmanöver als nicht vertrauenswürdig erwiesen und sollte abgewickelt werden, da er einem unfähiger Wasserkopf und sozialschädlichem Kostenfaktor gleicht (ähnlich wie die Bundesanstalt für Arbeit und die Besoldungsstelle für die Beamten und die Abgeordneten Häuser, die sämtlich privatisierungsbedürftig sind, was einer gründlichen Rechtsbereinigung bedarf, so daß Notariate sowohl die Abwicklung als auch die verbleibende Folgetätigkeit übernehmen können). Überflüssige Kostgänger (viele Beamte und Abgeordnete) mit Ausnahme des Justiz- und Polizeipersonals sind abzuschaffen. Für den „volksdemokratischen“ Bedarf bleibt das Referendum im Bezug auf Grundfragen, die nicht verfassungsfest sind, vergleiche Art. 79 Abs. 3 GG e. V. m. Art. 146 GG (vergleiche Karl-Heinz Merkel die verfassungsgebende Gewalt des Volkes, 1996; Horst Dreier, das Grundgesetz – eine Verfassung auf Abruf, in: bpb, www. v. 20.04.2009)

5. Anders als vielleicht Frau Dr. Finkenberger, die am 27.08.2007 als völlig unerfahrene Amtsrichterin (und wohl gerade deswegen) als „verlängerter Arm“ des LtdOStA angeblich zur „Urlaubsvertretung“ des geschäftsplanmäßig zuständigen RiAG Zech (der seine Urlaubszeit bereits absolviert hatte (!), gewütet hat,

Beweis: Schriftliche und mündliche Urteilsbegründung im Beleidigungsprozess vom 27.08.2007,

nachdem sie kurz darauf für ihre „großartige“ Leistung im Beleidigungsprozess mit der Beförderung zur StA a.Grl. belohnt worden ist, und zwar dann auch in Bayreuth fachlich und wohl auch charakterlich gescheitert ist,

Beweis: Beziehung der Personalakten,

ist jeder ernsthafte Katholik über den Verdacht erhaben, ein Parteigänger des von der CSU unterwanderten Beklagten zu sein, der der Veranstalter einer

staatlich betriebenen bzw. genehmigten Kollektion von Opportunisten ist, deren praktizierte Maxime beachtet wird, die lautet: dass man die maximale Ausbeutung der Allgemeinheit anstrebt, und zwar im Namen des Rechts und des Volkes. Dies ergibt eine Analyse der vorhandenen bereits ausgewerteten Entscheidungen und insbesondere ergibt dies eine Analyse des parteipolitischen Abstimmungsverhaltens in Bezug auf die „Rettung“ der Bankiers und Hoteliers und der „Herdprämien-Hausfrauen“. Es bedarf hierfür nicht einmal einer Auswertung der derzeitigen aktuellen Amigo-Affäre. Verzichtet werden kann auch auf die vor kurzem aktuelle Einflussnahme auf die ZDF-Nachrichten- bzw. gerichtliche Entscheidungsgestaltung zum Zwecke der internen bzw. externen parteipolitischen Lenkung von Fernsehanstalten und Gerichte.

6. Dass jede Zivilkammer, deren Besetzung CSU-lastig orientiert ist, in Fällen der vorliegenden Art mit einer Erkenntnisbarriere beladen ist, die wie ein „Brett vor dem Kopf“ wirkt, muss ebenfalls als besorgniserregend empfunden werden, wenn man seriöses Prozessverhalten erwartet, das frei von unnötiger Zermürbungstaktik ist, die darin besteht, dass sogar die gesetzlich vorgeschriebene Terminbestimmung unterbleibt, obwohl seit Klageeinreichung mittlerweile fünf Monate vergangen sind und dem Beklagten sogar Gelegenheit gegeben worden ist, sich ausführlich zu äußern, wovon der Beklagte Gebrauch gemacht hat.

Ziel der Eingaben des Klägers ist es, einerseits das kultürliche Aufmerksamkeitspotential der Zivilkammer zu erhöhen und andererseits das natürliche Bequemlichkeitspotential zu mindern. Nicht beabsichtigt ist, den Sachbearbeiter „in Rage“ zu bringen (vgl. Budras, Richter in Rage, in: FAZ Nr. 59 vom 11.03.2013, S. 21).

Bis Ende des Monats beabsichtigt der Kläger wegen Untätigkeit der Zivilkammer die Einreichung des im Schriftsatz des Klägers vom 24.04.2013, S. 10 erwähnten Antrags auf einstweilige Verfügung bei dem BVerfG auf Einhaltung der Prozessordnung gemäß § 216 ZPO. Der Justizgewährungsanspruch gemäß Art. 19 GG ist Anspruchsgrundlage.

Für die Änderung der forensischen Bequemlichkeitstendenz ist, ebenso wie für die Änderung der physikalischen Trägheitstendenz, ein Kraftaufwand erforderlich, den der Kläger im wohlverstandenen Interesse der Justiz entfaltet, indem er unerbittlich den Prozessfortschritt anmahnt.

Der Kläger benötigt zur Sicherung seiner Widerstandskraft gegen die Unrechtspflege des Beklagten dringend einem Bundesgenossen, da nicht

absehbar ist, wie lange der Beklagte benötigen wird, bis er Unrechtseinsicht erlangen wird?

Im Übrigen bemerkt der Kläger, dass der verfahrensgegenständliche (verfassungswidrige) Beschluss der Beschwerdekammer Brustmann vom OLG Bamberg das Datum des 20.12.2012 trägt (nicht das vom 12.12.2012, wie irrtümlich im Schriftsatz vom 24.04.2013, S. 5, ausgeführt worden ist), abgedruckt bei Kohlschütter, 2011, S. 144, 208, 1 Ws 792-793/07,

Beweis: Beiziehung der Akten des OLG Bamberg.

7. Alles in allem sollte sich jeder „Diskutant“, der Teilnehmer einer Beratung und damit eines Willensbildungsprozesses, ist und deshalb Verständigung anstrebt, bemühen, jeglichen Zungenschlag zu meiden und jeglicher Redeweise zu entkommen, der bzw. die auf eine defizitäre Denkweise und sprachvergesenen Denkstil schließen lässt.

Hierfür muss man sich von oberflächlicher und gewissenloser Diktion emanzipieren. Man muss ihr abschwören!

Dies erfordert geistige Hygiene, die schwerfällt. Jegliche Domestizierung ist eine kulturelle Leistung für deren Erbringung der Grad der Anstrengungen, der erforderlich ist, dem Grad der zu beherrschenden Disziplinlosigkeit, die weit verbreitet ist, proportional ist. Letztere basiert auf einem undifferenzierten Rededrang, dem allzu unüberlegt und schnell freie Bahn gelassen wird, bevor man sich die Regeln vergegenwärtigt hat, deren Einhaltung sogar für den privaten Willensbildungsprozess unabdingbar sein dürfte, wenn er erfolgreich verlaufen soll. Ignoriert man diese „Gebrauchsanweisung für die Sprechwerkzeuge“, muss man mit Geräuschen leben, die auf Gackern und Schnattern, Geplapper und Gerede, ja Geschwätz und Gewäsch beruhen bzw. hinauslaufen, ganz so, als ob man das Mundwerk nicht zur Orientierung, sondern wie ein defektes Nebelhorn (wie eine Gebetsmühle für die Mailbox) einsetzen möchte. Diese Zweckentfremdung kann nicht nur in optischen Täuschungen (Irrtum und Verwirrung) enden, sondern auch zu Selbstbetrug und tragischen Entscheidungen verführen, insbesondere dann, wenn statt der Mitteilung des Ausgangspunkt einer Position schwadroniert wird, wonach diese oder jene Position der Endpunkt eines erst noch zu absolvierenden Prozesses sei, und zwar nach Art folgenden Musters: Ich gehe davon aus, dass der künftige Zustand xyz bereits jetzt der Fall sei, z.B.: „Ich gehe davon aus, dass die Renten sicher sind!“.

So werden Vermutungen oder sogar nur Hoffnungen unversehens – unter der Hand – als Feststellungen ausgegeben, ganz so, als ob „Erscheinungen“, die auf Einbildung beruhen, wahrheitsfähig seien.

Die postulierte sprachliche Sensibilisierung erfordert ein radikales Umdenken, das zu allererst von den Justizangehörigen verlangt werden kann. Dieses Umdenken ist geeignet, Vorurteile einzudämmen bzw. auszumerzen. Jedenfalls kann man erwarten, dass damit pejorative „Vorverständnisse“ ausgetrocknet werden. Die Veränderung der Anlage einer Person für die Entfaltung bössartiger menschlicher Naturprodukte (z.B. Charakterlosigkeit) ist damit freilich nicht erreichbar. Hierfür sind nur personalpolitische Auswahlfilter geeignet, in denen es auf „Menschenkenntnis“ ankommt, nämlich abschätzen zu können, ob der Kandidat lernfähig genug ist, die erwähnten sprachlichen Regeln zu üben und anzuwenden.

Für „ruchlose“ (vgl. www.woxikon.de) Juristen oder gar Richter, die einen gezielten Missbrauch der Sprache praktizieren, indem durch Verkläusulierung der Leser irregeleitet wird und gleichzeitig offen gelassen wird, ob nicht doch ein Selbstbetrug und damit ein Irrtum zugrunde liegt, wie im Beschluss des VerfGH vom 08.07.2007, S. 5, mit geradezu scholastischer Raffinesse unternommen worden ist, sollte überlegt werden, wieso bei solcher Rechtsbeugung das gesetzlich angedrohte Strafmaß angeblich „unverhältnismäßig“ hoch sei.

N.N.

Landgericht
Zivilkammer

95030 Hof

95028 Hof, Pfingsten 2013
Unser Zeichen: 473/12

14 O 617/12

In dem Rechtsstreit

N.N. gegen N.N.

N.N. N.N.

wegen Amtshaftung

sollte vorab in der vorliegenden Einleitung folgende Frage beantwortet werden: „Wozu dient § 193 StGB, wenn für die Strafbarkeit gemäß § 185

StGB bei nicht vorhandener Schmähkritik (!) die ‚Unverhältnismäßigkeit‘ der beleidigenden Ehrverletzung, also die Tatbestandsmäßigkeit gemäß § 185 StGB, genügen würde?““

In Ziff. X. findet der eilige Leser die zusammenfassende Antwort. Der übrige Text soll das hauptsächliche Amtsverbrechen, das fortgesetzt begangen worden ist, derartig beschreiben, dass kein Sachkundiger begründet zu widersprechen vermag, zumal sich der zu hinterfragende Eindruck aufdrängt, dass folgendes Entscheidungsverhalten ebenso zwiespältig (widersprüchlich) wie anstößig (willkürlich) ist:

1. Unter dem Gesichtspunkt der verfassungsrechtlichen und zivilrechtlichen Abwimmelung der Einwendungen des Klägers gegen die Abweisung des Gegendarstellungsanspruchs betreffen die von dem Kläger beanstandeten Äußerungen der Amtsträger des Beklagten angeblich keineswegs „Tatsachenbehauptungen“, die gegendarstellungsfähig sind, sondern nur „Meinungsäußerungen“, die nicht gegendarstellungsfähig sind, z.B. die Beanstandung des Klägers, dass Richter Hornig im Sexprozess öffentlich die „Prozessunfähigkeit“ des Klägers geltend gemacht habe sowie die von dem Kläger beanstandeten üblen Angaben des Reporters hierüber. Auch die üblen Angaben des Reporters über die angebliche „Bestürzung“ (von wem?) und die angeblichen cholерischen Anfälle des Klägers und die üblen Angaben des Reporters über die üblen Angaben der Richterin in der mündlichen Urteilsbegründung, dass der Kläger angeblich in der Sitzung im Sexprozess dem Sitzungsvertreter der StA den Mund verboten und Zeuginnen durch „sinnlose Befragungen“ zum „Weinen gebracht“ habe (BayVerfGH, Beschluss v. 08.07.2009, S. 8, 20), gehören hierher. Die eben erwähnten Äußerungen der Strafrichterin sollen in dem Zeitungsartikel der Frankenpost vom 29.08.2007 lediglich „wiedergegeben“ worden sein (aaO, S. 15). Die Zeitungsartikel seien bis zur „Abgabe der Äußerung am 11.12.2006“ ausschließlich „Tatsachenberichte“ gewesen, wie sich allein aus den Zeitungsartikeln ergebe, ohne dass es eines Vergleichs mit den tatsächlichen Ereignissen in der Hauptverhandlung bedurft habe. Die Frage, ob diese Art der Gedankenführung nachvollziehbar ist, bedarf der Hinterfragung, weil damit die oberflächliche Argumentationsweise der Justiz aufgedeckt werden kann.
2. Unter dem Gesichtspunkt der verfassungsrechtlichen Abwimmelung der Einwendungen des Klägers gegen die strafrechtliche Verurteilung wegen Beleidigung werden die zum Nachteil des Klägers von dem Reporter der Zeitung (und der Amtsrichterin und dem Einzelrichter und

dem BayVerfGH) geltend gemachten und oben erwähnten Äußerungen und Hinweise und Rechtsbehauptungen nicht als Tatsachenbehauptungen, sondern als „freie Meinungsäußerungen“ hingestellt, die nicht wahrnehmungsfähig seien, und auf denen die Verurteilung auch gar nicht beruhe (aaO, S. 30, 35). Auf die rufschädigende Äußerung des Richters Hornig über die angebliche „Prozessunfähigkeit“ des Klägers wird deshalb überhaupt nicht eingegangen (aaO, S. 4, 5). Der Einzelrichter hat im Beschluss vom 19.10.2007, S. 5, diese Behauptungen verharmlost, obwohl er sie nicht geprüft hat und sie aus der Luft gegriffen und rufschädigend waren. Der BayVerfGH hat diese Behauptungen ebenfalls verharmlost (Beschluss, aaO, S. 6). Die (falschen?) Angaben des Reporters über die von der Richterin in der mündlichen Urteilsbegründung am 27.08.2007 begangene üble Nachrede, wonach der Kläger im Sexprozess dem StA „den Mund verboten“ und die Zeuginnen zum Weinen gebracht habe, und zwar angeblich durch „stundenlange sinnlose Befragungen“ (aaO, S. 8) werden von dem BayVerfGH ebenso wie vom Einzelrichter als unerheblich beurteilt, da sie allenfalls eine üble Nachrede der Richterin, nicht aber des Reporters seien. Diese Beurteilung ist strafrechtlich abwegig, da bekanntlich auch die bloße Wiedergabe einer üblen Nachrede stets wiederum eine üble Nachrede ist! Schmähkritik sei, meint der BayVerfGH, auch dann eine strafrechtliche Beleidigung, wenn sie, wie hier, nicht vorliege, eine Information, die in dem Urteil eines Inquisitionsprozess (was ein kleiner Scherz“ ist) nicht besser hätte untergejubelt werden können. Der BayVerfGH betont wiederholt (dreifach), dass eine „umfassende Interessenerwägung“ (aaO, S. 5, 27) im vorliegenden Fall notwendig sei, die vom Einzelrichter auch zutreffend vorgenommen worden sei (aaO, S. 5, 27, 28).

3. Für die rechtfertigende Wirkung der „Wahrnehmung berechtigter Interessen“ sei erforderlich, dass die Interessenwahrnehmung bzw. die Interessen bzw. deren Wahrnehmung „berechtigt“ sei. Dies ergibt sich aus dem Urteil der Amtsrichterin vom 27.08.2007, S. 8 sowie aus dem Beschluss des BayVerfGH, aaO, S. 30, 4, wobei der Kläger den Reporter beschimpft habe, indem er ihn angeblich grundrechtswidrig „tituliert“ habe, nämlich als „Schmierfink“ (S. 6 des Beschlusses des Einzelrichters), was mit dem Grundrecht des Reporters auf Meinungs- und Pressefreiheit nicht in Einklang stehe (BayVerfGH, aaO, S. 4). Auch im Rahmen einer im Interesse des Angeklagten liegenden Verteidigung seien die allgemeinen Gesetze einzuhalten und Übergriffe auf am Verfahren unbeteiligte Dritte zu unterlassen (aaO, S. 4). Dies ist absolut richtig, aber es hat nichts mit der Frage zu tun, ob die Ehrverletzung eine „Schmähkritik“ war, worauf es im Übrigen für die

Verurteilung gar nicht angekommen sei (aaO, S. 30). Trotzdem wird betont, dass die mit dem Schmierfink-Argument begründete prozessuale Beantragung eines Platzverweises nicht „zielführend“ gewesen sei. Hieran ist richtig, dass der Antrag gewiss nicht zielführend war, aber nur deshalb, weil gemäß § 172 GVG die Entscheidung über den Antrag nur eine Ermessensentscheidung der Strafkammer vorschreibt. Inwiefern es unter diesen Umständen dann zu einer „Grundrechtskollision“ kommen soll, ist unerfindlich. Jedenfalls sei die Wahrnehmung der Interessen angeblich eine Art „Tatbestandsmerkmal“ des § 193 StGB, obwohl diese Vorschrift lediglich voraussetzt, dass der Verteidiger in einer prozessualen Verteidigungssituation einen prozessualen Antrag stellt, den er nach bestem Wissen und Gewissen begründet hat. Für die rechtfertigende Wirkung kommt es also nur auf die beabsichtigte Interessenwahrnehmung in einer Rechtfertigungslage, nämlich einer prozessualen Verteidigungssituation, an! Diese Dinge sind hinterfragungsbedürftig, so dass nun leider auch noch die Einzelheiten untersucht werden müssen. Bevor dies geschieht, erlaubt sich der Kläger eine Vorbemerkung.

4. „Vorab möchte ich betonen, dass meine Ausführungen nicht im Geringsten darauf abzielen (sollen), den Beklagten als Staat zu diffamieren.“ Zur Begründung der geltend gemachten Rechtsbeugung ist lediglich vermutet worden, dass die Amtsträger des Beklagten nicht parteipolitisch unabhängig gearbeitet hätten, als sie die beanstandeten Amtspflichtverletzungen begangen haben. Es versteht sich, dass jeder Vorwurf, eine Straftat begangen zu haben, als beleidigend oder diffamierend empfunden werden kann, sofern diese Einwendung nicht begründbar ist. Wenn sie begründbar ist, so ist sie sachbezogen und damit gemäß § 193 StGB gerechtfertigt. Der Kläger hat mitgeteilt, dass er bei der Rechtsanwaltskammer seine Wiederzulassung für die Dauer des vorliegenden Rechtsstreits beantragen wird. Bis dahin wird der Unterfertigte keine weiteren Schriftsätze des Klägers ausfertigen, da der Unterfertigte von dem sehr geehrten Herrn Vorsitzenden Richter am 21.05.2013 darauf hingewiesen worden ist, dass die bisherigen Schriftsätze im vorliegenden Fall als Verletzung des Sachlichkeitsgebots gewertet werden könnten. Hierwegen entschuldigt sich der Unterfertigte (und auch der Kläger). Es wird versichert, dass der Vorwurf der Rechtsbeugung gegen den BayVerfGH bereits im Schriftsatz vom 10.05.2013 so sehr relativiert worden ist, dass von dem Vorwurf nichts übrig geblieben ist. Die Ausführungen des Klägers im Schriftsatz vom 08.05.2013 beruhten auf einer einseitigen Dramatisierung der Formulierung der im Beschluss des BayVerfGH vom 08.07.2009, S. 5, vorgenommenen Sachdarstellung. Der Kläger

betont nunmehr, dass der BayVerfGH durchaus in dem Beschluss letztlich zugrunde gelegt hat, dass der Einzelrichter im Beschluss vom 19.10.2007 eine „Schmähekritik“, die die Tatrichterin vorausgesetzt hatte, nicht für gegeben erachtet hat. Misslungen sind freilich die entsprechenden Formulierungen des BayVerfG auf S. 5 des Beschlusses. Diese Formulierungen sind missverständlich. Nur dies hatte der Kläger kritisieren wollen. Hierbei ist er in seinen Formulierungen über das Ziel hinausgeschossen, was er sehr bedauert und was im Übrigen die Rechtsverteidigung des Klägers nicht entwertet oder gar widerlegt, wie im vorliegenden Schriftsatz nachgewiesen werden soll. Trotzdem wird der Unterfertigte den Kläger nicht mehr vertreten, es sei denn, dass der Vorsitzende Richter die soeben abgegebene Erklärung dahingehend versteht, dass eine Verletzung des Sachlichkeitsgebots nicht (mehr) geltend gemacht werden wird. Im Übrigen sind die von dem Kläger pointiert ausformulierten Gesichtspunkte von Amts wegen relevant, so dass übermäßig „zahme“ Formulierungen geeignet sein können, den Sachvortrag des Klägers als lahm und langweilig zu bewerten, was auf Kosten der Aufmerksamkeit des Lesers gehen kann. Jedenfalls geht es auf Kosten der Effektivität der Verteidigung, wenn unter dem Gesichtspunkt des Sachlichkeitsgebots die vertretene Rechtsposition undeutlich zum Ausdruck gebracht wird. Der Kläger betont, dass die Art der von dem Kläger beanstandeten Rechtsverletzungen der Amtsträger des Beklagten gewiss nicht alltäglich ist, so dass auch die Art der Verteidigung hiergegen nicht ganz „harmlos“ sein kann. Der Unterfertigte hat stets auf die Sachbezogenheit dieser Ausführungen geachtet. Sofern ihm hierbei eine Entgleisung „durchgerutscht“ ist, wird (nochmals) um Entschuldigung gebeten, verbunden mit dem Versprechen, dass Wiederholungsgefahr nicht besteht, zumal das Versprechen abgegeben worden ist, dass nicht beabsichtigt ist, weitere Schriftsätze des Klägers vorzulegen. Der Kläger ist daran interessiert, dass ihm berufsrechtliche Unannehmlichkeiten erspart bleiben, die mit der Begleiterscheinung assoziiert sind, dass die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Klägers beeinträchtigt wird, indem die Reichweite dieser Vorschrift, genau wie im vorliegenden Fall, fehlerhaft ausgelegt wird.

Im Einzelnen:

I.

1. Die vermeintlich tragende Säule des vom Kläger behaupteten fortgesetzten Amtsverbrechens der Bediensteten des Beklagten ist auf

Sand gebaut, weil die von der Amtsrichterin und dem Einzelrichter und vom BayVerfGH gewählte Lösungsmethode des Falles verfehlt ist. Letztlich ist ein ganz anderer Fall gelöst worden als derjenige, der gegeben ist!

Dies gilt bereits für den Sachverhalt, der für die rechtliche Bewertung der angeblich notwendigen Vertreibung des Klägers aus dem Gerichtssaal im Sexprozess sowohl im November 2006 als auch (nochmals) im Dezember 2006 zugrunde gelegt worden ist. Hierfür gab es keinen Rechtsgrund, sondern nur eine Unterstellung von Tatsachen, die für den Vertreibungsbeschluss nicht einmal schlüssig waren! Es gab nur den Vorwand für den Eigennutz der Strafkammer, wie bereits eingehend dargelegt worden ist, die dem Kläger bekannten Revisionsgründe, die der Strafkammer unterlaufen waren, dadurch abzuwürgen, dass mit dem Angeklagten ein Deal abgesprochen wird, der unmöglich gewesen wäre, wenn der Kläger weiter verteidigt hätte. Auf die Fundstellen in der NStZ ist hingewiesen worden. Auf diese Publikation ist in der halbherzigen Beschwerdeentscheidung des OLG Bamberg nicht im Geringsten eingegangen worden. Immerhin ist freilich die Absetzung aufgehoben worden!

2. In ihrem Urteil vom 27.08.2007 hat die Amtsrichterin einen Rechtsgrund angegeben, der sich bei juristischer Analyse als abwegig, unsinnig und absurd erweist. Sie hat diesen erfundenen Rechtsgrund dann auch noch verpackt in Unwahrheiten nebulöser Art. Der Angeklagte „sei davon ausgegangen“, dass „seine Versuche, beim Landgericht Hof hinsichtlich der Unglaubwürdigkeit der Hauptbelastungszeugin Gehör zu finden“, ... „vergeblich gewesen (sein). Tatsache ist hingegen, dass die Angaben der Opferzeugin (Stieftochter) sich als unzutreffend erwiesen haben, weil sie gelogen hat. Dies ist im Urteil des Landgerichts im Sexprozess dargelegt worden. Angezeigt worden war die „Opferzeugin“ zuvor wegen Diebstahls und Vergehen gegen das Arzneimittelgesetz (Hehlerei für Arzneimittel, deren Haltbarkeitszeit abgelaufen war). Dem war nicht nachgegangen worden.

Schließlich sei der Angeklagte „ursprünglich davon ausgegangen“, dass der sachbearbeitende StA eine Anstiftung zur Rechtbeugung begangen habe. Auch diese Erwägung ist unzutreffend. Es ist überhaupt abwegig, dass der Kläger andauernd von irgendetwas „ausgegangen“ sei. Es führt zu weit, diese Ungereimtheiten, die sich nahezu endlos im Urteil des Amtsgerichts finden, abzuarbeiten.

Entscheidend ist, dass die Amtsrichterin die rechtliche Lösung des Falles von Anfang an falsch kanalisiert hat. Sie hat nämlich (sinngemäß) ausgeführt, dass bei Anwendung des § 185 StGB „eine Abwägung zwischen dem Persönlichkeitsrecht des Geschädigten und dessen Recht auf Pressefreiheit und Meinungsfreiheit einerseits und dem Recht des Klägers und Angeklagten andererseits stattzufinden habe, dass die Rechtsverteidigung nicht durch gerichtliche Willkür geschwächt werden darf. Dies betrifft das Recht des Klägers auf Berufsfreiheit und das Recht des Angeklagten auf ein faires Verfahren und auf Schutz vor einer gerichtlichen Fehlentscheidung.

Dieser Ansatz, eine „Interessenabwägung“ zu veranstalten, ist methodisch fehlerhaft.

Eine Grundrechtskollision ist nicht gegeben!

Es stellt sich lediglich die Frage, welches Verhältnis zwischen dem Recht auf Meinungs- bzw. Pressefreiheit (des Reporters) einerseits und den allgemeinen Strafvorschriften des Ehrenschatzes andererseits gegeben ist. Hierauf gibt es nur folgende Antwort: § 193 StGB ist die Konkretisierung des Art. 5 Abs. 2 GG!

Eines „Abwägungstheater“ bedarf es nicht, zumal der Abwägungsmaßstab fehlt.

Nun hat die Amtsrichterin das Abwägungserfordernis behauptet und hat gemeint, dass das Schmierfink-Argument ein unsachlicher Akt gegen die Person des Reporters gewesen sei. Damit sei ein Fall von „Schmähekritik“ gegeben.

Bei dieser Argumentation hat die Amtsrichterin, wie der Einzelrichter zutreffend festgestellt hat, den Begriff der „Schmähekritik“ verkannt. Dies hat der Einzelrichter im Beschluss vom 19.10.2007 bindend für das weitere Verfahren festgestellt. Die Amtsrichterin konnte dies noch nicht wissen. Sie wusste nicht, dass sachbezogene Kritik eine „Schmähekritik“ ausschließt.

Hierauf hätte die Amtsrichterin kommen können bzw. müssen, wenn sie § 193 StGB kunstgerecht angewendet hätte, eine Vorschrift, deren Anwendung sie gerade ausgeschlossen hat, wie sie auf dem Deckblatt der Urteilsausfertigung vermerkt hat. Die Amtsrichterin wäre dann nämlich zu der Frage gelangt, ob die in § 193 StGB enthaltene Unterausnahme für die rechtfertigende Wirkung gegeben ist. Dies hängt

nicht von einer Interessenabwägung ab, sondern von der Beantwortung der Frage, ob die Art und Umstände der verfahrensgegenständlichen Ehrverletzung geeignet ist, im prozessualen Verteidigungsfall die Rechtfertigung auszuschließen. Es ist gleichgültig, ob die Amtsrichterin diese Frage nun entweder richtig oder falsch beantwortet hat. Maßgebend ist nämlich, dass der Einzelrichter hervorgehoben hat, dass eine Ehrverletzung, die, wie hier, sachbezogen ist, nicht Schmähkritik sein kann. Diese Entscheidung war bindend für das weitere Verfahren. Auf die falsche Beurteilung der Amtsrichterin, dass Schmähkritik gegeben sei, kam es deshalb nicht mehr an.

Der Begriff der Schmähkritik ist von dem Bundesgerichtshof längst inhaltlich bestimmt worden, was keiner der Beteiligten bislang kritisiert hat. Gewiss ist, dass er eine „Interessenabwägung“ vorgenommen hat. Zur Gewinnung des Begriffs der „Schmähkritik“ bedarf es keiner Wiederholung der von dem BGH vorgenommenen „Interessenabwägung“, die nur die ganz spezielle Inhaltsbestimmung des Begriffs der Schmähkritik trifft. Für den BGH war wichtig, eine Inhaltsbestimmung zu finden, die dem Postulat der gesetzlichen Bestimmtheit der Strafbarkeit genügt.

Allerdings hat sich der Einzelrichter insofern von der amtsrichterlichen Erwägung der „Interessenabwägung“ anstecken lassen, als er gemeint hat, dass generell für die Anwendung des § 193 StGB eine Interessenwahrnehmung notwendig sei, so dass also die Rechtfertigung unter dem Generalvorbehalt der Unverhältnismäßigkeit stehe. Für die Inhaltsbestimmung des Begriffs der Schmähkritik mag eine solche Interessenabwägung bzw. Überprüfung der Verhältnismäßigkeit eine vertretbare Floskel sein. Rechtlich notwendig ist dies aber nicht, da eben bereits die Sachbezogenheit einer Ehrverletzung die Schmähkritik ausschließt und jede andere Erwägung über die Verhältnismäßigkeit insofern irreführend ist, als die Unterausnahme für die Rechtfertigung gemäß § 193 StGB ausgeschlossen ist, nämlich Formalbeleidigung und Schmähkritik, dann einer bestimmaren Regelung entbehrt. Denn wenn man annehmen würde, dass der Gesetzgeber die gesetzlichen Voraussetzungen der Deliktstatbestandsmäßigkeit und der Rechtfertigung im Ausnahmefall und der Unterausnahme hiervon dem Gericht überlassen könne und dürfe, dann wäre § 193 StGB unbestimmt und verfassungswidrig (Art. 103 Abs. 2 GG).

Ein Erfordernis der „Interessenabwägung“ ist weder allgemein noch speziell im Fall des § 193 StGB veranlasst, und zwar auch nicht einmal

für die Inhaltsbestimmung der Schmähkritik, wenn, wie hier, über den Antrag des Verteidigers auf Platzverweis mit der Begründung des Schmierfink-Arguments überhaupt nicht in der Sache selbst hat entschieden werden müssen! Hierüber ist auch tatsächlich nicht entschieden worden. Die Strafkammer hat im Sexprozess gemäß § 172 GVG von der rechtlichen Möglichkeit Gebrauch gemacht, dass sitzungspolizeiliche Anträge ermessenfrei zu entscheiden sind. Das Gericht kann den Antrag ablehnen, und dies hat es im Sexprozess auch getan, ohne eine Grundrechtskollision prüfen zu müssen, und ohne Schmähkritik prüfen zu müssen und ohne beurteilen zu müssen, ob das Schmierfink-Argument gegen die Pressefreiheit verstößt. Die Frage, ob die Verwendung des Schmierfink-Arguments in der Antragstellung auf Platzverweis beleidigend ist, kann man zwar ventilieren, aber im Falle einer Kriminalisierung solcher Antragstellung würde man gegen § 338 Nr. 8 StPO verstoßen, wonach über § 193 StGB hinaus sogar „Schmähkritik“ bei der Antragsbegründung eines Rechtsanwalts erlaubt bzw. sogar geboten sein kann, um ein Fehlurteil abzuwenden, das durch Fehlinformationen und gehässige Berichterstattung entstehen kann, indem die Schöffen negativ beeinflusst und die Öffentlichkeit desinformiert bzw. in Unruhe versetzt wird, was Rückwirkungen auf den Prozessverlauf haben kann.

Keineswegs bleibt eine strafbare Beleidigung übrig, wenn der materiell-rechtliche und der prozessrechtliche Rechtfertigungsgrund konkurrieren. Letzterer geht vor! So auch Sieber und Roxin!

3. Konkret bedeutet unser Einwand in Ziff. 2 Folgendes:

a) Ein Strafverteidiger hat sich nicht dafür zu interessieren,

aa) ob jemand angesichts und anlässlich der Verteidigung das Gefühl der „Bestürzung“ empfindet, derlei Gerede ist vom Einzelrichter und sogar vom BayVerfGH übernommen worden (Beschluss BayVerfGH v. 09.07.2009, S. 6 und Beschluss Einzelrichter v. 19.07.2007, S. 5), ohne dass hierzu jemals der Kläger gehört worden ist. Darüber hinaus ist natürlich § 261 StPO missachtet worden, denn die angeblichen Wahrnehmungen des Reporters waren nicht Gegenstand der Hauptverhandlung beim Amtsgericht. Beim Einzelrichter gab es überhaupt keine Verhandlung und erst recht nicht beim BayVerfGH.

- bb) ob ein sensationslüsterner Gelegenheitsreporter, der noch dazu ein juristisches Greenhorn ist, angeblich einen Bestürzungsgrund oder Bestürzungsvorfall, der angeblich beim Publikum des Prozesses aufgefallen sei, beobachtet habe.
- cc) ob der Reporter, der ein Vasall der StA ist, den Bestürzungsfall erlebt hat und wie er ihn erlebt hat und weshalb er ihn in der Zeitungsberichterstattung erwähnt hat.
- b) Ein Amtsgericht, Landgericht und eine StA beim Landgericht und im Beschwerdeverfahren ein OLG und der BayVerfGH hat es bei der Feststellung der Rechtswidrigkeit oder Rechtmäßigkeit der Antragstellung eines Rechtsanwalts im Prozess lediglich zu interessieren, ob der Antrag formell zulässig gestellt ist und ob er überhaupt entscheidbar ist. Es interessiert lediglich, ob das Gericht über den Antrag des Verteidigers zutreffend entscheidet, indem im Falle einer Grundrechtskollision eine Güterabwägung zutreffend vorgenommen wird. Eine solche Güterabwägung ist aber erst nötig, wenn es um die Frage der Rechtswidrigkeit oder Rechtmäßigkeit der Entscheidung des Gerichts geht! Im vorliegenden Fall ging es der Richterin aber um die Frage der Rechtswidrigkeit der Antragstellung des Rechtsanwalts!
- c) Ein Strafverteidiger hat sich bei einem sitzungspolizeilichen Antrag überhaupt nicht dafür zu interessieren, ob im Falle einer gerichtlichen Entscheidung eine Grundrechtskollision besteht oder entsteht, und ob das Gericht zutreffend entscheiden wird, insbesondere dann nicht, wenn das Gericht überhaupt nicht entscheidungsverpflichtet ist! § 172 GVG ist eine richterliche Ermessensentscheidung! Es wird also praktisch „im falschen Film“ räsoniert, wenn die Antragstellung des Verteidigers kriminalisiert wird unter dem Gesichtspunkt, dass die Pressefreiheit mit der Antragstellung eingeschränkt werde! Dass dieser Denkfehler über mehrere Instanzen hinweg die Entscheidungspraxis der Justiz im vorliegenden Fall geprägt hat, zeigt, dass das juristische Niveau der Entscheidungsträger unterentwickelt ist. Dass Grundrechte nur gegen den Staat gerichtet sind, weiß heute bereits jeder Hauptschüler! Man muss nur in Sozialkunde aufgepasst haben und braucht keine einzige Vorlesung in Staatsrecht gehört zu haben, um dies zu wissen.

Trotzdem ist der dargelegte kapitale Fehler nicht auf den ersten Blick für den Betroffenen, also den Kläger, erkennbar gewesen. Dies liegt

daran, dass der Fehler äußerst geschickt (raffiniert) bemäntelt, verpackt bzw. verdeckt worden ist (vgl. dazu Ziff. II).

4. Vorläufige Zusammenfassung:

- a) Die vermeintlich tragende Säule des von Hornig, Wild, Dr. Finkenberger, OStA Siller, Dr. Schiener, Brustmann sowie Dr. Huber & Co., Olbermann sowie der GenStA Bamberg und der StA Coburg zum Nachteil des Klägers begangenen fortgesetzten Amtsverbrechens ist die Verwirklichung der fixen Idee, dass die Verteidigungshandlung des Klägers im „Sexprozess“ grundrechtswidrig (gewesen) sei. Zur Verwirklichung dieser Fehlvorstellung wird nämlich Art. 5 GG verballhornt und § 193 StGB falsch angewendet; die für den Ehrenschatz geltende gesetzliche Konstruktion wird ignoriert. Die Rechtswidrigkeit der gegen den Kläger erhobenen Beschuldigung der Ehrverletzung beruht auf der dargelegten Verkennung der grundrechtlichen Idee, dass Grundrechte stets subjektive Abwehrrechte gegen den Staat sind. Die Meinung, dass es Abwehrrechte gegen einen Privatmann seien, mag zwar im Zivilrecht in der Theorie der Drittwirkung (via der Generalklauseln, z.B. § 242 BGB) gelten. Das Strafrecht ist frei davon!

Die Strafverteidigung ist zwar Grundrechtsausübung, aber eine (angeblich) fehlerhafte Strafverteidigung ist nicht grundrechtswidrig, wenn sie, wie hier, keine (beleidigende) Schmähkritik ist!

- b) Bei der Frage, ob im Einzelfall Notwehr erforderlich, geschweige denn „geboten“ ist, bezieht sich die Vorfrage zwar ebenfalls auf die Rechtswidrigkeit, aber die Beantwortung dieser Frage ist nicht von der Beantwortung der Frage abtrennbar, ob die angeblich durch Notwehr begangene Verteidigungshandlung rechtswidrig war. Die Rechtsverteidigung gegen eine unqualifizierte Anklageerhebung im Sexprozess, ist anders als im Fall der Notwehr, die gegen eine rechtswidrige Tat gerichtet ist, „sowieso“ erlaubt, nämlich auch und sogar dann, wenn die Anklageerhebung durchaus qualifiziert ist. Der Angeklagte darf sich sogar mit falschen Behauptungen verteidigen. Er darf sich stets verteidigen, solange die Unschuldsvermutung nicht widerlegt ist. Für die Rechtsverteidigung gilt uneingeschränkt der Rechtfertigungsgrund, der nur im Fall der Formalbeleidigung und der Schmähkritik ausgeschlossen ist. Dass hier Schmähkritik nicht gegeben war, wissen wir aufgrund der bindenden Entscheidung des Einzelrichters! Diese Entscheidung war im Übrigen auch zutreffend.

- c) Wer „Grundrechtskollisionen“ und Interessenabwägungen für erforderlich hält, obwohl dies fehlerhaft ist, verwässert § 193 StGB! Die Erwägung des BayVerfGH auf S. 27 des Beschlusses, wonach die auf S. 5 berichtete Interessenabwägung des Einzelrichters zutreffend sei, ist zumindest überflüssig. Sie ist jedenfalls nicht geeignet, die Verurteilung des Klägers zu begründen! Es drängt sich auf, dass ein solcher Amtsträger, der § 193 StGB verwässert und auch noch statt § 193 StGB eine Interessenabwägung zur Grundlage seiner Entscheidung macht, verdächtig ist, Rechtsbeugung begangen zu haben und zumindest hilfsweise dies in Kauf genommen hat. Wer dem nicht folgt, sollte sich von der Idee verabschieden, dass § 339 StGB wenigstens zum „Symbolstrafrecht“ (zur vermeintlichen Sicherung des Rechtsstaates) gehört. § 339 StGB läuft dann nämlich völlig leer, was mit einer ordentlichen Gesetzesanwendung nichts mehr zu tun hat, also rechtsstaatswidrig ist.

II.

Die oben erwähnten Bediensteten des Beklagten offenbaren ihre niedrige Rechtsgesinnung insofern, als sie ihre Amtsverbrechen durch die Verwendung von Sprechblasen und rhetorischen Floskeln und sogar billigen Tricks zu „begründen“ versuchen.

1. Wider besseres Wissen werden Hoffnungen und Vorurteile als „Tatsachen“ ausgegeben, wobei offen gelassen wird, ob man nicht die eigenen Zielvorstellungen bereits als Prämissen vorausgesetzt hat. Ähnlich mag man bei den Ermittlungen im NSU-Syndrom versagt haben. „Man ging davon aus“, dass die gesuchten Täter im familiären Umfeld zu finden sind, so dass man darauf verzichtete, ein Täterprofil herzustellen, das sich auf einen Teilnehmer der rassistischen Szene bezog. Es wäre lächerlich, hier zu kritisieren, dass man nur das Profil des „mutmaßlichen Täters“ aus dem Familienkreis, statt des „wirklichen Täters“ gesucht habe. Es versteht sich von selbst, dass man den „mutmaßlich wirklichen Täter“ gesucht hat. In seinem Beschluss vom 08.07.2009 führt der BayVerfGH aus, dessen Berichterstatter offenbar Herr Dr. Huber ist, dass der Einzelrichter „im Rahmen einer Interessenabwägung“ von einem „massiven Wertungsexzess“ ausgegangen sei. Dies sei kein „Sachverhaltsaustausch“, sondern nur im Verhältnis zur Beurteilung im tatrichterlichen Urteil der Amtsrichterin eine „graduell andere rechtliche Bewertung“ (ebenda). Denn der neue „Begründungsansatz“ des Einzelrichters, der ein Teil der

„Problemstellung“ ist, sei für die Verneinung einer Rechtfertigung nach § 193 StGB für das Entscheidungsergebnis unerheblich gewesen (aaO, S. 30). Hierfür sei lediglich dasjenige Ergebnis entscheidend, „zu dem das Gericht bei der Abwägung widerstreitender Interessen gelangt ist“ (aaO, S. 5, 27, 28). Auf die Begründung des Ergebnisses komme es nicht an, wenn es um die Frage gehe, ob der Einzelrichter befugt sei, bei der Entscheidung über die Unzulässigkeit der Annahmeerufung das tatrichterliche Urteil entweder für richtig oder unrichtig begründet hält. Die richtige Rechtsansicht lautet dagegen, dass er nicht abweisen darf, wenn er das tatrichterliche Urteil für falsch begründet hält. Dies war hier der Fall, da er Schmähkritik, die die Tatrichterin angenommen hat, nicht angenommen hat. Ich nehme Bezug auf Löwe-Rosenberg, StPO, § 313 Rn. 51, 49.

2. Unrichtig ist auch die Erwägung des BayVerfGH auf S. 29, wonach „grundsätzlich ... davon auszugehen (ist)“, dass rechtliches Gehör gewährt worden sei.

Im vorliegenden Fall ist von dem Kläger im Beschwerdeverfahren gerügt worden, dass der Einzelrichter das Recht auf Gehör versagt habe, und zwar durch Beschluss vom 05.11.2013. Er hat nämlich entschieden, ohne den Kläger zur Frage anzuhören, ob die Berufung als unzulässig verworfen werden darf, wenn der Einzelrichter einen schwerwiegenden Fehler im Urteil der Tatrichterin aufdeckt, nämlich Schmähkritik für gegeben zu erachten, obwohl dies nicht der Fall sei, und obwohl die Amtsrichterin § 193 StGB gerade nicht angewendet hat, während dies aber gerade nötig gewesen wäre, um begründen zu können, dass die Verurteilung des Klägers unrichtig ist unter dem Gesichtspunkt, dass § 193 StGB hier rechtfertigend wirkt, weil eben Schmähkritik nicht gegeben ist. Der Beschwerdeführer (und der BayVerfGH!) verkannten dies. Darüber hinaus verkannten sie, dass der Einzelrichter für seine Entscheidung, die Annahmeerufung abzuweisen (als unzulässig zu verwerfen), nicht einmal funktionell zuständig war. Dazu später.

3. Der BayVerfGH geht sogar her und behauptet, dass dem Einzelrichter ein „Prognose-Erlebnis“ bzw. eine „Prognose-Entscheidung“ erlaubt sei, obwohl diese Befugnis in der Strafprozessordnung „keinerlei Stütze“ findet (aaO, S. 26). Das gleiche Argument, wonach bei Abweisung der Annahmeerufung der Einzelrichter das tatrichterliche Urteil in Bezug auf dessen Begründung nicht übernehmen müsse, findet allerdings ebenfalls keine strafprozessuale Stütze. Gössel betont, dass das tatrichterliche Urteil bei Abweisung der Annahmeerufung in jeder

Hinsicht einwandfrei sein müsse. Dies beeindruckt den BayVerfGH nicht. Er bezieht sich auf Gössel, soweit er die Pflicht zur Anhörung des Klägers durch den Einzelrichter verneint und soweit er die Prognose-Erlaubnis für den Einzelrichter geltend macht. Der BayVerfGH zitiert sogar Gössel (aaO, S. 26) zur Behauptung, dass eine Prognose-Erlaubnis bestehe, ohne zu bedenken, dass in der gleichen Randnummer ausgeführt wird, dass die Anhörung des Klägers notwendig sei, wenn der Einzelrichter die Annahmeerufung abweisen will. Genau dies hat der Beschwerderichter ignoriert. Er hat Art. 1 Abs. 3 GG ignoriert, an dem die verfassungsmäßige Anwendung des § 322a S. 2 StPO zu messen ist! Auch der BayVerfGH hat dies ignoriert (aaO, S. 32). Er hat zwar über den Antrag gemäß § 33a StPO entschieden (Beschluss v. 20.12.2007), aber er hat behauptet, dass der Einzelrichter die Ausführungen des Klägers im Antrag gemäß § 33a StPO in den Schriftsätzen vom 18.09. und 02.10.2007 „berücksichtigt“ habe. Dies war ersichtlich nicht der Fall, denn der Einzelrichter hat die Zuständigkeitsrüge unter Hinweis auf die durchaus gegebene sachliche Zuständigkeit des Einzelrichters gemäß § 76 Abs. 1 S. 2 GVG beantwortet. Der Einzelrichter hat das eigentliche Argument nicht verstanden, dass er keineswegs unzuständig war unter dem Gesichtspunkt der sachlichen Zuständigkeit. Er war unzuständig unter dem Gesichtspunkt der funktionellen Zuständigkeit! Es war nicht er, sondern das Kollegialorgan der Berufungskammer zuständig, zu entscheiden, ob die Annahmeerufung entweder zu verwerfen ist oder nicht. Denn der Einzelrichter hatte einen schwerwiegenden Fehler im tatrichterlichen Urteil zur Sprache gebracht und geltend gemacht, dass Schmähkritik gerade nicht gegeben sei. Es bedurfte zur Abweisung der Annahmeerufung für den Einzelrichter die Verwertung sachlicher Umstände, nämlich diejenigen, die in § 193 StGB gegeben sind oder sein sollen. Der Einzelrichter hat sich zur Abweisung der Annahmeerufung freilich nicht auf Schmähkritik berufen, sondern auf einen angeblichen „massiven Wertungsexzess“, der als solcher nicht einmal deliktstatbestandsmäßig im Sinne des § 185 StGB ist, geschweige denn eine Unterausnahme der rechtfertigenden Wirkung gemäß § 193 StGB ist, die bereits eintritt, wenn der Verteidiger in einem prozessualen Verteidigungsfall tätig geworden ist. Da der Vorsitzende Richter im Sexprozess das Schmierfink-Argument nicht gerügt hat, hätte es im Amtsgerichtsprozess nicht verwertet werden dürfen. Nicht einmal der Staatsanwalt war befugt, in der Anklageschrift im Beleidigungsprozess sich über die Sitzungsgewalt des Vorsitzenden Richters im Sexprozess hinwegzusetzen. Nur in diesem Zusammenhang ist von einem „Strafklageverbrauch“ im Anschluss an

Roxin und Sieber gesprochen worden, was der Beklagte im Schriftsatz vom 09.05.2013 angeblich nicht hat verstehen wollen.

4. Es ist abwegig, von einer bestimmten „Interessenabwägung“ und einem bestimmten „Prognose-Erlebnis“ des Einzelrichters „auszugehen“, wenn bereits fraglich ist, ob und inwiefern für eine Interessenabwägung und ein Prognose-Erlebnis überhaupt eine sachliche Veranlassung besteht und darüber hinaus hierfür eine juristische Erlaubnis, also ein vernünftiger Grund, vorliegt. Andernfalls werden Lösungen unterschwellig „programmiert“, d.h. untergejubelt.
5. Dem Leser wird mundgerecht eine Menge an Unsinn serviert, der von der Frankenpost in der tendenziösen Berichterstattung vorgekaut worden ist, ohne dass bedacht wird, dass es sich um Geschmacksurteile des Reporters handelt, der sich als unqualifizierter Vasall des Sitzungsvertreters profiliert hat. Diese Geschmacksurteile werden als „Tatsachen“ zitiert, insbesondere im Beschluss des Einzelrichters und des BayVerfGH, obwohl sie niemals Gegenstand der Hauptverhandlung waren (§ 261 StPO), und auch nicht protokolliert worden sind, und obwohl der Kläger nicht im Geringsten Gelegenheit hatte, sich zu diesen Behauptungen zu äußern, wonach angeblich Zeugen unverschämt befragt worden seien, was „Bestürzung“ (bei wem und inwiefern) ausgelöst habe. Zu diesem Übergriff versteigt sich Huber, sofern er Berichtersteller des BayVerfGH war, im Beschluss vom 08.07.2009. Wiederum „ausgegangen“ wird vom BayVerfGH auf S. 5 des Beschlusses sowie auf S. 26 und auf S. 34. Ganz undifferenziert wird die Argumentation hinsichtlich der angeblichen Richtigkeit des Urteils im Gegendarstellungsfall einerseits und im Strafrechtsfall andererseits dargelegt (S. 18 ff, 34). Geschickt vermischt wird die Erwägung, dass der Pressevertreter für seine Berichterstattung die Meinungs- und Pressefreiheit habe in Anspruch nehmen dürfen (S. 4) einerseits und die Strafbarkeit der Art der Rechtsverteidigung des Klägers andererseits (S. 26 ff), indem angeblich ein „Spannungsverhältnis“ zwischen Pressefreiheit und Persönlichkeitsrecht bestehe, was ein Gemeinplatz ist einerseits und andererseits insofern falsch ist, als durch die Gegendarstellung keineswegs die Pressefreiheit eingeschränkt wird! Die gegenteilige Meinung des BayVerfGH ist abwegig und dient offenbar nur dazu, die angeblich erforderliche strafrechtliche „Abwägung“ zu begründen (vgl. S. 33).
6. In Übereinstimmung mit den unverwertbaren Ausführungen des Einzelrichters im Beschluss vom 19.10.2007, S. 6, wonach angeblich

der Kläger andere Prozessbeteiligte im Sexprozess als „cholerisch“ titulierte habe, wobei der Einzelrichter nicht vergaß, die Wertung des Reporters zu erwähnen, dass ein „wutentbranntes Geschrei“ und „unwürdiges Gezänk“ stattgefunden habe, alles Dinge, die nicht Gegenstand der Hauptverhandlung am 27.08.2007 waren und für den Einzelrichter überhaupt nicht ersichtlich waren, wenn er nicht rechtswidrig Dinge verwendet, die zu verwenden er überhaupt nicht befugt war, hat auch der BayVerfGH, wiederum ohne Hauptverhandlung und ohne Anhörung im Beschluss vom 08.07.2009, S. 6, diese Dinge verwertet, die niemals auf Richtigkeit geprüft worden sind.

7. Der BayVerfGH hat schließlich beim Leser die Assoziation geweckt, das mit dem prozessualen Antrag eine Verbannung gewollt gewesen sei (aaO, S. 4). Der BayVerfGH hat auf S. 4 seines Beschlusses allen Ernstes geltend gemacht, dass die Verlesung des Platzverweisantrags der Verteidigung des Angeklagten nicht gedient habe. Hierauf kommt es nicht an! Denn die Wahrnehmung berechtigter Interessen hängt nicht davon ab, ob die Interessenwahrnehmung berechtigt war, sondern davon, ob ein prozessualer Verteidigungsfall gegeben ist. Im Übrigen kam es auf die Wahrnehmung berechtigter Interessen jedenfalls im Ergebnis nicht an, weil im Sexprozess über den Platzverweisantrag entschieden worden ist. Es hätte freilich hierüber entschieden werden können, wenn der Vorsitzende Richter dies gewollt hätte. Es ist dann aber für die Frage, ob die Antragstellung rechtswidrig war, gleichgültig, ob der Vorsitzende Richter so oder so entschieden hätte. Die Antragstellung war weder Schmähkritik noch war sie rechtswidrig! Sie war gerechtfertigt unter dem Gesichtspunkt derjenigen Verteidigung, die der Kläger als Verteidiger für sachdienlich erachten durfte, nämlich, zu erreichen, dass der Sitzungsvertreter auf die Ordnung in der Sitzung hinwirkt und gehässige bzw. unvollständige und falsche Berichterstattung des Reporters moniert.
8. Der Beschluss des Einzelrichters vom 19.07.2007 beruhe „im Ergebnis“ nicht darauf, dass der Einzelrichter Schmähkritik abgelehnt habe und dennoch das Urteil des Amtsgerichts für einwandfrei erachtet habe (S. 30). Schließlich wird der Kläger falsch zitiert, indem auf S. 19 behauptet wird, dass der Kläger argumentiert habe, dass das OLG einen falschen Tatsachenbegriff zugrunde gelegt habe. In Wahrheit sei dies nicht der Fall gewesen. Tatsächlich hat aber das OLG die sinnliche Wahrnehmung als Inbegriff von Tatsachen ausdrücklich im Urteil hervorgehoben, was gerade falsch ist, weil auch Sachverständigenurteile (im Strafprozess) immer schon Tatsachen

vermittelt haben (z.B. DNA-Gutachten), und weil für die Bewertung eines Sachverhalts als „Tatsache“ grundsätzlich „Sachverstand“ nötig ist, was gerade auch dann der Fall ist, wenn einem Gericht hierfür der erforderliche Sachverstand fehlt. Die Frage, ob im Gegendarstellungsprozess auch solche „Tatsachen“ als gegendarstellungsfähig gelten, die nicht Gegenstand einer sinnlichen Wahrnehmung sind, ist eine andere Frage. Die Argumentation des BayVerfGH wirkt insgesamt schablonenhaft, oberflächlich und irrational und insbesondere eindeutig rechtswidrig (verfassungswidrig). Denn auf S. 6 wird betont, dass der Einzelrichter durchaus habe verwerfen dürfen, dass der Reporter die Art des Beschwerdeführers, mit Zeugen umzugehen, als „herabwürdigend“ bezeichnet habe, und dass der Kläger sich gegenüber anderen Prozessbeteiligten als „cholerisch“ verhalten habe. Der Reporter habe ein „wutentbranntes Geschrei“ und „unwürdiges Gezänk“ gemeldet. Sodann wird die einzelrichterliche Erwägung gerechtfertigt: „Im Vergleich hierzu stellten die Achtungsangriffe des Beschwerdeführers einen Wertungsexzess dar“ (S. 6, 26): „Das Landgericht hat sich sachbezogen mit dem Inhalt der inkriminierten Äußerung, ihrem Kontext sowie den weiteren Begleitumständen auseinandergesetzt und im Rahmen des § 193 StGB eine umfassende Interessenabwägung vorgenommen“ (S. 27 unten). Indirekt wird angedeutet, dass es nachvollziehbar sei, anzunehmen, dass der Antrag auf Verbannung aus der Gesellschaft ehrverletzend sei. Es ist abwegig, zu unterstellen, dass diese Antragstellung in dieser ausufernden Weise interpretierbar sei. Sie ist auch in diesem Sinne vom Vorsitzenden Richter im Sexprozess mit Recht nicht gedeutet worden. Es ist das Privileg des BayVerfGH, den Einzelrichter bei der Fehlinterpretation der Antragstellung des Klägers zu übertrumpfen? Auch hier zeigt sich, dass der BayVerfGH einen ganz anderen Fall „geprüft“ hat als denjenigen, der hier tatsächlich gegeben war.

9. Der Reporter habe den Kläger nicht als „unfähig hingestellt“ oder „diffamiert“ (S. 5). In Wahrheit ist jede Wiederholung einer von einem Gericht in der mündlichen Urteilsbegründung geltend gemachten falschen Tatsachenbehauptung die Grundlage einer üblen Nachrede. Die gegenteilige Meinung des BayVerfGH (S. 15) ist falsch, wonach die Behauptung des Vorsitzenden im Strafprozess nicht gegendarstellungsfähig sei und auch keine üble Nachrede sei, dass der Kläger angeblich nicht in der Lage sei, den Angeklagten prozessordnungsgemäß zu verteidigen. Das Gegenteil hat der Kläger bewiesen! Der Angeklagte wurde „fast“ frei gesprochen, nachdem der Kläger am vorletzten Tag der Hauptverhandlung aufgrund einer Intrige des Gerichts im Sexprozess abgesetzt worden war, eine Intrige, die der

Strafkammer den unschätzbaren Vorteil brachte, dass der Ersatzverteidiger den Beweisantrag des Klägers zurücknahm, der zum uneingeschränkten Freispruch geführt hätte, wenn die beantragte Zeugenvernehmung nicht durch den inszenierten Deal sabotiert worden wäre und der Kläger nicht vertrieben worden wäre.

Der Beschluss des BayVerfGH vom 08.07.2009 stellt sich als grandiose Abschreibeleistung dar, wobei unsinnige und unverwertbare Behauptungen des Einzelrichters abgeschrieben worden sind und darüber hinaus abwegige rechtliche Erwägungen der Amtsrichterin übernommen worden sind.

10. Der BayVerfGH hat nicht einmal gemerkt, dass die pauschale Erwägung im Urteil des Amtsgerichts (IV. 3 aE, wobei Ziff. 4 irrtümlich fehlt) falsch war, wonach es eine eindeutige Rechtslage gegeben habe, dahingehend, dass ein sitzungspolizeilicher Antrag „prozessual nicht zielführend war und keinerlei Erfolgsaussichten haben konnte“. Abgesehen davon, dass die rechtliche Bewertung eines Antrags als rechtswidrig unabhängig davon ist, welche Meinung ein Amtsgericht in einem nachträglichen Prozess hierüber hat, war der Platzverweisantrag durchaus zielführend und insbesondere zulässig (statthaft), wie in jedem Kurzkommentar und erst recht bei Kissel und bei Löwe-Rosenberg nachlesbar ist, vgl. Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO, 1993, § 172 GVG Rn. 3. Die Art der Berichterstattung hatte die Öffentlichkeit aufgewühlt und gefährdete die öffentliche Ordnung. Im Übrigen wäre es sogar Sache des Sitzungsvertreters gewesen, den entsprechenden Antrag selbst zu stellen (vgl. Nr. 128, 131 RiStBV). Der Platzverweisantrag war praktisch an den StA wegen dessen Saumseligkeit gerichtet. Es handelte sich also um eine freundlich umschriebene „Rüge gegenüber dem Sitzungsvertreter“. In diesem Sinne hat das Gericht den Beweisantrag auch verstanden, wie im Übrigen bereits im Schriftsatz des Klägers vom 13.01.2008 gegenüber der StA in Bamberg im Ehrengerichtsverfahren dargelegt worden ist. Das „Empörium“ war hierüber „empört“ und klagte den Kläger wegen angeblicher Beleidigung an, was eine Verfolgung Unschuldiger war und Rechtsbeugung war! Anders als im Schriftsatz des Beklagten vom 08.05.2013 angedeutet worden ist, hätte der Beleidigungsprozess gar nicht eröffnet werden dürfen. Die Anklagezulassung war rechtswidrig. Die Anklage selbst ebenfalls. Das Verfahrenshindernis ist wiederholt vom Kläger geltend gemacht worden (vgl. Roxin unter Bezugnahme auf Sieber, Strafrecht AT, Band I., 2006, 4. Aufl., § 7 Rn. 11, unter Bezugnahme auf Sieber, Roxin-FS, 2001, 1113, 1137). Das Argument des „Strafklageverbrauchs“ ist cum grano salis zu verstehen und wohl

nur dann verständlich, wenn man die angegebenen Fundstelle nachliest, was natürlich dem Beklagten nicht zumutbar ist? Auch der StA ist es nicht zumutbar, sich aus allgemein zugänglichen Quellen rechtlich zu informieren? Es genügt, wenn man seinem „Bauch“ folgt und die niedrige Gesinnung „pflegt“? Opportunismus und Autoritätsgläubigkeit sollten die Justiz nicht dazu verführen, einen prozessualen „Antrag“ in eine prozessuale „Erklärung“ umzudeuten und zu verfälschen. Diese Fehlleistung hat auch der BayVerfGH übernommen. Alles in allem ist die „Begründungskultur“ der Entscheidungen der oben erwähnten Amtsträger katastrophal. Eine menschenrechtsverletzende Prozessführung ist menschenrechtsverachtend. Selten ist die ideologische Blindheit deutlicher als im vorliegenden Fall demonstriert worden.

11. „Demokratische rechtsstaatliche Normen sind der Kern der Identität unseres Staates“ (Veser, Nicht nur Hintergrundmusik, in: FAZ v. 15.05.2013, Nr. 111, S. 1). Wenn der Kläger im Sexprozess den Reporter in der Beweisantragsbegründung bzw. in der Begründung für einen Platzverweisantrag nicht mit einem „Schmierfink“, sondern mit der berufstypischen Figur des „Zeitungsschmierers“ verglichen hätte, dann würde man ihn nicht wegen Beleidigung behelligt, sondern vielleicht für seine „mutige Verteidigung“ belobigt haben? Was bleibt, ist „Verachtung für den Staat“ (vgl. Ludwig, Ende der Selbstgewissheit, in: FAZ v. 15.05.2013, Nr. 111, S. 8).

III.

Die Klageerwiderung des Beklagten erweist sich als Sammelsurium von kleinkarierten Ausflüchten, die den bodenlosen Abgrund der Bodenlosigkeit erreichen.

1. Dies betrifft nicht nur die Anwendung des § 313 StPO, wie in dem vorgelegten Beitrag des Klägers „Konstruktive Kritik des § 313 StPO“ nachgewiesen worden ist.

Diesen Text macht sich der Kläger hiermit zu eigen hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Ausführungen, insbesondere zu der Rechtsbehauptung, dass bei der Anwendung des § 193 StGB der allgemeine verfassungsrechtliche Grundsatz, dass staatliche Eingriffe verhältnismäßig zu sein haben, nicht geeignet ist, die Rechtswidrigkeit einer Verteidigungshandlung zu begründen.

Beweis: Vernehmung des Prof. Dr. Isensee als Sachverständiger.

Lediglich die Beantwortung der Frage nach der Rechtswidrigkeit einer gerichtlichen Entscheidung ist Gegenstand einer durch „Grundrechtsabwägung“ zu lösenden Grundrechtskollision.

Beweis: Vernehmung des Prof. Dr. Zippelius als Sachverständiger.

2. Soweit der Beklagte vorgetragen hat, dass Zinsen über dem Bundesbankdiskontsatz im Falle der Geltendmachung von Prozesszinsen nicht entstanden seien, geht dies fehl. Ich nehme Bezug auf § 291 S. 2 i.V.m. § 288 Abs. 1 S. 2 BGB! Es wird also ausdrücklich der Zinsanspruch hinsichtlich auch des Zusatzanspruchs aufrecht erhalten und wiederholt, der im ursprünglichen Klageantrag enthalten ist, wonach 5 % über dem Bundesbankdiskontsatz zu erstatten sind. Dies betrifft auch die inzwischen erfolgte Klageerhöhung hinsichtlich Ziff. 1.
3. Bekräftigt wird, dass die Argumentationsstruktur des Beklagten in der Klageerwiderng ebenso falsch ist wie im Beschluss des BayVerfGH vom 08.07.2009 sowie im Beschluss des Einzelrichters vom 19.10.2007 sowie im Urteil des AG Hof vom 27.08.2007:

Der Beklagte ist sprachvergessen genug, immer wieder zu formulieren, dass „man“ stets „davon ausgehe“ oder „davon ausgegangen sei“ (BayVerfGH, aaO, S. 5, 19, 27, 29), dass dies oder das „ein massiver Wertungsexzess“ sei, der eine „Interessenabwägung“ hinsichtlich seiner beleidigungsrechtlichen Zulässigkeit erfordere (aaO, S. 5, 26, 27, 28).

Die entscheidende Frage, ob dieser Ausgangspunkt, den der Proponent gewählt hat, nicht in Wahrheit der Endpunkt einer Position ist, die begründet werden müsste, kommt bei dieser Rhetorik nicht in den Blick. So gerät das ganze Gedankengebäude auch der Klageerwiderng zum Kartenhaus. Es ist derartig aufgebaut, dass ein Beobachter konstatieren müsste, dass er seinen Augen nicht trauen könne, ganz so, als ob bei dem Bau eines Gebäudes mit der Errichtung des Schornsteins begonnen werden kann, geschweige denn darf. In der Logik heißen solche Konstruktionen „zirkulär“.

Die hier von dem Kläger beanstandete „Argumentationsstruktur“ des Beklagten und seiner Bediensteten ist eine sprachliche Unart, die man aus dem ideologischen Gewäsch übernommen hat, das sich in der Bauernfängerei von totalitären „Staatsparteien“ findet. So hat die SED, von der der erwähnte Sprachgebrauch entlehnt ist, stets argumentiert,

dass „man davon auszugehen habe“, dass dies oder das ebenso „real“ und damit „richtig“ sei, wie das z.B. in Bezug auf den „real existierenden Sozialismus“ der Fall sei.

Dies ist eine fehlerhaft orientierte Realitätsvorstellung. Denn der richtige Tatsachenbegriff unterliegt nicht der Beurteilung von Grethi und Pleti vom Politbüro, Zentralkomitee oder Generalsekretär der CSU, sondern hängt von einem sachverständigen Urteil ab, nämlich, ob eine bestimmte Aussage (Tatsachenbehauptung) wahr ist. Dies ist der Fall, wenn jeder Sachkundige dies bestätigt. Die Auswahl der Sachverständigen ist eine andere Frage. Ein Gericht, das nicht sachverständig ist, und dieses Urteil gebietet die Bescheidenheit, sollte einen Sachverständigen zuziehen. Dies gilt auch für die Beantwortung von Rechtsfragen.

4. Es ist bereits hervorgehoben worden, dass die unrichtige Anwendung des § 193 StGB bzw. die Weigerung, diese Vorschrift anzuwenden, sehr befremdlich und gerade spießbürgerlich ist. Dies betrifft auch die Weigerung, die Sache wenigstens gemäß § 153a StPO abzuschließen. Eine Vorschrift, die sogar in Wirtschaftsstrafsachen angewendet wird. Der Kläger hätte zwar nicht zugestimmt, aber er hätte wohl um des lieben Friedens willen und zur Vermeidung eines ungeheuren Aufwands, die rücksichtslosen und starrsinnigen Auslassungen der Bediensteten des Freistaats zu „bearbeiten“, einer Sachbehandlung gemäß § 153 StPO zugestimmt. Hierzu ist er heute natürlich nicht mehr bereit. Streng genommen hat die Verjährungsfrist erst jetzt begonnen, nachdem es dem Kläger als Provinzanwalt, der auch noch gesundheitlich angeschlagen hat, erst jetzt gelungen ist, die Abgründe des Beklagten zu ergründen. Die Fachleute des Beklagten wussten längst, dass sie auf dem falschen Dampfer sind, was wie schon ausgeführt worden ist, ein Faktor ist, der für den Schmerzensgeldanspruch des Klägers erhöhend wirkt.

Der Beklagte mag die Lehre ziehen, dass es sich nicht auszahlt, nicht ergebnisoffen, sondern rechtsbeugend nach der Falllösung zu suchen, in Bezug auf die man sich einbildet, im Besitze der Kenntnis ihres Ergebnisses zu sein.

Man schreckt nicht einmal davor zurück, sachfremde Vorstellungen, ja sogar eine sachfremde Einflussnahme Dritter (die sich nicht die Mühe gemacht haben, sich den Sachverhalt zu vergegenwärtigen) zuzulassen. Bei solcher Arbeitsweise ist „Augenmaß“ nicht zu erwarten. Die Begehung des fortgesetzten Amtsverbrechens war also

unausweichlich, ein Gedanke, mit dem sich der Beklagte trösten mag. Der Kläger nimmt es dem Beklagten übel, dass der Beklagte anhaltend einen Übertölpelungsversuch unternommen hat. Man hat den Kläger aufs Glatteis geführt und gehofft, dass er dem Beklagten nicht auf die Schliche kommen werde. Der Beklagte schämte sich nicht, den Betrug als das skrupellose Mittel seiner Wahl zu betrachten.

IV.

Wir beantworten die Ausgangsfrage mit einer Gegenfrage: „Dient § 193 StGB als juristische Leerformel?“

Mathematisch definieren wir den rechtstheoretischen Begriff der „juristischen Leerformel“ unter Heranziehung des Funktionsbegriffs wie folgt: Die „Funktion“ jeder Rechtsnorm ist ihre Eignung oder Eigenschaft, eine „Lösungsvorschrift“ für Rechtsfälle zu sein.

Ein „Rechtsfall“ ist jeder Fall, dessen Formulierung aus einem Sachverhalt und einer Fragestellung zusammengesetzt ist (vgl. Kohlschütter, 2006, S. 121, 179 ff).

„Rechtsnormen“ sind amtlich ausgefertigte, im Gesetzblatt bekanntgegebene Aufforderungen, die in objekt- und metasprachlichen Sätzen formuliert sind, die aus einem Tatbestandsteil und einem Rechtsfolgeteil zusammengesetzt sind. § 193 StGB ist (ebenso wie alle anderen Rechtfertigungsgründe) ein metasprachlicher Satz, der sich auf den Ausschluss einer Bestrafungsankündigung für den Fall der Anwendung einer Deliktsgesetznorm (z.B. § 185 StGB) bezieht, und der eine Aufforderung zur Anordnung einer Bestrafungsrechtsfolge ist.

Die „Lösung“ jeden Rechtsfalles ist eine doppelte Aussage, die aus der Aussage über das Ergebnis (der Lösung) und der Aussage über die Begründung (des Ergebnisses der Lösung) zusammengesetzt ist (vgl. Kohlschütter, ebenda).

Das Ergebnis der „Lösung“ folgt aus dem Rechtsfolgeteil der Rechtsnorm. Die Begründung des „Ergebnisses der Lösung“ folgt aus dem Tatbestandsteil der Rechtsnorm (ebenda).

Die „Lösung“ eines Rechtsfalles ist eine Rechtsfolgeanordnung, die sich aus dem Rechtsfolgeteil der angewendeten Rechtsnorm ergibt.

Lösungsvorschriften für Rechtsfälle sind Programme für die Lieferung ihrer Lösung im Falle der Anwendung nach Maßgabe der zugrundeliegenden Rechtsnorm. Eine Rechtsnorm wird angewendet, wenn ein Rechtsfall gelöst wird, indem eine Lösungsbehauptung aufgestellt wird.

Hieraus folgt:

Eine juristische Leerformel ist jede Lösung eines Rechtsfalles, die außerhalb des Definitionsbereichs derjenigen Anwendungsfälle der Rechtsnorm liegt, für die eine brauchbare Lösung in Betracht kommt. Eine Lösung liegt außerhalb des Definitionsbereichs, wenn nur eine Tautologie geliefert wird. Die angewendete Rechtsnorm läuft dann leer.

So kann von einer tautologiefreien (brauchbaren) Lösung der Anwendung sowohl des § 193 StGB als auch des § 313 StPO keine Rede sein, wenn die von dem Einzelrichter präsentierte Lösungsvariante bzw. der von dem BayVerfGH „abgesegnete“ (durchgewinkte) Lösungsvorschlag akzeptiert wird.

V.

Ist unsere Argumentation ein „Altmännergetue“ mit Schlapphutgehabe und Pfeifendeckel? Vielleicht. Jedenfalls verfasst der Kläger, ein kleiner Wicht, wie im Sexprozess geltend gemacht worden ist, seine Texte nicht selbst, sondern erwirbt sie von einem auferstandenen gefräßigen Tyrannussaurus Rex alias Raptor, der mit dem Tigerhai verwandt sein soll und auch gar nicht so selten anzutreffen ist, wie der eher unbedeutende Teil der Leser zu hoffen wagen dürfte. Obwohl der Apparat des Beklagten mit einer blindwütigen und vielköpfigen Hydra vergleichbar ist, wähnt er sich nicht nur als unfehlbar, sondern auch als unverwundbar, was wohl eine „Lebenslüge“ derjenigen politischen Partei ist, der sich der Beklagte ausgeliefert hat.

VI.

Vorbehalten bleibt die Untersuchung folgender Fragestellung:

1. Wie kommt Heinrichsmeier dazu, zu veranlassen, dass Brustmann in Bamberg die Entscheidung des BayVerfGH vom 08.07.2009 zugeschickt wird.
2. Was trieb ihn dazu an? War sein Motiv eine dreifache Form der Einmischung in Bamberg? Hatte Heinrichsmeier vielleicht eine

Vorahnung davon, dass Brustmann in Bamberg am OLG in folgenden drei Fällen in die Sache involviert war:

- a) Gegendarstellungsprozess, 8 U 72/07, OLG Bamberg.
 - b) Verfahren gemäß § 33a StPO gegen den Beschluss des LG Hof vom 05.11.2007, 1 Ws 792-793/07.
 - c) Verfahren gemäß § 321a ZPO auf Wiedereinsetzung wegen des fehlenden Verkündungsvermerks auf dem Urteil des OLG Bamberg vom 12.12.2007 (vgl. Beschluss vom 08.07.2009, S. 16 f).
3. Kalkulierte Heinrichsmeier, dass Brustmann die heimlich untergejubelte Fälschung des Beschlussinhalts des Einzelrichters vom 19.10.2013 nicht bemerken wird, wonach der Einzelrichter die Anwendung des § 193 StGB für erforderlich gehalten hat, die vom Amtsgericht gerade nicht für erforderlich gehalten worden ist, so dass also mit dem Schein des Rechts das Urteil des Amtsgerichts vom Einzelrichter als einwandfrei hat übernommen werden dürfen?
 4. Hat vielleicht Brustmann den Beschluss vom 08.07.2009 angefordert, um sich mit diesem Beschluss bei seinen eigenen Entscheidungen inhaltlich abstimmen zu können?
 5. Wollte Heinrichsmeier den „überlasteten“ oder „überforderten“ Kollegen Brustmann vor einer „Fehlentscheidung“ schützen und bewahren, die mit Heinrichsmeiers Vorschlag im Schreiben vom 11.03.2008 nicht in Einklang stand?
 6. Oder wollte Heinrichsmeier sich selbst bzw. die von ihm bei BayVerfGH induzierte Fehlentscheidung vom 08.07.2009 schützen und bewahren?
 7. Oder wollte Heinrichsmeier das OLG bzw. Brustmann zu einer dreifachen Fehlentscheidung anstiften?
 - a) In Bezug auf den Gegendarstellungsprozess (Urt. des OLG vom 12.12.2007, 8 U 72/07).
 - b) In Bezug auf § 33a StPO gegen den Beschluss des Einzelrichters vom 05.11.2007, Beschluss des OLG vom 20.12.2007, 1 Ws 792-793/07.

- c) In Bezug auf § 321a ZPO in Bezug auf den Beschluss des OLG hinsichtlich der Entscheidung über die Anhörungsrüge gemäß § 321a ZPO gegen das Urteil vom 12.12.2007 (vgl. Beschluss vom 08.09.2009, S. 17).
8. Wie kommt es, dass im Beschluss des Einzelrichters vom 19.10.2007, wonach das Vorhandensein von Schmähkritik kategorisch ausgeschlossen sei, das für § 185 StGB tatbestandsfremde Merkmal „massiver Wertungsexzess“ als Beleidigungsmerkmal ausgegeben wird, ganz so, als ob der Einzelrichter die Verurteilung wegen Beleidigung auf ein gesetzlich nicht vorhandenes Beleidigungsdelikt habe stützen wollen, das mit Schmähkritik nichts zu tun hat, während andererseits im Beschluss des BayVerfGH vom 09.07.2007 so getan wird, als ob der Einzelrichter den massiven Wertungsexzess als Form von Schmähkritik hingestellt habe, wie auch der Beklagtenvertreter in der Klageerwiderung andeutet?
9. Erklärt sich die dargelegte Ungereimtheit (Asymmetrie zwischen dem Beschluss vom 19.07.2007 und dem Beschluss vom 08.07.2009) daraus, dass für den Fälschungserfolg sich der Fälschungseifer des Beklagten darauf erstreckt hat, nicht nur den Inhalt des Beschlusses des Einzelrichters vom 19.07.2007 missverständlich zu formulieren? Vielmehr musste er sogar die Argumentationsweise verundeutlichen, die im Beschluss des Einzelrichters gewaltet hat! So ist feststellbar, dass für die Formulierung des Beschlusses des BayVerfGH vom 08.07.2009 nicht der Fakteninhalt, aber die argumentative Architektur des Beschlusses vom 19.07.2007 schief dargestellt worden ist. Warum wohl?
10. Grotesk ist auch, dass im Beschluss des BayVerfGH vom 08.07.2009 allen Ernstes geltend gemacht wird, nämlich „davon ausgegangen“ wird, dass es genüge, hervorzuheben, dass sich für folgende Behauptung des Klägers „in der StPO keine Stütze“ finde: „Dass bei Abweisung der Annahmoberufung als unzulässig die Begründung des tatrichterlichen Urteils unverändert übernommen werden müsse.“ (S. 27 des Beschlusses des BayVerfGH). Doppelzüngiger geht es nicht! Denn die auf S. 26 zitierte Rechtslage findet erst recht keine „Stütze in der StPO“! Dies betrifft zunächst einmal die „Anlehnung“ der Auslegung des § 313 Abs. 2 StPO an § 349 Abs. 2 StPO (vgl. S. 26). Erst recht fehlt diese „Stütze in der StPO“ hinsichtlich der ominösen und obskuren Erwägung, dass die strafprozessuale Kommentarliteratur von der Zulässigkeit einer Prognoseentscheidung des Einzelrichters „ausgehe“ (S. 26). Da Prognoseentscheidungen niemals wahr oder falsch sein

können, handelt es sich hier um einen Immunisierungstrick in der Argumentation. Die einzelrichterliche eventuelle Falschprognose ist unwiderlegbar, weil sie eben nur eine Prognose ist! Dass sie in Wahrheit überhaupt nicht zulässig ist, ebenso wenig wie ominöse und obskure Heranziehung der BGH-Formel für die Anwendung des § 349 Abs. 2 StPO wurde nachgewiesen in dem oben erwähnten Beitrag von Kohlschütter, Zur konstruktiven Kritik des § 313 StPO.

VII.

1. Eine (in der Rechtsprechung geltend gemachte) Gesetzesauslegung, die dazu führt, dass die betroffene Rechtsnorm sich als Leerformel auswirkt, ist verfassungswidrig, da sie die Gewaltenteilung (Art. 20 Abs. 3, 28 GG sowie Art. 3, 5 BV) untergräbt. Die Ignorierung einer Rechtsnorm durch die Rechtsprechung ist eine Aushöhlung der Rechtsnorm und damit eine Missachtung der Legislative. Solche Auslegungsmanöver, die man gerne geheim hält, weil sie einen peinlichen Übergriff darstellen, sind keine „Marginalien“, wie das OLG Bamberg in seinen rechtsbeugenden Abwimmelungs-Beschlüssen unterstellt. Es sind vielmehr staatsfeindliche Fehlleistungen.

Für die Erkenntnis, dass der Staat schon deshalb eine betrügerische Veranstaltung sei, weil er von Beamten geführt wird, braucht man kein Anarchist zu sein (vgl. Steltzner, Der Sparer wird enteignet, in: FAZ v. 17.05.2013, Nr. 113, S. 1). Denn der Staat ist derjenige Zustand, der eintritt, wenn eine „Clique“ regiert, von denen einzelne höchste Mitglieder für Fehlleistungen nicht haften müssen. Wie lange wird man es sich noch leisten, sich dies gefallen zu lassen? Das BVerfGH hat anerkannt, dass hier von „Dummschwätzern“ die Rede sein dürfe. Der Hinweis auf die Schmierfink-Tätigkeit eines Reporters soll dagegen eine „Beleidigung“ sein im Sinne eines „massiven Wertungsexzesses“, den es deliktstatbestandsmäßig gar nicht gibt (vgl. Art. 102 Abs. 2 GG), und der im prozessualen Verteidigungsfall stets gerechtfertigt ist, da sonst eine prozessordnungswidrige Beschränkung der Verteidigung eintreten würde (§ 338 Nr. 8 StPO)?

Der prozessuale Verteidigungsfall gemäß § 193 StGB soll kein Rechtfertigungsgrund sein? Der Reporter dürfe drauflos lügen, ohne Rücksicht darauf, dass damit die Schöffen beeinflusst werden und die Öffentlichkeit beunruhigt wird und ein Fehlurteil ergeht? Bedenkt man, dass eben die Verhinderung dieser Katastrophe auch dem Sitzungsvertreter der StA obliegt, muss die Intervention des Klägers, den Reporter abzumahnern, eigentlich belobigend bewertet werden!

2. Klassifizieren wir die Fälle der betrügerischen Rechtsverweigerung, müssen wir ihre Gemeinsamkeiten und Unterschiede in Form von Ausprägungen typisieren:

a) Gemeinsam ist ihnen, dass der Leser überraschend mit einem begrifflich abwegigen Begründungsansatz (der Teil einer unzutreffenden Problemstellung ist) aufgrund griffiger Schlagwörter konfrontiert wird, z.B. „Tat-/Rechtsfrage“, „Interessenabwägung“, „Grundrechtskollision“, „Verfahrens-beschleunigung“.

b) Unterschieden werden können, die Eigenschaften von vorläufig folgenden Typen:

aa) Es wird mit dem aus dem revisionsrechtlichen Kontext bekannten Unterschied zwischen Rechtsfiguren operiert, ja jongliert, ohne dass berücksichtigt wird, dass diese Rechtsfiguren außerhalb des revisionsrechtlichen Kontextes undefiniert sind. Hierbei wird von der verfassungsrechtlichen Kernfrage abgelenkt. Sie wird gar nicht erst gestellt, sondern unter den Teppich gekehrt. So hat Heinrichsmeier in dem bereits vorgelegten Schreiben vom 11.03.2008 namens des BayVerfGH geltend gemacht, die dann auch der BayVerfGH wiederholt hat, dass der Gesichtspunkt der Schmähkritik wegfallen könne und dürfe, ohne dass der Einzelrichter deswegen die Sache beim Kollegialorgan vorzulegen habe. Das Urteil des Amtsgerichts vom 27.08.2007 beruhe nicht auf der Erwägung der „Schmähkritik“, sondern auf der der Beleidigung und eine Beleidigung sei auch dann gegeben, wenn eine Ehrverletzung keine Schmähkritik sei (BayVerfGH, aaO, S. 30). Dass sie dann aber gemäß § 193 StGB im prozessualen Verteidigungsfall gerechtfertigt werden kann, wird ignoriert. Es wird ganz einfach behauptet, dass bereits das Amtsgericht diese Vorschrift des § 193 StGB berücksichtigt habe, was Unsinn ist, da bei Schmähkritik von vornherein keine Rechtfertigung in Frage kommt, und zwar auch und gerade nicht im prozessualen Verteidigungsfall! Ist eine Ehrverletzung darüber hinaus „sachbezogen“, so ist sie nicht einmal deliktstatbestandsmäßig! Ist eine Schmähkritik nicht deliktstatbestandsmäßig und auch nicht ungerechtfertigt, so ist sie eben auch nicht beleidigend!

bb) Es wird die Rechtsfigur des „Realakts“ in Bezug auf die Empfangnahme einer anwaltlichen Beratung in eins gesetzt, ohne dass berücksichtigt wird, dass eine Stellvertretung nur in Bezug

auf Willenserklärungen zivilrechtlich möglich ist, so dass von der Kernfrage abgelenkt wird, ob die Person, die eine Beratung entgegennimmt, in Bezug auf den Beratungsinhalt durch einen Dritten vertreten werden kann. Wenn der Sorgeberechtigte die Beratung anhört, soll auch das Mündel beraten worden sein! Hierdurch wird der Sorgeberechtigte, der wegen seines Pflichtteilsanspruchs gegen das Mündel beraten worden ist, in zwei reale Personen zerteilt. Dieser „zivilrechtliche Mord“ findet sich ausgeführt im Urteil des AG Hof vom 01.02.1980 und in dem Beschluss des BayObLG vom 04.12.1980 und im Beschluss des BayVerfGH vom 02.12.1983, alles abgedruckt bei Kohlschütter, 2011, S. 145 ff und kommentiert aaO, S. 82 ff.

cc) Es wird eine strafrechtliche Rechtsnorm, z.B. § 313 StPO und/oder § 193 StGB dahingehend ausgelegt, dass sie eine leerlaufende Funktion erlangt.

aaa) Eine Rechtspflicht des Einzelrichters des Landgerichts im Verfahren der Annahmeverufung bestehe grundsätzlich dahingehend, wie der Einzelrichter glaubt, dass er die Funktion des Kollegialorgans der Berufungskammer wahrnehmen dürfe, nämlich in der Hauptverhandlung zu prüfen, ob Gesichtspunkte gegeben sind, die über die vom Einzelrichter festgestellte Fehlerhaftigkeit des tatrichterlichen Urteils hinaus ein Anlass besteht, anzunehmen, dass entweder weitere Fehler gegeben sind oder aber solche Erwägungen am Platze sind, die die Fehlerhaftigkeit des tatrichterlichen Urteils kompensieren.

bbb) Verwechselt wird die Frage nach der Rechtswidrigkeit der Tätigkeit eines Verteidigers im prozessualen Verteidigungsfall einerseits und der Rechtswidrigkeit der Entscheidung eines Gerichts andererseits, die Grundrechte eines Reporters gegenüber den Grundrechten eines Verteidigers entweder zu gering oder zu hoch eingeschätzt zu haben. Dass im vorliegenden Fall diese „Abwägung“ überhaupt nicht zur Debatte stand, da § 172 GVG eine Ermessensvorschrift ist und im Sexprozess hiervon Gebrauch gemacht worden ist, wird ignoriert. Die Entscheidung der erwähnten „Grundrechtskollision“ stellt sich nicht bei der Überprüfung der Rechtswidrigkeit des Platzverweisantrags des Verteidigers, sondern erst im Falle einer gerichtlichen Entscheidung über die „Werthaltigkeit“ der beiden Positionen!

Es geht hier also weder der Amtsrichterin noch dem Einzelrichter noch dem BayVerfGH etwas an, dass der Vorsitzende im Sexprozess mit einer Grundrechtskollision konfrontiert gewesen wäre, wenn er darüber zu entscheiden gehabt hätte, ob der Antrag des Verteidigers entweder weniger oder mehr Wert hat als das Interesse des Reporters! Die fehlerhafte Argumentation der Justiz besteht darin, dass ein hypothetischer Fall zum wirklichen Fall hochstilisiert worden ist! Solche Fehler sind rechtsbeugend, weil sie einfachster Art sind und einem angeblich hoch qualifizierten Juristen nicht als „Irrtum“ durchgelassen werden dürfen.

3. Bitte gestatten Sie mir abschließenden Gemeinplatz:

Sollte der CSU die Neigung fehlen, durch die Bereitstellung personeller Ressourcen darüber zu wachen, dass die geltenden Rechtsnormen (korrekt) angewendet werden, so dass die Neigung gefördert wird, Rechtsverweigerung, die typischerweise rechtsbeugend ist, zu ahnden, erscheint sie als eine anarchistische Staatsfeindin. Parlamente, Rechtsnormen, Gerichte und Juristen dienen dann nur als Feigenblatt, hinter dem die Entfaltung von Willkür, Ausbeutung, Wettbewerbsverzerrung und Machtmissbrauch bestens gedeiht.

Die Dienstaufsichtsbeschwerde wegen Verzögerung der Terminbestimmung wird zurückgenommen, da der Kläger darauf vertraut, dass sich die Zivilkammer keineswegs mutwillig weigern wird, § 216 ZPO fortan anzuwenden (zumal der Rechtsstreit bereits seit Dezember 2012 anhängig ist).

Denn wenn der Kläger erst jetzt, heute, nämlich bei Abfassung des vorliegenden Schriftsatzes, fast sieben Jahre danach, die Erleuchtung für die Lösung unseres Falles erlangt hat, wäre es unangemessen, zu erwarten, dass Dritten der dargelegte staatsrechtliche Anfängerfehler von Anfang an auffällt. Die Veranstaltung einer mündlichen Verhandlung macht erst dann einen zielführenden Sinn, wenn der Vorsitzende Richter zumindest vorläufig „in belastbarer Weise“ intuitiv erfasst hat, wohin voraussichtlich „die Reise geht“.

Dass niemand die Art der verfassungswidrigen Fehlleistungen des Beklagten früher zur Sprache gebracht hat, könnte daran gelegen haben, dass der Beklagte eine Vielzahl von Fehlern „produziert“ hat, so dass der Leser bei der systematischen Suche nach einem „Grundfehler“ gewissermaßen „verzettelt“ worden ist, was aber wohl zu

den typischen Folgen von rechtsbeugenden Amtsverbrechen gehört. Der Kläger bittet die Zivilkammer, seine Ungeduld zu entschuldigen!

VIII.

Die von dem Einzelrichter vorgenommene Unterstellung, nämlich die Erwägung, dass die gesetzliche Unterausnahme der in § 193 StGB enthaltenen Regelung der Rechtfertigung, die als solche eine Ausnahme von der deliktstatbestandsmäßigen Regelung ist, in Form von Formalbeleidigung und Schmähkritik durch einen weiteren Fall einer Begehungsmodalität erweiterungsfähig sei, und zwar in Form eines undefinierten „massiven Wertungsexzesses“, geht fehl, da dieser „Integrationsvorschlag“ dazu führen würde, dass die Ausnahmeregelung (insbesondere die Unterausnahmeregelung!) gemäß § 193 StGB unbestimmbar werden würde. Bevor dies eintritt, muss die verfassungsmäßige Auslegung geprüft werden, und zwar gemäß 103 Abs. 2 GG. Verfassungsmäßig ist § 193 StGB nur dann und erst dann, wenn die Unterausnahmen eng begrenzt sind. Dies hat der BGH durch Definierung der „Schmähkritik“ getan. Die von dem Einzelrichter stillschweigend vorgeschlagene oder unterstellte Generalklausel („massiver Wertungsexzess“) würde zu einem „Generalvorbehalt“ für § 193 StGB führen, weil die Unterausnahmen einem „Generalvorbehalt“ unterstellt werden würden, wie schon im Schriftsatz des Klägers vom 10.05.2013 angedeutet worden ist.

Der Kläger schätzt sich glücklich, dass er nunmehr die Prognose für das Ende seiner Juckreizqual verbessern konnte, indem die unübersehbarer Vielzahl, d.h. die unübersichtliche Menge der den Amtsträgern des Beklagten zuzurechnenden Rechtsfehler auf einen einzigen Hauptfehler zurückgeführt werden konnte. Ein und dasselbe ursächliche Betragen der Amtsträger (Fehlkonstruktion des Begründungsansatzes bei Verkennung der Problemstellung) kann nun quasi „monotheistisch“ bzw. „spinozamäßig“ namhaft gemacht werden. Dies bedeutet gleichzeitig, dass der unvermeidliche (?) Widersacher auf das Eine reduzierbar und quantifizierbar geworden ist. Ob dies die „teuflische CSU“ sein könnte, was in dieser Deutlichkeit zwar unverzichtbarer Bestandteil einer unterhaltsamen „Erzählung“ („Paradigma“) sein dürfte, aber nicht unbedingt zum Kern der Logik der Erzählung selbst gehört, steht dahin.

IX.

Die etwaige Meinung, dass der Einzelrichter und der Beschwerderichter und der BayVerfGH eine rechtliche Kompetenz haben (sollen), geschweige denn wahrgenommen haben (sollen), ist nur unter dem Gesichtspunkt vertretbar,

dass sie jeweils nur eine „Abwimmelungskompetenz“ in Form einer Abwimmelungsaktivität gezeigt haben, und zwar blindwütig, nämlich mit der Maßgabe, dass der Einzelrichter zwar die amtsrichterliche Schmähkritik verschmäht hat, aber dafür eine Ersatzkonstruktion serviert hat, die verschlimmbessernde heimtückische Bewandnis hat: Die amtsrichterlich unterstellte Schmähkritik ist unter Hinweis auf die frei erfundene Erforderlichkeit für eine allgemeine „Interessenabwägung“ zu retten versucht worden, indem sie „im Ergebnis“ zur vorausgesetzten Unterstellung geführt hat, dass die dem Kläger angelastete Tätigkeit (der Antragstellung (!) im Strafprozess) im prozessualen Verteidigungsfall rechtswidrig sei. Dass eine neue Begründung mit neuen Tatsachen für den Einzelrichter notwendig geworden ist, weil er die alte Begründung im Urteil der Tatrichterin (Schmähkritik) für nicht gegeben erachtet hat, wird von dem BayVerfGH geleugnet. Dies erscheint als unvertretbar. Es wird damit ein Urteil der Amtsrichterin aufrecht erhalten, das in der Begründung unstreitig und offensichtlich falsch ist, weil Schmähkritik zugrunde gelegt worden ist! Die bloße Aufrechterhaltung des Urteilstenors (Beschluss vom 19.07.2007) vermittelt dem Leser eine optische Täuschung weil dieses Urteilsergebnis durch eine ganz andere Erwägung gewonnen worden ist als im Urteil der Amtsrichterin vorausgesetzt worden ist. Vorausgesetzt worden ist, dass § 193 StGB nicht anwendbar sei, während der Einzelrichter auf die Anwendung dieser Regelung angewiesen ist, wobei er allerdings irrtümlich meint, dass hierbei eine „Interessenabwägung“ erforderlich sei.

Immerhin hat der Einzelrichter für seine Erwägung, dass das amtsrichterliche Urteil im Ergebnis zutreffend sei, § 193 StGB herangezogen. Die Einzelrichterin hingegen hat § 193 StGB gerade nicht für anwendbar erklärt! Dies war bei der von ihr unterstellten Schmähkritik nicht einmal falsch. Es war aber falsch unter dem Gesichtspunkt, dass eben Schmähkritik nicht gegeben ist, weil sachbezogene Ehrverletzungen niemals eine Schmähkritik sein können.

Das Argument des BayVerfGH, dass die erstinstanzliche Urteilsbegründung keineswegs im Falle der Verwerfung der Annahmeerufung in jedem einzelnen Punkt für einwandfrei vom Einzelrichter erachtet werden müsse (aaO, S. 27), finde in der Strafprozessordnung keine Stütze (ebenda). Komisch ist nur, dass der BayVerfGH eine strafprozessuale Stütze nicht im Geringsten in Anspruch nimmt, wenn er dem Einzelrichter eine Prognose-Erlaubnis gibt hinsichtlich der Frage, ob sich der von ihm festgestellte Fehler auf das Urteil ausgewirkt hat (aaO, S. 26). Die Prognose-Erlaubnis wird von dem BayVerfGH nur unter pauschaler Bezugnahme auf die „strafprozessuale Kommentarliteratur“ für vertretbar gehalten (ebenda). Hierzu wird auf Gössel verwiesen, der aber gerade das Gegenteil vertreten hat, nämlich, dass der

Einzelrichter bei Verweisung der Annahmeverurteilung darauf angewiesen sei, dass das tatrichterliche Urteil einwandfrei ist und nicht etwa abänderungsbedürftig ist, wie dies im vorliegenden Fall vom Einzelrichter vorgenommen worden ist.

Auch die Heranziehung der BGH-Formel zu § 349 Abs. 2 StPO, die man in den § 313 Abs. 2 StPO hineininterpretiert hat (aaO, S. 26), entbehrt einer strafprozessualen Stütze! Sie ist lediglich den Gesetzesmaterialien entnommen worden, weil man geglaubt hat, zur Vereinfachung des § 313 Abs. 2 StPO die Grundsätze anzuwenden, die im Fall des § 349 Abs. 2 StPO der BGH angeblich anwendet. Es ist abwegig, hieraus den Schluss zu ziehen, dass § 313 Abs. 2 StPO nach Maßgabe von Erwägungen auszulegen sei, die bei Anwendung des § 349 Abs. 2 StPO angeblich einschlägig sind. Anstößig ist, dass dem Einzelrichter eine Prognose-Erlaubnis angeblich zuzustehen sei, die als solche unwiderlegbar ist, da Prognosen stets mehr oder weniger unzuverlässig sind (wie etwa die Wettervoraussage), also nicht „wahrheitsfähig“ sind und sich damit einer rechtlichen Kritik entziehen (unzulässige Immunität!).

Uns geht es im vorliegenden Zusammenhang nur darum, dass die Art der Asymmetrie der Begründungserfordernisse, die der Beklagte einerseits an sein eigenes Begründungsverhalten und andererseits an das Begründungsverhalten des Klägers anlegt, als zwiespältig und brüchig erscheint.

Fast jeder „Gedanke“ des Beklagten, die er in seinem instanzübergreifenden Entscheidungsverhalten hervorgebracht hat, dient entweder der Leerplauderei oder der Irreführung des Lesers oder der Selbsttäuschung der jeweiligen Autoren, eine Unterscheidung, die für den Nachweis einer Amtspflichtverletzung ist, die schadensersatzpflichtig ist, gleichgültig.

Beweis: Sachverständigengutachten (vorgeschlagen werden Isensee, Lerche und Gössel).

X.

1. Die Justiz hat bei der Lösung des vorliegenden Falles, nämlich bei der Frage nach der Rechtswidrigkeit der Antragstellung des Klägers, die Bezugspersonen verwechselt, ganz so, als ob der Kläger als staatliches

Gericht tätig gewesen sei, das die Antragstellung eines Rechtsanwalts zum Nachteil des Reporters zu entscheiden gehabt habe!

Damit hat die Justiz (rechtswidrig!) vorausgesetzt, dass die Antragstellung eines Rechtsanwalts im Strafprozess „grundrechtswidrig“ sein könne, ganz so, als ob ein Rechtsanwalt ein Hoheitsträger sei, gegen den Grundrechte gelten und der Grundrechte zu beachten habe. In Wahrheit ist Grundrechtsträger zwar immer eine Person, aber Grundrechtsadressat ist eben stets ein Hoheitsträger! Nur die Staatsgewalt ist Adressat von Grundrechten!

2. Ist Schmähkritik nicht gegeben – nur das ist unser Fall – gilt Folgendes:
 - a) Es ist die Rechtswidrigkeit der Antragstellung des Klägers ausgeschlossen gemäß § 193 StGB und gemäß § 338 Nr. 8 StPO. Für die Beantwortung der Frage, ob Schmähkritik der Fall ist, bedarf es im Hinblick auf die einschlägige Rechtsprechung keiner neuen „Interessenabwägung“, wenn, wie hier, gewiss ist, dass die Ehrverletzung sachbezogen ist (wie der Einzelrichter bindend entschieden hat); die Inhaltsbestimmung der Schmähkritik ist gemäß § 103 Abs. 2 GG nicht beliebig manipulierbar, da sonst die Strafbarkeit der Beleidigung unbestimmbar sein würde (Art. 103 Abs. 2 GG).
 - b) Kommt es auf eine Grundrechtswidrigkeit der Antragstellung des Rechtsanwalts nicht an, dann hat die Amtsrichterin einen falschen Lösungsansatz gewählt. Sie hat nämlich Schmähkritik rechtswidrig unterstellt, also die Unterausnahme des § 193 StGB in unbestimmter Weise grundrechtswidrig erweitert. Dieser Fehler der Amtsrichterin ist durch den Beschluss des Einzelrichters vom 19.10.2007 insofern „geheilt“ worden, als eben Schmähkritik als unzutreffende Bewertung beurteilt worden ist.
3. Ein Fall von (zu untersuchender) Grundrechtskollision – das ist nicht unser Fall! – wäre nur dann gegeben gewesen, wenn im „Sexprozess“ die Strafkammer über den Platzverweisungsantrag des Klägers in der Sache selbst entschieden hätte, und wenn dann jemand behauptet hätte, dass die Strafkammer falsch entschieden habe. Dieser Fall liegt jenseits jeglicher Relevanz für unseren Fall. Denn zu einer Entscheidung der Strafkammer über den Platzverweisungsantrag hat es nicht einmal kommen können, so dass eine solche Entscheidung erst recht nicht vorgelegen hat. Die Entscheidung erging zutreffend gemäß § 172 GVG, wonach allein richterliches Ermessen für die Abweisung ausreicht. Tatsächlich ist auch nicht abgewiesen worden,

weil etwa falsch entschieden worden sei über das Grundrechtsgewicht der Interessen des Reporters bzw. des Verteidigers. Vielmehr ist nicht entschieden worden, weil eben per richterlichem Ermessens entschieden worden ist.

Die amtsrichterliche Erwägung, dass „Schmähdikritik“ gegeben sei, war nicht nur im Ergebnis und nicht nur in methodischer Hinsicht falsch, sondern auch gegenstandslos, weil eine richterliche Entscheidung im Sexprozess über die Rechtswidrigkeit der Antragstellung nicht stattgefunden hat. Letzteres haben weder der Einzelrichter noch der Beschwerderichter noch der BayVerfGH erkannt, so dass sie zum Nachteil des Klägers das Argument der „Interessenerwägung“ für erforderlich gehalten haben, obwohl es die hierfür erforderlich „Grundrechtskollision“ überhaupt nicht gegeben hat, so dass die durchgeführte Interessensabwägung zu irreführenden (rechtswidrigen) Ergebnissen führte.

Die richtige Lösung des vorliegenden Falles wird durch die Erwägung der Interessenabwägung geradezu blockiert!

4. Betrachtet man § 193 StGB als Regelung einer Ausnahme von der Strafbarkeit gemäß § 185 StGB (z.B. für die Konstellation eines prozessualen Verteidigungsfalles), so stellt sich die gesetzliche Regelung für die Fälle der Formalbeleidigung und der nach Art der Begehung übermäßigen Ehrverletzung (Schmähdikritik) als ungerechtfertigte Beleidigungsmodalität dar, die nicht sachbezogen ist. Für die Strafbarkeit einer sachbezogenen (!), evtl. nicht einmal deliktstatbestandmäßigen (!) Begehung eines „massiven Wertungsexzesses“, bleibt kein „bestimmbarer“ (verfassungsgemäßer) Raum. Eine gesetzlich bestimmbare Regelung für den Inhalt eines „sachbezogenen massiven Wertungsexzesses“ gibt es nicht!
5. Auch die Anwendung des § 313 StPO war willkürlich, da unterstellt worden ist, dass der Einzelrichter befugt sei, in die funktionelle Zuständigkeit des Kollegialorgans der Berufungskammer einzugreifen. Diese Unterstellung war willkürlich.
6. Kombiniert man die beiden Willkürakte (§ 193 StGB plus § 313 StPO) erhält man nicht nur eine Kumulierung sondern eine Potenzierung des Willkürgehalts!

Die Justiz hat so entschieden, als ob § 193 StGB unter dem Vorbehalt stünde, dass die funktionelle Zuständigkeit des Kollegialorgans der

Berufungskammer ohne Anhörung der Berufungskammer und sogar ohne Anhörung des Klägers vom Einzelrichter wahrgenommen werden dürfe.

XI. Zusammenfassung erster Teil

Der Lösungsansatz der Amtsrichterin war falsch (verfassungsrechtlich verfehlt), weil durch die Beantwortung der Frage, ob die Antragstellung eines Verteidigers, nämlich, die Abwesenheit eines Reporters im Sitzungssaal während des Sexprozesses unter Verwendung des Schmierfink-Arguments zu begründen, rechtswidrig ist, keineswegs eine Grundrechtskollision eintritt (die durch „Interessenabwägung“ zu lösen ist). Darüber hinaus war der Begründungsansatz der Amtsrichterin falsch, weil sie einen falschen Begriff von Schmähkritik hat bzw. diesen Begriff unrichtig subsumiert hat.

XII. Zusammenfassung zweiter Teil

Der Lösungsansatz des Einzelrichters war falsch (verfassungsrechtlich verfehlt), weil er sich willkürlich die funktionelle Zuständigkeit des Kollegialorgans der Berufungskammer angemaßt hat, nachdem er festgestellt hatte, dass die verfahrensgegenständliche Ehrverletzung, die die Amtsrichterin unterstellt hatte, gerade nicht gegeben ist. Da sich das angeblich beleidigende Schmierfink-Argument auf die Art der Berichterstattung des Reporters bezog, die insbesondere eine üble Nachrede enthielt, weil der Reporter im Sexprozess eine vom dortigen Vorsitzenden Richter begangene üble Nachrede über die „Unfähigkeit“ des Klägers zur prozessualen Verteidigung verbreitet hatte, hat der Einzelrichter entschieden, dass die Verwendung des Schmierfink-Arguments keine Schmähkritik sei. Die „Retourkutsche“ war zulässig, ja sogar geboten. Dass dann trotzdem der Einzelrichter zu der Meinung gelangt ist, dass Rechtfertigung nicht gegeben sei, stellt eine Verkennung des § 313 Abs. 2 StPO dar, weil der Einzelrichter zu einer solchen Entscheidung überhaupt nicht befugt war. Diese Befugnis war auch schon deshalb ausgeschlossen, weil der Einzelrichter, anders als die Amtsrichterin, neue Tatsachen eingebracht hat, zu denen der Kläger nicht gehört worden ist, was nicht nur gegen das Recht auf Gehör, sondern auch gegen § 261 StPO verstößt. Denn der Einzelrichter hat eine angeblich erforderliche „umfassende Interessenabwägung“ vorgenommen und ist in diesem Rahmen dazu gelangt, dem Kläger einen „massiven Wertungsexzess“ anzulasten, der „unverhältnismäßig“ sei. Dies ergebe die „Interessenabwägung“ zwischen Reporter und Strafverteidiger. Dieser Begründungsansatz ist nicht tragfähig. Er ist nicht widerspruchsfrei, da die Ehrverletzung sachbezogen war und da ein massiver Wertungsexzess sachbezogener Art nicht einmal deliktstatbestandsmäßig ist, geschweige

denn einer Formalbeleidigung oder einer Schmähkritik gleicht. Eine sachbezogene Ehrverletzung kann allenfalls deliktstatbestandsmäßig und ungerechtfertigt sein, was sie aber nicht ist, wenn sie im prozessualen Verteidigungsfall stattfindet.

Es ist weder ungewöhnlich noch beunruhigend, dass Streitigkeiten mitunter emotionsgeladen ausgetragen werden. Sind Beamte beteiligt, so wird von ihnen selten Öl ins Feuer gegossen. Beamte haben eine Rechtsstellung, die ihnen Gelassenheit erlaubt.

Anders ist es bei Reportern. Sie werden für einseitige (unausgewogene und gehässige) Berichterstattung bezahlt. Eine Kritik an dieser „Schreibweise“ ist durchaus „sachbezogen“. Das Schmierfink-Argument ist keineswegs persönlich („ad personam“) gemeint. Beanstandet wird damit nur die „eindimensionale“ Berichterstattung.

Auch für Rechtsanwälte ist es nicht untypisch, dass sie rhetorisch über „das (maßvolle) Ziel“ (das sie stets selbst definieren dürfen) hinausschießen. Es dürfte kaum vertretbar sein, dass ein Gericht die Beschaffenheit einer Anwaltsstrategie, „zielführend“ bzw. „ziellos“ zu sein, zu überblicken vermag. Insoweit dürfte es keine gerichtliche „Überwachungskompetenz“ geben, es sei denn, dass sich der Delinquent entschuldigt. Im vorliegenden Fall hat sich der Kläger bereits im Frühjahr 2008 schriftlich in einem mehrseitigen Brief an den Reporter entschuldigt und hat dieses Schreiben in der Hauptverhandlung am 27.08.2007 übergeben.

Der Kläger hat sich bereits oben (Einleitung Ziff. 4) verpflichtet, sich uneingeschränkt dem Interesse des Gerichts unterzuordnen, wonach kränkende Argumente nicht mehr vorkommen (sollen). Der Unterfertigte wird dies garantieren.

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, bitte bedenken Sie, dass die Sprachgewalt von CSU-Beamten derjenigen der SPD traditionell weit überlegen ist. Bewährtes unternehmensleitendes Engagement wirkt sich eben auf die Dauer sprachbildend aus. Hieraus folgt ein (illusionäres?) Überlegenheitsgehabe gegenüber einem Prozessgegner, der in Bayern (schamloserweise?) zur SPD hält und den im vorliegenden Fall nachgewiesenen Reifall des Beklagten dem CSU-Denken zuschreibt. Die Durchbrechung dieser „Struktur“ ist kränkend für eine Partei, die wegen der von ihr beanspruchten mentalen „Justiznähe“ sieggewohnt ist. Dies sollte bedacht werden, wenn Einflüsterungen von außen erwartet (befürchtet) werden (müssen).

Der Kläger hat jahrelang (schon seit 1979!), vgl. Kohlschütter, 2011, S. 82 ff, 145 ff, ebenso unberechtigte wie ungeheuerliche Kriminalisierungsanstrengungen des Beklagten sehr geduldig ertragen (müssen), so dass die unterlaufenen aktuellen verbalen Entgleisungen des Klägers, die provoziert worden sind, entschuldbar sein sollten. Der Kläger gehört nicht zur „Achse des Bösen“! Oder ist es die Frequenz der Schriftsätze, die einen Stein des Anstoßes bildet?

So wird der gestellte Antrag bekräftigt, und zwar nun mit der Maßgabe, dass vorab durch Entscheidung über den Anspruchsgrund entschieden wird, nämlich, festzustellen, dass die Rufschädigung des Klägers, begangen vom Vorsitzenden Richter im „Sexprozess“ am 21.11.2006 und (nochmals) am 11.12.2006, sowie begangen durch die Amtsrichterin des AG Hof im Urteil vom 27.08.2007 sowie in der mündlichen Urteilsbegründung vom 27.08.2007 sowie durch den Einzelrichter im Beschluss vom 19.10.2007 und dem Beschwerderichter des OLG Bamberg vom 20.12.2007 (durch die jeweilige Aufrechterhaltung der Verurteilung des Amtsgerichts Hof vom 27.08.2007) amtspflichtwidrig (weil rechtswidrig) und schadensersatzpflichtig gegenüber dem Kläger ist.

In Vertretung (mutmaßlich für N.N., nach Diktat verweist)

N.N.
Rechtsanwalt

Der Präsident des Landgerichts
Hof



Präsident des Landgerichts, Postfach 1307, 95012 Hof

Herrn Rechtsanwalt
Rüdiger Fehn
Ludwigstr. 8/10
95028 Hof



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen	Datum
	LBS a 893	24. Mai 2013

Dienstaufsicht;

Ihre Dienstaufsichtsbeschwerde vom 08.05.2013

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Fehn,

auf Ihre Dienstaufsichtsbeschwerde vom 08.05.2013 gegen Herrn Vorsitzenden Richter am Landgericht Übelmesser habe ich den Sachverhalt überprüft und Einsicht in das beim Landgericht Hof anhängige Verfahren 14 O 617/12 genommen. Diese Überprüfung hat ergeben, dass kein Anlass zu dienstaufsichtlichen Maßnahmen gegen Herrn Vorsitzenden Richter am Landgericht Übelmesser besteht.

Zunächst möchte ich darauf hinweisen, dass der Präsident des Landgerichts zwar die Dienstaufsicht über die Richterinnen und Richter seines Bezirks ausübt, jedoch berechtigt ihn diese nicht zur Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen.

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland Art. 97 (und die Verfassung des Freistaates Bayern Art. 85) garantieren nämlich die Unabhängigkeit der Richter. Aufgrund dieses verfassungsrechtlichen Gebots bestimmt § 26 Abs. 1 Deutsches Richtergesetz, dass der Richter nur insoweit einer Dienstaufsicht unterliegt, als seine Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt wird.

Nach ständiger Rechtsprechung sind dienstaufsichtliche Maßnahmen gegenüber Richtern, soweit sie die äußere Ordnung des Geschäftsablaufs und des Verfahrensgangs betreffen, grundsätzlich zulässig und im Kernbereich der Rechtsprechung grundsätzlich unzulässig. Zum Kernbereich richterlicher Tätigkeit zählen neben der richterlichen Sachentscheidung selbst, grundsätzlich auch Maßnahmen der Verfahrensleitung, der Termins- und Fristbestimmung, des Umgangs mit Parteien und Verfahrensbeteiligten sowie Erklärungen in Ablehnungsverfahren. Im Kernbereich der Rechtsprechung sind lediglich evidente Fehlgriffe und offensichtlich unververtretbare Entscheidungen der Dienstaufsicht zugänglich.

Im Kern Ihrer Dienstaufsichtsbeschwerde rügen Sie, dass nach Ablauf von nunmehr drei Wochen immer noch nicht erkennbar sei, dass die Zivilkammer die

Dienstgebäude
Berliner Platz 1
95030 Hof

Öffentl. Verkehrsmittel
Stadtbuslinien 5, 6, 10
Haltestelle: Berliner
Platz

Telefon Vermittlung
09281/6000
Telefax
09281/600-199
E-Mail-Anschrift
poststelle@lg-ho.bayern.de

Konto:
BayernLB
BLZ 700 500 00
Konto 24919
(Landesjustizkasse Bamberg)
IBAN: DE34 70050000 0000024919
BIC: BYLADEMM

452

2

Marschroute der Prozessverzögerung aufzugeben bereit sei. Es sei immer noch kein Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt und es werde nicht auf die erhobene Rüge der geltend gemachten Prozessordnungswidrigkeiten eingegangen. Damit rügen Sie Tätigkeiten des Vorsitzenden Richters im Kernbereich seiner richterlichen Tätigkeit, nämlich die Art der Verfahrensleitung und der Termins- und Fristenbestimmung, die keinesfalls der Dienstaufsicht zugänglich sind, da ich nicht erkennen kann, dass im Vorgehen des Vorsitzenden Richters evidente Fehlgriffe oder offensichtlich unververtretbare Verzögerungen vorliegen.

Somit besteht keinerlei Anlass, im Wege der Dienstaufsicht gegen den Kammervorsitzenden Herrn VRiLG Übelmesser vorzugehen.

Mit freundlichen Grüßen



Arnd
Hoemke

Monolog (Abstrakt)

Zur Lösung von Rechtsfällen muss die „Rechtswidrigkeit“ (Unverträglichkeit mit Vorschriften) bzw. „Rechtmäßigkeit“ (Konformität mit Vorschriften) von Ereignissen methodisch festgestellt werden, die solche Interaktionen zwischen Handlungssubjekten betreffen, die als „Hoheits- und Privatakte“ erscheinen, so dass es der Anwendung einer Theorie der Hoheitsakte bedarf.

1. Fälle sind Sachverhalte, die mit einer Frage verbunden sind.
2. Sachverhalte sind Zusammenhänge zwischen Ereignissen, die durch eine Aussage dargestellt werden.

Fragen sind potentielle Aussagen (potentielle Sachverhalte).

Aussagen sind Zusammenhänge zwischen Wörtern, wie in der Zeichentheorie der Logischen Propädeutik (Lorenzen, Janich) nachgewiesen worden ist.

Ereignisse sind Bezugnahmen auf Zeit (wann? wie lange?).

3. Ist eine Aussage „wahr“ (aufgrund sachverständiger Beurteilung), so stellt sie einen Sachverhalt dar, der wirklich („tatsächlich“) aktualisiert ist.

Ist eine Aussage unwahr, so wird durch sie eine Fiktion dargestellt. Der Sachverhalt ist dann fingiert.

4. Juristische Fälle („Rechtsfälle“) sind Sachverhalte, die mit einer Rechtsfrage verbunden sind. Rechtsfragen sind solche Fragen, die auf die Bestandteile einer Rechtsnorm (Tatbestandsteil und Rechtsfolgeteil) bezogen sind. Die (zutreffende) Beantwortung einer Rechtsfrage führt zur „Lösung“ des Rechtsfalles (vgl. Pfingstschriftsatz des Klägers, Ziff. IV, S. 16). Die Kriterien für die (zutreffende) Lösung jeglichen Rechtsfalles müssen in Bezug auf die Geltung (Beachtung) der Grundrechte generell erfüllt sein (Art. 1 Abs. 3 GG). In der ordentlichen Gerichtsbarkeit werden Zivil- und Strafrechtsfälle gelöst, die den Lösungskriterien staatsrechtlicher Fälle ebenso entsprechen müssen, die für die Lösung der Fälle des öffentlichen Rechts gelten, in denen sowieso das Staatsrecht (insbesondere der Grundrechtskatalog) dominiert. Zum öffentlichen Recht gehören z.B. das Steuerrecht, Baurecht, Straßen- und Wegerecht, Verkehrs- und Transportrecht, Umwelt- und Wasserrecht, Beamtenrecht, Presse- und Verlagsrecht, Sozial- und Sozialversicherungsrecht, Schulrecht, Tierschutzrecht sowie das gesamte Prozessrecht jeglicher Art.

5. Die Rechtsfrage eines Rechtsfalles wird zutreffend beantwortet, wenn der Tatbestandsteil einer Rechtsnorm mit dem Sachverhalt des Rechtsfalles inhaltsgleich ist, und wenn sich der Rechtsfolgeteil der gleichen Rechtsnorm auf die Beantwortung der Rechtsfrage des Rechtsfalles bezieht. Zur Inhaltsbestimmung der Rechtsnorm vgl. Pflingstschriftsatz des Klägers, Ziff. IV, S. 16. Die Beantwortung der Rechtsfrage jedes Rechtsfalles betrifft die Identifizierung sowohl von tatsächlichen als auch rechtlichen Zusammenhängen, die sich jeweils auf den Sachverhaltsteil und den Rechtsfolgeteil der einschlägigen Rechtsnorm (z.B. Deliktsnorm) beziehen. Selbst dann, wenn man annimmt, dass sich die Rechtsfrage eines Rechtsfalles darin erschöpft, ob etwa in einer „ehrverletzenden Schmähkritik“, die als solche ungerechtfertigt ist, stets (auch) eine „einfache“ Ehrverletzung „enthalten“ ist, reduziert sich die Rechtsfrage des Rechtsfalles keineswegs auf eine „reine“ Rechtsfrage, wenn sich zeigt, dass die schmähkritische Eigenschaft der Ehrverletzung entfällt. Denn die verbleibende „schlichte“ ehrverletzende Beleidigung kann gerechtfertigt sein! Dies hängt von den rechtfertigenden Voraussetzungen ab, z.B. davon, ob im Zeitpunkt der Begehung eine „prozessuale Verteidigungssituation“ (§193 StGB) der Fall war (die im Fall von Schmähkritik ja unerheblich ist), was die Ermittlung solcher tatsächlicher und rechtlicher Zusammenhänge erfordert (Tatfrage!), die für die Erfüllung der rechtfertigenden Voraussetzungen nötig sind.
6. Das Strafrecht (inkl. Strafprozessrecht) gehört wie das Staatsrecht (insbesondere die Lösung von Grundrechtsfällen) zum öffentlichen Recht. Zur Lösung dieser Fallarten bedarf es einer Methode, die der Art des jeweiligen Fallgegenstands angemessen ist. Sie muss sich von der Lösungsmethode derjenigen Rechtsfälle unterscheiden, die für die Anwendung sowohl des sonstigen öffentlichen Rechts als auch des Zivilrechts maßgebend ist. Die Strafrechtsfälle knüpfen an die Rechtsfrage an, ob eine Rechtsnorm existiert, die einen Strafrechtsfolgeteil aufweist. Dies ist bei allen Deliktsgesetzen der Fall, deren Rechtsfolge die Erlaubnis für eine Bestrafungsanordnung darstellt. Es muss also primär geprüft werden, ob in einem bestimmten Rechtsfall ein Sachverhalt gegeben ist, der mit dem Tatbestandsteil der Rechtsnorm inhaltsgleich ist, die zur Lösung angewendet werden soll. Gleichermaßen ist die Lösung aller Grundrechtsfälle, Zivilrechtsfälle und Fälle aus dem öffentlichen Recht aufzubauen. Die jeweilige Lösungsmethode (Gliederung der Lösung in Form der Darstellung ihres Ergebnisses als auch der Begründung des Ergebnisses der Lösung) ist aber insofern unterschiedlich, als das Lösungskriterium der Grundrechtskonformität als Prüfungsmaßstab einen jeweils eigenen „Stellenwert“ hat. So wirken im Zivilrecht die Grundrechte

nur über die Generalklauseln. Im Strafrecht wirken die Grundrechte nur via des Postulats der staatsrechtlichen „allgemeinen Verhältnismäßigkeit“ zwischen den Wirkungen des Eingriffs und der Anwendung der hierfür erforderlichen Mittel. Zur „speziellen“ (strafrechtlichen) Verhältnismäßigkeit s.u. Ziff. 10 lit. d.

7. Der unterschiedliche Rang der staatsrechtlichen Kriterien für die zutreffende Lösung:

- a) Die fallartspezifischen Methoden müssen kumulativ, und zwar sukzessive, angewendet werden. Wenn etwa ein Strafrechtsfall „grundrechtsrelevant“ insofern ist, als die Frage zu beantworten ist, die gemäß Art. 1 Abs. 3 GG nahe liegt, ob eine gerichtliche Entscheidung grundrechtskonform (verfassungskonform) ist, so versteht es sich, dass zunächst einmal die strafrechtliche Entscheidung, deren grundrechtliche Relevanz überprüft werden soll, in Form einer nachvollziehbaren Lösung darzulegen ist.
- b) Ist ein Zivilrechtsfall (z.B. aus dem Staatshaftungs- bzw. Amtshaftungsrecht) zu lösen, ergibt sich die Notwendigkeit, die zivilrechtliche Lösungsmethode mit ihren strafrechtlichen und staatsrechtlichen Arten zu kombinieren, um feststellen zu können, ob eine Amtspflichtwidrigkeit (Rechtswidrigkeit) vorliegt.

8. Beschränken wir uns auf die Darstellung des Zusammenspiels zwischen der staatsrechtlichen und der strafrechtlichen Lösungsmethode, ergibt sich ein Problem („Begründungsschwierigkeit“) insofern, als jede Lösung eines Rechtsfalles einerseits von dessen Besonderheit determiniert wird und andererseits sich die Sachverhalte jeder der beiden Arten von Rechtsfällen überschneiden, da der jeweilige Tatbestandteil der (betroffenen) Rechtsnorm bzw. Grundrechtsnorm unterschiedlich ist.

Elemente der einheitlichen Lösung jedes Rechtsfalles (z.B. Strafbarkeit und Grundrechts-konformität) sind also zwar miteinander „verschlungen“ und (oder) „verschränkt“, aber ihre Beschreibung (Darstellung) muss trotzdem geradlinig (sukzessive) aufdröselbar bleiben.

Es geht um die Inhaltsbestimmung der „Netzhaftigkeit“ (Verschlungenheit, Verschränkung, ja Verstrickung) zwischen den Lösungselementen von Rechtsfällen und der Sache selbst.

9. Bei der Umsetzung dieser Vorgabe können unverzeihliche und unheilbare Fehler unterlaufen:

a) Bei der Methodenwahl muss man wissen, unter welchen Voraussetzungen die Anwendung der einen oder anderen Methode ausgeschlossen ist, weil sie weder erfolgsoffen noch zielführend ist.

aa) Wie jeder weiß (außer Wikipedia!) betrifft jegliche Methode eine auf zweierlei Art schrittweise Vorgehensweise, die einander nicht ausschließen: So kann in Bezug auf die Darstellung eines Untersuchungsergebnisses schrittweise (z.B. Urteilsstil bzw. Gutachtensstil) vorgegangen werden, um die entsprechende Erkenntnis zu kommunizieren. Dies schließt folgende Alternative nicht aus: Zur Gewinnung des Untersuchungsergebnisses kann „methodisch“ (z.B. Versuch und Irrtum; „Probebohrung“) vorgegangen bzw. herangegangen werden, was ebenfalls als Erkenntnis mitteilbar ist.

Wer aber meint, eines Begriffs der wissenschaftlichen Methode entbehren zu können, riskiert eine unsystematische (spielerische) Arbeitsweise, deren Ergebnisse kaum wiederholbar bzw. nachvollziehbar und begründbar sind. Er spiegelt dann vor, dass sein Weg der Erkenntnis in latenter Weise theoretisch fundierbar sei, obwohl er unter einer „Methode“ eine chaotische Vorgehensweise versteht. Die Anpeilung des absoluten Zufalls (z.B. bei der Teilnahme am Zahlenlotto und am Roulette) ist eine willkürliche Sachbehandlung (Spielwette) die auch außerhalb der Juristerei weder erfolgsträchtig noch zuverlässig, geschweige denn nachahmenswert sein dürfte.

bb) Jeder hat zu wissen, dass der Lösungsansatz jedes Rechtsfalles eines solchen Ausgangspunkts für die anzuwendende Methode bedarf, der „problem- bzw. theoriebeladen“ ist. Der Ausgangspunkt muss diskutabel sein, wenn ein diskutables Untersuchungsergebnis herauskommen soll. So ist es indiskutabel die „falsche Frage“ zu stellen, z.B., ob in einem Strafrechtsfall eine Grundrechtsnorm eine Strafrechtsfolge wegen Beleidigung zu vermitteln vermag! Dies ist nicht diskutabel. Stattdessen ist die Frage diskutabel, ob eine Deliktsgleichung zum geltenden Recht gehört, die geeignet ist, die erwähnte Strafrechtsfolge zu vermitteln. Die Frage dagegen, ob eine Erlaubnisnorm, und zwar die Regelung der Unterausnahme gemäß § 193 StGB, in den Fällen, in denen eine Ehrverletzung in Form von Schmähkritik gegeben ist, einen Bestrafungsausschluss (Rechtfertigung) aufhebt, mag zwar ein Grundrechtsproblem sein. Aber die Beantwortung dieser Frage liefert keine unmittelbare

Information über die Anordnung einer Rechtsfolge gemäß § 185 StGB. Stattdessen wird nur („metasprachlich“) eine Information über die Anordnung der Aufhebung eines Bestrafungsausschlussgrundes gemäß § 193 StGB vermittelt!

- b) Insbesondere ist es juristisch unübertrefflich abwegig, vorauszusetzen, wie dies in dem Urteil des AG Hof vom 27.08.2007, 11, Ds 31 Js 311/07 geschehen ist (abgedruckt bei Kohlschütter, Die Quanten des Unwerts der Straftat, 2011, S. 186 ff), dass die Grundrechte potentielle Bestrafungserlaubnisse seien, und deshalb bei der Lösung des Strafrechtsfalles vorrangig „zu prüfen“ seien. Sie sind im Gegenteil potentielle Bestrafungseinschränkungen! Es ist extrem amtspflichtwidrig (rechtswidrig), Strafrechtsfälle nicht aufgrund strafrechtlicher Gesetzesanwendung, sondern unter Bezugnahme auf die Grundrechtsordnung lösen zu wollen! Solche „Fallbearbeitung“ ist nicht nur „falsch“, sondern absolut unsinnig.

Der Gedanke, dass ein grundrechtlicher Lösungsansatz, wie er in dem Urteil des AG Hof vom 27.08.2007 anzutreffen ist, geeignet sei, die Anbahnung eines katastrophalen Fehlurteils abzuwenden, ist trügerisch. Die Verurteilung des jetzigen Klägers, der in dem Beleidigungsprozess der Angeklagte war, diene allein dem Zweck der Verfolgung eines Unschuldigen, was eine Straftat in Form der Rechtsbeugung ist und damit zumindest als amtspflichtwidrig anzusehen ist.

Diese triviale Erkenntnis ist zwar überall (amts-) bekannt, aber Ausnahmen bestätigen die Regel:

- c) So hat der Einzelrichter des Landgerichts Hof am 19.07.2007 die Annahmeerufung (§ 313 StPO) des Klägers abgewiesen („verworfen“). Dies ergebe sich aus einer „Interessenabwägung“ aufgrund der „Grundrechtskollision“ zwischen dem Reporter und dem jetzigen Kläger und früheren Strafverteidiger. Der Einzelrichter stellte das Amtsgerichtsurteil vom 27.08.2007 als „einwandfrei“ hin, obwohl er im Beschluss vom 19.07.2007 auch mitgeteilt hatte, dass im Hinblick auf die Sachbezogenheit der von dem Amtsgericht in Bezug auf die gegebene Ehrverletzung zu Unrecht unterstellte Schmähkritik in Wahrheit gerade unreal, also fiktiv sei. Er ersetzte diese Fiktion durch die Erfindung eines nicht geltenden deliktstatbestandsmäßigen Merkmals, nämlich des „massiven Wertungsexzesses“, der nun plötzlich auch noch stillschweigend eine „nicht sachbezogene“ Existenzform mutationsbedingt erlangt haben muss, denn wenn die Ehrverletzung als

in Wahrheit nicht als Schmähkritik zu wertende Beleidigung anzusehen ist, dann ist es auch der massive Wertungsexzess nicht. Er müsste dann ebenfalls sachbezogen sein wie die Ehrverletzung, die wegen vorhandener Sachbezogenheit keine Schmähkritik ist (abgedruckt bei Kohlschütter, aaO, 2011, S. 196), zumal dann die Unterausnahme gemäß § 193 StGB einschlägig ist, deren Rechtsfolge zu der Anordnung zwingt, dass die Ehrverletzung „gerechtfertigt“ ist.

d) Im Beschwerdeverfahren sowie im Verfahren gemäß § 33a StPO versagte das OLG Bamberg genauso und nochmals (wie der Einzelrichter, aaO, S. 208 ff). Sogar der BayVerfGH bekräftigte diese eklatanten juristischen Fehlleistungen (aaO, S. 214 ff)! Gerichtliche Amtspflichtwidrigkeiten dieser Art beweisen, dass Teile der bayerischen Strafjustiz es nicht verdienen, dass man ihrer angeblich „rechtsstaatlichen Rechtspflege“ blind vertraut.

e) Zwischenergebnis

aa) Jedenfalls werden im Freistaat Bayern elementare Regeln der Gesetzesanwendung grob missachtet. Selbst das zuständige (?) Verfassungsgericht (!) hat es nicht vermocht (oder nicht gewollt?), den verfassungswidrigen Lösungsansatz weder des Urteils des Amtsgerichts Hof vom 27.08.2007 noch die hierauf aufbauende (ebenfalls destruktive) Entscheidungsbegründung des Einzelrichters des Landgerichts Hof und des Beschwerderichters des OLG Bamberg zu erkennen. Im Gegenteil! Die eben erwähnten willkürlichen Machwerke hat der BayVerfGH im Beschluss vom 08.09.2007 durch Abschreibetechnik paraphrasiert, indem er die Einwendungen des Klägers durch juristische Pseudoerwägungen und Fiktionen paralyisiert hat, ganz so, als ob willkürliche (unsinnige) Entscheidungen „vertretbar“ (willkürfrei) seien. Indessen lässt sich Willkür niemals willkürfrei begründen!

bb) Als Beweis hierfür bedarf es keines exemplarischen und/oder theoretischen Exkurses über die „juristische Irrationalität“ in der strafrechtsdogmatischen Begriffsbildung (vgl. Kohlschütter, aaO, 2011, S. 119 ff). Die juristische Unsinnigkeit der kritisierten Entscheidungen besteht keineswegs allein darin, dass die Amtsrichterin „Schmähkritik“ entgegen den begrifflichen Regeln der Kunst „herausgefunden“ hat, sondern darin, dass sie den ihr zur Rechtsprechung anvertrauten strafrechtlichen Fall zu einem „staatsrechtlichen“ Fall umfunktioniert hat, den sie dann auch noch unsinnig gelöst hat. Hierzu bedarf es nicht einmal eines Ausflugs

über die Verfassungswidrigkeit der Erfindung eines deliktstatbestandsmäßigen Bestrafungsmerkmals durch den Einzelrichter, wonach ein „massiver Wertungsexzess“, der sachbezogen ist, im prozessualen Verteidigungsfall eine ungerechtfertigte Ehrverletzung sei.

- cc) Es ist alles viel schlimmer! Die Amtsrichterin hat sich bei ihren „Anstrengungen“, gegen den Kläger zu einer Verurteilung wegen Beleidigung zu gelangen, auch noch von ihresgleichen übertreffen lassen, indem der Einzelrichter in Übereinstimmung mit dem BayVerfGH überraschend (ohne Gewährung rechtlichen Gehörs!) mit neuer Begründung, also durch Fingierung, abweichend vom Amtsgericht die fehlende Sachbezogenheit
- aaa) der Schmähkritik durch die Fingierung eines massiven Wertungsexzesses sowohl als Tatbestandsmerkmal als auch als Realität ersetzt hat.
- bbb) auch noch als vorhanden festgestellt haben will, obwohl hierüber in einer öffentlichen Hauptverhandlung überhaupt niemals gesprochen worden ist
- ccc) und obwohl sich der Einzelrichter bei der lediglich stillschweigend vorgebrachten Behauptung, wonach der massive Wertungsexzess nicht sachbezogen sei, während die Schmähkritik gerade sachbezogen sei und eine Schmähkritik prinzipiell schwerwiegender ist als ein massiver Wertungsexzess. Eine widersprüchlichere Sachbehandlung ist kaum vorstellbar.
- f) Die Justiz ist aus organisatorischen Gründen (größenbedingt, vermeintlich „unabhängigkeitsbedingt“ und vermutlich beamtendünkelbedingt) weder bereit noch in der Lage, etwas anderes zu tun, als Akten anzulegen, zu konsumieren und abzuschreiben und weiterzureichen, wobei der Akteninhalt regelmäßig von Instanz zu Instanz zum Nachteil des Rechtssuchenden verschlimmbessert wird. Der Grund hierfür besteht vermutlich darin, dass die Justiz von folgender „Unkultur“ angekränkt ist: Dienstliche Bequemlichkeit (Schwerfälligkeit) bei eigennützigem und wechselseitigem „unverbrüchlichem“ Schutz- und Trutzgeist! Diese „Mauer“ trennt die Justizangehörigen von ihren Kunden und von dem Wohl der Allgemeinheit, dem sie zu dienen verpflichtet sind.

10. Präzisierung des Zwischenergebnisses

Damit haben wir die jeweils „methodische“ Darstellung und Gewinnung folgenden Zwischenergebnisses unternommen:

Mit der Anwendung von Grundrechten ist lediglich begründbar, ob ein Hoheitsakt (z.B. Urteil des AG Hof vom 27.08.2007) grundrechtskonform ist. Das Grundgesetz liefert Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat. Das StGB liefert Aussagen über die Merkmale von Taten, bei deren Begehung ein staatlicher Strafanspruch bestehen soll. Strafansprüche „kollidieren“ zwangsläufig mit der Grundrechtsausübung des Delinquenten. Trotzdem ist es absolut falsch, Strafrechtsfälle unter Hinweis auf Grundrechte bzw. eine Grundrechtskollision und/oder auf eine angeblich vorrangig erforderliche „Interessenabwägung“ zu lösen. Denn eine solche Methode führt zur Aushebelung des Gesetzes (nullum crimen et nulla poena sine lege, Art. 103, Abs. 2 GG). Die strafrechtlichen Normen sind Regelungen, die der Konkretisierung der Grundrechtsausübung dienen (arg. Art. 5 Abs. 2 GG)! Sie können, dürfen und sollen und müssen zwar auf ihre Verfassungsmäßigkeit geprüft werden, aber dies kommt erst dann in Betracht, wenn ihre herkömmliche Anwendung dargelegt worden ist, also der Rechtsfall auf traditionelle Weise geprüft worden ist.

- a) Die Beantwortung der Frage, ob eine Privatperson (z.B. ein Strafverteidiger) sich strafbar gemacht hat, hängt primär nicht vom Grundgesetz, sondern vom Strafgesetzbuch ab. Ein Strafanspruch entsteht erst dann, wenn eine geltende Rechtsnorm, deren Rechtsfolge eine Strafrechtsanordnung erlaubt („Deliktsgnorm“) und wenn die Anordnung dieser Erlaubnis nicht ausnahmsweise ausgeschlossen ist. Letzteres hängt davon ab, ob die rechtfertigenden Merkmale eines Rechtfertigungsgrundes erfüllt sind, für die es freilich auch Regelungen darüber gibt, ob die rechtfertigenden Voraussetzungen ausnahmsweise ausgeschlossen sein sollen („Unterausnahme“). Hier kann die Frage entstehen, ob die Unterausnahmen verfassungskonform (eindeutig genug) geregelt sind. Dazu lit. d.
- b) Stellt sich die Frage, ob die Art der Antragsbegründung eines privatrechtlich organisierten Rechtsanwalts, z.B. in Bezug auf einen Platzverweisantrag gegen den Reporter im „Hofer Sexprozess“ (1 KLS 242 Js 17829/05), wegen des „Schmierfink-Arguments“ (vgl. Kohlschütter, Die Quanten des Unwerts der Straftat, 2011, S. 216) rechtswidrig ist, ist ein Strafrechtsfall gegeben, der weder Anlass noch Möglichkeit gibt, ihn in einen staatsrechtlichen Fall umzufunktionieren.

- c) Andererseits findet sich in dem soeben beschriebenen Strafrechtsfall insofern ein staatsrechtlicher Aspekt, als jede strafrechtliche Entscheidung eine richterliche (hoheitliche) Entscheidung ist (s.o. lit. a), die verfassungskonform zu sein hat (Art. 1 Abs. 3 GG). An dieser Besonderheit hat sich die Lösungsmethode des Rechtsfalles zu orientieren, ohne dass über die Vorrangigkeit des strafrechtlichen bzw. staatsrechtlichen „Erkenntnisinteresses“ zu entscheiden ist. Der staatsrechtliche Aspekt der strafrechtlichen Falllösung dient nur zur Vergegenwärtigung des Erfordernisses der internen staatsrechtlichen Richtigkeitskontrolle der strafrechtlichen Lösung.
- d) Muss man zur Inhaltsbestimmung der speziellen (!) Verfassungsmäßigkeit, z.B. bezüglich der Konkretisierung der Regelung der Unterausnahme in § 193 StGB eine staatsrechtliche Entscheidung treffen? Nein, es ist nur darauf zu achten, dass die Grundsätze der speziellen (strafrechtlichen!) Verhältnismäßigkeit nicht mit denjenigen der allgemeinen (staatsrechtlichen) Verhältnismäßigkeit (Prinzip für die angemessene Eingrenzung staatlicher Eingriffe) verwechselt werden (s.o. Ziff. 6 aE).
- aa) Die Konkretisierung der gesetzlichen Regelung einer „Unterausnahme“ eines Rechtfertigungsgrunds durch allzu großzügige Auslegung, führt zu einer Verletzung der allgemeinen Verhältnismäßigkeit des staatsrechtlichen Postulats. Denn dann wird die Strafbarkeit unangemessen erweitert. Dies ist die logische Folge jeder Einschränkung einer Rechtfertigung!
- bb) Die Meidung dieser Gefahr ist ein Drahtseilakt. Die Reichweite der Unterausnahmen muss minimiert werden. Hierzu kann sich der Sachbearbeiter an der BGH-Rechtsprechung (über die Inhaltsbestimmung der „Schmähekritik“) orientieren. Er darf sie übernehmen, indem er sich auf sie bezieht. Danach ist eine Ehrverletzung keine Schmähekritik, wenn sie „sachbezogen“ ist. Sie ist dann nämlich mit der Begehungsmodalität der „Formalbeleidigung“ (sachfremd benutztes Schimpfwort) vergleichbar. Die Methode hierfür ist die Analogie! Denn auch bei Formalbeleidigung besteht die Unterausnahme gemäß § 193 StGB. Das Schmierfink-Argument ist bei sachbezogener Nutzung mit einer unverblühten Beschimpfung (Formalbeleidigung) gewiss nicht vergleichbar (ebenso wenig wie das für Journalisten fast „eingebürgerte“ Wort „Zeitungsschmierer“ oder „Dummschwätzer“. Anders wäre es bei einer menschenverachtenden Redeweise, wie z.B. „Schmeißfliege“, „Ungeziefer“, „Rindvieh“ usw. Ein Grenzfall ist

die strafrechtliche Beurteilung des Ausdrucks „Parkplatzschwein“ (vgl. AG Rostock, Urt. v. 11.07.2012, NJW 2013, 791). Das BVerfG hat entschieden, dass die Bezeichnung einer Person als „Straftäter“ (z.B. „Mörder“ oder „Rechtsbeuger“) nicht als „Schmähekritik“ zu bewerten sei, sofern der Anlass für diese Wortverwendung „sachbezogen“ ist („Soldatenmörder“-Fall). Auch der pejorative Hinweis darauf, dass ein richterliches Urteil der Anwendung der Rechtsnormen entbehrt, und dass deshalb der Verfasser sich der Rechtsbeugung schuldig gemacht habe (§ 339 StGB), ist lediglich eine sachbezogene Ehrverletzung, die auch jeder andere Bürger dulden muss, gegen den eine Strafanzeige eingereicht worden ist. Dass der BGH die Inhaltsbestimmung der „Schmähekritik“ unter Heranziehung des Prinzips der speziellen (strafrechtlichen) Verhältnismäßigkeit gewinnen durfte, folgt aus dem Text der Unterausnahme in § 193 StGB, dessen enge Auslegung sich aus dem Prinzip der allgemeinen (staatsrechtlichen) Verhältnismäßigkeit ergibt.

11. Fluchtmöglichkeiten?

a) Gibt es ein „Entkommen aus der Selbsterkenntnis“?

Gewiss wäre es Sache des Beklagten gewesen, von sich aus, und zwar von Anfang an, die dargelegten staatsrechtlichen und strafrechtlichen Zusammenhänge zur Sprache zu bringen. Aber es besteht wohl kein Anspruch darauf, dass sich die Bediensteten des Beklagten ebenso wie die des BayVerfGH auf Staatsrecht spezialisiert oder sich gar einer Fortbildung unterzogen haben. Deshalb ist es Sache des hiervon Benachteiligten, die „Dinge beim Namen“ zu nennen! Kränkend für die Amtsträger ist dies nur dann, wenn ihre Lernfähigkeit nicht krankheitsbedingt vermindert ist. Grundsätzlich gehört es zu den Amtspflichten der Amtsträger, den Verlauf der Rechtsgewinnung im Hinblick auf die Verschränkung zwischen dem staatsrechtlichen und strafrechtlichen Aspekt der Fallbearbeitung geradlinig sukzessive aufzudröseln. Eben dies betrifft diejenige Selbsterkenntnis, die der Gegenstand des vorliegenden Monologs sein soll. Nur so kann es gelingen, nicht nur die Unrichtigkeit des juristischen Ergebnisses eines Gedankenganges zu begründen, sondern auch die methodologischen Gründe für die Entstehung der Unrichtigkeit aufzudecken.

b) Gibt es die Möglichkeit zur Unterdrückung (bzw. „Verdrängung“) der Selbsterkenntnis?

Die hier vorgeschlagene didaktische Methode, die aus der Erkenntnis- bzw. Wahrnehmungstheorie abgeleitet ist, wobei sie freilich der typischen Dialogform entbehrt, ist keineswegs neu. Bereits im Altertum (Sokrates) war sie seit Platon als „Mäeutik“ bekannt (Menon, Gorgias, Theaitetos), wonach das Wissen bereits in uns selbst steckt, so dass nur Dritte (z.B. Internet) „anzuregen“ vermögen, und zwar durch geschickte Fragestellung, dass wir „in uns gehen“, um vermeintliches Wissen zu verlernen und zu vergessen. Hierfür bedarf es der Charaktereigenschaft der Bescheidenheit. Schriftgelehrte (wie Juristen) wähnen sie gern als entbehrlich. Zumindest sind sie hierüber oftmals „not amused“. Der Tradition soll Vorrang vor dem Gewissen gebühren. Auch parteipolitische Eiferer gehören als fremdbestimmte Agenten zu diesen Ignoranten, wenn eine gewissenhafte „Hinterfragung“ unterbleibt.

„Tradition“ hört sich nämlich nur bei vordergründiger Betrachtung gut an. Aber dahinter verbirgt sich im juristischen Kontext Folgendes: Das Quantum der Befähigung der angeblich „guten“ juristischen Diener des Allgemeinwohls richtet sich nach dem Grad der Skrupellosigkeit, sein Abschreibetalent zu entfalten. So hat die Intensität der Änderungsunlust bzw. Rezeptionslust gegenüber konventionellen Lösungen, wenn deren Ergebnis äußerst fragwürdig ist, eine perverse Bewertungstendenz insofern, als der ministeriell anerkannte Grad der investierten juristischen Qualifizierung steigt. Herausgebildet werden sollen vermutlich nicht Personen, die gewissenhaft juristisch denken, sondern juristische Gehorsamsopportunisten. Die Qualitätsmerkmale juristischer Lösungen werden gar nicht erst erforscht! Man kennt sie angeblich schon! Es sind in Wahrheit die Merkmale der vorurteilsvollen Bequemlichkeit. Sie gelten als wohlfeil und apart. Die Organisation dieses „Schiedsrichterwesens“ ist verfehlt. Nicht die (vermeintliche) Brauchbarkeit des Ergebnisses der Lösung eines Rechtsfalles, sondern die Qualität und Quantität der brauchbaren Zwischenergebnisse sollte, wie dies ebenso bei der Lösung mathematischer Aufgaben anerkannt ist, den Beurteilungsmaßstab bilden!

12. Theorie der Hoheitsakte

Dass die Entscheidung über Amtspflichtverletzungen (und Enteignungsentschädigungen) zur privatrechtlichen Zuständigkeit gehört, ist eine historische Reminiszenz. Denn deren systematische Relevanz residiert öffentlich-rechtlich, weil folgende Klassifizierung zugrunde liegt:

- a) Die Rechtswidrigkeit staatsrechtlicher Hoheitsakte als Gegenstand von Rechtsfällen aus dem öffentlichen Recht.
 - aa) Rechtsverletzungen der Verwaltungsbehörden.
 - bb) Amtspflichtverletzungen, die kraft gesetzlicher Sonderregelung zum Zivilrecht gehören.
 - b) Die Rechtswidrigkeit straffätlicher Interaktion als Gegenstand eines mixtum compositum aus strafrechtlichen und staatsrechtlichen Komponenten.
 - aa) Staatsverbrechen, z.B. Wahlfälschung gemäß StGB sowie die Fälle für die Präsidentialanklage (Art. 61 GG) und der Richteranklage (Art. 98 GG).
 - bb) Amtspflichtverletzungen, die mehr oder weniger rechtsbeugender Art sind.
 - c) Die Rechtswidrigkeit metasprachlicher außergerichtlicher und/oder gerichtlicher Entscheidungen, z.B. im Klageerzwingungsverfahren gemäß § 172 StPO bzw. im Klageerzwingungs-Fortsetzungsverfahren gemäß § 174 StPO sowie gemäß §§ 174, 33a StPO, z.B. dann, wenn Entscheidungen darauf beruhen, dass bei der Annahmeerufung gemäß § 313 StPO die Rüge der Unzuständigkeit (des Einzelrichters der Berufungskammer) nur als Rüge der „sachlichen Unzuständigkeit“ des Landgerichts statt als Rüge der funktionellen Unzuständigkeit des Einzelrichters im Verhältnis zu dem Kollegialorgan der Berufungskammer verstanden (missverstanden) wird (vgl. Kohlschütter, Die Lebenslüge straffätlicher Sanktion, 2012, S. 99 ff. sowie insbesondere Schriftsätze des Klägers vom 07.02.2013, Ziff. XX, S. 40 und vom 20.02.2013, Ziff. V, S. 12 ff.).
13. Zur Nachhaltigkeit („Konsequenz“) der fortgesetzten rufschädigenden Amtsmissbrauchs-bemühungen
- a) Beobachtbar ist eine von der Justiz sechsfach (!) unternommene „Absegnung“ (Heilungs-, Vertuschungs-, Verschleierungs-, Verdunkelungsaktivität) durch Reinwaschungen und/oder Verschlimmbesserungen von Rechtsverletzungen

- aa) der Hofer Anklagebehörde von Fehlern im Ermittlungsverfahren im „Hofer Sexprozess“ (durch Anklageerhebung trotz unzureichender Ermittlungen).
- bb) des Landgerichts Hof im „Hofer Sexprozess“ aufgrund eines fehlerhaften Eröffnungsbeschlusses (trotz unqualifizierter, unsubstanziierter Anklageschrift über mehr als 300 Verbrechen).
- cc) des Amtsgerichts Hof im Beleidigungsprozess von Fehlern (richterliche Schmähäußerung zum Nachteil des Verteidigers), die im „Hofer Sexprozess“ am 21.11.2006 und am 14.12.2006 in der jeweiligen öffentlichen Hauptverhandlung anlässlich der „Entfernung“ (Verbannung, Ausweisung) des Klägers als Strafverteidiger inszeniert worden sind. Die Anklageerhebung im Beleidigungsprozess war unzulässig, was vernebelt worden ist, insbesondere die Verkennung des § 376 StPO, die des „Strafklageverbrauchs“ (vgl. Sieber-Roxin) und des § 338 Nr. 8 StPO.
- dd) des Einzelrichters des Landgerichts Hof im Beschluss vom 19.10.2007, indem die Fehler des Amtsgerichts Hof im Urteil vom 27.08.2007 beschönigend „verwertet“ werden, nämlich die vom Amtsgericht vorgenommene Schmähkritik-Unterstellung nebst des vom Amtsgericht zu Unrecht geltend gemachten Arguments der Interessenabwägung und der Grundrechtskollision, wobei eine mehrfache Gehörsverweigerung des Einzelrichters stattfand und dann auch noch ein neues deliktstatbestandsmäßiges Merkmal der Beleidigung erfunden worden ist, nämlich der „massive Wertungsexzess“, dem im vorliegenden Fall auch noch die „Sachbezogenheit“ fehle, obwohl nicht einmal „Schmähkritik“ gegeben sei, weil sogar sie ausgeschlossen sei wegen gegebener Sachbezogenheit!
- ee) des Beschlusses OLG Bamberg im Beschwerdeverfahren (20.12.2007), wonach die Entscheidungsanmaßung und multiple Gehörsverweigerung des Einzelrichters in Bezug auf seine funktionelle Unzuständigkeit und in Bezug auf die Perpetuierung des „Interessenabwägungsansatzes“ des Einzelrichters korrekt sei, obwohl gegen Art. 1 III GG verstoßen worden ist.
- ff) des BayVerfGH, der im Beschluss vom 08.07.2009 alle instanziiell vorangegangenen Fehlleistungen gebündelt und gerechtfertigt hat, was insofern eine herausragend haarsträubende neue Qualität der Absegnung der in dieser Sache vorangegangenen mutmaßlichen

Amtsverbrechen ist, als der Beschluss seinerseits ein mutmaßliches Amtsverbrechen ist, da es zu den unverbrüchlichen Rechtspflichten eines Verfassungsgerichts gehört, die elementaren Grundlagen des Staatsrechts (Grundrechte!) zu beachten. Stattdessen sind alle vorfindlichen Mängel als „vertretbar“ (willkürfrei) befunden worden, wobei eben diese Willkür ebenfalls als angeblich „vertretbar“ hingestellt worden ist, obwohl (weil?) sich die Amtsträger instanzübergreifend mit aller Kraft bemüht haben, die hier unmittelbar und sofort eingetretenen Rufschädigungen des Klägers zu betreiben, ganz so, als ob „Amtsträger“ zur Schutz- und Trutzstruktur eines Machthabers gehören würden, die zwar von ihm relativ unabhängig die Bürger vor ihm weniger mit Hilfe der Durchsetzung als mit Hilfe der Abschirmung des Rechts schützen (sollen), aber dafür untereinander durchaus gegenseitig extrem abhängig voneinander organisiert sind; das Staatsministerium ist gegenüber jedem Staatsanwalt, dem als solchen das Anklagemonopol überlassen ist, weisungsbefugt (Art. 89 BV).

b) Die Pointe der Fehlleistungen der Justiz bzw. des BayVerfGH lautet: In jeder Instanz ist ein und dieselbe Fehlentscheidung konstant wiederholt und erneuert worden, nämlich Produktion bzw. Reproduktion (Rezeption) folgender Praxis:

aa) Der Ministerialbeamte des Staatsministeriums der Justiz, Herr Dr. H., hat in seiner Eigenschaft als „Referent des Generalsekretärs des BayVerfGH“ den Ausgangspunkt für die Lösung des vorliegenden Strafrechtsfalles verkannt, indem er die Fehlleistung des AG Hof im Urteil vom 27.08.2007 als zutreffend anerkannt hat, wonach der methodische Ausgangspunkt keine Deliktsgesetznorm mit einer Strafrechtsfolge (§ 185 StGB), sondern eine Grundrechtsnorm mit einer Grundrechtsfolge sei (Art. 5 GG), ganz so, als ob der Staat ein Abwehrrecht gegen den Bürger habe. In Wahrheit ist es bekanntlich genau umgekehrt. Die Bürger haben in Form der Grundrechte gegen den Staat Abwehransprüche. Der Gesichtspunkt der Interessenabwägung und „Grundrechtskollision“ war zur Lösung des Strafrechtsfalles von Anfang an kontraproduktiv.

bb) Noch gravierender ist folgende weitere Unterstellung, die instanzübergreifend stattgefunden hat, und zu der Herr Dr. H. angestiftet hat (im Schreiben des BayVerfGH vom 11.03.2008) und vorher gegenüber dem Einzelrichter des LG Hof vermutlich telefonisch via Ltd. OStA in Hof. Die Rechtswidrigkeit (der nicht vorhandenen Schmähkritik!) umfasse auch die Rechtswidrigkeit der

in ihr „enthaltene“ Rechtswidrigkeit der „einfachen“ beleidigenden Ehrverletzung, obwohl die Voraussetzungen der Rechtfertigung eine Tatfrage sind, nämlich von tatsächlichen und rechtfertigenden Voraussetzungen abhängen. Die Amtsrichterin hatte diese Voraussetzungen nicht geprüft, weil dies, was zutreffend ist, im Fall von Schmähkritik unerheblich ist. Die Frage, ob die einfache Ehrverletzung gerechtfertigt ist, hatte sich dem Amtsgericht nicht gestellt, da im Falle ihrer schmähkritischen Qualität sowieso die Rechtfertigung ausgeschlossen ist.

